ARCHIV
FÜR
REFORMATION-
GESCHICHTE
20-21




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06784 9151

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag
des Vereins für Reformationsgeschichte

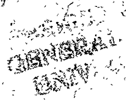
herausgegeben von

Dr. theol., iur. et. phil. **Walter Friedensburg.**

XX. Jahrgang. 1923.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.
1923.

Inhaltsübersicht.



ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
D. Walter Friedensburg.

Nr. 77/78. XX. Jahrgang. Heft 1/2.

Leipzig 1923
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.

Archiv für Reformationsgeschichte

Texte und Untersuchungen

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Das „Archiv für Reformationsgeschichte" erscheint in jährlich vier Heften von etwa je 5 Druckbogen. Es bringt — in streng wissenschaftlicher Weise und dem Stande der modernen Editionstechnik entsprechend — unveröffentlichtes Quellenmaterial, dem im allgemeinen auch solche Texte gleichgeachtet werden, die lediglich in unzulänglichen oder schwer erreichbaren, insbesondere etwa nur in zeitgenössischen Drucken vorliegen. Ferner kommen auch kritische Untersuchungen, zumal solche, die der Erläuterung von Quellenmaterial dienen, zur Veröffentlichung, und endlich wird darauf Bedacht genommen, neue Erscheinungen auf diesem Gebiet, namentlich Zeitschriftenartikel, zu verzeichnen, sowie kleinere Mitteilungen Notizen über Funde und einzelne Beobachtungen zu bringen, die für den Forscher oder den Freund der Geschichte des Reformationszeitalters von Interesse sein mögen.

Jahrgang I—XIX 200 Mark.

I. Jahrgang 1903/04 (Heft 1—4). 12 M.

1. P. Kalkoff, Die Vermittelungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit. P. Tschackert, Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. (100 S.) 4,40 M.
2. F. Roth. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Limpricht Hofer (April bis Juni 1544). G. Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. O. Clemen, Ein Brief von Johannes Bernhardi aus Feldkirch. (96 S.) 4,20 M.
3. G. Mentz, Die Briefe G. Spalatins an V. Warbeck, nebst ergänzenden Aktenstücken. O. Albrecht, Zur Bibiliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. P. Kalkoff, Das „erste Plakat„ Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden. (102 S.) 4,60 M.
4. F. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. F. Koldewey, Eine deutsche Predigt des Humanisten Johannes Caselius. O. Clemen, Der Dialogus bilinguium ac trilinguium. N. Müller, Zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen. W. Friedensburg, Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. P. Kalkoff, Zu den römischen Verhandlungen über des Bestätigung Erzbischof Albrechts von Mainz i. J. 1514. A. Hasenclever, Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg (1544). (III, 108 S.) 4,80 M.

II. Jahrgang 1904/05 (Heft 5—8). 12 M.

5. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. I. P. Tschackert, Neue Untersuchungen über Augustana-Handschriften. O. Clemen, Die Lutherisch Strebkatz. (108 S.) 4,60 M.
6. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. II (Schluß). O. Clemen, Zur Einführung der Reformation in Weimar. M. Wehrmann, Vom Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. H. Ulmann, Analekten zur Geschichte Leos X. u. Clemens VII. K. Wendel, Eine vergessence Schrift Luthers? (100 S.) 4,40 M.
7. O. Albrecht, Zur Bibliogrephie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. II. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. I. (116 S.) 5,10 M.
8. V. Schultze, Waldeckische Visitationsberichte von 1556, 1558, 1563, 1565. K. Knoke, Ein Bild vom kirchlichen Leben Göttingens a. d. J. 1565. O. Clemen. Invictas Martini laudes intonent Christiani. G. Berbig, Ein Brief des Ritters Hans Lantschad zu Steinach an Kurfürst Friederich den Weisen 1520. W. Friedensburg, Zwei Briefe des Petrus Canisius. 1545 u. 1547. (III, 84 S.) 3,75 M.

III. Jahrgang 1905/06 (Heft 9—12). 12 M.

9. P. Drews, Der Bericht des Mykonius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526. F. Roth' Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. II. P. Kalkoff, Römische Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521. O. Clemen, Bugenhagens Trauformulare. (104 S.) 4,25 M.
10. Th. Wotschke, Stanislaus Lutomirski ein Beitrag zur polnischen Reformationsgeschichte O. Clemen, Beiträge zur sächsischen Reformationsgeschichte I—IV O. Heinemann. Die Himmelstedter Klosterordnung von 1513. (104 S.) 4,55 M.
11. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkritik des Kleinen Lutherischen Katechismus (Schluß). G. Loesche, Zur Gegenreformation im Salzkammergut. (112 S.) 4,90 M.
12. R. Meißner, „Ohne Hörner und Zähne," eine Untersuchung. G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. I. F. Koch, Fünf Briefe des Professors der Theologie Franziscus Stancarus aus den Jahren 1551, 1552. und 1553. (III, 94 S.) 4,20 M.

IV. Jahrgang 1906/07 (Heft 13—16). 12 M.

13. A. Goetze, Martin Butzers Erstlingsschrift. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541 III. (116 S.) 5,25 M.
14. Th. Kolde, Der Reichsherold Caspar Sturm und seine literarische Tätigkeit. O. Clemen, Eine Abhandlung Caspar Ammans. K. A. H. Burkhardt, Zum ungedruckten Briefwechsel der Reformatoren besonders Luthers. (104 S.) 4,70 M.
15. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. IV. O. Albrecht, Handschriftliches zu Luthers Auslegung des Hohenliedes. (108 S.) 4,90 M.
16. Th. Wotschke, König Sigismund August von Polen und seine evangelischen Hofprediger. F. Bahlow, Wer ist Nicolaus Decius? G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. II. (III, 92 S.) 3,85 M.

V. Jahrgang 1908 (Heft 17—20). 12 M.

17. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. I. K. Schottenloher, Johann Fabri in Rom nach einem Berichte Jakob Zieglers. A. Goetze, Erasmus Albers Anfänge. G. Buchwald, Ergänzungen zur Biographie des M. Stephan Reich O. Clemen Ein Spottgedicht aus Speyer v. 1524. (112 S.) 5,10 M.
18. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern 1535 (Pia ordinatio caeremoniarum). Fr. Koch, Herzog Albrechts von Preußen Konfession vom 13. Juli 1554. W. Stolze, Die Supplemente zu Magister Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. (104 S.) 4,70 M.
19. K. Pallas, Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. (120 S.) 5,25 M.
20. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. II. G. Berbig, Die erste kursächs. Visitation im Ortsland Franken. III. (III, 104 S.) 4,90 M.

Gen.
Hann.

Ein Lutherautograph im Privatbesitz in Nijmegen.

Von **Otto Clemen.**

Zuletzt bei Enders-Kawerau, Luthers Briefwechsel 15 (1914), S. 300 Nr. 3357 ist eine Bibelinschrift Luthers von 1543 abgedruckt, die an 1. Kor. 15, 55 und Jes. 25, 8 anknüpft. Das Original befinde sich im Martinsstift in Erfurt. Ebenda werden zwei Faksimilia erwähnt: „in Keyser, Reformations-Almanach 1817, S. XCI und in Joh. Falk, Dr. Martin Luther und die Reformation in Volksliedern, Leipzig 1830“, sowie zwei angebliche Originale, von denen das eine ursprünglich der Nikolaikirche in Hamburg gehörte, dann in Privatbesitz überging und 1907 von der Firma Jos. Bär & Co. in Frankfurt a. M. zum Kauf angeboten wurde, während das andere 1898 im Besitz des Lehrers Schwarz in Bad Essen (Bez. Osnabrück) war.

O. Albrecht schreibt dagegen in den Theolog. Studien und Kritiken 1915, S. 99f. über unsere Bibelinschrift folgendes: „In der Erlanger Lutherausgabe 56, S. LXX Nr. 882 ist durch D. Neudecker eine Eintragung Luthers aus einer Bibel abgedruckt, die sich „in der Bibliothek des Erfurter Augustinerklosters“ befand. Die Bibel ist dort verschollen. Vorhanden aber sind zwei Faksimiles, ein minder gutes, mittels Durchpausens hergestelltes, in der Bibliothek des Martinsstifts, wo es in einer Bibel von 1541 eingeklebt ist, und ein gutes, durch Phototypie gefertigtes, in der Lutherzelle“. Endlich sandte mir der Erhaltungsrat des Erfurter Martinsstifts im Juli 1920 die Auskunft, daß dort weder das Original noch eine Kopie der Inschrift vorhanden wäre und in der Lutherzelle „nur die verkohlten Ueberreste einer 1872 in den Brand geratenen Bibel“ und eine Lithographie des Lutherautographs unter Glas und Rahmen aufbewahrt würden. Bei der sattsam bekannten Pünktlichkeit Albrechts möchte ich eigentlich dessen Angaben den Vorzug geben. Aber lassen wir die Diskrepanz zwischen seinen Angaben und jener Auskunft auf sich beruhen, halten wir uns an das beiden Nachrichten Gemeinsame, daß jetzt in Erfurt keinesfalls mehr das Original der Inschrift vorhanden ist, wohl aber — gleich-

gültig, an welcher Stätte — die Bibel von 1541, und mustern wir die früheren Nachrichten über das Lutherautograph!

Die Wände der alten Lutherzelle, d. h. wie sie beschaffen war vor der Restauration nach dem Brande von 1872, waren über und über mit Inschriften und Bildern bedeckt[1]). 1677 erschien nun eine Schrift: „Wahrer Abdruck derer Schriften, welche in der gewesenen Mönchszellen des theuren Mannes Gottes Herrn D. Martin Luthers in dem Augustinerkloster zu Erffurt, drinnen jetzo das Evangelische Waisenhaus ist, angemahlt zu befinden." In der 2. Auflage von 1702 werden die Bücher, die damals in der Lutherzelle vorhanden waren, beschrieben, darunter: „Altes Testament von 1541 mit eigenhändigen Eintragungen von Luther und anderen Reformatoren" [2]). Dagegen lesen wir im Keyserschen Reformations-Almanach 1821 in einem Aufsatz von Joh. Fr. Möller, damals Diakonus an der Barfüßerkirche in Erfurt, in dem der damalige Zustand der Lutherzelle beschrieben wird, daß damals zwar jene Ausgabe des Alten Testaments ebenda noch vorhanden war, daß man aber die Vorsatzblätter, „auf welchen wie zur freundschaftlichen Erinnerung D. Luther, Bugenhagen, Jonas und Agathon[3]) biblische Sprüche mit Auslegung niedergeschrieben haben", herausgelöst und unter Glas und Rahmen in der Fenstervertiefung zu beiden Seiten aufgehangen hatte[4]). Diese Autographen werden noch 1830

---

[1]) Nach Joh. Biereye, Die Erfurter Lutherstätten nach ihrer geschichtlichen Beglaubigung, Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt N. F. Heft 43 (1917), S. 189, findet sich eine Abbildung im Keyserschen Reformationsalmanach von 1821. In dem Prachtwerk „Im Morgenrot der Reformation" (Hersfeld 1912), S. 362 ist ein „Stahlstich nach einer Zeichnung von G. C. Wilder 1824" reproduziert. — Daß übrigens Biereye S. 192 mit seiner Vermutung, daß man bis 1561 in Erfurt nicht vergessen habe, welche Zelle Luther zuletzt bewohnt hatte, recht hat, bestätigt der Brief des David Chytraeus in Rostock an Andreas Poach in Erfurt vom 15. Juni [1563], in dem er diesen bittet, zweier seiner Zuhörer, die nach Erfurt reisen, ‚templa praecipua et cellam Monasterij Augustinensis, in qua Lutherus habitauit, et Collegia Academie et alia isthic ἀξιόθητα' zeigen zu lassen. Der Brief ist faksimiliert in meinen „Handschriftenproben aus der Reformationszeit".

[2]) Biereye S. 189.

[3]) Philipp Agathon, gest. 1548 als Pfarrer von Querfurt, vgl. G. Kawerau, Justus Jonas' Briefwechsel 2 (1885), S. 162; P. Flemming in der Ztschr, des Vereins f. Kirchengesch. der Provinz Sachsen 16 (1917), S. 11 Anm.

[4]) Biereye S. 195. — Auf dem Stahlstich von 1824 sind die Tafeln in der Fensternische deutlich zu erkennen.

unter den Sehenswürdigkeiten der Lutherzelle als „unter Glas und Rahmen auf beiden Seiten des Fensters aufgehangen“ erwähnt (Joh. Falk, Dr. Martin Luther in Volksliedern. Im Luthershofe zu Weimar, im Martinsstifte zu Erfurt und bei K. H. Reklam in Leipzig 1830, S. 112), desgleichen „das Alte Testament von 1541, aus welchem sie herausgenommen sind“. Interessanterweise werden hier nun aber nicht nur fünf sondern sieben Autographen erwähnt, nämlich auch noch Handschriften von Melanchthon und Cruciger. Es drängt sich uns die Vermutung auf, daß diese beiden letzteren Handschriften auf Blätterrückseiten standen und, wenn die Blätter an der Wand hingen, nicht zu sehen waren. (Auf dieses Detail werden wir unten noch einmal zurückkommen.)

Nach alledem scheint die Sache so zu stehen:

1. Das alte Testament von 1541, das 1702, 1821 und 1830 als in der alten Lutherzelle zu Erfurt befindlich erwähnt wird, war ein Exemplar des Weimarer Lutherausgabe, Deutsche Bibel II, S. 637ff. Nr. 69 beschriebenen Druckes. Exemplare dieser Ausgabe legte man mit Vorliebe den Wittenberger Reformatoren zu Einzeichnungen vor. Solche Exemplare mit Einträgen von der Hand Luthers u. a. werden S. 722ff. aus Breslau, Dessau, Helmstedt erwähnt. Das Erfurter Exemplar entging mit knapper Not dem Brande von 1872; die „verkohlten Ueberreste“ sind jetzt noch vorhanden.

2. Schon vor 1821 wurden die Originalautographen herausgelöst und unter Glas und Rahmen zu beiden Seiten des Fensters an die Wand gehängt. Sie sind verloren gegangen — wohl bei dem Brande von 1872 —; für das Lutherautograph bietet eine Lithographie, die jetzt in der restaurierten Lutherzelle unter Glas und Rahmen hängt, kümmerlichen Ersatz.

Vielleicht sind wir nun aber damit doch noch nicht am Ende. Vielleicht ist nämlich das Original des Lutherautographs doch noch erhalten, der Katastrophe von 1872 entronnen oder schon vorher aus Erfurt ausgewandert. Vielleicht taucht es jetzt an einem ganz anderen Punkte wieder auf. Herr F. J. A. Werners, Kaplan an der St. Augustinerkirche in Nijmegen (Holland), schickte mir jüngst auf Veranlassung des Herrn Prof. Grisar freundlichst Photographien in Originalgröße von einem Blatte, das er erworben hat und das auf der einen Seite die uns hier beschäftigende Bibelinschrift Luthers, auf der anderen aber eine Eintragung Melanchthons aus demselben Jahre 1543 trägt. Letztere ist das Stück Corpus reformatorum V (1838), col. 278 Nr. 2838[1]). Auch

[1]) Z. 4 heißt es auf der Photographie richtig „samens“ statt „Sohnes“.

Melanchthon knüpft darin an ein Bibelwort, und zwar Jes. 59, 21 an. Im Corp. ref. findet sich zu dieser ‚Inscriptio' die Bemerkung: ‚Inscripta manu Melanthonis bibliis, quae sunt in bibliotheca Monasterii August. Erfordiae'. Diese Bemerkung erinnert uns an die Ueberschrift zu dem Lutherautograph in der Erlanger Ausgabe: „Inschrift von Luthers Hand in einer Bibel, 1543. Diese Bibel befindet sich in der Bibliothek des Augustinerklosters zu Erfurt. Dr. Neudecker". Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Neudecker, der in der Zeit 1832—38 von Gotha einmal nach Erfurt herübergereist war[1]), in der dortigen alten Lutherzelle das Lutherautograph und von der Rückseite des Blattes (s. o.!) das Melanchthonautograph kopiert und bei der Mitteilung seiner Kopien an die Erlanger Ausgabe und an das Corpus reformatorum beide Male die Tradition weitergegeben, die er an Ort und Stelle gehört hatte, daß nämlich das Blatt einer Bibel entstamme, die ursprünglich dem Erfurter Augustinerkloster gehört habe. Nach den vorzüglichen Photographien zu urteilen, ist an der Echtheit der Schriftzüge der beiden Reformatoren auf dem Nijmegener Blatt kaum zu zweifeln, und der Umstand, daß es auf der Rückseite jene Melanchthoninschrift aufweist, scheint den Rest von Mißtrauen zu verscheuchen, das man zunächst dem Blatt entgegenbringt, weil gerade von diesem Lutherautograph mehrfach Faksimilenachbildungen angefertigt worden sind und zwei angebliche Originale von ihm aufgetaucht sind.

---

[1]) Vgl. Realenzyklopädie 13, 754.

Die brandenburgisch-nürnbergische Norma doctrinae.

Von **K. Schornbaum.**

II.

Am 27. August 1567 starb Conrad Klingenbeck[1]. Sein Nachfolger wurde Mag. Laur. Dürnhofer, ein überzeugter Philippist. Bei seiner impulsiven Art waren neue Zusammenstöße unausbleiblich. Um den Frieden war es in Nürnberg geschehen. Er stellte sich alsbald als Ziel die Vertreibung sämtlicher Lutheraner und die Durchführung des Melanchthonianismus in der ganzen Stadt. Er hielt den Zeitpunkt dafür gekommen. Wurde er doch nicht nur von seinen Gesinnungsgenossen Heling und Schellheimer aufs tatkräftigste unterstützt, sondern hatte auch an dem einflußreichen Ratskonsulenten Dr. Christoph Hardesheim einen mächtigen

[1] Ratsverlaß: 28. 8. 1567: Herr Cunraden Klingenbecken den gewesenen prediger bei Sant Egidien seligen soll man under des Abts zu Sant Egidien Stein auf Sant Johanns Kirchhof begraben und vernemen, was sie im fur ein epitaphium wollen machen laßen. Zu seiner Grabschrift s. G. E. Waldau, Vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg III, 240. 1788. Nürnberg. R. V. 30. 8. 1567: Christofen Koppel, den Caplan bei Sant Egidien und Ulrichen Neuber, buchtrucker, sol man beschicken, den Koppel zu rede halten, warum er Herrn Cunraden dis epitaphium gemacht und den Neuber, warum er es wider sein pflicht one bevel getruckt, im auch auflegen, weiter keins zu trucken, ir verantwortung wider pringen. 2. 9. 1567: auf Christofen Koppels, caplans zu S. Egidien, und Ulrichen Neubers verlesene entschuldigung herrn Cunraden Klingenbecken seligen getruckten epitaphiums halben, sol man dem Koppel ein ganz ernstliche sträfliche rede sagen und warnen, sich dergleichen furnemens hinfuro zu enthalten. Dann da er wider damit kumen solt, würd man ine seins dinsts urlauben. und sonst mit straf auch geburlich einsehen gegen ime tun. dem Neuber aber, als der gleichwol auch nit allerdings zu entschuldigen, sol man auch solches untersagen und warnen, hinfuro behutsamer zu sein und on wissen der verordenten herrn nichts zu trucken. Ferner 22. 11. 1567., 17. 1. 1568. Vgl. Zeltner, vita Helingi 52.

Förderer[1]). Dazu fehlten unter den Lutheranern bedeutendere Persönlichkeiten. Die beiden Brüder Mag. Joh. Kaufmann, Prediger bei St. Jakob und den Barfüßern, und Mag. Christoph Kaufmann, Prediger im neuen Spital[2]), die neben Besler immer

---

[1]) Verlaß der H. Eltern 12. 10. 1563: Auf Herrn Hi. Baumgartners getane mundliche relation, daß im Herr Dr. Bayr angezeigt, daß er den fremden doctor herrn christofen Hertesheim auf empfangenen bevel angeredet, ob er sich in meiner herrn dinst und bestallung geben wolt; der sich ganz gutwillig erboten, allein angezeigt, daß dieser zeit der endliche beschluß einer bestallung nicht gescheen kont aus ursachen, das er noch etlich wichtig hendel zu augsburgk zu verrichten het, darzu er verpflicht und unterhalb dreien monaten oder zwischen hie und Weynachten dieselben nit wol verrichten oder davon ledig werden könt, und dann furs ander, daß ime die jungen herrn so gar ernstlich angehalten, sich zu inen in dienst zu begeben, daß er nit hinum kunnt und die sach in bedenken zunemen sich erpieten müssen aber er gedechte inen doch keineswegs zu dienen. Wofer meine herrn nun uf kunftige Weihnacht oder Neujahr mit ime ferner zu handeln gesinnt, wolt er sich gegen meine herrn der bestallung halben also einlassen, daß ire erberkeiten spüren solten, das er vor andern orten und stenden meinen herrn zu dienen neigung hette. Ist verlaßen, D. Bayrn weiter zuzusprechen in acht mit vleiß zuhaben, wenn es des Herrn Dr. Gelegenheit sein mocht, bei ime widerum anzuhalten und um bestallung mit im zu handeln. 17. 3. 1564: Herr Doctor Christof Hardisheim von Halberstadt hat sich von meinen herrn den Eltern zu eins erbern rats ratgeben und advocaten auf vier jar lang dergestalt bestellen laßen, daß ime meine herrn jerlich zu dienstgeld 400 fl geben und die bestallung auf ostern schirstkunftig angehen soll. und ist im zugelassen, ytzo zu ostern ins wildbad zuziehen und uf schirstkommende pfingsten gewißlich zu Speier anzukumen und von dannen an ein halbes jar zu erfarung der praktik sich doselbsten enthalten, doch mit ofner hand, da es die noturft erfordert und er um lengere zeit am kamergericht zu pleiben bei meinen herrn ansuchen würde, iren erberkeiten freisteen, wie lange sie ime daruber erlauben wollen; dagegen soll er schuldig sein, die zeit er zu Speier ist, wann ime appellations- oder ander sachen von meinen herrn gen Speier gesendet werden, sich mit beratschlagung derselben auch gebrauchen zu laßen. dagegen ist im bewilligt, die Seilerische Handlung auch zum ende zu füren, doch daß meiner herrn sachen dadurch nicht versäumt werden und ist im zu leikauf 100 fl verert worden. Ratsbuch 32, 240.

[2]) R. V. 10. 11. 1562: weil herr christof Kaufman zu eim prediger ins spital verordent, soll man seinem bruder, der 12 Knaben praeceptor im spital, die predicatur zu S. Clara bevelen und ime wochentlich davon 1 fl. raichen. 3. 5. 1565: weil man soviel in erfarung hat, das die closterfrauen zu S. Clara wenig ja gar nit in die predig in irer kirchen kumen und dann dieselb kirchen an ir selbs ganz eng, do

mehr die Führer der luth. Gesinnten wurden, waren doch nur im zähen Festhalten an der einmal erkannten Wahrheit groß.

Es dauerte kaum ein Vierteljahr, da sah sich der Rat vor die wichtigsten und folgenschwersten Entscheidungen gestellt. Dürnhofer hatte Joh. Kaufmann des Flacianismus bezichtigt; dessen „Apologie“ genügte ihm nicht; er lenkte die Aufmerksamkeit des Rates auf die Hinneigung verschiedener Geistlicher zu Flacius. Die Sache war schlau eingefädelt. Denn der Haß gegen diesen Mann hatte unter den Ratsherren noch nicht im mindesten sich gelegt. Aber dennoch besann sich der Rat. Hatte sich doch noch keiner von den durch diese Anzeigen getroffenen Geistlichen offen für Flacius erklärt; in der ganzen Stadt herrschte Ruhe. Aber dennoch meinte der Rat, nicht untätig sein zu dürfen, sondern die Sache gleich im Keime unterdrücken zu sollen. Nach längeren Beratungen beriefen die Kirchenherren Joachim Haller und Thomas Löffelholz gegen Ende März 1568 Heling, Schellheimer, Dürnhofer, Besler und die beiden Kaufmann in den Sebalder Pfarrhof. Die Deklaration 1563 wurde ihnen vorgelegt und das Ersuchen an alle gerichtet, sie zu unterzeichnen. Während die ersten drei dazu sofort bereit waren, äußerten die anderen manches Bedenken. Die Ausführungen der declaratio über „den freien Willen“ und das „Evangelium“ (ob es eine Bußpredigt sei) schienen ihnen sehr anfechtbar; vor allem bestritten sie, daß die Lehre des Flacius hier recht zur Darstellung gekommen wäre: „dann des Illirici Irrtums halber, daß sie denselben nicht condemniren konnten, wie in diese schriften condemnirten“. Mehrere Tage unterredeten sich die beiden Parteien; zu einer Einigung schien es nicht kommen zu sollen. Die Philippisten wohl wünschten nichts anderes. Recht bezeichnend ist es, wenn auf einmal von den Kanzeln die heftigsten

aber den prediger gern vil leute hören wolten, sol man dieselbe kirchen hinfuro sperren, nit mer darin predigen laßen und den alten prediger zu Sant Jacob abschaffen und disen hinaus verordnen, an den feiertagen zu mittag doselbst zu predigen, ine auch auf künftigen Sontag uber 8 Tag anfangen zu laßen. dem Herrn Hauscomentur auch solche verenderung anzuzeigen. Ratsbuch 32, 210. 24. 11. 1563: weil die kirchen bei S. Clara so gar eng und viel volks zur selben predigt geht, soll man hinfuro allein am Sonntag bei S. Clara, aber alle Samstag früh denselbigen prediger bei den barfüßern predigen laßen und also die predigt am Samstag bei St. Clara gar abschaffen. die kirche beim barfüßerkloster laßen mit dem forderlichsten ausräumen und saubern und der stül halben solche verordnung und vorsehung tun, damit kein widerwillen zwischen der burgerschaft erfolge. Vgl. fol. 329.

Angriffe gegen die „Flacianer" gerichtet wurden, wenn der Schulmeister Christ. Heiden von Egidien ungescheut das Volk gegen Besler und die Brüder Kaufmann aufzuhetzen versuchte. Anders der Rat. Er kannte besser die Stimmung der Bürgerschaft, er wußte, welche Sympathien unter dem gemeinen Mann gerade die Lutheraner hatten. Darum ließ er durch Kanzlist Joh. Kezmann Paul Eber, der gerade zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Karg und Peter Kezmann in Ansbach weilte, um seine Vermittlung bitten. Während Eber in Nürnberg im Egidienkloster mit Dr. Paul Krell die declaratio überlas, ließen sich Besler und seine Gesinnungsgenossen endlich herbei, die Lehre derselben auch hinsichtlich der beiden Punkte: „Freier Wille und Evangelium" anzunehmen. Sie wollten wohl um diesen Preis von der Verurteilung des Flacius befreit werden; den Rat glaubten sie auf diese Weise für sich gewinnen zu können. Sie hatten aber den Einfluß Helings und Dürnhofers unterschätzt; der Rat bestand darauf, daß sie sich von Flacius offen lossagten. Dürnhofer mochte glauben, bald an das Ziel seiner Wünsche gekommen zu sein, da erklärten die drei: „sie wollten insgemein allen denjenigen widersprechen, welche diesen beiden Schriften entgegen und zuwider lehrten". Das war natürlich nur eine Umgehung der Forderung des Rates; die Philippisten wollten sich nicht damit begnügen; sie sahen, daß sie ihr Ziel nicht erreichen würden; aber Eber redete zum Frieden; er fand diese Erklärung für genügend; er riet überhaupt von Verdammung einer Person ab. Und der Rat schloß sich ihm an. Die Lutheraner hatten doch mehr Mäßigkeit und Entgegenkommen bei den Verhandlungen bewiesen; das war nicht ohne Eindruck geblieben. Den Kaplänen und besonders Christian Heiden wurden ihre „schimpflichen" und „ehrenrührigen" Reden gegen Besler und die beiden Kaufmann nachdrücklichst untersagt[1]).

[1]) Rep. 52, Ms 1112, 115ff. Ms 1110, 74. 222 (Bericht Paul Harsdörfers 28. 1. 1613) 271 (Relation Hi. Baumgartners) 355 (Relation J. Kaufmanns). D 212 Fasc. IV. Originalprotokoll 1585. (Erklärung Helings und Kaufmanns). Verlaß der Herrn Eltern 29. 3. 1568: Als die herrn eltern in erfahrung kumen, das D. Paulus Eberus, pfarrherr zu Wittenberg gein Onolzbach von dem marggrafen etlicher irrung halben, welche seiner f. gn. theologen miteinander haben, erfordert, und sich dann ytzo auch zwischen den predicanten hier etlichermaßen misverstand und irrung ereignen will, ist bei iren erberkeiten bevolen, durch Johann Kezman ime dem herrn Ebero zuschreiben und ine zu ersuchen, seinen hineinweg von Onolzbach nach Wittenberg hierher zunemen, wie er denn solchs bewilligt. Darauf bevolen, ine mitsamt herr Dr. Krellen, den er bei sich hat, im egidierkloster einzufuren und

Paul Eber hatte sich an der Uebereinstimmung in der Lehre genügen lassen; er betrachtete die ganze Sachlage anders als seine Nürnberger Freunde. Diese hofften auf das siegreiche Vordringen des Melanchthonianismus, er kannte die Stoßkraft der luth. Gedanken. Darum versammelte er vor seinem Abschied am 3. April in seinem Absteigequartier Heling, Dürnhofer, Leonh. Krieg, Sixt Huber, Nikolaus Herold und Heinrich Fabrizius und rief ihnen zu: Liebe Herrn, bleibt bei der Lehre, die ihr von uns gehört habt; ihr wisset, was ihr an unserer Lehre habt. Es ist das ander so ein subtil, irrig, spinosum et perplexum quiddam, daß man sich nicht drein richten kann, und ist kein Trost darinnen, sein so wunderliche, ungeschickte, neue Reden: homo convertitur nolens, homo habet se repugnative, hostiliter, adversative. Da hebt man das ganze Ministerium auf, und wo das so were, so nemet ihr alle Eure Besoldung mit bösem Gewissen ein[1]).

Der Plan der Philppisten war gescheitert; aber sie ließen sich dadurch nicht irre machen; sie gingen jetzt nur behutsamer zu Werke; der Haß gegen alles, was an Flacius erinnerte, steigerte sich immer mehr. Im Jahre 1597 erschien eine Schrift, welche gegen den Wankelmut Schellheimers Stellung nahm; sie berichtet, „wie er etliche unter den Flacianern zum Feuer verdammt, etliche dem Julian Apostata verglichen habe, wie er ausspie, wenn er an ihren Wohnungen vorbeiging“ [2]). Zunächst glückte es Heling,

---

uf meiner herrn kosten hie zu underhalten, im fall sich die predicanten nicht vergleichen konten, seines rats haben zu pflegen. Ratsbuch 33, 202—204. Til. Heßhusius an J. Marbach 29. 4. 1568 Neuburg: Eberus nuper Onolsbachii et Noribergae fuit, ut lites concionatorum componeret. Majoris falsum dogma de necessitate bonorum operum ad salutem pertinaciter tuentur. In lectionibus palam Prof. Witeberg. argumenta Zwinglii serunt et propugnant, ferunt et publica scripta adornari, quibus tuos et Brentii libros impugnent. Fecht S. 267. Zeltner, vita Helingi 53f. Kurzgefaßte Geschichte. S. 47. J. P. Müller, diss. hist. theol. qua Johannis Kaufmanni past. ad Spir. Noribergensis vita et merita percensentur. 1722. Altdorfi. S. 16ff.: „Subscripsimus ego Christophorus Kaufmannus et M. Johannes Kaufmannus fratres huic scripto, postquam explicationem et declarationem praesertim in articulo de libero arbitrio audivimus. Qua de re M. Schiller notarius Protocollo sufficienter testabitur.“ Vgl. Stadtbibliothek Nürnberg. Bibl. Nor. W. II, 358 Pr. 5.

1) B. F. Hummel, Neue Bibliothek von seltenen und sehr seltenen Büchern. 1782. Nürnberg. III, 105f.

2) Kurzer Bericht / Von dem eifer / und bestendikeit in Evangelischer lere / M. Johannis Schellhameri / Predigers in Nürnberg //

Dürnhofer und Schellheimer die Lutheraner ihrer stärksten Stütze, des Predigers Michael Besler, des dritten vordersten Geistlichen zu berauben. Dieser hatte seinen Gegnern selbst die Mittel in die Hand gegeben. Die Beziehungen zu Wittenberg wußten diese geschickt zu benutzen. Kurfürst August beschwerte sich bei dem Rat über das Treiben der Flacianer in Nürnberg. Eine Haussuchung brachte auch bei Besler Material zutage. Er besaß eine Abschrift des von Flacius für Straßburg verabfaßten Lebenslaufes[1]). Und bald darauf kam eine neue Klage des Kurfürsten. Diesem war der Briefwechsel Beslers mit seinem alten Freund Mag. Michael Kilian, in dem das Gespräch zu Altenburg freimütig genug kritisiert worden war, in die Hände gespielt worden[2]). Besler

---

zu Sant Laurenzen //. Allen / so die Warheit dis Orts liben / // nützlich zu lesen. 1597. Blatt Aiiij[b] Ms 1110, 95. Vgl. auch die Klage Johann Kaufmanns vom 10. 3. 1569. Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 40. Göttingen 1915. S. 51.

[1]) R. V. 31. 3. 69: auf des Churfursten zu Saxen schreiben, daß sein churf. gnad angelangt, das Illiricus einem hieigen predicanten ein buch zugeschickt, welchs meine herrn sollen aufgefangen haben, mit beger, iren churf. gnaden copei davon zukumen zu laßen etc und Herrn M. Michael Peßlers, predigers zu unser Frau anzeig, das im einig buch nicht, sondern allein ein schrift von Illirico zukumen, sein lebensbeschreibung, die er gern mein herren zustellen wolt, sol man dieselbe von im anemen, gegen der andern copei collationiren und lauter abschreiben laßen, dem churfursten zuschicken mit meldung, das dises buchs oder schrift halb meine herren als die obergkeit vor zukunft irer churf. gnaden schreibens nichts angelangt, aber uf berurt irer churf. gnaden schreiben hete man in der sachen erkundigung geton und dise schrift beim herrn Peßler gefunden, wie ir churf. gnaden daraus zuvernemen. morgen wider abhoren. Preger II, 305. 299. Der Rat an Kurfürst August. 1.4.1569. Briefbuch 181, fol. 15.

[2]) G. E. Waldau, vermischte Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg IV, 242. Nürnberg 1789. J. Chr. Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte III, 316. Nürnberg 1794. Verläße der Eltern: 30.6.1569: Auf herzog Augusten zu Saxen churfurstens schreiben mit einschluß eines lateinischen briefleins, dessen überschrift an M Michael Peßler, prediger zu u. Frau gestellt, welches von einem Flacianer wider sein churf. gnaden und die theologen zu Wittenberg ausgangen, und dem gnedigen begeren, beim Peßler zu erkunden, wer die dichter solchs schreibens, sein churf. gnaden desselben zu berichten und gegen dem Peßler die gebur zu handeln und herrn Peßlers darauf getanen bericht, sol man sein churf. gnaden wider beantworten, das man solch schreiben entpfangen und nit unterlaßen, den Peßler darauf zu vernemen, der zu antwort geben, das dieses schreiben von einem seiner alten bekannten freund, der sein schulgesell gewest, ausgangen,

bat darauf, er hatte auch genug unliebsames mit seinen Kindern durchzumachen, war auch kränklich, um Enthebung von der Prädikatur bei den Predigern. Der Rat aber enthob ihn auch der Predigerstelle bei St. Marien und der Superintendenz (26. 7. 1569)[1]). Zu gleicher Zeit gelang es auch einen der Buchführer unschädlich zu machen, die das Volk immer wieder mit Flacianischen Schriften versahen. Dem Rat fielen einige luth. Streitschriften über das Altenburger Gespräch in die Hände. Bei dem peinlichen Verhör stellte sich heraus, daß der Buchführer Christoph Häusler noch der unschuldigste war; der schon oben erwähnte Buchführer Georg Fischer hatte sie gedruckt, der Kaplan an S. Sebald, Mag. Adam Birkhamer sie korrigiert. Die Bücher wurden konfisziert, den Buchführern die Ausübung des Handwerks verboten, Fischer aus der Stadt gewiesen, dem Kaplan ein

---

welcher Mag. Mich. Kilian genannt und ein schulmeister zu Altenburg were. Ob nun wol dieser Kilian ein hisig burgerkind, so were doch derselbige in seiner jugend von hinnen kumen, das meine herrn mit ime nichts zu schaffen hetten und wolten meine herrn sonst in der sachen ir notdurft ferner bedenken. sunst sol man dem Peßler das original und copei von solchem schreiben abschlagen und erwarten, was herr Jochim Haller in der hauptsache furbringen wirdet. Der Rat an Kurfürst August. 30. 6. 1569. Briefbuch 181, 164.

[1]) R. V. 26. 7. 1569: auf herrn Michael Peßlers, prediger zu unser Frauen und den predigern an herrn Jochimen Haller getanes schreiben, ine seiner unvermöglicheit und schwacheit halben der predicatur zu den predigern zuerlaßen, inmassen er dem herrn solchs hernach auch mundlich angezeigt und gepeten, ist beim rat verlaßen, weil er so ein alter verlebter und schwacher mann, sol man ine nicht allein der predicatur zu den predigern, sondern auch der bei U. Frauen und der superintendenz erlassen und ime sein leben lang 200 fl pension mit ofner hand geben, ime aber ernstlich undersagen und anzeigen, meine herrn wolten sich zu ime genzlich versehen, er würde sich eingezogen halten und weder hie oder auswendig die kirchen beunruigen, sich auch des hin und widerschreibens enthalten, oder da er sich ungeburlich halten, würde man im sein pension gar wider nemen. dagegen sol man M. Nicolaum Herolt obgesetzte bede predicaturen zu verrichten befelen, ime jerlich 200 fl pension geben und M. Martinum Faber den Caplan im Spital zum Caplanstand zu S. Sebald an M. Herolds statt kumen lassen. 1. 8. 1569: auf Mag. Michael Peßlers verlesene supplication und beschwerung, das man ine der predicaturn und Superintendenz erlassen mit bit, weil er noch wol vermöglich, daß er die sonntagspredigt bei U. Frauen wol verrichten könt, ine dabei lenger bleiben zu laßen, ist beim rat erteilt, ime sein vorhaben mit guten worten, das es im zum besten gescheen, benemen und es bei jüngstem bescheid und verordnung pleiben laßen. 2. 8. 1569: auf getane relation, daß

ernster Verweis erteilt[1]). Weithin fühlte man, welchen Schlag die luth. Richtung in Nürnberg dadurch bekommen hatte. „Flaciani etiam magnam rerum suarum jacturam fecerunt, de qua longum esset scribere. Nam senex Beslerus

---

M. Michel Pesler uf eröffneten bescheid angezeigt, weil ain erber rate ine je aller seiner diensten erlassen wolten und solchs also fur gut ansehen, wer er damit auch gesettigt, neme solchs zu dankbarem gefallen an und wolt sich als ein gehorsamer bürger verhalten und erzeigen. sol mans dabei pleiben lassen. 29. 7. 1569: der universität zu Wittenberg sol man uf ir schreiben von wegen Policarpi Peßlers schulden seins vaters M. Michael Peßlers antwort einschließen und melden, daß meine herrn die sach nicht gern gehort, könten aber doch dem herr Peßler über sein rechtspot nichts auflegen. 3. 5. 1566: M Michel Peßler soll man auf sein supplicieren die gepeten furschrift an den erzbischofen zu Salzburg von wegen seines verhaften sones in bester form mitteilen. 14. 1. 1566: Herrn Mag. Michel Peßler soll man von wegen seins verhaften suns zu Salzburg die gebeten furschrift an den herrn erzbischof in bester form mitteilen, insonderheit vermelden, wie wol sich gedachter herr Peßler verhalten. 3. 10. 1569: der universität zu Wittenberg furbittlich schreiben von wegen Prisca Winterin und der Herrn Vorsteher der universität Fisci Policarpi Peslers schuld halben und M. Michael Peslers darauf gegebene antwort soll man neben vorigen actis bei den gelerten ratschlagen. Vgl. Zeltner, vita Helingi S. 55f. Ratsbuch 33, 312.

[1]) R. V. 26. 1. 1569: auf der Flacianer Theologen zu Northausen übergebne greuliche und lesterliche articul, so bei den herrn Eltern verlesen, soll man herrn Jochimen Haller anzeigen, nachfrag zu haben, bei wem hie solche articul zu finden, dieselben alle zu meiner herrn handen zu pringen, daneben alle buchtrucker, fürer, briefmaler und die mit schriften umgehen, beschicken, inen von neuen bei iren eidspflichten einbinden, was sie fur dergleichen Flaccianische schmachschriften haben oder künftig bekumen, meinen herrn unseumlich zu wissen zu machen und zuzustellen. daneben soll man der schreinerin auch ernstlich auflegen, sobald ein bot herkume, und ein Truck bring, es sei, was es wolle, dem herrn Haller desgleichen dem Kezel alsbald und unverlengt anzuzeigen, dem Kezel auch ernstlich einbinden, sobald ein pot ein truck hieher pring, sei was es wol, ein knecht zu sich zu nemen, dieselben aufheben und den poten damit fur den herrn Haller zu pringen. 4. 8. 1569: als bei den herrn eltern angebracht, das Christoph Heusler buchtrucker des churfursten zu Saxen schreiben nach zerschlagung des colloquii zu Altenburg an herzog Johanns Wilhelmen zu Saxen ausgangen, desgleichen andere schriften mer das colloquium belangend [drucken soll] und sonderlich Mag. Johann Schelhamer, predicant zu S. Lorentzen, Herr Jochim Hallern [anzeigt] ein ractetlein, so von den Flacianern ausgangen intituliert, wie das altenburgischen colloquium zergangen, so christoph Haußler buchtrucker

loco motus est et ei surrogatus M. Heroldus, cui successit M. Martinus, M. Martino Caspar Koeler. Bibliopolae Georgio Fischer, qui curavit imprimi famosos libellos Galli una cum uxore et liberis civitas perpetuo interdicta est" schrieb Joh.

---

hie allbereit getruckt, ist verlaßen, alsbald einzufallen, den heusler und sein setzer ins loch zu furen alsbald, darauf die originalien und alle abtruck zur hand zu nemen und in die kanzlei bis auf weitern bescheid zu antworten. 5. 8. 1569: auf getane relation, das sich Christoph Heußler der buchtrucker gestern, als man bei im eingefallen, samt seinen geselln sich absentiert, auch alle exemplarien verschoben, das man zu keinem kumen mögen, aber doch sein setzer Jörg Muntzer betreten und ins loch gefürt, doselbst vermöge seiner urgicht zu rede gehalten und sich dann befunden, daß Jörg Fischer der buchfürer die Flacianischen bücher dem Heußler zu trucken geben, welcher dann auch uf ein turn geschafft und des Heußlers aiden gleichwol heute früe die originalien samt den abdrücken in die canzlei geantwortet und sich erpoten, den heusler auch zustellen, soll man den Fischer unter essens ins loch füren, zu rede halten. da sich der heusler stellt, ine auf ein turm schaffen und die exemplar in verwarung tun. 6. 8. 1569: auf Jorgen Fischers im loch sage, daß im D. Johann Fridericus Celestinus zu Jena und der Gallus zu Regensburg die zwei tractetlein von altenburgischen colloquio zugeschickt, sol man solch bede des Coelestini und Galli schreiben zur Hand pringen, Jorg Schraufen auch erfordern, ine zu rede halten, ob er diese tractetlein abgeschrieben, wem er mitgeteilt und sehen lassen, christophen Heusler inmittels uf dem turn ruen lassen. 10. 8. 1569: auf D. Celestini und Galli verlesene schreiben an Jorgen Fischer, buchfürer, soll man nunmer Christophen Heusler uf alle umstende, sonderlich, wer ime die tractetlein corrigiert, zurede halten. 11. 8. 1569: auf Christophen Heuslers aufm turn verlesene sag sol man ine heut bei der nacht ins loch furen lassen und Jorgen Fischer in der alten Capellen uf des Heuslers sag der briefe des Galli halb, item wo er mer zu trucken geben ime die pflicht furlesen, binden und betrohen, auch nachfrag haben, ob von den trucken exemplaria kumen und Jörgen Münzer pflicht tun lassen. 12. 8. 1569: auf Jörgen Fischers im loch sag, soll man Christofen Heusler in der alten prisaun auch zu red halten, binden und betrohen und zur entschaft der sachen indenk sein, was man gegen M. Adam Pirkamer handeln wolle. 16. 8. 1569: M. Adamen Birkhamer, caplan zu S. Sebald, sol man fordern, ime meiner herrn ernstlich misfallen anzeigen, das er die tractetlein vom colloquio zu Altenburg corrigirn und sich unterstanden, dieselben verdrucken zu helfen, sol demnach gedenken, sich hinfuro dergleichen hendel zu entschlagen oder man muß mit ernst einsehen gegen ine tun. sunst sol man solche tractetlein in ein palln binden und an ein feucht ort setzen, das nicht jedermann dazu kum, und dieselben also verderben und verfaulen mögen. desgleichen sol man alle buchführer erfordern, inen anzeigen, weil die messen wieder

Molitor an M. Ciriacus[1]. Ja auch der einzige Patrizier, der für Flacius einzutreten wagte, Cristoph Harsdörfer, mußte seinen Freimut mit zwei Tage Gefängnis auf dem Turm büßen (1569)[2].

Nun meinten die Philippisten, ihr Ziel erreichen zu können. Auf Grund der von Paul Eber noch übersandten Akten über das Altenburger Gespräch stellten sie kurz zusammen, wie die einzelnen strittigen Punkte unter den Evangelischen zu entscheiden wären. Diesen „extract" übergaben sie dem Rate mit dem Ersuchen, ihn als „norma doctrinae" anzuerkennen und ihm unter allen Theologen zur Geltung zu verhelfen. Wider Erwarten aber lehnte der Rat ab; er sah voraus: nicht zur Beruhigung, sondern nur zu neuem erbitterten Kampfe würde dies dienen. Trotz aller Hinneigung zum Philippismus war ihm doch die Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt das wichtigste[3]. Heling, Schellheimer und Dürnhofer waren gewiß enttäuscht; die Lutheraner aber, denen diese Sache doch zu Ohren gekommen war, ließen es an Spott nicht fehlen. Noch im Februar 1570 ging auf einmal durch die Stadt das Gerücht, Heling und Dürnhofer hätten sich so entzweit, daß einer dem andern ins Angesicht geschlagen hätte[4]. Im September 1570 konnte man an

---

hinzukemen, sich zu enthalten, kein buch zu kaufen, hieherzupringen, und hie wider zuverkaufen, welche in religionssachen zu spaltung und trennung ursach geben, inen auch ir pflicht furlesen, dieselbe schweren laßen und in acht haben, das alle jar vor dem amptbuch dise amtleut und iresgleichen, so in dieser pflicht begriffen, sie dieselb schworen. 31. 8. 1569: den supplierenden Linharten Heußler soll man sein begeren, ime zu vergonnen, sich seins vaters christoph Heuslers druckerei zu gebrauchen ableinen und sagen, wenn er verheirat und eignen rauch halte, wieder anzusuchen. Und demnach Jörg Fischers weib iren buchladen noch offen helt, soll man sie beschicken, beaidigen, kein fremd oder neu buch mer einzukaufen noch zu ir zupringen, in zweien monaten auch ire bücher, die sie jtzo hat, verkaufen und den laden zusperren, auch kein buch verkaufen, das mein herrn zuwider. 20. 9. 1569: der supplicierenden Barbara Jörg Fischerin buchfürerin sol man ir begern, sie den buchhandel also treiben zu lassen, ableinen und zu sperrung desselben noch frist bis lichtmeß geben.

[1]) B. Fr. Hummel, epist. hist. eccl. semicenturia Hallae 1778. S. 77.

[2]) Ms. 1110, 238. Der oben genannte kurze Bericht schreibt: „man habe noch gut Wissen, daß Schellheimer dazumal in seinem Grimm und Bosheit einen vornehmen Herrn aus den Geschlechtern des Flacianismus halben zu verhaft und auf den Turm gebracht".

[3]) Ratsbuch 34, 19[b]f. 31. 1. 1570.

[4]) Ratsverlaß 10. 2. 1570: als bei den herrn Eltern anbracht, das ein gemeine sag in der stadt, daß bede Herrn predicanten zu Sand

verschiedenen Orten Zettel finden, in den Heling, Dürnhofer und Schellheimer samt etlichen Kaplänen offen des Calvinismus beschuldigt wurden. Nicht nur die Angegriffenen, nein auch der Rat war aufs höchste bestürzt; denn trotz aller Hinneigung zum Melanchthonianismus hatte man ängstlich darauf gesehen, immer als gut lutherisch zu gelten. Man suchte auf alle Weise den Verfasser herauszubekommen; man vermutete Beßler, die Brüder Kaufmann, den Kaplan Heinrich Virn als Verfasser; aber alle Bemühungen waren umsonst[1]. Zu denken gab aber die Erklärung Beßlers: Schellheimer sei mit diesem Vorwurf Unrecht geschehen; aber Heling

Sebald und Sand Egidien in uneinigkeit mit einander erwachsen und einer den andern ins angesicht geschlagen haben soll, welchs denn ein lauter ertichter ungrund, inmassen denn M. Mauritius fur sich und von wegen des Dürnhofers dessen gegen dem herrn Haller zum höchsten beschwert und ir beder unschuld statlich angezogen, ist verlaßen, Johann Pipler, als der es ausgeben, zu beschicken, beeidigen, die warheit zu sagen, von wem er diese rede gehort, also von einem zum andern inquirieren und alle beeidigen, bis man zum ersten ausgeber komt, und damit es laut were, das meine herrn daran misfallen und daß es ein erdichter ungrund, und vielleicht nur von den Flacianischen haufen und rott also ausgeben, sol man einem jeden insonderheit anzeigen, zu sagen, wer solche lügen ausgeben, dieweil es ein wissentlicher ungrund. denn meine herrn weren bedacht, den ernst und ir misfallen darinnen zu erzeigen. 17. 2. 1570: dieweil man über angewandten vleiß weder bei Lucas Sizinger noch Johann Pipler zu keinem grund kumen kann, wer der erste ausgeber des unwillens zwischen den beden herrn predicanten zu S. Sebald und Egidien ist, sol mans also ruen laßen, Johann Pipler aber sagen, weil es ein lauter ungrund, sich solches ausgebens genzlich zu enthalten. den beden herrn predicanten auch anzeigen, das man uber allen angewandten vleiß zu keinem grund kumen mugen. dieweil denn nunmer offenbar, daß meine herrn in der sachen nachfrag gehabt und sie solcher beschuldigung halb bei meinen herrn wol entschuldigt, wolt man dafur achten, es würde solches geschrei nunmer erloschen sein und weiter nichts ausgeben werden. Den herrn predicanten solchs durch Herrn Jochimen Haller anzeigen laßen.

[1]) Verlaß 23. 9. 1570: auf die an den stöcken angeschlagene und verlesene Schmachzettel wider die 3 herrn predicanten zu S. Sebald, Lorenzen und Egidien auch etliche caplan sol man inen den predicanten furhalten und anzeigen, daß meine herrn sie der beschuldigung allenthalben one verdacht hielten, nichts weniger aber het man inen solchs darum furhalten wollen, ob sie die handschrift kenneten oder auf jemanden einichen verdacht hetten. Das solten sie anzeigen. denn meine herrn wollten auch kuntschaft darauf machen und wern entschloßen, da man die teter in erfahrung precht, ir ernsts misfallen

könnte sich „aus dem Verdachte, darinnen er bei vielen stecke, nicht lösen". Beßler bezeichnete ihn offen als Sakramentierer[1]). Der Rat sah mit Entsetzen, wie die Entzweiung in der Stadt immer ärger zu werden drohte; trotz der wiederholten Verbote, Flacianische Bücher zu verkaufen, schienen die Lutheraner immer mehr Sympathien gewinnen zu sollen[2]). Deshalb wurde Andreä, als er Ende Oktober 1570 auch hier für seine Unionspläne werben wollte, kurz abgewiesen.

---

gegen denselben zu erzeigen. man wolt sie auch ersucht haben, auf der canzel von diesen dingen nichts zu melden, sondern bei sich zu behalten, wolt man hoffen, es würden die autores sich mer an tag geben und sie dardurch desto ehe offenbar werden. man sol auch bei den stöcken mit fleiß gute wacht bestellen, ob dieser zettel mehr angeschlagen werden wolten, dieselben personen zur hand zu pringen. 5. 10. 1570: Auf der herrn predicanten zu S. Sebald, Lorenzen und Egidien verantwortung und entschuldigung uf die wider sie angeschlagene schmachzettel, sol man inen sagen, es wer dern von unnoten gewesen, denn meine herrn sie hievor solcher beschreiung halben entschuldigt gehalten und noch und weren inen allein die zettel darum zugestellt, ob sie die schrift kenneten und auf den autorem verdacht hetten. Darauf solten sie noch kuntschaft machen. und do sie jmandt in verdacht, denselben anzeigen, wolt man die gebur handeln, wie meine herrn dann noch in allerlei erfarung stünden. Daneben und weil der herr Schellhamer sich insonderheit vernemen lassen, daß er der niderlender kindertauf halben nit schweigen könt, soll man ine warnen, auf der canzel nichts zu regen, denn meine herrn stünden deshalb auch noch in allerlei handlung. den niederlender auch hören. aber obangeregter schmachzettel halben, sol man M. Peßler und die zwei predicanten im spital und bei den parfüßern auch beschicken, inen die zettel zeigen und zu rede setzen, ob sie nicht von diesen zetteln wißten, auch die Schrift nicht kennten. Darnach den Heinrich Virn, den alten Laur, und welche Schelhamer weiter benennt, auch beschicken, sie alle beeidigen, anzuzeigen, ob sie um diese Zettel und schmach kein wissens. wiederbringen. Vgl. Zeltner, vita Helingi S. 54.

[1]) Michaelis Pesleri senis afflictissimi responsio. Ms. 1110, 426 ff.

[2]) R. V. 1. 6. 1570: auf die furbrachte Flacianische, dann Johann Scheitlichs, pfarrherrn zu Harburg verpitterte bücher, soll man Ulrichen Neuber und Endres Eschenberger, die sie herpracht und feilgehabt, einziehen in alle buchladen ordnen, inquierieren lassen und solche schedliche bucher alle aufheben. 2. 6. 1570: den verlaß mit Ulrichen Neuber und Endresen Eschenberger desgleichen der Flacianer bücher halben sol man einstellen, bis die kais. mjst. von hinnen weg kumt, darnach wider furlegen. 29. 9. 1570: den buchfürern sol man sagen, die frankfurtische hieher gebrachten Flacianischen bucher zu hinterhalten bis uf weitern bescheid, inmittels deren keins verkaufen.

Der Rat fürchtete einen offenen Zwiespalt unter den Geistlichen[1]).

III.

Was der Rat verhindern wollte, wurde doch bald darauf Wirklichkeit. Der Streit zwischen Philippisten und Lutheranern wurde immer heftiger; „Sakramentierer“ oder „Flacianer“ waren noch die geringsten Schimpfwörter, mit denen man sich gegenseitig bedachte[2]). Vor allem wurden jetzt auch die Kanzeln die Schauplätze erbitterter theologischer Kämpfe. Auf lutherischer Seite scheinen die größten Heißsporne die Kapläne Adam Birkamer bei St. Sebald und

[1]) R. V. 31. 10. 1570: als D. Jacobus Andreas Wirtenbergischer theologus am verschinen samsstag durch den jungern herrn burgermeister anbringen laßen, wie er vor dieser zeit von herzog Christofen zu Wirtenberg an etliche stende der A. C. geschickt und abgefertigt, etlicher sachen und strit halben, so sich zwischen derselben theologen gehalten, handlung zu pflegen, also het er bisher solche handlung verricht. Weil er aber jtzo anher gelangt, were sein bit, ime in seiner werbung audienz zu geben und die hieigen theologen darzu zu erfordern, das er sich mit inen unterreden mocht. Het auch alsbald deswegen ein credenz von herzog Juliusen von Braunschweig ubergeben, wie dieselbige verlesen worden. und darauf erteilt, ime zu sagen, daß beim rat nit herkumen, wann potschaften oder gesandte hieher gelangt und werbung beim rat gehabt, daß man andere denn ratspersonen dazu gezogen. Darum wolt man auf ine stellen, ob er sein werbung also tun, wolt man ime zu bescheiden. Doch kont die sache eher nit widerpracht werden oder er bescheid bekumen bis uf montag, weil der rat die 2 feiertage nit zusammenkome. Als im nun dieser bescheid angesagt, hat er vermeldet, daß im nit muglich, diserzeit zu erwarten, sintemaln er nicht allein von herzogen von Wirtenberg sonder auch vom marggrafen eilends erfordert; er het aber gern gesehen, das sein anbringen noch desselben tags gescheen. weil es aber von alter löblich nit herbracht, daß man die theologen bei den werbungen sein laßen, ließ ers auch dabei pleiben, wiewol er nun gleichwol bedacht gewest, mit den theologen aus den sachen zu reden. weil es aber kürze der zeit halben nit sein können und aber doch seiner sachen ausrichtung tete, so hette er ime herrn burgermeister ein getruckt buchlein zugestellt intituliert: gründlicher warhaftiger und bestendiger bericht von christlicher einigkeit der Theologen der Augspurgischen Confeßion — ist verlaßen, der sache also ruhe zu geben und dieselbe ersitzen zu laßen. [gedruckt zu Wolfenbüttel von Conrad Horn 1570. Staatsbibliothek München. 4⁰. H.Ref.101. Credenz des Herzogs Julius von Braunschweig d. d. Gandersheim 17. 9. 1570. Kreisarchiv Nürnberg. Rep. 12 S. 8 Nr. 660 Produkt 1]

[2]) Siehe den Brief des M. Heling an Dechant Chr. Homagius in Schwabach. 3. 12. 1572. Ms 1110, 422 ff. Die Erwiederung M. Peslers fol. 426 ff. Zeltner, vita Helingi 51. 55.

Heinrich Virn[1]) bei St. Egidien gewesen zu sein. Alle Mahnungen, sich zu mäßigen, waren umsonst; dem Rat blieb zum Schluß nichts anderes übrig, als sie am 13. Juli 1571 ihrer Stellen zu entheben. Die Lutheraner fühlten sich aufs schwerste verletzt[2]). Am Samstag, den 21. Juli, bat Joh. Kaufmann nach der Predigt in der Barfüßerkirche auf der Kanzel die Gemeinde: sich die beiden Kapläne im Gebete befohlen sein zu lassen, daß sie Gott in ihrem Kreuz mit Weib und Kind wolle trösten und erhalten; er müsse ihnen das Zeugnis geben, daß sie genau wie Luther das Evangelium gelehrt hätten. Dem Rat blieb nichts anderes übrig, als ihn zu suspendieren (23. Juli 1571)[3]). Aber er sah ein, mit solchen

[1]) R. V. 7. 11. 1567: an Sebalden Bayreuters statt ist Heinrich Firn zum Kaplan zu S. Egidien an den sein des Firn statt Johannes Pickhart zum Pfarrherrn gen Meckenhausen verordnet. Doch soll es erst ufs quartäl angestellt werden.

[2]) R. V. 13. 7. 1571: Dieweil herr Adam Burkhamer zu S. Sebald und Heinrich Viern, caplan bei S. Egidien, hiebevorn gar etlichen malen gewarnt worden, sich der Flacianischen und anderer gezenk und irrtumben zu enthalten und sich mit disputationen nicht einzulassen, aber solches nit mußig gestanden und darzu in irer letzten antwort sich nit lauter ercleren wollen, sondern so verzickte anwort geben, sol man sie bede irer Dienst urlauben und sagen, wolten sie je hier sein, sich dermaßen zu halten, daß kein clag irenthalben keme oder man würd mit ernst gegen inen handeln. 7. 8. 1571: auf herrn Adam Birkamers verlesene supplication ine wider zu seim caplan stand kumen zu lassen oder mit andern diensten zu versehen und ime das wohnhaus auch pleiben zu lassen mit anzeig, daß er der Augspurgischen Confession halb geurlaubt, soll man im anzeigen, daß er der A. C. halben nit, sondern darum geurlaubt, daß er uber alle treue vermanung und warnung des Flacii und anderer zankschriften nit müßig gangen, sonder diselben allenthalben ausgebreit. darum hette man ine zu keinem kirchen mer brauchen können, wiss ine auch noch zu keim dienst kumen zu lassen, weil er damit behaft. So muß man auch die behausung fur andere leute und caplan haben. aber aus günstigem willen wolt man im dieselb bis uf allheiligen laßen, inmittels mecht er nach einer andern trachten. cf. 10. 3. 14. 4. 1572 (Will) hist. diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden. Nürnberg 1780. S. 352. Zeltner, kurzgefaßte Geschichte S. 50. Diss. historica, qua Joh. Kaufmanni vita percensentur. 1722. Altdorf. S. 20. Ratsbuch 34; 150f.

[3]) R. V. 23. 7. 1571: als herr Johann Kaufman prediger bei den barfüßern am verschinen samstag nach vollendeter predigt in der gemeinen furbit der zwei geurlaubten caplan auch gedacht und dieselben in irer ler und confession hoch gerümt, auch das volk ermant, fur sie zu piten, seien die herrn eltern verursacht worden, ine zu beschicken,

Maßregeln war wenig erreicht; zur Beruhigung konnte das nicht dienen; er mußte daran gehen, die Gegensätze auszugleichen oder zu überbrücken. Ueber die Verhandlungen sind wir nun nicht im geringsten unterrichtet; aber soviel scheint klar zu sein, die drei vördersten Geistlichen Heling, Dürnhofer, Schellheimer schlugen wiederum vor, für das Nürnberger Gebiet eine norma doctrina festzusetzen und als solche benannten sie das corpus doctrinae Philippicum, das 1560 in Sachsen zur Einführung gelangt war. Sämtliche Geistliche außer den drei Kaplänen Georg Pfeifer, Joh. Bernhard, Mich. Fabri waren auch bereit, es anzunehmen[1]). Um so erbitterter war der Widerstand der beiden Brüder Kaufmann. Enthielt es doch z. B. die Ausgabe der loci communes, in der dem Menschen die facultas applicandi se ad gratiam zugeschrieben war. Sie proponierten dafür als Lehrnorm die auf dem Konvent zu Zerbst erst jüngst benannten Schriften: Augustana, wie sie 1530 dem Kaiser

---

sein ganze predigt samt der furbit von ime schriftlich begert mit anzeig, daß er den Suntag der predigt erlaßen, damit er solchem bevel desto ehe nachkumen könt. Als er nun dieselb heutigs morgens übergeben, die auch beim rat ad longum abgehort, ist ime anzuzeigen befolen, daß ein erbarer rate dieser seiner furbit ein beschwerlichs mißfallen trügen, het im keins wegs, viel weniger das er iren erberkeiten in disen und andern fellen mas oder ordnung zu geben geburt. denn es einmal keinen andern verstand haben konnt, dann daß er die gemeinde damit wider die oberkeit verhetzen wollen. Darum man wol ursach, in ander wege gegen im zu handln. solte gedenken, sich solchs in gemein und ins privat zu enthalten oder man würd uf ander weg gedenken mußen und wollten ire erberkeiten die sachen mit offner hand also bei sich behalten. Und weil dann bisher zwischen ime und seinem bruder und den andern predicanten allerlei zwiespalt erhalten, wer einem erbern rate beschwerlich, denselben lenger zu gedulden und weren entschlossen denselben haubthandel furzunemen und in vergleichung zu pringen, denn sie solchen zwiespalt keins wegs gedulden könten. Darum solt er sich des predigens bis zu ende dis streits oder vergleichung desselben enthalten. diese handlung alle in hochster geheim halten. Nach solchem sollen die verordneten herrn beede Kaufmenner gebruder unseümlich erfordern und lautere erclerung von ir jedem insonderheit begeren, ob sie sich zu der schrift, dern sich im 63. hie verglichen, welche sie underschrieben, sich darzu bekennt und dieselb fur gut geacht, mit handgebenden treuen dieselb approbiert und ein erbern rate gepeten, sie dabei handzuhaben, nochmaln bekennen und derselben gemeß predigen und leren wollten oder nicht, solchs widerpringen.

[1]) Acta historico ecclesiastica. Weimar. XI, 411. 1747. Zeltner, vita Helingi S. 61, kurzgefaßte Geschichte S. 50.

Karl V. übergeben worden war, Apologia, die Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen.

Der Rat wußte nicht, wie er die streitenden Parteien vereinigen sollte. Sein Blick fiel auf das benachbarte Markgraftum. Die Not der Zeit hatte dazu geführt, daß Nürnberg und Brandenburg in den Fragen der äußeren Politik eng zusammenhalten mußten; seit Jahren ging ein reger diplomatischer Verkehr hin und her; auch konnte man hoffen, die seit Jahrzehnten spielenden nachbarlichen Differenzen durch gütlichen Vergleich zu beiderseitiger Zufriedenheit zu regeln. Es lag nahe, auch in kirchlichen Dingen wie einst vor 40 Jahren wieder zusammenzugehen. Auch das Markgraftum war von den theologischen Kämpfen nicht unberührt geblieben; aber nunmehr herrschte Ruhe; die Abmachungen im Jahre 1570 hatten ihren Zweck erreicht. In Nürnberg glaubte man des Rates der brandenburgischen Theologen und Räte sich bedienen zu sollen. Am 13. August 1571 wandten sich die Herren Eltern nach Ansbach. „Es ist leider vor Augen, mit was beschwerlichem und ärgerlichem Gezänk die Theologen hin und wieder in einander erwachsen sind, dadurch je länger je mehr ein Streit und Neuerung in die christliche Kirche eingeführt, das gemeine Volk irrig gemacht und auf das letzt, wie leichtlich zu erachten, nichts gutes daraus folgen kann und wird. So haben wir auch mit Schmerzen im Werk befunden, daß durch die neuen subtilen und unsers Verstands mehrerteils solche bisanher getribene Disputationes und Schriften, die zur Besserung wenig nütze und dienlich, unserer Kirchen Diener und Prediger über unsern vorgewendeten möglichen Fleiß auch zwiespältig worden und uns schier der Schulen, die in solchen Sachen Richter sein möchten, entrinnen wollen.“ Der Markgraf habe die scismata zwischen seinen Kirchendienern gütlich und ohne alle Weitläufigkeit beigelegt. In Erinnerung an die gemeinsame Kirchenordnung möge er mitteilen „in was gestalt und durch welche Mittel solche lobsame Einigkeit gefunden und getroffen, unsere Kirche und derselben Diener darnach auch haben zu richten und zu regulieren“[1]. In Ansbach war man natürlich über diese Streitigkeiten schon längst unterrichtet. Trotz langjähriger politischer Entfremdung, ja schroffen Widerstreites ließen sich die geistigen Beziehungen zwischen den beiden Territorien nicht ausschalten. Karg war sich deshalb von vornherein klar, daß die kirchliche Lage im Markgraftum ganz verschieden von der der Reichsstadt war. Im Markgraftum hatte es sich doch nur um einen lokalen Streit gehandelt; in Nürnberg aber lagen die beiden

[1]) ARA. 34, 242.

den ganzen Protestantismus im Reiche aufs tiefste bewegenden Richtungen: Philippisten und Lutheraner im Kampfe. Der Vorgang Ansbachs bedeutete deshalb für Nürnberg gar nichts. Ihm war es aber sehr fraglich, ob es überhaupt möglich wäre, beide Richtungen miteinander zu versöhnen und die prinzipiellen Gegensätze auszugleichen; am geratensten erschien ihm, eine Form zu finden, die für beide Raum bot, aber zugleich die beiden Extreme „Sakramentierer“ und „Flacianer“ ausschloß. Dies legte sich ihm um so näher, als die Philippisten wie die Lutheraner mit Entschiedenheit eine derartige Bezeichnung ablehnten. So schlug er denn dem Rate vor, zu den Schriften des corpus doctrinae Philippicum: 1. den drei Symbolen 2. Augustana 3. Apologia 4. Repetitio Aug. conf. 5. loci theologici communes 6. Examen ordinandorum 7. Definitiones Appellationum Phil. Mel. 8. Responsio de controversia Stancari, 9. Responsiones ad impios articulos Bav., noch den großen und kleinen Katechismus sowie die Schmalkaldischen Artikel als Lehrnorm für das Nürnberger Gebiet zu bestimmen. Karg glaubte, daß sich beide Teile darauf einigen könnten. Die Lutheraner mußten befriedigt sein durch die Aufnahme der Schmalkadischen Artikel „war doch in ihnen die Lehre von der Gegenwart und mündlichen Nießung des wahren Leibs und Bluts Christi in oder unter Brot und Wein, so guten und bösen Christen gemeinsam“, rund gesetzt; und die Philippisten konnten sich an die klare und entschiedene Ablehnung der „erdichteten physica communicatio idiomatum“ durch das corpus doctrinae Philippicum halten. Auch hatte man im Markgraftum in gleicher Weise Bücher beider Richtungen wie die Aug., Apol., Repetitio Aug. Conf., loc. communes, Schmalkaldische Artikel und die Katechismen den Kirchendienern zum Studium empfohlen[1]).

Heling, Dürnhofer, Schellheimer liesen sich diesen Vorschlag Kargs gefallen, nicht so Johann und Christof Kaufmann. Ihre Einwände waren die alten; die Lehre der Kirche von dem mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi durch Gute und Böse komme noch nicht zum rechten Ausdruck. An den locis communibus hatten sie vor allem die Erklärung „liberum arbitrium in homine facultatem esse applicandi se ad gratiam“ und die drei Ursachen der Bekehrung: „Wort, heiliger Geist und des Menschen Wille“ zu tadeln. Die Annahme dieser Schriften würde Nürnberg in den Verdacht des Calvinismus bringen; sei doch der

---

[1]) Gutachten Kargs. ARA. 34, 333 ff. Räte an G. Friedrich 23. 8. 1571. ARA. 34, 243 G. Fr. an die Herrn Eltern zu Nürnberg. d. d. Bergel 24. 8. 1571. ARA. 34, 246.



Wittenberger Katechismus, der überall als sakramentiererisch gelte, aus ihnen genommen. Ueberhaupt sei es fraglich, ob man Melanchthons Schriften solche Bedeutung zumessen dürfe; seien sie doch meist nach Luthers Tode geschrieben und von ihm ausdrücklich dem Urteil der Kirche unterworfen worden. Warum sollte man Nürnberg etwas auferlegen, was im ganzen Markgraftum noch nicht angeregt sei. Am einfachsten wäre es, zu bleiben bei der declaratio, die man 1568 doch ausdrücklich unterschrieben hätte; hätten die anderen sich an sie immer gehalten, so würde es keinen Streit gegeben haben.

Der Rat merkte, am ehesten noch würden die beiden Brüder Kaufmann ihren Widerstand gegen die Unterzeichnung aufgeben, wenn sich auch Brandenburg zu gleichem Vorgehen entschließen würde. Wohl um dies zu erreichen, sandte man am 2. Januar 1572 einen eigenen Syndikus, Joachim König, nach Ansbach. „Man spüre aus dem markgräflichen Schreiben vom 24. August 1571, daß es auch Georg Friedrich für gut finde, wenn die benachbarten Fürsten und Stände in solcher ganz wichtigen Sache zusammenhielten und einander die Hand böten um zu verhüten, daß weder bei einem noch dem anderen teil gefährliche Spaltungen einrissen, aus welchen Ursachen Markgraf Georg aus christlicher Anmut ein besonderer Stifter und Beförderer der dazumal zwischen Brandenburg und uns beiderseits aufgerichteten gemeinen einhelligen Kirchenordnung gewesen, damit gegenwärtig und in künftiger Zeit eine einhellige Lehre in beider Herrschaften Kirchen erhalten werden und bleiben möchte“[1]). Dazu konnte man sich aber in Ansbach noch nicht entschließen. Wohl erklärte Karg, er würde es gern sehen, wenn die von ihm vorgeschlagenen elf Schriften von sämtlichen ev. Ständen als norma judicii angenommen und als besonderes Buch jeder Kirche zugestellt würden, aber eine weitere Bedeutung hatte diese Anregung noch nicht. Er blieb vielmehr auf dem Standpunkt, daß der von ihm vorgeschlagene Weg noch immer das beste Mittel sei, um in Nürnberg zur Einigkeit zu kommen. Durch eine Ablehnung der bewußten Bücher würden die beiden Lutheraner sich ganz und gar des Flacianismus verdächtig machen, wogegen sie sich doch bis jetzt immer verwahrt hätten. Wegen des Abendmahls brauchten sie nach Aufnahme der Schmalkaldischen Artikel gar kein Bedenken zu haben; zu allem Ueberfluß bleibe ja auch noch die alte Kirchenordnung von 1533 in Kraft. Die Lehre Melanchthons über das liberum arbitrium verstünden sie falsch; Melanchthon rede ja immer

[1]) Eltern des Rats an Georg Friedrich 2. 1. 1572. ARA. 34, 262.

vom menschlichen Willen „in der Bekehrung, wenn er vermittels des Worts vom heiligen Geist bewegt und angetrieben werde“. Karg konnte nicht begreifen, warum die beiden Kaufmänner sogar gegen Melanchthon Stellung nahmen; war er denn nicht mit Luther durch die treueste Freundschaft verbunden und dessen bester Gehilfe gewesen. Wohl seien die benannten Bücher Melanchthons zumeist erst nach Luthers Tode verfaßt worden; aber nur an einem hätten doch die Lutheraner etwas auszusetzen: den locis communibus, die wären aber zu Luthers Lebzeiten verfaßt und von ihm hoch commendirt und gelobt worden. Wohl habe Melanchthon seine Schriften „dem judicio der Kirchen“ unterworfen; aber damit habe er nur Luthers Beispiel gefolgt; in der ev. Kirche müßten sich ja alle Schriften auch die vorgeschlagene norma judicii der Autorität der heiligen Schrift beugen. Gar kein Anlaß wäre, sich auf das Markgraftum zu berufen, denn auch hier wären Confessio, Augustana, Apologia, Repetitio Aug. Conf., Loci. communes, articuli Schmalcaldici, die Katechismen und die Kirchenordnung 1533 den Geistlichen als libri methodici zum Studium empfohlen. Doch glaubte Karg den Lutheranern noch mehr entgegenkommen zn sollen. In einem „Katalog“ stellte er noch einmal die elf Schriften zusammen, welche als Lehrnorm für Nürnberg gelten sollten. Bei Punkt 3: der Augsburgischen Konfession setzte er aber hinzu: und sonderlich auch neben den letzteren die erste Edition lateinisch und deutsch, so zu Naumburg anno 61 vor Churfursten und fursten ratificirt und unterschrieben worden[1]).

Der Rat berief darauf am 14. April 1572 Heling, Dürnhofer und Schellheimer und legte ihnen die Frage vor, ob sie die von Karg benannten elf Schriften als norma doctrinae et judicii annähmen. Sie erklärten sich dazu bereit. „Doch sollten die schmalkaldischen Artikel in ihrem rechten Verstand gebraucht werden und beide Kaufmänner sollten sich nicht unterstehen, wie Flacius, ihre irrige Lehren damit zu beweisen: daß die Erbsünde eine Substanz sei, daß der Mensch wider seinen Willen müsse bekehrt werden, daß er ein Stock und Block sei, der Mensch sei nicht Gottes Bild, das Kind werde im Mutterleib vom Teufel formiert und was dergleichen Artikel mehr sind.“ Anders verhielten sich Johann und Christoph Kaufmann, die am 19. April bzw. 14. April befragt wurden. Ohne alle Bedenken stimmten sie nur den drei alten Symbolen, dem großen und kleinen

[1]) Bedenken Kargs ARA. 34, 250. 254. (abgedruckt als Beilage V.) G. Fr. an die Eltern des Rats. Ansbach 10. 1. 1572. ARA. 34, 264.

Katechismus, der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln zu. Bei der Confessio Augustana betonten sie die von Karg hinzugesetzte Erläuterung. Von den locis communibus wollte Hans Kaufmann nur die zu Luthers Zeit gedruckten Ausgaben anerkennen. Bedenken hatten sie gegen die repetitio Aug. Confessionis, Examen ordinandorum, Definitiones theologicae, Responsio Mel. ad impios articulos Bavaricos, Responsio Melanchthonis de controversia Stancari; sie wollten sie nicht verwerfen, läsen sie so gern als andere Schriften Luthers und Melanchthons; aber sie könnten nicht begreifen, warum sie als norma judicii gelten sollten. Seien sie doch dazu auch im Markgraftum noch nicht erklärt worden. Christoph Kaufmann erklärte sich zur Annahme sämtlicher Schriften bereit, falls Nürnberg und Brandenburg auch in dieser Sache einig vorgingen. Johann zögerte: er würde tun, was recht ist und mit gutem Gewissen geschehen könnte; erst wenn alle ev. Stände sich einer einhelligen Norm bedienen würden, wollte er sich nicht ausschließen. Beide aber erklärten bei Aufstellung einer norma doctrinae von der Kirchenordnung nicht Umgang nehmen zu wollen. Der Rat war nun der Ansicht, am meisten dadurch erreichen zu können, wenn er die einzelnen Parteien auch einmal miteinander verhandeln ließ. Am 3. Juli 1572 fand eine Besprechung zwischen den 5 Geistlichen statt. Das Protokoll ist zwar recht farblos abgefaßt, läßt aber doch erkennen, mit welcher Erbitterung die beiden Parteien einander gegenüberstanden. Heling und die beiden andern vordersten Geistlichen ließen sich davon nicht im mindesten abbringen, daß die andern eben doch Gesinnungsgenossen des verhaßten Flacius wären. Scharf geißelte Heling, daß die Kaufmänner an allen Schriften Melanchthons etwas auszusetzen hätten. Das Examen Philippi hätte man jahrelang bei der Examination der Kandidaten in Nürnberg zugrunde gelegt; auch bei der großen letzten Kirchenvisitation sei es zugrunde gelegt worden, ohne daß jemand daran Anstoß genommen hätte. Die definitiones wären eine „tröstliche“ Arbeit; vielen gelehrten Leuten würde schwer fallen, so treffliche Definitionen zu verfassen. An den beiden letzten Schriften: responsiones ad Bav. articulos et de controversia Stancari hätte niemand etwas zu tadeln. Was die beiden bestimme, zeige ihre Ablehnung der repetitio Aug. Confessionis; sie treten damit in die Fußtapfen Wigands, der allein sie verworfen habe; wenn sie die locos communes nur mit Vorbehalt annehmen wollten, wären sie noch Flacianischer als Flacius selbst, der doch gesagt habe: ego tam nollem perire locos communes quam me ipsum; nur Gallus und andere Alterlutheraner hätten sie da auf ihrer Seite. Alle anderen von ihnen erhobenen

Einwendungen bezeichnete er als grundlos. Wenn der Markgraf diese Bücher selbst als norma doctrinae vorschlage, erkläre er doch damit, daß auch in seinen Landen nur diese Lehre Geltung habe; es habe also wenig zu bedeuten, wenn sie von den markgräflichen Theologen nicht noch förmlich unterschrieben würden. Abzuwarten aber, bis alle ev. Stände eine gemeinsame Lehrnorm festsetzen würden, hätte gar keinen Wert, schon aus dem Grunde, weil man damit bekennen würde, daß die Evangelischen in der Lehre „zweifenlich" gewesen wären; überhaupt sei es fraglich schon wegen Flacius und seiner Genossen, ob man je soweit kommen würde. Am allerwenigsten hätten aber beide Grund, sich auf die Kirchenordnung zu berufen; denn gerade sie bringe Osianders und Majors falsche Lehren nur allzu deutlich zum Ausdruck. Christoph Kaufmann beklagte sich wohl über die persönlichen Verdächtigungen, denen er meist ganz grundlos ausgesetzt wäre, rückte aber doch ganz entschieden von Flacius ab. „Er sage nicht, daß der Mensch Satans Bild sei, daß peccatum sit substantia." Solche Lehre habe ihm nie gefallen. Auch die loci communes wollte er sich gefallen lassen, falls die markgräfliche Erklärung vom freien Willen zu Recht bestände. Daß er die erste Ausgabe der Confessio Aug. so sehr betone, könne man ihm nicht verdenken; durch die Hinzufügung der Damnation nehme sie doch allein entschieden Stellung gegen die Sakramentierer. Christoph Kaufmann konnte nicht recht einsehen, warum gerade diese Schriften zur norma doctrinae ausersehen seien; die Kirchenpostille und die Postille Luthers ständen gewiß ihnen an Wert gleich. Trotz aller Ausführungen Helings bleibe er dabei, daß im Markgraftum noch kein Kirchendiener dieses corpus habe annehmen müssen; er hielt aber seine frühere Zusagung aufrecht, im Fall einer gemeinsamen Annahme desselben sich nicht ausschließen zu wollen. Auch Joh. Kaufmann hielt es für nötig, jede Beziehung zu Flacius abzulehnen. „So tue er sich auch weder des Flacii noch des Heßhusii annehmen"; „hab Flacius oder andere viel angefangen, sollen dieselben sehen, wie sies hinausführen"; wollte aber dann in eine ausführliche Erörternng über die Lehren eintreten, die ihm eine Annahme des vorgeschlagenen corpus doctrinae unmöglich machten. Doch ließ es der Rat nicht soweit kommen; es hätte ja nur dazu gedient, um den Riß zwischen Lutheranern und Philippisten noch zu erweitern. Am 8. August 1572 übergab Kaufmann darauf eine besondere Erklärung über die Gründe, welche ihm die Annahme des corpus doctrinae unrätlich erscheinen ließen. 1. Nur im Kurfürstentum Sachsen sei dieses corpus zur Geltung gekommen. Solange die einzelnen Territorien bei der Augs-

burgischen Konfession sowie der gebräuchlichen Kirchenordnung geblieben seien, habe es nie Streitigkeiten gegeben. Das gelte auch für Nürnberg. 2. Die Annahme dieses corp. doctrinae bedinge nur eine Sonderung vom Markgrafen; denn er habe noch keinen gleichartigen Befehl in seinem Gebiete gegeben. 3. Dem Verdacht des Zwinglianismus werde man nicht entgehen; denn aus dem corp. doctrinae stamme der Wittenberger Katechismus, der überall als calvinisch gelte. 4. Nicht beständiger Frieden, sondern das Gegenteil würde die Folge sein. „Bei Beschwerung der Gewissen finge man gewiß an allerlei Behelfe zu suchen und mancherlei Auslegung zu machen[1].“

In Ansbach entschloß man sich, Nürnberg tatkräftigst zu unterstützen; vielleicht hatte der Rat durch eine persönliche Rücksprache den Markgrafen dazu geneigt machen können. Karg schlug in Gemeinschaft mit dem Stiftsprediger Ko. Limmer, dem Hofprediger Joh. Unfug und seinem Gehilfen Adam Francisci dem Markgrafen vor, das vorgeschlagene corpus doctrinae von allen Superintendenten und Senioren ober- und unterhalb des Gebirgs unterschreiben zu lassen. Die beiden Brüder Kaufmann spekulierten darauf, daß eine Unterschreibung im Markgraftum auf heftigen Widerstand stoßen würde. Das sei eine Täuschung. Die Aufnahme des großen und kleinen Katechismus sowie der Schmalkaldischen Artikel trete allem Verdacht des Calvinismus entgegen; nur M. Georg. Kayser, Pfarrer von Wendelstein, der mit Kaufmann gut befreundet sei, würde sich sträuben; es wäre aber besser, er wohnte über 70 Meilen weg in Oesterreich und nicht bei Nürnberg an der Ringmauer. Von einer Neuerung würde niemand reden können, würde doch keine neue Lehre dadurch eingeführt; auch würde nicht mehr Zank und Unwillen entstehen, wenn man an dieses corpus gebunden wäre; auch wenn man nur an die heilige Schrift gebunden sei, könnte man Irrtümern nicht entgehen. In den vorgeschlagenen Büchern sei „methodus und summa christianae doctrinae begriffen, expliziert, notdürftig erklärt“; was in einem zu kurz komme, sei im anderen ausführlicher behandelt. Allen Postillen und Kommentaren seien sie um des „methodi“ willen und weil die christliche Lehre ordentlich von Artikel zu Artikel darinnen gefaßt, weit vorzuziehen. Man dürfe nur nicht einzelne Stücke herauszwacken, sondern

[1]) Memoriale der Nürnberger mit zwei Beilagen A u. B. ARA. 34, 353. 268. (A) 274 (B gedruckt als Beilage VI). Erklärung, warum Herr Johann Kaufmann das c. d. nicht annehmen könne. 34, 356. Begleitschreiben der Herrn Eltern an den Markgrafen d. d. 9. 8. 1572. 34, 266.

müsse immer die perpetua sententia betrachten[1]). Aber bevor man noch diesen Vorschlag ausführte, griff man in Ansbach einen alten Plan Kargs wieder auf. Man wollte versuchen, die benannten elf Schriften als Lehrnorm für den gesamten Protestantismus zur Geltung zu bringen. Der Landrichter J. Chr. von Giech wurde beauftragt, in diesem Sinne zunächst bei Kurfürst August und dann bei Kurfürst Johann Georg von Brandenburg vorstellig zu werden (5. Oktober 1572)[2]). Ueber den Erfolg seiner Mission verlautet nichts, allem Anschein nach zeigte schon Kurfürst August keine Geneigtheit, dem brandenburgischen Plane näherzutreten. So blieb denn nichts übrig, als allein mit Nürnberg eine gemeinsame Lehrnorm für die beiderseitigen Gebiete festzustellen. Am 24. Oktober 1572 machte der langjährige Mittelsmann Endres Musmann den Nürnberger Syndikus Joachim König mit den brandenburgischen Absichten bekannt. Der Rat war natürlich darüber hocherfreut „hierauf durch Herrn Georg Volkamer (Kirchenherrn) ihm König befohlen worden, Ehrengedachten Herrn Musmann zu vermelden, daß solchen Vorschlag ein erbar Rate zu untertänigem dank gnädig angehört“. Nur bat der Rat von dem „was ihr fürstlichen Gnaden in diesen Sachen auf diese jetzt benannte oder andere Mittel angestellten gnädigen und treuherzigen Bedenken wären, dasselbe in einem schriftlichen Ratschlag zu verfassen“, um ihn in „gebührender Weise mit desto mehr Ernst und Ansehen den Theologen“ vorzuhalten; auch wünschte er die Aufnahme der gemeinsamen Kirchenordnung in das corpus doctrinae[3]).

Der Markgraf ging auf diese Wünsche ein. Karg entwarf das gewünschte Bedenken. „Der Markgraf habe vernommen, welcher Zwiespalt sich zu Nürnberg erhoben habe. Der eine Teil wolle das sächsische corpus doctrinae, der andere Teil nur die Augsburger Konfession, Apologia, Schmälkaldischen Artikel, die beiden Katechismen nach der heiligen prophetischen und apostolischen Schrift zur Richtschnur annehmen. Weil nun jede Partei ihre besondere Opinion und Meinung mit begehrter Norma zu verdecken meine, solle man zur Erhaltung des reinen, alleinseligmachenden Wortes Gottes in einem gesunden Verstand und zur Verhütung allerlei Neuerung alle Bücher zusammen-

[1]) ARA. 34, 300 (geschrieben von Karg). 369.

[2]) Bedenken der vier Theologen (geschrieben von Karg) ARA. 34, 298. 366. Georg Friedrich an den Landrichter. Fol. 289. Der mitgegebene Katalog. ARA. 34, 364.

[3]) ARA. 34, 327. E. Musmann war nach den Verlässen der Herrn Eltern den 24. Okt. 1572 in Nürnberg.

nehmen und sämtlich eine Norm und Regel der Lehre sein lassen. Weil der Markgraf eine gemeinsame Kirchenordnung mit Nürnberg habe und keine Neuerung, welche derselben zuwider sei, zulasse, so wolle er um christlicher Einigkeit und guter Beständigkeit willen die gleiche norma und corpus doctrinae annehmen, sie jedem Kirchendiener vorlegen und unterschreiben lassen. Auch solle die Kirchenordnung zur Verhütung von Verfälschungen angehängt werden. Darinnen sei christliche Lehre und Gottes Wort methodice ordentlich und richtig von Artikel zu Artikel gefaßt und widerwärtige falsche Lehre, Irrtum, Ketzerei und Schwärmerei refutiert und widerlegt; was in einem Buch zu kurz und zu dunkel ist, würde im andern erhohlt, compliert, weitläuftig ausgeführt und erklärt, sintemal man nicht einzelne Sprüche herauszwacken sondern perpetua sententia betrachten solle. Diese Bücher seien sämtlich ein rechtes, völliges, unmangelhaftiges corpus, welches zwar der heiligen Schrift nicht gleich geachtet, sondern in allweg nachgesetzt und nur um Richtigkeit und besseren Verstands willen angehängt werden solle, wie ja auch Philipp Melanchthon und Luther alle ihre Schriften dem Urteil der heiligen Schrift und der wahren, christlichen Kirche unterworfen hätten. Durch diese norma doctrinae und corpus sollen andere gute nützliche Bücher nicht verdammt werden, sondern diesem gemäß verstanden werden[1]. Am 1. Januar 1573 übersandte Georg Friedrich diesen Ratschlag nach Nürnberg; er erklärte sich bereit, das corpus doctrinae auch von seinen Theologen unterschreiben zu lassen und darnach zu streben, daß es auch andere Stände annähmen; dann sollten alle diese elf Schriften zusammengedrückt und für jede Kirche angeschafft werden. Und so geschah es auch[2].

Karg, Limmer, Unfug und Francisci hatten sich bereits im Dezember mit Freuden bereit erklärt, dieses corpus auch im Markgraftum zur Lehrnorm bestimmen zu lassen. In einem „gnädigen Gesinnen“ sollten zunächst die Dekane und Senioren jedes Kapitels ersucht werden, die elf Bücher durch Unterschrift als norma doctrinae anzuerkennen. Die „Notel“ solle folgendermaßen lauten: Nachdem der Feind des menschlichen Geschlechts allerlei Zwietracht in der Lehre täglich erregte und des ärgerlichen, schädlichen Gezänks schier weder Ende noch Maß wäre, damit die Kirchendiener sich und die Kirchen, so ihnen zu weiden befohlen, vor denselben verwahrten und bei reinem, gesunden Verstand göttlichs Worts, wie das in den Kirchen dieses Landes von

---

[1]) ARA. 34, 330. D212 Fasz. III. Prod. 2.

[2]) ARA. 34, 294. D212 Fasz. III. Prod. 1.

der Zeit der Reformation bis hieher gelehrt und gespürt worden, einhellig verharrten, erkannten und hielten sie hernachbezeichnete Bücher für die norma doctrinae, nach der sie sich in Lehre, Predigten richten sollten und wollten: 1. drei alte Symbole, 2. großer und kleiner Katechismus, 3. Augsburger Konfession, sonderlich neben der letzten die erste edition lateinisch und deutsch, so zu Naumburg 1561 von Churfürsten und Fürsten ratifiziert und unterschrieben worden, 4. Apologie, 5. Schmalkaldische Artikel, 6. Repetitio der augsburgischen Konfession, so dem Konzil zu Trient, vom Churfürsten zu Sachsen übergeben worden, 7. loci communes theol., 8. Examen theol. Phil. Mel., 9. Definitiones Appell. Mel., 10. responsiones Phil. Mel. ad impios bavaricos Articulos, 11. responsio Mel. de controversia Stancari, 12. die brandenburgische Kirchenordnung[1]).

Gleich im Januar 1573 begab sich der Kanzleischreiber Martin Danner, nachdem die Theologen zu Ansbach unterschrieben hatten, in die einzelnen Kapitelssitze: Lehrberg, Feuchtwangen (14. 1.), Krailsheim, Wassertrüdingen (14. 1.), Gunzenhausen, Weimersheim (16. 1.), Schwabach, Cadolzburg, Neustadt a. A., Kitzingen und Uffenheim[2]), übergab das „gnädige Gesinnen“ des Markgrafen „das Patent“ [3]) und ließ überall die mitgebrachte Notel[4]) von Dekanen, Senioren und Kameraren unterschreiben. Anfang Februar ging Christoph Rupprecht ins Oberland zunächst nach Kulmbach (5. 2.), dann nach Hof (10. 2.), Wunsiedel und Bayreuth. Allein im letzteren Kapitel erhob sich Widerspruch. Die Unterschrift des Dekans Justus Bloch, der Senioren Conr. Bauerschmidt von Gesees und G. Rhein von Bayreuth und des Kamerers Joh. Raming von Bayreuth war so „conditionaliter“ gestellt, daß Karg sie am liebsten in Stücke zerrissen hätte.

---

[1]) ARA. 34, 292.

[2]) d. d. 9. 1. 1573 Ansbach. ARA. 34, 44. Räte an G. Fr. d. d. 10. 1. 1573. Fol. 306.

[3]) d. d. Mittw. n. Trium Regum (7. 1.) 1573. ARA. 34, 38. 40. D 212 Fasz. III. Prod. 12. gedr. G. Th. Strobel, Beyträge I, S. 367ff.

[4]) Die Notel enthält gegenüber dem Entwurf Kargs nur den kurzen Zusatz, daß durch dieses corpus andere Bücher nicht ausgeschlossen sein sollen und alles der heiligen Schrift gemäß verstanden werden soll. ARA. 34, 42. Ms 1112, 126. ARA. Tom. suppl. II, 372. Das Exemplar mit den Unterschriften der Unterländer ARA. 34, 46ff. 33 pars. II. Fasz. IV. Pr. 13. D 212, Fasz. III. Pr. 16 gedr. Strobel I, S. 386ff. J. G. Wunderlich S. 32ff. G. Th. Strobel, Versuch einer Litterärgeschichte von Philipp Melanchthons locis theologicis als dem ersten ev. Lehrbuche. Altdorf und Nürnberg 1776. S. 290ff.

Dem erneuten Auftrag, „ohne einige Ausführung, zanksüchtige Kondition“ zu unterschreiben, kamen sie dann ohne weiteres nach[1]).

Bereits am 7. Januar hatten die Dekane die Weisung bekommen, bei nächster Gelegenheit oder nächster Synode das neue corpus doctrinae von der Kapitelsgeistlichkeit unterschreiben zu lassen. Noch im Januar 1573 konnte Dekan J. B. Lechelius von Krailsheim die Unterschriften seines Dekanates einsenden[2]). Im März folgte das Kapitel Schwabach[3]). Die übrigen wie Kitzingen[4]) Langenzenn[5]), Weimersheim[6]) Uffenheim[7]), Feuchtwangen[8]), Neustadt[9]), Gunzenhausen[10]), Baiersdorf[11]), Wassertrüdingen[12]) Leutershausen[13]) warteten die im Sommer stattfindenden Synoden ab. Ebenso machten es die Oberländer[14]). Einen Widerspruch scheint es nirgends gegeben zu haben. Die meisten

---

[1]) Georg Fr. an Hauptmann und Räte auf dem Gebirg. 23. 1. 1573. ARA. 34, 52. Castell Oberhauptmann, N. Stadtmann und Landschreiber Hofmann an den Markgrafen. Culmbach 14. 2. 1573. ARA. 34, 55. G. Fr. an Dekan, Senior und Camerarii zu Bayreuth. Ansbach 16. 2. 1573. ARA. 34, 65. Das neue Oberländische Exemplar ARA. 34, 57. D 212 Fasz. III. Pr. 15. gedr. Strobel I, S. 393ff. Credenz für Christoph Rupprecht d. d. Ansbach 6. 2. 1573. Wunderlich S. 11. Kraußold S. 175.

[2]) d. d. 26. 1. 1573. ARA. 34, 108. 110.

[3]) Chr. Homagius an G. Fr. Schwabach 9. 3. 1573. ARA. 34, 105ff.

[4]) decuriones Kytz. an G. Fr. 19. 5. 1573. ARA. 34, 68ff.

[5]) 19. 5. 1573. ARA. 34, 94.

[6]) Joh. Stiber, Dekan zu Weimersheim an G. Fr. 20. 5. 1573. ARA. 34, 97ff.

[7]) 26. 5. 1573. ARA. 34, 72. Dekanatsregistratur Uffenheim. Ref., Rel- und Kapitulsakte 1523—1687. Fol. 71.

[8]) 26. 5. 1573. ARA. 34, 74.

[9]) Kapitel am 26. 5. 1573. Gg. Leutner, Dekan von Neustadt. Gg. Danzer, Pf. zu Ipsheim, Mich. Lochner, Pf. zu Schwebheim, Lor. Kremer, Pf. zu Gerhardshofen an G. Fr. 27. 5. 1573. ARA. 34, 83ff.

[10]) Jobst Braun an G. Fr. 3. 6. 1573 (Synode). ARA. 34, 79.

[11]) Georg Grenner an G. Fr. 7. 6. 1573. Baiersdorf. ARA. 34, 89.

[12]) Michael Stieber von Wassertrüdingen an G. Fr. 10. 6. 1573. ARA. 34, 101.

[13]) 10. 8. 1573. ARA. 34, 76.

[14]) Culmbach am 20. 5. 1573. ARA. 34, 120. Bayreuth 27. 5. 1573. ARA. 34, 124. Hof. ARA. 34, 126. Wunsiedel. ARA. 34, 128. Am 21. 7. 1573 von der Regierung des Oberlandes nach Ansbach geschickt. ARA. 34, 118. Zur Stellung des A. Pankratius von Hof s. G. Th. Strobel, neue Beyträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts. Nürnberg und Altdorf 1793 IV. 150ff.

unterschrieben nur mit ihren Namen. Jobst Braun von Gunzenhausen unterschrieb auch noch einmal bei der Synode: manu propria et corde syncero. Lukas Korneffer, Pf. von Merkendorf: ut una sit vox multarum ecclesiarum et ego subscripsi. Val. Tilgener, Pfarrer zu Solnhofen: „Unterschreib mich den tomis Lutheri, der Augsburgischen Konfession, die nach der ältesten unverfälscht gedruckt ist; auch den andern Büchern allda bemeldet: insonderheit habe ich lieb das corpus doctrinae Philippi und irrt mich nichts der Streit vom freien Willen und Abendmahl, denn hierinnen halt ich mich an den Katechismus Luthers, der nach der Bibel mein Leitung, Regel und Norm ist.“ „Weil mein gnädiger Herr Markgraf Georg Friedrich dermaßen Superintendenten und Räte hat, welche obgedachter Herrn Präzeptoren dispuli und ich als der wenigst gewesen, laß ich mir bis an mein Ende solche Bücher und deren Inhalt wohl gefallen. Des gib ich von mir mein Joh. Ihenners, Pfarrherrn zum Krebes Handschrift.“ Bernh. Riedhart, Pfarrer in Wiedersberg: hos libros orthodoxos esse approbat, in cujus rei testimonium propria manu subscripsit. Wie in Gunzenhausen unterschrieben auch in Uffenheim, Feuchtwangen, Krailsheim, Kulmbach und Bayreuth die Dekane, Senioren und Kamerare noch einmal die Erklärung ihrer Kapitel. Die „Decurionen“ von Kitzingen erklärten: Zwar habe sich das Kapitel schon auf die concordia verpflichtet, aber eine zweite Unterschrift sei nicht unnötig, um Ruhe in der Kirche zu erhalten, ne sycophantici isti frivolorum paradoxorum propugnatores impressionem forte in nos facere ac auream hanc ecclesiae tranquillitatem fraudulenter perturbare valeant. Wenn doch alle ἐφημηρα illa et ludicra mataiologorum scripta meiden würden. Dekan Chr. Homagius zu Schwabach wünschte, daß Gott solche Unterschrift, die mit der Hand geschehen sei, auch in den Herzen der Lehrer und Kirchendiener konfirmiere.

Am 1. Januar hatte Georg Friedrich seinem Versprechen gemäß den „Ratschlag“ übersendet. Am 14. und 15. Januar verhandelten Gg. Volkamer, Thomas Löffelholz, Philipp Geuder und Christoph Fürer mit den fünf Prädikanten über die endgiltige Annahme der zwölf Schriften; es wurde ihnen nach Verlesung des „Ratschlages“ mitgeteilt, daß der Rat entschlossen sei, gemeinsam mit dem Markgrafen diese Bücher als norma doctrinae und judicii anzuerkennen. Christoph Kaufmann erklärte, sich noch nicht mit der Erklärung des Evangeliums als einer Bußpredigt befreunden zu können. Johann Kaufmann meinte, daß nur neue und ärgere Streitigkeiten entstehen würden, weil die Schriften doch vielfach einander widersprächen. Aber beide hatten gemerkt, daß der Rat diesmal durchgreifen würde; darum suchten sie auf

eine andere Weise die Unterschrift womöglich verzögern zu können. Sie hatten gewiß davon Kenntnis, daß die Geistlichen im Kap. Bayreuth keine Lust hatten, ohne weiteres der markgräflichen Aufforderung Folge zu leisten. Darum erklärten beide, erst dann unterschreiben zu wollen, wenn auch im Markgraftum das gleiche geschehen würde[1]) Der Rat entschloß sich nun, die ganze Angelegenheit zu einem endgültigen Abschluß zu bringen und wenn es nicht anders ginge, auch mit Gewaltmaßregeln nicht mehr zu zögern[2]). Thomas Löffelholz und Hi. Baumgartner begaben sich nach Ansbach, um dem Markgrafen vorzuschlagen, an einem Tage und auf gleiche Weise die Unterschrift in beiden Gebieten vollziehen zu lassen[3]). Diese Vorschläge waren durch die Ereignisse im Markgraftum schon überholt. Markgraf Georg Friedrich konnte nur darauf hinweisen, daß die Unterzeichnung im Unterlande sich schon dem Ende näherte und dann unverzüglich im Oberland ins Werk gesetzt werden sollte. Er erbot sich, dann die Originale dem Rat zu übermitteln. Auch ließ er den Gesandten ein Exemplar der Notel oder des Dekrets aushändigen und bat, desselbigen sich auch im Nürnberger Gebiet bedienen zu wollen. Zwar erklärte er, gegen Widerspenstige in schärfster Weise vorgehen zu wollen, und riet, auch in Nürnberg davor nicht zurückzuschrecken. Aber vorher sollten alle gütlichen Mittel angewendet werden; der Markgraf war bereit, seine Theologen zu einer Besprechung nach Nürnberg abzuordnen. Diese machten auch darauf aufmerksam, daß Chr. Kaufmann den Begriff „Buße“ nicht recht verstehe. Buße sei gleich Bekehrung und schließe in sich Reue über die Sünde, Glauben an Jesum Christum, den neuen Gehorsam[4]). Am 3. März 1573 sandte Georg Friedrich Albr. Widmann mit den Originalen der norma doctrinae und den Unterschriften im Ober- und Unterland nach Nürnberg; er übergab sie dem Ratsherren Gg. Volkamer. Am 6. März wurde den beiden Brüdern Kaufmann davon auf dem Rathaus Kenntnis gegeben. Sie waren erstaunt genug und erbaten Bedenkzeit. Am nächsten Tage überreichten sie eine eigene Erklärung; der Rat nahm dieselbe aber nicht an,

---

[1]) D 212 Fasz. 3. Pr. 5. Dr. Christoph Gugel an Gg. Volkamer. Pr. 3.

[2]) D 212 Fasz. 3. Pr. 7. Dr. Gugels Bedenken. 19. 1. 1573. Pr. 8

[3]) Verzeichnis, was auf das markgräfliche Bedenken mit den Theologen zu Nbg. gehandelt. ARA. 34, 311. D 212. Fasz. III. Pr. 4. gedr. Strobel I, S. 369. Memorial. ARA. 34, 308. D 212. Fasz. III. Pr. 9.

[4]) Antwort des Markgrafen. 24. 1. 1573. ARA. 34, 318. D 212. Fasz. III. Pr. 14. gedr. Strobel I, S. 376 ff. Bedenken der Theologen Karg, Limmer, Unfug, Francisci. ARA. 34, 313.

sondern bestand auf der Annahme der Brandenburgischen norma doctrinae. Als sie endlich einwilligten, ließ er schnell „eine summarische Norm deutsch verfertigen und von ihnen unterschreiben", damit sie bis zur allgemeinen Subskription nicht noch einmal ihren Sinn änderten[1]). Diese erfolgte dann im Laufe des März. Am 28. März wurden die Originale nach Ansbach gesandt; den markgräflichen Theologen und Räten „die in diesen theologischen Sachen Mühe und Arbeit gehabt hatten, eine besondere Verehrung noch überreicht"[2]). Am 30. 3. 1573 erging dann ein Mandat, wonach diese norma doctrinae als Lehrnorm für Predigt und Unterricht erklärt wurde. Der Rat verbot, Worte aus den Predigten herauszureißen und sie dazu benutzen, um Uneinigkeit zwischen den Geistlichen zu stiften; wenn einer an der Lehre des anderen etwas zu beanstanden habe, solle er sich freundlich mit ihm unterreden. Ungewöhnliche Phrasen, subtile Fragen sollten weder privatim noch auf der Kanzel gebraucht werden; auch mit auswärtigen Theologen sollten keine Disputationen geführt werden[3]). Im Mai 1573 ließ man diese norma doctrinae auch von den tüchtigsten Geistlichen auf dem Lande unterschreiben[4]).

---

[1]) D 212 Fasz. III, Pr. 14. ARA. 34, 336 gedr. Strobel I, S. 396f. Relation des Abraham Widmann. ARA. 34, 339. Nürnberg an Georg Fr. 9. 3. 1573. ARA. 34, 338. D 212 Fasz. III. Pr. 17. Briefbuch 187, 119b.

[2]) ARA. 34, 341ff. (Briefbuch 187, 142b). [344 die Unterschrift der Nürnberger Theologen gedr. Beilage VII] D 212 Fasz. 3 Pr. 18. Gutachten von Gg. Karg, K. Limmer, Joh. Unfug, Adam Francisci. ARA. 34, 351. Das Nürnberger Exemplar der norma doctrinae D 212. Fol. 28. Ms. 1112, 126. Erl. Univ. Bibl. 913. Zeltner, kurzgefaßte Geschichte: S. 53f. Bibl. Nor. Will. II, 355, 360 gedr. Acta historico ecclesiastica Weimar 1747 XI, 412. G. Th. Strobel, Versuch einer Litterär Geschichte von Philipp Melanchthons locis theologicis als dem ersten Evangelischen Lehrbuche. Altdorf und Nürnberg 1776. S. 288ff.

[3]) cf Dr. Gugels Concept. D 212. Fasz. 3 Pr. 19. Der Befehl D 212 fol. 26ff. Ms. 1112, 121ff. Zeltner, kurzgefaßte Geschichte S. 54. Erl. U. Bibl. 1458, 231. Stadtbibl. Nürnberg. Solg. I, 32. Bibl. Nor. Will. II, 355, 360, 368. gedr. Acta historico ecclesiastica XI, 414f. Strobel I, 399ff. cf. Ratsbuch 34, 273.

[4]) R. V. 20. 5. 1573: auf Herrn doctor Gugels des eltern verlesens bedenken, die subscription normae seu corporis doctrinae aufm Land betreffend, soll man demselben bedenken gemäß die furnemsten pfarrer und kirchendiener in den furnemsten meiner herren flecken und wo es die verordenten herren sonsten mer fur notwendig ansehen werden underschreiben lassen und das werk also vollend verrichten.

IV.

Diese zwölf Schriften bildeten also nunmehr die Bekenntnisschriften der Nürnbergisch-Brandenburgischen Kirche. Aber bald sollten sich beide Gebiete wieder voneinander sondern. In Nürnberg blieben sie bis zum Ende ihrer Selbständigkeit in Kraft; auf dem Kirchen- und Vormundamt mußte sie jeder Pfarrer unterzeichnen[1]); wiederholt wurden sie später gedruckt[2]), ein Exemplar dieser libri normales mußte jede Pfarrei besitzen. Ja man kann sagen, auch heute noch gelten sie im Gebiete der ehemaligen Reichsstadt. Denn in der Zeit der Gründung der bayr. Landeskirche, dachte niemand daran, der Kirche besondere Schriften als Norm aufnötigen zu wollen. So sind die Nürnbergischen libri normales nie förmlich außer Kraft gesetzt, noch die Symbolischen Bücher der luth. Kirche ausgesprochenermaßen an deren Stelle getreten.

Anders im Markgraftum. Durch Annahme der Konkordienformel und des Konkordienbuches wurde nicht nur obiges corpus doctrinae außer Geltung gesetzt, man sagte sich doch auch vom Geiste Melanchthons los, der in ihm zum Ausdruck gekommen war. Aber auch in den wenigen Jahren seiner offiziellen Geltung kostete es manchen heftigen Kampf um seine Annahme zu erzielen. Erinnert sei uns an Benedikt Thalmann aus Münchberg und Heinrich Brem von Hof, die sogar gefangen genommen wurden, weil sie die Unterschrift verweigerten. Doch verdient diese Angelegenheit eine eigene Darstellung[3]). Es kann nur soviel gesagt werden, im Markgraftum neigte man immer mehr zu den Lutheranern; das kam auch in diesen Prozessen zum Ausdrucke. Hatte es 1573 heißen können: man habe Luther durch Philipp erklären wollen, als man die zwölf Bücher zur norma doctrinae annahm, so tat sich jetzt immer mehr das Gegenteil kund[4]). Luthers Autorität verdrängte Melanchthon. Allein eine Affäre sei in Kürze behandelt. Durch eben genannten Prozeß hatte sich in Ansbach die Meinung gebildet, daß die markgräflichen Stipendiaten in Wittenberg nur allzusehr vom calvinischen Geist angesteckt würden. Man beschloß, auch sie zur Unterschreibung der norma doctrinae zu verrnlassen; besonders aber wollte man sie bei der luth. Abendmahlslehre festhalten.

---

[1]) Stadtbibl. Nürnberg. Bibl. Nor. Will. II, 368. Das Subskriptionsbuch befindet sich nunmehr im Besitz des Herrn Ober-Reg. Rates Frh. von Haller in Nürnberg.

[2]) 1646 und 1721: ibidem II, 363, 364.

[3]) Ansb. Rel. Akten Tom. 33 pars II. cf. K. H. Lang 3, 375.

[4]) Bedenken Joh. Kaufmanns in der Zeit der Beratung über Annahme der Konkordienformel. 27. 1. 1578. Ms. 1110, 355 Punkt 33.

Darum wurde ihnen folg. Formel durch Professor Paul Krell im Januar 1575 vorgelegt: „Und daß ich sonderlich auch halte und glaube, daß inhalts heiliger Schrift und gedachts corporis doctrinae einhelligem, stetem Consens Herrn Lutheri und Philippi nach der wahre, wesentliche Leib und Blut unsers lieben Herrn Jesu Christi übernatürlicher, himmlischer und menschlicher Vernunft unbegreiflicher Weise laut seiner klaren Worte wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sei in seinem heiligen Abendmahl und mit Brot und Wein ausgeteilt und mündlich empfangen werde von guten und bösen Christen und es also nicht halte mit den Sakramentierern, Zwinglianern und Calvinisten. Verheiße, verspreche und gelobe auch hiemit in Kraft dieser meiner wahrhaftigen Bekanntnus, daß ich neben andern meinen notwendigen studiis ermeldet corpus doctrinae fleißig lesen und studieren und dagegen sakramentiererische verführerische Schriften und Bücher samt andern Irrtümern und Lehren, so heiliger Schrift und oftgedachtem corpus doctrinae zuwider sind, fliehen und meiden wolle [1].“ Die meisten unterschrieben am 7. Januar 1575: Nic. Wittich von Marktleuthen [2]), Matthäus Gemlich von Hof [3]), Georg Poschel von Pegnitz [4]); am 8. Januar: Arnold Ferber [5]), Christoph Meier von Hof [6]), Wolfg. Manlius [7]) von Langenzenn, Salomon Streitberger von Hof [8]), Andr. Menger von Ebersbach [9]), Timotheus Albinus von Uffenheim [10]), Joh. Sebald von Windsbach [11]), Joh. Hutten von Kulmbach [12]), Gg. Birkner von Zwerniz [13]), Joh. Franzk von Jägerndorf [14]), Joh. Faber von Kitzingen [15]); am 9. Januar: Joh. Schönherr von Krails-

---

1) Notula subscriptionis et confessionis proponenda stipendiariis. ARA. 34, 236. 238.

2) immatrikuliert 22. 8. 1573. — ARA. 34, 194.

3) immatrikuliert 8. 1. 1573. — ARA. 34, 186.

4) immatrikuliert 14. 5. 1566. — ARA. 34, 156.

5) immatrikuliert 24. 10. 1573. — ARA. 34, 154.

6) immatrikuliert 12. 5. 1573. — ARA. 34, 158.

7) immatrikuliert 18. 4. 1573. — ARA. 34, 166.

8) immatrikuliert 8. 1. 1575. — ARA. 34, 168. Bemerkung ist richtig.

9) immatrikuliert 4. 5. 1574. — ARA. 34, 170.

10) immatrikuliert 24. 10. 1573. — ARA. 34, 172.

11) immatrikuliert 5. 5. 1574. — ARA. 34, 176.

12) immatrikuliert 9. 10. 1571. — ARA. 34, 178 „hat nicht persönlich erscheinen wollen“.

13) immatrikuliert 17. 11. 1572. — ARA. 34, 180.

14) immatrikuliert 6. 1. 1571. — ARA. 34, 190.

15) immatrikuliert 14. 6. 1570. — ARA. 34, 192.

heim[1]); am 10. Januar: Joh. Bermuth von Ansbach[2]), Erasmus Scheuermann von Feuchtwangen[3]). Ferner: Joh. Herzog von Schwabach[4]) und Joh. Nagel von Wunsiedel[5]). Die drei Juristen: Seb. Kaiser von Ansbach[6]), Joh. Büttner von Wiesenbrunn[7]) und Val. Dreßler von Lübschütz[8]) unterschrieben zwar am 10. Januar 1575; doch wollten sie ihrem Gewissen in den Dingen, die sie noch nicht verstünden, nicht vorgreifen[9]). Joh. Codomann von Schauenstein fügte ein: „und daß ich sonderlich auch bisher und noch jetziger Zeit, wie und soviel ich noch bis dahin neben meinen andern studiis linguarum et artium philosophiae in heiliger Schrift und scriptis Lutheri und Philippi hievon gelesen und gehört, gelernt und in Summa verstehe, halte und glaube, daß inhalts heiliger Schrift . . .“[10]). Georg Stang von Feuchtwangen erklärte: sich bisher nur in Grammatik, Dialektik und Rhetorik geübt zu haben; er sei bisher bei dem einfachen Verstand des Katechismus geblieben; die formula des Markgrafen lasse er sich aus Gehorsam gefallen, wenn er auch noch nicht alles verstehe[11]). Friedrich Monniger aus Gunzenhausen fügte ein: „und daß ich derwegen auch, diese Zeit und meiner Studien Gelegenheit nach, soviel ich bis daher in heiliger göttlicher Schrift und scriptis Lutheri und Philippi gelesen und erlernet, auch noch verstehe, halte und glaube, daß inhalts heiliger Schrift . . .“[12]). Joh. Gall von Berneck[13]), Mag. Justus Bloch von Baireuth[14]), Mag. Joh. Fischer von Kirchenlamitz[15]), Joh. Wagner[16]) und Joh. Han[17]) von Kulmbach, M. Georg Besserer von Kitzingen[18]) und Mag. Joh. Lenk[19])

---

[1]) immatrikuliert 13. 7. 1570. — ARA. 34, 152.

[2]) immatrikuliert 17. 6. 1568. — ARA. 34, 150.

[3]) immatrikuliert 15. 5. 1573. — ARA. 34, 164.

[4]) immatrikuliert 5. 6. 1568. — ARA. 34, 174.

[5]) immatrikuliert 29. 1. 1574. — ARA. 34, 182.

[6]) immatrikuliert 24. 10, 1568. — ARA. 34, 196.

[7]) immatrikuliert 17. 6. 1566. — ARA. 34, 198.

[8]) immatrikuliert 16. 7. 1568. — ARA. 34, 200.

[9]) d. d. 10. 1. 1575. — ARA. 34, 138.

[10]) immatrikuliert 22. 4. 1570. — ARA. 34, 160.

[11]) immatrikuliert 24. 10. 1573. — ARA. 34, 162.

[12]) immatrikuliert 27. 5. 1570. — ARA. 34, 188. Karg bemerkt: ist richtig.

[13]) immatrikuliert 5. 5. 1569. [14]) immatrikuliert 26. 10. 1570.

[15]) immatrikuliert 5. 10. 1570. [16]) immatrikuliert 9. 5. 1572.

[17]) immatrikuliert 29. 1. 1574. [18]) immatrikuliert 1565. Theologische Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. N. F. XVII, 63ff. Tübingen 1917. [19]) immatrikuliert 17. 6. 1568.

von Wassertrüdingen hatten die Universität unter Angabe mancherlei, Paul Crell nicht recht glaubhafter Gründe verlassen. Wenzeslaus Gurkfelder von Tarnowitz und Mich. Dreßler von Lübschütz lehnten eine Unterschrift ab; nicht nur, weil sie die Schmalkaldischen Artikel und die Kirchenordnung noch gar nicht gelesen hatten, sondern vor allem wegen der Betonung der luth. Abendmahlslehre. Gurkfelder wollte nur eine praesentia ministerii oder sanctificationis im Abendmahl gemäß Melanchthon annehmen; Dreßler erklärte offen, darüber noch zu keiner Klarheit gekommen zu sein[1]). Paul Krell war mit diesen Zusätzen und Weigerungen höchst unzufrieden[2]). 5: Gurkfelder, Mich. Dreßler, Georg Stang, Erasmus Scheuermann, Joh. Codomann bezeichnete er offen als Calvinisten[3]). Viel ruhiger betrachtete man die Sache in Ansbach; noch lebte ja Georg Karg, der seine Vergangenheit noch nicht verleugnen konnte. Die, welche unterschrieben hatten, wenn auch mit Limitation, behelligte man weiter nicht; die, welche bereits Wittenberg verlassen hatten, als die norma judicii zur Unterschrift vorgelegt wurde, bekamen die Weisung, sofort sich dahin zu begeben[4]). Ob sie sich den anderen Stipendiaten anschlossen, wissen wir nicht; vorhanden ist neben der Unterschrift des Justus Bloch nur noch eine längere Erklärung des Mag. Joh. Lenk: „me syncera mente amplecti doctrinam in corpore doctrinae ducatus et burggraviatus Noribergensis comprehensam juxta perpetuum D. Lutheri et Philippi consensum“[5]). Wenzel Gurkfelder[6]) und Mich. Dreßler[7]) verweigerten zwar auf erneute Aufforderung hin die Unterschrift nicht; erklärten aber beide „damit ihrem Gewissen nichts präjudizieren zu wollen“.

---

[1]) Erklärung beider an G. Fr. d. d. 12. 1. 1575. Wittenberg. ARA. 34, 141, Mich. Dreßler an Andr. Junius d. d. Idibus Januarii 1575. Fol. 220.

[2]) Paul Krell an Andreas Musmann d. d. Wittenberg 14. 1. 1575. ARA. 34, 131. Paul Krell an G. Fr. d. d. Wittenberg 15. 1. 1575. ARA. 34, 134.

[3]) ARA. 34, 143 b.

[4]) Bedenken von Karg, Conrad Limmer, Joh. Unfug, Adam Francisci. ARA. 34, 224. Georg Fr. an Paul Krell und Mag. Martin Heinrich, den neuen Inspektor des Stipendiaten. d. d. 7. 3. 1575. Ansbach. ARA. 34, 229. G. Fr. an M. Joh. Lenk und Mag. Joh. Besserer. A. 25. 2. 1575. ARA. 34, 226.

[5]) ARA. 34, 208, 234.

[6]) immatrikuliert 3. 7. 1568. s. Erklärung ARA. 34, 210. Brief an den Markgrafen. ARA. 34, 213. d. d. 21. 3. 1575.

[7]) immatrikuliert 21. 7. 1570. Erklärungen am 21. 3. 1575. ARA. 34, 201 an G. Fr. 21. 3. 1575. ARA. 34, 218. Dr. Paul Krell und M. Martin Henricus an G. Fr. d. d. Wittenberg 22. 3. 1575. ARA. 34, 144.

Vier Reformationsbriefe aus dem Arolser Archiv.

Mitgeteilt von Superintendent **Nebelsieck.**

1. Johannes Pistorius [1]) an Graf Wolrad II von Waldeck [2]). 1555, März 15., Nidda.

Arolser Archiv. Reformations- und Religionssachen. Original. Erinnerungen an das Regensburger Religionsgespräch von 1546 und wichtige, interessante Mitteilungen über das Ergehen der protestantischen Teilnehmer an demselben. Allgemeine Bemerkungen über kirchliche Zeitereignisse.

Tuae celsitudinis literas heri debita cum reverentia accepi atque primum egi gratias Deo aeterno patri domini nostri Jesu Christi, quod t. c. audio et corpore et animo una cum suis omnibus et bene et pie valere, atque peto in nomine domini nostri Jesu Christi, ut t. c. una cum suis omnibus adhuc diu incolumes et salvos conservet, in nominis sui gloriam ecclesiaeque suae profectum, maxime vero suorum salutem.

Vere scribit c. t. iam annum praeterisse nonum Dominica Reminiscere, quo sanctum et eruditum sodalitium Augustanae confessionis solutum est, et ita solutum, ut non credam simile congregandum, donec hic durat mundus [3]). Portendebat enim haec solutio non exiguam dissipationem

---

[1]) Johannes Pistorius (1503?—1583), Pfarrer in Nidda, Vertrauter des Landgrafen Philipp von Hessen, Freund Melanchthons.

[2]) Graf Wolrad von Waldeck (1509—1578), eifriger Förderer der Reformation. Wolrad und Pistorius nahmen im Auftrage des Landgrafen Philipp von Hessen an dem Regensburger Religionsgespräche von 1546 teil.

[3]) Auflösung des Regensburger Religionsgesprächs im März 1546. Die Verhandlungen blieben ergebnislos. Es war dem Kaiser Karl V von vornherein nicht um eine Einigung zu tun gewesen, er wollte vielmehr nur durch Täuschung der Protestanten Frist für seine Rüstungen gegen den Schmalkaldischen Bund gewinnen. Die protestantischen Stände riefen schließlich ihre Abgeordneten ab.

ecclesiae consecuturam, sicut etiam consecuta est, et timendum propter nostrorum ingratitudinem et defectionem maiorem adhuc subsecuturam. Etsi enim, sicut literae nostri principis ad me perscriptae rursum testantur colloquium fore instituendum Augustae Vindelicorum religionis gratia, ad quod rursum me vocat, tamen sodalitium tam sanctum et eruditum exspectare nequeo et boni nihil ex illo etiam mihi polliceri possum, cum non ex animo colloquium instituatur, ut obtineat veritas, sed ut praestigiis eo magis obscuretur, ut vere oporteat nos cogitare incidisse in talia tempora, in quibus orationem Augustini a c. t. recitatam serio vera poenitentia et fide orare quotidie oporteat.

Certe etiam hoc tempore colloquii Ratisponensis postremi Sathan ecclesiam satis superque cribravit, ita ut, nisi Christus sponsus et caput sua deprecatione pro nostri temporis ecclesia intercessisset, certe actum de ea et nobis omnibus fuisset. Oportet enim nos fateri cum Esaia dicente; „Nisi dominus reliquisset nobis semen, sicut Sodomea et Gomorrha facti essemus“[1]), atque cum Jeremia propheta: „Misericordia Dei est, quod non consumpti sumus“[2]). Re ipsa experti sumus de vera ecclesia vere dixisse nostros maiores cymbam Petri fluctibus obrui posse at non submergi.

Vere scribit t. c. fore quosdam, qui haec nostra fata posteritati commendent, nam hisce nundinis iam proxime futuris Francofordiensibus habebimus cronicam Argentinensis cuiusdam, quae continet historias ab anno 16, in quo Lutherus incepit divina excitatione evangelium paulatim illustrare, usque ad annum 54[3]).

Facit autem t. c. mihi rem gratissimam, quod sodalitium hoc nostrum Ratisponense tam diligentur describit[4]) ac confert eos, quas divina clementia ex hoc malo mundo ad suam aeternam conversationem et patriam recepit, cum nobis, qui adhuc in hac misera vita cum carne nostra, mundo et Sathana conflictamur.

Laurentium Zogium[5]), doctorem eximium et pium, in media tragoedia ad se vocavit Deus pater domini nostri J. C.,

---

[1]) Jes. 1, 9.

[2]) Jerem. Klagel. 3, 22.

[3]) Jedenfalls denkt Pistorius an das Werk des Straßburger Gelehrten Johannes Sleidanus: De statu religionis et reipublicae Carolo V Caesare Commentariorum libri XXVI, erschienen 1555.

[4]) Graf Wolrad hat über das Regensburger Religionsgespräch ein ausführliches Tagebuch geführt, dasselbe ist herausgegeben von V. Schulze, Archiv für Reformationsgeschichte 7. Jahrgg. 1909/10.

[5]) Dr. Laurentius Zoch, Professor der Jurisprudenz in Wittenberg, nahm an dem Gespräch als Auditor teil.

ne videret tanta mala et patriae et christianissimi principis electoris ducis Joannis Friderici. Ita enim, ut propheta Esaias dicit[1]), iusti abripiuntur et nemo considerat. Sicut etiam beatissimus pater D. Lutherus piae memoriae ante haec mala omnia abreptus nobis est, ut re ipsa comprobaretur, qualem prophetam in ipso Deus nobis dedit.

Georgius Maior[2]) adhuc suam tenet speculam, et licet humani aliquid forte passus sit, tamen ego a multis nostrorum candorem requiro in diiudicandis aliorum delictis. Si enim dictum illud Maioris rite et recte ponderetur sine invidia et philautia, in quo dicit, bona opera sicuti etiam poenitentiam esse necessaria ad salutem, nescio, quo pacto ob id tanta tragoedia excitetur, maxime cum ipse in tot scriptis publice editis sese declaret nec latum digitum a nobis in iustificatione discedat. Legantur commentaria in epistolas Pauli ad Ephesios et Philippenses, item contio habita in die conversionis Pauli et iudicetur ex hisce de hac controversia, tum luce clarius liquebit (ut ita dicam) esse contentionem logomachiae potius quam rei ipsius. Quare ego sepositis affectibus Georgium Maiorem imo dona ipsi ā Deo collata veneror atque ex animo complector.

D. Bucerum[3]), os Dei, ingrata Argentina trusit in exilium Angliae, ubi summa cum laude vivente rege nec omnino sine fructu Christum professus est atque edidit librum de regno Christi, omne aurum mundi longe superantem, quem iam laboramus nancisci, ut nostris impressoribus possit tradi ad imprimendum et vulgandum etiam per Germaniam. Hic in Anglia superos conscendit, postquam prophetiam suam Anglis ingratis aperuisset, quam iam, heu dolor, nimis veram esse re ipsa sentiunt. Uxor autem et unica filia superest; at per

---

[1]) Jes. 57, 1.

[2]) Georg Major, geboren 1503 in Nürnberg, gestorben 1574 als Professor der Theologie in Wittenberg. Er nahm als Vertreter Melanchthons an dem Religionsgespräche teil. Seine Behauptung, daß die guten Werke zur Seligkeit notwendig seien, erregte den sogenannten Majoristischen Streit (1552), in welchem besonders Nicolaus Amsdorf und Matthias Flacius als Gegner Majors hervortraten.

[3]) Martin Butzer, geb. 1491 in Schlettstadt, gestorben 1551 in Cambridge. Er kam 1523 nach Straßburg, wurde dort 1524 Prediger an St. Aurelien, später an St. Thomä. Im Verein mit Zell, Capito und Hedio führte er die Reformation in der Stadt zur Herrschaft. 1549 verließ er, wegen seiner Bekämpfung des Interims bei dem Rate mißliebig geworden, Straßburg und begab sich nach England, wohin ihn Thomas Cranmer eingeladen hatte. Hier erschien seine in dem Briefe erwähnte Schrift: „de regno Christi“, 2 Bd. — Butzer war auf dem Religionsgespräch der tüchtigste Vertreter der evangelischen Sache.

regem Angliae piae memoriae divina largitate ita donata est uxor, ut commode et pie vivere possit. Rex enim curavit illam vehi ad Argentinam salvo conductu et 800 anglotes illi donavit, quae iam quarta vice matrimonium ingressa iuncta est eruditissimo viro Osualdo Mycenio[1]). Ante Bucerum enim habuit Capitonem[2]), ante quem Oecolampadio[3]) copulata fuit.

Deus pater domini nostri Jesu Christi det, sicuti et tua c. pie optat, ut quem una in domo hic commorari non licuit neque licebit, in illa magna domo, in qua nobis mansiones paravit pater domini nostri Jesu Christi, una conveniamus in aeternum cohabituri in sempiterna felicitate.

D. Hiltnerus[4]), bonus ille senex, adhuc proximis praeteritis nundinis Francofordiensibus supervixit et divina bonitate vidit ecclesiam Ratisbonensem rursum habere suos concionatores, excepto optimo viro Doctore Nopo[5]), qui astra conscendens nos reliquit.

Quid dicam de D. Vito Theodoro[6]), quem virum si Deus nobis reliquisset, una cum D. Crucigero[7]) habuissemus, qui partes et vices D. Lutheri sancti nobis supplere potuissent. Verum iuxta prophetam omnia eveniunt: pereunt iusti et nemo considerat, ne videant mala terrae. Mors enim tantorum virorum accidit non temerario casu, sed divino consilio, ut nobis significarent tragicas calamitates et ingentia mala imminere nostro orbi.

Abiere etiam interim ad suos daemones nostri antigonistae, qui rebus ecclesiae potuissent melius consuluisse, si Deum praeposuissent imperatori. Verum iam sentiunt imperatorem ipsos etiam in hac vita non potuisse servare, et illis deletis adhuc regnat Christus evangeliumque suum retinet cursum. Excepto enim misero homine et infelice canonico Eystatense Cochleo[8]), de quo nihil certi habeo, reliqui omnes coelum cum terra perdiderunt.

---

[1]) Oswald Mykonius, geboren 1488 in Luzern, gestorben 1552 als Pfarrer und Professor der Theologie in Basel.

[2]) Wolfgang Capito, geb. 1478, gest. 1541, Prediger und Reformator in Straßburg.

[3]) Oecolampadius, geb. 1482, gest. 1531, der Reformator der Stadt Basel.

[4]) Johannes Leittner, Ratsherr in Regensburg.

[5]) Hieronymus Nopus, 1543 Pfarrer in Regensburg.

[6]) Veit Dietrich, geb. 1506, gest. 1549, Pfarrer in Nürnberg, mit Luther und Melanchthon befreundet.

[7]) Kaspar Cruciger, 1504—1548, Professor der Theologie und Prediger in Wittenberg, Luthers Gehilfe bei der Bibelübersetzung.

[8]) Johannes Cochlaeus, 1479—1552, Kanonikus in Meißen und Breslau (nicht, wie Pistorius annimmt, in Eichstedt), erbitterter Gegner

De Nicodemis quoque nihil comperti habeo. D. Schnepfius[1]), misere tractatus a mundo et a suis, tamen vel tandem etiam portum attigit in hac vita et Jenae florente et schola et ecclesia vitam agit. Didicit ipsa re promissionem Christi veram esse, ubi dicit: si quis reliquit patriam, parentes, domum etiam propter me, reperiet centuplum cum tribulatione et habebit vitam aeternam.

Quid dicam de fortitudine D. Frechti[2]), viri humanissimi, qui ex ignea fornace liberatus iam Christum suum profitetur maiore parrhisia quam olim unquam et domini consolationem ipsa re expertus est.

Brentius[3]) noster, per aquas, per ignem deductus, tamen propter ecclesiam conservatus est et centuplum accepit pro omnibus amissis. Habet principem clementissimum, qui donavit illi et domum egregiam et reditus non exiguos. Is iam agit summum visitatorem in ducatu Wirtembergensi et ecclesiis suis lucubrationibus fideliter inservit, id quod testatur vel primi libri Samuelis commentarius, qui modo extat. Quam vellem t. c. cum eo inisse in Prussiam, an illi irreparabili modo potuisset praeveniri[4]).

Non ignoro multos esse, qui insimulent Brentium Osiandrici veneni atque huc res deduxisse, ut etiam fuerint aliquamdiu

---

Luthers und der Reformation, nahm an dem Religionsgespräch als Kolloquent teil.

[1]) Erhard Schnepff, 1495—1558; 1526—1534 Professor und Prediger in Marburg, 1534 von Ulrich v. Württemberg zur Durchführung der Reformation berufen, Prediger in Stuttgart, Professor und Prediger in Tübingen, nahm an dem Regensburger Gespräch teil, wurde 1548 nach der erzwungenen Einführung des Interims in Württemberg aus seinen Aemtern entlassen und erhielt 1549 eine Professur in Jena. — Als Anhänger der strenglutherischen Richtung wurde er 1556 in die Streitigkeiten mit den Wittenberger Philippisten hereingezogen.

[2]) Martin Frecht, 1494—1556, wurde 1533 Prediger in Ulm, 1548 auf Befehl Karls V. verhaftet, 1549 aus dem Gefängnis entlassen, lebte bis 1550 im Exil, wurde dann Stiftssuperintendent in Tübingen und 1552 Professor daselbst.

[3]) Johann Brenz, 1499—1570, Reformator der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, wo er seit 1522 als Prediger wirkte. 1548 mußte er flüchten. Nach schweren Verfolgungen wurde er Berater des Herzogs Christoph von Württemberg, der ihn 1553 zum Propst und ersten Prediger an der Stiftskirche in Stuttgart ernannte. Er beteiligte sich an dem Regensburger Religionsgespräch.

[4]) Andreas Osiander, 1498—1552, Prediger in Nürnberg, hatte diese Stadt wegen der Einführung des Interims verlassen und bei dem Herzog Albrecht von Preußen Aufnahme gefunden. Er wurde zum Prediger an der altstädtischen Kirche in Königsberg und zum

simultates inter Wittenbergenses et ipsum Brentium, verum quam vere et iuste, viderint ipsi. Ego scio et affirmare possum Brentium eundem esse et animo et sententia et professione erga religionem nostram, quo fuit semper et divina bonitate etiam perpetuo erit. Nam quod quadam mitigatione errorem Osiandri curavit leniri, ita tamen, ut de veritate nostrae iustificationis nil decederet, scio ego causas atque ea de re etiam multa cum d. Isenmanno[1]), suo affini, egi. Qua re non est, ut tua celsitudo aliquid sinistri de D. Brentio cogitet vel persuaderi sinat; scio enim, quae scribo vera esse.

Nobiles illi viri et Balthasar Gultingerus[2]) et Georgius Volckmarus[3]) adhuc vivunt, sed non sine magno maerore ob patriae calamitates, licet Deus Suevos nunc rursum facie magis amica respiciat. Nec ignoro autem, quanta t. c. passus sit interim et hodie patiatur ab Antichristi satellitibus conclusa fere cum sua ditione, et tamen non diffido verissima consolatione ac forti fide t. c. posse Deo patri nostro in Christo in laudem ac gratiarum actionem canere illud Virgilianum: „o socii, olim graviora passi, dabit Deus his quoque finem, sic enim itur ad astra“. Ita ait dominus ac episcopus noster ad euntes in Emaus; „nonne oportuit Christum pati et sic intrare in suam gloriam“? Oportet enim nos conformes fieri imagini filii Dei; si cum Christo patimur, cum ipso regnabimus. Quare non dubito Deum patrem domini nostri Jesu Christi t. c. una cum illustri domina uxore et liberis adhuc diu sanam salvamque conservaturum atque cum foenore restituturum, quae pro nominis sui gloria et confessione verbi expendit et erogata est.

Professor an der dortigen Universität ernannt. Seine von der herrschenden Auffassung der Rechtfertigung abweichende Lehre, daß durch die reale Einwohnung Christi der Mensch gerecht gemacht werde, erregte einen sehr heftigen Streit. Der Herzog rief die Vermittlung des Joh. Brenz an, und dieser bemühte sich, die Gegner zu versöhnen, zog sich aber dadurch die Feindschaft der Königsberger und Wittenberger Theologen zu. Brenz hatte einen Ruf nach Preußen ausgeschlagen. Graf Wolrad von Waldeck sollte an einer Abordnung, die der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen 1553 an den Herzog Albrecht von Preußen zum Zweck der Vermittlung in dem Osiandrischen Streit sandte, teilnehmen. Der Graf lehnte aber ab (Schultze, Waldeckische Reformationsgeschichte, Seite 189/90).

[1]) Isenmann, Pfarrer in Urach, der Schwiegervater des Joh. Brenz.

[2]) Balthasar Gultinger, Rat des Herzogs Ulrich von Württemberg.

[3]) Georg Volckmar, Ratsherr in Nürnberg. — Gultinger und Volckmar nahmen an dem Religionsgespräch als Auditoren teil.

 44

Quod t. c. meae orationi suos commendat, scit dominus me c. t. et tuorum alioqui semper memorem esse in precibus meis, id enim et requirunt tuae celsitudinis beneficia mihi Ratisbonae affatim praestita, et nihil magis cupio, quam ut Deus det occasionem et facultatem t. c. invisendi. Praeterea quod t. c. non sine ingenti dolore scribit de regni Bohemiae persecutione in pios ministros[1]), ego quoque non sine maerore legi. Verum oportet, ut compleant mensuram peccatorum suorum et accederent iram Dei parentque Turco viam, quo et tutius et citius atque maiore indignatione divina pomeria huius regni incurrat atque devastet. Nolunt habere Christum, habeant igitur Antichristum, ut Sathanam quoque admittere queant.

Si vera sunt, quae t. c. scribit de Menio[2]), condoleo homini, estque nobis admonitio gravissima, ut in simplicitate verbi maneamus nec immisceamus nos peregrinis dogmatibus. Procul dubio sequentur defectionem et abnegationem Germanorum infinitae poenae et calamitates, id quod semper soleo meis dicere. Non enim exiguum peccatum est amplexam et agnitam veritatem tam perfide et pertinaciter in unius hominis gratiam a tam multis et eximiis abnegare et ab ea deficere. Dominus adsit suae ecclesiae et liberet nos suo glorioso adventu ab omnibus malis. Amen.

Scriptum ex Nidda 15. Martii, anno domini 1555. Hisce t. c. cum omnibus suis commendo Deo patri domini nostri Jesu Christi et verbo gratiae eius, meque offero t. c. ad omnia obsequia, quae me t. c. debere agnosco. Iterum valeat foeliciter et pie c. t.

c. t.

deditissimus

Joannes Pistorius Niddanus.

---

[1]) Die „böhmischen Brüder" wurden seit 1547 von dem König Ferdinand heftig verfolgt.

[2]) Justus Menius, 1499—1558, Superintendent in Eisenach und Gotha, wurde von Amsdorf in den Majoristischen Streit (S. 40 Anm. 2) hineingezogen. Bei dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern von seinen Gegnern Amsdorf, Schnepff und Stolz als Anhänger Majors angeklagt, entwich er im Februar 1555 nach Halle und Wittenberg. Er kehrte bald nach Gotha zurück, wurde abermals angegriffen und vom Amte suspendiert. Obwohl er sieben von seinen Gegnern aufgestellte Sätze unterschrieb, blieb er nicht mit weiteren Angriffen verschont. Im Herbst 1556 legte er sein Amt in Gotha nieder, 1557 ward er Prediger in Leipzig.

2. Wolfgang Musculus[1]) an Martin Frecht[2]). Augsburg, 6. Februar 1546.

Kopie. Arolser Archiv, Fach 38 G. Nr. 4.

Allgemeine Mitteilungen über das Befinden des Verfassers. Kurze Erwähnung des Tridentiner Konzils und einer Verhandlung des Landgrafen Philipp von Hessen mit dem Kurfürsten von der Pfalz in Frankfurt.

Musculus Frechto suo s. (salutem).

Tu mihi forsan, Frechte charissime, commoditatem istam invides, quod domi meae sum apud meos. Fateor, est ista commoditas viro ἀπράγμενι admodum suavis et grata. Verum nescio, qui fiat, quod dum praesens est, non ita penitus adlubescit, sicut absens desideratur. Ego prope tibi iam consuetudinem bonorum virorum domini Buceri[3]) Schnepfii[4]) et Pistorii[5]), charissimorum fratrum, invideo non minus quam tu mihi domesticam hanc quietem. Ita comparati sumus, ut praesentibus bonis non tam delectemur quam absentia affectamus. Verum ego hic patienter utar sorte a Domino concessa; idem facias et tu.

Nihil habeo, quod scribam, ideo nugari tecum libuit. Tu istic minuta horarum momenta numeras, ego hic, dum in vertendo Eusebio occupor, e tribus horis vix unam observo. Tibi dies unus prolixior est quam mihi integra septimana. Sed cesso, ne molestiam illam tuam molestiorem reddam.

De conciliabulo Tridentino[6]) nihil habeo, quod scribam. Frater forsan certa quaedam, quae me latent, ex hero suo habet. Legati nostri exspectantur quotidie ex Francovado, ubi hisce diebus una fuerunt Cattus[7]) et elector Palatinus[8]). De Caesare nihil aliud, quam quod adhuc cum podagra sua

---

[1]) Wolfgang Musculus, 1497—1563, 1531 Pfarrer an der Heiligen-Kreuzkirche in Augsburg, verließ 1548 die Stadt wegen der Einführung des Interims und wurde 1549 Professor der Theologie in Bern.

[2]) Martin Frecht, 1494—1556; 1533 Prediger in Ulm, 1550 Stiftssuperintendent in Tübingen und 1552 Professor daselbst. Er nahm 1545 an dem Regensburger Religionsgespräche teil.

[3]) Martin Bucer, 1491—1551; 1524 Prediger in Straßburg, Reformator der Stadt, 1546 in Regensburg zum Religionsgespräch.

[4]) Erhard Schnepff, 1495—1558, 1526 Professor in Marburg, 1534 Reformator Württembergs, 1547 Professor in Jena, 1546 in Regensburg.

[5]) Johannes Pistorius, 1533—1583, Pfarrer in Nidda, 1546 in Regensburg.

[6]) Das Konzil zu Trient wurde 1545 eröffnet.

[7]) Landgraf Philipp von Hessen.

[8]) Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz.

dimicat. Gallus fertur 1500 milites Anglicos ex insidiis interceptos stravisse[1])

Bene in Domino vale. Saluta quaeso dominos meos et fratres D. Brentium, D. Schnepfium et D. Pistorium.

Augustae, 6. Februarii 1546.

T(tuus), cuius manum nosti.

---

3. Wolfgang Musculus an Martin Bucer.

Ort und Datum fehlen. Der Brief ist während des zweiten Regensburger Religionsgesprächs, Anfang 1546, geschrieben, Kopie. Arolser Archiv, Reformations und Religionssachen.

[Nachrichten aus Bayern über eine bevorstehende Verhandlung der Bischöfe. Verfahren gegen Uebertreter der katholischen kirchlichen Gesetze. Abfälliges Urteil des Bernardino Ochino über die katholischen Teilnehmer an dem Regensburger Religionsgespräch 1546.]

Musculus D. Bucero S. D.

De Bavaris ista ad te rescribere iussit Doctor Gerion vocari episcopos a duce Vuilhelmo[2]), qui se iurisdictionem ecclesiasticam in Bavaria habere gloriantur, ut cum illis de religione nonnulla tractentur. Sperat se brevi coram tecum de quibusdam collaturum. Deinde de nobili quodam nescio quae narravit, qui propter vim causibus (sic! wahrscheinlich casibus) ecclesiasticis illatam et quod rusticos coegerit, diebus prohibitis vesci carnibus, custodiae sit traditus, rusticos vero mox dimissos. Et de sacrificulo incarcerato ac postea proscripto literas D. Eccii[3]) ostendit, qui illum nescio quae blasphema praedicasse protexit. Meo quidem indicio parum sperandum est *διὰ τὸν θυμὸν τοῦ ἡγεμόνου.*

Bernhardinus[4]) te plurimum salutat. Jussit haec ad te scribere, quoniam sole clarius sit adversarios hoc colloquio non veritatem, sed concilii sui praeludia quaedam quaerere, opus fore, ut illis magno serio in faciem resistant (resistas oder

---

[1]) Seit 1544 herrschte Krieg zwischen Frankreich und England. König Heinrich VIII. von England hatte sich mit Kaiser Karl V. gegen Franz I. von Frankreich verbündet.

[2]) Herzog Wilhelm IV. von Bayern 1508—1550. Bis 1545 regierte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Ludwig.

[3]) Jedenfalls Simon Thaddaeus Eck, Stiefbruder des bekannten Johann Eck (Luthers Gegner), Hofkanzler des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern, gestorben 1574.

[4]) Bernardino Ochino 1487—1565. Beichtvater des Papstes Paul III, General des Ordens der Kapuziner, brach, von der Wahrheit

resistatis). Ego (inquit) plane deriderem eos et aperte dicerem: impossibile est, ut ignoranter peccetis et veritatem ignoretis. Christum et veritatem eius irridetis, indigni, quibuscum conferatur [illegible]e veritate Christi.

---

4. Wolfgang Musculus an Martin Bucer, 8. Febr. 1546 o. O.

Kopie. Arolser Archiv. Fach 38, G. Nr. 4.

Musculus meint, daß das Religionsgespräch in Regensburg (1546) ohne Erfolg bleiben würde. Von den katholischen Teilnehmern sei nichts Gutes zu erwarten. Der Kaiser lasse Soldaten anwerben. Maßregelung einiger Kanoniker in Mainz wegen Verschmähung der Messe. Unerfreuliches aus Straßburg.

Musculus Bucero τὸ εὖ διάγειν.

Quod colloquium tandem progressurum scribis, nec laetitia nec me tristitia afficit. Ubi cogito, quales et a quibus ex altera parte sunt isti accomodati negotio, haeret illud in mente. Tu, si ex animo diceres, an sic diceres, si hoc καῖσαρ ἀεὶ ex animo causam hanc ageret, quaeso per Christum, per hos nebulones et hoc pacto illam institueret? Triduo destinantur in re tam levicula et non nostrae modo, sed ipsorum causae, si quid ipsis adesset iustitiae et innocentiae, profutura. Quid, obsecro, ex his hominibus sperandum? Seris includent [unt], quod natura sua lucem parit pro veritatis ingenio. Sed intelligo vobis ineptiendum esse cum ineptis et huiusmodi verandam molestiam.

Heri accepi Caesarem traiecto Noviomagum[1]) usque movisse, deinde conscribi nomine ipsius milites, interea dum vos cum monachis et Malvendis[2]) dimicatis. Dominus in coelo est, qui revera causae suae non deerit, id quod non nostra probitate, sed partim multorum miserorum calamitate, partim ratione afferendae veritatis suae et disturbandi regni Antichristi motus facturus est.

Apud seniorem Peutingerum[3]) heri accepi quosdam canonicos Moguntinos ita missae abominationem aversari, ut

---

der evangelischen Anschauungen ergriffen, mit der katholischen Kirche, flüchtete aus Italien, wurde Prediger in Genf, 1545 Prediger einer italienischen Gemeinde in Augsburg, später Prediger in London, kehrte nach der Schweiz zurück, wirkte in Genf, Basel, Zürich und starb nach unruhigem Wanderleben 1564 zu Schlackau in Mähren.

[1]) Nymwegen.

[2]) Pedro Malvenda, ein spanischer Theologe, der Führer der katholischen Teilnehmer an dem Religionsgespräch.

[3]) Konrad Peutinger, Rechtsgelehrter in Augsburg.

adesse illi amplius noluit (sic! noluerint), ideoque capituli decreto praebendis suis esse spoliatos, verum electorem Palatinum capitulo sese opponere, ut spes sit studium veritatis innoxium fore illis canonicis. Alter conventus est indictus ad Francovadum ad mensem Aprilis, unde colligo eum, qui praecessit, non pervenisse ad propositum.

E Strassburg de vestris et universis audio, quae me parum delectant. Scriptum est ita: ne sis nimium iustus, ita ego iam dico: ne sis nimium sapiens. Dominus adsit nobis spiritu sapientiae et fortitudinis, ut magos Pharaonis vi veritatis tantisper confundatis, donec dicant: digitus Dei est hic.

8. Februarii 1546.

Ein unbekanntes Stück aus dem Leben des Matthias Flacius.

Von G. Bossert.

Am 8. August 1566 richtete Matthias Flacius von Regensburg aus eine Bitte an Herzog Christoph von Württemberg um Aufnahme in den Dienst der Kirche oder Schule Württembergs. Seine Verlegenheit muß groß gewesen sein, wenn er diesen Schritt tat. Denn ihm konnte die Stellung des Herzogs gegenüber den Wirrnissen innerhalb der lutherischen Kirche nicht ganz unbekannt sein, war doch das letzte Religionsgespräch mit den Katholiken in Worms 1557 durch die Schuld der unter dem geistigen Druck des Flacius stehenden herzoglich sächsischen Theologen ganz verunglückt, hatte nur den Zwiespalt der evangelischen Theologen vor der Welt geoffenbart und den Hohn der päpstlichen Gegner herausgefordert zum Verdruß des Herzogs, dessen Theologen unter der Führung von Brenz und Andreä treu auf der Seite Melanchthons standen und auf die Eintracht der Evangelischen in Worms hinwirkten. Aber Flacius war sein Aufenthalt in Regensburg gekündigt; er wußte nicht, wohin er sich jetzt wenden sollte. Wenn er aber an einen Dienst in Württemberg dachte, so beweist das seine Unbekanntschaft mit den Verhältnissen in Württemberg unter dem Einfluß von Brenz und Andreä. Denn hier war man zwar gut lutherisch, aber stets auf Einigung des lutherischen Protestantismus bedacht, was zuletzt in der Formula concordiae seinen Ausdruck fand. Der Herzog gab den Brief zur Begutachtung an den Landhofmeister, Vizekanzler und Brenz weiter. Das Gutachten gaben diese drei Männer am 13. September offenbar nach längerer Beratung. Dieses Gutachten[1]) gab Theodor Pressel in seinen Anecdota Brentiana S. 535ff. 1868 heraus. Er gab den Text getreu, aber in ganz moderner Schreibweise und ohne alle Erläuterung. Dazu führte er das Gutachten

[1]) Auf das Gutachten habe ich in den Blättern für württemb. Kirchengeschichte 1899, 134 als charakteristisch für Brenz kurz aufmerksam gemacht.

in der Ueberschau S. XXXIX. Nr. 492 mit der unrichtigen Ueberschrift auf „Brenz etc. an Herzog Christoph“, während der Text klar ergibt, daß er nicht von Brenz stammt, denn dieser war mit dem Inhalt des Gutachtens nicht einverstanden mit Ausnahme des Schlußabschnitts, wie das Schriftstück selbst besagt. Brenz fand wohl das Urteil über Flacius zu scharf, was uns nicht überraschen kann, wenn wir die beiden Männer näher betrachten, die für den Hauptinhalt des Gutachtens verantwortlich sind. Aber auf Brenz Rechnung wird der Rat kommen, Flacius in seiner Bedrängnis eine ansehnliche jährliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Das Gutachten ist ohne Zweifel zunächst von dem Vizekanzler Dr. iur. utr. Hieronymus Gerhard verfaßt. Dieser treffliche, reichbegabte und fromme Mann war am 31. Dezember 1518[1]) geboren zu Heidelsheim bei Bruchsal und kam erst mit zwölf Jahren auf eine Schule in Heilbronn, Eßlingen, Guttenberg und 1531 Schwäbisch Hall, wo Brenz und Isenmann ihn liebgewannen. Brenz empfahl ihn an Melanchthon, als er 1534 (inskribiert 19. April) nach Wittenberg ging, wo ihn Melanchthon aufnahm. (Förstemann, Album academiae Witeberg. 1, 152.) 1537 wurde er Baccalaureus (Köstlin, Baccalaurei und Magistri S. 16). Als Brenz im April 1537 für ein Jahr nach Tübingen ging, siedelte Gerhard entsprechend einem Wunsch seines Vaters nach Tübingen über, wobei ihn wohl der jüngere Bruder von Brenz Bernhard begleitete, mit welchem er am 18. Juni 1537 inskribiert wurde. Brenz nahm ihn in sein Haus und seine Kost. Am 28. Juni wurde er unter die Tübinger Baccalaurei aufgenommen und im Januar 1539 zugleich mit Bernhard Brenz Magister. (Hermelink, Tübinger Matrikel 1, 286, 10). Er wollte sich nun dem Studium der Rechte widmen, aber der Vater wünschte, daß er Theologie studiere, reiste aber nach Hall, um Brenz, der bei ihm in höchster Achtung stand, um Rat zu fragen. Dieser äußerte, Gott habe nicht nur gute und gelehrte Theologen nötig, sondern auch fromme und rechtschaffene Rechtsgelehrte, und ein frommer Rechtsgelehrter könne der evangelischen Kirche mehr Nutzen schaffen, als viele gelehrte Gottesgelehrte. Darauf ging Gerhard wieder nach Tübingen und las zunächst Dialektik, aber studierte nun die Rechte unter Johann Sichard, Ludwig Gremp und Gebhard Brastbergers. Mit zweiundzwanzig Jahren aber wurde er zum Aufseher, Magister Domus, für das neugegründete Stipendium berufen, in welchem Theologen für den Dienst der Kirche und andere tüchtige Studenten für

[1]) Historische Handschrift Quart Nr. 41 der Landesbibliothek Stuttgart.

den Dienst des Herzogs und des Landes herangebildet werden sollten. Er bekleidete dieses Amt fünf Jahre unter großer Anerkennung. Deshalb nahm ihn der Bruder Herzogs Ulrich Graf Georg in seinen Dienst, der ihm die Mittel gewährte, 1546 in Tübingen die Würde eines Doctor juris utriusque zu erwerben. Er fiel aber 1547 in eine schwere Krankheit, weshalb er seine Entlassung erbat, welche ihm der Graf nur sehr ungern gewährte. 1549 trat er in den Dienst des Herzogs Ulrich und begab sich nach Stuttgart, wo er zugleich als Rechtsanwalt arbeitete, aber oft verschickt wurde. 1550 wurde er wirklicher Rat und nach des Herzogs Tod von seinem Nachfolger Christoph noch mit größerem Vertrauen zu den wichtigsten Arbeiten und Gesandtschaften verwendet, so schon 1550 nach Augsburg an den Kaiser, wegen Belehnung des Herzogs, Herbst 1551 mit Werner von Münchingen aufs Konzil nach Trient, wohin später Brenz mit den vornehmsten Theologen Württembergs folgten.

1554 ging er mit Hans Dietrich von Plieningen zum Konvent in Naumburg. 1556 wurde er Vizekanzler, besorgte aber als solcher zugleich die Geschäfte des alternden Kanzlers Feßler. Er war ein großer Verehrer von Brenz, dessen Kommentar zum Propheten Jesaia er fleißig auch in schlaflosen Stunden der Nacht las, und der ihm mit in das Grab gegeben werden mußte. Er starb den 12. Mai 1574.

Der Landhofmeister, nach heutigen Begriffen Ministerpräsident, welcher mit Gerhard das Gutachten verfertigte, war Hans Dietrich von Plieningen, der Enkel jenes Dietrich von Plieningen, der um die Wende des 15. Jahrhunderts am pfälzer und später am bayrischen Hof eine große Rolle spielte und bei den Heidelberger Humanisten in großem Ansehen stand, wie ihm denn Rudolf Agricola seine Dialektik widmete und ihm den Namen Plinius gab. (Corp. Ref. 2, 721) Hans Dietrich hatte noch in großer Jugend 1521 die Universität Tübingen bezogen und war 1529 dort in einen Raufhandel verwickelt. (Hermelink 1, 237.) 1531 ging er nach Wittenberg. (Förstemann a. a. O. 142, inskribiert 17. Juni.) Er bewohnte dort mit seinem Landsmann Ulrich Schilling von Cannstadt, dem Rektor der Universität Wittenberg 1531/32 und Paten eines Kindes Melanchthons (CR. 2, 585, 721) ein Zimmer, bis Schilling 1532 in die Heimat zurückging. Hans Dietrich studierte in Wittenberg das bürgerliche Recht, aber zugleich Philosophie unter Melanchthons Leitung, mit dem er sich befreundete. Als der angestammte Herzog Ulrich nach dem Sieg bei Lauffen am 13. Mai 1534 sein Land wieder gewann, kehrte Hans Dietrich bald heim und trat in den Dienst des Herzogs. Melanchthon gab ihm für seine Reise einen Brief an seinen Freund Joachim Camerarius

in Nürnberg mit, in welchem er ihm den jungen Schwaben warm empfahl. Der undatierte Brief CR. 2, 721 wird etwa in den Anfang Juni zu setzen sein. Der junge Mann kam an den Hof des Herzogs Ulrich, wurde dann bald Obervogt von Leonberg und Marbach, endlich in Stuttgart und fürstlicher Rat. Der neue Herzog verwandte ihn zu den Verhandlungen mit der Landschaft und zu wichtigen Sendungen. So wurde er schon am 8. Oktober 1551 nach Trient abgesandt. 1556 bekam er das höchste Amt des Landes als Landhofmeister. Er starb 1570 den 8. September.

Diese beiden welterfahrenen, staatsmännisch bewährten, wissenschaftlich gebildeten, ernsten und Melanchthon dankbar verbundenen Männer hatten nun die Aufgabe, das oben genannte Schreiben des Flacius in Gemeinschaft mit Brenz zu begutachten und dem Herzog zu raten, was mit dem Ansuchen des sehr bedrängten Theologen um Anstellung in Kirche oder Schule Württembergs zu tun sei.

Flacius ahnte nicht, daß unter den Staatsmännern, welche in der Umgebung des Herzogs Christoph als seine Ratgeber die bedeutendste Rolle spielten, Leute waren, welche in ihrer Jugend dem von ihm bitter angefeindeten Melanchthon nahe gestanden und ihm viel zu verdanken hatten, und darum auch über ihn ein wenig günstiges Urteil haben mochten. Leider gibt das Gutachten nur an, daß Brenz nur mit dem Schluß des Gutachtens, dem Vorschlag einer jährlichen Unterstützung des Flacius, einverstanden war, aber wir hätten wünschen mögen, genauer zu erfahren, wie er sich zu dem Urteil über die ganze Haltung des Flacius und die Gefahr, welche seine Anstellung der Kirche oder der Universität Württembergs bringen konnte, stellte. Man wird wohl nicht ganz irre gehen, daß sein Urteil auf Grund der persönlichen Begegnung mit Flacius 1564 etwas milder ausgefallen wäre, hatte er doch auch gegenüber der allseitigen Verurteilung des Andreas Osiander den milderen Standpunkt vertreten. Aber er konnte doch wohl kaum den Gedanken an die Gefahren und Beschwerden abweisen, welche die mit den heimischen Verhältnissen nicht vertrauten Fremdlinge, die in Württemberg Aufnahme gefunden hatten, wie der vielgeschäftige Vergerius, auf welchen sich Flacius berief, und gar der Jurist Matteo Gribaldi (Theol. RE. 7, 159) der Regierung bereitet hatten. Auch den Vorwurf der Undankbarkeit gegen Melanchthon, dem Flacius doch viel zu verdanken hatte, und den er in der heftigsten Weise angegriffen hatte, konnte Brenz sicher nicht ganz entkräften. Ebenso mußte er anerkennen, daß Flacius wegen seiner Sprache nicht wohl auf einer Kanzel in Schwaben zu verwenden war.

Auch ist richtig, daß es in Tübingen nicht an einem

Nachwuchs von Landeskindern fehlte, der auf erledigte Professuren wartete. Aber Brenz wird hauptsächlich durch das Mitleid mit der schwerbedrängten Lage des Flacius bestimmt worden sein und dabei auch die Tüchtigkeit der Schriften des Flacius anerkannt haben, welche nicht unmittelbar mit den theologischen Streitigkeiten zusammenhängen. Besonders wird er die von Flacius in Aussicht gestellte Glosse zur Bibel, den Clavis scripturae seu de sermone sacrarum literarum, für wertvoll geachtet haben. Beachtenswert ist auch, daß das Gutachten der humanistisch gebildeten Staatsmänner zwei römische Sentenzen zitiert, deren Fundorte noch nachzuweisen sind.

Aus Flacius Brief erfahren wir, daß er die zehn Taler, welche ihm der Herzog für seine Schrift „De translatione Imperii Romani ad Germanos. Item de electione episcoporum, quod aeque ad plebem pertineat“ zustellen ließ (Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit 2, 282) durch den ihm befreundeten Augsburger Arzt Achilles Gasser bekam. Ebenso ist neu, daß Flacius schon am 8. August 1566 den Anfang seines Catalogus hebraismorum, der eben im Druck war, dem Herzog Christoph übersenden konnte. Weiterer Forschung bedarf es, um festzustellen, wo das Gespräch des Herzogs mit Johann Wigand stattgefunden hat, von welchem dieser günstige Erinnerungen an Flacius mitgeteilt hatte.

Mit dem Gutachten hatten Landhofmeister, Vizekanzler und Brenz dem Herzog auch den Entwurf einer Antwort auf den Brief des Flacius zugestellt. Er ist von der Hand des Vizekanzlers geschrieben und wohl auch von ihm verfaßt. Aber der Herzog hielt es unter seiner Würde, an Flacius persönlich zu schreiben, wenn auch der Entwurf ganz seinen Gedanken entsprach. Er befahl deshalb dem Hofprediger Johann Parsimonius, an Flacius ganz in seinem Sinn und gemäß dem Entwurf zu schreiben. Parsimoinus tat dies am 21. September und berief sich auf seinen vor einem Monat an Flacius gerichteten Brief und die gemeinschaftlichen Freunde und gab dann genau die Gedanken des Herzogs und das Versprechen einer jährlichen Unterstützung von 50 fl wieder. Diese Gabe bezog Flacius bis 1569 aus den Mitteln des Kirchenkastens, d. h. der Kasse der Kirchenverwaltung. Aber nach dem Tod des Herzogs am 28. Dezember 1568 stellte sich die Notwendigkeit größerer Sparsamkeit für die ganze Verwaltung und auch für den Kirchenkasten heraus. Dazu mochte die 1568 von Flacius aufgebrachte Lehre von der Erbsünde als Substanz des Menschen gegen ihn einnehmen. Deswegen wurde ihm am 20. August 1569, als er sich wegen der Zusendung der 50 fl an den Hofprediger Balthasar Bidenbach gewandt

hatte, von diesem mitgeteilt, daß unter Genehmigung der Herzogin Witwe infolge der eingetretenen Veränderungen ihm die 50 fl nun zum letzten Mal zukommen. Doch bekam Flacius für seinen dem Herzog dedicierten Clavis scripturae sacrae 40 Taler und für seine Glossa in novum testamentum 40 Gulden.

---

1. Brief des Matthias Flacius Illyricus an Herzog Christoph von Württemberg.

Regensburg, 8. August 1566.

Salutem ab unico mundi totius seruatore. Maxima cum letitia et gratiarum actione primum erga Deum, deinde etiam erga tuam celsitudinem, princeps illustrissime, accepi ex meo hospite domino doctore Achille Gassaro medico Augustano, quod tua clementia mihi non tantum munus 10 talerorum, sed etiam omnem gratiam clementiamue benignissime per suum concionatorem dominum magistrum Joannem Parsimonium obtulerit. Spero enim istum tuae clementiae erga me fauorem non tantum mihi priuatim, set etiam ipsi ecclesiae Dei ac religioni per aliquam occasionem utilem esse posse, quod unum teste mea conscientia in hisce meis laboribus ac difficultatibus potissimum specto et quaero. Offert autem sese nunc in primis occasio, in qua tuae clementiae fauor mihi ad publicum bonum non tantum utilis esse potest, sed et plane etiam necessarius. Papistae enim et persecutores undiquaquam ab oriente et meridie mihi et ciuitati huic dira minantur, quod etiam praesenti meo libello de translatione imperii et electione presulum eo magis irritati esse putantur. Suadent igitur nostri uehementer, ut tum suae tum etiam meae securitatis gratia alium locum quaeram, ubi et tutior sim et aliqua functione ecclesiae Dei prodesse queam. Testimonium alioquin mihi gubernatores hi honestissimum offerunt, quod tuae celsitudini mittam, quandocunque uolet, ne quis putet me ob facinus aliquod aut turbas hinc in exilium ablegari.

Cum uero nullus iam locus aut homines perinde commodi ad meam aliquam operam Ecclesiae Dei praestandam sese offerat, ac tuae clementiae regio, statui ista ipsius tam benigne oblata gratia uti. Quare defero Christo et tuae clementiae, qui eius minister es, meam operam ac fidem, si quis mei usus istic / usquam, praesertim in academia esse possit, orans tuam celsitudinem, ut ad eum me promoueat.

Adsunt iam profecto difficilia certamina cum papistis, sacramentariis et Stencfeldianis aliisque, in quibus aliquid forte et ego pro meorum donorum tenuitate una cum aliis

fratribus prodesse possem, ut ex aliquibus meis scriptis cernere licet.

Caluiniani certe et multi et docti et denique uehementes aduersarii sunt, ut merito etiam nostra pars aliquanto melius sese contra eos armare deberet.

Habeo quoque alios non contemnendos conatus prae manibus. Absolui enim uolumen hebraismorum non paruum, quod nunc sub prelo est, cuius inicium tuae clementiae uidendum mitto. Iam uero in manibus mihi est ualde arduum opus glossae aut compendiariae cuiusdam explicationis ipsius textus super tota biblia. Quae opera sane etiam digna essent tanto Moecenate, quantum tua celsitado sese hactenus erga bona studia religionemque[1]) praestitit.

Facit certe mihi bonam spem etiam illud, quod tua clementia plures exteros, qui quidem aliqua uirtute ac pietate praediti fuerunt, benignissime hactenus fouerit, cuiusmodi fuit in primis popularis meus reuerendus dominus Vergerius episcopus Iustinopolitanus.

Quae uero pie ac honeste praestari poterunt, ea profecto a me summa fide praestabuntur. Libenter etiam uerbo Dei de quauis sententia aut dubio doceri patiar. Non dubito quoque, quin, si tua clementia a me coram ueras narrationes et rationes de meis actis laboribusque audiret, sicut sane paratus sum, ei omnium meorum actorum rationem reddere, facile me pro sua singulari clementia et pietate sacrarumque rerum intelligentia excusatum haberet. In qua sententia me etiam non parum tuae celsitudinis pientissimum colloquium cum domino Ioanne Wigando confirmat. //

Quapropter oro et obsecro tuam celsitudinem, ut benigne uelit mei rationem habere uel potius ipsius publicae utilitatis ac gloriae Dei, quam certo scio me toto pectore per omnes istas meas cruces aut etiam paene mortes quaerere.

Si ex decima parte tantum gratiae apud Euangelicos gubernatores meis laboribus scriptisque consequerer, quantum apud pontifices sacramentariosque mihi odii periculorumque concilio, dudum hercle res meae melius haberent.

Sacramentarium quidem certamen, ut denuo eius mentionem faciam, arduum est, et de quo necessario plures intelligentes sincerique ac serii fratres diligenter conferre deberent. Non enim est ignotum tum consiliarios praecipuos tum theologos apud praecipuum principem Augustanae confessionis maxima ex parte caluinianos esse, ut in omnibus deliberationibus istis etiam in nostra parte aduersarii sint regnaturi. Quare tua clementia tanto magis cum suis doctissimis theologis,

[1]) Religionemque über der Zeile.

ut et hactenus fecit, aduigilabit, ne quid respublica christiana detrimenti patiatur.

Oro reuerenter, ut tua celsitudo me benigno ac maturo responso dignetur. Dominus Jesus eam suo sancto spiritu regat et in omnem ueritatem ac salutarem conatum deducat ad gloriam nominis sui et Ecclesiae utilitatem. Amen.

Ratisbonae 8. Augusti 1566.

Tuae celsitudini deditus
Matthias Flacius Illyricus. //

Illustrissimo principi ac domino domino Christophoro duci Wirtembergensi et comiti Mompelgardensi ac Tecensi[1]) etc. suo domino clementissimo.

Ad manus proprias eius.

Von des Herzogs Hand steht rechts:

Landhofmeister, Vice Canzler und Brencius sollen bedenkhen, waß zu thun.

---

2. Bedenken von Landhofmeister, Brenz und Vizekanzler über das Schreiben des Matthias Flacius vom 13. September 1566.

Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, Gnediger Herr. E. F. G. seyen Vnser Vnderthenige gehorsam schuldig Verpflicht vnd willig Dienst Jederzeit bereits bests Vleiß zuuor.

Gnediger Fürst vnd Herr, auff beyuerwardt Illirici Vnderthenigs Ansuchen vnd Pitten, Auch E. F. G. darauf verzaichnet Decret haben Wir Angeregt schreyben Inn Vnderthenigkhait mitt ainander erwegen, Vnd seyen Vnns Allerhand bedenkhen hin vnd wider fürgefallen, Vnd das E. F. G. seinem beger gnediglichen statt geben möchten, Erwegen wir zum fordersten, das er ain eyffriger, guthertziger erkhenner vnd bekhenner der warhait Christi; der auch inn seiner geliebten Kürchen bißher trewlich vnd nicht gahr ohne frucht Vnd nutzen geschaffen. Vnd weiter für ander thun mag, über solchs, das er diser zeitt In persecutione Vnd bey E. F. G. Alls Aim Christlichen Fürsten Vnd Nutricio Ecclesiae Hospitium Vnd protectionem suechen thuet, Welches Ime souil dester weniger Abzuschlahen, Souil er E. F. G. der Kürchen vnd bey der Schule nutz Vnnd fürstendiger sein möchte, dann Andere, Wölchen gleichergestalt solche Vnderschlauff bißher

---

[1]) Flacius irrt im Titel des Herzogs. Denn es müßte heißen: duci Wirtembergensi ac Teecensi et comiti Mompelgardensi.

gnediglichen gestatt vnd miltiglichen mitgethaylt worden. Zu dem Vnnsers Vnderthenigen Verhoffens er in seinen gehaltenen Certaminibus vnd erregten Condemnationibus mehr Imprudentia quam malitia gefochten möcht haben, Wölche auch durch die gnadt deß Allmechtigen für sich selbs gefallen, // Vnd erloschen, er auch derselbigen selbs müthe sein möchte. Hinwider aber das wir sorgueltige Vnd vnsers erachtens nicht onnötige bedenkhen, solchs nitt zu thon sein, haben, dartzu bewegen Vnns nicht allein die Verschinen Exempel, Wölche wir dißfahls überschreytten, Sonnder auch volgennde Vhrsachen, Inn welchen doch Euer F. G. Probst Brentius nicht allerdings mitt Yustimmen, doch den Beschluß Vnsers bedenkhens Ime gefallen lassen thuet.

Erstlichen, das durch die gnad deß Allmechtigen Eurer F. G. Kürchen vnd Schulen In Gottseeligem friden, Ruw Vnd rechter brüederlicher Ainigkhait, auch die Kürchen Vnd Schuelen mitt fridliebenden eyfferigen[1]) Vnnd gutherzigen Vorsteern Vnd lehrern also besetzt Vnd versehen, das nicht allein Euren F. G. Sonder auch Land vnd leutten solchs Alls Ain sonndere gab vnd gnad Gottes, so zur ehre, Lob vnd wolstandt thut Raichen. Sollte dann solcher Ainmüettiger Consensus ministrorum et ministerii vnnd dann die grata et Iocunda tranquillitas ecclesiarum et scholarum, Welches der Allmechtig gnedig vnd Vätterlich wöll verhüetten, durch vßlendischer frembder Vnrüewiger Vnnd Aigensinniger Köpf singularitet oder capitositet zerrütt vnd turbiert wurden[2]), Haben Eure F. G. gnediglichen zu erachten, zu was beschwerlicher zerrüttung Vnnd weitterung solchs nicht allein Inn der Kürchen Gottes, sonder // auch zu was schmertzlicher bekhümmerung Aller der Ihenigen, so bißher durch Gottes gnad dise Ainigkhait Pflantzen, erhallten Vnd befürdern helffen, solchs Raichen Vnd darneben auch Im Politischen Wesen Vnordnung bringen wurde. Nun begeren wir disen Supplikanten nicht zu vrtheylen, Es betzeugen aber seine schrifften sein vnbedechtlich vnd hitzige handlungen. So Ist sein Vndannkhbar- Vnd vnbeschaidenhait gegen seinem herrn Vnd Preceptorn Philippo Melanchthone Gottseeliger gedächtnuß mehr Reichskhündig, Dann mitt Verbitterung außzufüeren. Dabey auch der Hayden Iuditium Von der Vndankhbarkhait also offenbar, daß sie gesagt: Maledicta cuncta dixeris, si hominem Ingratum dixeris.

Neben dem, das Euren F. G. Vnuerborgen, auch bey etlichen Chur- Vnd Fürstenthumb mit höchster Zerrüttung Vnd beschweerung Inn erfarung bracht worden, das die

---

[1]) Gestrichen ist einfelltigen und über der Zeile eyfferigen gesetzt.

[2]) So statt werden.

frembden Ingenia sich nicht gebrn authoritate der Ihenigen Regieren lassen, so zuuor mitt Vnd bey ainander Im Kürchen Regiment gewesen Vnd demselbigen Gottseelig, fridlich vnnd Ainmüettig fürgestannden, In dem wir auch viler arrogantiam et Cupiditatem praeeminentiae nicht Antziehen wöllen, Dann Eure F. G. sich dessen alles mitt gnaden besser zu Aerichten, Dann Von nötten mitt Verdruß Vßzufüeren. Sollte sich dann dergleichen ettwas In Eurer F. G. Fürstenthumb // Zutragen, so wurde das Allte Dictum fürfallen: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Welches auch ettwann andern leutten Ain sonder Frolockhen möchte geberen vnd bringen.

So seyen alle functiones Theologiae bey Eurer F. G. Vniuersitet zu Tübingen allso stattlich versehen, das Ime khain Vacierender Locus möchte eingeraumbt werden, man wöllte dann Andere trewhertzige professores vnuerschuldter sachen Vßschließen, Welches khains Wegs zumachen. Dabey mögen wir auch nitt wissen, Ob er In ministerio Ecclesiae zu gebrauchen, Dieweil er Zweyuells ohne der Teütschen Sprach alls Ain gebornner auß Illiria nicht sonders bericht oder sich derselbigen auff der Canzell mit Frucht gebrauchen möchte. Darmitt er Aber dannocht seinen studiis Obligen Vnnd seyne [1]) inegebene Conatus Inn das werckh Richten, dartzu nitt erachten möchte, Als hetten Eure F. G. die Hand gahr vonn Ime abzogen, So möchten Eure F. G. Ime ettwas gnadengellt, alls Jarlichs viertzig Oder fünftzickh gulden mit diesem Anhang gnediglich anbietten lassen, Das Eure F. G. Ime solches solanng mitt gnaden zu raichen bedacht, biß seine sachen zu besserung merer Ruw vnd gelegenheit sich Richten möchten, Oder sein leben lang bedenckhen, Vnd Ine Widerumb beanttwurtten lassen, In massen beyuerwardt Concept [2]) vermag. Vnnd thun Euren F. G. Vns zu gnaden Vnderthenig befelhen. Actum den 13. Septembris Ao. 66.

Eurer F. G.
Vnderthenige
Gehorsame

Landhofmeister
Brentzius vnnd
Vice Canzler.

---

1) seyne über der Zeile.
2) das Concept folgt unter Nr. 3.

3. Schreiben des Herzogs Christoph an Matth. Flacius.

19. September 1566.

Christoff etc. Hochgelerter lieber besonnder. Wir haben eur schreyben sambt dem Vnderthenigen gegen Vnns geschehnem erbietten, dabey auch mitt christlichem mittleyden eur betrüebnuß Vnnd das Ir Allßo Angefochten auch ettwas In gefahr gesetzt werden, vernommen. Da wir Inn dem auch mit gnediger hülff euch erscheinen mögen, seyen wir deßen mit gnaden genaigt, khönnen euch aber gnediger Mainung nicht Verhallten, das durch die gnad deß Allmechtigen dißer Zeit die Kürchen Vnnd Schuelen Vnsers Fürstentumbs mitt gelerten, Gotsförchtigen Kürchendienern Vnd Theologen allso bestellt Vnnd Versehen, das wir auch (Gott Lob) ettliche supernumeros zu Tübingen (haben)[1], welche extra ordinem lesen, biß ettwann loca vacantia An sie gelangen mögen. So wöllen sich die sterbend leuff Inn Vnserm Fürstenthumb Vnd sonnderlich zu Tübingen diser Zeitt Allso ertzeigen, Das zu besorgen, Vnser // Vniuersitet Derend (wegen)[2]) Vnerucken werd müessen. Damitt Ihr aber Vnsern gnedigen Willen Im werckh befinden, Auch eure Vorhabende Conatus zu Gottes ehr vnd Vfstannd Vnd erbawung seiner geliebten Kürchen befürdern mögen, So wöllen Vnns Jeder zeitt berichten, An was Ortten Ihr eurn Vnderschlauff Vnnd Domicilium Werden haben. Wöllen wir fürsehung Thuen, das euch Järlichs Inn der herpft Oder Fastenmeß oder auch Von hierauß Fünfzickh Gulden[3]) Von Vnsertwegen gereicht werden. Haben Wir euch gnediger Mainung nitt wöllen verhalten.

Datum Stutgarten den 19. Septembris Ao. 66.

Ad Flaccium (!) Illiricum.

Konzept.

Außen steht von des Herzogs Hand: Magister Johannes parsimonius gebe Ime Auß meynem beuelh dise Anntwurtt vnd promission Annui subsidii.

---

4. Schreiben des Johannes Parsimonius an Matth. Flacius.

21. September 1566.

Gratiam et pacem in Christo. Quo sim erga te et omnes sinceros Christi confessores affectus animo, Reuerende et clarissime vir, non tam ex meis fortasse literis intra mensis

[1]) haben fehlt. [2]) wegen fehlt. [3]) gestrichen ist Thaler.

spacium ad te scriptis, quam ex bonis et nostri vtriusque studiosis amicis iam antea intellexisti. Huius rei gratia hians causam[1]), ut a me petiisti, non serius, ac si mea esset propria aut certe omnis ecclesiae causa, apud illustrissimum nostrum Principem egi. Qui post habitam deliberationem tandem hoc responsum dedit, et ut illud eius celsitudinis nomine ac mandato ego tibi perscribam[2]) ac significem, clementer mihi incunxit: se nimirum ex tuis literis et mea percepisse[3]) relatione, quomodo res tuae se habeant, et quid tibi velis, cumque intelligat, variis te adversitatibus, imprimis vero diuturno propter veram confessionem exilio premi, condolere se tibi iuxta Christianam charitatem ex animo. Et licet pro sua erga omnes literatos et praesertim Christi exules pietate et clementia libenter tuae pietati morem gereret tuaque supplicanter delata eius celsitudini opera ac fide multo libentius vteretur, tum cum hoc presenti tempore nusquam in eius clementiae Ducatu, quod quidem ipse sciat, vacans sit locus aut pro tua persona siue in ministerio aliquo scholastico siue ecclesiastico digna conditio, adde, quod et pestis Tubingae iam ingruere scholaque diffluere incipit, et quod multi tam ex theologis quam aliis professoribus vacantes in academia locos seu functiones expectant, qui alios sibi praeferri plurimum offenderentur, Ideo tuis iam supplicibus votis satisfieri non posse. Vt autem eius celsitudinis pium et benignum erga te animum nihilo minus // re ipsa sentias et experiaris, vtque incoeptos tuos conatus et pios labores, quorum tuae literae mentionem faciunt, eo commodius ad nominis Dei gloriam et ecclesiae ipsius aedificationem proficere queas, eius celsitudo perquam clementer promisit ac decreuit annuum tibi dare subsidium, hoc est, singulis posthac annis quinquaginta tibi numerare aureos seu florenos, quos, si prius eius celsitudinem quovis tempore certiorem feceris, vbi locorum degas aut tuum habeas domicilium, annuatim accipies, vel in nundinis Francofordensibus, quae, quia bis in anno habentur, alterutrum ex iis tempus siue vernale siue autumnale tibi eligere potes, vel hic in ciuitate Stutgardiana. Haec sunt, quae illustrissimus noster Princeps suo nomine tibi me scribere et significare iussit. Bene et feliciter vale et Deum pro me ora. Stutgardiae ipso die Matthei Anno 66.

Tuus Joan. Parsimonius.

Konzept.

---

[1]) abgekürzt cām. [2]) perscribam ac am Rand. [3]) percepisse am Rand.

5. Befehl des Herzogs an die Kirchenkastenverwalter.

29. September 1566.

Von Gottes gnaden Christoff, Hertzog zu Würtemberg. Vnsern grus zuuor, lieben getrewen. Alls sich kurzer tagen bey vnns Mathias Flatius Illiricus seinem vnnderthenigen Dienst offeriert vnnd angebotten, Vnnd aber zu disem mahl von vns nit anderst bedacht mögen werden. Demnach geben wir euch zuuernemmen, das wir Ime bewegender vrsachen halb vsser gnaden zu vnnderhaltung Jerlichs fünftzig gulden reichen zu lassen gnedig bewilligt. Derwegen vnser beuelch, Ir wellenndt Ime solche hinfüro, von nechstuerschinen Crucis[1]) an zu rechnen, Jedes Jars zu der gewohnlichen Frankfurter herpst oder fastenmeß oder von hie us, wie ers erfordert, gegen quittung vßrichten vnnd betzalen. Solle auch in Rechnung für guet ußgab passiert werden. Daran geschicht vnnßer meinung. Datum Stutgarten den 29. September Anno 66.

Christoff Hertzog zu Wurtemberg.

Vnsern Räthen vnnd Verwaltern gemeins Kürchencastens vnd lieben getrewen, Conradten Engeln vnd Matheo Heller.

---

6. Beschluß, diese 50 fl. nicht mehr zu reichen.

Auf einem Vorsetzblatt steht: Mathiam Flaccium Illyricum betreffend No. Als er diß 69 Jars die 50 fl gnadengeldt erfordert, Ist die sach an vnser gnedige Fürstin vnd Frawen gelangt vnd notwendiger bericht gethon worden. Vnd daruff von Ir f. g. Resolution eruolgt, welche die Verwalter des Kürchencastens beyhanden haben, das namlich Ime Ietzmals die 50 fl gereicht, Aber durch M. Balthassarn Bidenbach, Hofprediger, durch den ers erfordern lassen, zugeschriben werden solle, Weil sich laider allerlei enderungen zugetragen vnd man die sachen hin vnd wider eingezogen, werden solche 50 fl hinfüro ab sein. Actum 20. August 1569.

Konsistorialregistratur Stuttgart.

764. Sectarii 1573—1578 und 1608—1620.

---

[1]) 14. September.

Mitteilungen.

Ein Brief Aurifabers an Flacius (1549).

Der nachfolgende Brief stammt aus den Tagen des Beginns des offenen Zerwürfnisses zwischen Melanchthon und Flacius und führt n die Entstehung dieses unseligen Zwiespalts ein. Aurifaber schildert anschaulich, wie, nachdem Flacius, durch Melanchthons Nachgiebigkeit in den Verhandlungen über das sog. Leipziger Interim von 1548 seinem einst hochverehrten Lehrer entfremdet[1]), zu Anfang des folgenden Jahres Wittenberg verlassen hatte, dort infolge der nach und nach eintreffenden Streitschriften des Abtrünnigen, in denen dieser seine Ansicht mit großem Nachdruck und ohne Ansehen der Person verfocht, die Stimmung gegen ihn immer gereizter wurde. Aurifaber sah das mit Schmerz und versuchte — dies ist der Zweck seines (übrigens ursprünglich von Melanchthon angeregten) Briefes, der seinem milden und friedliebenden Wesen ein schönes Zeugnis ausstellt[2]) — Öl auf die erregten Wogen zu gießen. Er mahnte Flacius, indem er ihm den Eindruck, den seine Schriften in Wittenberg hervorgerufen, unverhüllt schilderte, in beweglichen Worten, zu sorgen, daß mindestens die persönliche Ehre des „Praezeptors" unangetastet bleibe. Hatten doch zwar nicht der Illyriker selbst, wohl aber übereifrige Anhänger sich nicht gescheut, Melanchthons und der Seinen Nachgiebigkeit auf schnöde Selbstsucht und klägliche Sorge um die eigene Person zurückzuführen, was Melanchthon in seiner Auffassung, in Flacius unter Verkennung des Gewissenszwanges, der sein Handeln bedingte, lediglich den undankbaren Schüler zu erblicken, nur bekräftigen konnte.

Ganz ohne Frucht ist der Brief des wohlmeinenden Vermittlers vielleicht nicht geblieben; er mag dazu beigetragen haben, daß Flacius sowohl eine ausführliche Schrift zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise gegenüber den Wittenbergern ausgehen ließ, als auch sich unmittelbar an Melanchthon wandte, in einer Weise, die unverkennbar

---

[1]) Über Flacius in Wittenberg s. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift, Bd. XI, S. 302—309, und meine Geschichte der Universität Wittenberg (Halle 1917) S. 222.

[2]) Über Aurifaber (Goldschmidt), der von 1545 bis 1549 in Wittenberg Mathematik lehrte, s. ebendaselbst S. 231f.

das Bestreben zeigt, den Gegensatz mindestens nicht noch zu verschärfen. Daß jedoch letzterer damit nicht aus der Welt geschafft wurde, liegt freilich auf der Hand.

Johannes Aurifaber an Matthias Flacius. Wittenberg, 14. April 1549.

S. in Christo domino et redemptore nostro. quid potissimum ad te scribam, mi M. Matthia? nihil enim habeo quo vel ego scribendo vel tu legendo delectari possis. aliquid tamen scribendum est, praesertim cum id in mandatis etiam habeam, quemadmodum paulo post audies.

Eodem quo hinc discessisti die, ego una cum praeceptoribus ac theologis nostris a Johanne Lufft[1]) ad caenam vocatus sum. in ea cum d. praeceptori Philippo assiderem, facta tui tuique discessus mentio est, idque ita ut nihil in te diceretur iracundius, sed d. praeceptor placide tantum sibi quaedam tua displicere significaret. simul etiam tum de habendis tuo loco lectionibus mecum egit, quod ego me facturum recepi et tertio deinde a discessu tuo die tum intimavi tum inchoavi sumpsique interpretandum psal. 22. postea vero nescio quibus rationibus quorumve relationibus factum sit, ut idem d. praeceptor Azariam[2]) a te scriptum esse credere tibique graviter succensere ceperit. itaque proximo die lunae, cum eum negociorum quorundam causa adiissem, querebat ex me primum, num quas literas abs te accepissem; cumque ego, id quod res poscit, responderem nullas me accepisse, addebat porro: scribas illi, ne mihi properet maledicere. haec cum viderem ab eo animo vehementer commoto dici, valde profecto dolui tum ipsius praeceptoris causa, quem non possum non unice diligere, tum tua quoque, cui certe bene volo, tum nostra omnium atque adeo ecclesiae Dei causa. judico enim has quoque dissensiones et distractiones periculorum et offendiculorum esse plenissimas. ego tum, cum ille multa in eandem sententiam subjungeret, me hoc quod mandaret diligenter facturum respondi: et certe si illico tum habuissem nunctium, scripsissem ea de re summa qua potuissem diligentia, meque impetraturum sperassem, ne quid paterere contumeliosum in hunc tantum virum in scriptis tuis extare, id quod plane judico et justissimum esse et in omnem eventum utilissimum. nam etsi quid habeas, de quo utiliter moneri aut doceri ecclesiam posse existimes, quorsum tamen attinet hunc virum, qui tanta cum utilitate hactenus ecclesiae Dei servit, contumelia adficere?

---

[1]) Der bekannte Lutherdrucker Hans Luft in Wittenberg.

[2]) „Wider den schnöden Teuffel, der sich itzt abermals in einen Engel des Lichts verkleidet hat, das ist wider das neue Interim, durch Carolum Azariam Gotsburgensem.“ 1549 o. O., pseudonyme Schrift des Flacius, der in der Vorrede darüber klagt, daß nicht schlechte (d. i. schlichte) Laien, sondern ein Teil derer, so zuvor die Säulen und vornehmsten in der Kirche gehalten waren, jetzt gottloses Leben fördern helfen usw.

Sed hujus causae apud te agendae occasionem magna ex parte me amisisse video. allatus enim paulo post ad nos est libellus epistolarum D. M. Lutheri[1]), in quo cum multa scripta editione et lectione dignissima contineantur, adjecta passim in margine sunt scholia ita amarulenter, ut merito bonis ac piis omnibus vehementer improbentur. quid enim illud sibi vult philippizare *διὰ τὰ ἄλφιτα*?[2]) quis unquam tam iniquus fuit, ut hoc crimine insimulare Philippum potuerit, quod scilicet sui ventris causa seu *διὰ τὰ ἄλφιτα* quicquam molitus esse visus sit? ideo quisquis est, qui haec et similia verba in margine adjecit (nam te profecto id non fecisse mihi persuadeo), puto eum male fecisse et quod nominatim Philippum perstringit et eum tam manifeste falsi criminis reum facit et causam non malam male agendo corrumpit[3]). haec tecum amice colloquor et spero tibi animum meum notum esse, quod et te et ecclesiam dei vere diligam. cumque hactenus in hisce tuis actionibus te nihil dare vel tuis vel aliorum affectibus, multo minus hostili animo praeceptorem aggredi censuerim, sed tantum utilitatem ecclesiae spectare crediderim, valde nunc dolerem, si abduci te ab isto proposito (quod Deus pro sua misericordia avertat!) intelligerem. fac ergo, mi carissime amice, ut et pie et prudenter agas quod agis, neque vel tuis vel aliorum affectibus nimium indulgeas, et verearis nonnihil te etiam in bona causa modum excedere et eam male agendo corrumpere et ita plus destruere quam

---

[1]) „Etliche Brieffe des ehrwürdigen Herrn D. Martini Luthers... an die Theologos auff dem Reichstag zu Augsburg geschrieben anno MDXXX von der Vereinigung Christi und Belials . . . verdeudscht, item etliche andere Schriften nützlich und tröstlich zu lesen.“ Gedruckt zu Magdeburg bei Christian Rödinger a. 1549. Mit Vorrede des Flacius, in der er Melanchthon, jedoch ohne Gehässigkeit, angreift, und einigen Scholien am Rande.

[2]) In der mir vorliegenden Ausgabe des Werkes findet sich das betreffende Scholion nicht; nur wird in einem der Scholien von Luther bemerkt: er würde so nicht heucheln Herrngunst des bauches ungeschenk halben (so!). — *Τὰ ἄλφιτα* = des Lebens Nahrung und Notdurft. — Übrigens erklärte Flacius in seiner Apologia ad scholam Vitebergensem missa 23 julii anno 1549 ausdrücklich: „Scholion philippizare me inscio adjectum est“: Omnia latine scripta Matthiae Flacii Illyrici . . . contra Adiaphoricas fraudes . . . edita (o. O. u. J.) L 7[a] (auch daselbst L 5[a] allgemein: scholia me inscio adjecta sunt.). Andererseits spricht Flacius in den Schriften dieser Zeit wiederholt von „multi non veritatem, sed ventrem respicientes“ und ähnlich.

[3]) Wie bitter Melanchthon die Angriffe des Flacius empfand, bezeugen mehrere seiner brieflichen Äußerungen aus dieser Zeit, so an Mathesius: ego ab Illyrico magnis contumeliis afficior (Corp. Ref. VII Sp. 450); an G. Fabricius: Multis beneficiis affectus est Slavus *δραπέτης* ab academia nostra et a me. verum aluimus in sinu serpentem (ebenda 449) usw.

aedificare ea ratione posse. cumque pro gloria dei utilitateque ecclesiae spernendum tibi hominum furorem duxeris, fac saltem, ne tua culpa pro hoste bonorum ac piorum hominum haberi possis. nam eo jam rem rediisse video, ut plerique tui amantes te petulanter et hostiliter lacessere dominum Philippum querantur. scis autem utraque extrema perinde fugienda seu vitanda esse. sed haec tuae permitto prudentiae. quod ad me attinet, ego pro mea simplicitate judico tui officii esse, ut nomini et honori praeceptoris nostri parcas. et hanc dei etiam voluntatem esse credo. atque utinam de illo etiam placando cogitare velles. nam posse hoc fieri, praesertim si in tempore id ages et te conviciorum illorum autorem non esse ostendes, non diffido.

Heri primum Torga ad nos dominus praeceptor e conventu quodam rediit[1]. quid actum aut propositum sit, nihil comperi. eadem autem ferme hora, qua is rediit, libellus etiam tuus Hermannique primatis hic vulgatus est[2]. adfui, cum ejus a praeceptore fieret mentio. affirmabat ille se bono et simplici animo scriptum illud composuisse neque incerto autore, ut Hermannus affirmat, sparsisse. item se semper et fuisse et esse in ea sententia idque in comiciis Augustanis et Ratisponensibus palam in deliberationibus principum professum: „quod vellet necessaria retineri, de non necessariis non dimicari". haec a me tecum communicari libere in bonam te partem accepturum confido, idque ut facias rogo. ego te domino Jesu Christo commendo. prodesse sicubi tibi aut tuis potero, nullo id vel tempore vel loco praetermittam. rogo Deum, aeternum patrem domini nostri Jesu Christi, ut nostri misertus clementer haec tanta nostra vulnera sanet et tanta mala tum praesentia tum impendentia mitiget. amen!

Datae Vitebergae dominica palmarum anno 1549.

Halle, Wittenberger Universitätsarchiv Tit. 42 Nr. 5 Bd. 1 Bl. 522f., eigenhändige Ausfertigung.

Friedensburg.

Ein Sammler von Melanchthonbriefen.

Schon zu Lebzeiten Melanchthons wurden die Briefe, die er erhielt und schrieb, von Anhängern und Freunden eifrig gesammelt. Sein Famulus und Diener Johann kam darüber in den Verdacht der Untreue und Unredlichkeit. Man sagte ihm nach, er hätte Briefe entwendet und verkauft, an seinem Lehrer und Herrn geradezu Verrat geübt. Die Grafen Johann und Adolf[3]) von Nassau, in deren Dienst

[1]) Zu der Torgauer Theologenzusammenkunft vgl. Corp. Ref. VII Nr. 4515 (vom 13. April 1549).

[2]) Welcher libellus hier gemeint, und was nachstehend unter scriptum illud verstanden, auch wer der Hermannus primas ist, vermag ich nicht zu sagen.

[3]) Graf Adolf von Nassau hat am 17. Januar 1558 die Leukorea bezogen und wurde am folgenden Mai deren Ehrenrektor.

er später getreten war, schrieben deshalb Sommer 1561 an Peucer und Eber, die jedoch, wie folgender Brief[1]) zeigt, für den beschuldigten Famulus eintraten und das gute Zeugnis, das Melanchthon ihm einst ausgestellt hatte, ihrerseits bestätigten. Wohl habe er Melanchthonbriefe sich abgeschrieben, doch das hätten auch andere, ja die meisten der Hausgenossen Melanchthons getan.

Incliti et generosi domini comites, domini clementissimi. Gratias agimus, quantas possumus, Cels^nibus^ V^ris^ et de vero atque ardente studio erga puriorem religionem et ecclesias recte sentientes et de singulari affectione erga sanctae et piae memoriae Philippum Melanthonem, quorum utrumque ut conservetis ea, qua par est, animi subiectione petimus deque nobis vicissim promittimus Cels. V^ris^ vota precesque ad deum patrem, ut clementer Cels. V^ras^ vestraque omnia tueatur, protegat et servet. Quantum ad negotium attinet, de quo requiritis testimonium nostrum, brevibus, quod nobis sit compertum, referemus.

Servivit d. Philippo Melanthoni biennium M. Johannes curandis et expediendis iis, de quibus mandata habuit, et domesticis officiis praestandis, quae munus ministri complectitur. Vixit cum Philippo tum in iisdem aedibus ut gener ego Casparus Peucerus, sed quod sciam, nunquam in eo fidem aut diligentiam Philippus desideravit, intelligentiae aliquando plus et iudicii ac cautionis et circumspectionis interdum desideravit. Unde itaque haec sit nata de eo suspitio, quod clam surreptas amicorum epistolas precio inimicis vendiderit aut enuntiarit arcana, conicere non possumus, nisi quod ipsum, cum ex vera phrenitide graviter decumberet, cum summa mentis non perturbatione tantum, sed alienatione astantes aliqui inter caeteras delyras voces et vero inconsentaneas hanc etiam misisse affirmabant, quod epistolas aliquas Philippi ad amicos adornatas descripsisset. Sed ex his verbis mentis extra se motae prorsus et errantis accusatio tanta, quae pene est capitalis, institui non potest, multo minus proditionis alicuius aut perfidiae argui ipse aut convinci poterit. Fecerunt idem multi alii vel potius plerique, quos in contubernio eodem secum ut domesticos habuit. Si quid ergo iis, qui talia de eo sparserunt, suspicandi causam dedit, hoc est quod praebuit.

Sed neque socerum meum neque me aut suspicatum esse de eo aut expertum quidquam dubiae fidei, quamdiu vixit nobiscum, vere affirmo neque de his vulgi rumoribus hactenus nobis auditum aliquid cognitumve fuit. Cum ergo meminimus Philippum Melanthonem hunc Johannem ita sine suspitione ulla, cum convalesceret, dimississe, ut reficiendarum virium causa discedentem in patriam honorifico testimonio sit prosecutus et in academiam cum inclyto comite d. Adolpho reversum non minore sit benevolentia complexus quam antea, rogamus Cels. V^ras^, ut si quam de eo suspitionem conceperunt, hanc deponant et clementer eum foveant et iuvent et promoveant cum propter senem

---

[1]) Aus der Gothaer Staatsbibliothek, Codex 125, Bl. 9.

patrem, cuius opera utiliter servivit ecclesiis vestris, tum propter ipsum Philippum Melanthonem, quem ita scimus fuisse affectum, ut gravius tulerit nihil, quam si sua causa in discrimen aliquis vel fortunarum vel vitae vel existimationis veniret, quacumque de causa id fieret. Nos etiam Cels. V[ris] humiliter commendamus et ut scholam nostram autoritate et patrocinio vestro tueri pergatis, suppliciter petimus . . . Datae, Witebergae 13. Junii a. 1561. Cels. V[ris] deditissimi Paulus Eberus D. Casparus Peucerus D.

Wotschke.

Zur Mathesiusforschung.

In einem alten auf dem Rochlitzer Amtsgericht verwahrten Gerichtsbuch findet sich ein Dienstag nach Bartholomäi 1527 datierter „Vertrag Magister Lucassen, Nickeln und Burgkardten die Mattes Eins und Fraw Gerdrudt Valten Mattissen seligen verlassen Witwe und yre Kinder belangend". Darnach haben sich „zwischen dem Wirdigen und Achtbarn Hern Magister Lucassen Mattis pfarrer zu Grunaw und seinem bruder Nickeln, auch in vollermocht und von wegen Burgkardten Mattis ires außlendischen brudern Eins, dergleichen der Tugentsamen und Erhafften Frawen Gerdrudten, ettwo Valtten mattissen seligen nachgelossen wittwen sampt iren kindern und dero vormunden zu Rochlitz anders teils irrig gehalten und derhalb an Rechten gehangen." Es handelte sich um ein Besitztum, den „Keßling mit dem Gehölz und Teichen". Uns interessieren hier lediglich die Personen. Georg Loesche, Johannes Mathesius Bd. 1 S. 6 macht Lukas, Nickel und Burgkardt zu Brüdern des Johann Mathesius. Nach dem obigen Vertrag muß das als ausgeschlossen gelten, da sonst unbedingt auch Johann M. genannt sein müßte. — Als Johann Mathesius Mutter wird Christine Scheuerfuß genannt (Lösche a. a. O. S. 5). Der Name ist von vorne herein verdächtig. Ich vermute, daß diese Christine eine geborene Schmerfaß war. Ein Simon Schmerfaß aus Rochlitz wird am 22. Dezember 1498 Akoluth und am 23. März 1503 Subdiakonus, beides in Merseburg.

Rochlitz. Buchwald.

Neuerscheinungen.

Die Karl Müller-Tübingen zum 70. Geburtstag (Sept. 1922) von 21 Fachgenossen und Freunden dargebrachte literarische „Festgabe" berührt in mehreren ihrer Abhandlungen die Reformationsgeschichte: S. 118—131 O. Scheel, Luther und der angebliche Ausklang des „Observantenstreites" im Augustinereremitenorden (zeigt die Leichtfertigkeit auf, mit der Grisar in seinem „Luther" dem sog. Observantenstreit die Handhabe entnommen hat, um das Bild des werdenden Reformators von vornherein zu schwärzen). — S. 132—144 Eb. Teufel, Luther und Luthertum im Urteil Seb. Francks

(stellt die Urteile Francks im „Ketzerbuch“ und anderswo systematisch zusammen). — S. 145—170 Em. Hirsch, Zum Verständnis Schwenckfelds (Schw. ein Vorläufer des Pietismus). — S. 171—177 J. Rauscher, Zur Entstehung der großen Württembergischen Kirchenordnung v. 1559 (nach einem neu entdeckten ersten Entwurf, der abgedruckt wird). — S. 178—197 K. Holl, Die Frage des Zinsnehmens und des Wuchers in der ref. Kirche (der ältere Calvinismus hat die sich ausbreitende Geldwirtschaft nicht sowohl gefördert als bekämpft). — S. 198—208 W. Köhler, Geistesahnen des Joh. Acontius (verfolgt die Grundgedanken der Stratagemata Satanae des A. bis zur Stoa und zum Humanismus zurück). — Endlich geht der Aufsatz von Hjalmar Holmquist, Kirche und Staat im evangelischen Schweden (S. 209—227) von den kirchlichen Zuständen des Landes im beginnenden Reformationszeitalter aus. Tübingen, I. C. B. Mohr 1922. VII, 351 S. (mit dem wohlgetroffenen Bilde des Jubilars).

Den in Jahrg. 18 S. 157 gewürdigten Aufsatz von M. Lenz, „Luthers Tat in Worms“ druckt Vf. an der Spitze der von ihm unter dem Titel „Wille, Macht und Schicksal“ veröffentlichten 3. Sammlung seiner kleinen historischen Schriften (S. 1—40) erneut ab. München u. Berlin, R. Oldenbourg 1922, 272 S.

Den Fortgang der großen Veröffentlichung von I. M. Reu über die Quellen des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600 hat erfreulicherweise der Weltkrieg nicht zu unterbinden vermocht. Reu legt jetzt vor, was während des letzteren gedruckt worden ist, die 2. Hälfte der 2. Abt. (Texte) des 3. Bandes, nämlich der Ost-, Nord- und Westdeutschen Katechismen, und zwar handelt es sich hier ausschließlich um die Braunschweigischen und Hannoverschen Katechismen, deren 17 gedruckt werden von Urbanus Rhegius' niederdeutscher Ausgabe der 12 Artikel des Glaubens für Lüneburg 1532 bis zu Joh. Aumanns Kat. von 1597 mit Anhang des Kat. des Joh. Sötefleisch Superint. zu Göttingen (zwischen 1589 und 1608). Über die Sorgfalt des Herausgebers in der Auswahl und Wiedergabe der Texte braucht kaum noch ein Wort verloren zu werden. Es stehen jetzt noch aus die ostfriesischen, westfälischen und rheinischen Katechismen nebst der historisch-biograf. Einleitung zur ganzen 3. Abteilung des 1. Teils. Möge es unserem wackern Landsmanne jenseits des Weltmeers gegönnt sein, sein mühevolles Werk, dergleichen wohl keine andere Nation aufzuweisen hat, demnächst zu Ende zu führen! Gütersloh, C. Bertelsmann 1920 (S. 561—981).

Das von J. Köstlin 1883 verfaßte und herausgegebene Verzeichnis der „Lutherbibliothek des Paulus-Museums der Stadt Worms“, d. h. der Sammlungen von Schriften Luthers und seiner Zeit und Anhänger, die der jetzige Generalleutnant Max von Heyl in Darmstadt gesammelt und zum 400. Geburtstag des Reformators der Stadt Worms geschenkt hatte, veröffentlicht Fritz Herrmann

aufs neue unter Aufnahme der seit 1883 hinzugekommenen Stücke, Vervollständigung der bibliographischen Hinweise usw. Das Verzeichnis umfaßt über 500 Nr.; den Hauptbestandteil bilden Lutherdrucke von 1516—1546. Darmstadt 1922, 87 S.

Adolf Risch, Luthers Bibelverdeutschung, behandelt 1) als „Voraussetzungen in der Vergangenheit" die alten Übersetzungen und die Deutschen im Verhältnis zur Bibel vor Luther; 2) die persönlichen Voraussetzungen in Luther, sein Erlebnis an der Bibel, seine Bibelauslegung, sein Verhältnis zur deutschen Sprache; 3) das Werk der Bibelverdeutschung selbst (geschichtliche Daten, Art des Arbeitens Luthers). Am Schluß gedenkt Verf. der Auswirkung der Lutherbibel, die über die deutsche Sprachgrenze weit hinausweist. Erst L.'s Tat hat der Bibel die Bahn freigemacht, ihr Licht in alle Welt hinausleuchten zu lassen. Beigegeben ist die Nachbildung je einer Seite des alten und neuen Testaments. Leipzig, Komm. Verlag M. Heinsius Nachf. 1922. 82 S. (= Schriften des Vereins für Ref. Gesch. Jahrg. 40, Nr. 135).

G. Buchwald, Martin Luther in seinen Tischreden gibt eine systematisch geordnete Auswahl aus den Tischreden. Die Haupteinteilung ist: Empor zum Licht; Luther der Held; Luther der Christ; Luther der Prediger; Lebensweisheit; Luther und die Umwelt; Luther der Prophet. Den Schluß bilden sprachliche Erläuterungen und Nachweise der Vorlagen. Die von dem bewährten Kenner getroffene Auswahl ist bestens geeignet, das Verständnis der Tischreden weiteren Kreisen zu vermitteln und ihnen dadurch das Charakterbild des größten Deutschen nahezubringen. Zu rühmen ist auch die würdige Ausstattung des Buches. Leipzig, Voigtländer 216 S. 4°.

E. Kohlmeyer, Die Entstehung der Schrift Luthers an den christlichen Adel deutscher Nation zerlegt in scharfsinniger Untersuchung die Schrift in 2 Teile: den ursprünglichen Entwurf (Widmung, theolog. Grundlegung und erste Reihe von Mißbräuche betr. Verweltlichung und Finanzwirtschaft der Kurie nebst kurzen Besserungsvorschlägen) und einen zweiten Teil mit ausführlicher Wiederholung des nämlichen Reformprogramms unter Hinzufügung zahlreicher anderer Reformpunkte betr. Schäden des religiösen Volkslebens und soziale Mißstände — Teil 1 wesentlich die Kurie, Teil 2 den Papst angreifend —, und entwickelt die Veranlassung und die näheren Umstände der Entstehung. Er zeigt dabei die volle Unabhängigkeit L.'s von irgendwelchen fremden Einflüssen, vielmehr ergaben den Plan und die Ausführung Luthers eigene Erlebnisse, zumal mit der Kurie. — Mit Recht zeigt Vf. u. a. auch, daß der „Adel" im Titel der Schrift die Reichsstände, zumal den regierenden hohen Adel des Reichs, bedeutet, während an die Reichsritterschaft nicht gedacht ist. Gütersloh, Bertelsmann 1922, 91 S.

G. Wünsch, Der Zusammenbruch des Luthertums als Sozialgestaltung. Diese nicht eigentlich historische

Studie versucht nachzuweisen, daß das Luthertum als Sozialgestaltung, d. h. die vergröberte und den menschlich-selbstsüchtigen Interessen dienbar gemachte Sozialgestaltung der Epigonen des Reformators, endgültig zusammengebrochen sei und daß diejenigen, die noch innerhalb dieses Sozialschemas stehen und sich die Weltgestaltung nicht anders vorstellen können, d. h. zumal die Regierungen der evangelischen Kirchen und derjenige Teil des „Kirchenvolks", der sich aktiv zur Kirche hält, sich soziologisch neu einstellen müßten. Tübingen, I. C. B. Mohr 1921, 70 S.

H. Grisar S. I. beginnt die Veröffentlichung einer Reihe von „Lutherstudien": Heft 1, Luther zu Worms und die jüngsten Jahrhundertfeste der Reformation; 2 und 3 (in Verbindung mit Franz Heege S. I.) Luthers Kampfbilder: I. Passional Christi und Antichristi; Eröffnung des Bilderkampfes (1521), mit 5 Abb.; II. Der Bilderkampf in der deutschen Bibel (1522ff.) mit 9 Abb.; 4. Luthers Trutzlied „Ein feste Burg" in Vergangenheit und Gegenwart. Grisars bekannte Art, die geschichtlichen Ereignisse und Verhältnisse so zuzustutzen, daß sie sich seinen vorgefaßten Ansichten und Meinungen anzubequemen scheinen, tritt auch hier zutage: er bietet, soweit Luther und Luthertum in Geschichte und Gegenwart in Frage kommen, Zerrbilder; das beigebrachte Material ist zum Teil nicht ohne Wert. Freib. i. Br., Herder & Co. 1921 und 1922. VI, 89; 68; 45; 57 S.

Die M. Lenz dargebrachte Studie von Arnold Reimann, Sebastian Franck. Ein moderner Denker im 16. Jahrhundert, würdigt Fr. als einen Denker, der, seiner Zeit vorauseilend, Toleranz, geistiges Christentum und das Recht der freien Persönlichkeit gepredigt und zu seinem Teil beigetragen habe, dem deutschen Gemüt die Frömmigkeit der mittelalterlichen Mystik zu bewahren, die tiefsten und besten Gedanken der Reformation zu retten und die idealistisch-pantheistische Spekulation der modernen Philosophie vorzubereiten. Berlin, Unger 1921, 101 S. (Comeniusschriften zur Geistesgesch. 1). — Im 3. Heft der nämlichen Reihe behandelt E. Diestel in großen Zügen den Teufel als Sinnbild des Bösen im Kirchenglauben, in den Hexenprozessen und als Bundesgenossen der Freimaurerei. Berlin, Unger 1922, 45 S.

Einen sehr wertvollen Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgesch. des 16. Jahrh., zugleich einen neuen Beweis für den innigen, unlöslichen Zusammenhang mit deutscher Art und Sitte bietet O. Winkelmann (†) in dem mit musterhafter Sorgfalt abgefaßten Buche „Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts". Verf. behandelt hier, in der Hauptsache auf Grund der Akten des seit 1890 mit dem Stadtarchiv vereinigten Hospitalsarchivs der Stadt Str., das gesamte öffentliche Fürsorgewesen dieser. Den Hauptplatz beansprucht die Gesch. der öffentlichen Armenpflege von 1523 bis etwa 1550; der vorhandene reiche Stoff ist im 2. Teil (Urkunden und Aktenstücke) möglichst vollständig

wiedergegeben, während der 1. Teil (Geschichtliche Übersicht) sich darüber verhältnismäßig kurz faßt. Umgekehrt ist der Stoff über das Armenwesen vor und nach der Ref. und über die geschlossene Fürsorge tunlichst im 1. Teil verwertet und im 2. nur eine Auswahl der wichtigsten Stücke abgedruckt. Ohne auf die Einteilung und den Inhalt im einzelnen näher einzugehen, möchten wir als ein wichtiges Ergebnis der Untersuchungen W.'s darauf hinweisen, daß die neuen, die besten reichsstädtischen Armenordnungen des 16. Jahrh., und zumal die Straßburgische, beherrschenden Grundsätze der Armenpflege (die in der pflichtmäßigen Obrigkeitsfürsorge für alle einheimischen Armen mit Verbot des Bettelns, auch des geistlichen, gipfeln) an Forderungen anknüpfen, die zuerst von dem jungen Luther aufgestellt wurden, aus seiner Gedankenwelt stammen und zu den alten kirchlichen Überlieferungen in entschiedenem Gegensatz standen. Leipzig 1922, Kommiss.-Verlag M. Heinsius Nachf., 2 Teile in 1 Bd; XVI, 208 u. 301 S. gr. 8° (= Quellen und Forsch. zur Reformationsgesch. V.).

Die aus einem der Leipziger Juristenfakultät erstatteten Rechtsgutachten hervorgegangene Abhandlung von Alfr. Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen schildert zuerst die geschichtlichen Vorgänge vom Mittelalter bis zur Gegenwart, um dann die heutige Rechtslage festzustellen. Die Grundlage dieser bildet die „Kapitulation“ zwischen den Stiften und Kurfürst August von 1581, die ihrerseits die Annahme der Ref. durch erstere zur Voraussetzung hatte. Die Stifter sind, das ist das Ergebnis der Untersuchung, autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts mit kirchlichen Zwecken, der Einmischung des Staats enthoben und lediglich seiner Aufsicht unterstellt, von ausschließlich evangelischem Charakter. Leipziger rechtswissenschaftl. Studien herausg. von der Leipziger Juristenfakultät I. L., Theodor Weicher 1922. VIII, 99 S.

Dem unermüdlichen Schaffensdrange von G. Loesche verdanken wir eine neue (stark vermehrte und bis auf die Gegenwart fortgeführte) Auflage seiner 1902 erschienenen „Geschichte des Protestantismus in Österreich“, bestehend aus Darstellung, fast 2000 Anmerkungen, Verzeichnis einer Auswahl von Quellenschriften (Literatur) und Register. Das Werk füllt den Doppeljahrgang 40 und 41 des Jahrbuchs der Gesellsch. f. d. G. des Prot. in Österr. (Wien, Manz und Leipzig, Klinkhardt 1921). — Aus der nämlichen Feder stammt „Die böhmischen Exulanten in Sachsen. Ein Beitrag zur G. des 30j. Krieges und der Gegenref.“, geschöpft aus deutschen (bes. Dresdner) und böhmischen (bes Prager) Archiven. Hier schließen sich an die Darstellung zunächst zahlreiche Anmerkungen und weiter, fast die Hälfte des starken Bandes einnehmend, die archivalischen Beilagen (meist Regesten), die von 1557 bis 1747 reichen. Den Orts- und Namensverzeichnissen folgt endlich noch eine Übersicht über die Exulanten nach Ständen.

Das Ganze bildet den 42. bis 44. Jahrgang des Jahrbuchs. Wien usw. 1923; XII, 585 S.

L. von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 8, 9: G. d. P. im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. Pius V. (1566—1572); Gregor XIII (1572—1585). — Die 2 neuesten Bände des großangelegten Werkes führen hinüber in die Zeit eines bedeutsamen, von reichen Erfolgen begleiteten Aufschwungs des Katholizismus, den Verf. mit merkbarer innerer Genugtuung und warmer Anteilnahme, wenn auch nicht eben mit voller Unparteilichkeit schildert. Insbesondere ist es ihm ausgemacht, daß alles, was der katholischen Sache irgendwie zugute kommt, schlechthin gut, nützlich und erfreulich sei ohne Rücksicht auf die angewandten Mittel und die Art der Auswirkung. Doch darf diese Einseitigkeit, die der Kundige ja ohne weiteres bei sich berichtigt, nicht abhalten anzuerkennen, daß die neuen Bände den voraufgegangenen mindestens ebenbürtig zur Seite stehen. Man bewundert wiederum die meisterhafte Verarbeitung eines kaum übersehbaren, von Pastor selbst aus den Archiven ansehnlich bereicherten Stoffes und die mit sorgsamster Behandlung des Einzelnen und Einzelsten verbundene Weite des Blickes. Die beiden Bände erweitern sich aus einer Papstgeschichte im engeren Sinn zu einer einheitlich aufgefaßten, ausführlichen und ergebnisreichen universalhistorischen Darstellung zweier der bedeutsamsten und an Ereignissen reichsten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. Auf einzelnes einzugehen müssen wir uns hier versagen; nur sei auf das besonders reichhaltige 9. Kapitel des 9. Bandes hingewiesen, das die katholische Reform und Restauration in Deutschland und der Schweiz auf Grund der in großer Fülle vorliegenden Nuntiaturberichte aus dieser Periode eingehend schildert (S. 427—662). Der Stellungnahme Pastors in der Maria Stuart-Frage (VIII, S. 408ff.) stimmt Ref. durchaus bei. — Die Bände bringen wiederum eine Anzahl wichtigerer Aktenstücke als Beilagen, Literaturverzeichnisse, Überblicke über die benutzten Archive und Register. Freib. i. Br., Herder & Co. 1920. XXXVI, 676 S. und ebenda 1923, XLV, 933 S. W. Fr.

Vermerk.

Die Anschrift des Herausgebers lautet fortan **Wernigerode a. H., Lüttgenfeldstraße 12.**

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
Dr. theol., jur. et. phil. Walter Friedensburg.

Nr. 79/80. XX. Jahrgang. Heft 3/4.

Jakob Schenck und die Universität Leipzig.
von Wilhelm Stieda.

Die brandenburgisch-nürnbergische Norma doctrinae 1573. III.
von Karl Schornbaum.

Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation. II.
von K. Bauer.

Mitteilungen

W. Friedensburg, „Acontius". — Th. Wotschke, Offener Brief an den Präsidenten des Augsburg. Konsistoriums in Warschau.

Leipzig 1923
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.

Archiv für Reformationsgeschichte

Texte und Untersuchungen

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Das „Archiv für Reformationsgeschichte" erscheint in jährlich vier Heften von et je 5 Druckbogen. Es bringt — in streng wissenschaftlicher Weise und dem Stande d modernen Editionstechnik entsprechend — unveröffentlichtes Quellenmaterial, dem im a gemeinen auch solche Texte gleichgeachtet werden, die lediglich in unzulänglichen od schwer erreichbaren, insbesondere etwa nur in zeitgenössischen Drucken vorliegen. Fern kommen auch kritische Untersuchungen, zumal solche, die der Erläuterung von Quell material dienen, zur Veröffentlichung, und endlich wird darauf Bedacht genommen, ne Erscheinungen auf diesem Gebiet, namentlich Zeitschriftenartikel, zu verzeichnen, sow kleinere Mitteilungen Notizen über Funde und einzelne Beobachtungen zu bringen, die für d Forscher oder den Freund der Geschichte des Reformationszeitalters von Interesse sein mög

——— Jahrgang I—XIX 200 Mark. ———

I. Jahrgang 1903/04 (Heft 1—4). 12 M.

1. P. Kalkoff, Die Vermittelungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit. P. Tschackert, Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. (100 S.) 4,40 M.
2. F. Roth. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Limpricht Hofer (April bis Juni 1544). G. Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. O. Clemen, Ein Brief von Johannes Bernhardi aus Feldkirch. (96 S.) 4,20 M.
3. G. Mentz, Die Briefe G. Spalatins an V. Warbeck, nebst ergänzenden Aktenstücken. O. Albrecht, Zur Bibiliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. P. Kalkoff, Das „erste Plakat„ Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden. (102 S.) 4,60 M.
4. F. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. F. Koldewey, Eine deutsche Predigt des Humanisten Johannes Caselius. O. Clemen, Der Dialogus bilinguium ac trilinguium. N. Müller, Zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen. W. Friedensburg, Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. P. Kalkoff, Zu den römischen Verhandlungen über des Bestätigung Erzbischof Albrechts von Mainz i. J. 1514. A. Hasenclever, Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg (1544). (III, 108 S.) 4,80 M.

II. Jahrgang 1904/05 (Heft 5—8). 12 M.

5. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. I. P. Tschackert, Neue Untersuchungen über Augustana-Handschriften. O. Clemen, Die Lutherisch Strebkatz. (108 S.) 4,60 M.
6. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. II (Schluß). O. Clemen, Zur Einführung der Reformation in Weimar. M. Wehrmann, Vom Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. H. Ulmann, Analekten zur Geschichte Leos X. u. Clemens VII. K. Wendel, Eine vergessene Schrift Luthers? (100 S.) 4,40 M.
7. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. II. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. I. (116 S.) 5,10 M.
8. V. Schultze, Waldeckische Visitationsberichte von 1556, 1558, 1563, 1565. K. Knoke, Ein Bild vom kirchlichen Leben Göttingens a. d. J. 1565. O. Clemen. Invictas Martini laudes intonent Christiani. G. Berbig, Ein Brief des Ritters Hans Lantschad zu Steinach an Kurfürst Friederich den Weisen 1520. W. Friedensburg, Zwei Briefe des Petrus Canisius. 1545 u. 1547. (III, 84 S.) 3,75 M.

III. Jahrgang 1905/06 (Heft 9—12). 12 M.

9. P. Drews, Der Bericht des Mykonius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. II. P. Kalkoff, Römis Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521 Clemen, Bugenhagens Trauformulare. (104 S.) 4,2
10. Th. Wotschke, Stanislaus Lutomirski ein B trag zur polnischen Reformationsgeschichte O. C men, Beiträge zur sächsischen Reformations schichte I—IV O. Heinemann. Die Himn stedter Klosterordnung von 1513. (104 S.) 4,5
11. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkr des Kleinen Lutherischen Katechismus (Schluß). Loesche, Zur Gegenreformation im Salzkamm gut. (112 S.) 4,90
12. R. Meißner, „Ohne Hörner und Zähne," Untersuchung. G. Berbig, Die erste kursächsis Visitation im Ortsland Franken. I. F. Ko Fünf Briefe des Professors der Theologie Franzis Stancarus aus den Jahren 1551, 1552. und 1 (III, 94 S.) 4,20

IV. Jahrgang 1906/07 (Heft 13—16). 12

13. A. Goetze, Martin Butzers Erstlingsschrift. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Reg burg im Jahre 1541 III. (116 S.) 5,2
14. Th. Kolde, Der Reichsherold Caspar Sturm seine literarische Tätigkeit. O. Clemen, Eine handlung Caspar Ammans. K. A. H. Burkhar Zum ungedruckten Briefwechsel der Reformato besonders Luthers. (104 S.) 4,7
15. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Reg burg im Jahre 1541. IV. O. Albrecht, Ha schriftliches zu Luthers Auslegung des Hohenlie (108 S.) 4,90
16. Th. Wotschke, König Sigismund August Polen und seine evangelischen Hofprediger. Bahlow, Wer ist Nicolaus Decius? G. Berb Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Fr ken. II. (III, 92 S.) 3,8

V. Jahrgang 1908 (Heft 17—20). 12

17. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Ev gelischen nach Regensburg Verordneten 1546. Schottenloher, Johann Fabri in Rom einem Berichte Jakob Zieglers. A. Goetze, E mus Albers Anfänge. G. Buchwald, Ergänzu zur Biographie des M. Stephan Reich O. Clem Ein Spottgedicht aus Speyer v. 1524. (112 S.) 5,1
18. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdie ordnung für die Klöster und Stifte in Pommern (Pia ordinatio caeremoniarum). Fr. Koch, He Albrechts von Preußen Konfession vom 18. Juli 1 W. Stolze, Die Supplemente zu Magister Lo Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfran (104 S.) 4,7
19. K. Pallas, Briefe und Akten zur Visitations des Bischofs Johannes VII. von Meißen im fürstentum Sachsen 1522. (120 S.) 5,2
20. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und thers Tischreden. F. Roth, Der offizielle Be der von den Evangelischen nach Regensburg ordneten 1546. II. G. Berbig, Die erste kursä Visitation im Ortsland Franken. III. (III, 104 S.) 4,9

Jakob Schenck u. die Universität Leipzig.

Von **Wilhelm Stieda.**

Nach den eindringenden Untersuchungen von Georg Müller[1]), J. K. Seidemann[2]), P. Vetter[3]), Otto Kirn[4]) und anderen steht die Persönlichkeit Jakob Schencks und seine Bedeutung fest. Ihn als Antinomisten zu bezeichnen liegt kein genügender Anhalt vor[5]). Wenn sowohl Luther als Melanchthon ihm durchaus ungünstig gesinnt waren, sogar behauptet wird, daß letzterer an der Vertreibung Schencks aus Leipzig wenigstens indirekt beteiligt gewesen ist, so mag das auf seinen keineswegs anziehend geschilderten Charakter zurückzuführen sein. Ein selbstbewußter Herr, eitel, eigenmächtig, hochfahrend im Auftreten, konnte er sich kaum viele wahre Freunde erwerben. Seine Energie, die bei der Einführung der Reformation in Freiberg alle sich entgegenstellenden Hindernisse überwand, brachte ihn auf der anderen Seite in unliebsame Berührung mit dem „notorischen Zänker und Kanzelpauker" Paul Lindenau, dem er schlielich weichen mußte[6]). Aber große Begabung, Glaubenseifer, unermüdliche Arbeitskraft auf der einen Seite, Unbeugsamkeit und Eigenwille auf der anderen Seite ließen den stolzen Mann, der im Grunde geschaffen schien mit seinen hohen Geistesgaben sich als erfolgreichen Mitarbeiter in der Reformation zu be-

---

[1]) In der Allgem. Deutschen Biographie 31, S. 50 sowie in seiner Schrift „Paul Lindenau" 1880.

[2]) Dr. Jacob Schenk, der vermeintliche Antinomer, Freibergs Reformator usw. Leipig 1875.

[3]) Jakob Schenck und die Prediger zu Leipzig 1541—43 im Neuen Archiv f. Sächsische Geschichte und Altertumskunde 12 (1891), S. 247 ff.

[4]) Die Leipziger theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten, Leipzig 1909, S. 44, 51.

[5]) Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., S. 590.

[6]) Vetter, a. a. O., S. 248.

tätigen, doch nicht zu dauerndem Einflusse und allgemeiner Anerkennung kommen.

Geboren 1508 zu Waldsee im Württembergischen, kam er als 18jähriger nach Wittenberg, trieb neben theologischen Studien auch humanistische, wurde bald Magister und 1536 Doktor der Theologie. Dann folgte er einem Rufe des Herzogs Heinrich von Sachsen, der damals zur evangelischen Lehre sich bekannte und dem schmalkaldischen Bunde sich anschloß. Aber obwohl die Herzogin Katharina für ihn eingenommen war, gelang es ihm doch nicht trotz der unleugbaren Verdienste, die er sich in Freiberg erwarb, sich auf die Dauer zu halten und er siedelte 1538 als Hofprediger nach Weimar zum Kurfürsten Johann Friedrich über. Hier erwies er sich als begabter und sehr beliebter Prediger[1]). Trotzdem wollte sich kein rechtes Verhältnis zu den Wittenbergern entwickeln. Luther sagte wohl einmal von ihm „Ich will ihn der Lehre halben nicht beschuldigen“[2]), aber dann äußerte er sich bei anderer Gelegenheit wieder dahin, daß er mit Jäckels und Grickels — so nannte er Jakob Schenck und Agricola — Meinung und Opinion nicht einverstanden sei, daß er der Religion Pestilenz und Gift wäre, daß er dummkühn, in süßmündigen glatten prächtigen Worten und Redekünsten sich erging[3]) kurz, er urteilte über ihn hart. Am ausfälligsten vielleicht, als er am 13. Oktober 1538 an seinem Tische über ihn bemerkte: „Niemand wundere sich über den Ruhm Jakob Schencks, der eine Zeitlang Beifall haben wird um seiner Beredsamkeit willen, die inhaltsleer ist; denn die eitle Welt hascht stets nach dem Neuen und Ungewöhnlichen. Sobald aber die Hofleute seiner Worte gewohnen und merken, daß er immer dasselbe Lied singt, werden sie seiner überdrüssig werden[4]).“ Und als gar Schenck seine Augen zu Luthers Nichte, Anna Schützmeister, aufhob und sie als seine Frau heimzuführen wünschte, ließ Luther ihm sagen: Das soll in Ewigkeit nicht geschehen. Und zum Mägdlein: willst du ihn haben, so heb dich alsbald immer von mir! Ich will dich weder hören noch sehen[5]).“

Bei dieser Sachlage wird es verständlich, daß Schenck, obwohl er seinen Lehrern in Wittenberg herzlich zugetan blieb, sich dennoch aus einer Umgebung fortsehnte, in der man so viel an ihm auszusetzen wußte und dahinstrebte, wo er darauf rechnete, selbständiger und freier ohne so scharfer Kritik preisgegeben zu sein, seine Gedanken vortragen zu

---

[1]) Seidemann, a. a. O., S. 38.
[2]) Seidemann, a. a. O., S. 41.
[3]) Seidemann, a. a. O., S. 38, 39, 40.
[4]) Seidemann, a. a. O., S. 42.
[5]) Seidemann, a. a. O., S. 45.

können. In dieser Verstimmung kam er nach Leipzig, wo er zunächst Hofprediger des dort studierenden Herzogs August wurde und als dieser fortzog, sich anschickte, Vorlesungen an der Universität zu halten. In die Fakultät trat er jedoch erst 1542 ein, nachdem er am 10. August die hierfür vorgesehene Disputation pro loco gehalten hatte[1]). Die Ermächtigung Vorlesungen zu halten und in den Kirchen zu predigen, hatte ihm ein Erlaß Herzog Heinrichs zuerkannt. Doch soll er, obwohl neben ihm nur Johann Sauer als akademischer Lehrer im Amte war, gar nicht begonnen haben zu lesen, weil die hierauf verwandte Mühe nicht ausreichend von den Zuhörern, die sich in nur geringer Zahl einfanden, honoriert zu sein schien[2]). Von anderer Seite wird freilich behauptet, daß er bei den Studenten so gut Anklang gefunden hätte wie bei der Gemeinde in der kleinen Kapelle in der Pleißenburg[3]).

Jedenfalls geriet er auch hier mit dem Superintendenten Johann Pfeffinger, der nachher seit 1544 als ordentlicher Professor die Seele der theologischen Fakultät wurde, aneinander. Auch Professor Sauer nahm gegen den Kollegen, mit dem zusammen er die theologische Fakultät bildete, Partei. Die Veranlassung dazu war die Herausgabe einer Postille, die Jakob Schenck auf Anregung des Professors Dr. Andreas Franck Camitianus, der neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität zugleich Ratsherr und Schöppe war, im Februar 1542 im Begriffe stand drucken zu lassen, um sie dem Rate der Stadt Leipzig zu widmen. In diesem Werk, dessen Korrekturbogen nur auf unrechtmäßigem Wege in fremde Hände gekommen sein können, fand der Superintendent Pfeffinger eine Reihe von Irrtümern und versteckten Angriffen auf die Wittenberger. Schenck hatte die an verschiedenen Orten gehaltenen Predigten zusammengefaßt, das Manuskript dem Dr. Andreas Franck übergeben, der es in die Druckerei besorgt hatte, wohl nicht ohne es gelesen und gebilligt zu haben. Denn es sollte ja dem Rate gewidmet werden. Mit ziemlicher Schnelligkeit, erst auf einer Presse, dann auf zwei Pressen, war der Druck bis zum zwölften Bogen vorgeschritten, als plötzlich Widerspruch erhoben und Schenck aufgefordert wurde, sich vor dem Rektor der Universität und einigen Herren der Universität wie des Stadtrates zu rechtfertigen. Die mit der

[1]) Kirn, a. a. O., S. 45.

[2]) Seidemann, a. a. O., S. 47.

[3]) Georg Müller in der Allg. D. Biogr.

[4]) Kirn, a. a. O., S. 45. — Seidemann, a. a. O., S. 51.

Prüfung des ganzen Manuskripts oder der bereits vorliegenden Druckbogen betraut gewesenen Herren Sauer und Pfeffinger hatten ein Verzeichnis der beanstandeten Artikel aufgestellt und es wurde jetzt von Schenck verlangt, zu widerrufen oder in einer dem Buche vorauszustellenden Deklaration eine dahingehende Erläuterung abzugeben. Da sich Schenck zu diesem Schritte unter keinen Umständen verstehen wollte, wurde die Vollendung des Drucks verboten. Dadurch nicht nur, sondern auch noch durch eine andere Druckverweigerung aufs härteste betroffen, wandte sich Schenck am 8. September 1542 an die herzoglichen Statthalter in Dresden mit der Bitte, ihm die Erlaubnis zur Fertigstellung des Drucks seiner Postille sowie eines anderen von ihm beabsichtigten Werks zu erteilen. Er hatte nämlich auf Bitten seiner Anhänger aus seinen schon gedruckten Auslegungen der zehn Gebote, des Glaubens und des Vaterunsers einen Auszug gemacht, für den ihm die Druckerlaubnis zu erteilen, der Bürgermeister Morch abgelehnt hatte. Dieser hatte es für wünschenswerter gehalten, so lange mit dem Erscheinen der neuen Druckschrift zu zögern, bis auch die Angelegenheit mit der Postille beendet worden sei[1]. Die Antwort, die ihm von dieser Seite zuteil wurde, ließ alles in der Schwebe, in der Annahme, daß Schenck demnächst zur mündlichen Verhandlung nach Dresden kommen werde. Das lehnte jedoch Schenck ab und folgte auch einer erneuten Einladung nach Dresden nicht. Die Folge aller dieser Uneinigkeiten war, daß Herzog Moritz, der einerseits für den begabten Mann Interesse zeigte, andererseits ihn gegen die von verschiedenen Seiten über ihn hereinbrechenden Angriffe nicht zu halten vermochte, ihm nahe legen ließ, auf das eben erst angetretene akademische Lehramt zu verzichten und sich lieber als Lektor zum Unterricht in Sprachen verwenden zu lassen[2].

Ob er diesem Rate gefolgt ist, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls lebte er in einer ihm eingeräumten Wohnung des Barfüßerklosters still und zurückgezogen, lediglich mit seinen Studien beschäftigt, im steten Umgange mit seinem Bruder Michael und seinem Famulus Werlin. Indes selbst hier traf ihn Mißgeschick. Herzog Moritz hatte am 22. Mai 1542 dem Rate das Kloster auf ein Jahr zugestanden und dieser wünschte den Propst des Thomasklosters, Ambrosius Rauch, dort einzuquartieren, nachdem er dessen Wohnung einem reichen Bürger, Heinrich Scherl,

---

[1]) Seidemann, a. a. O., S. 53.

[2]) Seidemann, a. a. O., S. 55. — Vetter, a. a. O., S. 266.

eingeräumt hatte. Schenck, wahrscheinlich in finanzieller Bedrängnis, wollte seine Wohnung im Barfüßerkloster nicht aufgeben, geriet deswegen mit dem Rate in Konflikt, ließ sich lediglich durch Gewalt aus dem Hause herausführen und wurde im Rathause gefangen gehalten. Außerdem war er von dem Buchdrucker Wolrab, der seine Postille druckte, bei der Universität wegen der Unterbrechung des Drucks oder einer zu zahlenden Entschädigung belangt worden. So saß der vielgeplagte Mann in tausend Aengsten und wußte nicht aus und ein[1]).

Darüber war das Jahr 1543 herangekommen, wohl das schwerste für den verfolgten Schenck, der wie es scheint, es niemandem recht machen konnte außer einem kleinen Häuflein Getreuer, das zu ihm hielt.

Aus dieser Zeit bis zur Katastrophe haben sich im Universitätsarchiv an einer Stelle, wo man sie nicht suchen konnte, nämlich in einem Faszikel „Miscellanea“[2]) Originalbriefe des Jakob und Michael Schenck sowie zwei Schreiben der Universität in dieser Angelegenheit an den Herzog Moritz erhalten. Sie bieten kein Material die Vorgänge anders zu erzählen als sie bei den genannten Autoren oder in den Acta rectorum[3]), auf die jene sich stützen, dargestellt sind. Auch hat Vetter für seinen Aufsatz ein Faszikel im Hauptstaatsarchiv zu Dresden benutzt, das, wie es scheint, die gleichen Aktenstücke in Abschrift aufweist. Wenigstens nennt er das Schreiben der Universität vom 25. Juli 1543 an den Herzog und die Schreiben Schencks an Rektor und Universität vom 14. Juli desselben Jahres[4]). Immer verdienen diese Schriftstücke vollständig ans Tageslicht gezogen zu werden. Sie beweisen, daß die Universität im Grunde Wohlwollen für den nach der Ansicht Sauers und Pfeffingers Abtrünnigen bewies und auf der anderen Seite Schenck allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen sich bemühte, lediglich von dem Wunsche geleitet, seine begonnene Postille zu Ende drucken lassen zu können. Offenbar wollte er dem ungestümen Drängen des Druckers Wolrab, der ihm hart zusetzte, entgehen und mag vielleicht erhofft haben, aus seiner Geistesarbeit einen bescheidenen Gewinn zu erzielen. Wovon er seinen Lebensunterhalt bestritt, war vielen damals ein Rätsel[5]).

---

1) Seidemann, a. a. O., S. 57.
2) Repert. G. A. X 10.
3) ed. Frid. Zarncke, S. 174—176, 184—187.
4) Vetter, a. a. O. S. 269/270.
5) Seidemann, a. a. O. S. 55.

Die nachstehend zum ersten Male abgedruckten Schriftstücke beginnen mit einem Briefe Schencks an Jörg von Karlowitz und den Kanzler Simon Pistoris vom 27. Juni 1543, der, so viel ich sehe, noch nicht bekannt ist. Ich wähle nach dem Vorgange Vetters die Schreibweise „Schenck“ da beide Brüder sich derart unterschreiben, im Gegensatz zu Seidemann, der die Schreibweise „Schenk“ aufgebracht hat. Bedrückt durch den Rat, der ihn aus der Wohnung im Barfüßerkloster vertreiben wollte, wandte er sich in diesem Briefe an die Statthalter mit der Bitte, ihn in dem vom Herzog ihm zugewiesenen Quartier zu belassen oder eine bequemere Herberge zu verschaffen. Auf einmal war die Wohnung im Kloster, obwohl sie ein „herrlich ansehen“ hatte, für einen Gelehrten mit Dienstboten nicht mehr gut genug. Sollte man indes ihm kein anderes Logis besorgen können, so bat er den Fürsten doch daran erinnern zu wollen, daß er ihm eine Stellung mit festem Gehalt in Aussicht gestellt hätte. Offenbar war, als er von seinem akademischen Lehramte enthoben wurde, vom Herzog irgendein derartiges Versprechen gegeben worden. Die ganze Angelegenheit war dem Doktor Schenck so eilig, daß er mit einem besonderen Boten das Brieflein nach Dresden befördern ließ. Leider war die Antwort für ihn nicht tröstlich. Herr von Karlowitz entschuldigte sich damit, daß der Herzog abwesend sei und er in dessen Abwesenheit nicht verfügen könne. Sobald der Herzog oder sein Kanzler zurückgekehrt sein würden, sollte ein Bescheid an Doktor Schenck ergehen. Doch auch dieser wurde ihm lange vorenthalten. Bis zum 19. Juli nachmittags um 2 Uhr, d. h. mithin zehn Tage ungefähr vor der Katastrophe, die den Doktor gewaltsam aus seiner Behausung entfernte, war ihm eine Antwort aus Dresden nicht zuteil geworden.

Kein Wunder, wenn Schenck, in steter Furcht vor einer Gewalttat, bestrebt war sich mit den Predigern, dem Rat und der Universität auseinander zu setzen. Das Schreiben vom 13. Juli, das er in dreifacher Ausfertigung ausgehen ließ, versucht es. Er will, offenbar durch Wolrab, der mit Ansprüchen auf Entschädigung beim Rektor der Universität sich eingefunden hatte, zu diesem Schritte bewogen, die Fertigstellung der im Drucke begonnenen Postille durchsetzen. Er hält sein Buch für ein gutes christliches, seine Auslegung für heilsam und der heiligen Schrift gemäß. Auch betont er, daß ihr Inhalt von keinem Menschen angeklagt worden sei. Hierin lag freilich eine bewußte Unwahrheit, denn er hatte doch mit Vertretern des Rats und der Universität über gewisse in der Postille vorkommende Unstimmig-

keiten im Jahre vorher verhandelt. Doch das hatte er vergessen und bat „christlich und dienstlich“ die Vollendung des Drucks zu erlauben. Er wolle nur Gottes Ehre, der Seelen Heil und der ganzen Christenheit bestes.

Die Universität scheint dieses Schreiben keiner Erwiderung für notwendig erachtet zu haben. In unseren Akten ist keine Antwort verzeichnet und wahrscheinlich lag es daran, daß die beiden Schenck sich schon nach sechs Tagen abermals an die Universität wandten. In diesem Schreiben, vom 19. Juli, das wieder in drei Ausfertigungen an die genannten drei Stellen ging, von denen Rat und die Prediger geantwortet hatten, ist die Abschrift des von Schenck schon am 8. September des vorhergehenden Jahres an die Statthalter gerichteten Schreibens, wenigstens zum größten Teile enthalten. Nach dem bei Seidemann gebotenen vollständigen Abdruck hat Schenck bei der erneuten Eingabe an die Universität die Stelle fortgelassen, daß die Verhinderung des Drucks beinahe ein Jahr zurückläge und der Bürgermeister die ersten drei Bogen seines Manuskripts durchgesehen hätte, ohne ein Verbot des Drucks auszusprechen. Schenck fand darin eine Bestätigung seiner Auffassung, daß die von ihm vorgetragene Lehre unantastbar „gewiß, grundtlich, christlich und notig“ wäre. Ebenso hat er unterlassen zu erwähnen, daß der Bürgermeister die Erlaubnis zum Druck der zweiten Schrift, nämlich der Auslegung der zehn Gebote und des Vaterunsers, nicht eigentlich deswegen verweigert hätte, weil er den Inhalt für anstößig erachtete, sondern weil es ihm zweckmäßiger zu sein schien, solange nichts neues von Schenck an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen als die alte Angelegenheit noch nicht geordnet sei. Es bleibe dahingestellt, ob diese Auslassungen beabsichtigte oder zufällige waren. Man könnte glauben, daß er den Gedanken gehegt habe, den Bürgermeister nicht gegen die Prediger und die Universität ausspielen zu wollen, die ihm doch wegen seiner Irrlehren kräftig entgegengetreten waren. Mag dem gewesen sein, wie ihm wolle, am Schluß schlagen die Brüder hohe Töne an, indem sie die Verantwortung für die Unterbrechung des Drucks der Universität und den Predigern zuschieben. Sie halten ihnen vor, daß „sie Gottes ernsten ewigen almechtigen zorn dadurch auf sich lüden“ und erklären mit den Verblendeten „hertzliches christliches mitleiden“ zu haben. Vielleicht ist dieser Brief gemeint, wenn es im Bericht des Rektors über das Sommersemester 1543 heißt: deinde altera die misit ad me literas bene longas per aliquot folia de hac causa sua, sed nobis et universitati minus

gratas[1])". Mit den Daten der Ereignisse hapert es allerdings, aber Bussinus war darin nicht genau, denn er läßt die Abführung des Doktors Schenck und seines Bruders am 30. Juni geschehen, während nachweislich das Gefängnis im Rathause erst am 30. Juli über beide Brüder verhängt wurde.

Der Universität scheint bei dieser Selbstgerechtigkeit und den harten Anschuldigungen doch nicht recht geheuer geworden zu sein, denn sie wandte sich alsbald, am 25. Juli, an den Herzog und klagte ihm, daß Doktor Schenck sie in seine Sachen „wyeder unserenn willen" hineingezogen hätte. Sie wollte nichts verschuldet haben als die kleine Auseinandersetzung freundschaftlicher Natur mit Doktor Schenck, in der er gebeten worden war, zur Vermeidung von Mißverständnissen eine Erklärung abzugeben. Warum er dann gleich die ganze Angelegenheit an die Stadthalter gebracht hätte, sei ihr unverständlich. Sie hätte nichts „liebers dann das die freuntlich hingelegt und vertragen", wozu sie gerne hilfreiche Hand bieten wolle. Indem die Universität auf diese Weise ihre Geneigtheit bekundete, den häßlichen Streit beizulegen und den Doktor Schenck zu seinem Rechte kommen zu lassen, bat sie zugleich den Herzog um Rat, ob er etwa anders dächte. Er sollte dann gnädigst sie davon in Kenntnis setzen, damit ihr „keyn schimpff ader nachtheil endtstehen und erwachsen moge."

Es wird immer bedauerlich bleiben, daß diese versöhnliche Stimmung nicht die Oberhand gewann und sehr bald, nachdem dieses Schreiben abgegangen war, jene Katastrophe eintrat, die den Doktor Schenck aufs gröblichste verletzte und auch die Gerechtsame der Universität gefährdete.

Nachdem die wiederholt an Schenck ergangenen Aufforderungen das Kloster zu verlassen fruchtlos geblieben waren, entschloß sich der Rat, Gewalt zu gebrauchen. Die Professoren Johannes Sauer und Joachim Camerarius waren auf Veranlassung der Bürgermeister Fachs und Morch beim Rektor Bussinus und berichteten von der Verlegenheit, daß Schenck die Wohnung nicht aufgeben wolle. „Proposuerunt nobis", fährt der Bericht des Rektors fort[1]), „quam graviter Ludovicus Fachsius et Morchius illum d. doctorem accusassent quod coenobium minoritanum exire repugnando recusaret contra illustrissimi principis mandatum et rescriptum, et universitati nostre obedire noluit, cum toties pie sit admonitus." Demnach hatte auch die Universität sich an den Versuchen, Schenck zum Aufgeben der Wohnung zu veranlassen, beteiligt, aber mit dem gleichen Mißerfolg wie der

[1]) Acta rectorum S. 175.

Rat. Daß sie jedoch zur gewalttätigen Entfernung des Doktors ihre Zustimmung gegeben hätte, ist in dem Bericht des Rektors nicht angedeutet, vielmehr lakonisch fortgefahren: quare altera die quinque civitatis ministri jussu civitatis, d. doctor Jacobus Schengk et frater ejus et postea famulus doctoris, dum toties invitati exire noluissent, in curiam senatoriam deducti sunt.“ Zu diesem Vorgehen gegen den gelehrten Herrn, was immer man auch an ihm auszusetzen hatte, wollte die Universität ihre Hand nicht geben.

Und alsobald richtete die Universität an den Landesherrn ein neues Schreiben, in dem sie den Vorfall berichtete und mitteilte, daß diese Arretierung wider ihre Privilegien und Vereinbarungen mit dem Rat verstieße, sie somit vom Rate die Auslieferung des Schenck gefordert habe. Der Rat aber habe diese verweigert unter der Behauptung, daß die Angelegenheit auch den Herzog anginge und er deshalb vorzöge, so lange den Gefangenen in sicherem Verwahrsam zu halten, bis der Herzog verfügt hätte.

Auf einem Tags zuvor stattgehabten Universitätskonzil hatte man sich darauf geeinigt, den Rat ein Reversal ausstellen zu lassen, daß er mit der gefänglichen Einziehung der Gebrüder Schenck nicht habe die Privilegien der Universität antasten wollen, die Gebrüder Schenck jedoch ihrerseits Urfehde schwören zu lassen, daß sie sich für die ihnen widerfahrene Unbill nicht rächen würden. Diese „Caution“, die man von der Brüdern forderte, machte insofern Schwierigkeiten, als man zuerst ihnen zumutete zu beschwören, daß sie schuldig gewesen wären das Kloster aufzugeben. Dazu wollte sich Jakob Schenck im Bewußtsein des ihm zugefügten Unrechts schlechterdings nicht verstehen, und daher wurde die Eidesformel in der Gestalt ihm vorgelegt, wie wir sie am Schlusse bringen.

Das Schreiben der Universität an den Herzog Moritz, in dem der eben geschilderte Vorgang berichtet wird, ist datiert von „donnerstagks nach cathedra Petri 43“. Dieses Datum kann unmöglich das richtige sein, da in ihm von der Ueberführung der Gebrüder Schenck am „montagks nach Jacobi gesprochen wird, d. h. vom 30. Juli, während der Donnerstag nach Petri Stuhlfeier der 1. März gewesen wäre. Die Verwirrung wird dadurch größer, daß Bussinus in seinen Rektoratsakten die Ereignisse auf den 29/30. J u n i verlegt. Augenscheinlich hat sich derjenige, der zu dem Entwurf das Datum hinzufügte, das von anderer Hand herrührt als derjenigen, die den Brief an den Herzog aufsetzte, sich geirrt und „cathena Petri“ schreiben wollen. Das wäre der 2. August gewesen und im Einklang mit der vom Rektor

erwähnten Tags zuvor „Die mensis Augusti" stattgehabten Versammlung, die die Annahme der städtischen Reversals und die Anerkennung der ihnen vorgelegten „formula juramenti" durch die Gefangenen billigte[1]). Das Reversal des Rats ist bei Seidemann gedruckt[2]), das Schreiben der Universität, das den bisherigen Darstellern dieser Vorgänge entgangen zu sein scheint, wird nachstehend zum erstenmal bekannt gegeben.

Die Universität bat nun den Herzog anzuordnen, was weiter geschehen solle. Sie erwartete augenscheinlich, daß die Gebrüder Schenck freigegeben würden und ihre Behausung sich suchen dürften, wo sie wollten. Aber es kam anders. Der Herzog, erbittert durch die Hartnäckigkeit des Doktor Schenck, vielleicht von anderer Seite geflissentlich in seinem Aerger bestärkt, verfügte die Landesverweisung über beide Brüder. Dem Famulus Werlin wurde zugestanden in Leipzig zu bleiben, falls er ebenfalls Urfehde schwören wollte. Alle drei haben den Eid geleistet, wie die abgedruckten Urfehden erhärten.

Damit war dann die Angelegenheit beendet. Indes mußten die Gefangenen doch mehr als vierzehn Tage im Gewahrsam des Rats verbleiben. Nicht früher als am 16. August wurde den Gefangenen der Eid abgenommen[3]). Die Vorlage, nach der der Abdruck erfolgt, weist kein Datum auf. Nachdem sie unterschrieben, waren die Gefangenen frei und scheinen alsbald das ungastliche Leipzig verlassen zu haben. Derjenige aber, für den man die Wohnung zu haben wünschte, nämlich Ambrosius Rauch, zog erst fünfzehn Monate später, im Oktober 1544, ins Franziskanerkloster, hat sich jedoch der Annehmlichkeiten, die ihm dort geboten werden konnten, nicht lange mehr erfreut. Er starb bereits am 9. Juni 1545[4]).

Auch Jakob Schenck hat den Ausgang seines Prozesses nicht lange überlebt. Er trat in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg und starb 1546 oder 1547 in Engelsdorf bei Leipzig[5]).

Die Universität hat sich, so weit aus ihren nachstehend zum erstenmal an die Oeffentlichkeit gebrachten Briefen erhellt, die doch von Bussinus herrühren müssen, obwohl weder er noch Kaspar Borner in ihren Berichten der Anfragen beim Herzog Erwähnung tun, nichts vorzuwerfen. Der Schuldige, der im

---

1) Acta rectorum, S. 176.

2) A a. O., S. 176.

3) Vetter, a. a. O., S. 271. — Seidemann, a. a. O., S. 60.

4) Seidemann, a. a. O., S. 60.

5) Kirn, a. a. O., S. 45. — ADB.

Namen der Prediger gegen Schenck auftrat, ist Pfeffinger gewesen, der den damals einzigen Professor der Theologie, Johannes Sauer, auf seine Seite zu bringen wußte. Nach der Unterredung mit Schenck, in der ihm auf Pfeffingers Veranlassung allerlei Vorhaltungen gemacht wurden, hat die Universität zum Frieden gerufen und nichts mehr gegen den verdienten, wenn auch eigensinnigen gelehrten Herrn unternommen. Sie war es nicht, die die Ausweisung verschuldete, auf die sie anscheinend nicht gefaßt war. Wenn es nach ihr gegangen wäre, hätte Jakob Schenck wohl länger in Leipzig verweilen können. Ob er wieder in die theologische Fakultät aufgenommen worden wäre, steht dahin. Die Auffassung, die später Pfeffinger in die Fakultät berief, wäre wohl ein unüberwindliches Hindernis gewesen.

Die Vollendung des Drucks der Postille hat Jakob Schenck indes noch die Freude gehabt zu erleben. Sie ist 1545 fertiggestellt worden. Ein Exemplar des seltenen Buchs hat sich in der Schulbibliothek in Zwickau erhalten. Ob sie von Nickel Wolrab zu Ende gedruckt ist, kann nicht festgestellt werden[1]).

Eine eigentümliche Rolle spielt in der ganzen Begebenheit Professor Andreas Franck, Camitianus, über dessen Leben und Leistungen wenig genug bekannt ist. Die allgemeine Deutsche Biographie kennt ihn nicht. Geboren in Kamenz wurde er im S.-S. 1511 in Leipzig immatrikuliert und der Meißnischen Nation zugeschrieben. Nach der bei der philosophischen Fakultät üblichen Dauer des Studiums von eineinhalb Jahren wurde er im S.-S. 1513 Baccalarius artium und erlangte im W.-S. 1517 den Magistergrad[2]). Seit W.-S. 1518 erscheint er bis zum W.-S. 1523 als Magister legens und behandelt nach und nach Poetices schlechthin im S.-S. 1518, dann aber der Reihe nach Terenz, Virgil, Quintilian, Silus Italicus (loco rhetorices). Ueber Quintilian las er im S.-S. und im W.-S. 1520 und wiederholte diese Interpretation im S.-S. und im W.-S. 1523. Mit Terenz begann er seine Vorlesungen im S.-S. 1518. Ueber seine Vorlesungen des Jahres 1521 liegen keine Nachweise vor[3]). Im W.-S. 1522 war er Rector[4]) und wandte sich dann

---

[1]) Seidemann, a. a. O., S. 78/79.

[2]) Die Belegstellen siehe bei Georg Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig III (1902) im Register s. n. Franck.

[3]) Bruno Stübel, Urkundenbuch d. Univ. Leipzig (1879) S. 375 und 439. Erler, a. a. O. II 528, 532, 538, 543, 552, 556, 568, 574, 577, 579.

[4]) Erler, a. a. O. I 585/586.

dem juristischen Studium zu. Hier erklomm er rasch die akademischen Würden: im Jahre 1524 ist er baccalarius jur. utr., im folgenden Jahre licentiat jur. utr. und im Jahre 1526 Doctor jur. utr. Als Vizekanzler der juristischen Fakultät amtiert er 1533 und 1541[1]). Zweifelsohne war er es, der den Jakob Schenck zu der Abfassung der dem Rate zu widmenden Schrift anregte. Ich glaube nicht, daß man nötig hat an den Aussagen Schencks zu zweifeln. Schenck war ein hervorragender Gelehrter, hatte sich durch seine Bemühungen um die Einführung der Reformation in Freiberg besondere Verdienste erworben, ferner durch Veröffentlichung von elf Schriften von 1539—1541[2]) augenscheinlich einen weithin bekannten und geachteten Namen erworben. Kein Wunder, daß der Rat ihm nahe legen ließ, ihm einmal ein Buch zu widmen. Darin lag immer, wenn auch der Verfasser eine klingende Anerkennung verlangte, eine Auszeichnung für den, dem das Buch gewidmet wurde. Franck hat auch tatsächlich das Manuskript gesehen, jedenfalls am Titel und der Vorrede Verbesserungen vorgenommen[3]). Später leugnete er jedoch jede Beteiligung an der Drucklegung ab. Die allgemeine Entrüstung von seiten der Prediger mag ihn zu dieser Haltung veranlaßt haben. Wenn er sich als warnenden Berater und Freund Schencks hinstellte, so mag das ja seine Berechtigung gehabt haben. Aber wenn er versicherte, lediglich auf seine Anregung oder jedenfalls ohne Auftrag des Rats den Druck und die Widmung Schenck nahe gelegt zu haben, so ging er wohl mit der Wahrheit hausieren. Die Aussagen Reuschs und Auerbachs bestätigen Schencks Bericht durchaus. Vermutlich hatte Franck, als er das Manuskript gelesen hatte, an seinem Inhalte keinen Ansoß genommen. Die zum Abdruck gelangenden Predigten mochten ihm auch geläufig sein, da Schenck sie teilweise in der Kapelle der Pleißenburg gehalten hatte. Erst später als das Unwetter über den verfolgten Gelehrten hereinbrach und er voraussehen zu müssen glaubte, daß es nicht gut für ihn ablaufen würde, gab er den Doktor Schenck auf.

Einen ebenso unzuverlässigen Freund hatte Schenck in dem Buchdrucker Nickel Wolrabe. Dieser sowie sein Verleger Sebastian Reusch genießen in der Geschichte des deutschen Buchhandels keines guten Rufes. Sie galten beide

---

[1]) Belegstellen bei Erler, III, Register.

[2]) Seidemann, a. a. O., S. 63—73 führt die Titel der einzelnen Bücher an.

[3]) Vetter, a. a. O., S. 264.

als Schwindler. Doch trifft den Wolrabe geringere Schuld als den ersteren. Wolrabe wird als waghalsiger schwindelnder Spekulant geschildert, der sich in den wucherischen Fängen des Reusch verblutete [1]). Der Vater, Nickel Wolrabe der Aeltere, ursprünglich Buchbinder, aber im Jahre 1506 in der Bürgermatrikel ausdrücklich als Buchdrucker eingetragen, hatte ebenfalls keinen rühmlichen Fortgang seines Geschäfts zu verzeichnen. Besitzer eines eigenen Hauses, das er 1522 für 265 fl. von Peter Hofer in der der Plauenschen Straße gekauft hatte [2]), war er einige Jahre darauf in so wenig geordneten Verhältnissen, daß er den Buchhändler Wolf Präunlein 16 fl. nicht bezahlen konnte und sich von diesem verklagen lassen mußte [3]). Wahrscheinlich hatte er seinen Betrieb ausdehnen wollen und auch mit dem Bücherhandel begonnen, ohne in der Lage zu sein, die daraus sich entwickelnden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus den Schulden kam er Zeit seines Lebens nicht mehr heraus. Nach seinem Tode mußte seine Witwe das sämtliche Werkzeug seiner Werkstätte an die Buchbinderinnung zuerst versetzen und später verkaufen. Aus dem hierbei sich ergebenden geringen Erlös von 16 fl. darf geschlossen werden, daß die Offizin keinen beträchtlichen Umfang hatte [4]).

Sein Sohn mit gleichem Vornamen wie der Vater, hat nicht mit glücklicherer Hand operiert. Mit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts erscheint in Leipzig auf dem Gebiete des Verlagsbuchhandels eine fieberhaft arbeitende Spekulation, an der gerade Nickel Wolrabe in hervorragendem Umfange beteiligt ist [5]). Er kommt seit 1539 als Verleger vor und hat vielleicht kurz vorher die Druckerei des Jakob Thanner erworben [6]). Es war damals nicht gerade mit Annehmlichkeiten verknüpft, eine Buchdruckerei zu betreiben. Zensur und Nachdruck erschwerten den Druckern das Leben [7]). Mit diesem Jakob Thanner stand Andreas Franck Camitianus nachweislich in Verbindung, wie aus einem seiner Briefe vom 25. Februar 1518 an den Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau hervorgeht [8]). Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch den Ankauf der Thannerschen Druckerei Nickel Wolrabe hoffte, sich der Vergünstigung durch den angesehenen Doktor Andreas Franck erfreuen zu können, der ihm Druckaufträge oder Verlagsgegenstände zuführen konnte. Wirklich hat Jakob Schenck die ersten fünf Druck-

---

1) Arch. f. Gesch. d. Buchh. 16, S. 249.
2) Ebenda 13, S. 24.
3) Ebenda 12, S. 100.
4) Ebenda 12, S. 304, 162; 15, S. 53.
5) Ebenda 11, S. 184.
6) Ebenda 13, S. 51; 15, S. 13.
7) Ebenda 15, S. 47.
8) Ebenda 16, S. 27 Nr. 4.

schriften, die er in den Jahren 1539—41 veröffentlichte, in Wittenberg von dortigen Druckern, durch Joseph Klug, Nickel Schirlentz und Georg Rhaw herstellen lassen[1]). Erst mit dem Buch „Von dem Diebstal", das 1541 gedruckt wurde und alsdann bei allen anderen, die noch bis zu seinem Tode folgten, im ganzen elf, die beanstandete Postille eingeschlossen, wird Nickel Wolrabe in Leipzig als Drucker genannt[2]). Ueberlegt man dieses intime Verhältnis zum Autor, so begreift sichs schwer, daß Wolrabe sofort mit Entschädigungsansprüchen gegen Doktor Schenck beim Rektor Bussinus erschien, als ohne dessen Schuld der Druck der Postille sistiert wurde[3]). Er hätte doch wissen können, daß Schenck, dessen Bücher er in den beiden letzten Jahren gedruckt hatte, ihm seine Kundschaft nicht zu entziehen wünschen konnte. Der Grund für dieses Vorgehen lag offenbar in der finanziellen Bedrängnis, in die Wolrabe unterdessen geraten war. Er hatte bereits 1541/42 Haus und Hof, große Teile seines Verlags und Bücherlagers an Andreas Wollensäcker und Genossen verkaufen müssen. Trotzdem war er „säumig" geworden und es war ihm in der Person seines früheren Handlungsdieners Hans Hüffel gen. Mauser ein Sequester und Faktor bestellt worden[4]). Diese Verlegenheit zwang ihn dazu, seinem Betriebe Aufträge zuzuführen und begonnene nicht ruhen zu lassen, da selbstverständlich ihm hieraus neue Verbindlichkeiten erwuchsen. Geholfen hat ihm das strengere Vorgehen gegen Doktor Schenck nicht. Es ging immer mehr mit ihm bergab und im Jahre 1552 war er so weit, daß ihm sein früherer Gehilfe, eben der Hans Mauser, 11 fl. vorschießen mußte, wofür ihm Nickel Wolrabe 100 Exemplare eines für Reusch gedruckten Werkes lieferte oder verpfändete[5]). Kurz vorher scheint er nach Dresden verzogen zu sein, wo er sein Leben im Jahre 1555 beschloß[6]). Der Versuch, sich durch den Druck von Schriften, die gegen Luther gerichtet waren, Reichtum und Ansehen zu verschaffen, endete mit einem Fiasko[7]).

Zu den gegen Luther gerichteten Schriften darf man die im Wolrabschen Verlage erschienenen Bücher Schencks gewiß nicht rechnen. Mit Recht betont Seidemann immer wieder den „alten lebendigen Eifer für Luthers Sache und sein treues festhalten an Wittenberg", das seine Auslassungen charakterisierte[8]). Dennoch ließ sich Schenck auch leicht

[1]) Seidemann, a. a. O., S. 63—68. [2]) Ebenda, S. 68—77. [3]) Acta rectorum, S. 174. [4]) Arch. f. Gesch. d. Buchh. 11, S. 224. [5]) Ebenda 13, S. 36. [6]) Ebenda 12, S. 303, 304. [7]) Carl B. Lorck, D. Druckkunst u. d. Buchh. in Leipzig, 1879, S. 7. [8]) Seidemann, a. a. O., S. 49.

hinreißen und erlaubte sich mit einem hier wohl kaum richtig angewandten Freimut den großen Reformator zu tadeln. In der beanstandeten Postille befindet sich eine Stelle, die direkt auf Luther gemünzt ist und ihm vorhält, daß er keine Autorität neben sich gelten lassen wolle[1]). Daß er mit solchen Behauptungen sich Luthers Freundschaft nicht erhalten konnte, ist erklärlich. So machte Schenck es Niemandem recht. Den noch vielfach papistisch gesinnten Leipziger Predigern ging er in Anerkennung der Lutherischen Lehre zu weit und Luther selbst sowie Melanchthon verletzte er durch unbegründete Schärfe und Kritik. So hat im letzten Grunde der Doktor Schenck sich sein Unglück selbst zuzuschreiben.

1. Jakob Schenck bittet Jörg von Karlowitz und den Kanzler Simon Pistoris, ihm eine andere Wohnung in Leipzig anweisen oder den Herzog an seine endgültige Anstellung erinnern zu wollen, Leipzig 1543, Juni 27.

Universitätsarchiv Reg. G. A. X, Blatt 28. Ein Zusatz am Ende des Briefs besagt: diese vorgehende schrifft hat d. Jacobus Schenck mitwochs nach Johannis baptiste im 43 ten jar bey einen eignen botten gen Dressden geschickt. Die Antwort Jörg von Karlowitz, die auf der Rückseite des Blatts geschrieben ist, lautet: Jorgen von Karlwitzens antwurt. Mein willigen dienst zuvor, lieber er doctor, mein gnediger herr, desgleichen doctor Pistoris, der cantzler, seind beide nicht einheimisch. Sobald aber mein g. h. anheim kommet, sollet ir antwurt auffs erste überkommen. Datum etc. Georg von Karlowitz auff Senfftenberg. Dazu ist von derselben Hand, die die vorstehende Antwort abgeschrieben hat, hinzugefügt: Es hat aber doctor Jacobus, heut Donnerstags nach Margarethe umb seigers zwey nachmittag (wahrscheinlich 1543 den 19. Juli gemeint) Karlwitzens schrifftlicher zusage nach, noch keine antwurt empfangen gehabt.

An Jörgen von Karlwitz und D. Simon Pistoris cantzler zu Dresden.

Gnad und fried durch unsern Herrn Jhesum Christum, amen.

Gestrenger und ehrnvhester, achtbarer und hochgelerter, grosgünstige herren und forderer. Weil mein g. h. herr Moritz hertzog zu Sachsen etc. durch euer einen jeden innsonderheit mir freie herberg im Barfusser kloster, bis mir

[1]) Vetter, a. a. O., S. 259.

bequemere eingegeben würde, zugesagt hat, hernach auch ir (der von Karlwitz) neben andern im Leiptzger marckt verordneten rethen, Michaelis des 41 ten jars mich auff diese freie herberg bestellet habt, und aber itzund die herren des radts zu Leiptzig sôlche herberg inen von mir eingereumbt haben wôllen (davon mir doch im nechsten Ostermarckt von den rethen keine anzeigung, viel weniger zuvor einige meldung geschehen ist, mir auch keine andere herberg, wie gedachte bestellung mit sich bringt, angebotten oder fürgeschlagen wird) so ist an e. g. und a. meine gantz dienstliche vleissige bitt, daran zu sein, das ich diese herberg môge behalten oder eine bequemere haben (denn ob sie wol ein herrlich ansehen hat, ist sie doch einem gelerten, der gesind helt, sehr unbequem) oder, wo e. g. und a. sôlchs nicht zu schaffen haben, hochgedachten fürsten meiner bestellung untertheniglich erinnern. Das bin ich, meines vermôgens, umb e. g. und a. zu verdienen willig und gevlissen. Datum Leiptzig, mitwochs nach Johannis baptiste des 43 ten iars.

e. g. und a.
williger Jacobus Schenck.

2. Jakob Schenck und Michael Schenck bitten die Universität Leipzig, ihnen bei der Fertigstellung des begonnenen Drucks ihrer Schrift helfen zu wollen. Leipzig 1543, Juli 13.

Universitätsarchiv Rep. G. A. X 10, Blatt 29. Nur die Unterschrift eigenhändig.

Unsere willige Dienst zuvor. Ehrwirdige, achtbare, hochgelerte grosgünstige herren und freund. Weil eure ehrwirden und achtbarkeit wissen, das unser der sontags und feiertags evangelien inn druck gegebne und schier gar ausgedrückte heilsame und der heiligen schrifft gemesse auslegung, von keinem menschen angeklagt, und doch numehr nicht viel wochen weniger denn ein gantzes jar im druck, das zu versuchen, gesteckt, unausgedrückt geblieben, so ist an eure erwirden und achtbarkeit unser christliche, vleissige, dienstliche bitt, daran zu sein, das sie der christenheit lenger nicht fürgehalten werde. Denn wo difs gute christliche buch (welches so gewis rechtschaffen und heilsam ist, als gewis gemeine frauenheuser und die heidnische, viehische, teufflische unzucht darinnen, wider Gotteswort und folgend verdümlich sind) lenger verdrückt solte bleiben, wissen wir gewis, das sich eure erwirden und achtbarkeit mit einer viel grôssern schrecklichern sünde beladen würden, und beide für Got und seiner christenheit eben so wenig

möchten entschüldiget sein, als wenig wir des ergernis halben unschuldig weren, so wir von gemeltem buch und reiner lehr wölten weichen oder fliehen. Welches wir aber eurer erwirden und achtbarkeit zur warnung, christlicher wolmeynung, aus mitleidigem hertzen freundtlich haben wöllen anzeigen, christlich und dienstlich bittend, Gottes ehr, eurer seelen heil und der gantzen christenheit bestes, treulich und vleissig wharzunemen, und unschuldig blutvergiessen christlich und gebürlich zu verhüten. Denn im fall, es würde gleich (menschlicher weise zu reden) das ergste an uns geübet, weren wirs doch alles umb des namens Jhesu Christi willen durch seine gnad zu leiden willig, und wissen, das wirs weder allein noch von ersten leiden, sondern haben viel gewaltige, übertreffliche, tröstliche vorgenger, als Abel, Noë, Loth, Joseph, Mosen, David, Naboth, Eliam, Zachariam, Esaiam, Jeremiam, Daniel, Amos, Johannem den teuffer Paulum etc. und unsern herrn Jhesum Christum selbs, welcher (warhafftiger Got und mensch, sitzend zur rechten seines himlischen vaters) die gantze Welt richten, auch difs, so durch des Teufels list, lügen und gewalt, inn dieser welt heimlich ist, für allen geschlechten und engeln offenbarn, und seiner armen glieder unschuld gewaltiglich an tag bringen wird. Derselbig gebe eurer erwirden und achtbarkeit und uns, seinen heiligen Geist reichlich, das von uns beiderseidts difs möge gedacht, geredt, bekennet, gethan und gelidten werden, was zu ehre seiner Götlichen maiestet, zu unser seelen seligkeit, zu besserung gemeiner christenheit und zu förderung reiner lehr (welche Gottes almechtiges, ewiges, lebendiges und allein lebendigmachendes Wort ist) dienet und nützlich ist, Amen. Datum Leiptzig am tag Margarethe im 43 iar.

Euer Erwirden und achtbarkeit etc. willige

Jacobus Schenk doctor

Michael Schenck.

3. Jakob Schenck und Michael Schenck teilen der Universität mit, was ersterer am 8. September 1542 den herzoglichen Statthaltern über den Druck seiner Postille berichtet hat und bitten um Förderung bei der Drucklegung des Buches. Leipzig 1543 Juli 19

Repert. G. A. X 10, Bl. 34—37. Die Einlage vom 8. Septbr. 1542 ist bereits gedruckt bei Seidemann, a. a. O., S. 169—174, dort mit Hinzufügung eines Passus, der hier fehlt. Die bei jenem Abdruck vorgekommenen Lesefehler

hat Vetter nach einer im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrten Vorlage richtig gestellt im Neuen Archiv f. sächsische Geschichte 12, S. 260/261.

Gnad und fried durch unsern Herrn Jhesum Christum, amen.

Ehrwirdige, hochweise, achtbare, hochgelerte und erbare, grosgünstige herren, förderer und freunde. Das euer gunsten (ir herren bürgermeister und radt) auff unser schreiben, nechst vergangnen freitags an euer gunst, auch an euer ehrwirden und achtbarkeiten (die andern zween stende) gethan, uns durch doctor Cammitz antwurtsweise haben anzeigen lassen (welches on zweifel, herr rector und ir andern herren der universitet, desgleichen herr superattendens und andere prediger alhie zu Leiptzig auch euer antwurt ist, weil wir noch nicht mercken, das unser der sontags und feiertags evangelien inn druck gegebne und schier gar ausgedrückte heilsame und der heiligen schrifft gemesse auslegung, vollend ausgedrückt wird) wir mögen an unsern g. h. herrn Moritzen, hertzogen zu Sachsen etc. suppliciern, daraus werden wir zu gedencken verursacht, als sölten euer gunsten, ehrwirden und achtbarkeiten, anderer gescheftt halben inn vergessenheit gestellet haben, wie es von anfang mit gedachten guten christlichen buch ergangen, welches aber euer gunsten, ehrw. und achtb. aus folgendem langen schrifftlichen bericht, den ich doctor Jacobus ongefehrlich vor einem jar gegen Dresden an fürstliche räthe geschrieben, gründtlich und auffs kürtzte zu erkennen haben.

Meine willige dienst zuvor, achtbare hochgelerte, gestrenger ehrnvhester, grosgünstige herren und förderer. E. a. und g. weis ich nicht zu verhalten, das der herr doctor Cammitz am montag vor Esto mihi[1]) bei mir gesucht, ich wölle einem erbarn radt alhier ein buch zuschreiben, und auff dis mein bedencken, das ich nicht allein den geitz sondern auch desselbigen lasters argwhon gern meiden wölte, und derhalben bisher niemand etwas zugeschrieben etc. bey mir angehalten, ich wölle es zu thun nicht unterlassen. Denn ich des geitzes halben bey meniglich wol entschuldiget, wenn ich gleich inn sölchem fall eine verehrung von den herren neme, damit ich deste besser meine unterhaltung möge haben, weil meine besoldung so gering, das ich doppelt mehr verzeere denn verdiene. Auff sölche seiner achtbarkeit rede nam ich für, die auslegung der sontags und feiertags evangelia, wie ich sie bey sieben jaren, so ich im predigerampt

[1]) 1542, Febr. 13.

gewesen, zu Wittemberg, zu Freiberg, an Churfürstlichem hof und zum theil auch alhier, daheim schrifftlich ausgelegt und darnach öffentlich on alle einrede geprediget, inn druck zu geben, dazu mir seine achtbarkeit den drücker bestelleten, inn meine whonung nach dem exemplar zu mir schickten und mir entlich anzeigten, der radt wissete wol davon, der herr bürgermeister hette im sölchs befolhen, und ich dörffte es nicht heimlich halten, das sölch buch den herren zu Leiptzig sölte zugeschrieben werden. Als man nu bey einem vierteil jar an dem fürgenommen buch mit einer preſs gedrückt hatte, ward ich von Bastian Reuschen (welcher das buch, wie ich bericht, sol verlegt haben) und vom drücker, neben überreychung einer verehrung von vier thalern sampt vertröstung eines sonderlichen geschencks, gebeten, ich wölte mich zwu pressen zu fördern vleissigen, damit das buch Bartholomei[1] inn die Franckfurter meſs möchte gefertiget werden. Und als es nu mit zweien pressen fast bis auff zehen oder zwelf bogen gedrückt, ward mir angezeigt, es sölte an pappir mangel sein, wie seltzam es aber damit zugegangen, davon wil ich, e. a. und g. mit langer schrifft zu verschonen, ferner nichts schreiben, denn das ich bey dem drücker und verleger die vierzehen tage über, welche man ongefehrlich feyrete, also anhielt, das man gemeltes werk lenger ligen zu lassen pappirs halben ferner keinen schein hatte. Acht tag aber nach Anne[2]), als man nun inn der drückerey widerümb fort zu faren hatte zugerichtet, und doctor Cammitz die vorrede, an den radt gestellet, gelesen, und (on zweifel mit der andern herren bewilligung) den tittel, eingang und anders darinnen geendert, wie sölchs mit seiner handtschrifft kan gezeiget werden, daran auch sein a. (als ich hoffe) keine abscheu würde haben, ward nicht allein dem buchdrücker auff dem radthaus von den herren, ehe er widerümb anfing zu drücken, das buch zu fertigen verbotten, sondern auch einer des radts mit einem knecht inn die drückerey geschickt, das werck zu verbieten. Zu mir aber kamen desselbigen tags, alle, die dieser sach halben mich anzusprechen einigen schein oder glimpff haben mochten, und machtens auffs greulichste, welch ein aus- und einlauffen inn der drückerey von des radts dienern meines buchs halben were, also, das auch einer über meinen willen, da ich itzt solt und wolt anfahen zu lesen, dorffte zu mir auffs cattheder tretten etc. Welches lauffen und verkündigen, woher sichs geursachet und was darinnen gesuchet, weil ich ir keinen darümb gebeten, ist mir verborgen, allein das ich aus viel

[1]) 24. August. [2]) 2. August.

anzeigungen spůret, inen were, mir sőlche botschafft auff mancherley weise fůrzutragen, etwas hefftig angelegen. Der herr bůrgermeister aber zeiget mir an, der drůcker sőlte das buch on der herren vorbewusst auffgelegt haben, welches den predigern alhier ires ampts halben nicht sőlle zu leiden sein, derhalben wern es inen zu ůbersehen gegeben, damit inen hierinnen genug geschehe. Uber einen tag, zween, drey, sőlte es wider einen fortgang haben, wie auch folgend anfieng zu geschehen. Denn es warden von neuem zween bogen darinnen gedrůckt, und mir vom drůcker angezeigt, er hette von dem superattendenten und vom bůrgermeister erlaubnis, das buch gar zu fertigen. Ehe es aber gesteckt ward, wusste man albereit, das ich auff den tag Laurenti[1]) eine disputation halten wůrde (wider wen aber, inn was gestalt und mit was worten ich mich inn der disputation einzulassen, von namhafftigen leuten, nicht allein etlich tag vor gehaltner disputation, unterrichtet und vermanet worden sey, achte ich zu schreiben unnőtig, dienstlicher christlicher zuversicht, e. a. und g. werden das buch, mutwilliges ergernis inn abwesen des landesfůrsten zu verhůten, one verzug, das es auff nechsten Michelsmarckt zum lengsten gefertiget werde, fördern). Als ich nu am tag Laurenti zu disputieren fůrhatte, verstendigte mich der drůcker des abents zuvor, im were widerůmb zu drůcken verbotten. Jedoch hat niemand der lehr halben, so im buch gehandelt, mit mir allein geredt, viel weniger mich etwas, das darinnen ergerlich und unrecht sey (Christi befelh nach Matth. 18) erinnert, sondern nach dem ich die disputation also gehalten, das ich bey fůrgenommener materien geblieben, nichts frembdes eingefůrt, und inn diesem handel Gottes ernstem gebot, nicht menschlichen radt, nachkommen, bin ich nechst folgendes freitags fůr den herrn rector, fůr andere herren der universitet und des radts gefodert, gleich als sőlte und mőchte das buch schwer und hefftig angeklagt werden, so doch die prediger daselbst fůr den herren, ehe denn ich ein wort redet, angezeigt, sie wissen nichts im buch, das mit Gottes wort nicht mőchte verteidiget werden, sondern wőlten mich allein gern von etlichen locis hőren reden. Darauff ich die herren vom radt dienstlich gebeten und christlich vermanet hab, bey dem herrn bůrgermeister daran zu sein, man wőlle das buch ausdrůcken, und sich beide fůr ergernis und Gotteszorn hůten, ich wőlte mich, ehe denn es gar fertig werde, wol mit den predigern vergleichen, wo sie einigen mangel daran hetten. Auff diese meine rede hat mir Doctor Auerbach daselbst

[1]) 10. August.

angezeigt, er und die andern herren wöllen sölche meine bitt dem bürgermeister anzeigen, er werde auch one zweifel das buch vollend lassen drücken. Gleichwol merke ich nicht, das sölchs geschehe, unangesehen das mir die prediger (als ich allerley mit inen geredet) hernach inn sonderheit angezeigt, sie wöllen die lehr darinnen nicht angefochten haben, und, das es ausgedrückt werde, stehe bei den herren des radts, sie wöllens nicht hindern. Weil mir nu weder von der universitet noch vom radt einiges wörtlin, das wider Gottes wort sein sölte, im buch angezeigt, und gleichwol darinnen nicht gedrückt wird, so ist an e. g. und a. meine dienstliche christliche bitt, sie wöllen auffs förderlichste den herren vom radt alhier schreiben, und dieser versuchung abhelffen, sintemal ich sölche versuchung, damit man (wie mich der herr bürgermeister selbs am nechsten donnerstag[1]) freundtlich verstendiget) mich und die andern prediger alhier versuchet, aus Gottes gnad nicht weniger von den herren gutwillig auffnemen kan, denn ire gunsten willig zu leiden und mit dancksagung anzunemen schuldig weren, da sie etwan von einem rechtschaffnen, getreuen und inn Got mutigen theologo und seelensorger, wie ire gewissen inn etlichen stücken verwaret, lehrhafftiger weise gefragt würden, allein das man Götlicher weise im versuchen gebrauche, und mache, das die versuchung (wie S. Paulus 1. Cor. 10 von Got der christen versucher zeuget) ein ende gewinne und von der christenheit möge ertragen werden, inn ansehung, das wir prediger, wie fest ein jeder inn der versuchung stehen möchte, leichtlich können beweret werden, ob man gleich rechtschaffne bücher ungehindert liesse. Denn da man würde einen ernst daraus machen, und durch des buches verdrückung nicht allein ich und difs, so Got durch mich inn diesem fürstenthumb, vielen seelen zur ewigen seligkeit, durch seine almechtigkeit krefftiglich und gnediglich gewirckt hat, sondern auch andere meine predigten, an Churfürstlichem hof für so mancherley gemeinen und stenden gethan, sampt der Wittenbergischen theologen, die mich gelehret, sölten verdacht gemacht und Gottes wort verdampt werden, haben euer a. und g. günstiglich und christlich zu bedencken, das ich sölcher verdrückung rechte quelle müsse suchen, mit lengerm stillschweigen darein nicht willigen, und mich beide der sünde und Gottes zorns theilhafftig machen, sondern dieselbig gebürlicher christlicher weise an tag bringen und mit Gottes wort straffen, wenn ich gleich bey reiner lehr Götlichs worts (welche gewislich inn gedachtem buch verfasset ist,

---

[1]) 7. September.

denn es versuche mich die universitet und der radt, oder meynen das buch mit ernst, welchs ich nicht hoffe und Got wölle sie gnediglich dafür behüten, amen, so würden sie mirs lengst haben lassen zu gemüt füren, wo ires erachtens inn demselbigen einiger spruch, dem heilsamen wort Gottes inn einigem fall entgegen, were) mein blut und leben sölte zusetzen, welches ich zwar besser nicht anlegen köndte, weil ichs doch one das, der natur nach, nicht inn die lenge behalten, alle augenblick aber verlieren kan. Jedoch wünsche ich der stadt Leiptzig von hertzen, weil sie Got mit sonderlicher weisheit und hohem verstand begnadet, und an leiblicher macht gnediglich lesset wachsen und zunemen, derselbig wölle sie väterlich und gnediglich leyten und füren, das sie die leiblichen gaben zu förderung seines worts, zu irer selbs seelen heil, dieselbigen inn Got reich zu machen, und nicht zu meiner oder meines gleichen unschuldiger christlicher lehre beschwerung, gebrauche, damit sie der Almechtige seines worts, der leiblichen güter und anderer segen, welche durch dasselbig gleich als an sie erben, nicht beraube, wie denen zu Jherusalem und andern mechtigen stedten geschehen. Sölchs hab ich euer a. und g., nach dem hie alle gebürliche christliche mittel gnugsam versucht, nicht wissen unangezeigt zu lassen, dienstlich und christlich bittend, euer a. und g. wöllen verschaffen, das gedachtes buch gefertiget werde.

Und da vielleicht etliche herren, keiserlicher und königlicher maiestet oder der lehr halben, so inn der vorrede begriffen, reine lehr unter iren namen ausgehen zu lassen bedencken oder abscheu hetten, bin ichs wol zufrieden, das es inen nicht zugeschrieben werde, hab auch niemals darümb gebeten, und weil ich mich selbs darinnen nicht nenne, lafs ich mirs gefallen, das Gottes wort an aller menschenstadt getrieben werde, denn das ich durch sölche mittel keine güter suche, mag, wo nicht aus andern fellen, jedoch hieraus gespüret werden, das ich die gerechtigkeit alhier christlich zu disputiern, mehr denn mit achtzig baren gülden, on was ich noch schuldig bleib, von meinem eignen und meiner blutsfreunde schweis und blut gesucht, erkaufft und bekommen hab, weil ich je sunst, von wegen der vermeynten statuten (Got wölle, das es nicht aus hafs gegen einer wahrhafftiger lehr Götlichs worts geschehen) zum disputieren nicht möchte zugelassen werden, so man doch inn andern fellen mit den statuten, vielleicht zu schwechung der studien und facultet, ziemlich weis und pflegt zu dispensieren. Hiemit befelhe ich euer a. und g., denen ich zu dienen willig und gevlissen bin, dem Almechtigen inn seinen gnedigen

schutz, amen. Datum Leiptzig am tag Nativitatis Marie, Anno 42[1]).

Jacobus Schenck.

Aus diesem bericht haben euer gunsten, erw. und a., eigentlich und gründlich zu vernemen, das sie offtgemeltes gestektes buch viel angehet und wie desselbigen fertigung billich bey euren gunsten, erw. und a., als bey den mittel stenden, dienstlich, christlich und freundtlich suchen, sind auch dienstlicher christlicher zuversicht, eure gunsten, erw. und a. werdens auffs erste fördern, und durch desselbigen verdrückung, Gottes unsers schöpffers, erlösers und heiligmachers namen lenger nicht entheiligen. Im fall aber, euer gunsten, erw. und a. liessen diſs gute christliche buch stecken und förderten auch uns zum tod, so trösten wir uns, wie im vorigen brief vor acht tagen angezeigt, und hetten hertzliches christliches mitleiden mit euren günsten, er w. und a., das sie Gottes ernsten, ewigen, almechtigen zorn dadurch auff sich laden sölten, denn eure gunsten, erw. und a., würden so wenig entschuldiget sein können, als Judas und die hohenpriester, ob wol kein theil die dreissig silberling (darümb Christus war verkaufft worden) behalten wolt, und Pilatus, ob er wol Christi unschuld offtmals rhümete und entlich die hende wusche, sintemal sie alle zugleich den unschuldigen und gerechten nichts deste weniger den hengern, das er gecreutziget und schmehelich umbgebracht würde, helffen überantwurten, deshalben auch nicht allein der radt und die gelerten zu Jerusalem (als die ungerechten richter und thäter selbs) sondern auch andere viel tausend jüden, welche vielleicht nichts gründtlichs umb diesen mord gewusst haben, durch Gottes grimm verzeeret wurden. Unser almechtiger schöpffer wölle eure gunsten, er w. und a. gnediglich behüten, das sie an Christi gliedern nicht dergleichen beide leibliche und geistliche, zeitliche und ewige straff verdienen, Amen. Datum Leiptzig donnerstags nach Margarethe, Anno 43ten.

Euer Gunsten ehrwirden und achtbarkeit

willige

Jacobus Schenck doctor

Michael Schenck.

[1]) 1542, 8. September.

4. Die Universität bittet den Landesherrn Herzog Moritz, in der Angelegenheit des Doktor Jakob Schenck ihr mitzuteilen, wie sie sich verhalten solle, damit ihr kein Unheil erwachse. Leipzig 1543, Juli 25.

Repert. G. A. X 10, Bl. 32/33. Adr.: Dem durchlauchtenn hochgebornen fursten unnd herrenn herrn Moritzen hertzogen zu Sachssen landtgraven in Dhuringen unnd marggrafenn zu Meyssen unsernn gnedigen herrn.

Durchlauchter hochgeborner furst. E. F. g. seindt unsere underthenige gantz willige dienst zcuvor. Gnediger herre. Was uff unser freundtlich und rechtmessig erinnern vormahnen unnd anhalten, so wir uf empsich anregenn Nickeln Wolraben, buchtruckers, von wegen der im druck angefangener postill, unnd auch eines Erbarn raths alhier das barfuser closter belangende, bei dem hochgelerten hern doctori Jacobo Schencken myt allem treuen vleis furgewant, jetzgemelter doctor erstlich an uns insunderheit darnach auch an wolgedachten rath uns, und die prediger semptlich in schriften gelangett, das werden E. F. g. aus beyvorwarten abschriftenn gnediglich vornehmen. Nu befrembdet unß nicht wenig, das wyr durch gemelten doctorem Jacoffen inn dyese sachenn, wyeder unserenn willen gezcogenn unnd gedrungenn werden, so wyr doch dhamit zcum wenigsten bißher zcu thun gehabt, ausserhalb das ungevherlich vor eym jhar unsere theologi neben den predigern unnd vorordenten des raths etlicher artickell halber sich myt mehr gedachtem doctore freundtlich unterredet unnd gebethen haben, das ehr gezcenck unnd zwitracht, so aus dem misvorstande derselbigen mochte geschöpffet werden, zcuvorkomen, sich in dehnenn zcum forderlichsten erclerenn wolthe. Des sich die unseren also zcu geschehen freundtlichen haben vorsehenn, warumb aber daß von ihme vorplieben unnd unterlassen, angesehen, das ehr anfencklich dawieder nicht harte gefochten, unnd wie wyr berichtet, vor E. F. g. rethen alhier solchs zu thun bewilliget, dyeweil die gantze sache an E. F. g. unnd in abwesen derselbigen an stadthalder unnd rethe gelangett, ist uns vorborgen. Unnd nachdem es hierumb also gelegen unnd doch gleichwoll wir dehnen dyese irrungen anderer leuthe halber, die sich daraus vielleicht ergern mochten, zcum hochsten endtkegen unnd nichts liebers dann das die freuntlich hingelegt und vertragen, darzcu wir dann auch, das unsere soviele uns jetziger zceidt hat gebueren mogen, myt allen vleis gethan sehen woltenn, vormercken, das nach gelegenheitt dieser sachen, darinnen E. F. g. hiebevor manichfeltigenn befehell gnediglich haben thun lassen, uns dareynn

ferner zcu begeben nicht gebueren wyll. Unnd do es ane das auch sunsten schwer fallen wolte, als gelangett an E. F. g. unser gantz underthenige bitte, dye wollenn unß hierinnen ihren gnedigen rath unnd bedenckenn in gnaden myttheilen. unnd darob gnediglich seyn, dho etwas weyther hierinne zu thun unnd zu vorfuegen, domyt solches dohin gerichtet das daraus E. F. g. universitet keynn schimpff oder nachtheil endtstehen und erwachsen moge. Das geburet uns umb E. F. g. mit unseren underthenigen willigen dynsten myt hochstem gehorsamen vleis untertheniglich zu vordienen. Datum Midtwoch am tag Jacobi Anno XLIII.

E. F. G.

underthenige und gehorsame

rector, magistri unnd doctores

der universitet zcu Leyptzigk.

5. Die Universität Leipzig bittet den Herzog Moritz von Sachsen um Anweisung, wie sie sich in der Angelegenheit des Jakob Schenck dem Rathe gegenüber verhalten solle. Leipzig 1543 August 2.

Universitätsarchiv Rep. G. A. X 10, Blatt 30/31.

Durchlauchter hochgeborner fürst. E. F. g. seindt unsere underthenige willige dienst zuvor. Gnediger herr. E. F. g haben wyr hievor, was an unß doctor Jacobus, Schenck zcu etliche mhalen schrifftlich gelangett, auch ein erbar rath derwegen bey uns suchen lassen, undertheniglich zcu erkennen geben unnd wywol waß darauff zu thun E. F. g. unzweifelich uns vorfhallener vorhinderung uns bisher nycht haben schreyben lassen, so haben wir dennoch dye sachen in der guethe zcu berichten, an unseren moglichen vleiß es nycht erwinden lassen. Wye aber wyr dye folge bey den parthen nycht gehabt und auch sunsten durch das so unß dißfhals hatt gebueren wollen, nychtes haben schaffen und aufrichten mogenn, hatt es sich ferner zugetragen, das obgemelter rath gedachten doctorem auß dem closter zu ziehen durch ihre stadtliche beschickung haben bitten und uff den fhall ers nycht thete, waß ihme daraus endtstehen mochte, verwarnen lassen, und ehr darzcu nycht zu bewegen gewest, ist erfolgett das mehrgedachter doctor, sampt seinen brudern und dienern, weil sie anhedaß nicht haben gehen wollen, myt den stadtknechten und rathsdyenern uffs rathhaus montagks nach Jacobi[1]) seindt beleytet worden. Welchs als wir

[1]) 30. Juli 1543.

inne worden, haben wyr zcu erhaltung unserer privilegien und nach inhalt der vertrege und conpactaten, so zwischen mehrgedachtem rath und unß aufgericht, den doctorem sampt seynen brudern und dyenern abgefordert, darauf sich der rath mit unvorweisslicher andtwort und also hatt vernehmen lassen, das sie uns die gefangenen gerne und willigk wolten folgen lassen, doch dyeweil dyese sache sie nicht allein, besonder E. F. g. myt betreffe, haben sie gesucht, das wyr die gefangene also bewaren lassen wolten, dhamyt sie an ihnen zu gelegner zeit das, waß sich disfhals gebürete, erlangen und das sie uf E. F. g. und ir vorwissen uf bevorworte caution und anders nycht iress gefengknißes erlediget werden mechten. Nach dyeser endtpfangener andtwort haben wir die caution erwogen und so wyr auch anhe sölche vorsicherung sie vor unß selbst schwerlich hetten loßzalen mogen, haben wyr die formulam dem doctori fuerhalten lassen, und seint berichtet, das ehr dye zcu thun und zu volziehen unbeschwertt außgeschlossen, das ehr sich des closters darein nycht wieder anhe deß rathes vorwissen zukennen nycht wuste zcu begeben, und der rath sich ferner vornehmen lassen, dho ehr auch dye caution wie dye begrieffen thun wolthe, daß sye dennoch anhe E. F. g. vorwissen ihnen seines gehorsams zcu endtledigen bedengken hetten, haben wyr anngesehen, daß diese sache sich in eyll nicht wolte richten lassenn, unnd wyr doch myt solcher vorwarungenn darynnen ein solcher man bequemlich unnd ane vorletzung mochte gehalten und vorwaret werden, nicht vorsehen, und darzu unß befhareten, das in dem uberandtworten auch der vorwarunge der gefangenen sich wol allerley unwiderbringliche weiterungen zutragenn mochten, haben wyr geschehen lassen, und bewilligt, das vielgemelte gefangene biß uf E. F. g. gnediges wiederschreyben myt dyeser bedingung das wyr dagegen vonn eym rath durch eyn reverß, daß solches unß an unseren privilegien compactaten und hergebrachter gerechtigkeytt keinen nachtheil geberen solthe, versichert, uff dem rathhauß bewaret würden. Dem allen nach gelangett an E. F. g. unser gantz underthenige bitte dye wollen unß waß in diesen sachen ferner vorzcunehmen und zcu thun, gnediglich durch ir schreyben vorstendigen lassen unnd sich in dehm mit gnaden erzeigen. Das gebüret uns umb E. F. g. undertheniges gehorsams willigklich zcu vordienen. Datum Leipzigk Donerstagks naeh Cathedra petri[1]) Anno im XLIII.

E. F. g. underthenigste gantzwillige rector, magistri und doctores der universitet zu Leipzigk.

[1]) Über das irreführende Datum siehe oben S. 81.

6. Herzog Moritz von Sachsen teilt der Universität mit, daß er den Doktor Jakob Schenck und seinen Bruder Michael des Landes verwiesen habe. Dresden 1543, August 9.

Repert. G. A. X 10 Bl. 43 Orig. Adr.: Den erwirdigenn hochgelarten unsern liben andechtigen und getreuen rectori magistern und doctorn unserer universitet zu Leyptzick. Von anderer Hand unter der Adresse bemerkt: Doctor Jacobus in exilium.

Von Gotsgnaden Moritz Hertzog zu Sachsenn landgraf in Duringen und marggraf zu Meissen. Unsern grus zuvoren. Erwirdigen hochgelarten liben andechtigenn und getreuen, wier haben aus euerem schreiben vernohmen, was sich mit doctor Jacoben Schencken, seinem bruder und diner zugetragen, und das yhr euch in dem allem vohrsichtiglich ertzeigt, zu guttem gefallen vormerckt, so sal es euch auch an ewern privilegien und befreiung ahne schaden und nachteil sein, aber in der nottel der caution, so euch der Rat hat zugestalt, haben wier einen zusatz machen lassen, das gedachter doctor und sein bruder nit alleine das closter, daran sie keine gerechtigkeit haben mögen, sondernn auch unser land und furstenthumb mittels einer bestimptenn zeit reumen söllen, außgenomen dem famulo, welchen ihr auf die gestaltten nottel, und die zwene dehn doctor und seinen bruder nach inhaltt des zusatzes caution thun, und ane das der gefengnis nicht woldet entledigen, noch ethwas weiter darin ausserrn oder vorandern lassen. In deme geschiedt unsere genzliche unndt gefellige meinung. Datum Dresden dornstag nach Donati Anno Domini 1543.

7. Die Urfehden des Jakob Schenck, des Michael Schenck und des Famulus Johannes Werlin aus Nördlingen. 1543 August 16.

Repert. G. A. X, 10 Bl. 38—40 ohne Angabe des Tages. Dieser nach Vetter, a. a. O. S. 261. Auf der Rückseite des von den Brüdern Schenck unterzeichneten Schriftstücks steht von anderer Hand: caution uff doctor Jacobum Schencken und Micheln Schencken seinenn brudernn. 1543 mense Augusto.

Nachdem ich doctor Jacobus Schencke uff des durchlauchtenn hochgeborenenn fürsten und herrn herrn Moritzenn hertzogenn zu Sachsenn etc. bevhell und geboth unnd uff eins erbarenn rats zu Leipzick ansuchen güthliche warnunge und geboth, das barfusser closter nicht habenn enthreumenn, von mir selbst nicht heraussgehen und die schriftliche versiche-

rung, wie sie die von mir gefoddert, nicht habe thuenn auch benebenn ihrenn ratsfreundenn nicht uffs rathauss gehenn wöllenn, derwegenn ich mit denn stadtknechten auss dem closter uff das rathhauss geleitett und meine bücher und haussgeredte durch einenn erbaren radt und gerichte inn eine andere vorwarunge geleckt, als gerede gelobe und schwere ich, das ich solchs alles an hochgedachtenn landesfürstenn herzog Moritze von Sachsenn etc. seiner fürstl. gnaden landenn, leuthenn und underthanenn der universitedt und einem ehrbaren radte und denn pfarrernn, predigern und seelsorgern zu Leipzick allenn irenn membris, bürgerenn, vorwanthenn, dienernn und andern nicht will rechen widder mit wortenn noch mit werckenn, widder durch mich noch durch niemants von meineth wegenn und ob ich jemants erfure, der sich des zu rechenn unterstunde, das will ich nach meinem vermügenn werenn und vorkommen. Ich will mich auch dieser und aller andern sache halber, insonderheit auch von wegenn der postill, die man nicht hat wöllenn vollend aussdrücken lassenn, kegenn alle diejenigen widder, die ich derwegenn anspruch oder einige ursach zu habenn vermeine, an gleich und an rechte vor irem ördenthlichen und gepürlichenn richter begenügenn lassenn und mich enthaltenn derwegen ethwas mit der thadt vorzunemenn, noch auch widder seine f. g., die universitedt, rath, prediger und die irenn zu schreibenn ader ethwas aussgehenn zu lassenn, auch solches nicht in vorschaffenn darinne sein f. g. und anderen obgenannten vorunglimpfft und beschwerdt werdenn söltenn. Ich will mich auch hinförder sampt meinem weib und kindernn zu hochgedachts meins g. h. hertzogen Moritzenn fürstenthumb und landen nicht wesenthlich enthaltenn noch niedderlassenn, sondern dieselbenn zwischenn hier und dem tage exaltionis crucis schirst künfftigk reumenn und mithlerzeit mein weib, kinder und gesinde darzu halden das sie auss dem closter ziehenn und will mein bücher und gerethe in meine vorwarunge nehmenn und also das closter enthreumenn und selbst ane erleubnis des raths nicht hineingehenn. Solchs alles gerede, gelobe und schwere ich treulich und ane gegeferde als mir Got helffe und sein heiliges wort.

Jacobus Schenck doctor manu propria subscripsit.

Michael Schenck manu propria subscripsit.

Nachdem ich Joannes W. von Norling uff des erbaren rats zu Leipzick geboth so meynem herenn doctori Jacobo Schencken unnd seinenn bruder beschehenn, das closter zunn parfüsser nicht habe enthreumen auch ungeführth mit denn herrenn das rats uffs rathhaus nicht habe gehenn wöllenn,

derwegenn man mich mit zweien stadtknechtenn hinauff geleitet, demnach gerede, gelobe und schwere ich das ich solch füren und enthalten auch enthreumung des closters an und kegen herzog Moritz zu Sachsen etc. seiner f. g. erben, landt und leuten an der universitedt und einenn erbarenn rath der stadt Leipzick, auch iren predigern, pfarrernn, seelsorgern, membris, vorwantenn auch bürgernn dienernn und sonst nicht rechen will, widder mit worten noch mit werckenn widder durch mich noch durch andere von meinethwegenn und ap ich yhmants erfuere, der es meineth halbenn rechenn wölde, das will ich nach meinem vermügen werenn und vorkommen. Ich will mich auch kegenn alle obgemelte on gleich und und recht von irenn ördenthlichenn und gebürlichen richter genügenn lassenn und aller obgeschribener sache auch der postill halber so mein herr doctor Schenck und sein bruder in druck aussgehenn wollenn lassenn widder hochgedachtenn fursten, universitedt, rath und alle derselbenn membra vorwante und underthane etc. nichts schreybenn noch zu schreiben vorschaffenn, das ich auch inn das barfuser closter nicht gehen will ane des radts erleubnus, auch des doctors und seines bruders weibere und kindere nicht sterckenn noch bereden will das closter nit zu enthreumen widder durch mich noch durch andere. Das alles schwehre ich als mir Got helffe und sein heiliges worth.

Ich bekenne auch mit dieser meiner eignen handschrifft das ein erbar radt mir angebotten hat alles das unser volgen zu lassen, welches aber ich inn wegerung gestanden aus dem closter zu empfahen, derwegen hats ein erbar radt also bald inn ein gemach beneben des herrn doctors und seines bruders geredt verwaren lassen, welches alles ich doch numals empfangen.

Johannes Werlin von Nörlingen manu propria subscripsit.

Die Wiedergabe der Urkunden ist buchstabengetreu nach den Originalen erfolgt. Veränderungen sind nur insoweit vorgenommen, als für alle Eigennamen und zu Anfang jedes Satzes große Buchstaben gewählt, v inmitten eines Wortes in u, i im Anfang eines Wortes in j gewandelt sind und gelegentlich die Interpunktion eine andere geworden ist.

Die brandenburgisch-nürnbergische Norma doctrinae.

Von **K. Schornbaum.**

Beilagen.

1. Mf. Georg Friedrich an Hzin. Ww. Anna Marie von Württemberg. Ansbach, 4. 11. 1570.

Hochgeborne fürstin, fr. liebe Schwester und Gevatterin. Ob wir wol E. L. vergangener tage freundlich zuerkennen gegeben, daß wir den wirdigen und hochgelarten herrn doctorem Jacobum Andreae nicht lang mer ufhalten wolten, so kunnen wir doch E. L. fr. meinung nit bergen, dass sondere verhinderung furgefallen sein, davonwegen wir ine nicht eher dan heut dato haben urlauben kunnen und E. L. die verhinderung von ime vernemen werden. wir haben aber die verantwortung gegen E. L. uf uns genommen und bitten ganz freundlichs vleis, E. L. wollen gedachten doctorem Jacobum in ansehung der wichtigen verhinderung uns zu fr. gefallen von wegen des verzugs gnedig entschuldigt nemen.

Uns ist auch von ime von dem gemeinen werk die concordi und ainigkait zwischen den churfursten, fursten und stende der Augsburgischen confeßion verwandten und derselben theologen betr., von welchs gemainem werks wegen gedachter Dr. Jacobus ausgesandt, ausfurlicher bericht getan worden, welchen wir mit sondern freuden vernomen. Und lassen uns freundlich ganz wolgefallen, daß mit solchem gemain werk in alwege vortgefaren werde und daß zu vortstellung desselben sich ehegedachter Doctor Jacobus sich furderlich gein Speier verfugen und bei der R. K. Mjt. unserm allergnedigsten herrn und an andern orten, was die notturft erfordert, auch handele und verrichte doch mit guter vorsichtigkeit und bescheidenheit aus allerlei ursachen, wie E. L. von ime den notturftigen bericht horen werden. Das wollen wir E. L., dern wir zu bruderlichen treuen wolgenaigt, der notturft nach fr. maynung nit unangezeigt laßen.

Datum O. den 4. Novembris anno etc. 70.

Georg Friedrich.

Concept Ansbacher Religionsakta 29, 753.

2. Jakobus Andreä an Georg Karg. Tübingen, 1. März 1571.

Salutem in Christo. Aliquoties nunc ad te scripsi, reverende vir, frater carißime, sed nullum accepi responsum, quia causa est, ut dubitem, an tibi meae litterae sint redditae. Nunc mitto scriptum, cujus exempla multa misi ad omnes ecclesias Germaniae superioris, ut eorum suffragia colligam ad continuendum purum consensum superioribus annis tentatum. Et quoniam nihil novi susceptum est, sed iisdem libris pius consensus compositus, quos etiam nos in transactione nuper Onoltzbachii facta confirmavimus, rogo per Christum, ut nulla interposita mora subscriptionem hujus transmißi scripti promoveas, quemadmodum nuper in compositione tuae controversiae factum est. Qua in re deo inprimis cultum praestabis gratißimum et ego quibus poßum officiis promereri studebo. Ut autem id commodius per nuntios expedire poßis, scripsi D. Musmanno intimo vestri principis consiliario, qui te pro virili sua juvabit. Non puto opus eße conventu, cum nihil sit novi, sed tantum nunciis. Rogo autem, ut id maturare velis, quantum potes. Nam plurimum referre puto, ut quam primum conficiatur negotium. Bene et Salve vale. et copiose rescribe. Salutabis meo nomine uxorem tuam et collegas omnes reverenter. Raptim Tubingae Cal. Marcii 1571.

Tuus ex animo frater Jacobus Andreae D.

P. Scriptum: Non vellem unum aut paucos pro omnibus sed quam plurimos subscribere, ac si aliter fieri non poßit, saltem superintendentes et decanos cum suis senioribus addito numero tot et tot past pastorum (!) quatenus praesunt. Idque non eo consilio, ut suffragiorum multitudine pugnemus, sed pontificiorum adulatorum blasphemos clamores reipsa refutemus, qui impune ter aßerere audent, vix duos pastores inter omnes Augustanae confeßionis ministros reperiri, qui in omnibus articulis dictae confeßionis consentiunt. In Urbe et agro Argentoratensi subscripserunt 60 doctores pastores et ministri[1]). Idem fit in aliis locis. Tu igitur pro tua

---

[1]) Transmisit ad me, clarissime domine doctor, frater carissime, subscriptiones pastorum et ministrorum in urbe et agro Argentinensi D. D. Wilhelmus, proquo filio dei ago gratias et ut nos omnes in hoc pio consensu confirmet, oro. Andreä von Marbach 9. 3. 1571. Fecht S. 350. cf. 370. Nec dubium est, quin cordati omnes formulam Servesti constitutam sint approbaturi. Nos certe hic eamdoctrinae rationem observamus. De subscriptione tamen polliceri idcirco nihil possumus, quod cum citra consensum nostri magistratus a nobis fieri non queat, periculum est, ne velint concedere, ut cum nuper Tigurinis

pietate et sapientia negocium, quam rectißime, curabis quod ut arbitror nulla deliberatione opus habebit. Ut in literis. Rogo autem per Christum negocium maturare velis, ne forte inquieta ingenia institutum perturbent, quae una causa est, ut festinandum existimem. Nos in ducatu Wirtebergensi ita adornavimus, ut profeßores in facultate theologica, abbates et generales superintendentes omnes subscribent manu propria. Idem facient etiam superintendentes speciales singuli cum duabus praecipuis pastoribus pro se et omni pastore, qui ad ejus superintendentiam pertinet, addito numero tot et tot pastorum[1]). Das wird demnach ein zimlicher galg (?) vol pfaffen sein, das die papisten nicht hoch erfreuen wird. aber vil fromer herzen widerumb aufrichten.

Original in den Ansbacher Religionsakten 35, 54f.

3. Jakob Andreäs Entwurf einer gemeinsamen Erklärung. 1571.

Nachdem sich ein zeit lang hero etliche beschwerliche irrungen und streit zwischen denen theologen, so sich zu der christlichen augspurgischen confeßion bekennen, gehalten, daruber gutherzige christen hochbetrübet, die schwachgläubigen sich schwer daran gestoßen und geergert, die feind aber der reinen lehr uber gedachten zwispalten jubiliren und in irem schmehen und lestern desto trutziger vortfaren, auch uns in aller welt ausrufen, als sollten unsere christliche reformirte kirchen samt iren dienern alle jar oder monat ein neue confeßion stellen und doch unter sich selbst in allen derselben articuln genzlich zurißen und also getrennt sein, das selten zwen evangelische prediger der sachen in allen Punkten christlicher religion mit einander einig. Demnach haben gutherzige und eyferige christen notwendigs nachgedenken gehabt, welcher gestalt gedachtem ergernus der schwachglaubigen und frolocken der feind gottes füglich und furderlich also zubegegnen, daß der reinen lehr nichts abgebrochen, den irrtumen im wenigsten nit stat gegeben und doch alle die streit und uneinigkeit, so zwischen den theologis, welche der augspurgischen confeßion zugethan, von der zeit D. Luthers seligen entstanden, abgeschniten

---

postulantibus negata sit, ne etiam recuset aliis ad evitandam confoederatorum offensionem. Sulcer an Marbach. Basel 12./3. 1571. Fecht S. 352. Vgl. 373 (20. 6. 1571).

[1]) S. Andreä an Marbach. Cal. Marii 1571. Fecht S. 344. vgl. Andreä an Wilhelm von Hessen. Tübingen 10. II. 1571. G. Chr. Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation. Leipzig 1841. S. 359.

und die betrübte kirch christi widerumb gottseliglich befridet wurde und dis alles nach lehre des heiligen apostels Pauli, der uns ernstlich vermanet, das wir allezumal einerley reden füren und nit laßen spaltungen unter uns sein, sondern fest in einem sinne und einerley maynung aneinander halten[1]). Wie dann auch der haylig prophet David gottselige ainigkeit christlicher lerer preiset, do er sagt, sie, wie fein und lieblich ists, wann bruder eintrechtig beieinander wohnen[2]). Und ist hierzu fur ein notturft und zuerlangung gedachts, christlichs consens fur nuzlich angesehen worden, bei der kirchen, so der augspurgischen confeßion zugethon und mit dern secten keiner behaftet, welche in der augspurgischen confeßion verworfen, zuerkundigen, was derselben theologen hierinn rätlich bedenken und welcher gestalt sie ire gottselige ainigkeit in allen articuln der reinen lehr und rechter christlicher confeßion zum richtigsten und leutersten also ercleren möchten, daß sie niemand ainiger falschen secktischen lehr zuverdenken oder an dern ainigkeit und gleichem verstand zu zweifeln.

derwegen dann kurtzverruckter zeit etzliche vornehme teologen zu Zerbst versamblet worden. alldo durch gottes gnad sovil befunden, daß dieselbige die erclärung ires consens und christlicher ainigkeit auf nachbenannte schriften gestellt und sich christlich und bruderlich verglichen, dieselbigen nechst nach der hayligen schrift (welche billich vox judicis, daraus auch die nachbenannten schriften gezogen und deren gemäß) zuhalten fur das offentlich bestendig zeugnus gedachter irer christlichen ainigkeit und fur die normam doctrinae oder richtschnur der lehre, also das sie sollen in allen stritten, so allbereit vorgefallen oder nachkunftig furfallen mochten, sein die regula judicii oder solche schriften, nach dern ainhelliger ausweisung alle stritt und zwiespalt sollen geurteilt werden.

Und haben gedachte theologi diser gestalt sich bekennet:

Erstlich zu den prophetischen und apostolischen schriften (als zu dem brunnen Israel), welchs die warhaftige richtschnur ist, nach dern billich alle lehren und lehrer zu richten und zu urteilen sein.

Zum Andern: zu den dreyen symbolis Apostolico, Nicaeno, und Athanasiano als zu den kurzen christlichen und in hailiger schrift vest gegrundten herrlichen bekandtnussen des glaubens, in welchen allen denen kezereyen, so zur selbigen zeit sich erhoben, lauter und beständig widersprechen wurd.

---

1) 1. Cor. 1, 10. 2) Ps. 133, 1.

Zum Dritten: haben sie sich widerumb erceret undl bekennt zu der auch christlichen und in gottes Wort wohlgegrundten augspurgischen confeßion allermaßen, wie sie ao 30 in schriften verfaßt und damals keysern Carolo V. von etlichen christlichen churfursten und stenden fur ir bestendige bekantnus irer k. mjt. zu Augspurg ubergeben als zu dieser unser zeit unserm symbolo, durch welches unsere reine reformierte kirchen von den papisten und andern verworfen secten und kezereyen abgesondert worden.

Zum vierdten: Was dann derselben grundlichen aigentlichen und warhaftigen verstand belangt, nachdeme dieselbig kurz, haben sie sich bekennt ainhellig zu der darauf ervolgten Apologia, darinnen ermelte augspurgische confeßion nit allein notturftiglich ausgefuret und verwahret, sonder auch mit hellen unwidersprechlichen zeugnußen der hailigen schrift erwisen; desgleichen auch zu den schmalkaldischen articuln, in welchen ermelte lehr widerholet, und darneben ursach und grund angezeigt, warum man von den papistischen irrtumern und abgötterei abgetreten, auch mit denselben irrtumben keine gemeinschaft zu haben und sich uber denen mit dem bapst nit zuvergleichen wiße oder gedenke.

Und dann weil diese hochwichtige sachen auch den gemainen mann und layen betrifft, welche irer seelen seeligkeit zu gutem dannoch als christen zwischen rainer und falscher lehr unterscheiden müßen, haben sich gedachte zu Zerbst versamblete theologi auch bekennet zu dem cathechismo Lutheri, in welchem gemelte christliche lehr fur die einfeltige layen uf das richtigst und einfeltigst begriffen und gleicher gestalt notturftiglich ercleret worden.

Nachdem aber obernennte conventui zu Zerbst mererteils sächsische theologi beygewohnet und andere kirchendiener in oberteutschland und Schwaben zum selbigen aus allerhand domals ungelegenheiten nit erfordert werden mögen, seindt der oberlendischen und schwäbischen kirchen theologi der zu Zerbst furgeloffenen handlungen freundtlich und bruderlich berichtet worden, darmit sie auch ires teils das angefangen werk, die christliche und gottgefällige ainigkeit, sovil an inen, befurdern und fortzusetzen helfen wollen.

Haben demnach etliche vorneme gutherzige theologen, so bei den christlichen kirchen und schulen bishero die rainen lehre zu pflanzen und christliche einigkeit (one abpruch der göttlichen warheit) zubefurdern und zuerhalten gearbeitet, fur notwendig und fruchtbar gehalten, das auch andere theologi in oberteutschland und Schwaben iren christlichen consensum in der rainen lehr und uber den ober-

zelten schriften mit irem unterschreiben ercleren und hiemit bezeugten, das sie oberzelte bucher nit allain fur christliche schriften (in welchen alle articul unser reinen lehr nach notturft grundlich verfaßet), sondern auch nechst der heiligen schrift fur die normam doctrinae und richtschnur erkennen, nach dern alle irrige lehr geurteilt und alle Misverstand aus derselbigen lautern inhalt abgeschaffen werden sollen.

Und dis alles aus nachvolgenden ursachen. Dann weil die hocherleuchte theologi, so damaln der kirchen vorgestanden, do die christliche augspurgische confeßion kayser Carolo V. ubergeben, fast alle im herrn selig entschlafen und aber diejhenigen, so in irem beruf bei der kirchen und schulen an ire stat kommen, billich in derselbigen christliche fußtapfen treten und die mit pflanzung und erhaltung der rainen lehr getreulich und beständig ersetzen sollen, haben sie derwegen nit ursach, in ainig bedenken zu ziehen, vilgemelte augspurgische confeßion, uber deren ire vorfahren damals nit geringe gefahr ausgestanden, zu underschreiben, inmaßen dann solchs in der alten kirchen also herkommen und preuchig gewesen, das die volgende synodi, bischof und lehrer sich auf die vorgeende und sonderlich nicenisch symbolum gezogen und sich darzu bekennet.

Weil auch erstgedachte theologi zur underschreibung der schmalkaldischen articul mehr ansehnlicher theologen zu sich gezogen und sich dieselbigen mit inen in guter anzahl deshalben verglichen, die auch nunmehr seliglich im herrn ruhen, werden diejhenige, so bei ermelter theologen reiner lehr zuverharren ernstlich gesynnet, sich zu derselben articuln zubekennen one zweifel onbeschwert sein.

So man sich auch zu dem Catechismo Lutheri mit vnderschreibung bekennen, wird hiemit nit allain dem gemainen mann und einfaltigen layen gedienet, die nach der christlichen lehr (so in selbigen einfeltig und rain begriffen und ercleret) sich vor irriger lehr zu hüten und was sie zu irer seligkeit glauben sollen, daraus wißen mugen, sondern wird auch also die unverfelschte lehr, so wir von unsern vorfaren empfangen, auf die kinder und kindskinder gebracht und inen bei derselbigen zu bleiben hinderlaßen.

Aus welchem allem dann vermittels göttlicher gnaden sich christliche gottgefellige ainigkeit der lerer, so sich zu der augspurgischen confeßion bekennen, erfindet, so die in allen articuln unser reinen religion nach ausweisung vilgedachter schriften ainerlei glauben, lehr und bekentnus haben, dardurch dann ferner je lenger je mer freundlichs und bruderlichs gottseligs vertrauen zwischen den rainen lehrern ge-

pflanzt und erhalten, als do je einer von dem andern desto mehr wißen und versichert sein mag, was er sich in religionssachen zu dem andern zu trösten und zuversehen. Und wurdt hiedurch nichts neues gestellt, darob die feinde des heiligen evangelii ursach zu lestern und calumnien nemen oder sich auch einfeltige gutherzige darob ergern möchten. Dargegen soll und wurdet dis werk erweisen, das unsern kirchen in dem gewalt und unrecht von den papisten geschicht, daß sie mit unaufhörlichem lestern furgeben, es halte es bei den evangelischen kein theologus mit dem andern, Und werde bei uns alle tag eine neue confeßion gemacht und also die lehr teglich verendert, in maßen im anfang dieser schrift auch anregung bescheen.

Und hann also die raine lehr dieser gestalt erhalten, auf unsere nachkommen gebracht und inen mit diesem werk anleitung gegeben werden, auf was mittel und wege sie die von uns empfangene reine lehr standhaftig handhaben und gleichfalls auch auf jre nachkomen gelangen laßen sollen.

Welchs alles zu der ehre des allmächtigen, zu ferner ausbreitung des heiligen evangelii und der hochbetrübten kirchen christi zu großer freud, sterkung und ergetzung wider so mancherlei entstandene beschwerlich ergernus tröstlich auch zur bestendigkeit sehr nutzlich und zu andern notwendigen kirchensachen ein gute vorbereitung und anfang sein mag.

Derwegen denn wir (die nachgeschribne theologi und kirchendiener) in ansehung obgesetzts berichts zu erclerung unsers christlichen consens mit andern christlichen theologen auch allen, so inen dis werk und bedenken belieben laßen oder noch künftig selbigs approbiren werden, hiermit bekennen, daß wir mehrgedachte schriften, so nechst der heiligen schrift fur die normam doctrinae zum Zerbstischen abschied erkannt, fur reine, christliche schriften, in denen die ganze christliche lehre nottürftiglich ercleret, erkennen und uns dergestalt zu denselbigen bekennen, daß nach deren ausweisung jederzeit gelert werden, auch alle streit vermug derselben inhalt abgehörter maßen entscheiden werden sollen. Und verwerfen demnach alle lehre, alt und neu, sozuvorderst der propheten und Apostelschriften den ermelten, dreien symbolis Apostolico, Niceno, und Athanasiano, der Augspurgischen confeßion, Apologiae, Schmalcaldischen articuln und Catechismo Lutheri zuwider ist.

Do auch in unsern oder andern schriften etwas dunkels oder zweifelhaftig gefunden wurden, wollen wir, daß solichs nit wider ermelte schriften als der dreien symbolorum, der augspurgischen confeßion, Apologien, Schmalkaldischen arti-

culn und cathechismi Lutheri helle und deutliche ercleruug, sondern in allewege nach anleitung derselben verstand und anders nit angenommen werden soll.

Das nun sollichs unser entlicher will und maynung sey und wir vermittels göttlicher gnaden darbey zubleiben gedenken, haben wir zu ercleruug vilgemelter unser christlichen ainigkeit dieses mit unsern aigen handen vnderschriben.

Ansbacher Religionsakta Tom. 34, 15 ff., 35, 48 ff.

4. Bedenken der markgräflichen Theologen. März 1571.

Gestreng, Edel, hochgelert, ernvest, hochachtbar, gnedig und gunstig gepietende Herrn. Was D. Jacobus Andreae guter christlicher wolmeinung zu Aufrichtung christlicher einigkeit unter den evangelischen lerern sucht, wenn es allenthalben und bei allen aller evangelischen chur-fursten stende und Stetten im h. röm. Reich Theologen und kirchendienern zu erheben, weren wir fur unser person ime zu willfaren ganz unbeschwert, sintemal die bucher, so zur Norma doctrinae ernent, gut, rein und bewert sind als wirs auch fur beßer achten, diese wenige algemeine kurze bekenntnißen denn andere viel privatbücher neben der h. schrift fur die richtschnur christlicher lehr zu setzen und zu halten. Und were wol zu wunschen, wenn gleich die am Rhein und in Thuringen irer zwitracht halben sich widersetzten, daß dennoch die andern alle gesetzte normam approbierten. Solt aber solchs nicht geschehen, so konden wir nicht gedenken, wie dieses werk zur einigkeit geraichen möchte, sondern were sich hernach mehr zwitracht, dann vorhin zu befahren. Darumb achten wir, daß zuvor und ehe die unterschreibung von uns geschehe, der sachen bei Sachsen und Brandenburg sich zu erkundigen und hierinnen nach derselben exempel zu richten sein sollt. Wir hielten auch dafur, wenn es zur unterschreibung köme, es sollte uberig genug sein an den Superintendenten und were gar nicht von nöten, das andere pfarrherrn auch unterschrieben, weil doch ja die einhelligkeit durch die furnemsten theologen und kirchendiener genugsam bezeuget were, durch die große menge aber der pastorn den widersachern und feinden ursach zur lästerung gegeben und darzu das ubermeßig lang register verdrißlich zu lesen sein wurde. Dieses unser bedenken E. G. u. G. anstatt des durchleuchtigen, hochgebornen fursten und Herrn haben wir aus schuldiger Pflicht aufs aller kurzest in untertenigkeit anzeigen sollen und bitten hieneben den almechtigen, ewigen Gott, er wolle seiner be-

trubten kirchen gewunschte einigkeit gnediglich verleihen und geben.

E. G. u. G. gehorsame willige
verordente examinatores.

Orig. von Karg geschrieben. Ansbacher Religionsakta 35, 42f.; Copie Tom. 34, 24 u. 26. Vermerk pr. 20./3. 1571.

5. Erklärung Georg Kargs. Januar 1572.

Durchleuchtiger hochgeborner furst. Gnediger herr. Der Eltern Herrn des Rats zu Nurnberg schreiben an E. F. Gn. betreffend die uneinigkeit irer theologen und dan auch beederseits erklerungsschriften von E. F. G. uns um unser bedenken vertraulichen zu ersehen ubergeben haben wir gehorsamlich gelesen und ires gantzen inhalts vernommen. Wiewol wir uns aber unsers geringen verstands wol bewußt sind und fur diejenigen nicht dargeben, die in dieser und dergleichen hohen wichtigen Sachen zu gebrauchen seyen, haben wir doch E. F, G. zu untertenigem gehorsam unser einfeltig bedenken anzuzeigen uns mit nichten weigern sollen.

Nachdem es sich denn nun im werk gantz eigentlich befindet, das es in genere um die normam doctrinae et judicii zu tun ist und ein teil diese, der ander ein andere furgeschlagen hat, wird es unsers erachtens noch der nehest und einige weg zur concordia sein, daß sie zu beden teilen beide furgeschlagene normas zusammenfaßen und fur eine halten und darf nicht mehr, denn das man die schmalkaldischen artikel und Catechismum Lutheri zu dem corpore doctrinae neme und alles zusammen ein corpus und ein normam doctrinae sein laße. Und weil der eine teil sich allbereit dahin ercleret hat, solchs zu willigen und einzugehen, soll sich billich der ander teil nemlich die beede Kaufmenner auch weisen laßen und können sich eines solchen mit gutem gewißen nicht weigern, sie wollten sich denn aller flacianischen neuerung und schwärm verdacht machen und schuldig geben, welchs inen aber zu tun schwer fallen und im gewißen zu verantworten unmuglich sein würde.

Sie die beede herrn kaufmenner setzen ein mistrauen in die andern hern theologen iren gegenteil des heiligen nachtmals halben. Aber solcher ir argkwon ist inen genugsam und uberflüßig benomen durch ratification der Schmalkaldischen artikel, welchen zwar in Philippi schriften an keinem ort widersprochen wird. Und ist darzu solche meinung in brandenburgischer und Nurnbergischer kirchenordnung deutlich gesetzt und kann one verkleinerung und abbruch gedachter kirchenordnung nicht verneint werden.

Dergleichen vergebliche ausrede ist es auch, das sie furwenden, Philippus hab ein bapstische definitionem liberi arbitrii in locis theologicis gesetzt. denn er sich daselbsten vor und nach und in andern seinen buchern genugsam erklert, das ers rede und verstehe von des menschlichen willen in der bekerung, wenn er vermittels des worts vom heiligen geist bewegt und angetriben wird, wie er in Repetitione Augustanae Confeßionis sagt: „Voluntas accepto spiritu sancto iam non est ociosa". „wenn der mensch den heiligen Geist empfangen hat, so ist alsdann sein will nicht müßig" und in responsionibus ad bavaricos articulos: Voluntas, quatenus sanari coepit, comes est spiritus sancti „wofern des menschen will hat angefangen geheilet zu werden, volget er dem heiligen Geist". Item fatendum est, multa fieri in omnibus sanctis, in quibus voluntas habet se tantum ut subjectum patiens. Soll sie derhalben nicht wunder nehmen noch unrecht und verwerflich denken, daß Philippus sagt: „liberum arbitrium est facultas voluntatis ad eligendum ac expetendum ea, quae monstrata sunt et adrejciendum eadem". item „Veteres aliqui sic dixerunt, „liberum arbitrium in homine facultatem eße applicandum se ad gratiam"; und dass er drey wirkliche ursachen setzt der bekerung, das wort, den heiligen Geist, und des menschen willen, sintemal er von des menschen willen nicht wie er an ime selbs von natur ist, sondern wie er vom heiligen Geist durchs wort beweget und angetriben wird, redet. Wie solchs auch in definitionibus Appellationum klerlich zusehen, da er also saget: „Cum voluntas trahitur a spiritu sancto, potest obsequi et repugnare. Fit igitur major libertas, cum corda renata reguntur spiritu sancto, sicut Paulus inquit, qui spiritu dei ducuntur, hi sunt filii dei. Ac tunc libertas est facultas, qua homo renatus gubernanti spiritui sancto potest obtemperare". Geschicht derhalben Herrn Philippo ungutlich, in deme ime schuld gegeben wird, dass er dem freyen willen zu viel zulege, als ob er in geistlichen sachen ohne den heiligen Geist seine kraft und wirkung zum guten habe, und bedarf die alte definition sampt den dreien wirklichen ursachen der bekerung nur eines guten auslegers.

Der neu Wittenbergisch Catechismus gehort hieher gar nicht, muß sich auch niemand darzu bekennen und sollen sich die herrn Kauffmenner nicht drumb bekümmern, als der in corpore doctrinae nicht begriffen ist, sonder sollen in auf ime selbs beruhen und diejenigen verantworten lassen, die in gestelt haben, wie treulich sie ine ex corpore doctrinae ausgezogen haben.

Mögen sich demnach mehrgedachte herrn kaufmenner

in das corpus doctrinae zusampt den schmalkaldischen artikeln und Catechismo Lutheri zu willigen und sich demselben nach der heiligen schrift zu unterwerfen gar nicht beschweren, sonder sollen vielmehr betrachten und sich zu ermelter formula concordiae bewegen laßen, daß Herr Lutherus und Philippus seliger und heiliger gedechtnus in zeit ires lebens einig und fridlich miteinander gewesen und treulich zusammen gehalten und Philippus die christliche lere in ein richtige, gute ordnung gefaßet und Lutheri treuer gehilf gewesen und Lutherus in auch dafur erkant und gehalten hat.

Denn, daß sie furwenden: Philippus habe den mehrern teil seiner bucher, so in corpore doctrinae begriffen, erst nach Lutheri Tod geschriben, kan sie ja so wenig furtragen und schützen als andere ire furgeschutzte ausreden, sintemal sie in keinem andern buch on allein in den locis theologicis einigen fehl oder mangel anzeigen. Nu hat aber Philippus locos theologicos bei Leben D. Lutheri geschrieben und hat sie Lutherus ime gefallen laßen und darzu, wie menniglich bewußt, hoch commendirt und gelobt. Und ob sie wolten furwerfen, die definitio liberi arbitrii were erst hernach dazu kommen und gleich eingeschleicht worden, so ist doch ein gleichstimmende definition zuvor auch von ime Herrn Philippo gesetzt und nachmals fur und fur darinnen blieben neben christlicher und wie droben angezeigt heiliger schrift gemeßer erclerung.

Und weil sie die Kaufmenner sich referirn auf E. F. Gn. verordnung gegen den kirchendienern in derselben furstentum und landen, sovil die methodicos libellos betrifft, und aber neben andern auch die loci theologici und dergleichen nutzliche schriften mit begriffen sind, wolt inen ehren halben dieselben E. F. G. verordnung ganz und unzerstumpelt anzuziehen und bleiben zu lassen geburen. Und sollen solche bucher den lerern sonderlich wol bekannt sein und die nutzliche arbeit keinswegs veracht werden und hindert nichts daran, das das gemein volk nicht lesen kann, wie wol dennoch die loci theologici zu deutsch haubtartikel christlicher lere genant vielen gutherzigen christen auch wol bekant sind.

Es kann sie auch nicht furtragen, daß Herr Philippus seine Schriften der kirchen judicio und urteil unterworfen hat, dann solchs hat auch her Lutherus getan und nicht gewollt, daß seine bucher der heiligen schrift gleich sollten geachtet werden, wie es auch ebenmeßige meinung mit der norma doctrinae hat, als die der heiligen schrift nachgesetzt und nur um richtigkeit und beßers verstands willen angehenkt wird.

Was dann fur nutz und frommen beede der kirchen Gottes zu Nurmberg und inen den kaufmennern, so diese norma judicii angenomen, und was hergegen fur schaden daraus erfolgen wurde, wann sie auf irn gefaßten streit hartneckig beruheten, des werden sie sich als die verstendigen leichtlich zu berichten wissen.

Was betrifft die vormals unter und zwischen inen bederseits theologen aufgerichte formulam concordiae und ob ein oder bede teil ausgesprungen seyen, laßen wir es billich auf ime selbs beruhen und halten dafur, damit es nicht das ansehen gewinne, als werde allzugroße licentia darunter gesucht, daß dieselbige vorige handlung an diesem nutzlichen werk unverhinderlich sein soll.

Und unsers bedunkens were zu wunschen, das angeregte norma judicii mit einhelligem rat, consens und willen aller evangelischen churfursten, fürste, stende und stete im heiligen reich deutscher nation und auch in andern konigreichen und landen angenomen und ratificirt wurde. doch sollten andere gute bucher dadurch nicht verschlagen, vernichtiget, verworfen und verdampt sein, sonder müßten alle dieser normae oder corpori doctrinae und zuforderst heiliger schrift gemäß verstanden und danach gerichtet werden.

Und were weiter zu wunschen, das alle und jede tractatus und schriften in dieses corpori und normam doctrinae gehörig in ein buch ordentlich und vleißig zusammengedruckt und zu allen kirchen neben der heiligen bibel und jedes lands kirchenordnung und Agenda erzeuget und erkauft und allen kirchendienern vleißig zu lesen furgelegt wurden. Denn also wurde man nicht allein den jetzt schwebenden, sondern auch den zukunftigen rotten, secten und kezereyen desto statlicher begegnen und widerstand tun können.

Wir sind auch der tröstlichen hoffnung und zuversicht zu Gott dem allmechtigen, er werde seiner diener, der herrn theologen zu Nurnberg herzen durch seinen heiligen Geist leiten und füren, das sie zu beeden teilen um der er Gottes, umb frieden und vieler Menschen seligkeit willen und zu erpauung der kirchen unsers herrn Jesu Christi in der löblichen weit berumten stat Nurmberg das furgeschlagene mittel und wege zur Concordia inen gefallen laßen und hinfuro in dem heiligen predigampt treulich zusammen setzen und friedlich und bruderlich miteinander leben und sich auswendiger streit nicht leichtlich teilhaftig machen noch dieselben auf die canzel bringen, sondern alles ergerlichen gezenks, disputirens, als dadurch der gemein mann nicht gebessert wird, sich willig enthalten, welches wir inen hiemit von herzen wünschen.

Den proceß furstehender handlung wird ein erbar rat zu Nurnberg anzustellen und erstlich mit den kaufmennern ad partem, das, wovern der ander teil die schmalkaldischen artikel und Lutheri Catechismum (unvermeldet ihres getanen erbietens) [bewilligen und eingeen], sie das corpus doctrinae bewilligen wollten, zu handlen wol wißen.

Solchs E. F. G. auf derselben gnedigs synn und begeren gehorsamlich anzuzeigen haben wir aus schuldiger pflicht nicht unterlassen sollen, denselben uns hiemit zu gnaden untertenig bevelend.

E. F. G.
vntertenige gehorsame caplon
Georg Karg
Conrad Limmer
Johann Unfug.

Catalogus der schriften, so in corpore doctrinae und norma judicii begriffen und darzu vermeint sind:

I. die drei alte symbola,
II. Lutheri kleiner und großer Catechismus,
III. die Augspurgische Confeßion und sonderlich auch neben den letzern die erste edition lateinisch und deutsch, so zu Naumburg anno 61 von churfursten und fursten ratificirt und unterschriben worden,
IV. Apologia der Augspurgischen Confeßion,
V. Schmalkaldischen Artikel,
VI. Repetitio der Augspurgischen confeßion, so zu Trient auf dem concilio vom Churfursten zu Sachsen ubergeben worden,
VII. Loci communes Theologici Phil. Mel.,
VIII. Examen theologicum Phil. Mel.,
IX, Definitiones Appellationum Phil. Mel.,
X. Responsiones Phil. Mel. ad impios bavaricos Articulos,
XI. Responsio Phil. Mel. de Controversia Stancari.

Orig. Ansbacher Religionsakta 34, 250ff. Original v. Kargs Hand. Copie 254.

6. Verhandlung zu Nürnberg am 3. Juli 1572.

Actum 3. Julii 1572.

die herren Prädikannten haben sich ferner uf volgende maß resolviert: Und hat nemlich Magister Mauritius fur sich volgende antwort geben, die gleichwol Magister Schelhamer und Magister Durnhover, so auch zugegen gewesen, ratificirt und die nit zu verbeßern gewußt. Darauf erstlich nach kurzer widerholung, was jungst mit inen gehandelt, angezeigt, daß er erstlich das für sich nemen woll, so sie

selbsten belang, und nemlich, das ers dabey beruhen laß, so jungsten von im und seinen mitcollegis uf das marggrevisch bedenken und catalogum der schriften furgebracht worden, in maßen dasselb bona fide aufgeschriben und inen wider furgelesen worden, one dasselb widerumb weitleuftig zuerholen, dann sie ihnen nochmaln solche schriften und bücher in angezognem catalogo begriffen, zum besten gefallen ließen. Was aber jungsten von andern mitteln und stücken zur concordia gehörig von inen geredet und jetzt in dem auszug, der inen gegeben, wer umgangen worden, das were allein in eventum, da die concordia volgen würde und jetzt zu der haubtsach nit gehorte, gemaint, doch uf aines erb. rats verbessern.

Das dann damaln der Schmalkaldischen artikel halben ein merere aufferung geschehen, das dieselben von inen fur gut gehalten worden ja noch also gehalten werden, allein das dieselben irrtumb, die Illiricus daraus gespunnen, nit nach denselben sollten verstanden werden, sondern wie das corpus doctrinae ausweise, darinn alles clerer und deutlicher gesetzt worden, das wußte er nochmaln nit zu verbessern und dis soviel sie berurte.

Dieweil aber der kaufmenner antwort also gestalt, sovil er aus der kurzen verzeichnus befinden konnen, das sie fast kein buch in dem corpore doctrinae begriffen, one cautel und exception gefallen lassen, weil dann solchs die normam doctrinae anbelang und die sach nach notturft erwogen werd, wolt er gebeten haben, nit misfallens zu tragen, da er etwas lenger davon reden wurde.

Und erstlich der ausgspurgischen confeßion halben, legten sich die bede kaufmenner darauf, das sie damit spielten, wie Illyricus, als ob zwo confeßiones weren ein alte und ein neue, damit man die letztere edition in einem zweivel ziehen mocht, da doch nit mehr als ain confeßion vorhanden were. Aber damit geben sie gnugsam zu verstehen, das sie dieselben nit fur recht erkenneten. Und mußte volgen, wann solchs ir furgeben grund het, das man nun 42 ganze jar her kain rechte confeßionem gehabt het, und das man die erst von den adversariis begern müßt. Wann nun solchs gleich bei inen den adversariis solte furgebracht oder das erst exemplar erhalten werden, so konte er dannoch nit sehen, was fur nutz der kirchen daraus entsteen sollt. Dann obwol nit on, daß die confeßion, die zu Augsburg kaiser Carl ubergeben und von dem herrn Philippo seligen nach gehabter collation mit den gelerten etlicher churfürsten und stete geschriben nit also in truck ausgangen, darzu dann die Sophistien und calumniae adversariorum ursach geben, wie dann dieselben von etlichen in

publico consessu aufgezeichnet worden, also das der herr Philippus die emendirt, damit den adversariis die calumniae abgeschnitten, darnach aus bevel Lutheri wider unter die hand genummen auch von Luthero selbst wider wer corrigirt worden, so wer doch dieselb confessio hernach fur und fur in allen colloquiis furgelegt worden. und zu deren er sich bekennete und dabei zu bleiben gedechte, also das er nicht mehr dann diese confeßion, inmaßen die in corpore doctrinae begriffen, wüßte.

Daß dann gedachte Herrn Kaufmenner zu den buchern mit Numeris 6. 8. 9. 10. 11 signiert sich auch nit bekennen wolten, unter denen auch das erste wer die repetitio der confeßion, wie die von dem churfursten zu Sachsen in dem concilio zu Trient ubergeben, das befremd in nit wenig, daß diese bucher nit auch ein locum bei inen haben, sondern gleich gar unter die bank geschoben werden wollen, welchs er sag, nit als ob er mit adversariis disputirte, sonder dieweil es dahin gemainet, das frid und einigkeit zwischen inen möcht angericht werden. Nun sey es je mit dieser confeßion also geschaffen, das sie von vilen gelerten leuten zusammen gebracht, damit man nach vilen disputationibus, die derselben zeit vorgangen, wißen möcht, wie in unsern kirchen gelehret wurd, zu welchem scripto sich auch fürsten, Grafen und Stet bekennt als Markgraf Hans hochloblicher gedechtnus zu Custrin, Marggraf Jorg Friedrich, Hertzog Philip zu Pommern. die Graven Mansfeld und Stolberg und die Stat Straßburg, die auch bisher bestendig dabei gebliben und ir subscription gehalten haben. Aber Wigandus unangesehen, daß er dieselb zum andernmal unterschrieben, so hab ers doch durchstochen, revocirt und verworfen, wie er auch fast der erst gewesen, der spotischer weis das corpus doctrinae das corpus Misnicum (wie auch die Herrn Kaufmenner) genennt, warumb aber, das sei menniglich bewußt, so doch dits corpus ein corpus doctrinae und consensus ecclesiarum Saxonicarum und nit Misnicarum gewesen und viel stend in Sachsen sich vor und ehe darzu bekennt, dann die in Meichsen. Es habe aber gleichwol auch Philippus seliger geclagt, daß solch scriptum ringschätzig gehalten wurde.

Also nem in auch wunder, daß das gestellte examen Philippi vernicht werden soll, gleich als wer es nit ein solch scriptum, da sich die kirch und deren ministri daraus beßern sollten. Nun wer solch examen gestellt uf begeren und vilfeltig ansuchen hertzog Hans Albrechts zu Mechelburg, es wer auch von den seinen nit allein approbiert, sondern auch in sein kirchenordnung gebracht, und solch examen wer auch von dem Herrn Philippo selbst zu Wittenberg publice

gelesen worden und konte je nit wißen, worinnen solch examen zu strafen, da jemand sine calumniis judicirn wöll. Es weren dann die definitiones de libero arbitrio, de justificatione, de definitione evangelii und andere mer, die von Illirico seien angefochten worden, ursach daran. Aber so wenig man im die aus den handen nemen soll, sovil weniger werd man im die aus dem herzen reißen. Dann auch die examina bisher und bei lebzeiten M. Pesoldi seligen und anderer, die damaln in ministerio hie gewesen, nach diesem methodo gehalten worden. Und er selbst hab in disen sibenzehn jaren nit vil unter dreyhundert examinen gehalten, die aber alle auf diesen methodum gericht gewesen sonderlich in der durch meine herrn uf dem land gehabter visitation. Dann nachdem in der instruktion zubedenken furgefallen, nach was methodo solche visitation gericht werden sollt, und aber obgedacht des Herrn Philippi examen furgeschlagen worden, habs ein erbar rat im wolgefallen laßen. Und auch vor 5 jaren, als die schul zu Wittenberg des sterbens halben dissipirt und meine herrn im spital ire stipendiaten unterhalten und von inen den praedicanten das erbieten geschehen, damit dieselben nit feyrend umgingen, inen auch zu lesen, wer ime das examen zu profitirn auferlegt worden, wie ers inen dann gelesen. Darumb sovil desto beschwerlicher zuvernemen, daß solch examen erst in dubium soll gebracht werden, als daß man schier nit wißen sollt, was man gelernt het und wurden darzu vil leut verkurzt werden, die man darauf gewiesen hat.

Belangend die definitiones appellationum Philippi halt er, daß es so ein gute tröstliche arbeit, dergleichen nit leichtlich aine zu finden, dann man sunsten wol wiß, was fur ursache auch die geringste definition mach, wie dann ein gemeine regel: omnem definitionem esse periculosam und wurde wol vilen gelerten leuten schwer gefallen sein, wenn sie ererst solche definitiones, die im vermelten buchlein definitionum allberait begriffen, hetten verfaßen sollen. Dann obwol auch Illiricus etliche definitiones gemacht, alldieweil nun dieselben des herrn Philippi gemeß, da seyen sie gut, da er aber wie Heshusius abspring, da seyen sye nichts wert und werd nur allein veritas dadurch depravirt.

Warumb aber die bede responsiones ad Bavaricos Articulos et de controversia Stancari nit wolten fur gut gehalten werden, da konnt er nit wißen, was fur ein mangel daran wer, so doch vil gelerter leut ein gut gefallens daran haben, ja die Kaufmenner selbst etlichs ires intents aus den responsionibus zu den bayrischen articuln in vergangnen disputationen mit inen probirt und bewiesen, wie solchs im pro-

tocoll zu befinden. Derhalben laß er baide büchlein noch in corpore doctrinae bleiben bis er ains beßern unterricht werde.

Nun kome er uf die locos communes des Herrn Philippi. da wollen die Herrn Kaufmenner annemen, die zur Zeit Lutheri weren ausgangen und publiciert worden, daraus sei genugsam zu versteen, daß sie das, so von dem Flacio aus diesen locis communibus gezogen und sie publice in der kirchen ausgestreut, ratificirten und nemlich suchten sie herfur das gar alt exemplar (von dem auch Herr Jorg Pfeifer sagt, daß er dasselb da er noch im closter gewesen bekomen, welches im ursach geben hab, dasselb zu verlaßen), oder aber wollten je die nit haben, die in corpore doctrinae begriffen, aus welchen locis communibus dann wie auch aus andern mehr Wigandus und seine mitverwandten allerlei zusammengeraspelt und per calumniam et sophishcen in dem aldenburgischen colloquio angezeigt, warumb sie inen nit gefallen; er achte aber genzlich dafur, das niemand das umstoßen werd, so bono consilio uber die ersten edition hinein gebracht worden. Nicolaus Gallus zu Regensburg und andere mehr Flacianische hetten gern die locos communes gar aus den kirchen und schulen gebracht, da doch Flacius selbs gesagt und geschrieben: ego tam nollem perire locos communes quam me ipsum. So sey wißentlich, daß Heshusius angezogne locos communes Philippi und eben die posteriorem editionem selbst zu Wittenberg profitiert, die die dann herr Schelhammer und andere auch vom im gehört und je die Kaufmenner derwegen nit Ursach haben, das buch zuverwerfen, wie er dann nit hoff, daß dits so Flacius darin gestritten, mit gutem grund von ihm werd erhalten werden konnen.

Dem allem nach und zu beschluß seyen von den kaufmennern nit solche ursachen angezogen, warumb er von den buchern, die in corpore doctrinae begriffen weichen sollte, sondern gedenk, wie auch vor und obengemelt dabei zuverharren.

Das nun ferner oftgedachte herrn Kaufmenner anzaigten, warum sie dem corpori doctrinae nit subscribirten, das die ursach sei: nemlich daß mein gnediger herr marggraf Jorg Friederich daßelb seinen theologen noch nicht aufgelegt, achte er genzlich dafur, wann es die kaufmenner recht bedenken wolten, wurden sie je dis nit furwenden, dan eben in dem, das ir f. gn. die bücher in mehrgedachtem corpore benennt eben fur die normam und richtschnur der doctrin zur concordien halten, ercleren sich ir f. g. dardurch, daß sie in irer f. gn. landen kain andere doctrin laiden, die diesem corpori zu-

wider wer, noch auch, das sie gedulden wurden, da ein andere lehr in derselben kirchen wurd geschoben werden, sondern allein das affirmirn, so in oft gedachtem corpore begriffen sey. Nem in derhalben nit wenig wunder, daß die kaufmenner solches fur sie ziehen, da es doch wider sie; inmaßen auch mehrgedacht marggravisch bedenken solchs gnugsam ausweis, dieweil die confutatio irer maynung einsteils aus dem corpore doctrinae refutiert worden. Daß aber Herr Johann Kaufmann das mittel furschlegt, wann etwan die protestirende stende sich dieses corporis halben verglichen, das wer ein sehr schlupferige und unrichtige antwort. Dann wo solchs geschehen sollt, wurd man hierdurch zuversteen geben wollen, das man bisher in der lehr zweifenlich gewesen wer und das alsdann erst das corpus die norma sein mußt. Welches aber keineswegs zu hoffen, daß es dahin gelangen werd, es wollte dann der allmechtig Gott ainsmals sein sondere gnad geben, daß ein solche zusammenkunft mocht gehalten werden, damit so vielen schweren und ergerlichen disputationen, die sich teglichs erregen, der weg verlaufen wurde, welchs aber Flacius und die seinen, die kain fried leiden mögen nit gern sehen wurden, dann wo man einmal zu aim solchen fried und ainigkeit, die auch wol zu wünschen weren, kommen solt, wurd es mit inen aus sein und wurd erst erscheinen, was bisher von ihnen wer gesucht vorden. Sein und seiner mitkollegen halber sollt es one scheu sein, dann in dem allen, was sie bisher gelehret und gehandlet, möchten sie nit allein die judicia verstendiger gelerter leut, sondern auch virorum politicorum leiden.

Daß dann im end von gedachten beden herrn die marggravische und hieige kirchenordnung auch angezogen werden, daß sie sich darzu bekenten, sagte er mit austruklichen worten, daß vermelte kirchenordnung hie nit strittig worden, halt auch noch nit, daß jemand hie darwider streite. Wann aber die beede herrn den locum de evangelio in solcher kirchenordnung recht ansehen wollten, würden sie befinden, daß des Osiandri lehr de justificatione sehr darinn bestetigt wer und sein anhang, mit denen man vil zu tun gehabt, iren irrtum aus demselben bewisen, auch er Osiander selbst das er demselben gemeß in die dreißig jar also hie gelehrt hat, furgeben, der im aber statlich abgeleint worden. Er Mauritius nem auch denselben nicht nach des Osiandri misverstand an, sondern wie derselb artikel bisher in unsern kirchen christlich gelehrt und verstanden sey worden. Vnd da auch sie die kaufmenner ihre lehr de libero arbitrio vermeinten daraus zu erweisen und des Flacii lehr zubestetigen, so feleten sie weit, dann er konnt es dergestalt nit finden, dieweil darin

sehr kurz abgebrochen und ob man propositionem Majoris, bona opera neceßaria esse ad salutem disputirn, da wer nit on, daß dieselb proposition schier viel sterker in der kirchenordnung begriffen wer in dem artikel de calamitatibus et cruce als eben Major sie selbst gehandelt und getriben, welche propositiones sie aber keineswegs in der kirchen gebrauchen. Nit melde er solchs darumb, daß er die kirchenordnung verwerf, dann er im die zum besten gefallen laß, sondern das die lehr, die darinn begriffen, commode verstanden werd, wie er sie dann selbs also verstee. In irer einfalt wolten sie aber dafür achten, dem stritt, der zwischen ihnen den bederseits predicanten wer, wurde leichtlich geholfen sein, da ir gegenteil sich des Flacii lehr nit teilhaftig machte.

Als nun wie obgemelt Herr Schelhammer und Durnhover an dieser des herrn Mauritii antwort zufriden und allain herr Schellhaimer das darzu tete, das er sich ore, corde et doctrina von den Flacianern sonderte und die antwort an Herr Christof Kaufmann, predigern im spital, war, meldet und citirte er anfenglich aus den epistolis Pauli etliche locos, wie hoch uns der Fried und ainigkeit empfohlen und wie Gott allein ein Gott des friedens wer. Solchem frid wer er fur sein gering ainfeltige person nachzukomen genaigt, sovil on verletzung der ehren Gottes, seiner Seel, des gehorsam gegen der oberkeit und seiner scheflein, die im zu weiden bevolen, gescheen konte. Weil aber allerley ergerlicher sachen (scherfer wollt ers nit melden) einfielen, were dardurch zu spuren und abzunemen, daß aus allerlei verborgenen ursachen schwerlich ein gerader aufrichtiger frid zwischen inen kont aufgericht werden. Dann M. Schelhamer sein freund und collega hab im montags vergangen gleich mit eim mitleiden angezeigt, das ime etliche predigten seyen ubel ausgelegt worden, erstlich von der erbsunde und furs andere wider den Herrn Fabricium der kindlein halben, die ohne tauf absterben, die er samstags vor Trinitatis und er kaufmann sontags Trinitatis darauf getan haben soll. Nun bezeug er vor Gott und meinen herrn, daß er desselben ganzen tags nit ain jota oder silben von des Fabricii predigt gehört, vil weniger deswegen und darauf gepredigt, sonder wie es das Sontags evangelium und text selbst an im geben, darumb auch den diaconis, die es angebracht, nit von stund an zu glauben, die den nechsten von der gronen es daher lüffen, on verstand handelten und ains in andere mengeten. Dieweil dann er und sein bruder zu friden genaigt, so protestirten sie himit stark, das es an inen nit mangel, und bisher lange geduld gehabt, es seien auch viler leut seufzen, wolten auch dest lieber sterben, damit diese sach einsmals zu end kome.

Was dann nun den extract irer ercleruug anbelang, las ers im namen des Herrn bei solicher voriger seiner erklärung beruhen. Er hab sich wol alzeit zu den locis communibus Philippi bekent, wie auch noch, allain an der definition liberi arbitrii, die ererst nach dem interim zu Leipzig in dem herrn Philippo hineingebracht worden (was gestalt wiß er die historien wol) hab er mangel gehabt, doch die jeder zeit anders nit verstanden, dann wie die im marggrevischen bedenken auch verleibt, des bedenkens er sich auch halten woll. Er bitt aber man woll doch nit alle ding ime zugegen sondern candide versteen, dann die augspurgischen confeßion hab er anders gestalt nie angefochten, dann der Sacramentarier halber, denn er bekenn sich sowol zu der letzern als der erstern, das er aber uf die ersten trung, sey darumben, das darinn de coena domini begriffen: damnamus autem secus docentes, welchs in der letzern edition nit stee und derhalben die sacramentarier diese letztere edition als die inen in diesem artikel nit zuwider auch wol leiden mogen.

Daß man aber achten wolt, als wollte er sein lehr regulirn nach den articulis Schmalcardicis (sic) in dem verstand, wie Illiricus, sag er nit, daß der mensch satans bild sei, item quod peccatum sit substantia, hab auch nit also gelehret noch es also gebrauchet, es hab ime dergleichen lehr nie gefallen, wie ers dann in diesem und dergleichen fur ein irrige dunkle lehr halte.

Die propositionem Majoris brauch er nit; er hab sie ainsmals zu Wittenberg, da er gepredigt hab, angeregt, aber Herr Doctor Pomeranus selig hab darnach selbst geredet, es wer ein Ambiguitas darinn, die wollen wir, sagt er, nit leiden. Woll derhalben seine collegas freuntlich gebeten haben, da man an seinen predigten und lehr mangel hat, das man im dasselb sagen oder schriftlich anzaigen, wollt er darumb antworten und fuß halten.

Und laß sich diese sach ansehen, als seien sie voneinander und doch nit von einander. Dann ob er wol diese numerierte bucher ytzt darumb an ir ort gesetzt, seye es doch nit darumb, das er die verwerf, sondern allain darumb, daß die bei neulichen jaren congerirt worden. Warumb aber die den ministris ytzt alhie sollten aufgelegt werden, kont er nit sehen, quo modo vel fine. Es seyen doch auch die kirchenpostill und Postill Lutheri vorhanden, die bede gut, und wurden doch niemanden aufgelegt. volgte darumb nit, weren auch kainswegs zuverwerfen, ob sie gleich nit in diesem catalogo stunden. Man sag auch, daß der Wittenbergische Catechismus aus diesem corpore doctrinae ge-

nommen sei, das laß er seinen wert haben, wie es auch die Wittenberger nit verantworten, das er nit sollt aus dem corpore genommen sein; aber das wiß er, daß sehr vil christlicher leut darwider sein.

Und wiewol solch corpus doctrinae von inen das corpus doctrinae Misnicum genennet worden, so wolle er doch gebeten haben, das nit in ungutem zuversteen, dann solchs ad differentiam Corporis doctrinae Thuringici vel Jhenensis (wie Herr Schelhamer darunter meldet) geschehen wer.

Darumben aber jungst obgedachte numerirte bucher nit angenomen, were nochmaln deshalben, das ein erbarer rat je und allwegen mit dem genachbarten fursten dem marggraven in ainer confeßion blieben. Da man nun nachfragen werd, wer sich lauter befinden, daß ir f. g. deren Ministris das corpus doctrinae bisher nie aufgetrungen, darumb sag er nochmaln gleichwol niemanden zu veracht, wann bederseits theologi ire sententias decisivas und subscriptiones uber dem corpore doctrinae conferirn und willigen würden, wie uber der kirchenordnung geschehen, woll ers im auch wolgefallen laßen; damit er aber nichts neues in dieser kirchen einfuret, sein seel selbs nit beschweret noch seine zuhörer ergerte, achte er in seiner ainfalt solches statliche gute motiven dieser jetzigen weigerung sein.

Die kirchenordnung laß er im nochmaln wolgefallen, wiß auch, wie statlich der Osiandrismus daraus refutirt worden, darumb laß ers im lieb sein.

Was maßen aber der Majorismus daraus jetzt angezogen worden unter dem articl vom Creuz und leiden, das hab seinen weg, er begere niemand zu geverden. Welchs er also dismal als ein arme schwache und kranke person für sich wolle vermeldet haben.

So sagte Herr Johann Kaufmann, er hab die schriften, so im und dem bruder vor zwayen tagen gegeben verlesen und derselben in aller Gotsforcht nachgedacht.

Was nun den catalogum der schriften anbelang, bekenn er sich zu diesen schriften, so im marggraftum von den ministris ecclesiae angenomen und approbirt seien, dann er aus nachst furgebrachten ursachen nichts neues in diese kirchen einzufüren bedacht, mit bitt, in dabei bleiben zu laßen. Welchs er aber nit der maynung sag, das corpus doctrinae zu verwerfen, dann er dasselbig fleißig lese sonderlich jetzt in seinem exilio und laß ims ein werdes buch sein.

So tue er sich auch weder des Flacii noch des Heshusii annemen, sonder sehe allein dahin, damit Gottes wort rain und lauter gepredigt werde. Hab Flacius oder ander vil angefangen, sollen dieselben sehen, wie sies hinausfüren. Mit

bitt, seine Herrn Collegae wollten im doch anzeigen, worinn sy in seiner lehr mangel hetten. Und repetirte darauf locum de libero arbitrio in maßen er den jungst in seiner antwort angezogen; aber die andere herrn praedicanten fielen im in die red und repetirten die marggrevischen erclerung, das des Herrn Philippi definition vom freien willen zuversteen sey, von des menschen willen in conversione in der bekerung, welchem auch herr Christof Kaufmann beistimte.

Als aber hieraus mehr ain disputatio dann ein erclerung volgen wollt, haben die herren verordneten begert, sich rund zu ercleren und die disputation als die dismals zu der proposition und haubtfrag nit dienlich faren zu laßen.

Hat er hierauf kurz angezeigt, das ers bei yetzigen seines bruders und nechstgegebener sein selbsten antwort bleiben laß.

Ansb. Religionsakten Tom. 34, 274ff.

7. Unterschrift der Nürnberger Theologen. März 1573.

In dem namen der heyligen unzertailbaren drifaltigkait Gottes des Vatters, des Sohns und des hejligen Gaistes. Amen.

Zu Wissen und kund getan sey aller menniglich, demnach der feind menschlichs geschlecht allerlay zwitracht in der lehr teglich erreget und des ergerlichen, schedlichen gezenks schier weder mass noch ende ist, damit nun die kirchendiener in aines ernvesten fursichtigen erbarn und waysen rats der stat Nurnberg unserer gunstigen herrn obrigkeit und gebiet, sich und die kirchen, so inen zu weiden bevolen fur denselben bewaren und bey rainem gesunden verstand gotlichs worts, wie das in der kirchen dieser ort von der zeit erster reformation bishieher geleret und gefuret worden ainhelliglich und auch in guter bestendigen christlichen ainigkeit verharren mögen, so erkennen und halten gedachte kirchendiener nach den prophetischen und apostolischen schriften hernach gezaichnete bucher fur die normam doctrinae et judicii, nach der sie sich in lehren und predigen richten sollen und wollen nemlich

1) die drey alten symbola, das apostolisch, Nicenisch und Athanasii.
2) Herrn D. Martini Lutheri klainen und großen catechismum.
3) Die Augspurgische Confession und sonderlich auch neben der letzten die erste edition lateinisch und deutsch, so zur Naumburg ao 1561 von Chur- und Fursten ratificiert und unterschriben worden.

4) Die Apologiam der Augspurgischen Confession.
5) die Schmalkaldischen artikel.
6) die repetition der Augspurgischen Confeßion, so dem concilio zu Trient vom churfursten zu Sachsen ubergeben worden.
7) die locos communes theologicos Philippi Melanchthonis.
8) das examen Theologicum Philippi Melanchthonis.
9) die definitiones Appellationum Phil. Melanchthonis.
10) die responsiones Philippi Melanchthonis ad impios articulos Bavaricos.
11) die Responsion Philippi Melanchthonis de controversia Stancari.
12) die Nurmbergische kirchenordnung.

Es solle doch durch dits corpus oder normam doctrinae andere gute nutzliche bucher nicht verschlagen, vernichtiget, verworfen und verdamt sein, sondern dieser normae oder corpori doctrinae und zuforderst heyliger schrift gemäß verstanden und darnach geurtailt werden. des zu waren urkundt haben uf ernermelts ains rats gesinnen und begeren alle irer erberkeiten herrn superintendenten, prediger, pfarrherr und diaconi in der stat Nurmberg desgleichen irer obrigkeit und gebiets ain jeder insonderhait sich mit aignenhanden unterschriben. Actum im Monat Martio Anno 1573.

Ego M. Mauritius Helingus ecclesiae filii dei in templo Sebaldino minister sic sentio, credo et doceo, sicut in his scriptis normae judicii doctrina prophetarum, Apostolorum et nostrorum praeceptorum fideliter recitatur et explicata est. et hanc meam sententiam propriae manus subscriptione confirmo. huic doctrinae vero contrarias opiniones improbo et damno.

Ego Joannes Schelhamer minister verbi Christi in templo Laurentiano affirmo et sentio me toto pectore amplecti normam doctrinae in his libris comprehensam et fateor haec scripta congruere cum sacris bibliis et damno contraria sentientes.

Ego M. Laurentius Durnhofer verbi dei in templo Egidiano minister hos libros singulos et universos uno volumine comprehensos et normae doctrinae post scripta Prophetica et Apostolica, quod cum his congruere judicati sint, in ecclesia dulcissimae patriae meae destinatos pio consensu improbatis ac damnatis omnibus contrariis et pugnantibus opinionibus libenter amplector idque propriae manus subscriptione professus attestor; sic docui, sic nunc doceo, sic deinde docebo.

Ego Christophorus Kaufmann minister evangelii Christi in republica Nornbergensi subscribo huic normae doctrinae

et judicii sacrae scripturae consencienti pura et simplici mente et secus docentes improbo.

M. Johannes Kaufman ecclesiastes Noribergensis testatur hoc autographo propositam normam doctrinae et judicii scriptis prophetarum et Apostolorum esse conformem et consentaneam et contraria dogmata rejcit. 12. Mar.

Ego M. Nicolaus Herolt verbi dei concionator in ecclesia Noribergensi huic normae doctrinae congruenti cum scriptis propheticis et Apostolicis ac symbolis ac pie et erudite ea explicanti propria manu subscribo ac simul profiteor me toto pectore et animo abhorrere ab istis, qui ab hac doctrinae regula discedunt et aliter docent.

Georgius Sigel oeconomus Sebaldinus manu propria sese subscripsit

Leonartus Pfaler Sebaldinae ecclesiae diaconus propria manu subscripsit

Leonardus Krieg ecclesiae, quae est apud D. Sebaldum, manu propria subscripsid

Sixtus Hammon ecclesiae Sebaldinae minister propria manu subscribo

Henricus Schmidel minister ecclesiae Sebaldinae manu propria subscripsit

Johannes Ernestus minister ecclesiae Sebaldinae manu propria subscripsit

Eucharius Buel Winshemius manu propria subscripsit

Simon Spatz ecclesiae Laurentianae oeconomus propria manu subscripsit

Georgius Lerchenfelder subscripsit

Joannes Coriarius Laurentianae ecclesiae minister manu propria subscripsit

Adam Sengeisen ecclesiae Laurentianae minister subscripsit propria manu

Ego Nicolaus Silberhorn hac mea manu testor me amplecti doctrinam in his libris comprehensam

Johannes Holfelder minister ecclesiae Laurentianae manu propria subscripsit

M. Johannes Molitor ecclesiae Laurentianae minister manu propria subscripsit

Sebaldus Parreuter minister ecclesiae Laurentianae se subscribebat

Guolfgangus Stainberger manu propria subscripsit

Gregorius Forwerk senior Aegidianus sanis christi verbis accedens Vitebergae anno 42 semel pro semper ut tunc subscripsi, ita nunc eandem repeto manu propria huncce orthodoxum consensum approbans

Joannes Bey diaconus Egidianus manu propria subscribo

Ego Christophorus Coepel diaconus Aegidianus et concionator apud D. Petrum manu propria subscribo
Michael Rauenpusch minister ecclesiae Egidianae propria manu subscripsit
Paulus Pfister m. p. subscripsit
Georgius Demminger m. p. subscripsit
Et ego Petrus Faber D. Mariae diaconus hoc proprio meo chyrographo obtestor, hanc normam judicii esse consentaneam sacrae scripturae
Johannes Bach m. p. subscripsit
Ego Georgius Scharrerus hoc tempore pastor apud v. Johannem hac mea propriae manus subscriptione obtestor me amplecti amare et docere eam doctrinam, quae in his libris Lutheri et Philippi est comprehensa
Georgius Pfeiffer manu propria et corde subscripsi.
Marcus Eller verbi Jesu Christi minister manu propria subscripsit
Michael Schmidt subscripsit propria sua manu diaconus im neuen spital
Johannes Bernhart manu propria subscripsit
Bartholomaeus Agricola eclesiae Xenodochianae minister propria subscripsit manu
M. Joannes Schnerrerus manu propria subscripsit
M. Caspar Cölerus Meiningensis manu propria subscripsit
M. Johannes Probst Noribergensis manu propria subscripsit
Ego Christophorus Zecher pastor ecclesiae Christi in Wehr manu propria subscripsi
Ego Joachimus Windhesel Diaconus in suburbio Wehr manu propria subscripsi
Georgius Rupertus minister verbi dei apud divum Leonhardum manu propria subscripsit
Diaconi apud divum Jacobum: Dominicus Episcopus Noricus manu propria subscripsi
Casparus Renner propria manu subscripsit
Johannes Scheurmann propria manu subscripsit

A. R. A. 34, 344 ff.

Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation. II.

Von K. Bauer.

2. Der Anteil Frankfurts an der Wittenberger Konkordie und den Schmalkaldischen Artikeln.

Das Verbot der Messe im Dom war eine Ungesetzlichkeit gewesen, da der Rat über die Hauptkirche der Stadt kein Partronatsrecht hatte [1]) und wesentliche Bestimmungen der Goldenen Bulle dadurch verletzt wurden. Um daher einer schweren Geldbuße und der Reichsacht zu entgehen, nahm der Rat einen Vermittelungsvorschlag des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz [2]) an und ließ neben dem evangelischen Dienste auch die Messe wieder im Dome zu, wie auch im Liebfrauen- und Leonhardsstift und einigen Klöstern. Er fand es aber geraten, nunmehr Anschluß bei dem Schmalkaldischen Bunde zu suchen, der seit dem Nürnberger Religionsfrieden einen steten Aufschwung nahm und sich eben damals am Weihnachtsabend 1535 um zehn Jahre verlängerte [3]). Die Aufnahme in die „Christliche Einigung" wurde der Stadt auch in Aussicht gestellt, falls sie sich aufrichtig auf die Augustana verpflichte. Auf einem Fürstentag in Frankfurt am 24. April 1536 [4]) wurde dann die Aufnahme auch öffentlich bekanntgegeben, gleichzeitig mit derjenigen einiger anderen Stände, darunter Augsburg und Kempten. Sie schloß die Hinneigung zum oberdeutschen Typus keines-

---

[1]) Vgl. den Brief Melanchthons an den Rat vom 5. November 1535. Vgl. Enders X, 259.

[2]) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. II, 535—537.

[3]) Sleidan. Ed. Le Courrayer I, 402.

[4]) Ebenda S. 436. Lersner, 1. Bd. II, 4 Spalte 2 schreibt Sleidan aus, hat aber infolge eines Lese- oder Druckfehlers den 29. April. In Spalte 1 derselben Seite, wo er einen anderen Autor ausschreibt, läßt er Frankfurt bereits 1533 in den Bund aufgenommen sein.

wegs aus, da auch die Städte, welche die Tetrapolitana übergeben hatten, seit einigen Jahren bereits dem Bunde angehörten. Weil aber die Spannung zwischen Frankfurt und Wittenberg allbekannt war, gebot die Klugheit, sich an dem Einigungswerke zu beteiligen, welches gerade in jenen Tagen zwischen den oberdeutschen Städten und Kursachsen ins Werk gesetzt wurde. Am 2. April 1536 hatte Capito an Algesheimer geschrieben: Hactenus autem inter Vos et Wittenbergenses species dissidii alitur, iccirco velim, mi Joannes, tuo nomine, sed publico pariter sumptu adesses [1]). Diesem Rate gemäß ließ sich Algesheimer zu Luther abfertigen, da die Stadtväter, auch wenn sie nicht in demselben Maße wie die Oberländer dem Verdachte der Irrlehre im Abendmahle ausgesetzt waren, es doch nützlich fanden, sich ihre Rechtgläubigkeit ausdrücklich bestätigen zu lassen [2]). Um sich aber in keiner Weise zu binden, wurde dem Vertreter der Stadt eingeschärft, daß er nicht als ein Actor dieser Handlung abgeordnet sei, sondern als ein Hörer und Spectator [3]).

Die Wittenberger Konkordie, an deren Zustandekommen sich Frankfurt so beteiligte, ist das Ergebnis der Bemühungen, die dahin zielten, die Möglichkeit einer Einigung zwischen Schweizern und Wittenbergern zu verwirklichen, die der Schluß der Marburger Artikel offen gelassen hatte [4]). Zwischen Luther und Zwingli war eine Verständigung in der Abendmahlslehre daran gescheitert, daß dieser mit aller Einseitigkeit den symbolischen Charakter der Feier betont, jener aber mit derselben Einseitigkeit das Interesse an der Realpräsenz Christi beim Abendmahl in den Vordergrund gestellt hatte. Die Grundlage zu einer Einigung gab dann 1531 Luther in Verbindung mit Jonas und Melanchthon durch die Formel, „daß Christus wahrlich nicht allein bei der Seele sei, sondern auch bei dem Zeichen Brotes und Weines“, wobei die Frage, was die Gottlosen empfingen, ausgesetzt blieb [5]). Wenn dieser Formel auch Zwingli nicht beitrat, so eigneten sie sich doch eine Reihe oberdeutscher Städte an, unter ihnen namentlich Straßburg, und seitdem [6]) waren

---

[1]) Ritter, S. 346. [2]) Ritter, S. 347.

[3]) So die ausdrückliche Erklärung Algesheimers in Wittenberg. Bei Ritter S. 356.

[4]) Es hieß nur, daß man sich „dieser Zeit“ über die Frage, ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brot und Wein sei, nicht habe vergleichen können.

[5]) Köstlin-Kawerau, Martin Luther II, 253.

[6]) Vgl. Köstlin-Kawerau II, 327 ff.

Butzer und Capito unermüdlich tätig, das Einigungswerk zu Ende zu führen. In der Tat kam man sich auch von beiden Seiten näher. Bereits Zwingli hatte in seinem Glaubensbekenntnis für Karl V. ein Jahr vor seinem Tode der mystischen Betrachtung Einfluß auf seine Abendmahlslehre eingeräumt, indem er zwar die Meinung, quod Christi corpus per essentiam et realiter, hoc est corpus ipsum naturale, in coena aut adsit aut ore dentibusque nostris mandetur, als Irrlehre und schriftwidrig ablehnte, aber doch eine durch den Glauben vermittelte Gegenwart des wahren Leibes Christi im Abendmahl bekannte: Credo in sacra eucharistiae, hoc est gratiarum actionis, coena verum Christi corpus adesse fidei contemplatione; hoc est: eos, qui gratias agunt domino pro beneficio nobis in filio suo collato, agnoscere, illum in filio veram carnem adsumsisse, verum in illa passum esse, vere nostra peccata sanguine suo abluisse, et sic omnem rem per Christum gestam illis fidei contemplatione velut praesentem fieri[1]. Zwinglis Nachfolger Bullinger schrieb dann in einem Bekenntnis Ende 1534 ganz im Sinne der Tetrapolitana: Christi Leib sei im Abendmahl wahrhaft gegenwärtig zur Speise für die gläubigen Seelen. Und die confessio Helvetica I. stellte Anfang 1536 in ihrem 22. Artikel folgenden Satz[2]) auf: „Vom heylgen Nachtmal hallten wir also, das der Her jm helgen abendmal sin Lyb und Blut, das jst sich selbs, den sinen warlich anbütet und zu solcher frucht zu nießen gipt, das er je mer und mer jn jnen, und sy jn jm lebennd, nit das der lyb und das Blut des heren mit brot und wyn natürlich vereinbaret oder rumlich darjn verschlossen werdend, oder das ein lipliche fleyschliche gegenwürtigkeit hie gesetzt werde, Sonnder das brot und wyn us der jnsatzung des Herren hoch bedütende, heilige waarzeychenn syind, durch die von dem Herren selbs, durch den dienst der kilchen, die ware gemeinschafft des lyps unnd Bluts Christi den glöubigen fürgetragen und dargebotten werde, nit zu einer hynfelligen spys des buchs, Sonder zu einer spis und narung geystlichen und Ewigen lebens.“ Luther freilich, der von einer Kompromißformel ohne innere Einheit und Wahrheit nichts hielt, stellte als Probe, ob man sich innerlich näher gekommen sei, ohne Erläuterung und Einschränkung den Satz auf, zu dem er Zustimmung verlangte: „daß wahrhaftig in und mit dem Brot der Leib Christi gegessen wird,

---

[1]) Huldrici Zwinglii opera. Ed. Schuler-Schulthess, IV, 11.

[2]) E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der ref. Kirche, S. 107. Der lateinische Text bei Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum I, 115, sqq.

also daß alles, was das Brot wirket und leidet, der Leib Christi wirke und leide, daß er ausgeteilt, gegessen und mit den Zähnen zerbissen werde.“ Aber Melanchthon näherte sich mehr und mehr den Butzerschen Anschauungen, seitdem er aus Oekolampads Dialogus gelernt hatte, daß die alte Kirche die Einsetzungsworte in geistigem Sinne genommen habe. Als er von einer Besprechung mit Butzer aus Kassel Anfang 1535 nach Wittenberg zurückkehrte, entnahm Luther seinen Argumenten, daß er fast Zwinglischer Meinung sei, und die neue Ausgabe seiner Loci, die er eben damals veranstaltete, konnte ihn in dieser Auffassung nur bestärken. Schließlich kam alles darauf an, ob Luther von seinem Mißtrauen gegen die Sakramentierer abkam und auf den Gedanken einer Einigung einging.

Die Verhandlungen sollten ursprünglich am Sonntag Kantate 1536 in Eisenach beginnen. Doch wurde Luther noch zuletzt durch Krankheit verhindert, dahin zu reisen. Selbst die Fahrt nach Grimma, wohin er die Abgeordneten dann bestellte, durfte er sich nicht zumuten, so daß die Zusammenkunft schließlich in Wittenberg stattfand, wo die Süddeutschen am 21. Mai eintrafen. Luther hatte bereits stark bezweifelt, ob die Beratungen überhaupt noch stattfinden würden. Aber die Straßburger waren entschlossen, der Einladung nötigenfalls ad extremum Saxoniae angulum zu folgen, und sie bedauerten, daß bei der kurzen Frist die Schweizer sich nur in ganz kleiner Zahl oder überhaupt nicht einfinden könnten[1]). Tatsächlich lehnten die Eidgenossen auf einem Konvent zu Aarau am 1. Mai die Teilnahme ab und schickten statt dessen die Confessio Helvetica I. ein in der „guten Hoffnung“, die Wittenberger würden sich mit ihr zufrieden geben.

Am 10. Mai verließ Algesheimer Frankfurt. Mit ihm reisten Butzer und Capito aus Straßburg, Musculus und Lykosthenes aus Augsburg, Schuler aus Memmingen, Frecht aus Ulm, Otther aus Eßlingen, M. Alber und Schradin aus Reutlingen und Germann aus Fürfeld. In Eisenach und Gotha schlossen sich noch Menius und Myconius an, mit denen nun schon unterwegs die obschwebenden Fragen besprochen wurden.

Luthers Mißtrauen hatte inzwischen neue Nahrung gezogen aus Zwinglis nachgelassener Expositio Fidei, die eben damals mit einem Vorwort von Bullinger erschienen war und neben dem Glauben an die Seligkeit frommer Heiden

[1]) So Capito in seinem Briefe an Algesheimer vom 2. April 1536. Bei Ritter S. 346.

wie Herkules, Theseus, Sokrates, Aristides, Numa, Camillus u. a. auch die symbolische Abendmahlslehre vortrug. Auch ein Briefwechsel Zwinglis mit Oekolampad, den ein Basler Buchdrucker jetzt sehr zur Unzeit mit einem Briefe Butzers ohne dessen Vorwissen veranstaltete, verstimmte ihn sehr. Zudem schenkte er den Nachrichten Glauben, im Süden lasse man das Volk bei der Meinung, im Abendmahl sei nur Brot und Wein, oder rede doch nur von einer geistlichen Nießung. Ueberdies hatte ihn sein Kurfürst noch besonders angewiesen, fest bei der Augustana und der Apologie zu bleiben[1]). Es bedurfte unter diesen Umständen des ganzen Geschickes Butzers, wenn die Einigung nicht noch in letzter Stunde scheitern sollte.

Im Vordergrunde stand, wie nicht anders zu erwarten war, die Abendmahlslehre. Ueber sie gab Butzer folgende Erklärung ab: Sie hätten die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl nie verneint, und wenn sie davon redeten, daß der Leib Christi dem Munde des Glaubens dargereicht und geistlich gegessen werde, so wollten sie damit nicht eine bloß erdichtete Gegenwart und Nießung setzen, sondern nur die Transsubstantiation ausschließen. Bei der Frage, ob auch die Gottlosen den Leib Christi empfingen, unterschied er zwei Arten von Gottlosen. Die einen halten des Herrn Wort und Einsetzung und glauben dem Sakrament, aber sie üben nicht[2]) den wahren, lebendigen Glauben, sie empfangen also das Sakrament unwürdig und werden derhalben schuldig am Leib des Herrn; sie empfangen nicht allein Brot und Wein, sondern auch den wahren Leib und Blut des Herrn, wie sie denn auch glauben, daß ihnen derselbe mit dem Brot übergeben werde laut den Einsetzungsworten. Die anderen haben gar keinen Glauben; ihnen wird zwar nach der Einsetzung des Herrn, die ja an keines Menschen Glauben oder Unglauben steht, und nach dem Dienst der Kirche, der wahre Leib und das wahre Blut vorgetragen, aber sie empfangen nur Brot und Wein.

Nach diesen Darlegungen fragte Luther jeden einzelnen noch, wie er zu der Abendmahlslehre und den Ausführungen Butzers stehe. Ehe die Reihe an Algesheimer kam, ließ sich dieser von Melanchthon bestätigen: „Wir wissen wol das yr zu Franckfort in der Handlung das Nachtmal be-

---

[1]) Brief des Kurfürsten vom 14. Mai 1536. Bei Enders X, 333.

[2]) Dieses „nicht“ fehlt in der Relation Algesheimers bei Ritter S. 355. In den anderen Relationen ist es enthalten, wie es auch durch den Zusammenhang erfordert wird. Vgl. auch die Darstellung bei Köstlin-Kawerau II, 340.

treffend ohnschuldig seyd." Dann erklärte er: „Lieben Herrn und Vetter, wir Diener am Evangelio zu Franckfort glauben gentzlich, yr habt keinen Zweiffel an unserer Leer, den wir nie anders geleret, den das der ware Leib und das ware Blut Christi im Nachtmal sey." Im übrigen zog er sich darauf zurück, daß er gekommen sei nicht als ein Actor, sondern als Hörer und Spectator, wie sie sich allesamt mit einander verglichen, und berief sich auf das Zeugnis, welches ihm Melanchthon soeben über die Frankfurter Rechtgläubigkeit ausgestellt hatte.

Luther und die Seinen waren mit den abgegebenen Erklärungen zufrieden, und Melanchthon erhielt den Auftrag, das Ergebnis zu formulieren. Er faßte es in drei Paragraphen[1]) zusammen, deren erster die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im hl. Abendmahle feststellte, während der zweite unter Ablehnung der Transsubstantiation und der Ubiquität[2]) eine sakramentale Vereinigung des Brotes mit dem Leibe Christi lehrte. Der dritte zog sich bei der Frage nach der Nießung der Gottlosen auf die paulinische Fassung zurück, daß auch die Unwürdigen Leib und Blut Christi empfingen, aber zum Gericht.

Was man mit diesen Festsetzungen erreicht hatte, war freilich trotz aller Bemühungen um eine innere Verständigung, im Grunde doch nur eine concordia discors. Der Gegensatz, der zwischen Butzer und Luther in der Frage nach dem Genusse der Gottlosen zutage getreten, aber als unerheblich zurückgestellt worden war, hatte seine tieferen Wurzeln in ganz verschiedenen Grundanschauungen. Für Butzer gab es eine Realpräsenz von Leib und Blut Christi nur in einem geistigen Sinne. Nach Luther dagegen sollte der „wahre" Leib Christi „mit den Zähnen zerbissen" werden. „Wie das Wesen des Leibes Christi geistartig ist, so gibt es für Butzer kein anderes Aufnehmen desselben als mit dem Geiste, dem jener im Sakrament nahe gebracht wird; hierbei blieb er ja gerade auch dann, als er erklärte, in welchem Sinne man doch von einem Essen mit dem Mund reden könnte, und hierfür auf jenes Sehen des heiligen Geistes in der Taube sich berief. Damit ergab sich für ihn auch sein Zugeständnis, daß unwürdige Empfänger dennoch vermöge ihres Glaubens an die Einsetzung den Leib empfangen: sie setzen sich ja zu diesem doch noch in eine gewisse geistige

[1]) Bei Ritter S. 236 f.

[2]) . . . „auch nicht halten, daß der Leib und Blut Christi räumlich ins Brot eingeschlossen, oder sonst beharrlich damit vereiniget werde ausser der Niessung des Sacraments".

Beziehung. Dem gegenüber bestand Luther zwar auf seiner eigenen Auffassung, wonach bei einer den Einsetzungsworten entsprechenden Kommunion auch ganz ungläubige Gäste — und zwar sie nur mit dem Munde — den wirklichen Leib des Herrn empfingen; er wünschte ohne Zweifel auch fort und fort dieselbe zum Gegenstand allgemeiner Ueberzeugung zu machen. Allein nicht minder bleibt für uns die Tatsache bestehen, daß er den Anhängern jener Auffassung und Deutung, die ihm im Wittenberger Konvent klar genug vorlag und in der er nicht die volle Wahrheit sehen konnte, doch die brüderliche Gemeinschaft nicht versagt hat"[1]. Das Entgegenkommen war also mehr bei ihm als bei Butzer, dem durch den Wunsch, auch die Schweizer zu gewinnen, zum voraus eine sehr bestimmte Grenze gezogen war. Es fragt sich, was Luther bestimmt hat, seine Bedenken zurückzustellen. Auf dem Boden der Vermittelungstheologie des letzten Jahrhunderts[2] wollte man den Grund darin finden, daß Luther unterschieden habe „zwischen Grundwahrheiten, zu denen eine echt christliche Kirche sich bekennen müsse, und zwischen solchen Momenten und Auffassungen der Wahrheit, mit Bezug auf welche ein abweichendes, nach seiner Ueberzeugung noch irrendes Verständnis zu dulden, eine Differenz innerhalb der einen evangelischen Kirche zuzulassen, ein durchweg scharfes Bekenntnis nicht aufzustellen sei". Ein anderer Grund scheint doch näher zu liegen. Aus der Behauptung Luthers, daß der Leib Christi „gegessen und mit den Zähnen zerbissen werde", hatten die nüchternen Eidgenossen die naheliegende Folgerung gezogen, daß er dann natürlich auch in den Magen gelange und „zu einer hynfelligen Spys des Buchs" werde, und indem sie sich dagegen sträubten, war ihnen auch die Prämisse Luthers unannehmbar. Butzer teilte das Bedenken der Schweizer, ihr Argument von der „Bauchspeis" kehrt bei seinen späteren Verhandlungen über das Abendmahl wieder. Luther fühlte sich für seine Person durch diese Konsequenz seiner Lehre nicht gestört, er reflektierte nicht weiter über sie. Aber es konnte ihm nicht erwünscht sein, wenn um ihretwillen das Einigungswerk scheiterte. So war er es zufrieden, wenn auch die Oberdeutschen, obschon in einem anderen Sinne als er und ohne jene Folgerung, eine wirkliche Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl lehrten[3]. Doch sind die Gegensätze, wie sie an dieser

---

[1]) Köstlin-Kawerau II, 348. [2]) Köstlin-Kawerau a. a. O.

[3]) Vgl. Hausrath, Luthers Leben II, 356: „Die Frage, was Zähne, Mund und Magen erhalten, mochte doch Luther selbst nicht zum

Stelle nur verhüllt, nicht wirklich überwunden waren, gerade an ihr später wieder aufgebrochen.

Immerhin war damals in Wittenberg mit der Verständigung, welche man so erreicht hatte, das schwerste Stück der Arbeit getan. Doch fand es Luther noch angezeigt, sich weiter auch darüber zu vergewissern, ob die Süddeutschen nicht etwa anabaptistischen Anschauungen huldigten. So fand jetzt zunächst eine Aussprache über die Taufe statt, bei der man festsetzte, die Kindertaufe sei notwendig, in den Kindern müsse aber eine Wirkung Gottes erfolgen; verstehe man diese dem Glauben und der Liebe ähnlichen Bewegungen auch nicht, so sei doch durch die Schrift bezeugt, daß sie bei Johannes schon im Mutterleibe vorgekommen sei. Auch die Notwendigkeit der Nottaufe wurde anerkannt.

Ueber die Beichte wurde gleichfalls eine gemeinsame Erklärung vereinbart. Allerseits wünschte man die Absolution beizubehalten, einmal um des gewissen Trostes willen, den sie dem einzelnen spende, dann aber auch im Interesse der Kirche, da bei solcher Disziplin und Zucht ein jeder sonderlich gehöret und die Unerfahrenen unterrichtet werden könnten. Nur von der Wiedereinführung der päpstlichen Ohrenbeichte mit Aufzählung der einzelnen Sünden wollte man nichts wissen.

Peinlich wurden die Verhandlungen für den Frankfurter Abgeordneten nur, als die Rede auf die Schulen kam[1]). Aus allen übrigen Städten konnte berichtet werden, daß Schulen bestünden, sonderlich zum Gebrauch des Evangelii und der Kirchenübungen. Nur Frankfurt machte seit dem Abgang seines Rektors Micyllus (1533) eine traurige Ausnahme, und Algesheimer mußte mitteilen: „Ob wir schon die Jugent in Kirchen Ubungen brauchen wolten, so hetten wir kein Schul darzu, den allein zwo Pfaffen-Schulen, die dienten uns mit beim Evangelio.“ Melanchthon, der sich erinnerte, daß doch ein Schulmeister dort sei, meinte dazu mißbilligend: „Das ist nit fein, was thut den Moser? Ist er nit von einem Ersamen Rat darzu bestalt?“ Und als er hörte, der Mann sei gar nicht öffentlich besoldet und werde bald nach Wittenberg zurückkehren, fuhr er fort: „Das sol er nit thun, man sol im eynen oder etliche zugeben, wie kompt es, daß yr von Franckfort der Leut so bald müde werdet?“ Algesheimer bat dann Melanchthon, an den Rat

---

Gegenstand einer Kirchentrennung machen, auf sie aber reduzierte Butzer den ganzen Dissensus.“

[1]) Ritter S. 361.

zu schreiben und nach gelehrten Leuten zu trachten. In Aussicht genommen wurde zunächst Carolus Figulus, nach dem Urteil des Frankfurter Pfarrers ein feiner, frommer, gelehrter Mann, bei dem die Frankfurter Patriziersöhne in Wittenberg gerne studierten[1]).

Auf der Heimreise, die sie am 29. Mai antraten, nahmen die Oberländer vom 9. bis zum 12. Juni Aufenthalt in Frankfurt. Bei dem kirchlichen Standpunkte der Stadt war es nur natürlich, daß Butzer am Trinitatisfeste (11. Juni) im Dome predigte, wobei er auch der Konkordie öffentlich gedachte[2]). Am gleichen Tage nachmittags um 3 Uhr predigte auch Musculus in der alten Lutherherberge zum Straußen[3]). Ehe man sich trennte, benützte man noch die Zeit, um einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen aufzusetzen. Dabei kam man zu folgendem Schlusse: Die Konkordie sollte zunächst nicht veröffentlicht, sondern vorläufig nur gesagt werden, es sei eine Verständigung mit Luther und den Seinen erzielt worden, im übrigen warte man, bis alle Gemeinden sich anschlössen. Inzwischen wollten die Unterzeichner nach der Konkordie über das Abendmahl lehren und dahin wirken, daß auch ihre Oberen und Prediger die vereinbarten Artikel als schriftgemäß anerkennten und bewilligten. Auch die Zustimmung der Eidgenossen zu den Artikeln hoffte man zu erlangen. Die endgültige Einigung sollte nur auf die Augustana und deren Apologie gestellt werden, nicht auf besondere Artikel, doch mit ausdrücklicher Ablehnung des Irrtums, daß im hl. Nachtmahl nichts denn Brot und Wein, also nicht auch der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn dargereicht und empfangen werde.

Gemäß der getroffenen Abrede berichtete Algesheimer dem Frankfurter Rate von der erfolgten Verständigung in den Fragen des Abendmahls, der Taufe, der Schlüssel, der Beichte, der Schulen und beantragte, Luther mitzuteilen, daß Frankfurt der Konkordie beitrete. Daraufhin erklärte der Rat am 26. Juli seine Zustimmung und schrieb darüber an Luther: „Dieweil sich dann dieselb eur gehabte Handlung allenthalben auf die Confession und Apologia, durch die protestierenden Ständ jungst zu Augspurg ubergeben, zeucht, und wir uns hiervor, als wir in die christlich Einigung angenommen worden, bewilliget und erboten, derselben ge-

---

[1]) Melanchthon hat dann noch im gleichen Jahre bei einem Aufenthalte in Frankfurt die Angelegenheit gefördert. Doch wurde nicht Figulus angestellt, sondern Micyllus kehrte zurück.

[2]) Ritter S. 242.

[3]) Vgl. seinen Reisebericht bei Kolde, Analecta Lutherana S. 230.

mäß bei uns predigen und handeln zu lassen, so lassen wir uns diese jungst zu Wittenberg gehabte Unterred und was daselbst beschlossen ist, demnach auch gefallen, und wöllen bestellen und darob sein, daß die Ding mit Predigern, Gottesdienst, Schulen und anderm, derselben Confession und Apologie, auch diesem Beschluß und Verzeichnuß, so viel an uns und nach Gelegenheit unserer Kirchen moglich, gemäß und gleichformig bei uns angericht werden sollen"[1]). Diese Antwort entsprach vollkommen der uns bekannten Ratspolitik. Man hielt sich nach jeder Richtung die Hände frei. Da die Konkordie kein Werk des deutschen Gesamtprotestantismus war, so ließ man sie sich nur gefallen, berief sich aber für alle Fälle auf die Augustana und die Apologie. Luther gegenüber band man sich nicht, wenn man sich auf die Konkordie nur verpflichtete, soweit es „nach Gelegenheit unsrer Kirchen moglich" schien. Aber auf der andern Seite war man auch keineswegs gesonnen, sich vorbehaltlos auf die Seite der oberdeutschen Städte zu schlagen, an denen man im Ernstfalle ja längst nicht den gleichen Rückhalt fand, wie an den lutherischen Ständen im nördlichen Deutschland.

Vom dogmengeschichtlichen Standpunkte aus wird freilich, wie von reformierter Seite auch geschehen ist[2]), daran zu erinnern sein, daß bei den Verhandlungen Algesheimer die Konkordie nicht auf der Seite der „Unsern", sondern auf der Seite Butzers unterschrieben hat und sich ebenso wie die übrigen Süddeutschen vor Luther über seine Abendmahlslehre verantworten mußte.

An dieser Tatsache änderte auch die Stellung nichts, die Frankfurt ein Jahr später auf dem Schmalkalder Konvent[3]) einnahm, wo die Stadt durch Georg Weiß von Lympurg und Justinian von Holzhausen[4]), das Predigerministerium durch den erst jüngst von Erfurt eingetroffenen Peter Geltner vertreten war. Für diesen Konvent, der über die Beschickung des nach Mantua ausgeschriebenen Konzils durch die Protestanten zu beschließen hatte, lagen Artikel Luthers vor, die die Stände unterschreiben sollten. Ueber das Abendmahl hatte Luther hier zuerst geschrieben, „daß unter Brot und Wein sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi im Abendmahl". Dann aber hatte Bugenhagen, nach Melanchthons

[1]) Enders XI, 14f. Ritter S. 243f. K. Gesch. S. 16—18. (Der letztere Abdruck ist Enders entgangen.)

[2]) F. R. I. Kap. IV § 7.

[3]) Köstlin-Kawerau II, 376ff.

[4]) Lersner 1. Bd. II, 4 S. 14.

Urteil „ein heftiger Mann und grober Pommer“, ihn bestimmt, dafür zu setzen, „daß Brot und Wein im Abendmahl sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi“. Außerdem stand neben der Ablehnung der Transsubstantiation als einer spitzen Sophisterei die Behauptung, daß Leib und Blut auch von bösen Christen empfangen werden. An der schroffen Fassung der lutherischen Abendmahlslehre scheiterte die Absicht des Kurfürsten, die Artikel „allen Religionsverwandten vorzutragen und vorzuhalten, damit eine einhellige Vergleichung geschehe“. Als Bugenhagen die Artikel im Konvent der Theologen zur Sprache brachte, hatte Butzer zwar nichts an ihnen auszusetzen, aber er erklärte zugleich, er habe von seiner Obrigkeit keine Vollmacht, sie zu unterzeichnen. So kam man zuletzt auf den Rat zurück, den Melanchthon dem Landgrafen von Hessen erteilt hatte, die Stände sollten „allwegen sagen, sie hätten die Konfession und die Konkordie angenommen; da wollten sie bei bleiben“. Die Mehrzahl der Theologen — nur Butzer, Fagius, Blaurer und Lykosthenes machten eine Ausnahme — unterschrieb allerdings auch die Artikel Luthers. Wenn sich ihnen Geltner anschloß[1]), so folgte er damit lediglich seiner persönlichen Ueberzeugung und gab zu erkennen, daß er mit der Frankfurter Kirchenpolitik sich noch nicht hinreichend vertraut gemacht hatte. Im übrigen kam seiner Unterschrift ebensowenig wie derjenigen der anderen Theologen irgendwelche praktische Bedeutung zu. Denn die Artikel „sind, wie der Abschied dies auch ausdrücklich bemerkt, in der Hauptsache nichts als eine Wiederholung der in Konfession und Apologie aufgestellten Lehre“[2]), ihre Unterzeichnung konnte also in den Augen des Rates an dem Bekenntnisstande der Stadt ebensowenig ändern wie ein Jahr vorher die Wittenberger Konkordie. Soweit aber die Schmalkaldischen Artikel in der Abendmahlslehre über diese hinausgingen, sah sich Geltner durch den Rat in der Folge stillschweigend rektifiziert, indem dieser es bei den weiteren Verhandlungen vermied, irgendwie auf die Artikel Luthers zurückzukommen.

Das Mißtrauen der Sachsen gegen Frankfurt schwand allmälig. Die kirchlichen Zustände und Einrichtungen der Stadt fanden, als sie sie persönlich kennen lernten, ihren Beifall. Als bei Gelegenheit des Frankfurter Konvents Butzer am 2. März 1539 im Dom über das Sonntagsevangelium vom kananäischen Weibe predigte und dabei zum Schlusse auch auf das Abendmahl zu reden kam, spendete Friedrich Myconius in einem Briefe an Luther nicht nur dem Prediger

---

[1]) Ritter S. 250. [2]) Ranke IV, 68.

hohes Lob, der et doctissimam et vere plenam spiritualissimis affectibus concionem habuit, non sine magna et diligenti gratia et attentione totius ecclesiae; er bezeichnete auch nicht nur die Ausführungen Butzers de vera exhibitione praesentis corporis Christi etiam ore huius corporis in coena domini sub pane et vino ausdrücklich als ecclesiae sententiam; auch die Abendmahlsfeier sprach ihn sehr an: Vidi deinde, quanta devotione et honestate aliqua pars populi sacram communionem acceperit . . . Nescio, an viderim aut audierim ullam ecclesiam, quae tam diligenter audiat verbum Christi, et tanta concordia, quasi una voce, illius hymnos et laudes canat. Melanchthon aber, erfreut über den guten Gottesdienstbesuch, bestätigte dieses Urteil[1]).

3. Der Frankfurter Katechismusstreit.

Dem Bestreben des Rates zu vermitteln, entsprach es, daß er bei der Besetzung von Pfarrstellen nicht einseitig verfuhr. So berief er 1536 in Peter Geltner aus Bamberg, der bis dahin an der Kaufmannskirche in Erfurt gewirkt hatte, einen Schüler Luthers, der seinen lutherischen Standpunkt so eifrig geltend machte, daß schon nach einem Jahre die Bevölkerung sich beklagte, er führe neue Lehren und Zeremonien in der Kirche ein[2]). Als er dann auch die Schmalkaldischen Artikel aus eigener Machtvollkommenheit unterschrieben hatte, fand der Rat für gut, ein Gegengewicht gegen ihn zu schaffen und zog bei den folgenden Berufungen Männer in seinen Dienst, die von den Schweizer Anschauungen berührt waren. Zuerst kam 1540 Johann Lullius von Hochheim a. M., der von 1524 an bis zu seiner Bekehrung Vikar am Dom zu Frankfurt gewesen war und dann seit 1538 in dem benachbarten Bonames als evangelischer Pfarrer gewirkt hatte. Im Auftrag des Rates und in Verbindung mit Philipp Fürstenberger, der kurz darauf starb, verhandelte er schon bald nach seinem Aufzuge mit Melchior Ambach in Neckarsteinach wegen Uebernahme eines Pfarramtes in der Stadt, das dieser dann auch antrat[3]). Er wurde auf die Augustana und die Apologie verpflichtet[4]). Einen Gesinnungsgenossen erhielten die beiden

[1]) Classen, Beziehungen usw. S. 16. Im Gegensatz zu diesen Urteilen steht das Befremden, mit welchem umgekehrt Musculus bei der Reise nach Wittenberg 1536 dem Gottesdienst und der Abendmahlsfeier in Kursachsen gefolgt war. Vgl. Kolde S. 216ff.

[2]) Ritter, S. 253. [3]) Ritter, S. 264 Anm. c.

[4]) KGesch., S. 38. Das Urteil eines Geistlichen vom Ende des 16. Jahrh. bei Dechent S. 157, aus Ambachs Schriften gehe hervor,

„Zwinglianer“ in Sebastian Ligarius, der von 1542 bis zu seinem Tode (1545) in Frankfurt arbeitete. Aber auch der Geltnersche Standpunkt erhielt dann wieder seine Verstärkung, als 1541 Andreas Zöpfel (Zöphelius oder Zopfelius, gestorben 1545) und 1542 der Hesse Eberhard Haberkorn, sowie Simon Kittel[1]) von Miltenberg a. M. berufen wurden, von denen Haberkorn 1548 nach Oberursel ging. Ihren Standpunkt teilte auch Matthias Limperger von Mainz, „der große Herr Matthes“ [2]), der bereits 1525 von Cronberg am Taunus nach Frankfurt gekommen war und von dem Marburger Professor Johannes Lonicerus als ein homo pius et eruditus *καὶ ἀνέγκλητος* und als idoneus praedicando verbo bezeichnet wurde[3]).

Wie aber das Nebeneinander verschiedener Richtungen in einer und derselben Gemeinde bloß scheinbar dem Frieden dient, in Wirklichkeit aber nur zu leicht eine Quelle unaufhörlicher Auseinandersetzungen bildet, die durch persönliche Differenzen oft noch verschärft werden, so geschah es jetzt auch hier. Frankfurt bekam seinem Katechismusstreit[4]).

Der Rat hatte 1539 die bisher in der Barfüßerkirche

daß er nicht ganz aufrichtig und orthodox gewesen sei, liefert deshalb keinen Beitrag zu seiner Charakteristik, weil es ihn an einem Maßstabe mißt, der für ihn noch nicht in Betracht kam, nämlich an der Theologie der Konkordienformel. Mit dieser stimmt allerdings das Glaubensbekenntnis (denn dieses ist mit den „Schriften“ gemeint; die Chronik über die Belagerung Frankfurts, die Traktate vom Zusaufen und vom Tanzen, sowie die Klage Jesu Christi wider die vermeinten Evangelischen liefern für seine Dogmatik naturgemäß keine Ausbeute) nicht überein, das Ambach am 14. Oktober 1542 in schwerer Krankheit aufzeichnete, und das er noch kurz vor seinem Tode am 28. Januar 1554 erneuerte (Uffb. Mskr. Bd. 15 S. 1—14). Aber bei den Bekenntnissen, auf die er verpflichtet war, ist er bis an sein Ende geblieben, so gut wie Butzer und Melanchthon. Daß man freilich auf der Augustana und der Apologie fußen konnte, ohne orthodox zu sein im Sinne der Konkordienformel, begriff das endende Jahrhundert nicht mehr: daher der Vorwurf mangelnder Aufrichtigkeit.

[1]) Die Dauer seiner Wirksamkeit und seine späteren Schicksale sind unbekannt.

[2]) So genannt zum Unterschiede von Matthias Ritter dem älteren, „dem kleinen Herrn Matthes“, der 1533—1536 Pfarrer in Frankfurt war.

[3]) Brief an Spalatin vom 7. August 1526. Bei Ritter S. 156. — Die Daten für Ligarius, Zöpfel und Haberkorn bei Grabau, Das ev.-luth. Predigerministerium der Stadt Frankfurt a. M. (1913), S. 613f.

[4]) Vgl. Ritter S. 259, 265, 271ff. Die Akten finden sich in den Act. Eccl. Tom. III und Uffb. Mskr. Bd. 15 S. 14ff.

am Mittwoch Nachmittag übliche Katechismus- und Kinderpredigt abgestellt, wollte es aber an einer besseren Weise, die Stücke der christlichen Lehre den Unberichteten bekannt zu machen, nicht fehlen lassen. Er beauftragte daher im Sommer 1541 die Prädikanten mit der Abfassung eines Katechismus für die Jugend[1]). Geltner und Ambach unterzogen sich darauf der Mühe, die vorhandene Literatur nach einem geeigneten Lehrbuche durchzusuchen. In Betracht gezogen wurden vor allem Luthers Kleiner Katechismus, „der" — wie Geltner etwas später betonte — „der erste ist, und zuuor von kheinem nie gehört, welchen wir auch, die wir am Eltesten hie sind, auf der Cantzel getrieben haben, und wirt umher in gantzem Fürstenthumb Hessen gebraucht, . . . daß es unnoth, auch spötlich ist, in solcher später Zeit allererst newe Catechismos stellen" [2]). Auch der Spangenbergische und Nürnbergische Katechismus u. a. m. wurden in Erwägung gezogen. Aber schließlich fand man etliche zu kurz, etliche zu lang für die Jugend. Man beschloß daher einstimmig, aus den vorhandenen Katechismen einen neuen zu machen, und zwar sollten von Geltner, Ambach und Limperger Entwürfe ausgearbeitet werden. Diesen drei Entwürfen in einer abschließenden Arbeit die endgültige Fassung zu geben, war eine ziemlich undankbare Aufgabe, der sich Geltner und Limperger gerne entzogen. So mußte es Ambach übernehmen, das neue Lehrbuch[3]) zu fertigen, „welches also geschehen und folgender Zeit von allen Praedicanten sämtlich aufs fleißigste durchlesen, erörtert und bewilligt worden." In Frage- und Antwortform waren der Reihe nach der Dekalog, das Apostolikum (in zwölf Artikeln), das Vater-Unser und die Sakramente be-

---

[1]) Unserer Darstellung liegt der Bericht zugrunde, welchen Ambach, Lullius und Ligarius am 20. April 1542 an den Rat erstatteten. Uffb. Mskr. Bd. 15. Erster Teil. S. 14—20. In den Act. Eccl. Tom. III. ist er nicht enthalten. Auch Dechent hat ihn nicht gekannt.

[2]) F. R. II, 63. Aehnliche Empfehlungen haben wir jüngst auch in Baden wieder zu hören bekommen.

[3]) Dieser Ambachsche Katechismus (also nicht der ursprüngliche, eigene Entwurf Ambachs) findet sich in den Act. Eccl. Tom. III. Nr. 1. Er trägt die Jahreszahl 1541 und hat den Titel: Catechismus || Kurtze christliche Fragstuck vnd andtwurdten || für die Jugent || Von Den zehn gepoten || den zwölff artikul christlichs glaubens || dem Vater vnser || Den Sacramenten || Durch die Diener des Euangelij zu Franckfurdt || am Meine, angesteldt || 1541. — Die Vorrede („Dem christlichen Leser") findet sich mit geringen stilistischen Aenderungen, dem Sinne nach unverändert in dem Neudruck von 1615.

handelt. Der dogmatische Charakter dieses Katechismus war der des Unionsprotestantismus, der nicht nur für die Anschauungen der Wittenberger, sondern auch der Schweizer Raum ließ. Am deutlichsten kennzeichnet es seine Weitherzigkeit, daß die Fremdengemeinden der Stadt im Jahre 1615 auf ihn zurückgriffen und ihm namentlich die Fragen von den Bildern (beim ersten Gebot) und die Abendmahlsfragen entnahmen.

Aber eben dieser weitherzige Standpunkt war die Ursache, daß mit der Abfassung des Ambachschen Werkes die Angelegenheit nicht erledigt war. Zu ihrer Ueberraschung erfuhren Ambach und seine Freunde, daß es Geltner in seinem animus longe abditus, qui raro se aperit[1]), gefallen habe, ohne ihr Vorwissen mit seinen Gesinnungsgenossen Limperger, Zöpfel und Haberkorn eine eigene Bearbeitung der drei Entwürfe abzufassen[2]), den sie dem Rate vorlegten, nachdem sie diesen bereits durch eine Reihe von Eingaben über ihren abweichenden Standpunkt unterrichtet hatten. Geltners Arbeit hielt denselben Gang inne wie die Ambachsche, nahm aber nach dem Vorbilde Luthers eine Haustafel auf. Um ihr mehr Ansehen zu verleihen, ließen sie ihre Urheber sich von D. Jan Cornarius von Nordhausen zensieren[3]).

Um des Friedens willen verlasen Ambach und seine Freunde auch diese Arbeit mit ihren Kollegen. Dabei beanstandeten sie, daß die Artikel über des Herrn Auffahrt, Nachtmahl und die Götzen in der Kirche sich nicht im Rahmen der Augustana, der Apologie und der Konkordie

---

[1]) Bei Steitz, Hartmann Beyer, S. 37 Anm. 26.

[2]) Dieser Catechismus Geltnerianus findet sich in den Act. Eccl. Tom. III. Bl. 152. Nr. 30. Sein ausführlicher Titel lautet: Ein klainer Catechismus || jn kurtze christliche frag- || stuck vnd antwort || fur die Jugent || Die zehen gepotten || die xij stucken christlichs glaubens || von dem Vater Vnser Vnd || den Sacramenten des || Heiligen tauffs vnd Nachtmals || Des Herrn || Durch die Diener des || Euangelij zu Francken- || furt angestellet || Ein Hausstafel fur || allerley Stende.

[3]) Ueber Cornarius vgl. Ritter S. 254. Es ist ein Irrtum, wenn Dechent S. 157 Anm. 2 meint, dieser Geltnersche Katechismus sei bis 1557 gebraucht worden. Zunächst wurde der Frankfurter Katechismus überhaupt nur bis 1552 gebraucht, wie auch Dechent S. 216 richtig angibt. Sodann aber hätte ja die Geltnersche Arbeit bei der Wiederaufnahme der Katechisationen dogmatisch vollständig genügt. Und gerade das Dogmatische war der Grund, weshalb man 1557 nicht zu dem eigenen Katechismus zurückkehrte, sondern zu Luthers Enchiridion überging. Das Genauere hierüber später.

hielten, auf die der Rat doch seine Prediger angenommen habe. Die Gegenseite brach daraufhin die Erörterungen ab und wollte es dem Rate überlassen, einen Katechismus einzuführen.

Es folgte nun ein langwieriger Meinungsaustausch, der zuerst mündlich, dann aber, „dieweil dieses viel Ungeschicks und Zancks gebähren wollte," schriftlich durch Austausch von Thesen und Gegenthesen geführt wurde[1]), zeitweise sogar in Kanzelpolemik ausartete und sich bis in das Frühjahr 1542 hinzog. Geltner und die Seinen behaupteten, der Ambachsche Katechismus suche den Zwinglianern das Wort zu reden, indem er lehre: 1. Christus sei mit seinem verklärten Leib sichtbar gen Himmel gefahren und deswegen nicht allenthalben leiblich gegenwärtig; 2. im hl. Abendmahle werde zwar gelehrt, daß dabei der wahre Leib und das wahre Blut Christi empfangen werde, aber gemeint sei, daß das nicht natürlich geschehe, sondern nur zur Speise der Seelen; 3. die Bilder seien gänzlich abzuschaffen. Schließlich übergaben Ambach und die Seinen die gesamten Akten mit einem Beibericht am 20. April dem Rate und baten um ein Urteil über ihre Thesen durch einige Ratsverordnete und andere Gottesverständige der Stadt. Führe das zu keinem Ziele, so empfahlen sie, ihren Bericht und das ganze Aktenmaterial zwei oder drei anderen christlichen Kirchen und ihren Gelehrten, aber nicht einer oder zwei Personen allein, zu übermitteln, um den Fall nach Gottes Wort förderlich zu erörtern und zu beurteilen, damit der Zwiespalt in der Lehre und die Parteiung im Volk beseitigt werde und ein Katechismus nach Form der Konkordie vom Nachtmahl und nach dem Schmalkaldischen Beschluß von den Kirchengötzen[2]) zustande komme, wie er dem Besten der Kirche diene. Auch sie selber wollten sich bei Gelehrten befragen.

---

[1]) Vgl. die kurze Zusammenfassung KGesch. S. 39. Ritter bringt S. 371—373 Summariae Propositiones M. Melchioris de tribus praecedentibus articulis, Ascensione, Caena et Idolis, oblatae 15. Martij 1542, S. 373—379 von Peter Geltner, Matthias Limperger, Andreas Zöpfel und Eberhard Haberkorn: „1542. Auf den Satz, welchen sie vns vber das, so wir zu beyden Theilen beschlossen hatten eingenöttiget haben. Vnd ist fast die Summa worauf der Span steht:" Neunmal wurden so Thesen und Gegenthesen ausgetauscht. Das sind die von Dechent S. 158 erwähnten „neun Disputationen, die von Ende 1541 bis April 1542 währten".

[2]) Da die Schmalkaldischen Artikel die Bilder nicht erwähnen, überdies auch gar nicht zu offizieller Anerkennung gelangt waren, so ist hier an die Schmalkalder Tagung 1540 zu denken.

Wie sehr die Gemüter sich inzwischen erhitzt hatten, zeigte dem Rate eine Flut von Streitschriften, mit der er gleichzeitig überschüttet wurde.

Da eine Beilegung des Streites in diesem Stadium durch Frankfurter Persönlichkeiten nicht mehr möglich schien, so legte der Rat den Streitfall dem Straßburger Rate vor, während gleichzeitig Ligarius nach Straßburg reiste, um mit den dortigen Reformatoren Rücksprache zu nehmen. Das Ergebnis dieser Reise war ein ausführliches Schreiben, das Butzer, Hedio, Zell und die übrigen Straßburger Prediger am 7. Juni 1542 an ihre Frankfurter Amtsbrüder schickten[1]). Eine Abschrift dieses Schreibens sandte der Straßburger Rat am 5. Juli 1542 an Rat und Bürgerschaft zu Frankfurt mit einer Zuschrift[2]), die zum Frieden mahnte und — im Sinne Ambachs und seiner Gesinnungsgenossen — riet, man solle „bey der gemeinen verordnung, so zu Schmalkalden der bilder halb, vnd der Concordi so des sacraments halb zu Wittenberg, jn beisein ewerer prediger vffgericht vff das einfeltigest pleiben, vnd alle ferner disputation vnd gesuch, daruß mehr vnraths dan raths zu gewartten, vermeiden vnd vnderlassen. Besonders zu itzigen Zeitten, da one das villerlei bewegnussen vnd vnruw vorhanden."

Der Rat hatte inzwischen die Angelegenheit seinen Advokaten übergeben, und diese arbeiteten ein Bedenken aus „Zuuergleichung der predicanten vnd Hinlegung jres Zwispalts"[3]), das den streitenden Brüdern am 19. Juli 1542 vorgehalten wurde. Als dann das Schreiben von Straßburg eintraf, nahm es der Rat zum Anlaß, seinerseits am 24. Juli die endgültige Verfügung zu treffen[4]). In der Katechismusfrage sollte, um Geltner zu befriedigen, dessen Entwurf, jedoch nur soweit Ambach sich mit ihm einverstanden erklärt hatte, d. h. mit Ausnahme der drei strittigen Artikel, zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über die Kirchengötzen behielt sich der Rat wegen des Schmalkaldischen Abschiedes selber vor; einstweilen wurden die Prediger in diesem Stück auf diesen Abschied und das Schreiben der Straßburger Reformatoren verwiesen. In den beiden übrigen Artikeln wählte der Rat eine Fassung, die er der Bibel, der Augustana, der Apologie, der Wittenberger Konkordie, der jüngsten Regensburgischen Vergleichung, dazu auch rechtem, wahrem, christlichem Verstand gemäß fand.

---

1) Bei Ritter S. 379ff.
2) Act. Eccl. Tom. III. Bl. 21.
3) Act. Eccl. Tom. III. Bl. 62—71.
4) Ebenda Bl. 22f.

Der Katechismus, welcher als das Ergebnis so vieler Mühen und Kämpfe zustandekam[1]), geht davon aus, daß das Kind ein Christenmensch ist und seinen Christenstand kennt, weil es nach Christi Befehl getauft ist in dem Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geists und glaubt an Jesum Christum. Dann wird sogleich gefragt, was einem Christen anfänglich not sei zu wissen, nämlich fürnehmlich diese vier Stücke; die zehn Gebote Gottes, die zwölf Stücke des Glaubens, das Vater-Unser und die Sakramente des heiligen Taufs und Nachtmahls des Herrn. Seinen Kompromißcharakter verrät der Katechismus, indem er beim Dekalog das Bilderverbot wegläßt und so die Schwierigkeit der Bilderfrage umgeht. Ebenso sucht man in ihm die Ubiquität vergebens. Den Artikel von der Auffahrt im Apostolikum erläutert er rein biblisch-religiös, worin ihm die Herausgeber 1615 gefolgt sind. Die Frage nach dem Wesen des Abendmahls hat folgende Fassung erhalten: „Was bekennst du im hl. Abendmahl? — Ich bekenne, daß im Abendmahl des Herrn wahrhaftiglich und wesentlich der Leib und das Blut Christi gegenwärtig sei und mit Brot und Wein gereicht werde den Nießenden.“ So hatten sich weder Ambach noch Geltner ausgedrückt. Auch der Rat hatte in seiner vermittelnden Fassung[2]) im Anschluß an Ambach nur vorgeschlagen: „Was entpfehest du jn diesem Sacrament? — Ich entpfahe den waren leib vnd plut vnsers Herren Jhesu Christi, mit brot und wein, vns Christen zu essen vnd zu trincken von Christo selbs dargereicht, vnd zugesagt, zu seiner gedachtnus.“ Die neue Formulierung war nur der erste Artikel der eben damals von Butzer mit den Prädikanten vereinbarten Frankfurter Konkordie, der ebenso in den Katechismus zur Sicherung der rechten Lehre aufgenommen wurde, wie in Baden die von der Unionssynode 1821 beschlossenen Abendmahlsfragen zum eisernen Bestande jedes Katechismus gehören. Wie eine Randbemerkung zeigt, war man sich übrigens darüber klar, daß das „mit“ umstritten war, aber man hielt sich nicht für zuständig, über die Augustana, die Apologie, die Konkordie und die jüngst zu Regensburg geübte Handlung hinauszugehen, und die Schmalkaldischen Artikel mit der Bugenhagenschen Formulierung des Satzes über das Abendmahl waren trotz der Geltnerschen Unterschrift kein Beschluß der Augsburgischen Kon-

---

[1]) Act. Eccl. Tom. III. Bl. 154—170. Er trägt den Titel: Ein clainer Catechismus Inn || kurtze christliche fragstück vnnd || Antwort für die Jugent zu || gericht. ||

[2]) Ebenda Bl. 97.

fessionsverwandten, also auch nicht bindend. Das Entgegenkommen gegen die Geltnersche Partei bestand nur darin, daß man die Frage Ambachs, die man an dieser Stelle ganz angebracht fand, ihr zu Gefallen strich: „Warumb gibt uns der Her sein leib vnn sei bludt mit brodt vnd wein? — Das er vns damit lere, das sein fleisch warlich ein speiss, sein bludt warlich ein tranck sey zum ewigen leben.“ Der Herausgeber 1615 erst hat diese Frage in seinem Druck ans Licht gebracht, da er ja nicht an den Kompromiß von 1542 gebunden war.

In seiner endgültigen Fassung wurde der Katechismus von den Prädikanten unterschrieben: Huic Catechismo vt orthodoxo nos infra notati subscripsimus [1]). Alsdann wurde er gedruckt und eingeführt [2]), nicht ohne daß den Prädikanten noch besonders eingeschärft worden wäre, sich alles Zankes untereinander zu enthalten.

4. Die Frankfurter Konkordie Butzers.

Noch während des Katechismusstreites unternahm der Rat einen Schritt, der eine grundsätzliche und dauernde Verständigung zwischen seinen Prädikanten herbeiführen sollte. Er ging Butzer um seine Vermittlung an, um mit ihnen über die strittigen Punkte persönlich zu verhandeln. Die Wahl gerade dieses Mittelsmannes zeigt, daß er nicht beabsichtigte, seine Entscheidung einseitig im Sinn der lutherischen Partei zu treffen, denn gerade damals war Luther auf Butzer, zu dem er einst in Marburg gesagt hatte: Tu es nequam! wieder sehr erbost und äußerte über ihn im Freundeskreise: „das leckerlein [3]) hat den glauben gar bei mir verlorn. Ich trau im niemer. Er hat mich zu offt betrogen! Er hat sich auf dem tag itzt zu Regenspurg ubel gehalten [4]).“

Auf der Reise nach Bonn begriffen, wo er im Interesse der Cölner Reformation tätig sein wollte, kam Butzer in den ersten Dezembertagen 1542 nach Frankfurt, und in viertägigen Verhandlungen gelang es ihm, die Einheit wieder-

---

[1]) Links unterzeichneten Geltner, Limperger und Haberkorn, rechts Ambach, Lullius und Ligarius. Ein Datum fehlt.

[2]) Über die Verfügungen, die dabei im einzelnen getroffen wurden, berichtet Ritter S. 285f.

[3]) = nequam, Nichtsnutz, Schlingel.

[4]) E. Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, S. 272, Nr. 543. Übrigens hat in jenen Jahren auch Calvin Bedenken gegen die Vermittlertätigkeit Butzers geäußert. Vgl. seinen Brief an Farel Calv. Opp. X, 2, p. 328, Nr. 162.

herzustellen, die, wie er fand, mehr durch fleischlichen Eifer und giftige Reden, als durch eine ernste Meinungsverschiedenheit in der Lehre gestört war[1]). Die Verständigung war für ihn insofern leicht herbeizuführen, als Frankfurt die von ihm geschaffene Wittenberger Konkordie angenommen hatte. Er hatte also nicht erst nötig, durch langwierige Auseinandersetzungen die Meinungsverschiedenheiten zu schlichten und den Boden zu gewinnen, auf welchem sich die streitenden Parteien in gemeinsamem Glauben zusammenfinden konnten. Er brauchte nur daran zu erinnern, wie ein ähnlicher Streit bereits vor Jahren verglichen worden sei, und es konnte namentlich auf die Geltnersche Seite nicht ohne Eindruck bleiben, wenn er die Autorität Luthers in die Wagschale warf, der jenes Einigungswerk mitvollzogen und die Anschauungen der ihm bis dahin als Sakramentierer verdächtigen Oberdeutschen in aller Form als rechtgläubig anerkannt habe. Angesichts der Wittenberger Konkordie war der jetzige Frankfurter Streit im Grunde bereits eine res iudicata. Ausbrechen hatte er überhaupt nur können, da Algesheimer, der in Wittenberg mitunterschrieben hatte, inzwischen die Stadt verlassen hatte und die neuen Männer von den Wittenberger Verhandlungen keine genauere Kunde besaßen. So bestand Butzers Aufgabe im wesentlichen darin, die strittigen Punkte von der Wittenberger Konkordie aus zu beleuchten und dann das Ergebnis der Verhandlungen in einer Reihe von Sätzen zusammenzufassen, die für die Zukunft von beiden Teilen als bindend anzuerkennen waren. So konnte er bereits am 9. Dezember die streitenden Brüder die Urkunde[2]) über die vollzogene Verständigung unterschreiben lassen.

Die Unterzeichnung wurde zu einem feierlichen Akte ausgestaltet, an welchem außer den Prädikanten der Stadt auch D. Jan Cornarius von Nordhausen teilnahm und der Rat durch vier Mitglieder — es waren Wycker Reis, Justinian von Holzhausen, Daniel zum Jungen und D. Hieronymus zum Lamm (Agninus) —, sowie durch einen Stadtschreiber vertreten war, die sämtlich mitunterschrieben: ein Zeichen, welche hochpolitische Bedeutung man dem Schriftstücke beilegte, das die eigentliche Bekenntnisschrift Frankfurts geworden ist.

---

[1]) Lenz, a. a. O. II, 109.

[2]) Concordia concionatorum Francofordiensium, constituta per Dn. Martinum Bucerum, d. 9. Dec. Ao 1542. F. R. II Beil. 13, wo S. 42 die Abweichungen des Textes im Op. Angl. Buc. f. 697 angemerkt sind. Ebenda die deutsche Übersetzung aus Ritter S. 275, die auch K. Gesch, S. 40ff. abgedruckt ist, aber mit anderer Zählung.

Angesichts der Festsetzungen, die durch die Augustana, die Apologie, die Regensburger Artikel und die Wittenberger Konkordie von den protestantischen Ständen getroffen waren, konnte sich die Frankfurter Konkordienformel darauf beschränken, die strittigen Punkte von der Gegenwart des Herrn im Abendmahl, von seinem Sitzen zur rechten Hand des Vaters im Himmel und von seinen beiden Naturen in einer Person zu klären und im übrigen die Prediger zu verpflichten, künftig in Eintracht zusammenzuwirken.

Indem die Konkordie (17) an erster Stelle die Bibel, danach die genannten Bekenntnisschriften als Norm der Lehre bezeichnet, nach der treulich und mit christlicher Andacht gelehrt werden solle, hielt sie ausdrücklich (13—15) an der altkirchlichen Zweinaturenlehre fest, „daß zwei Naturen in Christo, die göttliche und menschliche, wie sie in einer Person miteinander vereinigt, also beide ganz und unvermischt seien, und daß Christus der Herr wahrer Gott und wahrer Mensch sei;“ die menschliche Natur „ist von der göttlichen Natur nicht verschlungen, sondern bleibt in ihm ganz vollkommen, gleichwie auch die Gottheit, denn die Auferstehung hat dem Menschen Christus himmlische Glorie und Herrlichkeit gebracht, nicht aber die Natur zerstört oder hinweggenommen.“ Damit ist die grundsätzliche Uebereinstimmung mit der altkirchlichen Orthodoxie gewahrt.

Was nun aber die Auffahrt und das Sitzen Christi zur Rechten Gottes betrifft, so warnt die Vereinbarung (10—11) vor so gotteslästerlichen und spitzfindigen Fragen wie diesen: „Wenn der Herr im Himmel ist, wie kann er dann im Abendmahl gegenwärtig gegeben werden, welches auf Erden gehalten wird? Hat er die Welt verlassen und ist in himmlischer Ehre, wie wird er dann von Menschen gegessen?“ Sie erinnert demgegenüber daran (9), daß ja nicht unsere Sinne und unsere Vernunft ihn in den Elementen sehen und erfassen, sondern allein Herz und Gemüt, im Glauben erhoben.

Weil aber die Ubiquitätslehre immer wieder Anlaß bot zu jenen unfrommen und vorwitzigen Fragen, so ergab sich ganz von selbst der Rat (16), den Disput über die Ubiquität des Leibes Christi anstehen zu lassen, wie auch alles, was von solchen großen Geheimnissen nicht in der Bibel stehe.

Ueber das Abendmahl stellte Butzer die Erklärung an die Spitze (1—2): „Im heiligen Abendmahl, wenn es wird nach der Einsetzung des Herrn gehalten, wird der wahre Leib und das wahre Blut Christi wahrhaftig und wesentlich (vere et essentialiter) gereicht, und von denen, so die Sakramente genießen, empfangen. Doch wird allhier keine räumliche oder umschriebene Gegenwart des Herrn (praesentia

Domini localis vel circumscriptiva) gesetzt." Diese Erklärung wurde dann auch, wie wir bereits sahen, in den neuen Katechismus aufgenommen und damit zu einem integrierenden Bestandteil jeder künftigen Jugendunterweisung und der Katechismuspredigten gemacht. Der neuen Scholastik gegenüber zog sich Butzer auf Paulus und die heiligen Väter zurück und bekannte mit ihnen (12), „daß im hl. Abendmahl zwei Dinge gereicht werden, ein himmlisches und ein irdisches. Das himmlische ist der Leib und Blut des Herrn; das irdische ist Brot und Wein als heilige Symbole oder Wahrzeichen, durch welche oder mit welchen der Herr uns seinen Leib und Blut wahrhaftig und wesentlich (vere et realiter), d. h. mit der Tat und Wahrheit darreicht und mitteilt;" eine Transsubstantiation lehnte er in diesem Zusammenhange ausdrücklich ab. Aber auch von einer Impanation wollte er nichts wissen, wenn er (8—9) erklärte: „Wiewohl sich der Herr im hl. Abendmahl dargibt im Spiegel und dunkeln Wort, nämlich in seinem Wort und geheiligten Zeichen, welche sind Dinge dieser Welt, so gibt er sich doch in diesen Dingen nicht nach Art und Weise dieser Welt, sondern auf eine göttliche und himmlische Weise . . . So gibt er sich auch nicht zur Speise des Bauchs oder des alten Menschen, sondern der Seelen und des neuen Menschen; denn es ist eine Speise, die das ewige Leben bringt."

Durch diese Festsetzungen war die Abendmahlslehre in einem Sinne entschieden, mit dem beide Teile einverstanden sein konnten. Der Anstoß, welchen Ambach an dem „In, mit und unter" nahm, war beseitigt, indem man von dieser Formel nur das „Mit" stehen ließ, das ja auch einer anderen als der lutherischen Deutung fähig war. Geltner aber[1]), der lieber die ganze Formel beibehalten hätte, mußte selber zugeben, daß man in der Wittenberger Konkordie und in den Regensburger Artikeln sich auf das „Mit" beschränkt, das „Unter" aber als ein Hinterpförtchen für die Vorstellung einer Wandlung preisgegeben habe. Und wenn er bemerkte, in Frankfurt brauche man das „In und unter", weil es hier den Kampf gegen die Sakramentierer gelte, so war gerade dieses Argument recht wenig geeignet, die Herren vom Rate ihm willfährig zu machen. Denn bei den „Sakramentierern" konnten sie nicht wohl an jemand anders denken, als an Ambach und seine Gesinnungsgenossen, die von Geltner und seinem Anhang fort und fort der Hinneigung zum Zwinglianismus beschuldigt wurden, für den Rat aber sich ebenso rechtmäßig im Amte befanden, wie ihre Ankläger, und sich

[1]) F. R. II, 62.

überdies beständig auf die öffentlichen Bekenntnisse des deutschen Protestantismus beriefen.

Von den Bildern war in der Frankfurter Konkordie aus dem bereits erwähnten Grunde nicht weiter die Rede. Dagegen wurde (19) die Buße und Sündenvergebung noch in den Kreis der Erörterungen gezogen und ihretwegen anerkannt, daß der eine Prediger mehr geeignet sei, zur Buße zu treiben, während ein anderer vor allem die Gabe besitze, die Gnade Christi zu preisen, aber beide sollten eingedenk bleiben, daß keines dieser Stücke für sich allein genüge.

Den Kontroverspredigten machte die Konkordie ein Ende und erinnerte an die Konvente, wo etwaige Meinungsverschiedenheiten zum Austrag gebracht und Anstöße beseitigt werden könnten (20—22).

Auch ein Hinweis darauf, was die Prediger dem Ansehen der Obrigkeit schuldig seien, schien angezeigt, und ebenso fand die Mahnung Aufnahme, ein Prediger Christi habe sich mit Fleiß zu hüten, daß er nicht mutwilligen Ohrenbläsern und Verläumdern zu Gefallen sich bewegen lasse, anderer Leute Sünden und Laster allzu heftig und bitter anzutasten und zu strafen (23).

Man beurteilt die Frankfurter Konkordie nicht richtig, wenn man behauptet[1], in ihr sei „in der Hauptsache der lutherische Lehrtypus festgehalten, wenn auch nicht die äußersten Folgerungen daraus gezogen wurden“. Ein Ausdruck wie der, daß der Leib Christi keine Bauchspeise sei, wäre niemals aus Luthers Feder geflossen, er ist in der Schweiz zu Hause. Und über das Verhältnis von Brot und Wein im Abendmahl zu Leib und Blut Christi gab die Buceriana überhaupt keine Auskunft, während Luther in den Schmalkaldischen Artikeln geschrieben hatte, daß Brot und Wein im Abendmahl sei der wahrhaftige Leib und Blut Christi. Tatsächlich hält sich die Frankfurter Konkordie nicht in der Linie der Schmalkaldischen Artikel, die man ja in Frankfurt überhaupt ignorierte, sondern sie setzt nur die Traditionen der Wittenberger Konkordie fort. Ihr dogmatischer Standpunkt entspricht ganz der Vermittlungstheologie Butzers. Auch sie hat ebensowenig wie die Wittenberger Konkordie die Gegensätze wirklich überwunden, sondern sie nur zum einen Teil zurückgeschoben, zum anderen Teil durch Formeln verhüllt, die jeder Teil in seinem Sinne nehmen konnte. Mit seiner persönlichen Ueberzeugung stand Butzer zweifellos Ambach näher als Geltner. Aber sollte ihm das Einigungswerk gelingen, so sah er keinen anderen Weg, als

[1]) Dechent S. 159.

daß er sich einer Ausdrucksweise bediente, die stark an die lutherischen Wendungen anklang, ohne doch wirklich die Meinung der strengen Lutheraner wiederzugeben, „Dahero dachte Geltnerus mit seinem Theile, Bucerus hätte also geredet, daß es ihrer Meynung beystimmete, und sie dahero die Concordiam wohl könten annehmen, ja weilen Ambach und dessen Beystimmer ebenmäßig sich zur Unterschrifft sothaner Concordie verstunden, meyneten sie nicht anders, als solche hegeten nun mit ihnen gleiche Gedancken . . . worauf denn sie sich hiermit unter einander ohne einige zu vermuthende Gefährde und arge List vereinigten“[1]). Aber wie bei Kompromissen zuletzt immer die massivere Anschauung die Oberhand bekommt, so fragte man bald nicht mehr nach der ursprünglichen Absicht und dem eigentlichen Sinn der Konkordie, sondern deutete sie nach dem Kanon des strengen Luthertums. Obwohl Ambach und Lullius bei der Vereinbarung blieben, mußten sie sich doch seit den fünfziger Jahren[2]) den Vorwurf gefallen lassen, sie neigten zum Zwinglianismus, und es kam die Sage auf, die auch jetzt noch in der Frankfurter Kirchengeschichte ein schüchternes Dasein führt, sie seien als Sakramentierer schließlich entlassen worden[3]). Es war auch umsonst, daß noch im 18. Jahrhundert die Reformierten öffentlich erklärten[4]), daß mit der Konkordie „die Principia Reformatorum, wann alles in sano sensu genommen wird, vollkommen übereinstimmen, und hätte in diesem Verstand Valerandus Polanus wohl sagen können, daß derselbe mit den Evangelisch-Lutherischen in der Lehre und Glauben, soviel nehmlich die substantialia fidei Christianae belanget, gantz einig seye“. Auf lutherischer Seite maß man[5]) die Konkordie an den von ihr selbst zitierten Bekenntnisschriften, die man natürlich im Sinne der Konkordienformel auslegte, oder man behauptete[6]), daß einzelne Sätze der Konkordie selbst — z. B. der sechste: „von dem Ort und von der Weise, wie der Herr im Himmel sei, forschen wollen, ist heidnisch und fremd von der Gottseligkeit des Glaubens“ — „die fürnehmste Grundfesten der Zwinglianer und Sakramentirer offenbahrlich umstossen und niederwerffen“.

---

[1]) Ritter S. 283.

[2]) Vorher verlautet nichts von diesem Vorwurf. Beyer und Ambach stehen bis dahin zusammen. Und Ambachs Glaubensbekenntnis ist 1554 noch genau dasselbe wie 1542.

[3]) Dechent S. 214.

[4]) In ihrem „Gründlichen Bericht“ 1733. Kap. IV. § 12. F. R. I, 51

[5]) In der „Gegen-Information“ 1735. F. R. I, 119.

[6]) In der „Gründlichen Ableihnung“ 1735. F. R. II, 61.

Das war der Maßstab, an dem man nun bald den Glauben der Fremden maß. Kein Wunder, daß sie an ihm nicht bestanden, wenn schon die Ambach und Lullius[1]) ihn auf die Dauer nicht ertrugen.

5. Melanchthon und Frankfurt.

Der Friede, welcher durch die Frankfurter Konkordie besiegelt werden sollte, war von kurzer Dauer. Es kam zwar in der Folge zu keinen Lehrstreitigkeiten mehr zwischen den Prädikanten der Stadt. Aber im Jahre 1543 brach zwischen Geltner und Ambach ein Streit aus über die Zeremonien.

Ambach, so berichtet Ritter[2]), konnte die Zeremonien gar nicht dulden und wollte die Bilder und den Kirchenschmuck gar abgeschafft wissen, wogegen Geltner sie gestattete, sofern sie der evangelischen Wahrheit nicht hinderlich wären und sonst zu geziemender Ordnung gereichten[3]). Namentlich waren die beiden Prädikanten verschiedener Meinung über den Taufritus. Bisher waren, wenn mehrere Kinder getauft wurden, immer nur die ersten Paten gefragt worden, die dann auch für das Kind die erforderte Zusage gaben. Jetzt wollte Geltner, daß jeder einzelne Pate sich erkläre. Er meinte, damit werde das Gedränge und die Unordnung eher verhütet, und den jungen Leuten, die oft zu Gevattern gebeten würden, sei es eine nützliche Erinnerung, wenn sie auf die Fragen, die sie zu Glauben und Besserung vermahnten, selber antworteten. Auch beanstandete Geltner, daß man in dem Fragestück vom Glauben den Vater und den Sohn zusammennahm, dem heiligen Geiste aber eine besondere Frage widmete. Ebenso wünschte er eine Aenderung in der Abendmahlsfeier. Endlich hielt er es nicht für richtig, wenn bei gleichzeitiger Trauung verschiedener Paare nur über das erste die Worte des göttlichen Segens ausgesprochen wurden, es sollte vielmehr jedes Paar für sich eingesegnet werden.

Die Verhandlungen, die nach Weisung der Konkordie im Konvent geführt wurden, blieben ohne Erfolg. So gelangte die Sache an den Rat, an den sich Ambach am 12. und 26. Juni wandte. Von dem neuen Streite, der zudem

---

[1]) Ligarius starb vorher.

[2]) Ev. Denckmahl S. 287 ff.

[3]) In seinem Katechismus hatte er über sie geschrieben: „Deren Bilder, die wahre und besserliche Dinge oder Geschichten und nichts Üppiges, Schädliches, Falsches oder Abergläubiges fürbilden, kann sich ein Christ wohl gebrauchen.“ Dechent S. 159.

nur Nebensachen betraf, nahm man auf dem Römer mißfällig Kenntnis, zumal da man bald die Wahrnehmung machen mußte, daß kein Teil nachgeben wollte. So sah man sich auswärts wieder nach einer Mittelsperson um. Butzers Dienste wurden diesmal nicht in Anspruch genommen[1]). Man benutzte die Nähe von Melanchthon und Pistorius, die gerade auf der Rückreise von Cöln begriffen waren, um durch sie eine Einigung herbeizuführen. Da die Ratsherren Justinian von Holzhausen, Johann von Glauburg und Nicolaus Bromm von ihrer Wittenberger Studentenzeit her persönliche Freunde Melanchthons waren, brauchen wir nicht lange zu fragen, wie man gerade auf diese Auskunft kam.

Melanchthon war damals nicht mehr der eifrige Parteigänger Luthers, der einst in der Erstausgabe der Loci dessen Grundgedanken auf einen dogmatischen Ausdruck gebracht hatte. Das Wartburgjahr, die Freundschaft mit Camerarius, der Streit mit Erasmus, auch Luthers Heirat hatten ihn in seiner Haltung selbständiger gemacht. Und wenn er auch in Marburg einer Einigung mit den Schweizern womöglich noch ablehnender gegenüber gestanden hatte wie Luther selbst, so hatte er sich doch bereits 1531 in der Abendmahlslehre mit Butzer zusammengefunden, die absolute Prädestination hatte er um dieselbe Zeit aufgegeben, und nachdem er 1535 seine Loci in einer mannigfach veränderten Ausgabe veröffentlicht hatte, schien er Cordatus und Agricola hinreichend des Abfalls vom wahren Evangelium verdächtig, so daß er sich ein Jahr später in zwei theologische Debatten hineingezogen fand. Der Einfluß Calvins, mit dem er 1539 in Frankfurt bekannt geworden war, hätte sich dann in der bekannten Aenderung des 10. Artikels der Augustana gezeigt, und die Cölner Reformation, an welcher er gerade jetzt beteiligt war, bewegte sich in ähnlichen Bahnen, so daß ihr Urheber bald besorgte, er werde Wittenberg vor dem Zorn Luthers verlassen müssen.

Wenn die Frankfurter ihn gleichwohl eben damals riefen, so lag darin nun freilich an sich noch keinerlei Tendenz, sich gegen Luther festzulegen. Der ganze Gesichtspunkt, unter welchem man die kirchlichen Dinge ansah, war überhaupt nicht darauf eingestellt, sich dogmatisch irgendwie zu binden. Man wollte Eintracht haben und eine Frömmigkeit, die sich mit der städtischen Kultur und namentlich mit der aufstrebenden neuen Bildung vertrug. Für diesen Zweck aber schien sich Melanchthon in hervorragender Weise zu

[1]) Er war am 13. September 1543 in Frankfurt, erwähnt aber nichts von dem Streite. Vgl. Lenz II, 158.

eignen. Von Geburt ein Pfälzer, stand er in seinem ganzen Wesen den Frankfurtern beträchtlich näher als die mitteldeutschen Reformatoren. Die städtischen Traditonen, unter denen er groß geworden war, bildeten gleichfalls von vornherein eine Brücke, auf welcher er sich mit den Söhnen der Wahlstadt zusammenfand, während andere Theologen ihre Herkunft aus dem Kloster oder aus dem Bauernstande nicht verleugnen konnten. Vor allem aber imponierte er den Frankfurtern als der Humanist, der den Zusammenhang mit der Kirche festhielt und zu dessen Füßen ein Geschlecht heranwuchs, welches — darin sehr verschieden von den Aufklärungsmännern Italiens — die religiösen und sittlichen Werte festhielt, ohne auf die wissenschaftlichen und ästhetischen Ideale des Zeitalters zu verzichten. Unter diesem Gesichtspunkte hatten die Patrizierfamilien längst angefangen, ihre Söhne zu ihm nach Wittenberg zu schicken, und durch diese seine Zöglinge war er auch persönlich den Frankfurtern bekannt geworden. Nach dieser Seite lag auch der erste Dienst, den sich der Rat von ihm leisten ließ. Bereits bei den Verhandlungen über die Wittenberger Konkordie 1536 sprach er dem Vertreter der Stadt, dem Prädikanten Johann Bernhard Algesheimer, sein Befremden darüber aus, daß über die Frankfurter Schule, die damals unter Leitung Mosers stand, nicht viel Gutes zu berichten war, und stellte seinen Rat und seine Mitwirkung in Aussicht. Als er dann im September 1536 auf der Durchreise in seine Heimat ein paar Tage in der Stadt weilte, scheint der Rat seine Anwesenheit benützt zu haben, um sich für die Reorganisation der Lateinschule von ihm Winke geben zu lassen [1]). Jedenfalls wurden am 18. Januar 1537 „Schrifften Herrn Philipp Melanchthons die Aufrichtung der Schulen betreffend“ auf dem Römer verlesen, auf Grund deren — sie sind uns leider nicht mehr erhalten — eine Kommission eingesetzt wurde, deren Bemühungen im September 1537 zu einer zweiten Berufung des Jakob Micyllus [2]) führten. Der lange Aufenthalt, welchen er dann aus Anlaß der Frankfurter Tagung von Mitte Februar bis Mitte April 1539 in der Stadt nahm, wo er in dem Elternhause seines

---

[1]) Classen, Beziehungen usw. S. 23.

[2]) Vgl. über ihn Classen, Jacob Micyllus, Rector zu Frankfurt a. M. 1524—1533 und 1537—1547, als Schulmann, Dichter und Gelehrter. Frankfurt a. M. 1858. — Steitz, Abhandlungen zu Frankfurts Reformationsgeschichte. (S. A. aus F. A. V.) 1872. S. 216ff.: Des Rector Micyllus Abzug von Frankfurt 1533, nach seinen bisher unermittelt gebliebenen Ursachen.

Schülers Claus Bromm Gastfreundschaft genoß [1]), kam durch seinen Verkehr mit Micyllus auch wieder dem städtischen Schulwesen zugute. Daneben aber begleitete er auch die kirchliche Entwickelung der Stadt mit seinem aufmerksamen Interesse, wie wir aus seinem Postskriptum zu dem Briefe von Friedrich Myconius an Luther und Justus Jonas vom 3./4. März 1539 wissen: Frequentia in concionibus magna est ... Utinam tenerae adhuc ecclesiae Deus aliquamdiu pacem concedat, sed talem, in qua etiam possint Ecclesiae ornari [2]). Dem Einflusse seines Geistes ist es wohl auch mitzuzuschreiben, wenn es der Rat nach der Berufung eines so entschiedenen Lutheraners wie Geltner geraten fand, in Männern wie Lullius, Ambach und Ligarius Persönlichkeiten in das Kirchenamt zu berufen, die der Wittenberger Orthodoxie ferner standen und einen engeren Anschluß an den oberdeutschen Protestantismus erwarten ließen.

Zur Schlichtung der ärgerlichen Händel über Fragen der Liturgie scheint sich nun freilich der Praeceptor Germaniae nicht für die geeignete Persönlichkeit gehalten zu haben, und so überließ er die Leitung der Verhandlungen seinem Begleiter Pistorius und beschränkte sich seinerseits darauf, das Protokoll aufzunehmen [3]). Johannes Pistorius, der bis 1583 in dem benachbarten Nidda wirkte und bei der Cölner Reformation mitgeholfen hatte, darf zu den Unionstheologen des 16. Jahrhunderts gezählt werden. Die päpstlichen Legaten hatten ihm erst kürzlich in Regensburg das Zeugnis ausgestellt, er sei ein frommes, aufrichtiges, beständiges Männlein. Auch bei den Schweizern war er wohlgelitten, da er von sich erklärte, se suam simpliciter (de sacra Coena) exponendo sententiam nec Zwinglium nec quenquam damnasse. Id potius quaesivisse, ut ne propter aliqualem dissensum in coena Domini charitas perfectionis vinculum rumperetur [4]).

Die „Vergleichung der Prädikanten allhier zu Franckfurth im Jahr 43", die unter dem Vorsitze dieses Mannes

---

[1]) Steitz, Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt a. M. S. 11.

[2]) Classen, Beziehungen usw. S. 16.

[3]) Das Protokoll mit den charakteristischen Schriftzügen Melanchthons und vielen Einschaltungen und Verbesserungen findet sich in den Act. Eccl. Tom. III, 209ff. Abgedruckt ist es bei Ritter, S. 289 bis 291. Ueber den unzulänglichen Abdruck C. R. V, 153f. vgl. Classen, Beziehungen usw. S. 27 Anm. 54.

[4]) Ritter S. 293f.

zustande kam [1]), befriedigte die Wünsche Geltners bezüglich der Tauffragen und der Einsegnung der Brautpaare. Dagegen hielt sie es für besser, an dem bestehenden Tauf- und Abendmahlsritus nichts Wesentliches zu ändern, es würde denn durch mehr Stände, so reiner Lehre anhingen, samt dieser Stadt eine Form, die für ordentlicher möcht bedacht werden, vorgenommen. Der Schluß enthielt ganz in dem friedfertigen Sinne, in welchem die Verhandlungen geleitet worden waren, die Mahnung: „Wo auch zwischen den predicanten jn der lehr oder von ettlichen ceremonien Mißverstand vnd Vneinigkeit furfiel, so sollen sie erstlich jn yrem gewohnlichen gesprech sich da von vnterreden, vnd sollen die andern den jrrenden vermanen sein vnrechte meinung fallen zu lassen, Wo aber solchs nicht helffe, sollen sie die streittige sach, one bitterkeit vnd one lesterwort an Ein Erbarn Radt gelangen lassen, der sich daruff wirt zu erzeigen wissen, vnd so es wichtige sachen sind, wirt ein Erbar Radt bey andern Kirchen, da reyne lehr geprediget wirt, radt suchen. Vnd sollen also, alle zwispalt vffgehoben seyn, vnd wöllen wir beide Pistorius vnd Philippus sie, die herrn predicanten vmb gottes willen gebeten haben sie als gottforchtige wollen got zu lob, vnd jn betrachtung, das sunst leider viell grösser zerrüttungen sind, vnd wir schuldig sind vnsere kirchen mit allem vleis zusamen zu halden, gemeine Einikeit jn dieser kirchen vnd stadt alhie erhalden helffen.“

Viel wichtiger für die kirchliche Entwickelung der Stadt als dieser Besuch Melanchthons waren die Ratschläge, welche er in den Streitigkeiten über das Interim erteilte [2]).

Am 15. Mai 1548 war das Interim in Augsburg als Reichsgesetz proklamiert worden. Eine ganze Reihe katholischer Lehren und Einrichtungen, die von den Protestanten verworfen wurden, waren von ihm ausdrücklich beibehalten: die autoritative Schrifterklärung durch die Kirche, die Siebenzahl der Sakramente, die Transsubstantiationslehre, die Anrufung der Maria und der Heiligen, die Fastengebote, die alten Kirchenfeste, die Prozessionen, Chorhemden und Kerzen. Ein Zugeständnis, nicht an den Protestantismus, sondern den Episkopalismus war es, wenn neben dem Primat des Papstes auch das Recht der übrigen Bischöfe auf unmittelbare gött-

[1]) Außer von Pistorius und Melanchthon ist sie noch unterzeichnet von Peter Geltner, Matthias Limperger, Melchior Ambach, Johannes Lullius, Andreas Zöpffel, Sebastian Ligarius und Eberhard Haberkorn.

[2]) Ueber die Einführung des Interims in Frankfurt unterrichtet im einzelnen Steitz, Hartmann Beyer S. 25 ff.

liche Einsetzung zurückgeführt wurde. Rechnung getragen war der Reformation, wenn der Artikel von der Rechtfertigung eine Fassung bekommen hatte, in der allenfalls auch die Evangelischen ihre Auffassung ausgedrückt finden konnten, und wenn die Messe statt für ein Sühnopfer vielmehr für ein Gedenkopfer erklärt wurde. Die einzigen wirklichen Zugeständnisse an die Protestanten waren der Laienkelch und die Priesterehe. Ueber den Entschluß des Kaisers, diese kirchliche Neuordnung auf jeden Fall durchzuführen, war man in Frankfurt von Anfang an nicht im Unklaren. Dem Vertreter der Stadt, Dr. Humbracht, hatte bei den Augsburger Verhandlungen der kaiserliche Vizekanzler Heinrich Hase gedroht: „Das ist des Kaisers Meinung, daß er das Interim gehalten wissen will, und sollte er ein Königreich darüber zusetzen. Lernet nur das Alte wieder, oder man wird euch Leute schicken, die es euch lehren; ihr sollt noch Spanisch lernen[1].“

In Frankfurt richtete man in dieser kritischen Zeit die Blicke nach Sachsen, wo der Widerstand gegen das neue Reichsgesetz sich am kräftigsten regte, und verschaffte sich ein Gutachten, das Melanchthon für Moritz von Sachsen aufgesetzt hatte[2]. Dieses Gutachten beteuert zunächst die Friedensliebe seines Verfassers und gibt auch zu, die Kirchen seien in vielen Landen also ungleich und zerrissen, daß die Notdurft erfordere, daß Kaiserliche Majestät auf eine ziemliche Form trachte. Aber Melanchthon findet es mit dem vorläufigen Charakter des Interims, das die endgültige Entscheidung einem Konzil vorbehalten wollte, nicht entsprechend, daß es sich nicht auf das Notwendige beschränkt habe, sondern gegen Ende viel unnötige Sachen bringe, von denen zwar einige wie die Fasten und Kirchenkleider leidlich seien, andere aber, wie z. B. die Privatmesse, die Seelenmessen, der Kanon, die Anrufung der Heiligen von evangelischer Seite für unrecht und nichtig angesehen würden. „Dieser Stücke Aufrichtung“, erklärte er, „ist in unsern Kirchen nicht wohl möglich, und so sie sollen ins Werk gebracht werden, würde es Verfolgung und große Betrübung machen, würden auch viel gottfürchtiger Leut geärgert, und also verwundt, daß darnach

---

[1]) Steitz, Hartmann Beyer S. 32.

[2]) Philippi Melanchthonis Consilium 1548. Act. Eccl. III Suppl. Stück 2. Ohne Datum und Unterschrift. Abgedruckt C. R. VI. No. 4190. S. 842—845 mit Datum vom 1. April und der Ueberschrift: Responsio Philippi Melanchthonis ad Interim, bzw. Ein Bedenken D. Philipp Melanthonis an Herzog Moritzen des Interims halben. MDLVIII. Bei Steitz ist das Stück nicht berücksichtigt.

in ihren Herzen Unwille zu aller Religion aufwachsen würde, und sonderlich solche äußerliche Ceremonien, die vor Augen sind, bewegen das gemeine Volk heftiger denn andere Sachen, die nicht also vor Augen sind. Ich achte, daß solche Veränderungen in den großen Städten nicht werden aufgenommen werden. Auch würden Fürsten und andre Personen ausgeschrieen, als seind sie vom Glauben abgefallen.“ Diese entschiedenen Sätze hinderten dann freilich Melanchthon nicht, im einzelnen mit seinen Zugeständnissen bis an die äußerste Grenze zu gehen. Von der Väter Lehre, von der Kirche, dem Papst, Bischöfen, Konzilien und Sakramenten meinte er, man könne sich so vernehmen lassen, damit Kaiserliche Majestät sehen möge, daß der gute Wille zur Einigkeit vorhanden sei. Selbst der Fassung, die der Artikel von der Rechtfertigung gefunden hatte, riet er nicht zu widersprechen. Er fand am Schlusse selber, daß er um gemeiner Einigkeit willen viel nachgegeben habe, aber er kündigte zugleich an, er wolle und müsse härter reden, so kein Friede zu erlangen sei, und er wies auf andere hin, die wohl nicht so gelinde reden würden.

Das Bestreben zu jedem nur irgend möglichen Entgegenkommen war Wasser auf die Mühle der Frankfurter Friedenspolitik, die im Schmalkaldischen Kriege dahin geführt hatte, daß der Rat, um nur die Gunst des Kaisers nicht zu verscherzen, im Dezember 1546 die Stadt ohne Schwertstreich an Büren auslieferte, der schon an ihr vorübergezogen war. So nahm der Rat jetzt auch das Interim an und verbot den Prädikanten, Kontroverspredigten zu halten. Ebenso sollten sie künftig in der Abendmahlsvermahnung den Passus weglassen: „Auch ist dies heilige Sakrament ein Kennzeichen dieser Zeit vor Gott und der Welt, daß wir mit Worten und Werken allen Verführungen des Papsttums und anderem Irrtum entsagen.“ Aber abgesehen von Peter Geltner zeigten sich die Prädikanten den Vorstellungen des Rates wenig zugänglich, und als dieser ihnen am 18. August zumuten wollte, am nächsten Sonntag die in dem Interim gebotenen Feiertage und das Fastengebot von der Kanzel zu verkündigen, weigerten sie sich dessen und begründeten ihren Widerspruch durch eine mannhafte Erklärung Melchior Ambachs. Durch Hartmann Beyer wandten sie sich zugleich im Namen einiger Nachbargeistlichen an eine Reihe angesehener Theologen wie Pistorius, Brenz und Aepinus, auch an Melanchthon um Rat, was zu tun sei, si peterent gubernatores, ut ritus aliquos veteres adiaphoros restituamus, quia sperant, ea moderatione vel servitute potius obtineri posse, ne alia imperentur, quae

recipi non possunt[1]). Melanchthon kam diesem Wunsche nach und wiederholte den Frankfurtern und ihren Kollegen seine Ansicht in einer ausführlichen Darlegung vom 20. Januar 1549. In dem Briefe, von welchem sein Votum begleitet war, gab er gegen den von ihm vorausgesehenen Vorwurf der Schwäche seinen allgemeinen Gesichtspunkt an: Videor fortassis mollior aut timidior; sed omne consilium meum eo spectat, ne deserantur Ecclesiae. Auch der Bußruf fehlte nicht: Saepe cogito, haec mala, in quibus nunc sumus, ex nostris dissidiis orta esse, et confirmatam esse audaciam eorum, qui stabilire impios cultus conantur, cum viderent nos de re non parva dissidere. Deploremus igitur nostras miserias, et nostra moderatione eas lenire studeamus, ita ne prorsus Ecclesiae deserantur.

Das Gutachten selbst muß für Beyer und seine Gesinnungsgenossen eine schwere Enttäuschung gewesen sein. Hatten sie erwartet, Melanchthon werde sie in ihrer entschiedenen Haltung bestärken und mit der Autorität seines Namens decken, so fanden sie nun gerade das Gegenteil.

Melanchthon will nicht den starken Geistern Vorschriften machen, die, unbekümmert um die damit verbundene Gefahr, bei der geringsten Gelegenheit ein herrliches Bekenntnis ablegen möchten. Für sie hat er nur die Warnung, sie sollten nicht θρασύδειλοι sein, so wie Petrus, der zuerst der treuste unter allen Aposteln sein wollte und dann seinen Herrn vor einer Magd verleugnete. Ihm handelt es sich um einen Rat für die Schwachen, und dabei ist er mit den vielen Fürsten einverstanden, die von ihren Pfarrern die Wiedereinführung einiger alten, unwesentlichen Riten wünschten und sich von dieser entgegenkommenden Haltung für die Kirche den Gewinn versprachen, daß keine weitergehenden

[1]) So rekapituliert Melanchthon die Anfrage in seinem Schreiben an die Frankfurter Pastoren und ihre Kollegen, C. R. VII, 321 Nr. 4475. Der Brief trägt das Datum vom 20. Januar 1549. Hiernach dürfte das Datum des gleichzeitigen Gutachtens Melanchthons, das C. R. VII, 322—326 auf den 29. Januar ansetzt, zu berichtigen sein. Die Abschrift dieses Gutachtens Act. Eccl. Tom. III, 202—207, deren Lesart stellenweise von dem Text in C. R. abweicht, trägt kein Datum. Eine deutsche Übersetzung dieses Gutachtens findet sich Act. Eccl. III Suppl., 1. Stück, mit der Überschrift: Sententia Philippi Mel: De rebus mediis. Die für Melanchthon besonders charakteristischen Stellen sind unterstrichen, und zwar — nach dem Unterschiede der Tinte zu schließen — von dem Referenten im Rate. Abgedruckt ist das Gutachten auch bei Ritter S. 403 ff. Der 29. Januar dürfte das Eingangsdatum sein.

Forderungen gestellt und die Gemeinden nicht um anderer, größerer Dinge willen verwirrt würden. Maßgebend ist ihm dabei der Rat des Petrus (1. Petr. 4, 17), man müsse leiden, wenn es nötig sei. Man müsse das Volk dazu erziehen, den Unterschied zu verstehen zwischen Notwendigem und Nichtnotwendigem. Das Bekenntnis der Wahrheit müsse sicherlich nicht nur bei den Gelehrten und Helden, sondern bei jedermann der Rücksicht auf Leben und Frieden vorgehen, wenn z. B. die Wiederannahme von Irrlehren oder der offenbare Mißbrauch der Messe oder die Anrufung der Heiligen verlangt werde. Aber wo die Beobachtung der alten Ordnung der Gesänge, Feiertage und Meßgewänder gewünscht werde, da dürfe man nicht ein ganzes Volk Gefahren aussetzen, und wenn bei Basel ein Mann verbrannt worden sei, der die Fasten gebrochen habe, so sei zwar die Grausamkeit seiner Richter verwerflich und seine Charakterfestigkeit nur zu loben, aber er hätte gewiß nicht übel getan, wenn er sich dieser Gefahr gar nicht erst ausgesetzt hätte, und keinesfalls dürfe man es andern durch den Hinweis auf ihn zur Pflicht machen, die gleiche Gefahr zu suchen. Es sei auch noch die Frage, wer übel tue: wer fest und starr dabei bleibe, etwa in der Frage der Meßgewänder nicht nachzugeben, um nur als charaktervoll gerühmt zu werden, auf die Gefahr hin, daß die Kirche veröde; oder wer sich füge und um des Wohls der Kirche willen allerlei lästige Dinge hinnehme, die nicht geradezu gottlos seien, damit nur in den Haupsachen die Kirche in ihrem bisherigen Zustande erhalten bleibe und die Predigt des Evangeliums nicht verboten werde. Auch darauf macht Melanchthon aufmerksam, daß es noch ein anderes Feld gebe, auf dem jene entschiedenen Geister ihren Eifer betätigen könnten, nämlich die Kirchenzucht, aber da heiße es von manchen, daß sie Mücken seihen und Kamele verschlucken (Matth. 23, 24); — Pugnant aliqui de veste et interea prorsus tacent de disciplina, imo magis iam[1]) laxant, tacent et de excommunicatione et aliis nervis vitiosorum cultuum. Auf die christliche Freiheit dürfe man sich in dieser Frage nicht berufen, denn nicht um sie handle es sich jetzt, sondern um die notwendigen Artikel der Lehre, die christliche Freiheit aber sei mannigfach mißbraucht worden. Sie werde aber durch die Unterwerfung unter das Interim auch gar nicht berührt, wofern nur die rechte Lehre erhalten bleibe. Denn der wahre Gottesdienst bestehe nicht in den Riten, sondern in größeren Dingen, im wahren Glauben, in der Anrufung, in

[1]) Ist wohl Schreibfehler für eam.

Liebe, Hoffnung, Geduld, Wahrheit, Bekenntnis, Keuschheit, Gerechtigkeit gegen den Nächsten und anderen Tugenden. Ohne jene Lehre und ohne diese Tugenden sei die äußere Freiheit in Speisen, Kleidung und ähnlichen Dingen gar keine christliche Freiheit, sondern nur eine neue äußere Ordnung (nova politia), die allerdings dem Volke mehr behage, weil sie nicht soviel Gebundenheit an sich habe. Zum Schlusse erfahren wir auch, warum Melanchthon sich so leicht mit den alten Bräuchen wieder anfreundet: sie sind ihm selber lieb. Hält man ihm das Pauluswort (Gal. 2, 18) entgegen: „Wenn ich das, so ich zerbrochen habe, wiederum baue, so mache ich mich selbst zu einem Uebertreter," so erkennt er die Richtigkeit dieses Wortes für Paulus an: Non erravit Paulus in destruendo. Für seine eigene Zeit aber macht er die bedeutungsvolle Einschränkung, daß an der Beseitigung der alten Riten nostra infirmitas schuld gewesen sei; namentlich die Abschaffung der Privatbeichte kann er nicht verschmerzen, und ihre Wiedereinführung hätte er längst gewünscht. Deshalb rät er: Fateamur nos homines esse et potuisse quaedam temere et incircumspecte dicere et facere. Talia, si qua sunt, non gravatim emendemus. Nec restitutio aliorum rituum mediorum praevaricatio est, cum doctrinae puritas retinetur. Zuletzt klingt das Gutachten aus in die Mahnung, nicht immer neuen, unnötigen Streit heraufzubeschwören, und in den Wunsch, der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, wolle das Licht der wahren Lehre und die wahre Anrufung nicht auslöschen lassen.

Wir besitzen kein unmittelbares Zeugnis über die Aufnahme, welche dieses Votum Melanchthons bei den Frankfurter Pfarrern gefunden hat. Wenn es immer wieder sich bemühte, eine durior opinio zurückzuweisen und die duri und docti auf die praktische Tragweite dessen, was sie horride et Stoïce gegen jeden Vorschlag zur Nachgiebigkeit vorbrachten, hinwies, so waren das ebensoviel Versuche, die Frankfurter Prädikanten zu modestia et tolerantia in untergeordneten Fragen zu bestimmen und sie davon zu überzeugen, daß haec ipsa submissio, cum[1]) fieret retinendi Evangelii causa, honestior esset quam superbia in deserendis ecclesiis. Aber der weitere Gang der Dinge zeigte, wie wenig Eindruck diese Ausführungen auf das Predigerministerium machten. Dagegen gab es dem Rate, der von seinem Inhalte Kenntnis erhielt, Anlaß, den Prädikanten seine Forderungen von neuem einzuschärfen. Am 22. Februar und am 12. März 1549 verlangte er von ihnen, sie sollten mindestens

[1]) C. R.: si.

die Alba anlegen und beim Abendmahl Kerzen auf dem Altar anzünden. Da er sich dabei auf das Gutachten Melanchthons berief, so nahm Hartmann Beyer Veranlassung, ihm in einem ausführlichen Schreiben zu beweisen, daß diese Berufung nicht statthaft sei. Um diesen schwierigen Nachweis zu erbringen, der Melanchthon doch nur das Gegenteil von dem sagen lassen wollte, was dieser tatsächlich gesagt hatte, „geht er auf dessen Unterscheidung des Notwendigen und Zufälligen ein, sucht aber die Grenzlinie zwischen beiden mit Schärfe zu bestimmen. Zum Kern und Wesen des Evangeliums, wovon die Kirche auch nicht ein Haar breit weichen dürfe, rechnet er vor allem die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben allein, mit Verwerfung der Sätze: der Mensch werde vor Gott durch die Werke gerecht, oder durch Glauben und Werke, oder durch Glauben, Liebe und Hoffnung. Wesentlich sind ihm ferner die Lehren von Christo, dem einzigen Mittler, von dem Unterschiede zwischen göttlichen Gesetzen und menschlichen Ueberlieferungen, von der Berechtigung aller Stände zur Ehe, von der wahren Kirche, deren Merkmal ihm nicht die Zahl der Glieder ist, noch die äußere Macht, noch die Zeit ihrer Dauer, sondern die lautere Predigt des göttlichen Wortes und der rechte Gebrauch der Sakramente, sowie das Kreuz und die Trübsal, welche dem Bekenntnisse folgen. In Beziehung auf die Sakramente betrachtet er als wesentlich ihre Zahl und ihren Gebrauch, der das Opfern, Herumtragen und Anbeten der Hostie ausschließe. Was in diesen Lehren enthalten sei, dürfe nicht nur affirmativ, sondern auch negativ, d. h. durch ausdrückliche Verwerfung des Gegenteils, ausgesprochen werden; ja, diese letztere Behandlung sei die nachdrucksvollere und fruchtbarere, wie denn auch Gott die zehn Gebote in negativer Form aufgestellt habe. Wenn diese Lehren in ihrer ganzen Reinheit und ihrem ungeschmälerten Umfange bewahrt würden, könne man im übrigen, in Melanchthons Sinne, wohl zweckmäßige Aenderungen vornehmen. Der Magistrat aber erfülle diese Bedingung nicht, da er die wahre Lehre beschränke und Mißbräuche anzuzeigen und zu strafen verbiete. Darum dürfe er sich auch Melanchthons Folgerung nicht aneignen“ [1]). Der Streit um das Interim setzte sich dann noch lange fort, bis zum Jahre 1553. Dann gaben die Prädikanten „aus christlicher Freiheit und Liebe“ wenigstens in der Frage der Feiertage nach. Auf den Dom hatten sie bereits im Herbst 1549 [2]) verzichten müssen.

---

1) Steitz, Hartmann-Beyer S. 42f.
2) Oder schon 1548?

Der Verkehr zwischen Melanchthon und Hartmann Beyer, der in diesen Kämpfen eine besonders exponierte Stellung einnahm, brach auch in diesen kritischen Zeiten nicht ab. Aus einem Briefe Melanchthons, den die Herausgeber des Corpus Reformatorum dem Jahre 1550 zugeschrieben haben[1]), ersehen wir, daß sich Beyer in Wittenberg Rats erholte (tu nunc consilium flagitas). Doch ist nicht ersichtlich, um was es sich handelte (Non scio, quid . . .[2]) a vobis). Es scheint sich um eine Meinungsverschiedenheit mit Geltner gehandelt zu haben, der in den Interimsstreitigkeiten seine eigenen Wege ging (Petrum miror suis interpretationibus lenire manifeste absurda. — Der „handgreifliche Unsinn" Geltners ist uns freilich gänzlich unbekannt. Die Verantwortung, die für Melanchthon mit der Erteilung eines Rates verbunden war, schien groß, aber er wich ihr nicht aus. (Non fugio periculum in dando consilia.) Beyer muß sich für seine Stellungnahme auf sein Gewissen berufen haben, und Melanchthon versicherte ihm, daß er ihn nichts wider sein Gewissen tun heißen werde. (Te non iubeo aliquid facere contra conscientiam.) Im folgenden Jahre[3]) bescheinigte Melanchthon „seinem Freunde" Beyer auf Grund der Lektüre einiger seiner Schriften[4]): Pietatem tuam, et in explicatione dogmatum diligentiam et fidem probo, und suchte zugleich durch seine Vermittelung für einen jungen Verwandten Wellers, Johannes Stumm aus Freiberg, eine Stellung im Schuldienst in Frankfurt oder anderswo. Aus den folgenden Jahren liegen uns von Melanchthon Beteuerungen seiner Freundschaft mit Beyer vor[5]). Beyer seinerseits unterließ es nicht, wenn er nach Thüringen und Sachsen reiste, auch Melanchthon aufzusuchen. Aber wer erkennt nicht an

---

[1]) C. R. VII, 711. Nr. 4830.

[2]) C. R. ergänzt die Lücke: requiratur.

[3]) Am 20. August 1551. C. R. V, 822 f. Nr. 4941.

[4]) Gemeint sind jedenfalls die beiden in jener Zeit von ihm pseudonym veröffentlichten Bücher, die Steitz S. 182 Anm. 135 erwähnt. Nicht gekannt hat Steitz übrigens die in dem Briefe bezeugte Publikation von Aepins σύγγραμμα περὶ δικαιοσύνας.

[5]) C. R. VIII, 158. Nr. 5476. Brief an Beyer vom 6. Oktober 1553: Volo nempe inter nos perpetuam esse amicitiam. C. R. VIII, 484. Nr. 5785 vom 20. Mai 1555: Cum et utiliter servias Ecclesiae dei in propagatione doctrinae et coniunctionem Ecclesiarum nostrarum eximia pietate et constantia tuearis, diligi te ab omnibus piis iustum est. Mea etiam erga te benevolentia confirmata est vetustate. Quod autem raro ad te scribo, fit non oblivione tui, sed propter occupationum nostrarum confusionem.

der Geflissentlichkeit, mit welcher namentlich Melanchthon jetzt seine freundschaftlichen Gefühle betont, daß es dieser ausdrücklichen Betonung bedurfte, und daß bereits der Zündstoff sich ansammelte, der im Jahre 1557 zu jener Explosion zwischen den beiden Männern am Tische Claus Bromms führte? Est intimus Vestphalo, berichtete damals Languet als Augenzeuge über Beyer an Calvin[1]). Daß aber bei dem Frankfurter Prädikanten die Freundschaft mit Westphal an die Stelle derjenigen mit Melanchthon treten konnte, das hatte seine letzte Ursache in seiner Unzufriedenheit mit der Haltung Melanchthons in der Frage der Adiaphora.

Die Spannung, welche seitdem zwischen beiden Männern bestand und weder durch Briefe, noch durch persönliche Begegnungen sich beseitigen ließ, führte in der Folge dazu, daß der Einfluß Melanchthons auf die Frankfurter Kirche in den fünfziger Jahren merklich zurückging. Man traute ihm hier nicht mehr recht, nachdem er im Streit um das Interim eine so große Nachgiebigkeit bewiesen hatte. Und die Stellung, welche er dann in der Abendmahlsfrage einnahm, als der zweite Abendmahlsstreit ausgebrochen war, diente nicht dazu, sein Ansehen zu stärken.

Diese Entwicklung wird uns aber noch verständlicher, wenn wir beobachtet haben, wie gleichzeitig das lutherische Element im Predigerministerium die Oberhand bekam.

6. Das Erstarken des lutherischen Elementes.

Schon mit der Uebersiedelung Butzers nach England 1549 schied eines der vermittelnden Elemente aus, die bis dahin den dogmatischen Charakter der Stadt bestimmt hatten. Nachdem dann der adiaphoristische Streit die bisher unbestrittene Autorität Melanchthons erschüttert hatte, wuchs sich mit dem Beginn des zweiten Abendmahlsstreites das Gnesioluthertum auch in Frankfurt zu einem Faktor aus, der für den weiteren Gang der Dinge allmälig maßgebende Bedeutung erlangte. Ihm schlossen sich jetzt auch hier die Mehrzahl der Pfarrer an, und nicht nur ziffernmäßig waren seine Vertreter hier nun bald in der Mehrheit, sondern sie standen auch moralisch wegen ihres charaktervollen Auftretens gegen das Interim in hohem Ansehen.

Luther selbst hatte die Frankfurter Verhältnisse, seit er durch Cellarius für sie interessiert worden war, nicht wieder aus dem Auge gelassen, und wenn wir hören, daß der spätere Frankfurter Prädikant Hartmann Beyer, ein geborener

[1]) Brief vom 15. März 1558. C. R. IX, 484.

Frankfurter, von 1534 an bis zu Luthers Tode in Wittenberg studierte[1]), so wissen wir auch, auf wen seine Informationen über die kirchlichen Zustände in der alten Kaiserstadt zurückgingen. Auch in Frankfurt ließ man die Beziehungen zu dem anerkannten Haupte des deutschen Protestantismus nicht abbrechen. Man wandte sich 1535 an Luther wegen der Wiederherstellung der Messe im Dom[2]), und ebenso nahm man außer den Diensten von Brenz[3]) auch die seinen in Anspruch[4]), als man um dieselbe Zeit auf der Suche nach einem Nachfolger für Melander war. Luther hätte es damals am liebsten gesehen, wenn Cellarius nach Frankfurt zurückgekehrt wäre. Aber die Verhandlungen zerschlugen sich. Die Frankfurter beriefen daraufhin 1536 Nikolaus Maurus aus St. Goarshausen, einen unverträglichen Menschen, den man schon nach kurzer Zeit gern wieder ziehen ließ[5]). Geneigter einem Rufe nach Frankfurt zu folgen, war Cellarius 1539. Sein Hausrat war bereits dahin unterwegs, als er sich in letzter Stunde noch entschied, lieber nach Dresden zu gehen[6]). Doch hinderte ihn das nicht, sich 1540 von Frankfurt zum Wormser Religionsgespräch abordnen zu lassen[7]).

Mit ihm war zugleich Peter Geltner in Worms, der 1536 in den Frankfurter Kirchendienst eingetreten war und bis zu seinem Tode (1572) blieb. Er war ein entschiedener Vertreter des genuin sächsischen Luthertums, das mit durch sein Ansehen zum Siege in der Stadt gelangte. Ihm waren alle, die in der Abendmahlslehre nicht den schroff lutherischen Standpunkt einnahmen, „Sakramentierer“, und er hielt es, wie sich in dem Katechismusstreite zeigte, für seine Pflicht, den Rat und die Gemeinde gegen sie scharf zu machen, selbst wenn sie seine nächsten Kollegen waren[8]). Es be-

---

[1]) Steitz, Hartmann Beyer, S. 10. 15.

[2]) Brief des Rates an Luther und Melanchthon vom 27. Oktober 1535. Enders X, 251 ff.

[3]) Ritter S. 224. Man dachte damals auch daran, Schnepf nach Frankfurt zu ziehen.

[4]) Erl. Ausg. 55, 113. Vgl. dazu Enders X, 271: Brief des Rates an Luther vom 23. November 1535.

[5]) Vgl. Enders X, 271 Anm. 2.

[6]) Vgl. seinen Brief aus Dresden an den Frankfurter Rat vom 1. Juli 1539. Bei Ritter S. 134 f.

[7]) Eine sonst nicht bezeugte zweite Tätigkeit des Cellarius in Frankfurt, die Dechent S. 153 gern annehmen möchte, ist hieraus nicht zu folgern. Theologen wurden damals auch sonst ausgeliehen.

[8]) F. R. II, 62.

reitete ihm dabei auch nicht die geringsten Skrupel, daß auf der Tagung des Schmalkaldischen Bundes in Frankfurt der Kaiserliche Gesandte eben dieses Schlagwort hatte benützen wollen, um Uneinigkeit in die Reihen der Verbündeten zu bringen, die Versammlung aber ihm auf diesem Wege nicht gefolgt war[1]). Sympathischer berührt es uns, daß er eine hervorragende Arbeitskraft war und über eine große Gelehrsamkeit verfügte. Der Rat machte sich seine Gelehrsamkeit gern zunutze, indem er ihm bei Streitigkeiten mit dem Mainzer Erzbischof wegen des Dominikanerklosters die Ausarbeitung von Gutachten über die Rechtslage der Klöster in der Stadt übertrug[2]). Ebenso empfahl er sich dem Rate durch seine Fähigkeit, sich schwierigen Verhältnissen mit Geschick anzupassen. Das zeigte sich besonders in den kritischen Zeiten, welche mit dem Interim anbrachen. An der Spitze seiner Kollegen hatte damals der greise Melchior Ambach erklärt, er könne sich dem Gebote, die katholischen Feiertage und die Fastenordnung wieder einzuschärfen, nicht fügen, und das tapfere Bekenntnis abgelegt: „Muß ich schon ins Elend, welches doch mir alten und Schwachen hoch beschwerlich, oder sonst etwas, so Gott über mich verhängen möchte, drob gewarten, so ist's besser, in der Menschen, denn Gottes Zorn und Urteil fallen"[3]). Geltner aber meinte wie der Rat, mit Nachgiebigkeit am weitesten zu kommen, und verkündigte die Gebote. Dabei behauptete er, das Interim sei durchaus dahin gerichtet, daß es auf den Glauben an Christum weise, und verschanzte sich dann hinter der Erklärung: „Wo der Glaube an Christum ist, da kann man sich solche andere Dinge nicht irren lassen." Auch sonst liebte er es, seine eigenen Wege zu gehen. Hartmann Beyer, der ihm theologisch sehr nahe stand, nannte ihn einen Mann von verschlossener Gemütsart und zweideutigem Charakter, und selbst der Verdacht wurde geäußert, daß ihm die Gunst der Großen wichtiger sei als die Stimme seines eigenen Gewissens[4]). Wenn sich später Poullain, der doch in der ersten Zeit viel Verkehr mit den Vertretern des Luthertums in der Stadt unterhielt, zu diesem Mann nicht hingezogen fühlte, so ist das einem so eigenartigen Charakter gegenüber nicht eben auffallend.

---

[1]) Vgl. die Briefe Calvins an Farel vom März und April 1539. Calv. Opp. X, 2. p. 330. Nr. 64 und p. 341. Nr. 169.

[2]) Steitz, Hartmann Beyer, S. 167.

[3]) Ebenda S. 36.

[4]) Steitz, Hartmann Beyer, S. 37.

Es begreift sich unter diesen Umständen auch leicht, daß Geltner, obwohl der älteste, doch an Ansehen bedeutend überflügelt wurde durch einen anderen Kollegen, der zwar erst zehn Jahre nach ihm sein Pfarramt in Frankfurt antrat, aber durch sein mannhaftes Verhalten in den Kämpfen um das Interim sich das höchste Maß von Achtung und Vertrauen in der Bürgerschaft erwarb, aus deren Mitte er selber hervorgegangen war. Es war Hartmann Beyer, der für den 1545 verstorbenen Sebastian Ligarius an die Peterskirche berufen wurde. Er war 1516 in Frankfurt geboren und durch ein Stipendium der Stadt in die Lage versetzt worden, seit 1534 in Wittenberg zu studieren, wo er 1539 zum Magister der freien Künste promovierte, aber erst nach Luthers Tode sich examinieren und ordinieren ließ. Sein Interesse gehörte in jenen Jahren ganz besonders stark neben der Theologie der Mathematik. Als den Gewährsmann für Luthers Kenntnis der Frankfurter Dinge haben wir ihn bereits kennen gelernt. Doch scheint er dem strengen Luthertum nicht von Anfang ergeben gewesen zu sein. Auf nähere Beziehungen zu Melanchthon, der selber das Alter seiner Freundschaft mit ihm betonte, weist es hin, wenn der Praeceptor Germaniae bei seinem Aufenthalt in Frankfurt im Sommer 1536 bei Antonius Eller Quartier nahm, der Beyer bis an sein Ende nahe stand [1]). Einen Vertreter milderer Anschauungen wenigstens in seinen jüngeren Jahren läßt es vermuten, wenn er sich zunächst an Ambach anschloß, mit ihm in dem Streite um das Interim Schulter an Schulter kämpfte und in schwierigen Fällen sich mit ihm besprach. In dieselbe Richtung scheint es auch zu weisen, daß er sich in dritter Ehe mit der Tochter seines Amtsvorgängers vermählte. Erst nach dem Ausbruche des zweiten Abendmahlsstreites, als er durch den Buchdrucker Brubach mit Joachim Westphal bekannt geworden war, scheint sich seine Wandlung angebahnt zu haben. Poullain konnte anfangs noch ganz unbefangen mit ihm verkehren; nicht er, sondern Geltner äußerte die ersten Bedenken gegen die Fremden. Interessant ist der Rat, welchen ihm Luther bei der Berufung in die Frankfurter Heimat mitgab. Hatte Geltner in den ersten Jahren unnötige Aufregung verursacht, indem er die Zeremonien der sächsischen Kirche nach Frankfurt zu verpflanzen suchte, wo man von ihnen nichts wußte und auch nichts wissen wollte, so mahnte Luther den neuernannten Frankfurter Prädikanten zur Vorsicht in diesen Dingen: er solle es so belassen, wie er es finde, und sofern die Lehre

---

[1]) Steitz, Melanchthons- und Lutherherbergen. S. 11.

lauter und rein getrieben und geduldet werde, in den kirchlichen Gebräuchen keine Aenderung vornehmen, weil diese an sich „ein frei Ding“ seien und nichts gäben noch nähmen[1]). Bei den Erörterungen über die Durchführung des Interims scheint sich Beyer dieses Rates erinnert zu haben, und Luthers Rat scheint ebensoviel Anteil wie das Verhalten Ambachs an der Haltung zu haben, die er damals einnahm. Bei dem Widerstande, den die Prädikanten der Forderung des Rates, sich dem Kaiser zu fügen, entgegensetzten, stand er bald mit in der vordersten Reihe[2]). Nicht er und seine Kollegen, so gab er dem Rate zu bedenken[3]), brächten mit ihrem Widerspruch gegen das Interim die Stadt in Gefahr, sondern der Rat selbst, der so schwach gewesen sei, das Interim anzunehmen, und er unterließ es nicht, auf die Folgen der kaiserlichen Verordnung hinzuweisen: „Warum läßt denn das Interim die in Meißen, die in der Grafschaft Dillenburg und an anderen Orten mehr nicht unverworren und unbeschwert, welche der Mitteldinge viel zuvor gehabt, als Lichter, Bilder, Gefäße, den Ornat, lateinische Gesänge, Orgel, Vesper, Feste und Feiertage, welches von außen dem Papsttum fast gleich anzusehen, sondern dränget sie, in allen Dingen dem Interim nachzukommen, welches nicht solche geringe Dinge allein, sondern Wiederaufrichtung und Stärkung aller päpstlichen Abgötterei, Greuel, Tyrannei, Gotteslästerung, Menschensatzungen und Aberglauben unter falschem Schein, durch listige, heimliche und geschwinde Griffe sucht?“ Als der Rat, um ihn kaltzustellen, ihn (1550) vom Pfarramt in das Rektorat der Lateinschule zu bringen suchte, lehnte er diesen Stellentausch ab und erklärte dabei: „Man gibt mir schuld, ich sei zu geschwind. Ich leugne es nicht, aber die Ursache ist die, weil ich mich nicht mit Fleisch und Blut bespreche und nicht meiner Vernunft folge, sondern sehe, was mein Amt und Beruf erfordert, und demselben mit

---

[1]) So berichtet Beyers erster Biograph Petrus Patiens. F. R. II, 68.

[2]) Da wir gerade über seine Stellung zum Interim besonders gut unterrichtet sind — er hat sehr frühe schon in Petrus Patiens einen Biographen und Lobredner gefunden —, so ist es Übung geworden, ihn als die Seele des Widerstandes gegen das Interim hinzustellen. Er selber hat diese Rolle doch abgelehnt, er fühlte sich mehr geschoben und wurde dann von seinem jugendlichen Ungestüm weiter getrieben. Es scheint, daß Ambach, der bisher in der Frankfurter Kirchengeschichtschreibung recht stiefmütterlich behandelt worden ist, zunächst die treibende Kraft gewesen ist.

[3]) Steitz, Hartmann Beyer S. 43 ff.

allem Ernst und Fleiß nachkomme. Das ist etlichen verdrießlich und dünket sie unnötig. Wenn ich darauf sähe, was den Menschen wohlgefällt, würde ich auch etwas gelinder sein.... Ich habe anfänglich, wie ich mich auf das Studium der Theologie ergeben, gar wohl zuvor bedacht und mich also darin ergeben und nur Gott gebeten, daß er mir seine Gnade, meinem Amte nachzukommen, und auch Geduld in demselben möge verleihen.... Ich begehre also zu handeln, daß ich ein gut Gewissen behalte und daß ichs vor Gott und verständigen Leuten könne verteidigen"[1]). Als dann wenige Jahre später (1553) über die von dem Rate betriebene Wiedereinführung einiger Feiertage aufs Neue ein Streit entbrannte und der kluge Geltner sich mit diplomatischem Geschick aus der Schwierigkeit zog, seufzte Beyer: „Ich muß allweg der sein, der der Katz die Schelle anhängt, das Licht putzen und verbrennen muß. Doch — fuhr er fort — möcht' ich in dieser Sache alles mit gutem Gewissen tun"[2]). Da er sich unnachgiebig zeigte, wollte der Rat an ihm ein Exempel statuieren und sprach seine Absetzung aus. Aber schließlich mußte diese Maßregel wieder rückgängig gemacht werden. Denn Beyer genoß, namentlich seit dem Streit um das Interim allgemein Ansehen und Vertrauen in der Bürgerschaft, und den Rat lüstete es nicht nach neuen Unruhen in der Stadt. Seit seiner Wiedereinsetzung aber war der Einfluß des feurigen Mannes größer als je zuvor, und auch in den Streitigkeiten mit den Fremden, die bald darauf einsetzten, ist im Grunde er es gewesen, der den Sieg davongetragen hat.

Mit Beyer war gleichzeitig Marcus Sabander (oder Sebander, Eydmann) berufen worden, der früher Mönch im Frankfurter Dominikanerkloster, dann Wollenweber in Fulda und zuletzt bis zur Uebernahme des Pfarrdienstes in Sachsenhausen Pfarrer in der Rhön gewesen war. In seinem wechselvollen Leben allmählich müde und „baufällig" geworden[3]), ist er neben Beyer nicht weiter hervorgetreten, erscheint aber mit seiner Unterschrift unter dessen Eingaben gegen die Fremden als sein Gesinnungsgenosse.

Ebenso „baufällig" wie er waren bis zur Ankunft der Fremden auch Melchior Ambach und Johannes Lullius geworden[4]), die als die einzigen Vertreter des oberdeutschen Typus noch im Amte standen, für das kirchliche Leben der

[1]) Ebenda S. 57 ff.

[2]) Ebenda S. 69.

[3]) F. R. II, 67. 69.

[4]) F. R. 64 f.

Stadt aber so gut wie ausgeschaltet waren, seitdem sie (1551) ihre Predigttätigkeit eingestellt hatten [1].

Um dieselbe Zeit traten zwei junge Frankfurter in das Predigerministerium ein, — eine Frucht der Anregung, die einst Capito in seiner „Ermahnung" 1535 gegeben hatte, etliche Jungen, so eines frommen Wesens und ehrbaren Verstandes wären, zur Theologie und zukünftigen Pfarrherren zu erziehen, denn Frankfurter Kinder würden ja mehr Anmut zu ihrem Vaterland haben, denn etwa Fremde, die gewöhnlich sich selbst suchten [2]. Beide sehen wir später entschieden auf der Seite Geltners und Beyers stehen. Der eine ist Christian Egenolph, der Sohn des bekannten Buchdruckers und im Unterschiede von ihm „der Jüngere" genannt, noch während seiner amtlichen Wirksamkeit in dem Geschäfte seiners Vaters tätig [3], der andere Matthias Ritter, der Sohn eines ehemaligen Barfüßers, der Begründer eines ganzen Geschlechtes von Pfarrern, die einander in der Führung des Pfarramtes in ihrer Vaterstadt ablösten.

Dank der Fürsorge Philipp Fürstenbergers und Justinians von Holzhausen hatte der frühe verwaiste Ritter eine gründliche Ausbildung erhalten und noch in den letzten Jahren Luthers bei diesem und Melanchthon Theologie studiert. Als Erzieher der Söhne Holzhausens war er dann mit seinen Zöglingen nach Straßburg gekommen, wo er Martin Butzer näher trat [4], und hatte schließlich noch Paris, Poitiers und Angers und die gelehrten Studien, die an diesen Universitäten getrieben wurden, kennen gelernt. Die Beziehungen, die er in diesen Jahren angeknüpft, hat er später in einer ausgedehnten Korrespondenz mit lutherischen Theologen des In- und Auslandes [5] gepflegt und aufrecht erhalten. Da er von seinen ausgedehnten Reisen her die französische Sprache gründlich beherrschte, wurde er später dazu ausersehen, die Verhandlungen der Stadtgeistlichen mit den Fremden zu führen. In der Zeit, in welcher er in der Frankfurter Kirchengeschichte hervortritt, ist bei ihm in theologischer Hinsicht von einem Einflusse seiner Bekanntschaft mit Butzer und

[1] Steitz, Hartmann Beyer, S. 107.

[2] Ritter S. 343.

[3] Steitz, Hartmann Beyer, S. 105 f.

[4] An ihn wandte sich deshalb auch (am 22. Dezember 1584) D. J. Pappus, als er den litterarischen Nachlaß Butzers zu sammeln suchte. F. R. II, 16 f.

[5] Aufbewahrt in den Akten des Ev.-luth. Predigerministeriums, aber heute nicht mehr in derselben Vollständigkeit vorhanden wie zur Zeit Ritters. Vgl. das Verzeichnis bei Ritter S. 430 f.

Melanchthon nichts mehr zu bemerken. Da erscheint er vielmehr als der Vertreter jenes intransigenten Luthertums, das, bei dem alternden Luther in die Schule gegangen und von der Denkweise Melanchthons unberührt, mit der evangelischen Heilserkenntnis zugleich auch ihre konfessionell-dogmatische Ausprägung mit schroffer Ablehnung nicht nur des Papismus, sondern auch des Schweizer und des oberdeutschen Lehrtropus übernommen hatte. Seinen Beziehungen zu den Fürstenbergern und Holzhausen ist es zuzuschreiben, daß dieser Standpunkt mit der Zeit auch seine Vertreter unter den Geschlechtern auf dem Römer fand. Bereits vor seinem Eintritt in das Predigerministerium hatte er dem Rate eine Probe seiner Entschiedenheit abgelegt, indem er, noch als Krankentröster am Spital angestellt, in der Frage wegen der Feiertage, als ihn der Rat gegen Beyer ausspielen wollte, offen die Partei seines Kollegen ergriff [1].

Wenn nun auch mit dem Eintritt dieser Männer das lutherische Element in der Stadt immer mehr vordrang, so fehlte doch noch viel daran, daß es zur Alleinherrschaft in ihr gelangt gewesen wäre. Dazu hätte es zunächst der offenen Parteinahme des Rates für seine kirchlichen Ziele bedurft. In diesem aber waren immer noch namhafte Vertreter einer anderen Denkart zu finden.

Es sind hier zunächst Johann von Glauburg und sein jüngerer Vetter Adolf zu nennen, die beide mit Calvin im Briefwechsel standen und uns später als Fürsprecher der Fremden begegnen werden. Adolf von Glauburg, der sich mit der Mystik der lutherischen Abendmahlslehre nicht befreunden konnte, sondern das Geheimnis der Realpräsenz mit seiner Vernunft ergründen wollte [2]) und ihr gegenüber die reformierte Abendmahlslehre vertrat, sich auch jede Fürbitte der lutherischen Eiferer, daß Gott ihn aus seinem Zwinglischen Irrtum reiße, noch in seinen letzten Tagen ganz entschieden verbat, starb (1555) im Unfrieden mit den Prädikanten der Stadt. Und wenn das Verhältnis seines Vetters Johann zu diesen noch ein Jahrzehnt später ein merklich kühles war, so war eine der Ursachen davon ihre Haltung gegen die Fremden, die er nicht zu billigen vermochte.

Auch Dr. Conrad Humbracht neigte so stark zu der reformierten Lehre und vertrat sie den Prädikanten gegenüber so offen und entschieden, daß er besorgen mußte, von ihnen vom Altar zurückgewiesen zu werden, und deshalb der kirchlichen Feier längere Zeit fernblieb. Tatsächlich wurde

---

[1]) Steitz, Hartmann Beyer S. 72.

[2]) Vgl. den Bericht Beyers bei Steitz a. a. O. S. 118f.

ihm auch, als er bei Matthias Ritter um Zulassung nachsuchte, trotz der Fürsprache Johanns von Glauburg das Sakrament verweigert, falls er nicht vorher vor dem versammelten Konvente sich förmlich zu der lutherischen Abendmahlslehre bekenne. Nicht ohne Bewegung liest man die bitteren Worte, die er für diese Härte in einem Briefe gefunden hat: „Wie ganz anders unser Hirte und Meister, den sie doch preisen! Wenn der eins von seinen Schäflein verloren hat, läßt er es nicht fahren, sondern läßt die neunundneunzig zurück und rastet nicht, bis er das verlorene gefunden. Mögen sie immerhin mich ausschließen, mit Gleichmut trage ich ihre papistische Anmaßung, halte ich mich doch überzeugt, von Christus nicht ausgeschlossen zu sein, und freue mich, mit seinen Erwählten sein Angesicht zu schauen [1]).

Am wichtigsten aber war es, daß der Mann, welchen man schon „die Seele der Frankfurter Politik" in jenen Jahren genannt hat[2]), Dr. Johann Fichard, weit davon entfernt war, mit den Prädikanten einig zu gehen. Dieser, von 1533 an mit einer zweijährigen Unterbrechung (1536 bis 1538) bis zu seinem Tode (1581) Stadtadvokat in Frankfurt, war zwar mit Ritter persönlich befreundet, wie denn auch Ritter ihm bei seinem Tode einen warm empfundenen dichterischen Nachruf gewidmet hat. Aber die Richtung beider Männer war dabei doch grundverschieden. Fichard ist von Hause aus Anhänger der alten Kirche, der sein Vater treu ergeben war, und in der sein Oheim Konrad Fichard das Amt eines Kanonikus an dem Frankfurter Liebfrauenstifte bekleidete. Ihm selbst scheinen tiefere religiöse Interessen ferner gelegen zu haben. Wenn er bei seiner Berufung zum juristischen Beistande des Frankfurter Rates Bedenken trug, sich auch zur Beratung der Stadtväter in den kirchlichen Angelegenheiten verpflichten zu lassen, so war dabei für ihn in erster Linie die rein praktische Erwägung[3]) maßgebend, daß er sich damit den Weg in die Dienste eines katholischen Fürsten verbaute, auf die er ernstlich reflektierte. Nachdem er sich aber einmal dem Rate zur Verfügung gestellt hatte, verstand es sich für ihn nun auch von selbst, daß er in kirchlichen Dingen dieselben

---

[1]) Ebenda S. 122f.

[2]) Jung, Dr. Johann Fichard, F. A. 3. F. II, 222 und 241.

[3]) Jung, S. 238. Auf seiner italienischen Reise fand er zeitweilig Beschäftigung bei dem Kaiserlichen Vizekanzler Matthias Held, und nach seiner Rückkehr wäre er lieber in die Dienste des Kurfürsten von Mainz als in die Frankfurts eingetreten.

Wege ging wie seine Auftraggeber. Eine große Begeisterung für die evangelische Sache freilich wird man hiernach bei ihm nicht erwarten dürfen. Für ihn kam die Religion wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Politik in Betracht. Sein leitender Gedanke bei allen diplomatischen Missionen war ein „gutes Einvernehmen mit dem Kaiser, von dessen Gnade der Wohlstand der Stadt abhängig war, und welcher dabei doch die Entwicklung der inneren Verhältnisse weit weniger störte und gefährdete, als von Seiten der benachbarten Territorialfürsten zu befürchten stand; daraus folgt, daß er ein Feind all der Maßregeln seitens der Protestanten war, welche zu einem Bruch mit dem Kaiser führen mußten. So betrachtete er nur mit großer Besorgnis den Tag der Schmalkaldener zu Frankfurt im Jahre 1539; aus derartigen Sonderzusammenkünften könne nichts Gutes ersprießen, dadurch reiße man die Wunde auf, statt sie zu heilen. Als der Bundestag zu Schmalkalden 1543 eine kriegerische Wendung zu nehmen schien, warf ihn die Aufregung über diese Vorgänge auf das Krankenlager. Daher auch seine eifrigen Bemühungen im Dezember 1546, die Stadt vom Schmalkaldischen Bunde loszulösen und, wenn auch unter Demütigungen, dem Kaiser wieder zuzuführen“ [1]). Sein kirchliches Ideal war „das friedliche Zusammenleben beider Konfessionen“ [2]), und deshalb war er auch überzeugter Befürworter des Interims. Seine Grundsätze hat sich dann der Rat angeeignet und die Prädikanten wiederholt ermahnt, sich der Polemik gegen Messe und Papsttum auf der Kanzel zu enthalten und den Bestimmungen des Interims nachzukommen, sonst werde man bald die spanische Soldateska in der Stadt haben, der Privilegien und Freiheiten verlustig gehen und ein allgemeines Sinken des Wohlstandes erleben. Nur willkommen war es Fichard, daß unter den Gutachten, die Beyer bei auswärtigen Autoritäten erhoben hatte, gerade das von Melanchthon ausgestellte mit seiner Erklärung der Kirchengebräuche für Adiaphora, in denen man mit gutem Gewissen auch einmal nachgeben könne, ganz seiner eigenen Meinung entsprach. Bei dieser auf Ausgleich und Versöhnung bestehender Gegensätze gerichteten Sinnesart überrascht es nicht, daß auch die Fremden, die seit 1554 in Frankfurt eine Zuflucht suchten, an ihm eine kräftige Stütze fanden [3]). Unbedingt konnten sie sich freilich nicht auf ihn verlassen. Seine Toleranz gegen sie dürfte an der nüchter-

---

[1]) Jung, S. 243.
[2]) Jung, S. 253.
[3]) Jung S. 254.

nen Erwägung, daß die fleißigen Ausländer die Kapitalkraft der Stadt heben konnten, eine sehr reale Grundlage gehabt haben. Und diesem Realismus entsprach es, daß sie umgekehrt auch in zwei Fällen ein Ende finden konnte: einmal, wenn zu besorgen stand, daß der konfessionelle Friede durch sie gestört werde; und dann, wenn der Neid der Zünfte gegen ihre Geschäftstüchtigkeit wach wurde. Aber innerkirchliche Gründe waren dabei nicht für ihn maßgebend.

So lagen die Dinge bei der Entstehung der Fremdengemeinden in Frankfurt. Der Bekenntnisstand der Stadt war noch keineswegs festgeregelt, und seine abschließende Gestalt hatte er eben darum auch noch nicht erreicht. Auf dem Punkte, den er einstweilen erreicht hatte, ließe er sich in Kürze als evangelisch-reformiert bezeichnen, wobei das erste Wort den Wittenberger, das zweite den Straßburger Einschlag bedeuten soll. Luther, sowie Capito und Butzer, daneben auch Melanchthon, sind die Autoritäten, die die Reformation von dem Verbote der Messe an bis zum Anfang der fünfziger Jahre beeinflußt haben. Bis in die vierziger Jahre ist der Einfluß der Straßburger, verstärkt durch denjenigen Melanchthons, weitaus der stärkere. Soweit man von eigenen Urkunden sprechen kann, die kirchenrechtliche Bedeutung für das junge evangelische Kirchenwesen der Stadt besaßen, atmen sie ausgesprochen Butzerischen Geist: die Frankfurter Konkordie und der nach ihr verfaßte Kompromißkatechismus. Erst mit der Zeit des Interims bahnt sich ein Umschwung zugunsten des lutherischen Elementes an. Die mannhafte Entschiedenheit, mit welcher Ambach und Beyer hier auftraten, kam schließlich doch der lutherischen Seite zugute. Das ist zunächst auffallend angesichts der klugen Zurückhaltung, die sich diese Seite in Geltner auferlegt hatte. Aber es erklärt sich aus der Schwenkung, die Beyer zu ihr vollzog, als er von Melanchthon zu Westphal überging. Ob diese Richtung sich auf die Dauer stark genug erweisen würde, um das reformierte Element als etwas ihr innerlich Fremdartiges und Widerstrebendes auszuscheiden, hing zunächst davon ab, wie lange ihre Wortführer am Ruder blieben. Wenn sie ebenso rasch verschwanden, wie Cellarius, Melander, Mylius usw. verschwunden waren, so konnte sich auch in Frankfurt ein Umschwung vollziehen, wie ihn nicht viel später Straßburg und die Kurpfalz erlebten. Aber gerade die eifrigsten unter ihnen, Beyer und Ritter, waren ebenso wie auch ihr Gesinnungsgenosse Egenolph, geborene Frankfurter, und es konnte diese Jungen nach einem Stellenwechsel ebensowenig gelüsten wie ihren Parteigänger Sabander, der nach seinem

wechselvollen Leben froh war, eine Stätte gefunden zu haben, wo er in leidlicher Ruhe seine Tage beschließen durfte. So war für eine absehbare Zukunft eine Aenderung in der Zusammensetzung des Predigerministeriums, die dem reformierten Element wieder mehr zur Geltung verhalf, nicht zu erwarten. Ein Gegengewicht gegen das Ueberhandnehmen des Luthertums bildeten somit nur die Mitglieder des Rates, die zur reformierten Lehre neigten. Diese aber waren ihren Gegnern in der Stadtgeistlichkeit nicht gewachsen, da sie nicht theologisch geschult waren und sich für die kirchlichen Fragen vorwiegend an volkswirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten orientierten. Ein haltbarer Zustand war dieser Antagonismus, bei dem die geschriebene Rechtsordnung schließlich nichts weiter war als ein Stück Papier ohne praktische Bedeutung, auf die Dauer ganz gewiß nicht. Wie die Dinge lagen, drängte alles mit einer gewissen inneren Notwendigkeit zu einer Klärung.

Diese blieb denn auch nicht aus. Der Anstoß zu ihr kam von außen, durch den Zuzug der fremden Evangelischen, die um des Glaubens willen ihre Heimat hatten verlassen müssen. Sie haben der weiteren Entwicklung als Ferment gedient. Erst in der Auseinandersetzung mit ihnen hat der Frankfurter Bekenntnisstand seine für die weitere Zukunft gültige Fixierung erhalten.

Mitteilungen.

„Acontius."

Den Nachrichten, die K. Bauer in ZKG XLII (N. F. V) S. 76/81 über verschiedene Träger des Namens Acontius im Reformationszeitalter beibringt, vermag ich ein weiteres Zeugnis anzufügen. In Ms. boruss. 201 fol. der Berliner Staatsbibl. Bl. 97 findet sich nämlich ein lateinisch geschriebener eigenhändiger Brief mit der Unterschrift Acontius. Der Brief, datiert aus Speier 31. März 1542, ist gerichtet an den kurfürstlich brandenburgischen Rat Lic. Joh. Heiler Chlamus. Der Schreiber gibt darin einige Nachrichten über sich selbst: „Contuli me, ut scis, ante 2 annos in aulam domini Ludovici comitis a Konigstein, non quidem eo animo, ut perpetuo in ea haererem, sed ut partim ipsi domino, partim quibusdam amicis, qui id summopere flagitabant, gratificarer. et quamquam aulicis negociis unum tantum annum destinaram, tamen, nescio quomodo, tempus extractum est longius, cum me magnis pollicitationibus nostri subinde conarentur retinere. flagitavi tandem missionem et liberum ad studia, quibus ab ineunte aetate assuevi ac delectatus sum, reditum. verum nondum potui me ex hoc magnete prorsus avellere, spero tamen fore, ut cum bona venia ac gratia brevi dimittar." Jedenfalls liegt ihm nichts ferner als aetatem in aula perdere, und nonnulli vestrum schmähen ihn daher sehr mit Unrecht tanquam desertorem et transfugam. Das ist der wesentliche Inhalt des Briefes: Überbringer ist ein doctor Christophorus, der sich um A. besonders dadurch verdient gemacht hat, quod mihi de te atque aliis amicis, quos habeo in Marchia, plurima narravit. — Wer ist nun der Schreiber? Mit großer Wahrscheinlichkeit wohl Bauers Melchior Voltz (Acontius), der aus Oberursel in der Grafschaft Königstein stammte. Es ist also der Landesherr, in dessen Dienste A. sich begeben hat, und die nostri, die ihn darin festzuhalten suchen, sind wohl die eigenen Eltern oder Anverwandten. In die freilich sehr bruchstückartigen Nachrichten, die Bauer über Melchior hat mitteilen können, fügt sich unser Brief passend ein. Friedensburg.

Offener Brief an den Präsidenten des Augsburgischen Konsistoriums in Warschau, Herrn J. Glaß.

Sehr geehrter Herr!

Anläßlich der Gründung der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Reformation in Polen haben Sie behauptet, der Posener Kirchengeschichtliche Verein habe es bei der Betrachtung der Wissenschaft den Pastoren zur Aufgabe gemacht, eine deutsche Schutzwehr an den östlichen Grenzen zu bilden, und auf eine Zurückweisung dieser Unterstellung erklärt, sich dei diesem Urteil auf den Geist gestützt zu haben, der in den Jahrbüchern herrsche, „die in den Lebensäußerungen des Protestantismus in Großpolen immer und überall deutsche Anregungen und Einflüsse sehen". Das sagen Sie, obwohl gleich das erste Jahrbuch zwei umfangreiche Arbeiten meiner Feder bringt, die den Anregungen und Einflüssen, die von dem tschechischen Böhmen ausgegangen sind, nachspüren! Das sagen Sie, obwohl ich wie kein anderer Forscher vor mir die Einflüsse der Schweizer, nicht nur der deutschen, sondern auch der französischen und italienischen betont, den Briefwechsel der Schweizer mit den Polen herausgegeben und in jedem Jahrbuch Ergänzungen zu ihm geboten habe! Das sagen Sie, obwohl ich drei reformatorisch gerichtete Italiener in Großpolen mit eingehenden Monographieen bedacht, polnischen Kirchen-

patronen, polnischen Theologen viele tausend Seiten gewidmet, dagegen vom keinem deutschen Kirchenpatron, von keinem deutschen Geistlichen in Polen Lebensbilder gegeben habe! Das sagen Sie, obwohl der andere Hauptmitarbeiter an den Jahrbüchern, Herr Lic. Bickerich, fast ausschließlich Studien zur Geschichte der böhmischen Brüder in Großpolen veröffentlicht hat, also fast lediglich außerdeutschen Einflüssen nachgegangen ist! Ihre Behauptung schlägt dem offenkundigen Tatbestande so ins Angesicht, daß ich die Frage nicht zurückstellen kann: Kennen Sie überhaupt die Jahrbücher, Herrn Lic. Bickerichs und meine Arbeiten? Nennen Sie mir eine polnische Zeitschrift, die in den Jahren 1911—1917, der kurzen Zeit, da unser Jahrbuch bestand, soviele Dokumente über die Beziehungen der Großpolen zu den Schweizern und zu den Tschechen veröffentlicht hat wie unser Jahrbuch. Sie finden keine, und doch erlauben Sie sich zu sagen, daß unser Jahrbuch immer und überall nur von deutschen Einflüssen wisse, daß unsere wissenschaftliche Forschung im Dienste der Politik gestanden habe.

„Alle Bezeichnungen in den polnischen Ländern sind ausschließlich in deutschen Lauten angeführt, was besonders in der Anwendung nicht nur auf Ortschaften, sondern auch auf Personen verletzend wirkt, so z. B. Graf Andreas von Lissa für unseren Andrzej Leszczynski.“ Das sagen Sie, obwohl schon ein flüchtiger Blick in die Beiträge des Herrn Lic. Bickerich Ihnen das Gegenteil gezeigt hätte. Ich in meinen Arbeiten habe allerdings immer die deutschen Ortsnamen, auch die neueren deutschen bevorzugt. Wie sollte ich es nicht, der ich deutsch für Deutsche schrieb, der ich nicht nur für Gelehrte und Antiquare schrieb, die in der Vergangenheit leben, sondern für Menschen der Gegenwart! Und die Personennamen? Weshalb sollte ich Andrzej Leszczynski schreiben, den Namen in einer Form bieten, die meinen Lesern fremd ist, in einer Form, die sogar sein Träger im schriftlichen Verkehre nie gebraucht hat. Ich habe recht viele Briefe des Grafen durchgesehen, aber nie die Unterschrift Andrzej gefunden. Immer hat der Graf mit seiner kräftigen Hand Andreas unterzeichnet. Und der Familienname? In welcher Form sich dies Geschlecht seiner Deutschen gegenüber bedient hat, zeigt der Brief, den ich Jahrb. IV S. 50 mitgeteilt habe, wo der Schreiber „Andreas, Graf von der Lissa“ unterzeichnet. Wenn Sie es nicht billigen, daß ich hier den Quellen gefolgt bin, so haben Sie deshalb doch noch nicht das Recht, meine ganze wissenschaftliche Arbeit zu verdächtigen, sogar dem Posener Kirchengeschichtlichen Verein politische Tendenzen zu unterschieben. Wir wenige Pastoren, die wir einst in Posen uns zusammengetan haben, um das völlig brachliegende Gebiet der Reformation in Polen zu durchforschen, die wir in mühseliger, opferfreudiger Arbeit die zerstreuten Quellen gesammelt, zuerst gezeigt haben, welche Schätze hier noch zu heben sind, hätten wohl eine freundliche Anerkennung erwarten, von der neun Jahre nach unserem Verein gegründeten polnischen Gesellschaft eine verständnisvolle Würdigung erhoffen können, statt dessen verdächtigen Sie, z. T. unter Verdrehung des Tatbestandes, unsere redliche Arbeit und setzen sie herab. Ich überlasse das Urteil jedem billig Denkenden. Daß polnische Gelehrte ganz anders über unsere Arbeit denken, verbürgt mir unter anderem ein Schreiben der Krakauer Akademie der Wissenschaften, in dem die Akademie bedauert, nur einige meiner Veröffentlichungen zu besitzen, um die übrigen bittet, auch ersucht, die neu erscheinenden ihr alsbald zu senden.

Pratau, den 20. Juni 1923. D. Dr. Wotschke.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV
FÜR
REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag
des Vereins für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

Dr. theol., jur. et. phil. **Walter Friedensburg.**

XXI. Jahrgang. 1924.

Leipzig
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.
1924.

Inhaltsübersicht.

ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
Dr. theol., jur. et. phil. **Walter Friedensburg.**

Nr. 81/82. XXI. Jahrgang. Heft 1/2.

Leipzig 1924
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.

Archiv für Reformationsgeschichte

Texte und Untersuchungen

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Das „Archiv für Reformationsgeschichte“ erscheint in jährlich vier Heften von etwa je 5 Druckbogen. Es bringt — in streng wissenschaftlicher Weise und dem Stande der modernen Editionstechnik entsprechend — unveröffentlichtes Quellenmaterial, dem im allgemeinen auch solche Texte gleichgeachtet werden, die lediglich in unzulänglichen oder schwer erreichbaren, insbesondere etwa nur in zeitgenössischen Drucken vorliegen. Ferner kommen auch kritische Untersuchungen, zumal solche, die der Erläuterung von Quellenmaterial dienen, zur Veröffentlichung, und endlich wird darauf Bedacht genommen, neue Erscheinungen auf diesem Gebiet, namentlich Zeitschriftenartikel, zu verzeichnen, sowie kleinere Mitteilungen Notizen über Funde und einzelne Beobachtungen zu bringen, die für den Forscher oder den Freund der Geschichte des Reformationszeitalters von Interesse sein mögen.

—— Jahrgang I—XIX 200 Mark. ——

I. Jahrgang 1903/04 (Heft 1—4). 12 M.

1. P. Kalkoff, Die Vermittelungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit. P. Tschackert, Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. (100 S.) 4,40 M.
2. F. Roth. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Limpricht Hofer (April bis Juni 1544). G. Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. O. Clemen, Ein Brief von Johannes Bernhardi aus Feldkirch. (96 S.) 4,20 M.
3. G. Mentz, Die Briefe G. Spalatins an V. Warbeck, nebst ergänzenden Aktenstücken. O. Albrecht, Zur Bibiliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. P. Kalkoff, Das „erste Plakat„ Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden. (102 S.) 4,60 M.
4. F. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. F. Koldewey, Eine deutsche Predigt des Humanisten Johannes Caselius. O. Clemen, Der Dialogus bilinguium ac trilinguium. N. Müller, Zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen. W. Friedensburg, Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. P. Kalkoff, Zu den römischen Verhandlungen über des Bestätigung Erzbischof Albrechts von Mainz i. J. 1514. A. Hasenclever, Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg (1544). (III, 108 S.) 4,80 M.

II. Jahrgang 1904/05 (Heft 5—8). 12 M.

5. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. I. P. Tschackert, Neue Untersuchungen über Augustana-Handschriften. O. Clemen, Die Lutherisch Strebkatz. (108 S.) 4,60 M.
6. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. II (Schluß). O. Clemen, Zur Einführung der Reformation in Weimar. M. Wehrmann, Vom Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. H. Ulmann, Analekten zur Geschichte Leos X. u. Clemens VII. K. Wendel, Eine vergessene Schrift Luthers? (100 S.) 4,40 M.
7. O. Albrecht, Zur Bibliogrephie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. II. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. I. (116 S.) 5,10 M.
8. V. Schultze, Waldeckische Visitationsberichte von 1556, 1558, 1563, 1565. K. Knoke, Ein Bild vom kirchlichen Leben Göttingens a. d. J. 1565. O. Clemen. Invictas Martini laudes intonent Christiani. G. Berbig, Ein Brief des Ritters Hans Lantschad zu Steinach an Kurfürst Friederich den Weisen 1520. W. Friedensburg, Zwei Briefe des Petrus Canisius. 1545 u. 1547. (III, 84 S.) 3,75 M.

III. Jahrgang 1905/06 (Heft 9—12). 12 M.

9. P. Drews, Der Bericht des Mykonius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. II. P. Kalkoff, Römische Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521. O. Clemen, Bugenhagens Trauformulare. (104 S.) 4,25 M.
10. Th. Wotschke, Stanislaus Lutomirski. ein Beitrag zur polnischen Reformationsgeschichte. O. Clemen, Beiträge zur sächsischen Reformationsgeschichte I—IV O. Heinemann. Die Himmelstedter Klosterordnung von 1513. (104 S.) 4,55 M.
11. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkritik des Kleinen Lutherischen Katechismus (Schluß). G. Loesche, Zur Gegenreformation im Salzkammergut. (112 S.) 4,90 M.
12. R. Meißner, „Ohne Hörner und Zähne,“ eine Untersuchung. G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. I. F. Koch, Fünf Briefe des Professors der Theologie Franziscus Stancarus aus den Jahren 1551, 1552. und 1553. (III, 94 S.) 4,20 M.

IV. Jahrgang 1906/07 (Heft 13—16). 12 M.

13. A. Goetze, Martin Butzers Erstlingsschrift. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541 III. (116 S.) 5,25 M.
14. Th. Kolde, Der Reichsherold Caspar Sturm und seine literarische Tätigkeit. O. Clemen, Eine Abhandlung Caspar Ammans. K. A. H. Burkhardt, Zum ungedruckten Briefwechsel der Reformatoren, besonders Luthers. (104 S.) 4,70 M.
15. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. IV. O. Albrecht, Handschriftliches zu Luthers Auslegung des Hohenliedes. (108 S.) 4,90 M.
16. Th. Wotschke, König Sigismund August von Polen und seine evangelischen Hofprediger. F. Bahlow, Wer ist Nicolaus Decius? G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. II. (III, 92 S.) 3,85 M.

V. Jahrgang 1908 (Heft 17—20). 12 M.

17. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. I. K. Schottenloher, Johann Fabri in Rom nach einem Berichte Jakob Zieglers. A. Goetze, Erasmus Albers Anfänge. G. Buchwald, Ergänzungen zur Biographie des M. Stephan Reich O. Clemen Ein Spottgedicht aus Speyer v. 1524. (112 S.) 5,10 M.
18. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern 1535 (Pia ordinatio caeremoniarum). Fr. Koch, Herzog Albrechts von Preußen Konfession vom 13. Juli 1554. W. Stolze, Die Supplemente zu Magister Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. (104 S.) 4,70 M.
19. K. Pallas, Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. (120 S.) 5,25 M.
20. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. II. G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. III. (III, 104 S.) 4,90 M.

Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation. III.

Von K. Bauer.

Der Bekenntnisstand der Fremdengemeinden bis zum Augsburger Religionsfrieden.

1. Der dogmatische Standpunkt Poullains bis zu seiner Ankunft in Frankfurt a. M.

Als Poullain nach Frankfurt kam, nannte er als seine Autoritäten Luther und Butzer. „Er hat auch offt", bescheinigten ihm die Frankfurter Prädikanten nach seinem Tode[1]), „D. Martin Luthers, und Herrn Martin Bucers seliger gedechtnis, sehr Ehrlich und Christlich gedacht, und austrücklich gesagt, Er hette alle seine Theologiam aus derselben bücher studirt." Wann und wie weit er sich mit Luthers Schriften vertraut gemacht hat, wissen wir nicht. Seine Abendmahlslehre jedenfalls hat er zu keiner Zeit geteilt, sondern entschieden bestritten und verworfen. Jene Worte sind daher, soweit sie Luther betreffen, cum grano salis zu verstehen. Wie sie gemeint waren, können wir erst auf Grund seines inneren Werdeganges feststellen.

Über der theologischen Entwicklung Poullains, soweit wir sie noch verfolgen können, stehen die Namen Butzers und Calvins. Er begegnet uns 1544 als Hausgenosse Butzers[2]), und er bezeichnet diesen als alterum meum parentem[3]). Seine Bekanntschaft mit Calvin datiert jedenfalls seit einem Besuche, den dieser seinen Straßburger Freunden 1543 abstattete[4]). Von da an stand er im Briefwechsel mit Calvin,

---

[1]) Gegenbericht. § 5. F. R. II Beil. 14. S. 51.

[2]) Ex aedibus Bucerianis (s. D. Buceri) schreibt er am 6. Oktober 1543 an Farel und am 10. März 1544 an Calvin. Calv. Opp. XI, 623. 685.

[3]) Brief an Calvin vom 26. Mai 1544. Calv. Opp. XI, 712.

[4]) Er erwähnt in seinem Briefe an Farel vom 6. Oktober 1543 illam V. (= vestram) cum D. Calvino huc ad Metensium negotium profectionem. A.-L. Herminjard, Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française. XI, 60 n. 5.

in welchem er als tuus clientulus et filius in Christo obedientissimus unterzeichnete[1]) und versicherte: Invenies me semper filium. Oro, ut mihi pater esse velis[2]).

Der Standpunkt, den er unter dem Einflusse dieser beiden Männer in der Abendmahlsfrage vertrat, ist für uns erstmals erkennbar im Spätherbst 1545. Damals wurde er von den Straßburgern nach Wesel geschickt, um Streitigkeiten zu schlichten, die hier über die Abendmahlsfeier ausgebrochen waren[3]). In dem Briefe, mit welchem er sich bei Calvin Rats erholte, gab er über die Verhältnisse in Wesel das bemerkenswerte Urteil ab: Die Schuld sei auf beide Seiten verteilt, aber nicht gleichmäßig. Nicht billigen wollte er es, wenn seine wallonischen Glaubensbrüder in einem falschen Spiritualismus sich von dem Abendmahl fern hielten, solange es noch von dem Pfarrer in der Alba ausgeteilt wurde. Aber scharf zu tadeln fand er es, daß sie sich wider ihr Gewissen auf die Lehre von der Impanation hatten verpflichten lassen[4]). Diese erste Äußerung, welche wir von ihm über das Abendmahl besitzen, zeigt ihn uns bereits als Gegner der lutherischen Abendmahlslehre.

Die erste[5]) Schrift, mit welcher er an die Öffentlichkeit trat, war der Traicte tres vtile dv s. sacrement de la cene. Auec response aux principaulx argumens des anciens et modernes contre ce s. Sacrement, zu dem er die Widmung an die französische Gemeinde in Straßburg bei einem vorübergehenden Aufenthalt (en passant) in dieser Stadt am 8. Juni 1547 schrieb[6]). Die Frankfurter Lutheraner haben

---

[1]) Brief vom 10. März 1544. Calv. Opp. XI, 685.

[2]) Brief vom 26. Mai 1544. Calv. Opp. XI, 712.

[3]) Hollweg, Calvins Beziehungen zu den Rheinlanden. In den „Calvin-Studien der Reformierten Gemeinde Elberfeld“, herausgegeben von Bohatec. Leipzig. 1909. S. 147 ff.

[4]) Brief an Calvin vom 16. Dezember 1545. Calv. Opp. XII, 215.

[5]) Seine Scholia in articulos Lovanensium, die er in seinen Briefen an Calvin vom 16. November 1545 und vom 3. Dezember 1545 erwähnt (Calv. Opp. XII, 214. 225), scheinen nicht gedruckt worden zu sein.

[6]) Die Schrift ist heute selten. Sie ist weder in der Schweiz, noch in Preußen auf einer öffentlichen Bibliothek vorhanden. Das von mir benutzte Exemplar ist Eigentum der Fürstl. Stolbergschen Bibliothek in Wernigerode und stammt Ex Bibliotheca H. W. Ochs ab Ochsenstein. Der Einband trägt auf seiner Rückseite den handschriftlichen Vermerk: donum Domini à Glaub. 1731. Hiernach war das Exemplar ursprünglich im Besitze der Familie von Glauburg in Frankfurt a. M., die es offenbar von Poullain selbst erhielt. Man möchte vermuten,

seinen Inhalt vor zweihundert Jahren dahin zusammengefaßt[1]), daß er „darinnen die Lehre vom Abendmahl überhaupt, und insonderheit die Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl, nach Zwinglii Principiis abgehandelt, und nicht allein wider die Römisch-Catholische, sondern auch wider die Lutheraner (welche er doch niemahls benennet) disputiret“. Sieht man von der Bezeichnung der reformierten Abendmahlslehre als „Zwinglii Principiis“ ab, so kann man diese kurze Inhaltsangabe im übrigen als richtig anerkennen. Indem er in der Zueignung das Treiben des Satans in der Kirche verfolgt, findet er, daß er gerade in der Abendmahlslehre viel Unheil angerichtet hat, indem er zuerst die Transsubstantiation, dann die Impanation aufbrachte. Car enuiron mille ans apres Jesuchrist, fut conclud que le sacrement de la cene, qui est pain et uin, perdoit sa substance et estoit changé realement au propre corps et sang de Christ. Laquelle doctrine et decision, qui emporte necessairement une multiplicité ou infinie extension du corps de Christ par tout le monde, ne se peut retenir sans accorder les susdites heresies (nämlich die christologischen Ketzer der alten Kirche, die alle in den Mennoniten wiederaufgelebt sind), comme assez apperra en ce traicté. Et a desia ceste absurde opinion de la transsubstantiation du pain et uin au corps et sang de Christ, durè long temps, pres que de cinq centz ans. Aber auch in der Reformationszeit ist le diable nicht müßig gewesen: Cest grand merueille que entre ceulx qui ont trespurement receu et retenu toute la doctrine Euangelique, le diable a peu semer ceste discorde, que long temps ilz ne se sont peu accorder touchant le sacrement de la Cene. Lune des parties a uoulu comme elle deuoit, retenir la pure uerité .... Lautre partie estant menee (peut estre) de quelque crainte dempescher le monde, quil ne receut cest doctrine uoluntiers, sil oyoit ainsi entierement ruiner et abolir leur grande idole, ont estudié a le retirer de ceste superstition, et le adresser au uray usage du Sacrement, qui est que en usant diceluy, la mort de Christ soit annoncee, et la foy de la remission des pechez et uie eternele confermee. Mais il ne uoyent pas que demourant ceste doctrine de limpanation du corps de Christ,

daß es Adolf von Glauburg gehörte, und daß dieser durch seine Lektüre zum Gegner der lutherischen Abendmahlslehre (Steitz, Hartmann Beyer S. 118f.) wurde. Für die Entstehung des Traktats, der nach der Vorrede erst einige Monate nach seiner Vollendung gedruckt wurde, kommt der Brief Poullains an Calvin vom 28. August 1546 (Calv. Opp. XII, 376) in Betracht.

[1]) F. R. II, 187.

demourera neantmoins lidolatrie au monde . . . . Le diable est cault et grand sophiste. Il uoit que ceste heresie, que le pain soit fait realement uray corps de Christ (et par tant aussi Dieu, entant que la diuinitė ne peut estre separee de lhumanitė) est trop lourde, et ne pourra long temps plus durer, il espere que par limpanation il pourra retenir en leglise du Seigneur, cest idolatrie tant abominable: et pourtant se parforce de maintenir ceste nouuelle doctrine, que le uray corps de Christ soit là encloz au pain. Afin que sil aduient que la transubstantiation soit abolie, neantmoins ceste doctrine demeure, par laquelle necessairement sera toute lidolatrie, qui tant long temps a regnė au monde, encores maintenue au grand blaspheme du nom de Dieu. Der Gegensatz zwischen den beiden Richtungen läßt sich nicht überbrücken: Car elles sont en telle opposition quil ny a nul moyen entre iceulx. Car tout ce que se deborde du uray, est opposite au uray.

Ganz ebenso äußert sich Poullain in dem Traktat selbst. In dem zweiten, speziellen Teile desselben (de la Cene) setzt er sich eingehend mit den dreizehn Argumenten derer auseinander, die erklären: Nous ne pouons nyer que realement et substantialement le corps de Christ ne soit present en la cene. Er fühlt sich durch sie an die Kapernaiten erinnert. Im Einzelnen unterscheidet er bei ihnen zwei Gruppen. La premiere est assez anciene de lescole, disant que les sacremens de la Cene, assauoir le pain et le uin qui sont terrestres substances, sont changees au corps et sang de Christ, si que leur substance et nature du tout abolie, ne demeurent que les especes ou accidens sans suppoz en lair: et par tant ny a là rien que le corps de Christ, aussi grand et gros, etc. La seconde bande qui est nouuellement trouuee dit, que ces substances ne sont ainsi conuerties ou annihilees, ains demeure en leur nature. Mais que a ces substances sont realement conioinctz les corps et sang de Christ par une concomitance que lon dit. Et par tant en, auec, et soubs le pain, est le uray corps de Christ, pour estre recue et mangė tant de linfidele que du fidele. Hier ist mit klaren Worten die lutherische Abendmahlslehre beschrieben, „daß wahrhaftig in und mit dem Brod der Leib Christi gessen wird, also daß Alles, was das Brod wirkt und leidet, der Leib Christi wirke und leide, daß er ausgetheilt, gessen und mit den Zähnen zubissen werde“ [1]). Sie kommt für Poullain im Grunde auf die katholische hinaus: Ces deux sectes de prime face semblent dire une mesme

[1]) Bedenken Luthers vom 17. Dezember 1534 E. A. 55,75.

chose: car se que lescole dit soubs les especes, semble nestre autre chose sinon que les autres disent, en, auec et soubs le pain. Der Unterschied ist nur der: lune, nyant les substances terrestres demourer: lautre, confundant et meslant icelles auec les celestes. Beide berufen sich auf die Einsetzungsworte. Aber Poullain hält die katholische für trop plus tolerable als die lutherische. Die Einsetzungsworte resemblent un petit de plus pres a lopinion de ceulx qui tiennent la transubstantiation, que non pas de ceulx qui tiennent limpanation, et changent les parolles, disant, Icy est mon corps. Deshalb lehnt er auch mit aller Entschiedenheit die lutherische Abendmahlslehre ab, indem er fortfährt: Donc a bon droit et raison doit ceste seconde opinion de limpanation estre chassee hors de toute dispute, tant pource quelle presume changer la parolle du Seigneur, que aussi pource que elle usurpe a soy une licence, laquelle elle ne ueult accorder a dautres, assauoir dinterpreter les motz obscurs de lescriture. Ilz nyent quen ces parolles y ayt quelque trope ou figure, et les ueulent prendre a la lettre. Toutesfois leure dire ne peult consister sans trope ou figure, que lon appelle metonymie, qui est quand lon nomme le uaisseau pour ce qui est dedans, comme quand ie dy, Beuuez ce uerre, cest adire le uin qui est dedans. Donc pour ces deux raisons ne pouons disputer contre ces Impanateurs.

Methodisch geht Poullain in der Weise zu Werke, daß er in der Einleitung (Proëme) den Gesichtspunkt aufstellt, unter welchem die Sakramente in Betracht kommen: Gotteserkenntnis, Gottesdienst, Religion beruhen auf Offenbarung. Und zu seiner Offenbarung fügt Gott seine Sakramente hinzu, afin que la uerité nait moins daydemens, que le mensonge. Die wahre Religion ruht also nicht auf Sakramenten, die von Menschen erfunden sind, sondern einzig auf der Einsetzung durch den Herrn.

Dann folgt ein grundlegender Teil (de Sacrement), der im allgemeinen erörtert, was ein Sakrament ist und wozu es dient. An die Spitze stellt er die Erklärung: Sacrement est un signe externe, uisible et sensible, ordonné de dieu pour nous entretenir en la perpetuelle memoire de sa grace, et seeler en noz coeurs la foy en luy, afin que totalement il se communique et face un auec nous. Schon hier legt Poullain alles Gewicht auf den Glauben, indem er fortfährt: il nya autre moyen que la seule foy, dont nous puissions estre coniointz et faitz un auec nostre dieu. Wenn er die Zeichen deshalb auch sehr hoch einschätzt — quelle excellence, sagt er, y a il en ces Sacremens, quand le Seigneur les appelle du nom de la chose quilz signifient? Et non sans

cause, puis que par iceulx il entretient et nourrit nostre foy, sans laquelle ne pouons estre coniointz a luy —, so warnt er doch zugleich vor einer nahe liegenden folle reuerence ou reputation de la creature. Sie sind nicht die Sache selbst, die sie bezeichnen, sondern dienen ihr nur als Symbole. Car par lordonnance du Seigneur elle nous seruent comme la chose mesme, entant que par icelles, si nous en usons selon lordonance du Seigneur, nostre esprit par foy apprehende les choses mesmes signifiees par telz symboles. Deshalb müssen wir von den sichtbaren Zeichen uns hinweisen lassen auf den Herrn und sein Erlösungswerk, wie das Poullain an Taufe und Abendmahl veranschaulicht: Ainsi lors nous sert ceste eaue iettee sur nostre corps, ce pain rompu et distribué pour manger, et le uin semblablement pour boyre: afin que là estant comme mis deuant les yeulx le mystere de nostre redemption, nous leuons les yeulx de nostre esperit, et contemplons celluy qui a tout fait, ce que là nous est annoncè et representè: et croyans a ce nous soyons faitz participans a tout le fruit qui en procede. Die Deutung, welche er den Symbolen des Abendmahls im einzelnen gibt, können wir hier übergehen. Doch sei erwähnt, daß er in diesem Zusammenhang von 1. Kor. 10,16 dieselbe Anwendung macht, die uns aus der Didache bekannt ist: Le pain et le uin faitz de plusieurs grains, nous admonestent, comment tous qui participons a ces sacremens, ne deuons estre plus que un en Christ, entant que par une mesme foy plantee en noz coeurs par un mesme esprit, nous sommes releuez et entez en Christ, faitz ses membres et temples de son saint esprit.

Den Stoff, den Poullain in seinem zweiten, speziellen Teil (de la Cene) behandelt, verteilt er auf zwei Abschnitte: premierement demonstrerons ce que appellons la Cene, et puis du sacrement:

Auch hier beginnt er mit einer Erklärung: La Cene, est une action ou ceremonie ordonnee de Dieu, que fait toute leglise assemblee pour memorer la mort et passion de Jesuchrist, et communiquer a icelle. En laquelle action se distribue pain et uin, sanctifiè au corps et sang de Christ, auec fidele action de grace: en laquelle ramenant en memoire les pechez dont sommes chargez, nous acceptons la remission diceulx par grace du merite de ceste mort. Nachdem er dann die verschiedenen Namen für das Abendmahl besprochen hat, die man nach seinem Urteil alle unbedenklich beibehalten kann, wenn man den richtigen Sinn mit ihnen verbindet und nichts an der Einsetzung durch den Herrn ändert, geht er auf diese ein und fragt: Lordonnance de Jesuchrist est, faire

ce quil a fait, sans y rien changer, wofür er sich auf 1. Kor. 11 beruft. Die weitere Ausführung dieses Abschnittes, die stellenweise, wie übrigens auch die des folgenden, des rhetorischen Schwunges nicht entbehrt und den Eindruck erweckt, als habe Poullain hier eine seiner Abendmahlspredigten aufgenommen, leitet die Erfordernisse jeder rechten Abendmahlsfeier aus Joh. 13—17 und den Einsetzungsworten ab und endet mit einem ernsten Appell, alle Greuel zu meiden, die mit der Stiftung des heiligen Mahles nicht im Einklang stehen, weil man Gott mehr gehorchen muß, als den Menschen.

Die Erklärung, mit welcher Poullain den nun folgenden zweiten Abschnitt einleitet, lautet: Le Sacrement de la Cene, est un signe real ordoné de Jesuchrist a son eglise pour entretenir la memoire de sa mort et passion, et nous faire par foy participer au corps et sang dicelluy, afin de seeller en noz coeurs par la uertu du saint esprit, tous les fruitz des dons et graces du Seigneur a nous acquis par ceste mort: cest adire asseurer et acerterner noz coeurs et espritz de toutes les promesses de Dieu. Das Symbol heißt pour la substance de sa nature Brot und Kelch (Wein). Leib und Blut des Herrn heißt es par la commune maniere de tous sacremens, so wie auch die Beschneidung Bund genannt wird. Brot und Wein sind auch wirklich Leib und Blut Christi, non pas corporelement, ou realement: cest a dire, pour estre sentis ou apperceuz de nostre corps ou de leur substance. Mais ilz le sont spirituelement et sacramentalement, en tant quilz sont signes tant uifz et puissans par la uertu du saint Esprit y cooperant, que lame fidele en son esprit recoit realement ce que luy est par ces signes signifié. Sacramentalement donc, pource quilz sont signes significatifz. Ein Mißverständnis wehrt Poullain an dieser Stelle zum voraus ab: Spirituelement, non pource que ne soit là communiqué que lesprit de Christ: mais pource que nostre esprit seulement apprehende laccomplissement de toute la uerité par foy. Was er dann über die Bezeichnung „neues Testament“ schreibt, ist dogmengeschichtlich ohne Bedeutung; wir können uns begnügen, daß er den Ausdruck in Verbindung bringt mit einer forme testamentaire et derniere uolunté, durch die der Bund des Glaubens und des Lebens uns geschenkt ist.

Offen geblieben ist bei den bisherigen Ausführungen die Frage nach der Realpräsenz Christi beim Abendmahl. Poullain ist darauf gefaßt, daß sie ihm vorgelegt werde, und geht deshalb im Folgenden näher auf sie ein. Zunächst antwortet er ganz allgemein, daß Christus im Abendmahl wie in jeder Versammlung seiner Gläubigen zugegen ist nach

seiner Verheißung. Matth. 18, 20. Da er aber alles auf den Glauben stellt, so macht er zugleich die Einschränkung: Et pourtant nest point la Cene du Seigneur, là où il ne se trouue point: cest en lassemblee des meschans, et de ceulx qui desprisans son ordonnance, font ce que bon leur semble. Indessen weiß er, daß die Frage auf die Gegenwart des Leibes Christi geht und deshalb durch diese Antwort nicht erledigt ist. Deshalb erklärt er weiter: Nous confessons et croyons que nul ne peult estre saulué, sil ne mange et boit la chair et sang de Christ, wofür er Joh. 6 geltend macht. Das Essen des Fleisches Christi ist gegen das Ärgernis der Kapernaiten dahin zu verstehen: Manger la chair et boire le sang de Christ, nest autre chose que croire en luy. Die Probe darauf, ob jemand Fleisch und Blut Christi empfangen hat, ist der Besitz des ewigen Lebens. Qui donc na ceste uie, il est notoire, quil a seulement mangé le sacrement (= das äußere Zeichen), lequel combien quil soit pur pain et uin, toutesfois pource que la usurpé par lordonance du Seigneur, et ne tient compte de leuer son esprit a Dieu, comme font les autres fideles en la mesme assemblee. Il est coulpable du corps et sang de Christ espandu, lequel il fait inutile a soymesme. Aussi pource quil rompt lunité du corps de Christ, cest de leglise unie en une mesme foy. Von hier aus findet Poullain die Frage nach der Realpräsenz leicht zu beantworten: Cest que aux fideles participans en foy aux sacremens et symboles, le corps et sang de Christ est urayement present: car ilz le contemplent auec saint Estiene, assis a la dextre du pere etc. Et bien dauantage, car il est uny auec eulx, en tant que la coniunction qui se fait de nous a Christ, au moyen de la foy par operation du saint esprit, est si grande quil ny a ciel ne terre, distance ny multitude qui empesche que a tous ne soit entierement communique le filz de dieu. Et ne fault pourtant le tirer du ciel en bas, ou tirer noz corps de la terre en hault. Diese im Glauben durch den heiligen Geist vermittelte Einheit mit Christus sucht Poullain an dem Beispiel der Ehe zu veranschaulichen. Mann und Weib sind nach Eph. 5 in der Ehe eins. Niemand versteht das, wenn er die getrennten Körper sieht, und doch zweifelt niemand daran. Die Aufgabe für unser Verhältnis zu Christus kann hiernach nur die sein, dem nachzusinnen, was unseren Glauben mehrt und unsere Vereinigung mit Christus erhöht. Verankert ist diese ganze Anschauung Poullains in dem Glauben an die Auferstehung und Himmelfahrt Christi, diesen articles principaulx de nostre foy, von denen er betont, quil fault tenir ces deux articles indubitables, et ne rien admettre qui soit aucunement contredisant. Aufgrund von Röm. 4, 25;

14[1]), 9; Matth. 28, 18; Röm. 8, 35[2]) schreibt er: pource quil est ainsi exaltè, sommes seurs quil gouuerne son Eglise, la ornant de tous ses biens luy eslargissant son saint esprit lequel toutesfois ne nous eust iamais estè donnè sil ne fut montè ez cieulx, cest adire sil ne fut corporellement desparty de ce monde. Und Röm. 8, 15 f. veranlaßt ihn zu dem Satze: uoyla que nous sert cest article de Lascension de Christ, et comment par ceste ascension il accomplit tout ce quil auoit promis a ses disciples. Im genauen Zusammenhange aber mit Auferstehung und Himmelfahrt steht bei Poullain die altkirchliche Zweinaturenlehre. Weil der Teufel weiß, daß von dem Artikel der Erhöhung Christi seinem Reiche Gefahr droht, bekämpft er ihn von jeher und sucht die Menschen irre zu machen in der richtigen Erkenntnis, daß Christus uray filz de Dieu et de Adam, Dieu et neantmoins homme comme nous, hors pechè ist. Er hat dabei auch Erfolg gehabt: le diable a trouuè des espritz (et ce par la permission du Seigneur, afin que les reprouuez[3]) ne uiennent a la ueritè) par lesquelz il a rendu le monde perplex: les uns, touchant la diuinitè: les autres, touchant lhumanitè. Die Zeugen der Wahrheit, auf die uns Poullain hören heißt, sind Augustin, Hieronymus und Vigilius „von Trient“[4]), durch deren Lehre Stellen der Schrift wie Joh. 6, 62; 7, 33; 12, 8[5]); 14, 2f.; 16, 4f. 7. 28; 17, 11ff. verständlich werden, wie wir auch Christi Auferstehung und Himmelfahrt erst von ihnen aus verstehen können. Die Konsequenzen, die sich für Poullain hieraus ergeben, sind die Leugnung der communicatio idiomatum und die Ablehnung der Ubiquität. Er schreibt nämlich, daß Christus tellement est resusitè par la reception de son ame, quil est maintenant non pas deifiè ou fait dieu (car il ne fault nullement admettre la confusion des natures en Christ) mais est clarifiè et glorifiè . . . . Car

---

[1]) 19, wie Poullain schreibt, ist vielleicht Druckfehler, wahrscheinlicher aber ein Irrtum, da er, wie auch andere Versehen beweisen, aus dem Gedächtnis zitiert. Verse gibt er natürlich nicht an.

[2]) Dieses Zitat ist ohne Stellenangabe eingeleitet: lapocalypse . . . estant uenu au principal combat et danger des esleuz.

[3]) Poullain vertritt hiernach die Lehre von der gemina praedestinatio.

[4]) Les oeuures duquel mettrons en Francoys, Dieu aydant. Gemeint ist Vigilius von Thapsus, aus dessen 4. Buche Poullain ein längeres Zitat bringt.

[5]) Zu dieser Stelle macht er die für einen Reformierten charakteristische Bemerkung: lesquelz (sc. die Armen) par tant il a consacré, afin quen iceulx nous le contemplons et luy seruons.

estre glorifiė, nemporte abolissement de nature, mais un plain restaurement dicelle, le deliurant de tout uice et infirmitez, comme maladie, crainte . . . . et semblables affections ou turbations . . . . et semblables passions qui sont les appendices de la mort, dont singulierement sont deliurez les corps glorifiez, receuant comme dit lapostre, Incorruption. Donc au corps glorifiė demeure sa nature, cest adire ce que luy est propre et naturel: mais il est deliurė de toute uanitė, a quoy il a estė subiect. Tel corps appelle Paul, glorieux et spirituel, non pas esprit: mais pource quil est remis en son entier et simple nature sans quelque accident uitieux ou dommageable. Aufgrund von Phil. 3, 21 leugnet Poullain jeden Unterschied zwischen dem verklärten Leibe Christi und dem uns verheißenen und kommt hiernach zu dem Schluß: Comme nul nest si lourd ou sot, qui pense que noz corps seront infiniz, ne tenant plus de place, ou sestendans par tout sans circunference: aussi ne fault il attribuer semblable chose au corps de Christ, parquoy concluons que selon larticle de nostre foy, Christ est montė, uoire selon lhomme, en hault: et par tant son corps uif et entier est là par dessus tous les cieulx: et ne descendra en terre iusques a son iour quil uiendra iuger les uifz et les mortz. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß er auch jetzt seiner Kirche nahe ist, sie belebt und regiert durch seinen heiligen Geist.

Den Schluss des Traktates bildet eine Auseinandersetzung mit den argumens des contradisans, deren Poullain dreizehn aufzählt. In dem, was er gegen sie geltend macht, treten keine principiell neuen Gesichtspunkte zutage. Nur zweierlei scheint mir hier für ihn bemerkenswert zu sein: Zunächst der Versuch, die Gegner aus der Schrift zu widerlegen, für deren Benützung er folgende Grundsätze aufstellt: 1. que iamais nous ne prenons un seul mot ou passage de lescriture pour contredire a plusieurs autres, mais que cestuy seul soit exposė par les plus euidens et selon lanalogie, cest selon la relation de lun a lautre, 2. que nous ne deuons prendre ny receuoir nul texte a la lettre, si ce sens literal contredit a quelque article de foy; — sodann die Vertrautheit mit der Dogmengeschichte; in seiner Widerlegung des ersten Argumentes z. B. (la presence charnele du corps de Christ en la Cene, ne repugne a larticle de lascension, ny a tout ce que escriuent les anciens de la ueritė de lhumaine nature en Christ) gibt er eine Uebersicht über die mittelalterliche Entwicklung der Abendmahlslehre bis auf Thomas von Aquino, so gut wie sich eine solche zu seiner Zeit geben ließ; einen Sieg des Dogmas über die Geschichte hat er nicht anerkannt.

Auch in England, wohin er im April 1549 nach der Durchführung des Interims in Straßburg mit Butzer und Fagius übersiedelte, nahm die Abendmahlsfrage seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Als Petrus Martyr Vermigli am 28. Mai 1549 in Oxford über die Frage disputierte, wie der Leib Christi im Abendmahl gegenwärtig sei, veranstaltete er von den Akten dieser Disputation eine Ausgabe, und bei seiner Ankunft in Frankfurt versäumte er nicht, sie den Prädikanten der Stadt vorzulegen[1]), — ein Beweis, daß er Vermiglis Standpunkt teilte, der durch die drei Thesen gekennzeichnet ist: 1. Christus sei nicht im Abendmahl vermittelst der Brotverwandlung, 2. er sei auch nicht darin durch leibliche Verbindung mit den Elementen, sondern 3. er sei nur sakramentalisch darin. Die dritte These, über die in Oxford nicht mehr disputiert wurde, erläuterte Vermigli auf Butzers Rat in einem den gedruckten Verhandlungen vorausgeschickten Briefe an Cranmer folgendermaßen: „Wein und Brot sind zwar Symbole; durch die Einsetzung Christi werden sie aber zum Sakrament, d. h. sie werden zu Organen, durch welche der heilige Geist den Glauben erweckt, auf daß wir durch diesen Glauben geistig, aber doch wahrhaft; mit dem Leib und Blut Christi genährt werden. Durch solchen Genuß werden wir mit Christus vereint, wir bleiben in ihm und er in uns; welcher Christ könnte daher gering vom Abendmahl denken, statt das höchste Gnadenmittel darin zu erblicken, durch das wir der Wohltat des Herrn wahrhaft teilhaftig werden? Christi Leib und Blut sind gegenwärtig, aber auf geistige Weise, ohne daß ein physischer Kontakt nötig wäre; so wie die Gläubigen geistig unter einander vereinigt sind, so sind es auch die Glieder mit dem Haupt; zu einer solchen Vereinigung bedarf die Kirche der leiblichen oder substantiellen Gegenwart nicht; die Gegenwart Christi wird durch den Glauben erfaßt, der sich zum Himmel erhebt und dort den Erlöser in seiner Herrlichkeit schaut. Wenn ich daher den Gebrauch der scholastischen Ausdrücke: wirklich, leiblich, substantiell verwerfe, so darf nicht der Schluß daraus gezogen werden, als lehre ich nur einen scheinbaren Genuß. Der Leib Christi wird wahrhaft genossen, aber durch den Glauben; die Ausdrücke leiblich usw. setzen einen sinnlichen Genuß, ein Empfangen, dessen man sich durch die Sinne bewußt wird, voraus, und dies ist bei dem Abendmahl nicht der Fall“[2]).

---

[1]) F. R. II. Beil. 16. S. 132. Ich finde diese Ausgabe sonst nirgends erwähnt.

[2]) Schmidt, Peter Martyr Vermigli S. 103—105.

Suchen wir hiernach den dogmatischen Standpunkt Poullains zu fixieren, so werden wir ihn dahin zu bestimmen haben, daß der Einfluß Butzers unverkennbar ist. Man kann auf Poullain ohne weiteres anwenden, was über Butzer festgestellt worden ist: „Gottes Geist muß frei von oben her den Glauben in uns schaffen, darauf kommt alles an; ist das geschehen, dann wird das feierliche Gedächtnis an das Leiden Christi überaus gesegnet sein; aber so lange die Geisteswirkung ausbleibt, kann alles Fleischliche, selbst das Fleisch Christi, nichts nützen[1]). Der Wert, welcher der Übereinstimmung mit den Vätern beigelegt wird[2]), die Nebeneinanderstellung der Sakramente des Alten und des Neuen Bundes[3]), die Auslegung von Joh. 6[4]), — das alles kehrt bei Poullain in derselben Weise wieder, wie wir es bereits von Butzer her kennen. Von einer Weiterbildung der Butzerschen Abendmahlslehre in der Richtung Calvins kann man nicht wohl reden. In seinen Briefen an Calvin hat Poullain sich nie in diesem Sinne geäußert. Für eine unmittelbare und tiefere Einwirkung Calvins auf ihn waren die persönlichen Begegnungen der beiden Männer zu selten. Zu einer selbständigen Fortentwickelung der Butzerschen Gedanken unter dem Einflusse der Schriften Calvins aber war Poullain nicht die geeignete Persönlichkeit. Dazu fehlte ihm der Scharfsinn[5])

---

[1]) A. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie. S. 223.

[2]) Ebenda S. 251.

[3]) Ebenda S. 260, 265.

[4]) Ebenda S. 244, 446ff.

[5]) Matthias Ritter wußte später (vgl. seine Antwort auf die Anfrage des D. Pappus vom 22. Dezember 1584. F. R. II. Beil. 7, S. 19) zu erzählen: Valerandus . . . in hanc sententiam aliquando erupit: post mortem Lutheri Bucerum omnes Ecclesiae Argentinensis ministros in suam vocasse domum, et cum iis deliberationem habuisse, quomodo Lutheri sententia imposterum defendi posset: ibi tum fabricatum fuisse novum illud coelum Vbiquitarium, quo postea etiam in Anglia conatus fuerit Lutheri dogma defendere. Danach müßte man bei Poullain geradezu von theologischer Urteilslosigkeit reden. Indessen ist es schwer, den wirklichen Sachverhalt, der jener Angabe zugrunde liegt, zu ermitteln. Jedenfalls war Poullain selber gar nicht in Straßburg, als die Nachricht von Luthers Tode hier eintraf. Am 3. Dezember 1545 stand er im Begriffe, nach Frankfurt aufzubrechen (Calv. Opp. XII, 225), und am 28. August 1546 schrieb er aus Antwerpen (Ibid. 376): Quum nuper Bebburii otiosus essem apud comitem Novae Aquilae (Neuenahr). Außerdem wußte Poullain mindestens aus den Aphorismen Butzers, daß dieser auch in England nicht die Abendmahlslehre mit

Calvins. Ob er die Mängel der Butzerschen Abendmahlslehre empfunden und die Punkte erkannt hat, an welchen Calvin sie kritisiert[1]) und verbessert hat, mag zweifelhaft erscheinen. Von einem Einflusse Calvins auf sein theologisches Denken wird man hiernach nur in dem Sinne reden können, in welchem man bereits bei Butzer ein Einmünden in die Theologie Calvins festgestellt hat[2]). Es entsprach also völlig den Tatsachen, wenn er bei seiner Ankunft in Frankfurt den Prädikanten nicht Calvin, der bei diesen damals immer noch in hohem Ansehen stand, sondern Butzer als seinen theologischen Lehrer nannte. Der eigentliche Unterschied zwischen diesem und ihm selbst bestand darin, daß ihm in den Veröffentlichungen, die wir bisher von ihm kennen gelernt haben, die irenische, vorsichtig abwägende, auf Ausgleich und Vermittelung bedachte Art seines Meisters noch fremd geblieben ist. Indem er Impanation und Transsubstantiation auf eine Linie stellt und beide zusammen bekämpft, steht er mehr auf der Seite Vermiglis und seiner Oxforder Thesen, als auf Butzers Seite. Wenn er dabei gleichwohl Luthers „sehr ehrlich und christlich" gedachte und von dem Einflusse sprach, den dessen Schriften auf ihn ausgeübt hätten[3]), so hat er dabei offenbar Luther von den Lutheranern unterschieden, so wie auch Butzer gelegentlich[4]) einen solchen Unterschied machte, im übrigen aber die wesentliche Übereinstimmung mit der lutherischen Abendmahlslehre betonte[5]). Wir haben jedenfalls kein Recht, seine Erklärung nach der Weise der alten Streittheologen als auf Täuschung berechnet ihm auszulegen, solange dazu nicht eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, sondern wir müssen versuchen, den Sinn zu ermitteln, den er selber mit ihr ver-

---

der Ubiquität verteidigt hatte. Von Butzer kann nur der Ausdruck coelum stammen. Anscheinend hat Butzer nach Luthers Tode seine Kollegen ermahnt zusammenzuhalten und ihnen gezeigt, wie das auch in der Abendmahlsfrage möglich sei. Die Unionsformel, deren er sich dabei bediente, wurde dann von lutherischer Seite im Sinne der Ubiquität ausgedeutet und auf die Formel coelum ubiquitarium gebracht. Hiervon erfuhr dann Poullain und bezog sich darauf, als er Ritter gegenüber versicherte, er habe seine Theologie von Luther und Butzer gelernt.

[1]) Vgl. hierfür z. B. die Briefe Calvins an Bullinger vom 26. Juni 1548 und vom 8. Dezember 1549, sowie an Vermigli vom 18. Januar 1555. Calv. Opp. XII, 729. XIII, 489. XV, 386.

[2]) Lang S. 370f.

[3]) F. R. II. Beil. 14, S. 51.

[4]) Lang S. 447.

[5]) Ebenda S. 253, Anm. 2. S. 254.

bunden hat. Und hierfür müssen wir im Auge behalten, daß für ihn der Luther, der in Marburg den Schweizern zugerufen hatte: „Ihr habt einen anderen Geist als wir", sich gewandelt hatte in den Luther, der mit Butzer die Wittenberger Konkordie unterschrieben hatte, dessen Abendmahlslehre also doch wohl von diesem Schriftstücke aus verstanden werden mußte. Ob ihm bekannt war, daß derselbe Luther sich inzwischen wieder in sehr scharfer Weise gegen die „Zwinglianer" gewendet hatte, und daß Melanchthon sich nicht getraut hatte, ihm einen Brief Calvins zu übermitteln, müssen wir unentschieden lassen; wahrscheinlich ist es nicht. Aber auch wenn es der Fall war, blieb es doch für Poullain ohne Bedeutung, da das „Kurz Bekenntnis D. Mart. Luthers vom heiligen Sakrament" keinerlei Ausfälle oder auch nur Anspielungen auf seinen Lehrer Butzer enthielt[1]).

Welche Autorität Butzer für Poullain gerade in der Abendmahlslehre war, zeigt sich schließlich noch darin, daß er die Aphorismen[2]), welche jener kurz vor seinem Tode (1. März 1551) in England niederschrieb, später mit nach Frankfurt brachte und sie als Anhang zu seiner letzten Schrift hier drucken ließ. In diesen Aphorismen ging Butzer — man erkennt den Einfluß Calvins — von der Überzeugung aus, daß in der Abendmahlslehre mit ausbiegenden, vieldeutigen Formeln nichts gewonnen sei, daß man vielmehr den Sachverhalt auf ganz klare und präzise Ausdrücke bringen müsse. Sein oberster Gesichtspunkt war, daß das Dogma schriftgemäß sein müsse: Sine autoritate certa scripturae nullus est fidei articulus statuendus (53). Er trägt Bedenken (26f.), die Wendungen, deren sich die Väter bedienten, wenn sie von der Wandlung redeten, beizubehalten, weil sie nicht auf die Schrift zurückgehen; scheint ihm auch ihr ursprünglicher Sinn unverfänglich, so weiß er doch: merent hodie Antichristis ad horribilem illam supra omnes *ἀρτολατρίαν*. Die Einsetzungsworte nimmt er (52) in dem bildlichen Sinne Zwinglis: Ut de imagine Caesaris dicimus: Hic Caesar est, qui devicit Gallos, id est: hac imagine repraesentatur. Aber über die Zwinglische Abendmahlslehre geht er hinaus, indem auch er wie Luther daran festhält, daß wir in dem Sakrament nicht bloß eine Gedächtnisfeier begehen, sondern auch etwas empfangen: hic non admonemur tantum Christi nostri aut communionis eius, verum etiam percipimus eam, und deshalb

---

[1]) Köstlin-Kawerau, Martin Luther. II, 583.

[2]) Aphorismi de S. S. Coena Domini, quos D. Mart. Bucerus propria manu descriptos et signatos reliquit, paulo antequam obdormiret in Christo, in Anglia. F. R. II. Beil. 18, S. 255ff.

findet er es ganz richtig, wenn einige Väter von einem Repraesentare des Leibes Christi durch das Brot geredet haben, denn tatsächlich ist ihm das Brot mehr als ein bloßes signum (56), nämlich ein signum exhibitivum, durch das der Herr sese ut patrem Ecclesiae et vitae aeternae exhibet et praebet, sicut discipulis praebuit spiritum sanctum signo afflatus oris sui (47). Die Verbindung zwischen dem verklärten Leibe Christi, der an einem bestimmten Orte im Himmel ist, und dem vergänglichen Brote, das an einem sichtbaren Platze auf Erden aufbewahrt ist, bezeichnet er näher als eine Verbindung des Bundes[1]), wie sie z. B. auch bei der Taufe zwischen der Wiedergeburt und der Benetzung mit Wasser bestehe: Pacti coniunctionem esse dico, ut qui fide vera vivaque communicant his signis, corporaliter, spiritualiter, vere[2]) percipiant confirmationem et incrementa communionis corporis et sanguinis Domini, qua sunt membra Christi, caro de carne eius, os de ossibus eius, ut sint haec perfectius (49). Die Realpräsenz Christi im Abendmahl hat daher für ihn auch keineswegs zur Konsequenz, daß er sich das neue Dogma von der Ubiquität aneignet. Gegen die räumliche Gegenwart Christi im Abendmahl erinnert er: haec mysteria esse coelestia et captum omnem superare humanum, inque solo Dei verbo esse apprehendenda et cognoscenda. Longe ab animis repellendas omnes huius saeculi rationes. Verbum Dei testari, Christum verum hominem et verum habere corpus hominis: et in illo subvectum in coelos, mundum hunc reliquisse. Non igitur in hoc mundo eum ulla ratione mundi requirendum (23). Von dem Himmel aber gibt nur die Bibel, nicht die Vernunft Kunde, und die Bibel beschreibt ihn non nisi maiestate et beatitate divina, non locorum intercapedinibus und bezeugt klar, er sei in keines Menschen Herz gekommen (24). Auch eine communicatio idiomatum

---

[1]) Vgl. hierzu den Brief a Lascos an Butzer vom 23. Juni 1545 bei A. Kuyper. Jo. a. Lasco Opera II, 592 und K. Hein, Die Sakramentslehre des Joh. a Lasco. S. 73, Anm. 3.

[2]) In diesem Sinne hatte Butzer an Petrus Martyr bereits am 20. Juni 1549 (bei Schmidt, S. 104) geschrieben: „Was den Ausdruck leibliche oder substantielle Gegenwart betrifft, so können auch Richtigdenkende sich dessen bedienen und sagen, sie empfangen nicht bloß leere Symbole, sondern die Substanz Christi; es genügt ferner nicht zu sagen, daß Brot und Wein nur Zeichen sind, es muß hinzugefügt werden, daß Christus zugleich dargeboten wird; würde man behaupten, Christus sei auf eine Weise im Himmel, daß er nicht wirklich im Sakrament gegenwärtig sein könne, so wäre dies eine unchristliche Ansicht.“

16

lehnt er ab mit Berufung auf die alten Kirchenlehrer: Quae sancti Patres de loco proprio corporis Christi in coelo scripserunt, eo equidem non video, quid voluerint docere amplius, quam servanda esse in Christo naturae utriusque idiomata. Et divinae naturae ἰδίωμα esse, esse ubique et implere omnia etiam per substantias, humanae autem, esse definito loco et conditione et non diffundi vel in multa vel in omnia loca (25). Die Termini der neuen Lehre, daß Leib und Blut Christi im Abendmahl realiter, carnaliter, substantialiter gegenwärtig seien (36), scheinen ihm den Sachverhalt nur zu verdunkeln, und er stellt ihnen den Grundsatz entgegen: Voces exoticae, id est, in scripturis non usurpatae, merito repudiantur nobis in tractandis mysteriis Christi, nisi cum adhiberi possunt ad explicandam veritatem Christi (37). Da aber die Bestreitung der Ubiquität nur dazu führt, daß die Gegner dieser Lehre auch für Gegner der Realpräsenz ausgegeben werden, als lehrten sie, man erhalte Leib und Blut Christi im Abendmahl nur ficte et accidentaliter, so fände er es am besten, wenn man sich der neuen Ausdrücke weder positiv noch negativ bediente (38). Seine eigene Meinung geht dahin, daß man die Ausdrücke realiter und substantialiter, richtig verstanden, allenfalls beibehalten könne, die sinnlichen Ausdrücke carnaliter und naturaliter aber aufgeben müsse: Si quis vellet, per adesse Dominum realiter et substantialiter, intelligere, eum percipi fide re ipsa, et substantiam eius, darem. Sin aliquid presentiae huius seculi vellet his vocibus admiscere, negarem. Reliquit enim Dominus mundum hunc (39). Voces carnaliter et naturaliter, quoniam perceptionem sensuum innuunt, nunquam admiserim (40). Hiernach findet er sich im Einklang mit der Schrift und der alten Kirche, wenn er erklärt: dari et accipi corpus et sanguinem Domini verum, id est, Christum ipsum Deum et hominem: dari autem verbo et symbolis, percipi vero fide: et dari eum, ac percipi, ut plenius maneamus et vivamus in eo, et ille in nobis (41). Dem naheliegenden Einwande, daß man nicht erst bekommen könne, was man schon habe, und daß den Tod, nicht Christum empfange, wer bei der Eucharistie nicht schon Christum in sich habe, hält Butzer entgegen, daß die Aufnahme Christi, die durch die Taufe erfolgt sei, sich im Abendmahl durch das ganze Leben hindurch fortsetzen müsse, solange wir noch nicht völlig von ihm erfüllt seien: Dandum nobis et accipiendum nobis Christum esse, donec nihil nostri sit in nobis, sed ipse omnia, et nos toti in eo, nulla ex parte in nobis. Communionem enim Christi eam, quam baptismate percepimus, dicimus Eucharistia confirmari et augeri (42). Einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Heilsvermittlung

durch das Evangelium und durch das Sakrament läßt er nicht gelten: Nec quicquam Eucharistia habet plus, aut confert, nisi quod in ea et visibilia Christi verba adhibentur, eaque nec inefficacia sanctis (43). Eandem . . . dat sui communionem in coena per symbola et verba sua, quam commendavit Joan. 6 tantum verbis (48). Für die Formel, daß im hl. Abendmahl Christus, d. h. die Heilsgemeinschaft mit ihm gegeben und empfangen werde pane ac vino (45), bleibt dabei kaum mehr Raum, denn Brot und Wein sind symbola tantum facta verbis et instituto Domini (54). Im letzten Grunde liegt alles am Glauben: Fide paternae Dei charitatis erga nos vivimus vitam aeternam. Haec fides eo nititur, alitur et provehitur, quod Christus filius Dei se et meritum omne suum donat nobis vivitque in nobis peccatoque liberatos excitabit a mortuis in vitam perfecte coelestem et beatam. Proinde cibi et potus symbolis voluit Dominus hic uti: et dare carnem suam manducandam spiritualiter, symbolo panis manducandi corporaliter: et sanguinem suum bibendum spiritualiter, symbolo vini bibendi corporaliter (48). Hieraus ergibt sich von selbst das Urteil für jede Betrachtung des Abendmahls, der der Glaube fehlt: Extra usum itaque institutum a Domino huius sacramenti manducationis et bibitionis qui haec signa praesentiae Christi signa facit, abominandam invehit idolomaniam; et qui etiam ea sumit manducanda et bibenda sine viva fide Christi, adeo nihil percipit eius alimoniae, quam hic suis praebet Dominus, ut mortem sibi sumat et condemnationem (50). Die Gottlosen aber empfangen nichts; und die, welche nicht unterscheiden den Leib des Herrn, sind Leuten gleich, die eine Speise nicht kauen, noch verdauen: ut hos non possim negare Christum fide, quam habent, in coena percipere, ita non dixerim eos Christum manducare, postquam fidem non recte hic exercent suam. Das ist die „ganze Theologie", die Poullain, wie er später den Frankfurter Prädikanten bekannte, von Butzer gelernt hat. Da sie sich nicht ohne weiteres mit der Ausdrucksweise der Augustana deckte, hielt er es dann in Frankfurt, wo man ihn auf diese verpflichten wollte, für angezeigt, „seine sondere Auslegung" dazuzuschreiben. Die Erklärung aber, die er dazu abgab: „Er hette wol seine eigene wort und formen zu reden, were aber doch in der meinung mit uns eins", war lediglich ein Rückzug zu der ihm vertrauten Terminologie Butzers[1]).

[1]) F. R, II. Beil. 14, S. 59. Vgl. Beilage 7, S. 19: Buceri authoritatem semper in primis conflictibus nostris nobis opponere solebat, fretus Aphorismis ab eo in Anglia scriptis. Antwort Matthias Ritters auf den Brief von D. Pappus vom 22. Dezember 1584.

Auch bei seinen liturgischen Arbeiten verleugnete Poullain die Butzerschen Einflüsse nicht. Bereits in Straßburg für liturgische Fragen interessiert[1]), veranstaltete er in London eine lateinische Bearbeitung der Verfassung und Liturgie, welche im Gebrauch der Straßburger französischen Gemeinde war, und widmete dieselbe am 19. Februar 1551 von Westminster aus dem König, um ihm die Straßburger Ordnungen zur Nachahmung zu empfehlen. Da sein Vorbild sich an die Gottesdienstordnung anlehnte, welche Butzer für die deutsche Gemeinde in Straßburg entworfen hatte[2]), so begegnen wir Poullain auch hier wieder in den Spuren Butzers, der auch die Frankfurter in liturgischen Dingen beraten hatte, so daß noch in den sechziger Jahren die Taufe in Frankfurt nach seinem einfachen Ritus, ohne Exorzismus, Öl, Salz und Speichel, nur mit Gebet und frommen Ermahnungen, vollzogen wurde[3]).

Für die junge wallonische Gemeinde von Glastonbury, die ihn 1551 zu ihrem Pfarrer berief, verfasste er demnächst eine Kirchenordnung nach Straßburger Vorbild und ein Glaubensbekenntnis, die er beide unter dem Titel L'ordre des prieres et ministere ecclesiastique, avec forme de penitence publique et certaines prieres de l'eglise de Londres, et la confession de foy de l'eglise de Glastonburg en Somerset im Jahre 1552 in London veröffentlichte. Nach F. Cl. Ebrard[4]), der das in Paris in Privatbesitz befindliche, bisher einzige bekannte Exemplar dieses Buches benützen konnte, ist das Glaubensbekenntnis das eigenste Werk Poullains und streng auf die Bibel gegründet. „Die Einleitung stellt den Satz an die Spitze, daß wir nicht als Christen geboren werden, aber dazu berufen sind, es zu werden. Es folgt das apostolische Glaubensbekenntnis und hierauf die Entwicklung der evangelischen Lehre in vier Hauptstücken, von Gott dem Vater, dem Sohn, dem Heiligen Geist und der Kirche. Vier Kennzeichen werden angegeben, an denen man erkennen kann, daß eine Kirche von Gott sei: Die Predigt des reinen Wortes Gottes; die Anrufung eines alleinigen Gottes und allein durch Christum; die Sakramente der Taufe und des Abendmahls und die Kirchenzucht.“ Wenn das Referat Ebrards dann fortfährt: „Im Gegensatz zur Lehre von der Prädestination

---

1) Calv. Opp. XI, 713.

2) Erichson, Die calvinische und die altstraßburgische Gottesdienstordnung, S. 6, Anm. 2. Bei Ebrard, S. 37.

3) Vgl. den Bericht des Petrus Dathenus: Calv. Opp. XIX, 528.

4) A. a. O. S. 39 Vgl. Baron F. de Schickler, Les églises du réfuge en Angleterre. Paris 1892. I, 62ss.

wird die universalistische Anschauung gelehrt, daß zwar jeder Mensch von seiner Geburt an verdorben und des ewigen Todes schuldig ist, daß aber alle diejenigen, die das Evangelium annehmen, ‚in den vorigen Stand gesetzt werden' ", so wird es dafür wohl richtiger heißen müssen, daß bei den Sätzen über die Heilslehre die Prädestination, zu der sich Poullain in dem Traicte bekannt hat, nicht mit ausdrücklichen Worten gelehrt wird, aber im Hintergrunde steht: nur die Erwählten nehmen das Evangelium an; die reprouvés dagegen, von denen Poullain dort geschrieben hat, können nicht zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen[1]).

Die letzte Arbeit, welche Poullain in England in Angriff nahm, betraf nochmals die Abendmahlsfrage. Er sammelte die Akten über die Disputation, welche zur Einleitung der Gegenreformation unter der bloody Mary am 18. Oktober 1553 in London stattfand. Im wesentlichen handelte es sich bei ihr um die beiden Fragen: 1. an in Eucharistia, quando panis vinumque sacrantur, eorum plane non evanescat substantia, ut se in Jesu Christi corpus et sanguinem mutentur? 2. an Domini nostri corpus naturale corporeum in modum praesens in Eucharistia non sit; sive specierum transsubstantiatione in illud corpus illumque sanguinem, sive ut quidam Doctorum loquuntur, concomitantiae unione?[2]). Die lateinische Ausgabe, die er von den Verhandlungen ein Jahr später veröffentlichte[3]), ist lehrreich durch verschiedene Anmerkungen und durch einige Urkunden über die englischen Verhältnisse. Als is, qui omnibus interfuit[4]), durfte er sich zu dieser Arbeit einen besonderen Beruf zuschreiben, die indessen über seinen eigenen Standpunkt keine Auskunft erteilt.

---

[1]) Vgl. hierzu die späteren Ausführungen über das Frankfurter Glaubensbekenntnis Poullains, das sich nach Ebrard mit demjenigen von Glastonbury völlig deckt.

[2]) Gilbert Burnet, Historia Reformationis Ecclesiae Anglicanae. Genevae. MDCLXXXIX. Tom. II, 171 sq.

[3]) Expositio Disputationis institutae mandato Mariae Reginae Angl. Franc. & Hibern. & in Synodo Ecclesiastica Londini in Comitiis regni ad 18. Octobr. Anno 1553. Editore & Interprete Valerando Pollano. Withof, der diese Ausgabe (mit der Jahreszahl 1554 auf dem Titelblatt und am Ende) besaß, folgerte aus dem Druck, der mit demjenigen der im gleichen Jahre bei Peter Brubach in Frankfurt gedruckten Liturgie genau übereinstimmte, daß sie aus der gleichen Presse stamme wie diese (§ IX). Gerdes hat die Schrift im Scrin. antiquar. III, 1. p. 165—198 abgedruckt.

[4]) Scrin. antiquar. III, 1, p. 165.

Die nächste Äußerung über die Abendmahlslehre, die uns von ihm erhalten ist, gehört bereits seiner Frankfurter Zeit an. Es ist seine Antwort auf die Frage der Prädikanten nach seiner Meinung von der Realpräsenz, wobei er sich auf 1. Kor. 10, 15 zurückzog. „Weiter wolte er sich mit niemand in Disputation oder gezenck einlassen“.[1]) Das bedeutete unverkennbar ein Aufgeben der aggressiven Haltung, die er den Vertretern der Impanation gegenüber in seinem Traicte eingenommon hatte. Aber es wäre ein Irrtum, hierin eine diplomatische Ausflucht zu erblicken. Er hat in dieser Beziehung in der Tat seine Stellung geändert. Dafür war ihm zunächst England eine gute Schule gewesen. Denn nach der Disputation, welche Butzer im Juni 1549 in Cambridge über das Abendmahl gehalten hatte, war eine Verfügung des Königs ergangen, man solle, um unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, in der Abendmahlslehre nicht weitergehen als die heilige Schrift und sich keiner anderen Ausdrücke bedienen als der biblischen; an die Stelle des Satzes, Brot und Wein bedeuteten bloß Leib und Blut Christi, habe das Bekenntnis zu treten, Christus sei wahrhaft gegenwärtig und werde genossen; über die Art der Gegenwart aber durfte nicht mehr gestritten werden[2]). Noch mehr als diese englische Praxis konnten Poullain die Erfahrungen, welche er auf der Reise von England nach Frankfurt mit dem Zelotismus der Lutheraner machte, von der Freude an der Polemik kurieren, die ihm bei der Abfassung seines Traicte die Feder geführt hatte. Ein Jahr später hat er sich darüber noch bei Calvin beklagt: Horrendum dictu quantam Satanae potentiam abhinc annum ego deprehenderim in Transrhenanis plurimis. Qui quum suam impiam cum papistis dissimulationem diutius excusare nequeant, confugiunt ad convicia et calumnias sanctissimorum quorumque ministrorum Dei et ecclesiarum, quo videantur non immerito ab illis abstinere atque cum Babylone pacem inire. Dominus testis mihi est quantam invidiam nuper illac iter ex Anglia huc faciens sustinuerim, quum crabronum eiusmodi bombis adversus quosdam servos Christi non illaudatos resisterem. Quo magis optarem (uti par est nos inprimis apud omnes tueri ministerii dignitatem) sanctum huc syncretismum esse inter omnes qui hodie profitentur evangelium, ut ne verbis eiusmodi hominum temere crederemus, aut etiamsi verisimilia narrarent assentiremus ... Hic syncretismus, meo quidem iudicio permultum

---

[1]) F. R. II. Beil. 14. S. 51.

[2]) Schmidt, S. 106.

faceret ad tuendas ecclesias, quarum pacem his artibus Satan magna vi hodie impetit[1]).

Als Vertreter eines Unionsprotestantismus im Stile Butzers und Calvins zog der ehemalige Bekämpfer der Impanation, Konkomitanz und Ubiquität in Frankfurt ein. Aber was er einst bekämpft hatte, war ihm auch jetzt noch eine impia cum papistis dissimulatio.

2. Die ersten Erörterungen über den Bekenntnisstand der Fremden.

Es war eine kritische Zeit, als Poullain um Mittfasten 1554[2]) in Frankfurt eintraf. Das protestantische Deutschland stand seit kurzem im Zeichen des zweiten Abendmahlsstreites.

Das Ende der vierziger Jahre war dogmengeschichtlich gekennzeichnet durch die Unionsbestrebungen, welche dahin zielten, die Wittenberger und die Schweizer auf der mittleren Linie des Butzer-Calvinischen Unionsprotestantismus zusammenzuführen. Die notwendige Vorbedingung für das Gelingen dieser Bemühungen war die, daß die Schüler Zwinglis über die Anschauungen ihres Meisters hinausgingen und sich die Auffassung Butzers und Calvins aneigneten, die dem Interesse Luthers an der Realpräsenz Christi im Sakrament Rechnung trugen. War das geschehen, so bestand der zweite Schritt darin, daß die Nachfolger Luthers sich davon überzeugten, die Realpräsenz sei auch ohne die Lehre von der Impanation aufrechtzuerhalten, bei der die ἀρτολατρία so nahe lag und das Sakrament als „Bauchspeise“ erschien. Die Verständigung mit den Zürichern erfolgte 1549 in dem Consensus Tigurinus. Aber statt daß dieser nun zur Basis für die weiter in Aussicht genommene Verständigung mit den Lutheranern wurde, gaben ihm diese die Deutung, Calvin sei nun zu den Zwinglianern abgefallen, und erblickten in den Fortschritten des Calvinismus nichts anderes als ein bedrohliches Umsichgreifen des Zwinglianismus. Das Alarmsignal, dagegen Stellung zu nehmen, gab Alexander Bruchsal in Antwerpen mit seinem Briefe vom 10. August

---

[1]) Brief an Calvin vom 8. Februar 1555. Calv. Opp. XV, 423. Der Hauptschauplatz der unerquicklichen Erfahrungen, die indessen auf Gegenseitigkeit beruht zu haben scheinen, dürfte Antwerpen gewesen sein, wo der Freund eines Frankfurter Pfarrers klagte, er sei durch Poullain „in die größeste Angst und Traurigkeit gesetzt“ worden. F. R. II, 188.

[2]) Gegenbericht. § 1. F. R. II. Beilage 14. S. 50.

1552 an Westphal[1]), in dem er namentlich den Züricher Vergleich als Symptom dafür bezeichnete, welche Fortschritte die Sakramentierer machten, und Westphal beeilte sich, mit seiner Farrago confusanearum et inter se dissidentium Opinionum de Coena Domini, ex sacramentariorum libris congesta den Kampf aufzunehmen.

In Frankfurt hatte man allerdings bis jetzt von dem Wiederaufleben des Abendmahlsstreites noch keinerlei Notiz genommen. Beyer stand nach wie vor in freundschaftlichem Briefwechsel mit Melanchthon und hatte noch keinerlei Beziehungen zu Westphal angeknüpft[2]). Daß die Prädikanten einstweilen nicht daran dachten, in der Butzer-Calvinischen Abendmahlslehre ein Wiederaufleben der Zwinglischen Doktrin zu erblicken, ergibt sich aus ihrem „Gegenbericht“ (1563), in welchem sie ihre anfängliche Stellung zu Poullain entschuldigten mit der Erklärung, sie hätten nicht gewußt, daß in dem England Eduards VI. „der Zwinglischen Irrthumb offentlich gelert und getrieben worden“ sei, und hinzufügten, auch aus der Lektüre der Poullainschen Schriften würden sie wohl schwerlich gemerkt haben, daß der Verfasser ein Zwinglianer wäre, „sonderlich dieweil wir zur selbigen zeit der newen Zwinglianer List und Practicken noch wenig erfaren, und also jnen viel zu einfeltig gewesen[3])“. Indessen wurden sie doch ausdrücklich vor Poullain gewarnt[4]). Aus demselben Antwerpen, von wo aus Westphal die Anregung zu seiner Farrago empfangen hatte, erhielt jetzt einer der Prädikanten von „einem sicheren Freunde“ einen Brief mit der Klage, wie sehr Poullain, nachdem er aus England

---

[1]) Bei Sillem, Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal, I, 127f. Vgl. K. Bauer, Die Beziehungen Calvins zu Frankfurt a. M. S. 16ff.

[2]) Vgl. S. 41.

[3]) Gegenbericht. § 3 und 14. F. R. II. Beil. 14, S. 50 und 53.

[4]) F. R. II. S. 188. Selten hat ein gehässiges Schreiben eine so weitreichende Bedeutung erlangt, wie dieses Schriftstück, das die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Kirchengeschichte sämtlich unbeachtet gelassen haben. In ihm haben wir die eigentliche Ursache der jahrhundertelangen Kämpfe zu erblicken, in welche die Frankfurter Orthodoxie mit den Fremden eintrat, nachdem sie selber den von Butzer geschaffenen und von ihr mitbesiegelten Bekenntnisstand verlassen hatte, den sie mit den Fremden teilte. Heute findet sich der Brief nicht mehr in den Akten des ev.-luth. Predigerministeriums. Sein Empfänger war wohl Ritter, der einen ausgedehnten Briefwechsel mit auswärtigen Theologen unterhielt. Aus Antwerpen erhielt er nach Ritter S. 430 Briefe von Cassiodorus Reinius und Vervirius.

zurückgekommen, ihn dort in die größte Angst und Traurigkeit versetzt habe, und mit der Ankündigung, Poullain beabsichtige nun, sich in Frankfurt mit seinem Anhang niederzulassen und hier für seine Irrlehre Propaganda zu machen. Auch ein Charakterbild Poullains als eines Mannes, vor dem man sich ja wohl vorsehen und hüten müsse, fehlte nicht, nam omnibus depictus est ut vir cane et angue peior. Eine Wirkung hatte diese Denunziation zunächst nicht. Denn wenn auch Geltner im Konvent riet, man solle auf der Hut sein vor so unbekannten Leuten, die von fremden und so fernen Nationen herkämen, so überließ man die politische Seite der Sache lieber der weltlichen Obrigkeit, welche doch sonst auch allerlei Leute unter ihrem Regiment hätte[1]). Auch Melanchthon, mit dem Beyer etwas später über die Fremden sprach, äußerte keinerlei dogmatische Bedenken, sondern meinte nur, es werde nicht gut tun mit diesen Leuten, denn wo sie noch gewesen, wäre Uneinigkeit erfolgt[2]).

Es ist einer der Vorwürfe, zu denen die Polemik der Prädikanten gegriffen hat, als sie zur Wahrung des Rufes ihrer eigenen Orthodoxie den Kampf mit den Fremden eröffnet hatte, Poullain sei unaufrichtig und auf Schleichwegen zu Werke gegangen. Tatsächlich bewegte er sich ganz auf dem Boden der Butzerschen Unionstheologie, die er auch als die Theologie der Frankfurter Prädikanten voraussetzen durfte: derselbe Butzer, der einst ihre Streitigkeiten geschlichtet hatte, war auch sein geistiger Vater; und hatte man in der Stadt die Butzersche Konkordie als offizielle Norm des Bekenntnisstandes, besonders über die Abendmahlslehre, so besaß er jene Aphorismen Butzers über das Abendmahl, die dieser kurz vor seinem Tode eigenhändig niedergeschrieben hatte. Was lag unter diesen Umständen näher, als daß er „in teglichem Gesprech etlich mal gegen jnen (nämlich Beyer und Ritter) vnser Lehr und Kirchenordnung gerhümet, und fürgeben, das dieselbe sich gar nahe in allen Stücken verglieche, mit der Ordnung und Ceremonien, derer sie, in Engelland gewohnet weren, darumb er auch lieber hie zu wonen erwehlet, denn an keinem andern Ort des Rheinstroms[3])"? Der Überzeugung, daß seine Dogmatik die der Prädikanten sei, entsprach es durchaus, wenn er, einige Zeit nachdem ihm der Rat die Aufnahme verwilligt hatte, die Schriften, in denen er selber seinen Standpunkt formuliert

[1]) Gegenbericht. § 7. S. 52.

[2]) Steitz, die Melanchthons- und Luthersherbergen zu Frankfurt am Main. S. 46. Hartmann Beyer, S. 109.

[3]) Gegenbericht. § 4. F. R. II. Beilage 14, S. 51.

hatte, Beyer zu lesen gab. Es war zunächst das Bekenntnis und die Liturgie für die Gemeinde von Glastonbury. Poullain übergab sein Kirchenbuch mit der ausdrücklichen Bitte, Beyer und der Rat möchten es prüfen, und er versprach, so sie etwas Sträfliches darin würden befinden, so dem Worte Gottes nicht gemäß wäre, wolle er es ändern und verbessern. Beyer fand aber nichts darin zu beanstanden, sondern gab es ein paar Tage später, ehe er (am 8. April) nach Leipzig verreiste, unter Worten der Billigung und der Freude über seinen Inhalt an Adolf von Glauburg weiter[1]). Außer dem Glastonburger Kirchenbuch legte Poullain seine Ausgabe der Londoner Disputation vor, die auf der Frühjahrsmesse feil gehalten wurde. Da er sie überdies an alle verteilte, mit denen er in jenen Tagen bekannt wurde, so durfte er wohl später mit Recht fragen: „Ist denn das heimlicher und verschlagener weiß handlen[2])?“ Denselben Vorwurf hat dann auch Petrus Dathenus in seiner „Kurtzen und wahrhafftigen Erzehlung[3])“ entkräftet mit dem Hinweis, daß Poullain den Prädikanten damals ja auch seine Ausgabe der Oxforder Disputation des Petrus Martyr übergeben habe. Es hatte indessen wenig Wert, daß er seine Frankfurter Amtsbrüder so reichlich mit Material versah, um sie von der Übereinstimmung seiner und ihrer Theologie zu überzeugen. In den jüngsten Kontroversen über die evangelische Abendmahlslehre lebten die Herren einstweilen noch im Stande der Unschuld. Als einmal die Rede auf die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl kam, ließen sich Beyer und Ritter daran genügen, daß Poullain sich auf die neuscholastischen Subtilitäten nicht einließ, sondern dabei blieb, der gesegnete Kelch und das Brot, das wir brechen, seien nach 1. Kor. 10 die Gemeinschaft des Blutes und des Leibes Christi. Noch neun Jahre später mußten sie, als ihnen ihre auswärtigen Kollegen längst die Augen für die doctrina erronea Poullains geöffnet hatten, ihren Eindruck

---

[1]) Poullain hat in seinem Antidotus (F. R. II. Beilage 18, S. 223) die näheren Umstände, unter welchen Beyer ihm seinen Beifall aussprach, so bestimmt angegeben, daß an der Richtigkeit seiner Angabe nicht zu zweifeln ist. Dagegen hatte Beyer vor seinen orthodoxen Gesinnungsgenossen neun Jahre später ein begreifliches Interesse, auch für die Anfangszeit jedes Einverständnis mit Poullain zu leugnen. Da sowohl Poullain als auch Adolf von Glauburg inzwischen verstorben waren, hatte er eine Richtigstellung durch sie nicht zu befürchten. Vgl. Gegenbericht. § 14. F. R. II. Beilage 14, S. 53.

[2]) Im Antidotus. F. R. II. Beilage 18, S. 224.

[3]) Kap. 1. § 9. F. R. II. Beilage 16, S. 132.

dahin zusammenfassen[1]): „Ob wol Zwinglische formulen und reden darinnen gebrauchet, sind sie doch an solchen orten und so gelimpflich gesetzt, das sie im ersten anblick nicht mögen sehr verdechtig sein, vnd da einer schon ein argwohn aus etlichen worten fassen wolte, so stehn jm doch an andern orten entgegen, solche wort und reden, die der warheit und H. Schrifft gemes lauten, das also der einfeltig Leser entweder sein vorigen argwohn fallen lassen, oder ja im zweiffel behangen muß.“ Aus der Sprache des Jahres 1563 in die des Frühjahrs 1554 zurückübersetzt, heißt das aber doch nur: die Dogmatik Poullains ist unverfänglich, denn sie ist abgestimmt auf die auch in Frankfurt giltige Unionstheologie Butzers.

Der schöne Traum einer kirchlichen Eintracht zwischen Poullain und den Frankfurter Pfarrern war bald ausgeträumt. Die Antwerpener Denunziation tat ihre Wirkung. Das Mißtrauen, welches sie geweckt hatte, fand seine Nahrung, als Poullain die Absicht äußerte, an Exaudi das Abendmahl nach dem Ritus seiner Gemeinde mit Ofladen[2]) und Gläsern[3]) zu feiern. Beyer und Ritter rieten ihm hiervon ab: „vnsere Leut würden es entweder für Widerteuffisch oder Zwinglisch halten[4])“. Da auch Glauburg nicht einverstanden war, so unterblieb die Feier überhaupt. „DIs ist der erst anfang gewesen vnsers zwispalts[5]).“ An demselben Sonntag aber setzten die Prädikanten ihrem Argwohn auch schon das erste öffentliche Denkmal. Da sich zu den Gottesdiensten und Taufen der Fremden auch viel Neugierige drängten, so hatten sie an diesem Tage im Auftrage des Rates von der Kanzel aus dieses Zulaufen zu verbieten. Dabei konnten sie es sich aber nicht versagen, aus ihrem Eigenen noch hinzuzufügen[6]): „Wir versehen uns gentzlich, wo sich Irthumb bey jnen finden solten, ein Oberkeit würde denen, jrem ampt nach, nicht raum geben, möchte derwegen ein jeglicher wohl ruwig sein“. Nachdem sie aus den „Zwinglischen Zeremonien“

---

[1]) Gegenbericht. § 14. F. R. II. Beilage 14, S. 53.

[2]) Es waren azymi panes maioris formae, quos nostra lingua vocamus Oblaten. Sie wurden den Kommunikanten zum Brechen vorgelegt. Steitz, Hartmann Beyer, S. 110, Anm. 79.

[3]) Er nannte sie nap. Nach Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache[5] S. 267 ist diese Form der niederländische Ausdruck für „Becher“ oder „Schale“ und geht zurück auf das alt- und mittelhochdeutsche napf, das ursprünglich hnapf lautete.

[4]) Gegenbericht. § 23. F. R. II. Beilage 14, S. 56.

[5]) Ebenda. § 37. S. 57.

[6]) Ebenda. § 19. S. 55.

Verdacht geschöpft hatten, die Fremden seien auch in der Lehre Zwinglisch und hätten sie „bisher mit guten Worten betrogen“, dachten sie bereits jetzt daran, den Rat zu warnen, standen dann aber doch vorerst davon ab, bis sie „bas erfüren, wes sinns sie weren[1])“.

Poullain tat inzwischen das Beste, was er tun konnte, und führte eine offene Aussprache herbei. Sogleich am nächsten Mittwoch (9. Mai) ging er in den regelmäßigen Konvent der Prädikanten. Um klaren Bescheid über seine Anschauungen zu geben, brachte er seine Konfession mit, die er für eine geeignete Grundlage der von ihm gewünschten Verständigung hielt[2]). „Wiewol sie kurtz gefasset,“ haben die Prädikanten später von ihr geurteilt[3]), „funden sich doch darunter etliche Puncten, die wol einer Declaration bedürfft. Jedoch Gezenck und vieler Disputation zuuermeiden, wolten wir sie nit iudicieren“. Ebenso lehnten sie es aber auch ab, sie zu unterschreiben, und verwiesen ihn auf die Augustana, die er bis dahin noch nicht gelesen hatte[4]). Auch am folgenden Tage, an dem Poullain mit der vorletzten Ausgabe der Loci communes Melanchthons kam, wurde eine Verständigung nicht erzielt[5]). Da Poullain indessen daran gelegen war, daß man sich einigte, so fand er sich am Freitag wieder ein, und zwar mit der von ihm unterschriebenen Augustana, die auf seinen Wunsch auch die Prädikanten unterschrieben. Wie tief aber bei diesen das Mißtrauen saß, zeigte sich auch jetzt wieder. Es machte sie nämlich bedenklich, daß er etliche Artikel ausgezogen und seine eigene Auslegung daneben geschrieben hatte, und sie schienen nur teilweise von seiner Erklärung befriedigt zu sein: „Es were daran nicht gelegen, Er hette wol seine eigene wort und formen zu reden, were aber doch in der meinung mit vns eins[6])“. Sie haben doch noch fast anderthalb Jahre später über die Stellung der Fremden zur Augustana dem Rate geschrieben: „Ob sie

[1]) Ebenda. § 28. S. 57f.

[2]) Nach dem Gegenbericht § 30. S. 58 soll sie in vielen Artikeln kürzer gewesen sein, als die später mit der Liturgie gedruckte Konfession. Da indessen diese ganz unverändert dieselbe ist, wie die des Kirchenbuchs von Glastonbury (Ebrard S. 55), so erscheint vielmehr die Angabe Poullains als durchaus glaubwürdig, er habe im Konvent dasselbe Glaubensbekenntnis vorgelegt, das später gedruckt worden sei.

[3]) Schreiben an den Rat vom 5. Sept. 1555. F. R. I. Beilage 3, S. 4.

[4]) Gegenbericht. § 31. S. 58.

[5]) Ebenda. § 32. S. 59.

[6]) Ebenda. § 33. S. 59.

aber nun dieselbige angenommen haben, vnd darnach lehren vnd sich halten, das ist uns vnbewüst[1])". Der Grund ihres Zweifels lag daran, daß sich Poullain dem Ansinnen, er solle nun auch in den Zeremonien der Frankfurter Kirche folgen, unter Berufung auf den siebenten Artikel der ihm aufgenötigten Bekenntnisschrift entzog. So schienen die Verhandlungen resultatlos zu bleiben.

Jetzt aber legten sich die Freunde Poullains im Rate ins Mittel. Am Tage vor Pfingsten[2]) verhandelten sie selber mit den Prädikanten, die ihnen statt Gründe anzuführen, nur ihre Zweifel an der Aufrichtigkeit Poullains wiederholten: „Er were mit Zwinglischen jrthumb behafft, und ob er schon den bisher nit bekent, so müsten wir doch fürchten, er möchte nachmals seine wort anders deuten. Auch were vns solches noch nit gnug, er verneinte denn denselbigen jrthumb auch mit Namen, das hett er aber noch nie thun wöllen, und hielte nu auch so fest vber den Ceremonien, die da nichts anders weren, denn ein augenscheinliche bekentnis zu der Zwinglischen lehr, darinnen sie mit worten und geberden bezeugten, das sie von warer gegenwertigkeit des Leibs und Bluts Christi nichts hielten, Würden also die Ceremonien in diesem fall ein nötig Ding". Der Antwerpener Denunziant durfte mit der Wirkung seines Briefes zufrieden sein. Mochte die Abweichung der Wallonen von dem Ritus der Frankfurter Kirche auch völlig ohne Belang sein, so hatte er doch erreicht, daß Poullain eben aufgrund dieser Abweichung als Sakramentierer gebrandmarkt blieb. Für das Predigerministerium genügte das vollständig, um seine Dogmatik für eine opinio erronea zu erkennen, mochte er immerhin ihre Korrektheit nachweisen, wie er wollte. Man versäumte auch nicht, den Rat darauf aufmerksam zu machen, daß es immer noch Zeit sei, den Fremden ihre kirchlichen Rechte wieder zu entziehen, zumal „noch niemand wüste, wer sie weren, woher sie kemen, was jr thun, Lehr und Glauben were". Auf die Herren vom Rat freilich machten diese Reden keinen Eindruck. Davon, daß Poullain Zwinglianer sei, vermochten sie sich nicht zu überzeugen. Als sie gar den Prädikanten vorhielten, sie hätten keine christliche Liebe, die Fremden aber seien fromme Leute, die um Gottes Worts willen viel Verfolgung erlitten hätten, lehnte das Ministerium jede Verantwortung für die Zukunft ab, fand es aber im übrigen geraten, Poullain mit weiteren Zumutungen zu verschonen. „Sind damit wider heimgangen, und haben vns hernach jrer nichts mehr ange-

[1]) Schreiben an den Rat vom 5. Sept. 1555. F. R. I. Beilage 3, S. 4.

[2]) Gegenbericht. § 34. S. 59f.

nomen, auch nichts wider sie, weder mit predigen, noch mit schreiben, vnderstanden"[1]). Durch Teilnahme zweier Ältesten der Fremden an dem Trinitatisabendmahl der Stadtpfarrer schien endlich die Einigung besiegelt zu sein[2]). Poullain aber erfuhr keinen Widerspruch, als er nach Pfingsten dazu überging, in seiner Gemeinde das Abendmahl nach dem in ihr üblichen Ritus zu feiern[3]).

Aber wenn die Prädikanten auch von jetzt an nahezu anderthalb Jahre schwiegen und den Fremden nichts in den Weg legten, so ruhten sie doch keineswegs, sondern nahmen nun mit ihren auswärtigen Freunden Fühlung. Hatten Beyers Bemühungen, Melanchthon ein Verdikt über die Fremden zu entlocken, nur zu einem halben Erfolg geführt, so lautete ein Schreiben des Mansfelder Georg Ämilius viel erfreulicher, denn bei aller Anerkennung für die Weitherzigkeit des Rates riet es doch zu Vorsicht wegen der Abendmahlslehre der Fremden und erbat sich weitere Mitteilungen über den Stand der Sache[4]).

3. Die Frankfurter Kirchenordnung und Konfession Poullains.

Nachdem einmal Zweifel an der Rechtgläubigkeit der Fremden geäußert waren, blieben sie nicht auf die lutherischen Kreise beschränkt. Auch von katholischer Seite wurde bald

---

1) Gegenbericht. § 35. S. 60.

2) Ebenda. § 36. S. 60. Was diese Teilnahme an dem Frankfurter Abendmahl bedeutete, ergibt sich aus den Worten Poullains in seinem Traicte (am Schluß des Abschnittes über die ordonnance Christi bei dem Abendmahl): Jede Abweichung von der stiftungsmäßigen Feier ist eine abomination, . . . dont rendront compte et receuront iugement, non seulement ceulx qui font et maintienent ces choses contre lordonance du Seigneur: mais aussi bien ceulx la meßme qui y communiquent, comme dit lapostre Rom. 2. Et la raison est clere, car par ta presence et communication, tu apprene non seulement toute ceste abomination, mais aussi tu es participant des autres pechez qui se font en la reste de toute ceste abomination, la religion contraire a dieu, dont tu as receu les sacremens par lesquelz du fais protestation, que ta foy soit semblable a eulx.

3) Ebenda. § 38. S. 61.

4) Ferunt et apud vos complures Anglos et Gallos, quibus senatus templum certum et Evangelii praedicationem concesserit. Pie id facit, verum videte vos, ne quid hac via sacramentarium vestris Ecclesiis et civibus irrepat. Valde cupio scire, quo in statu nunc sint res Anglicae. Brief aus Stolberg vom 24. August 1554. Briefsammlung von Hartmann Beyer auf der Frankfurter Stadtbibliothek. M. S. III, 21.

das Gerücht in Umlauf gesetzt, der Rat habe in den Wallonen Wiedertäufern das Bürgerrecht verliehen. Das Gerücht wurde umso leichter geglaubt und umso schneller verbreitet, als im Juni 1554 ein Fremder mit seiner besonderen Opinion und vielerlei seltsamen Reden unliebsames Aufsehen erregte und deshalb der Stadt verwiesen wurde[1]).

Poullain fand es unter diesen Umständen geboten, vor aller Öffentlichkeit den Beweis seiner Rechtgläubigkeit zu erbringen, indem er die Liturgie und das Glaubensbekenntnis seiner Gemeinde im Druck erscheinen ließ[2]). In seinem Vorwort (vom 1. September) gab er seinen papistischen Verleumdern ihren Vorwurf zurück, indem er bemerkte, nicht wo das Reich Christi aufgerichtet sei, sondern wo das Papsttum herrsche, ließen sich die armen Seelen von jedem Wind der Lehre verführen und fielen den Wiedertäufern und anderen Sektierern zur Beute. Da er den Ursprung der Verdächtigung wohl kannte, so schickte er ein Exemplar mit einem Begleitschreiben vom 14. September an den Dekan und das Kapitel von St. Bartholomäi mit der Aufforderung, sich über den Inhalt zu äußern. Schweigen sollte als Zustimmung gelten[3]).

Die Liturgie behandelt nach einander: 1. den Sonntagsgottesdienst, 2. die Abendmahlsfeier, 3. den Katechismus, d. h. die Christenlehre der Knaben am Sonntag-Nachmittag um 1 Uhr, 4. den Predigtgottesdienst am Sonntag-Nachmittag um 2 Uhr, 5. die Wochengottesdienste (Bibelstunden) am Dienstag und Donnerstag, 6. die Liturgie für die Bußfeier am Donnerstag, 7. die Taufliturgie, 8. den Ritus bei der Einsegnung der Ehe, 9. den Krankenbesuch, 10. das Krankenabendmahl, 11. die Begräbnisfeier, 12. die Verfassungsfragen (den wöchentlichen Kirchenkonvent, Wahl eines Kirchendieners, der Ältesten und der Diakonen), 13. die Kirchenzucht und den Bann. Den Abschluß bildet nächst einer Danksagung an den Rat eine Erinnerung wegen der Liturgie, in welcher

---

[1]) Act. Ref. Tom. I. Blatt 5b. Vom 5. Juni 1554.

[2]) Liturgia Sacra, Seu Ritus Ministerii In Ecclesia Peregrinorum Francofordiae Ad Moenum. Addita Est Summa Doctrinae Seu Fidei Professio Eiusdem Ecclesiae. Psalm CXLIX Laudem Deo canite in Ecclesia Sanctorum. Joan. I. Veni & uide. Francofordiae 1554. Mit der Drucklegung wurde von dem Rate Peter Brubach beauftragt, weswegen es dieser für nötig hielt, sich am 19. Juli 1555 bei Westphal zu entschuldigen. Sillem I, 196.

[3]) F. R. I. Beil. 34, S. 60. Besser S. 19 läßt das Schreiben seltsamerweise an die lutherischen Prädikanten gerichtet sein, als ob diese das Domkapitel gebildet hätten und rechnet es zu den „energischen und klugen“ Maßnahmen Poullains, die er überall vermutet.

Poullain es rechtfertigt, daß so viele Bestandteile der katholischen Überlieferung ausgemerzt seien, wie der Gebrauch der fremden Sprache im Gottesdienste, die römischen Gebete, die tägliche Kommunion und die Kommunion durch den Geistlichen allein, die Meßgewänder, bei der Taufe die Wachskerzen, die Salbung, das Oel, das Anhauchen, der Exorzismus, die Einsegnung des Wassers, schließlich die Messe. Wollte man für diese Einrichtungen der katholischen Kirche ihr Alter geltend machen, so stellte Poullain dem den Grundsatz gegenüber: Nulla antiquitas maior est verbo Dei, quod est antiquitate ipsa antiquius, und versicherte: Nihil ecclesia ista omisit, quod nitatur verbo Dei.

Das Glaubensbekenntnis[1]), das durchaus praktisch-religiös orientiert ist, stellt an seine Spitze den Satz: Cum nihil sit homine Christiano vel dignius, vel magis foelix, ad quem solum pertineat summum illud bonum, quod mortales omnes expetunt: operae pretium est, ut unusquisque certo sciat quo constet verus Christianismus. Dieses wahre Christentum setzt Poullain in die Wiedergeburt, deren wir durch den Glauben teilhaftig werden. Den Glauben aber definiert er gut evangelisch: Credere, est certissime persuasum esse de benevolentia et favore Dei erga nos, spiritu s.[2]) mentes nostras lumine suo perfundente, atque obsignante cordibus nostris hanc certissimam persuasionem, quod simus adoptati in filios Dei per Christum. Einziges Fundament dieses Glaubens ist die Bibel. Eine Art Kompendium ihrer Lehre ist das sog. apostolische Glaubensbekenntnis, mit dessen Hilfe die Laien (rudiores) alle Lehre prüfen können. Eine richtige Einteilung unterscheidet in ihm vier Hauptstücke, nämlich 1. von Gott dem Vater, 2. von seinem Sohne Jesus Christus, 3. von dem hl. Geiste und 4. von der Kirche. Die Erörterung dieser vier Hauptstücke macht den wesentlichen Inhalt der Poullainschen Konfession aus. Den Schluß bildet der doppelte Wunsch: Faxit Deus ut haec fides in nobis augeatur, in eaque perseverare queamus usque in finem. Det etiam omnibus ipsum adhuc ignorantibus verum lumen fidei: ut agnoscentes unicum liberatorem mundi Jesum Christum filium eius unigenitum salvi nobiscum fiant.

Die Butzersche Theologie schimmert als Grundlage dieses Glaubensbekenntnisses überall hindurch. Die beiden Brennpunkte dieser Theologie sucht Poullain in innere Verbindung zu setzen, indem er sie, allerdings etwas äußerlich,

---

[1]) Abgedruckt im lateinischen Wortlaute zuletzt bei E. F. Karl Müller, Die Bekenntnischriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903, S. 657—666.

[2]) Spiritus bei Müller S. 657 ist Druckfehler.

in Beziehung setzt zu dem Wesen Gottes als unseres Vaters. Sein Bekenntnis zur göttlichen Allwirksamkeit lautet hier: Nomine patris profitemur, illum esse primum principium, fontem, ac originem, et causam efficientem primam omnium rerum: per quem cum subsistant omnia, Ipse tamen per se subsistens haud aliunde habet ut sit quam a seipso. Dem entspricht es dann, daß auch die Vorsehung zu einem Wirken Gottes in uns wird: Neque propterea vivendum nobis ociosis arbitramur: sed laborandum nobis cum sit in sua cuique vocatione, ut illi obediamus, omnium nostrorum laborum, conatuum, consiliorum, atque operum finem, exitum, ac successum ab illo uno dari et concedi profitemur et credimus. Daneben aber steht der Glaube an die Erwählung: Patrem quoque nostrum agnoscimus, . . . qui simus eius filij . . . adoptione. Nempe quod nos per solam clementiam suam ante mundi constitutionem elegerit, nullo ratione habita boni ullius quod in nobis foret: ac postea suo tempore iam ab aeterno sic praefinito redemit per sanguinem filij sui, et postremo tandem cum mortui essemus per peccatum, atque adeo toti irae filij maledictoque obnoxij, ipse pro sua tantum misericordia, qua nos elegerat vocavit per Euangelij praedicationem, semineque spirituali verbi sui regignens in novam creaturam, fecit ut essemus filij adoptionis, spiritu sancto haec omnia operante atque obsignante in nobis. Dem Erwählungsgedanken gemäß erklärt Poullain die Kirche für die Gemeinschaft der Heiligen und betont unter Beiseitelassung alles Anstaltlichen gerade den Gemeinschaftscharakter: unam esse Ecclesiam omnium fidelium et electorum a primo usque homine Adamo, ad ultimum mundi finem . . . estque universa illa societas et collectio fidelium omnium renatorum per spiritum sanctum consentientium in unitatem fidei atque unius Dei, et salvatoris unius Jesu Christi. Dabei wirkt aber der Gedanke einer gemina praedestinatio in der ethischen Ausprägung, die ihm Butzer gegeben hat, auch bei Poullain nach. Hier ist die Uebereinstimmung stellenweise geradezu wörtlich. Butzer[1]) hat geschrieben: Vani hypocritae gregi Christi, ad finem usque saeculi huius, admixti agunt. Und in seiner Auslegung des 15. Psalms heißt es: Utcunque in Ecclesia . . . non sint ante messem zizania cuncta evellenda, quod nequeat hic Ecclesia penitus reproborum pura haberi, re vera tamen, et apud Deum, ii tantum de eius Ecclesia sancta censentur, qui electi ad vitam eo spiritu donati coelitus fuerint, ut innocentiae et omni virtuti ex animo

[1]) Bei A. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie. S. 178.

studeant[1]). Poullain greift diese Wendungen auf, um aus ihnen die Notwendigkeit der Disziplin zu folgern, die auch Butzer[2]) betont hat: Quamvis ergo hypocritae plurimi huic Ecclesiae admixti essent, nihilominus donec consentiunt in professionem doctrinae fidei, ac ministerium universum, nihil quidquam turbantes, quo Ecclesiae iusto iudicio excommunicentur, ipsos membra Ecclesiae agnoscimus: Deo relinquentes Zizaniorum occultorum evulsionem in die suo: contenti evellendis ijs sedulo operam dare, quae sunt manifesta.

Wie verhält sich nun das Poullainsche Kirchenbuch zu dem Vorwurfe des Täufertums? Für die Beantwortung dieser Frage kommt einmal der Taufritus und dann die Ordnung der Kirchenzucht in Betracht.

Der Taufritus nun setzt die Kindertaufe einfach als selbstverständlich voraus. Quid enim — fragt Poullain[3]) — aliud est Baptismus quam autoramentum quoddam, quo infans ab Ecclesia Christi membrum agnoscitur, simulque ipse et signaculum accepit iustitiae, fidei ac renovationis per Christum et toti Ecclesiae commendatur? Die Kindertaufe wird als neutestamentliche Fortsetzung der Beschneidung auf ein göttliches Gebot zurückgeführt[4]): Principio nascentis Ecclesiae suae iussit non adultos solum, sed ipsos etiam infantulos circumcisionis tesseram accipere: quo certe nil aliud testabatur aut portendebat, quam quod hodie per baptisma. Im Zusammenhange mit der Kindertaufe behält er auch das Pateninstitut bei, obwohl er es in der Bibel nicht begründet findet. Es dient ihm zur Erbauung[5]): Susceptores seu fideiussores puerum cum parente baptizandum offerunt. Est enim hoc valde antiquum, nullam tamen scripturae autoritatem habet, sed aliquam iustam rationem. Illi enim nomine Ecclesiae fidem pro puero testantur, atque se obstringunt illum instituendum curaturos. Von einer Erwachsenentaufe ist nirgends die Rede. Ausdrücklich rechtfertigt auch das Glaubens-

---

[1]) Ebenda S. 177.

[2]) Ebenda S. 185.

[3]) Wahrhafte Liturgie Und Bekänntniß Des Glaubens, Wie solche von den zu Franckfurt am Mayn Angekommenen Reformirten Vor 200. Jahren überreichet worden, Nach dem ersten Authenticken Lateinischen Druck Auf Begehren wieder ans Licht gegeben, Und mit einer Teutschen Übersetzung samt Vorrede versehen, Von Johann Hildebrand Withof, Professoren der Universität zu Duisburg am Rhein. DUISBURG, Gedruckt bey Johann Sebastian Straube, Universitäts-Buchdrucker. 1754. S. 32.

[4]) Ebenda S. 37.

[5]) Ebenda S. 65.

bekenntnis[1]) die Kindertaufe: Hoc vero sacramentum, cum sit tessera foederis Dei, quo nos semel regenitos in filiorum adoptionem cooptat, Nos pertinere profitemur ad omnes, ad quos ipsum quoque foedus pertinet: atque ideo infantes fidelium nobis a fidelibus oblatos, fide promissionis huius baptisamus: quia Deus noster non adultorum tantum et qui fidem ore profiteri possunt Deus est, verum etiam infantum: qui quamvis fidem, qua possunt a Spiritu sancto obsignati esse, verbis profiteri nequeunt, attamen in foedere illo Dei continentur, et ad eos promissio, quae baptismo continetur, pertinere creditur.

Die Verwerfung der Kindertaufe und die Forderung der Erwachsenentaufe war indessen nicht das Wesentliche an dem Täufertum, sondern nur die am meisten in die Augen fallende praktische Folgerung aus seiner Grundidee. Die Täufer identifizieren echt mittelalterlich Kirche und Reich Gottes. Indem sie aber darauf verzichten, die Heiligkeit als etwas durch den Priester Vermitteltes anzusehen, verlegen sie sie ganz in das ethische Gebiet. Die Heiligkeit der Kirche, die nach dem Apostolikum Gegenstand des christlichen Glaubens ist, wird ihnen so zur empirischen Heiligkeit der einzelnen Christen. Daraus ergibt sich einmal, daß die Eingangspforte der Kirche eng wird; nicht die Masse der Kinder kann hereinströmen, von denen man zum voraus gar nicht wissen kann, wie ihre sittliche Entwicklung verläuft; nicht die Volkskirche ist das Ideal; nur die, welche sich streng verpflichten, ein heiliges Leben zu führen, können aufgenommen werden, und da zu einem solchen Entschluß des sittlichen Willens nur der Erwachsene fähig ist, so folgt ohne weiteres, daß auch nur der Erwachsene getauft werden kann. Dann aber ist auch eine beständige Ueberwachung der Aufgenommenen nötig. Sie sollen wirklich heilig sein, und deshalb bleibt kein Fehltritt bei ihrer Gemeinde ungestraft; neben das Strafrecht der Obrigkeit tritt die Zucht durch die Gemeinde. In diesem Ernste des Heiligungsstrebens lag die Stärke des Täufertums. Damit übte es eine Kritik an den Kirchen aus und zwar an dem Protestantismus ebenso sehr wie an dem Katholizismus. Sollte diese Kritik verstummen und das Täufertum von den Reformatoren innerlich überwunden werden, dann mußte in den evangelischen Gemeinden der sittlichen Laxheit ebenso entschieden entgegengetreten werden wie in den Reihen der Täufer. Das Luthertum in Deutschland, lediglich religiös an der Rechtfertigungslehre orientiert und auch dem Scheine der Werkheiligkeit abhold,

[1]) Ebenda S. 89. Müller S. 665.

hat diese Folgerung nicht gezogen, wohl aber Butzer und nach seinem Vorgange Calvin, der überall bemüht war, das, was er an einer Erscheinung als berechtigt anerkannt hatte, seinem großen System einzufügen. Unter diesen Einflüssen, wie sie ihm durch die Straßburger Fremdengemeinde und den Verkehr in Butzers Hause vermittelt waren, ist auch Poullain Anhänger der Kirchenzucht geworden. Er rechnet sie in seinem Glaubensbekenntnis[1]) mit Wort Gottes, Gebet und Sakramenten geradezu zu den Kennzeichen der wahren Kirche: Quartam tesseram dicimus esse disciplinam Ecclesiasticam. Qua nempe corriguntur mores et flagitia coërcentur, atque omnis vitae honestas, iustitia et aequitas inter homines conservatur. Proinde in omni Ecclesia recte instituta ministerium hoc apprime necessarium ducimus.

Hiernach war es durchaus glaubwürdig, wenn sich Poullain am Schlusse seines Glaubensbekenntnisses[2]) nicht nur von Mahometisten, Libertinern, Marcioniten und Arianern, sondern ganz besonders auch von den Anabaptisten, Mennoniten und Davidisten geschieden wissen wollte. Und diese Verwahrung erhält ihr Gewicht noch besonders durch die Erklärung[3]), daß es neben dem Amte der Kirche auch ein solches der weltlichen Obrigkeit gebe, das die Wiedertäufer ja leugneten: Alterum ministerium est politicum, cui a Deo traditus est gladius ad omnem tuitionem iustitiae et aequitatis, atque in primis veri cultus Dei: ad vindictam quoque omnis iniustitiae et impietatis: quo tuti sint, ac vitam quietam degant boni, mali vero, si castigati non emendentur, e medio tollantur.

Eine andere Frage war es freilich, ob, an dem Standpunkte des strengen Luthertums gemessen, die Liturgie und das Glaubensbekenntnis Poullains genügen würden, ob man hier nicht vielmehr beide der Hinneigung zum Zwinglianismus verdächtig finden würde. Für die Beurteilung dieser Frage kamen die Festsetzungen des Bekenntnisses über die Sakramente, besonders über das Abendmahl, sowie die entsprechenden Abschnitte der Liturgie in Betracht.

Die Sakramente sind für Poullain Wahrzeichen der rechten Kirche. Er beschreibt sie[4]): Sacramenta Christus Ecclesiae suae instituit, quibus tanquam signaculis perpetuo certiores reddamur (Spiritu sancto cooperante per fidem, quam nostris cordibus obsignat) de Dei benevolentia et favore

---

[1]) Withof S. 90. Müller S. 665.
[2]) Withof S. 91. Müller S. 666.
[3]) Müller S. 665.
[4]) Withof S. 88. Müller S. 664.

singulari erga nos, ac perfectione eorum omnium, quae nobis per verbum suum promittit. Von der Taufe sagt er[1]): Baptismus est sacramentum regenerationis, videlicet coniuncta cum praedicatione Evangelii externa aquae ablutio, qua tingimur in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, adeoque certiores reddimur nostrae in corpus Christi et fidelium coetum cooptationis, atque etiam de misericordia Dei, qua nobis condonata sunt omnia peccata: simul obsignante hanc fidem in cordibus nostris Spiritu sancto, a quo etiam vitae renovandae iustitiaeque inchoandae vis atque efficacia subministratur. Das Abendmahl heißt[2]): sacramentum reconciliationis, quo ex instituto Christi celebratur memoria mortis ipsius, et distributione panis fracti et poculi benedictionis fit communicatio et participatio corporis et sanguinis Christi omnibus vera fide communicantibus in alimoniam vitae aeternae, quo certiores efficiamur de remissione peccatorum nostrorum, quibus prolapsi nos ipsos reddideramus indignos vita aeterna, violato foedere, quod cum Deo nostro in baptismo initum fuerat: et de participatione integra reliquorum bonorum, quae nobis Christus corpore suo nobis tradito, et sanguine itidem pro nobis fuso peperit et consecutus est. Diesen Sätzen des Bekenntnisses entspricht die Abendmahlsliturgie. Zu Beginn der Feier betet die Gemeinde[3]) um die Gnade, ut certa fide imbuti participes corporis et sanguinis ipsius efficiamur: imo vero illo toto et integro perfruamur, qui vere Deus et homo est, et simul panis ille sacrosanctus coelo nobis datus in vitae alimoniam, quo deinceps non amplius nobis vivamus, ut nostro ingenio nimium corrupto et vitiato obtemperemus, sed ille solus in nobis vivat atque in vitam perducat sanctam, beatam et aeternam. Und in seiner Abendmahlsvermahnung sagt der Pfarrer[4]): Quamquam autem nihil hic nisi panem et vinum cernamus, non dubium tamen esse debet, spiritualiter, hoc est, mentibus nostris revera exhiberi quicquid externis hisce rebus signisque visibilibus significatur, aut portenditur, adeoque Christum ipsum esse verum illum panem coelo demissum alendis ac sustinendis animis in vitam aeternam. Ebenso heißt es unmittelbar vor der Austeilung[5]): Neque vero in externis symbolorum rebus haereamus, quas videmus et gustamus: terrenae siquidem sunt et corruptioni obnoxiae. Haudquaquam igitur aut pani immistus vel inclusus,

---

[1]) Withof S. 88f. Müller S. 664f.

[2]) Withof S. 89f. Müller S. 665.

[3]) Withof S. 16.

[4]) Ebenda S. 21.

[5]) Ebenda S. 21f.

aut vino immersus est putandus, ut ibi quaeratur: sed tum demum illum assequemur, totamque ipsius substantiam participandam in vitae aeternae alimoniam, ubi supra terrena omnia evecti coelos quoque ipsos animis fide imbutis superabimus, in regnum Dei penetrantes, ubi ipse iam habitat. Die durch diese Vermahnung eingeleitete Spendeformel lautet dann[1]: Minister cum panem ministrat, his verbis singulos alloquitur, 1. Cor. 10. Panis quem frangimus, communicatio est corporis Christi: accipe, manduca, memor Christi corpus pro te fractum in remissionem peccatorum tuorum. Calix cui benedicimus, communicatio est sanguinis Christi: accipe, bibe, memor Christum sanguinem suum pro te profudisse in remissionem peccatorum tuorum.

Von einer Aeußerung der Domgeistlichkeit auf die Zusendung des Kirchenbuches der wallonischen Gemeinde ist uns nichts überliefert. Dagegen hat diese Veröffentlichung im lutherischen Lager weittragende Folgen gehabt. Beyer hielt es für angezeigt, sich diese Dokumente von einem zuverlässigen Gesinnungsgenossen begutachten zu lassen. Nikolaus Gall in Regensburg, an den er sich deswegen wandte, bestätigte ihm denn auch seinen Verdacht: Die Liturgie der Engländer rieche stark nach Zwinglianismus, und er wundere sich, daß sie laut Vorrede von den Frankfurtern gebilligt worden sei[2]. Und als Beyer an Brenz unter Vorlage des Kirchenbuches erudite et copiose über die Frankfurter kirchlichen Verhältnisse berichtete, schrieb ihm der Schwabe zurück: Die Fremden seien für das Ministerium eine Last, und Gefahr sei im Verzuge. Der Rat dürfe weder Irrlehren noch Abweichungen von dem Frankfurter Abendmahlsritus dulden. Und wenn der Rat nicht einschreite oder zögere, so sei es Beyers Pflicht, für das Wohl der Kirche zu sorgen[3].

Tatsächlich bot die Veröffentlichung des Kirchenbuches dem Rate keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Schritten. Sachlich deckte es sich völlig mit der Frankfurter Konkordie Butzers, entsprach also durchaus dem offiziellen Bekenntnisstande der Frankfurter Kirche.

---

[1]) Mitgeteilt auch von Hering, Hilfsbuch zur Einführung in das liturgische Studium. Wittenberg 1888. S. 188f.

[2]) Brief vom 19. März 1555. Briefsammlung Hartmann Beyers auf der Frankfurter Stadtbibliothek. M. S. III. 21.

[3]) Ebenda. Brief vom 18. März 1556.

Neues über Neuheller (Neobolus) und Diedelhuber.

Von **Gustav Bossert.**

Gütigen Mitteilungen von Professor P. Flemming (†) in Pforta verdanke ich die Möglichkeit, die von mir gezeichneten Lebensbilder der beiden von Luther geschätzten und in den württembergischen Kirchendienst gekommenen Männer Jodocus Neuheller, Neobolus ARG. 14, 278/300 und Theobald Diedelhuber ARG. 15, 100/107 einigermaßen zu ergänzen.

I. Im Leben Neuhellers klaffte eine Lücke zwischen seinem Aufenthalt in Heidelberg seit 1. Dezember 1522 und seinem Erscheinen in Wittenberg im Sommer 1532. Nun fand Flemming in der Geschichte des akademischen Pädagogiums in Marburg von Chr. Koch (Programm des Gymnasiums zu Marburg 1868) S. 14: Unter Caspar Rhodolphi mag. witteb. aus Cannstatt (1530 1537) ... wirkte unter den außerordentlichen oder Hilfslehrern (paedagogicorum praeceptorum adjutores) außer andern auch M. Jodocus Aeniobulos aus Ladenburg. Koch führt als Quellen an H. O. Dreysius, der 1775 ein Einladungsprogramm schrieb, und Mich. Konr. Curtius, der einen Schattenriß der Geschichte des Marburger Gymnasiums (Jahr nicht genannt) herausgab. Klar ist, daß hier niemand anders mit Jodocus Aeniobulos gemeint sein kann als Jodocus Neuheller, der von Melanchthon im Album Magistrorum Enneobolus genannt wurde, als er am Ende des Wintersemesters 1534/35 die Magisterwürde erwarb[1]). Aber auffallend ist, daß er von Koch schon für seine Marburger Zeit Magister genannt wird, auch gibt Koch weder den Anfang noch das Ende seiner Marburger Dienstzeit an. Volle Klarheit über die Identität des angeblichen Aeniobulos, was offenbar eine Verketzerung von Enneobolus ist, und den Anfang seines Dienstes an der Marburger Schule gibt Caesar, Catalogus Studiosorum Scholae Marpurgensis, pars prima S. 5, wonach Jodocus Oeniobulus Ladenburgensis paedagogicorum praeceptorum adjutor 1531 Kal. Januarii inskribiert ist. Damit ist der 1. Januar 1531 als Tag seiner

---

[1]) ARG. 16, 282 Köstlin, Baccal. und Magistri 1518—1537. S. 27.

Aufnahme in den Universitätsverband gesichert. Bei der innigen Verbindung des Pädagogiums mit der Universität darf man annehmen, daß der 1. Januar 1531 auch der Tag seines Dienstantritts ist. Ebenso fällt damit der von Koch Neuheller schon für seine Marburger Zeit beigelegte Magistertitel weg. Endlich erweist sich die Namensform Aeniobulos bei Koch als ein völliges Unding, das sich aus keiner klassischen Sprache erklären läßt, während die Form Oeniobulus sicher auf einem Hörfehler des Rektors oder seines Schreibers bei der Immatrikulation für Enneobolus beruht. Der Schluß der Marburger Zeit steht fest, da Neuheller zu Anfang des Sommersemesters 1532 in Wittenberg inskribiert wurde[1]).

Weiter aber hat Professor Flemming mich auf einen Brief von Wolfgang Musculus, von dem er vor etwa 20 Jahren ein Stück auf der Bibliothek des herzoglichen Hauses in Gotha notiert hatte, aufmerksam gemacht und mir dieses Stück mitgeteilt. Der Brief findet sich auf dieser Bibliothek unter A 406, Nr. 11, und ist Germann, der dort A 91 für seine Biographie Johann Forsters ausgiebig benutzt hat, entgangen. Der Brief, der an Fried. Myconius in Gotha und Justus Menius in Eisenach gerichtet und vom 7. Februar 1539 datiert ist, wirft ein neues Licht auf Neuhellers Lebensgang und die Augsburger Verhältnisse und erscheint der Veröffentlichung in seinem ganzen Umfang wert. Herr Direktor Dr. Ehwald hatte die Güte, auf meine Bitte mir den ganzen Wortlaut mitzuteilen, wofür ihm auch an diesem Orte Dank gebührt. Der Brief lautet:

S. D. Literas vestras accepi, fratres in Domino charissimi, et tuas, Friderice, praesertim, magna cum aviditate propterea quod credebam me ex illis Anglicanae Ecclesiae statum tamquam *ἀπὸ τοῦ αὐτόπτου* ac omnium certissimo teste cogniturum[2]). Tam enim horrenda de hoc Rege apud nos feruntur, vt videatur Phalaridis aequare tyrannidem. Sperabam me cognita veritate habiturum, unde *ψευδολόγου* ora obturarem. Sed bene habet, ad Bucerum me mittis, ex quo discam caussae huius veritatem, qui id etiam poterit, quoniam absque dubio omnia abs te exacte didicit. Status[3]) Ecclesiae nostrae nonnihil turbatus est, quod attinet ad symmystas et praepositos. Nostis ingenium Satanae. M. Michael Cellarius ante aliquot

---

[1]) ARG. 14, 280. Förstemann Album Viteberg S. 145 Nr. 15.

[2]) Myconius war 1538 mit Franz Burkhardt bei Heinrich VIII. in England. Th. R. E. 13, 605.

[3]) Von Status bis diacono J. stammt der Text von Flemming, ist aber von Dr. Ehwald kollationiert.

menses paralysi est tactus[1]), vt appareat illum deinceps immunem fore ab omni Ecclesiae ministerio, et M. Johannes Forsterus dilectus in Domino frater, quem speraveram concordiae fore fomentum ac conciliatorem, prae nimio adversus Michaelem zelo illam prope perturbasset, alioqui homo ingenio modestissimo praeditus. Hic autem adeo fuit animo acerbo, vt et contra praepositos Ecclesiae nostrae, quos habemus ex ditissimis civibus, homines et ipsos, et aliquanto irritabiliores contentiosior factus rem eo deduxerit, ut ad praepositorum instantiam dimissus sit, idque necessario, nisi turbatam Ecclesiam voluerit Senatus. Sed hac de re malo audiatis ab ipso Huberino diacono meo et M. Jodoco Enneobolo, qui omnia viderunt coram, sancteque testati sunt dimissionem Forsteri Ecclesiae necessariam esse. Nam Huberino consul usus est in hac caussa plurimum. Cupiebat enim turbas componere. Spes est Huberinum illi successurum. Hoc si fiet, dabitur mihi M. Jodocus in locum Huberini pro diacono.

Ceterum omnia, quod ad doctrinam attinet et administrationem Ecclesiasticam, adhuc recte habent. Nisi quod ingens bellum nobis est cum duobus Diis hominum opulentorum, Mammone videlicet et ventre[2]), qui cupiunt in omnibus regnare et longo intervallo Christum superare. Orate Dominum, vt contineat et avaritiam et luxum sub pedibus nostris.

Bucerum nostrum audimus fuisse Liptziae (sic!) cum M. Philippo et nonnullis aliis ibique, nescio quae, cum Cochleo et Witzelio acta esse consentiente duce Georgio[3]). Orandus Deus, vt confundat magnos istos veritati resistentes.

Hic nihil est noui, nisi quod Caesar praedicatur venturus in Italiam et ex illa profecturus magna cum classe in Graeciam. Heri audivi Germanum militem hic in Sueuia colligendum esse Turcici belli praetextu vsque ad triginta millia[4]). Res plena periculis ac vigilantissima cura digna. Notum est illud: dolus an virtus, quis in hoste requirat. At bona spe simus. Est Deus in caelo, qui prouidus omnia curat. Huic nemo imponit. Orandus tamen iuxta est, vt consilia prava hominum impiorum, qui hoc unum quaerunt, vt sub nomine et potestate Caesaris impune regnent, quam citissime irrita reddat.

---

[1]) Zu den Verhältnissen in Augsburg vgl. Roth, Augsburger Reformationsgeschichte 2, 434 ff. Germann, Johann Forster 239 ff. Keller wurde im Oktober 1538 zum zweitenmal vom Schlag getroffen.

[2]) Roth a. a. O. 1, 10 und die Polizeiordnung 2, 367 ff.

[3]) Corp. Ref. 3, 621 ff. Schmidt, Melanchthon 345. Cochläus Anwesenheit findet sich nirgends erwähnt.

[4]) Ranke 4, 488

Ecclesia Vlmensis hactenus nonnihil per Schwenktfeldum hominem pestilentem labefactata speratur iam melius subitura eiecto tandem pessimo illo veneno. M. Martinus Frechtus vtrisque vobis notus Ecclesiae illius antistes homo pius doctus ac vigilantiss(*imo*) ingenio tandem obtinuit, vt licuerit cum hoc homine coram frequenti Senatu congredi imposturasque illius detegere, id quod et diligenter et magno cum fructu fecit[1]). Vix fero absentiam Buceri, ut intellegam, quomodo habeant vestrae Ecclesiae. Spero autem habere optime, Deinde et D. Lutherum venerandissimum praeceptorem una cum Philippo ac reliquis veritatis organis nihil dubito integris esse viribus et statu tranquillo, nisi illum turbet Islebius. Cuperem de his rebus per vos edoceri, si quando huius dabitur occasio. Bene valete colendissimi viri, fratres in Domino charissimi. Salutat vos M. Bonifacius[2]) symmysta meus.

Augustae Vindelio. 1539 Februarii 7.

Wolfgangus Musculus
vester totus in Domino.

Auf der Rückseite: Integerrimis viris ac dominis Friedericho Myconio et Justo Menio Ecclesiarum Isenacensis ac Gothanae pastoribus fratribus in Domino charissimis. Zu Isenach oder zu Gotha. Der Brief von Musculus belehrt uns, daß Neuheller über die Zeit der heftigsten Streitigkeiten Forsters und der Verhandlung um seine Entlassung am 25. November 1538 in Augsburg war. Sonst hätte er kein selbständiges Urteil über die Notwendigkeit der Entlassung Forsters haben können, wenn auch anzunehmen ist, daß C. Huber und Neuheller die Sache in einem andern Licht betrachteten als Musculus nach seinem Brief, der die Entlassung im Interesse der Kirche notwendig fand, während die beiden Freunde Forsters wohl eher ein Ausscheiden desselben aus den unerquicklichen und aufreibenden Verhältnissen für notwendig halten mochten, aber deswegen gegenüber Musculus keinen Widerspruch gegen die Maßregel des Rats erhoben, so daß Musculus ihr Einverständnis mit ihm annehmen konnte. Denn nur so konnte ihm der Gedanke kommen, dem Rat vorzuschlagen, daß C. Huber an Forsters Stelle Pfarrer zu St. Johann werden sollte, während Neuheller an Hubers Stelle Helfer an Musculus' Pfarrkirche zu U. L. Frau (Dom) werden könnte. Aus beidem ist nichts geworden. Denn Huber blieb bis 1542 Helfer

[1]) Frecht und Schwenkfeld in Ulm, vgl. Keim, Die Reformation der Reichsstadt Ulm S. 278ff., besonders die Verhandlung S. 29[?]ff.

[2]) Wolfart.

neben Musculus und wurde erst dann bis 1544 Pfarrer zu S. Georg.[1]) Neuheller aber ist nie in Augsburg in ein Amt gekommen. Ob er, nachdem sein Zögling Honold in Augsburg ins Patriziat aufgenommen war, wieder nach Wittenberg zurückging und eine Stelle in Luthers Haus übernahm, läßt sich nicht sicher feststellen, ist aber nunmehr doch recht zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß er dem nach Tübingen übergesiedelten Forster folgte und schon 1539 dort ein Diakonat bekam, das er dann 1540 mit der Pfarrei Entringen vertauschte. —

II. In meiner Arbeit über Theobald Diedelhuber habe ich ARG. 15, 101 nur nachweisen können, daß er irgendwie Beziehungen zu Machern bei Wurzen hatte, da sein Sohn in der Tübinger Matrikel diesen Ort als seinen Geburtsort angab. Nun haben reichhaltige Mitteilungen von Professor Flemming aus den Visitationsakten und der ansehnlichen sächsischen Literatur und eigene Anfragen in Sachsen es möglich gemacht, genau festzustellen, daß Diedelhuber Pfarrer in Machern war, und zugleich sein Vorleben aufzuhellen, wie auch Klarheit über den Stand der Dinge in Machern zu gewinnen. Das Patronatrecht in Machern gehörte dem Geschlecht von Lindenau. Nach Jäßing, Geschichte der Kirche zu Machern, entschied sich Albrecht von Lindenau bald für die Lutherische Lehre. Er hatte 1512 seinen Sohn Heinrich auf die Universität Wittenberg geschickt, als Luther dort anfing zu predigen. 1521 hatte er den Kurfürsten Friedrich als dessen Mundschenk auf den Reichstag in Worms begleitet und war Luther entgegengeritten und hatte ihn in die Stadt geleitet, als er am 16. April nach Worms zog. Bald entschied sich Albrecht von Lindenau ganz für Luthers Sache. Er berief 1522 Konrad Klug[2]), welcher der neuen Lehre zugetan war, nach Machern. Sein Sohn Heinrich verheiratete sich mit einer jener Nonnen, welche aus dem Kloster Nimbschen mit Katharina von Bora entwichen waren, Gertrud von Schellenberg, und wurde am 1. November 1526 von Spalatin getraut. Jäßing setzt voraus, daß Konrad Klug der erste Prediger des Evangeliums in Machern war. Er wäre also der von Heinrich von Lindenau aus Wittenberg mitgebrachte ungenannte Mönch, der ohne Zulassen des Pfarrers predigte, von Heinrich von Lindenau mit fünf oder sechs Knechten zur Kirche begleitet wurde und großen Zu-

---

[1]) Roth 3, 538.

[2]) Jäßing nennt ihn David Kluge. Er heißt aber im Album Viteberg f. 113a, Nr. 25 Conrad Klug de Curia Dioc. Bamberg, Sommer 1522. Er stammte also aus Hof.

42

lauf von der früheren Mutterpfarrei Brandis hatte, dabei sein Mönchskleid ablegte, ein Weib nahm[1]) und darum vom Bischof von Merseburg verklagt wurde. Allein diese Annahme ist sehr unsicher. Der Mönch predigte in Machern schon einige Zeit, als der Bischof im April 1522 gegen ihn vorging. Konrad Klug aber war noch eine gute Zeit im Sommersemester 1522 in Wittenberg, das erst Ende April begann und ist erst der 25. in der Reihe der Immatrikulierten. Wäre er ein Mönch gewesen, so wäre er sicher in der Matrikel als frater eingetragen. Auch wäre er dann mit dem Pfarrer Stumpf von Schönbach und Klotzsch in Großbuch zum Verhör im August 1522 beim Bischof vorgeladen worden[2]). Da auch der Mönch nicht bei dem Verhör der beiden beweibten Pfarrer war, so muß man annehmen, daß er Machern verlassen hatte. Aber auch der altgläubige Pfarrer muß von seinem Amt gekommen sein, denn im August 1524 erscheint Konrad Klug als Leutpriester (plebanus) und wird wie Stumpf in Schönbach, Klotzsch in Großbuch und der Prediger Joh. Kreß in Polentz vom Bischof von Merseburg in den Bann getan[3]). Er wird aber schon 1523 in Machern gewesen sein, denn er wird „der von Machern" sein, der sich vernehmen ließ, er wolle lieber alles verlassen, als sein Weib entlassen, und dem Bischof gegenüber erklärte, die Priesterehe sei durch Paulus Wort gerechtfertigt Tit. 1, 6, 1. Tim. 3, 2: Ein Bischof soll eines Weibes Mann sein[4]). Wirklich gab er sein Amt im Jahre 1526 auf. Am 25. August 1526 erscheint er als Pfarrer zu Laussig.[5])

Nun ist die Frage, ob Diedelhuber der unmittelbare Nachfolger von Klug war. Diese Frage läßt sich nicht sicher beantworten, Jäßing kennt ihn nicht. Wir müssen erst die Angaben von A. H. Kreyßig, Album der evangelischen Geistlichen im Königreich Sachsen, 3. Auflage 1898, erster Nachtrag 1900 prüfen. Dort ist gesagt: „Machern: 1529 war Pfarrer Theobaldus Forster Oettinger, ein Cisterziensermönch, vordem Prediger unter Ferdinando gewest, seiner Lehr ziemlich bericht". Das beruht auf dem Protokoll der Visitation von 1529. Nach gütiger Mitteilung von Herrn Professor Dr. Oskar Philipp in Dresden, der den Text im Original der „Registration der Visitation etlicher Sächsischen

---

[1]) Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evgl. Kirchen-Reformation 1, 85, 87.

[2]) Clemen, Beiträge zur Reformations-Geschichte 2, 5.

[3]) Förstemann a. a. O. S. 106 ff.

[4]) Förstemann S. 91.

[5]) Ebd. S. 108.

und Meißnischen Kreise, Aemter, Städte, Klöster und Dörfer 1529" im Hauptstaatsarchiv in Dresden Bl. 10598 verglichen hat, ist dort Blatt 590: Eilenburger kreyß vnd Ambt Machern in Wahrheit zu lesen: Der pfarrer Theobaldus Forster ottingensis, etwo des ordens Cisterciensium, auch hernach ein prediger vnder Ferdinando gewest, ist seiner lere ziemlich bericht. Daß es sich hier um niemand anders handelt als um Diedelhuber, leidet keinen Zweifel. Daß er Forster genannt wird, überrascht den nicht, der Einträge in den Matrikeln der Universitäten kennt, wo immer wieder Studenten nach dem Stand ihrer Väter, z. B. als Sattler, Bäcker, Schuster, Schneider, auch lateinisch als Ephippiarius, Pistorius, Calceatorius, Sartorius, auch im Genitiv, eingezeichnet sind. Forster ist im bayerischen Dialekt Förster. Dieser Beruf des Vaters ist vollständig begreiflich, findet sich doch auf den Karten bei Burghausen ein großer Forst verzeichnet. Als Heimat Diedelhubers hatte sicher nach dessen eigener Angabe Schnepf Burghausen bezeichnet[1]). Wenn er den Visitatoren gegenüber sich Ottingensis nennt, so meint er damit das etwa 20 km von Burghausen entfernte Alt- und Neuötting, wo er wohl die Schule besucht hatte, wie denn auch viele Studenten den Ort ihrer Schule als Heimat in die Matrikel eintrugen. Ganz neu ist die Nachricht, daß er Cisterziensermönch gewesen sei, wobei zu bedauern ist, daß er das Kloster nicht angab, dem er angehörte. Man wird es wohl in der Nähe von Oetting und Burghausen zu suchen haben. Gerade in jener Gegend hatte die neue Bewegung viele Anhänger unter der Geistlichkeit schon in den 1520er Jahren und später gefunden, wie ich in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 15, 2 (vgl. 2, 97—121 u. 4, 1—15) gezeigt habe. Ueberraschend ist weiter die Nachricht, daß Diedelhuber unter Ferdinand, d. h. im Herrschaftsgebiet Ferdinands ein Prediger gewesen sei. Das stimmt recht gut zu dem corpus Austriacum, das Luther Diedelhuber zuschreibt (Enders 10, 150; De Wette 4, 604).

Nun ist es auch möglich, die Zeit des Uebergangs Diedelhubers aus Oesterreich nach Sachsen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Im Jahre 1527 begann man in Oesterreich und Bayern mit Feuer und Schwert gegen Lutheraner und Wiedertäufer vorzugehen. Am 21. Mai wurde der edle Wiedertäufer Michael Sattler in dem damals österreichischen Rottenburg am Neckar[2]), am 16. August Leonhard

[1]) ARG. 15, 101.

[2]) Th. R. E. 17, 493.

44

Kaiser in Schärding[1]) verbrannt. Am 20. August 1527 erließ Ferdinand von Ofen aus ein Generalmandat, das für alle Verbreitung von ketzerischen Lehren Hinrichtung mit dem Schwert anordnete[2]).

In Bayern war der Wiedertäufer Georg Wagner von Emering am 8. Febr. 1527 verbrannt worden[3]), während andere Ketzer, wie Mich. Heydnecker und Leonhard Reiff, als Luthers Freund unter dem Namen Beyer bekannt, in lebenslänglichem Gefängnis schmachten sollten[4]).

Es ist sehr verständlich, daß unter diesen Verhältnissen Diedelhuber als Prediger des neuen Glaubens der Boden auf österreichischem Gebiet zu heiß werden mochte, und er auch eine Flucht in seine bayerische Heimat nicht ratsam hielt, sondern es vorzog, nach Sachsen zu gehen. Die warme Empfehlung, die Luther ihm beim Scheiden aus Machern mitgab, spricht dafür, daß er Luther persönlich aufsuchte und bei ihm wohl auch, wie so mancher Glaubensflüchtling, im schwarzen Kloster Aufnahme fand, bis er ein Amt bekommen konnte. Sehen wir noch einmal zurück, so wird die Antwort auf die Frage, wann Diedelhuber nach Machern kam und zuvor aus Oesterreich nach Wittenberg gezogen war, kaum anders lauten, als ich ARG. 15, 101 annahm, nämlich im Jahre 1527.

Er war damals kein jugendlicher, wenig tiefgründiger, unweiser Stürmer, kein Mönch, der sich freute, seine Kutte auszuziehen und ein Weib zu nehmen. Das beweist die Anerkennung, die er bei der Visitation bekam, er sei seiner Lehre ziemlich bericht. Aber auch bei seiner Gemeinde erwarb er sich Achtung und Vertrauen, das beweist das Protokoll der zweiten Visitation, bei der sich Diedelhuber 1534 zu stellen hatte.

Dieses Protokoll findet sich im Staatsarchiv Weimar Ji 6 mit dem Titel: „Visitation zu Altenburg, Remse, Born, Colditzs, Nimpschen, Grim, Eilenburg, Torgau, Dieben vnd Gräfenheinichen. $\frac{1533}{1534}$." Montag nach Lätare 1534 kam Machern an die Reihe. Darüber findet sich Bl. 206 b aufgezeichnet: Machorn. Der pfarrer zu Machorn Er Theobaldus Gigelhaber ist wohl bericht befunden. Disem pfarrer geben die leut gut gezeugnus. Diser pfarrer soll hinfurder

[1]) Ebd. 9, 703.

[2]) Nicoladoni, Joh. Bünderlin, 287.

[3]) BBKG. 2, 296 ff.

[4]) BBKG. 15, 3.

die xi g. dem pfarrer zu Brandis nicht mehr zu reichen schuldig sein.

Disem pfarrer soll man auch Jerlich 1 ald β aus dem gotshaus lassen folgen. Desgleichen den auffbotgroschen, den zusammengebgroschen vnd den creutzgroschen. Den krautgarten, und was man diser armen pfarr mer entzogen, soll on allen verzug dazu widerumb eingereumt werden.

Inuentarium: 1 kue, dafür ist ein acker korn geben, 1 kessel, 1 zinen kandel, 1 alder kasten.

Disem pfarrer hat mein Gnedigster herr der Churfürst zu Sachsen zur besserung Jerlich x fl. zugelegt.

Wenn Diedelhuber hier Gigelhaber genannt wird, so ist das sicher ein Hörfehler des Schreibers des Protokolls, des sonst so zuverlässigen Paul Knod[1]). Der Name Diedelhuber, Didelhuber, Titelhofer steht sonst ganz fest und versteht sich ganz gut in einer Gegend, wo es auch ein Dorf Tittlmoos, bayer. Amtsgericht Wasserburg, gab. Beide Namen stammen von dem Kosenamen Diedel, Tittl für Dieterich, dem das Moos und eine Hube gehörten. Beachtenswert ist die Anerkennung, welche Diedelhuber von den Visitatoren widerfuhr. Denn er erhielt nicht nur das Zeugnis wie 1528, daß er seiner Lehre ziemlich bericht sei, sondern jetzt heißt es „wohl bericht". Man spürt dem Protokoll die Freude an dem Zeugnis der Gemeinde und das Mitleid mit diesem tüchtigen Mann an, der mit großer Armut zu ringen hatte, dem die Visitatoren ja eine Aufbesserung verschafften, die aber doch nicht genügte, um Diedelhuber in Machern festzuhalten. Im Mai 1535 ist Diedelhuber auf dem Weg nach Württemberg mit einem Empfehlungsschreiben Luthers an Erhard Schnepf, der ihn nach Illingen schickte (ARG. 15, 100 ff.). Nun aber hat Herr Pfarrer Rosental in Machern auf eine Anfrage meinerseits geantwortet, Diedelhuber sei noch 1534 nach Müglenz, A.-G. Wurzen gekommen und hat mich auf „Akten betr. Auszüge aus Elteste's handschriftlicher Chronik der Diözes Eilenburg", die auf der Superintendentur Grimma liegen, aufmerksam gemacht. Herrn Superintendent Weidauer verdanke ich die Mitteilung folgender Auszüge:

Machern. I. David Kluge. Dieser hiesige Papistische Lehrer kam zeitig zur Erkenntniß der Wahrheit, weswegen ihn der Bischhof zu Merseburg in Bann that. Von hier zog er nach Lausigk, unter Colditz, wo er in Verdacht gerieth, daß ers in dem Artickel vom H. Abendmahle mit den Schweizern und Carlstadten halte. Sein Freund, Friedrich Auerbach, Schulmeister zu Colditz, schrieb deswegen einen Brief an ihn, in welchem er diese Beschuldigung zwar für eine Verläumdung erklärte; ihn aber doch ermahnte: ut in rebus salutis populoque promulgandis ageret cautius.

---

[1]) ARG. 7, 272.

46

II. Theobald Diegelhaber. Er ist unmittelbar auf Klugen gefolgt und wird in denen Vis. Akten d. a. 1534 als hiesiger Pfarrer gelobt: daß er wohl berichtet befunden worden sey, auch von den Leuten ein gutes Zeugniß bekommen habe. Hingegen wird in der folgenden Visitation 1545, wo er jedoch nicht mehr in Machern war, [ihm] zur Last gelegt, daß er, nebst dem Patrone, die Küsterey verkauft und an einen Bauern vererbt habe, so die Visitatoren wieder aufheben müßen. Von hier ist übrigens Diegelhaber gleich nach ao 1534 gen Müglenz gezogen, welches die letzte Nachricht ist, die ich von ihm gefunden habe.

Daß die Nachrichten Elteste's über den ersten evangelischen Pfarrer in Machern kritisch geprüft werden müssen und großenteils unhaltbar sind, ergibt sich aus meinen Ausführungen oben S. 41 ff. Er heißt nicht David Kluge, sondern Konrad Klug und war kaum der erste evangelische Pfarrer in Machern. Dieser mag David geheißen haben und ursprünglich katholisch gerichtet gewesen sein. Konrad Klug aber wurde sicher frühestens erst im Sommer 1522 von Heinrich von Lindenau aus Wittenberg als überzeugter Anhänger Luthers nach Machern berufen. Richtig ist, daß er nach Lausig ging. Auch mag die Warnung des Schulmeisters von Colditz vor Hinneigung zur Lehre Karlstadts vom Abendmahl und seine Mahnung zu größerer Vorsicht in der Predigt etwas Richtiges enthalten.

Ist die Nachricht Elteste's über den ersten evangelischen Pfarrer in Machern nur teilweise richtig, so wird auch seine Angabe über Diedelhuber sehr der kritischen Prüfung bedürfen. Daß die Namensform Diegelhaber nicht richtig ist, bedarf keines Beweises mehr, aber sie steht in der Mitte zwischen der richtigen und der im Visitationsprotokoll von 1534 (S. 44) Gigelhaber. Dieses Protokoll kann Elteste nicht ganz unbekannt gewesen sein, wie seine Angaben zeigen. Aber daß Diedelhuber im Einverständis mit dem Patron die Küsterei verkauft und einem Bauern vererbt habe, wie bei der Visitation 1545 geklagt worden sei, worauf die Visitation diesen Verkauf rückgängig gemacht habe, klingt bei dem durchaus rechtschaffenen, von Luther anerkannten, von der Gemeinde belobten Charakter des Mannes nicht sehr glaublich. Es wäre jedenfalls das Protokoll der Visisation nachzusehen. Weiter aber ist die Nachricht, daß er bald nach 1534 nach Müglenz übergesiedelt sei, im höchsten Grad zweifelhaft. Denn die Neue Sächsische Kirchengalerie Eph. Grimma rechts der Mulde (1916) nennt, wie mir Professor Flemming mitteilte, als ersten evangelischen Pfarrer Egidius Nerlich, der bei der Visitation 1542 als alter Herr und arger Papist erscheint, der aus dem Coran predigte und Besserung gelobte, während fast alle Geistlichen

des Stifts Wurzen, zu dem Müglenz gehörte, und das bis 1542 unter katholischer Leitung stand (ebd. 211), günstige Zeugnisse erhielten. Die Haltung des Pfarrers Nerlich, der bis 1560 im Amt blieb, ist um so auffallender, als das Rittergut Müglenz von 1519—1589 im Besitz der Familie von Staupitz war. Es ist kaum denkbar, daß vor Nerlich der entschieden evangelische Diedelhuber in Müglenz gewesen wäre, der nach allerkürzester Zeit nach Württemberg gegangen wäre. Denn im Mai 1535 ist er dahin unterwegs (ARG. 15, 100 ff.). Wahrscheinlich hatte Elteste eine Nachricht von seiner Anstellung in Illingen vor sich, das ihm unbekannt war, und daß er es mit dem anklingenden, ihm bekannten Namen Müglenz verwechselte.

Wie unsicher die örtliche Kirchengeschichte ist, zeigt der Brief Spalatins an Bugenhagen und die Wittenberger Theologen vom 2. Mai 1544, dessen Original sich an einer ganz unvermuteten Stelle findet, nämlich in dem 4. Band der Sammlung zur Geschichte Ulms von Karl Jäger, dem Verfasser der Mitteilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgeschichte 1829, der Geschichte Heilbronns in zwei Bänden 1828, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, (Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commerzielles Leben) 1831 und der Brenzbiographie mit I. Hartmann, in zwei Bänden 1840, 42, einem einfachen Landpfarrer. Er lautet im Original:

Reuerendis, Doctiss(im)is et venerabilibus Viris. Domin(o) Pastori e(t) reliquis Euangelii in Ecc(les)ia Vuitebergens(i) ministris Patribus, p(re)ceptoribus e(t) amicis in Christo chariss(im)is.

Dei Gratiam et Pacem per Christum. Venit isthuc, R(eueren)di, Doctiss(imi) ac venerabiles viri, Christophorus Neyssa, ab Heinrico Lindena, viro tam bonis l(iter)is, qua(m) nobilitate auita insigni ad parochiam Machernensem vocatus. Rogo igitur vehementer, vt eum examinetis et examinatum hic ordinetis et redeunti ad suos testimonum Ordinationis detis. Spero (e)n(im) ita responsur(um), vt haud grauatim sitis ei manus impositurі. Nam mihi tam com(m)ode respondit de su(m)mis doctrinae Ec-c(les)iasticae exploranti, vt idem sperarem isthic apud vos futur(um). Deinde se ita etiam dedit hactenus, vt olim secutus vnu(m) nostror(um) diaconor(um) in expeditione Gallica nostris concionatum adhuc ab eo diligatur et adiuuctur. Ad h(ec) mores quoq(ue) et gestus eius sunt eiusmodi, vt merito videatur expectationi amicor(um) responsurus. Quo magis, et vobis co(m)mendatum, et a vobis adiutum cupiam.

Pro qua benignitate ambo nos habebitis p(er)petuo tam deuinctos, quam quos deuinctissimos habere decebat. Bene cum v(est)ris omnibus valete.

Datae die VI[ta] post Misericordia Domini M. D. XLIIII

Georgius Spalatinus.

(Ulmensia et Varia IV MSS. Nr. 127 fol. 227 Staatsarchiv Stuttgart)

Dieser Christoph Neyssa ist in keinem der Verzeichnisse der Pfarrer von Machern bis jetzt genannt, obwohl er in Buchwalds Ordiniertenbuch S. 38 Nr. 599 erscheint Denn dort ist zu lesen: Feria Quarta post Erasmi (4. Juni 1544) per dominum D. Pomeranum Christophorus Neyssen von der Mittweide, aus dieser Vniuersitet beruffen gen Machern zum Pfarrambt. Dabei fällt auf, daß dieser Mann, der nur zum Examen und zur Ordination nach Wittenberg geschickt wurde, dort einen ganzen Monat brauchte, bis er seinen Zweck erreichte und dabei als Wittenberger Student bezeichnet wurde. Noch auffallender ist, daß der von Spalatin so sehr belobte und empfohlene Mann nur ganz kurz in Machern blieb. Denn schon am 19. November bringt das Ordiniertenbuch S. 41 Nr. 648 die Nachricht: Feria Quarta Elisabeth per D. M. Sebastianum Froeschel Jaonnes (!) Maurer von Aldenberg am gebirg vnter Herzog Moritz, Cantor zu Coldilz, beruffen gein Machern zum Pfarrambt. In Machern war stets ein rascher Wechsel im Pfarramt. Denn der am 27. Juni 1540 ordinierte Vincentius Umblauff von Grimma, vorher Schulmeister in Brandis (Buchwald a.a.O. S.13 Nr.202), übernahm 1543 die Pfarrei Naunhof. Sein Nachfolger Kilian Scheerbaum aber blieb nur 1543—1544 in Machern. Neyssen ist kein anderer als Christoph Neuß (ARG. 9, 48), der Diakonus in Merseburg, 1545 in Oschatz, 1548 Prediger in Rochlitz war, aber 1547 ein Semester in Leipzig Theologie studierte, wie mir Flemming mitteilt. Ganz neu ist die Nachricht, daß Neuß einen der Altenburger Diakonen, der als Feldprediger nach Frankreich ging, begleitete und von ihm geliebt und gefördert wurde. Nach Flemming war dieser Diakonus Veit Weidener, der die vier Fähnlein Knechte, die der Kurfürst von Sachsen dem Kaiser zuschickte, nach Frankreich begleitete und bei seiner Verabschiedung am 17. Sept. 1536 das Lob christlicher Lehre und Lebens erhielt (Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 4, 24, Anm. 1). Weidener kam als Pfarrer nach Schmölln und starb 1590.

Wirtschaftsethische Entscheidungen Luthers.

(Kauf und Darlehn.)

Von **Irmgard v. Schubert.**

Motto:
„Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan."
(„Von der Freiheit eines Christenmenschen".)

Luther hat sich mehrfach zu Fragen des Wirtschaftslebens geäußert. Zusammenfassend sind seine Ansichten ausgesprochen im kleinen und großen „Sermon vom Wucher" aus den Jahren 1519 und 1520, in der Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher", 1524, und in der Vermahnung „An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen", 1540[1]. Unter diesen führt die Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher" in den weiteren Kreis volkswirtschaftlicher Erscheinungen ein. Die Betonung liegt auf der Preisfrage. Eine Umgrenzung, etwa in dem Sinne, wie ein einzelnes Wirtschaftsphänomen zum isolierten Gegenstand kritischer Untersuchung gemacht wird, darf darin nicht gesehen werden. Vielmehr handelt es sich um einen Komplex volkswirtschaftlicher Elemente, wie sie dem Blick ohne theoretische Abstraktion vorliegen. Das Bild der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und ihre lebendige Wärme ist erhalten. Es treten neben die Besprechung des Preises im unmittelbaren Kauf und Verkauf die der Forderungen im Großhandel; im Zusammenhang damit wird die Frage des Monopols, der Gesellschaften aufgenommen. Der Preis für Nutzungen, insbesondere die Vergütungen der Geldnutzungen wird zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen. Die Ablehnung der

[1] Erlanger Ausgabe, 1829, Bd. 20 S. 89 ff. Großer Sermon vom Wucher; Bd. 20 S. 122 ff. Kleiner Sermon vom Wucher; Bd. 22 S. 199 ff. Von Kaufshandlung und Wucher; Bd. 23 S. 282 ff. An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen (= Weimarer Ausg. 6, S. 1 ff., 33 ff.; 15, S. 279 ff.; 51, S. 325 ff.).

Darlehens- und Zinsfrage wird vervollständigt durch die beiden Wucher-Sermone und die Vermahnung an die Pfarrherrn.

Sind somit in Kürze Umkreis des Materials und darin als Brennpunkte Preis und Zins angedeutet, so kommt es für die Stellungnahme zu den Schriften zunächst auf eine Vorentscheidung an: Suchen wir den Gehalt an kritischer Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse — damit lösen wir uns mehr von der Persönlichkeit ab —, oder geht es uns um die Begründung wirtschaftsethischer Normen durch die eine Persönlichkeit? Dann würde, was sich als Material um „Preis" und „Zins" gruppiert, in einem tieferen Sinne sich zusammenschließen zu der Grundfrage des „Gewinnes". Die Vorentscheidung ist für die Stellungnahme zu den Schriften dadurch wichtig, daß das Urteil verschieden ausfallen mag. Für den ersten Fall müßte das Ziel die richtige Erkenntnis des Wesens der wirtschaftlichen Erscheinung im gegebenen historischen Augenblick, in der Entwicklung sein. Wir wissen, wie Luther in jener Wende von Entwicklungen stand: wurzelhaft mit der Welt des Mittelalters verbunden und wiederum selbständig das Neue schaffend. In seinen wirtschaftlichen Ansichten findet sich solche Bedingheit und Unbedingheit wieder in gebundenen veralteten und in klaren zeitgerechten Anschauungen[1]).

Es scheint mir eine einfache Forderung der Ehrfurcht,

---

[1]) Die Vorentscheidung erhält eine besondere Bedeutung beim Hinblick auf die Behandlung, welche die Schriften in der Literatur z. T. gefunden haben. Hervorgehoben sei die Bearbeitung von Schmoller („Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode." Tüb. Z. f. d. g. St. Bd. 16 (1860). Er befaßt sich ausführlich mit dem Inhalt der Schriften. Der durchgehende Grundgedanke der Arbeit, sofern davon die Rede sein darf, ist die Herausarbeitung der nationalökonomischen Ansicht als ein Beitrag zur geschichtlichen Erkenntnis der nationalökonomischen Gedankenentwicklung, diese Aufgabe abgeleitet aus der allgemeinen Forderung der historischen Schule, daß die politische Oekonomie in dem geschichtlichen Leben den Fond ihrer Argumentationen suchen, ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beilegen muß. (Knies Polit. Oekonomie[1] S. 19, zitiert nach Schmoller a. a. O. S. 463). Das ethische Moment wird innerhalb dieses Rahmens und seiner Abzweckung auf theoretische nationalökonomische Erkenntnis untergeordnet, als ein mitgestaltendes Prinzip, herangezogen. Die ökonomischen Ansichten werden dargelegt; Wesen und Würde der Anschauung stehen zurück. — In der Arbeit von Wiskemann („Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten" Leipzig 1861) wird über den Gegenstand eine ausführliche referierende Darstellung gegeben.

den kleinen Ausschnitt, welcher dargelegt werden soll, nicht aus dem Rahmen des großen Reformationswerkes zu verrücken; das bedeutet für die Betrachtungsweise, die wirtschaftlichen Aeußerungen als Ausdruck der sittlichen Gesamtanschauung zu begreifen.

Für die Würdigung ethischer Anschauungen tritt aber die historische Zeitgebundenheit, die für wirtschaftliche Tatsachenerkenntnis, für nationalökonomische Ansichten sich als Fehlerquelle bemerkbar machen konnte, zurück. Die Bedeutung liegt jetzt auf dem Ausdruck, den die Persönlichkeit und durch sie die sittliche Idee, welcher sie dient, gefunden hat. Abgelöst vom geschichtlichen Stand und Augenblick, aus dem das Werk heraustrat, ist ein Grundgehalt da, der sich den verschiedensten Epochen mitgeteilt hat und mitteilt und verschiedene Prägungen erfährt. Es handelt sich für uns um den Bestand an sittlichen Grundgedanken des Christentums; und zwar um die besondere Beziehung auf das wirtschaftliche Handeln des Menschen.

Damit ist die überzeitliche Bedeutung aufgezeigt. Die wirtschaftsethischen Entscheidungen erscheinen jetzt als die Gestaltungen einer großen Idee, die in weitem Umfange in voraufgehenden Zeiten ihre Formen gebildet hat und noch heute im lebhaften Kampf um wirtschaftssittliche Grundfragen wirksam ist.

Eine kurze historische Aufreihung[1]) soll die hervortretenden Prägungen darlegen, um dann Luthers Stellungnahme als Glied einer großen Kette folgen zu lassen.

---

[1]) Das Material wurde entnommen: Franz Xaver Funk: „Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes", Tüb. 1876. — Schilling: „Das Zinsproblem", Tüb. theologische Quartalschrift. 1. Quartalheft 1919. — Schaub: „Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter", Freiburg 1905. — Dopsch: „Wirtschaftsentwicklung der Karolinger" ²II, Tübingen 1922. — Bücher: „Entstehung der Volkswirtschaft", Tüb. 1919. — Schreiber: „Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastiker seit Thomas von Aquin". Beiträge zur Geschichte der National-Oekonomie, hggb. von Diehl; 1. Heft 1913. Strieder: „Kirche, Staat und Frühkapitalismus" in Festschrift Georg v. Hertling zum 70. Geburtstag 1913 dargebracht von der Görresgesellschaft. — Sombart: „Der moderne Kapitalismus" — Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften; Handw. d. St.; München 1916. Elster, Wörterb. d. Wiss. — Ferner wurde von allgemeiner Literatur herangezogen: Ranke, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation." — Ward, „Luthers Ansichten vom Staat und seinen wirtschaftlichen Aufgaben." Jena 1898. — Jordan, „Luthers Staatsauffassung." München 1917. —

Der Hinblick auf das Thema, dem die Darstellung dient, führt zu der Begrenzung, daß die sittlichen Anschauungen über ein einzelnes Moment im Wirtschaftsleben, den Gewinn, herausgehoben werden. Zwei große Auseinandersetzungen solcher Art treten geschichtlich hervor: das Zinsverbot und die Lehre vom „justum pretium“.

Die Anschauung, welche sich im Zinsverbot niederschlägt, gründet sich unmittelbar auf die Schrift (u. a. Deut. 23, 20, Ps. 14, 5, Luc. 6, 34/35, Matth. 5, 48) und stellt sich in Gegensatz zu einer Wirtschaftsauffassung, die, wie die römische, grundsätzlich den Gewinn aus einer Geldleihe billigt. Die Nächstenliebe erkennt im Darlehn eine Hilfeleistung an den Bruder in Christo, der des bedarf. Außerchristliche Elemente werden dann als Erweis gegen den Zins hinzugenommen: die Ungerechtigkeit aus dem Sachverhalt, daß mehr empfangen als hingegeben wird, und die Ungerechtigkeit aus der Unfruchtbarkeit des Geldes im Sinn der aristotelischen Lehre. Durchaus im Vordergrund steht der christliche Gedanke.

Für die spätantike Stellung im Wirtschaftsleben ist charakteristisch, daß ein konstantinisches Gesetz den üblichen Zinsfuß ausdrücklich anerkannte, während fast gleichzeitig die ökumenische Synode zu Nicaea das Zinsverbot verkündete.[1]) Die Folgezeit stand unter solcher Zwiespältigkeit.

Die staatliche Reception geschieht im fränkisch-germanischen Reich unter Karl dem Großen, indem die staatliche Gesetzgebung ihren Geist von der Idee des obersten Vertreters der Christenheit empfing. Das Verbot, auf Zinsen zu leihen, wird in die Capitularien aufgenommen und wendet sich „an alle“.[2]) Die Bedeutung des Zinsverbots ist damit eine neue und große geworden. Die Möglichkeit seiner praktischen Durchführung ist erkannt und dem vorherrschend naturalwirtschaftlichen und daher auf Geldleihe wenig angewiesenen Leben eine entscheidende wirtschaftssittliche Forderung eingefügt. In der Tat handelt es sich hauptsächlich um Darlehen, die unmittelbar oder abgeleitet die Konsumtion unter-

---

Eck, Einleitung zu „Von K. u. W.“ in Luthers Werke. Volksausgabe, VII. Berlin 1898. — Rau, „Bemerkungen über die Volkswirtschaftslehre und ihr Verhältnis zur Sittenlehre.“ Z. f. d. g. St. Bd. 26. — Roscher, „System der Volkswirtschaft.“ I. (24. Aufl.) — Endemann, „Die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre.“ Hildesh. Jahrb. 1863.

[1]) F. X. Funk, „Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes“ S. 9.

[2]) ... omnibus interdictum est ad usuram aliquid dare“ in der „Admonitio generalis“ von 789. (Mon. Germ. capit. reg. Franc. I. 54.)

stützen sollen. Der Geist des Zinsverbotes als einer Forderung der Nächstenliebe entspricht den ökonomischen Verhältnissen.

Mit der Entwicklung zur Geldwirtschaft geht diese Einheit wieder verloren. Sie stellt sich neu her, indem wirtschaftsethisch entscheidend die allgemeine Preisgerechtigkeit in den Mittelpunkt tritt: die Forderung des „justum pretium" im weitesten Sinne, die das Zinsverbot absorbiert. Die Lehre wird theoretisch durchgebildet bei den Scholastikern und wird zugleich im Wirtschaftsleben zur Darstellung gebracht im Zunftwesen.

Die hervorragende theoretische Ausprägung ist von Thomas von Aquino gegeben. Der bezeichnende Unterschied zu dem Geist, der sich in der früheren Zinsgesetzgebung niedergeschlagen hat, ist wohl der, den Schaub[1]) charakterisiert als den Kampf gegen „die habsüchtige und lieblose Ungerechtigkeit", während zuvor „die ungerechte Habsucht und Lieblosigkeit" bekämpft worden war. Der biblisch-christliche Gedanke der Nächstenliebe tritt für die wirtschaftsethische Auffassung an Bedeutung zurück gegen die Idee der Gerechtigkeit. Die kirchlich-christliche Verankerung der Anschauung liegt darin, daß die natürliche Ordnung, in welcher die Gerechtigkeit verwirklicht wird, auf göttliche Vorsehung zurückgeführt und in diesem Sinne von der Kirche sanktioniert wird. Zwei Grundtatsachen werden aufgezeigt: einmal, daß der Mensch nicht nur als Einzelwesen besteht, sondern zugleich seinen gesellschaftlichen Charakter hat, einer Gemeinschaft zugehört; daneben, daß das Gut Eigentum des einzelnen ist und zugleich nach seinem wirtschaftlichen Zweck zum Gebrauch für alle bestimmt ist. Daraus bildet sich die gesellschaftliche Forderung der Standesgemäßheit und die ökonomische Notwendigkeit des Tausches. Indem nun dem einzelnen ein Einkommen nach seiner Bedeutung innerhalb der Gemeinschaft zuerkannt wird und im Kreise der Tauschbeziehungen Wertgleichheit — Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten — gefordert, wird die Idee der Gerechtigkeit zur Darstellung gebracht.

Der Theorie steht im Wirtschaftsleben die Herausbildung des Zunftwesens gegenüber mit dem Ideal vom christlichen Handel und Wandel in der Gemeinschaft. Der „ehrenhafte Erwerb"[2]) ist der wirtschaftliche Zentralbegriff, der Gedanke eines gerechten Lohnes geht dem des „justum pretium" parallel. Dem „Bestreben, die in der Zunft vereinigten Handwerker unter sich möglichst gleich zu halten in bezug auf

---

[1]) a. a. O. S. 71.

[2]) Sombart a. a. II. O. S. 36 ff.

Erwerbsbedingungen, Leistungen und Gewinn"[1]), verbindet sich die Vorstellung dessen, was „gerecht" ist. Der Verkäufer soll seine „ziemliche Nahrung" haben. Dem Produzentenschutz entspricht der Schutz des Konsumenten: die Güte der Ware soll gewährleistet sein, dem Preise die Arbeit entsprechen. Die Frage des Gewinnes ist nicht Frage des erwerbenden wirtschaftlichen Eigennutzes, sondern die Erwägung des nach Stand und Leistung Verdienten. Es handelt sich um Herausstellung eines Gleichgewichts, um die „aequalitas rei ad rem".

Mit dem Zurücktreten der Gesinnungsverpflichtung hinter der sachlichen Aequivalenzverpflichtung ist für Theorie und Praxis der Raum gegeben, Zinsgeschäfte in dem Umfang aufzunehmen, als sie unter die Tauschgerechtigkeit gebracht werden können. „Genau wie bei Kauf und Verkauf gilt also auch hier das Prinzip der Aequivalenz"[2]. Von der Theorie werden die Zinstitel ausgebildet, in der Praxis nehmen rechtlich anerkannte zinstragende Darlehensgeschäfte an Bedeutung und Gebräuchlichkeit zu.

Dabei ändert sich im Lauf der Zeit Stellung und Ausdruck dieser wirtschaftlichen Verkehrsformen. Nur mehr mit einiger Künstlichkeit werden sie von der Theorie unter dem Grundsatz des Zinsverbots erhalten. Ihre Stellung wird mehr und mehr durch den Dienst in großen Handelsunternehmungen bestimmt, sonderlich durch die Inanspruchnahme für den Ueberseehandel, der dem Entdeckungszeitalter folgte. Ihren Ausdruck erhalten sie von dem Geist, der in den Unternehmungen wirksam ist, dem Geist des Frühkapitalismus. Die Freude am Gewinn ist eine treibende Kraft, hinter welcher der Gedanke des „justum pretium" verblaßt. Das Verantwortungsbewußtsein für das wirtschaftliche Handeln, das bisher Gesetz und Ausrichtung an der Entscheidung kirchlicher oder weltlicher Obrigkeit gefunden hatte, ist innerlich davon gelöst, in dem Maße, als Papst und Geistlichkeit, Kaiser und Fürsten und Städte dem gleichen kapitalistischen Geiste dienen.

In welchem Sinne Luther in diese Entwicklung hinein seine wirtschaftsethischen Entscheidungen gab, veranschaulicht ein Wort aus Huttens Dialog „Die Räuber", wo er dem Kaufmann, als dem Typus des neuen Geistes zuruft: „Fürs erste kommt euer ganzes Treiben aus einer schlechten Quelle". Es ging tatsächlich nicht mehr um die Form,

---

[1]) v. Inama-Sternegg: „Deutsche Wirtschaftsgeschichte." 3, II. S. 75.

[2]) Schilling a. a. O. S. 118.

sondern um die ethische Grundauffassung, von welcher die Form bestimmt wurde. „Wir wollen hie vom Mißbrauch und Sunden des Kaufhandels reden, so viel es das Gewissen betrifft.“ [1]) So faßt Luther das Thema. Er begreift darunter den ganzen Kreis, der ihm dem Gesichtspunkt des Gewinnes untergeordnet erscheint, in Hauptabschnitten: die Handlung des Kaufs, den Großhandel, das Darlehn.

Voraufgeschickt wird der Besprechung des Kaufs das Wort: „Das kann man aber nicht leugen, daß Käufen und Verkäufen ein notig Ding ist, deß man nicht entbehren, und wohl christlich brauchen kann, sonderlich in den Dingen, die zur Not und Ehren dienen“ [2]). Entscheidung und Zielsetzung: die wirtschaftliche Erscheinung des Kaufs ist nicht nur gegeben und in ihrer Notwendigkeit anerkannt — natürliche Kategorie — sondern sie wird unmittelbar in den Kreis christlicher Verpflichtung einbezogen. Die Güter sind „Gotts Gaben, die er unter die Menschen theilet“.

Der mittelalterliche Gegensatz der Natur- und Gnadensphäre, die Verneinung der weltlichen Güter im Reich der Gnade, ist aufgehoben. Aufgabe ist, die Kaufshandlung nach christlicher Sittlichkeit zu begründen, abzugrenzen, darzulegen. Kaufen und Verkaufen findet also statt, nicht nur als notwendiges Uebel, sondern als eine natürliche und sittliche Betätigung des Menschen nach seiner eigenen selbständigen Verantwortlichkeit. Der Christ läßt die Güter der „Not“ und der „Ehre dienen.“ Das heißt, einmal sieht er Kauf-Notwendigkeit und -Brauch durch den natürlichen Bedarf des Menschen an den Gaben, die Gott austeilt, bestimmt; andererseits aber auch von der Person her, die Glied eines Ganzen ist. Dies Ganze ist eine in sich organisch gegliederte und weise gefügte Gemeinschaft, in der auch der materielle Anspruch des einzelnen „nach der Person Ungleichheit ungleich sein muß“. Unter solcher doppelten Bestimmung steht die Güterversorgung.

So ist im Sinne von Bedürfen und Standesgemäßheit das Kaufen und Verkaufen dienstbar dem christlichen Leben eingefügt. Es gilt die Träger der Einrichtung auf deren sittlichen Charakter zu verpflichten. Für den Käufer ist die

---

[1]) E. A. 22 S. 202. W. A. 15 S. 294.
[2]) E. A. 22 S. 201. W. A. 15 S. 293.

Forderung unmittelbar aus dem Wesen des christlichen Kaufs klar. Er soll die Deckung des Nötigen und ihm nach Standesgemäßheit Ziemlichen suchen, keinem Luxus und nicht der Hoffart dienen. Im Luxus wird von der religiösen Überzeugung aus die Gesinnung bekämpft, die das Schätzesammeln auf Erden in den Mittelpunkt stellt. Wo unter ethischem Gesichtspunkt die Grenze zum Luxus zu ziehen sei, bleibt der Abwägung zwischen Freude und Genuß an den Gütern als göttlichen Gaben und dem Genießen von Pracht und Ueberfluß anheimgegeben. Die Anschauung ruht auf der Timotheusstelle (I, 6, 7/8): „Denn wir haben nichts in die Welt gebracht; darum offenbar ist, wir werden auch nichts hinausbringen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so lasset uns genügen.“ Nicht im Sinne asketischer Weltabgewandtheit, sondern einer feinen Abschätzung des Gewissens, was uns nötig und zuständig ist. Ueberall, wo der Luxus in die Sphären anderer eingreift, soziale und wirtschaftliche Schäden hervorruft, ganz allgemein durch nachteilige Wirkungen offenbar wird, stellt er sich direkt in seiner sittlichen Unzulänglichkeit dar und muß bekämpft werden.

Der Käuferseite steht der Verkäufer gegenüber mit seinem Anspruch auf Erträgnis aus seiner Tätigkeit nach dem Schriftwort: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes wert“ und auf seine „ziemliche Nahrung“ als dienendes Glied des Ganzen. Das Verhältnis zum Käufer ist dargelegt als Nächstendienst: „weil solch dein Verkäufen ein Werk ist, das du gegen deinem Nächsten ubest, soll es mit solchem Gesetz und Gewissen verfasset sein, daß du es ubest ohn Schaden und Nachteil deines Nächsten“.[1])

Der von der persönlichen Gesamtauffassung her bestimmten Grundanschauung vom Kauf steht die Praxis des täglichen Lebens gegenüber. In ihr gilt eine übliche Kaufmannsregel, nämlich, die Ware nach Möglichkeit teuer zu verkaufen. Das ist der Kernpunkt des Kampfes: Entscheidung um die Regel, die das Handeln normiert. Ist soeben das Kaufgeschäft nach seinem christlich-sittlichen Charakter hin begründet, so wird es sich nun um eine Abgrenzung nach der Auffassung hin handeln, die in der Erreichung des größten individuellen Wirtschaftserfolges die Bedeutung der Handlung sieht. Die Frage geht um die bestimmende Gesinnung: entscheidet das Bestreben des größtmöglichen Gewinnes oder der Dienst an der Person des Nächsten?

---

[1]) E. A. 22 S. 203. W. A. 15 S. 295.

57

Das Wirtschaftsleben der Zeit zeigt ein Nebeneinander von drückender Preissteigerung und großen Handelsgewinnen. Die Gewinnfrage steht im Mittelpunkt des Interesses. Schon der Ausgang des 15. Jahrhunderts hatte ein kurzes Anschwellen der Getreidepreise gebracht. Merkliche und lang anhaltende Preissteigerungen setzten nach dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts ein[1]). Die Bewegungen, in Zusammenhang gestellt mit der starken Zunahme der Edelmetallproduktion und folgender Geldentwertung, sind daneben von anderen Veränderungen und Verschiebungun nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf sozialem und politischem Gebiet beeinflußt und wirken ihrerseits auf diese Kreise zurück[2]). Aus der Kette der Erscheinungen tritt für uns ein Glied heraus: das Ausgenutztwerden der Preissteigerung und die Stellung des Verantwortungsgefühls, wo es sich um die Gewinnfrage handelt. Die Handhabung eines Kaufhandels, die grundsätzlich nur auf den persönlichen Erfolg im Gewinn abgezweckt ist, trägt kein sittliches Gesetz in sich, das dem sozialen Charakter der Handlung Rechnung trägt, ihn gewährleistet. Es fehlt die unbedingte sittliche Verpflichtung dem Käufer gegenüber. Damit ist aber die Möglichkeit aufgetan, ihn auszunützen, sowie er auf die Ware angewiesen ist, ja gegebenenfalls seine Notlage zu eigenem Gewinn auszubeuten. Wenngleich solche und ähnliche wirt-

---

[1]) Preise bei G. Wiebe: „Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. A. v. Mikowski II, 2) 1885 und Helferich: „Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456—1628“. Z. f. St. XIV. Tüb. 1858. Sommerlad: Handb. d. Staatsw. s. v. Preis (Mittelalter).

[2]) Die Erklärungen über die Preisrevolution sind mannigfach. Als Kernpunkt des Prozesses stellt Wiebe — dem sich die Darstellung angeschlossen hat — heraus, daß eine starke Geldvermehrung und „höchst wahrscheinlich“ dadurch verursacht eine Geldentwertung stattgefunden habe. Die indirekte Wirkung der Geldvermehrung auf die Preise sieht er darin, „ob dieselbe eine Nachfrage hervorruft. Die Art, Größe, Intensität dieser Nachfrage hängt wiederum im wesentlichen davon ab, wer die Besitzer dieses neu hinzugekommenen Geldes sind“. (a. a. O. S. 318). Soziale und politische Elemente greifen mit den wirtschaftlichen ineinander: Neben einer Beeinflussung durch Geldvermehrung stehen die „nie aufhörenden Veränderungen in der Produktion, Konsumtion und im Handel, ferner in der sozialen Gliederung“. Durch diese Bewegungen werden nun bei den Preisen „bei den einen die Tendenz zum Steigen noch vermehrt, bei den andern derselben entgegengewirkt, sie vielleicht neutralisiert oder sogar unwirksam gemacht“ (a. a. O. S. 321.)

58

schaftliche Handlungen ein Ansehen wahren, das den rücksichtslosen Gewinngesichtspunkt zurücktreten läßt, so ist vor dem Gewissen doch nach dem Geist zu scheiden, nach der „Quelle“, aus der das „Treiben“ kommt. Die wirtschaftsegoistische Einstellung des Individuums wird abgelehnt.

Dem gegenüber sind nun die positiven Forderungen der andern Seite zu bestimmen, die sich unmittelbar aus der Beziehung der Grundanschauung auf die Praxis ergeben.

Das „Ich mag meine Waar so teur geben, als ich kann“ wird zu einem „Ich mag meine Waar so teur geben, als ich soll“.[1]) Formal ist das „soll“ bestimmt. Die inhaltliche Ausführung bildet die praktische Preisforderung. Drei Regeln werden gefunden, die „das Recht und die Billligkeit“, wie sie das „soll“ fordert, für sich in Anspruch nehmen dürfen. Erstlich: der Preis soll von der Obrigkeit bestimmt werden, indem sie „vernünftige, redliche Leute setzte und verordnete, die allerlei Waar überschlugen mit ihrer Koste, und setzten darnach das Maß und Ziel, was sie gelten sollt, daß der Kaufmann kunnt zukommen, und seine ziemliche Nahrung davon haben“.[2]) Die Regel trägt für die Frage jener Zeit nach einer Stellungnahme in der Gewinn- und Preissache nichts Förderndes bei. Sie setzt einen Einfluß der Obrigkeit voraus, wie er kaum mehr bestand und sonderlich nicht bestand auf die, welche erfaßt werden sollten. Der Geist des freien Gewinnes stand außerhalb der Einflußsphäre des alten Zunftstaates. Eine praktische Durchführung wird von Luther selbst ernstlich nicht mehr erwartet. Er sieht im Verfall den hindernden Grund: „Wir Deutschen haben mehr zu thun, zu trinken und zu tanzen, daß wir solche Regiments und Ordnung nicht kunnten gewarten“.[1]) Anders die zweite Regel, „daß man die Waar lasse gelten, wie sie der gemein Markt gibt und nimpt, oder wie Lands Gewohnheit ist.“[1]) Es wird mit einem natürlichen Ausgleich innerhalb des wirtschaftlichen Ablaufs gerechnet: hohe Gewinne nach eigenem Gefallen sind deswegen nicht recht möglich, weil mit dem Anschluß an einen allgemeinen Marktpreis eine Nivellierung gegeben ist und die Notwendigkeit, hie und da eine Ware mit Verlust zu verkaufen. Auf der dritten Regel ruht der Nachdruck; sie bringt die eigentliche Bildung des Preises im einzelnen Falle. Der sittliche Grund ist gelegt in der Verantwortung dem Gewissen, dem Nächsten, der Gemeinschaft gegenüber. Innerhalb dieser Verpflichtungssphäre handelt es sich um die Veranschlagung der einzelnen Elemente.

---

[1]) 22 S. 202 u, 203. W. A. 15 S. 294f.

[2]) 22 S. 204. W. A. 15 S. 296.

„Darumb mußt du dir fursetzen, nichts denn deine ziemliche Nahrunge zu suchen zu solchem Handel, darnach Kost, Muhe, Arbeit und Fahr rechen und uberschlahen, und also denn die Waar selbst setzen, steigern oder niedern, daß du solcher Arbeit und Muhe Lohn davon habest."[1]) Die Kostengröße wird ihrerseits von verschiedenen Faktoren bestimmt, die sich als wechselnde Einkaufspreise und schwankende Transportkosten zusammenfassen lassen. Nach Inhalt und Eigenschaft bestimmen sie den Preis. Einmal gehen sie ihrer Größe nach als Bestandteile in den Preis über. Andererseits bestimmen sie qualitativ das Wesen des Preises mit: es wird in der Preisentscheidung das Moment der Unsicherheit, der unvorhergesehenen Unkosten geltend gemacht. Auf diese Weise ist der individuelle Charakter von Ware und Kaufgeschäft gewürdigt und die Folgerung gezogen, daß nicht jede Ware „gesetzt" werden kann, soll der Preis der Forderung gerechter Billigkeit genügen. Es tritt zu den Kosten die Arbeit. Sie wird in ihrer zahlenmäßigen Schätzung als „Lohn" im Preise veranschlagt. „Wie hoch aber dein Lohn zu schätzen sei, den du an solchem Handel und Arbeit gewinnen sollt, kannst du nicht besser rechen und abnehmen, denn daß du die Zeit und Größe der Arbeit uberschlahest, und nehmest ein Gleichnis von eim gemeinen Taglohner, der sonst etwa arbeitet, und siehest, was derselb einen Tag verdienet; darnach rechene, wieviel Tage du an der Waare zu holen und zu erwerben dich gemuhet, und wie große Arbeit und Fahr darinnen gestanden habst: denn große Arbeit und viel Zeit soll auch deste größern und mehr Lohn haben. Näher und besser und gewisser kann man in dieser Sachen nicht reden noch lehren".[2])

So ist der zugrunde liegende Gedanke, daß der Preis der Lohn des gerechten Arbeiters sein soll, in seiner praktischen Verwirklichung bestimmt.

Es bleibt übrig, mögliche Fehlerquellen der Bestimmung zu berücksichtigen. Eine Schwierigkeit ist klar. Die freie Schätzung des einzelnen von Arbeit und Risiko in der oberwähnten Weise trägt in weitem Sinne die Gefahr einer ungenauen Bewertung in sich. Die Frage wird praktisch zumeist dadurch aufgelöst werden, daß im Laufe der Geschäftsführung ein natürlicher Ausgleich zwischen Ueber- und Unterbewertungen eintritt. Die Hauptfrage ist jedoch die, „soviel es das Gewissen betrifft". Für den ethischen Sinn bleibt Eindeutigkeit; er wird nicht berührt von einem

---

1) 22 S. 204/05. W. A. 15 S. 296.

2) 22 S. 206. W. A. 15 S. 297.

 60

unzulänglichen Erfolg. Vielmehr wird solcher Fehler mit der Einsicht in die Unvollkommenheit der menschlichen Natur und vom entschlossenen Trachten nach dem Guten überwunden. Und schließlich im Gebet „Vergib uns unsere Schuld". Die eigentliche sittliche Entscheidung liegt vor dem allem und begründet erst diesen Bestand. In ihr liegt die besondere, über die eigene Zeit hinausführende Bedeutung: nämlich daß sie die freie Initiative des Individuums einsetzt; daß weiterhin für den Menschen, auch wenn er von staatlicher oder kirchlicher Obrigkeit durch Gesetz und Gebot in der Normierung seines wirtschaftlichen Handelns nicht gebunden wird, eine bindende Norm gegeben ist in der freien Unterstellung der Persönlichkeit unter das Evangelium.

Die Weite der Auffassung und die Möglichkeit und Bedeutung ihrer Anwendung knüpft sich an den religiös-ethischen Sinn, in welchem die „Initiative des Individuums" wurzelt. Sie tritt heraus unmittelbar aus dem persönlichen Verhältnis zu Gott und der „Ausströmung dieser Gottesliebe auf den Nächsten". Freiheit und Bindung ist damit gegeben. Das wirtschaftliche Handeln wird zu „Mittel und Aeußerungsweise der christlichen Nächstenliebe", indem es in diesem Sinn die „naturgegebenen Anlässe und Lebensvoraussetzungen"[1]) formt. In diesem letzten Punkt des gegebenen Objekts sind die Schwierigkeiten angedeutet, mit welchen es die ökonomische Auseinandersetzung zu tun hat. Die Spannung zwischen Objekt und Subjekt entsteht.

Die wirtschaftliche Möglichkeit der sittlichen Forderung Luthers wird also darin bestehen, daß die ökonomischen Elemente bei geschichtlich gegebenem Charakter geeignet sind, als Formen eines Nächstendienstes verinnerlicht zu werden.

Das Glied des Wirtschaftslebens, auf das bisher Bezug genommen wurde, war die Handlung des Kaufs. Sie wurde als Notwendigkeit erkannt und unmittelbar für den Verpflichtungskreis christlicher Sittlichkeit in Anspruch genommen. Dabei war nach der einen Seite die gliedhafte Zugehörigkeit zu einem Ganzen, nach der andern die Beziehung zum Nächsten ausschlaggebend; beides begründet und bestimmt von der evangelischen Entscheidung des Gewissens. In gleichem Sinn wird zu den Fragen, die an die wirtschaftliche Erscheinung des großen Handels anschließen, Stellung genommen. In gleichem Sinn, d. h. bei aller Abneigung

---

[1]) Troeltsch: „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen". Tüb. 1912, S. 528.

gegen den Handel, die auf den ersten Blick hervortritt, ist von keiner grundsätzlichen Ablehnung zu reden. In dem Maße, als er sich der Verpflichtung auf das Ganze und auf den Nächsten verbindet, ist der Großhandel dienendes Glied wie der Austausch des kleinen Marktes auch. Die Stellung der Träger der Handlung zueinander ist in ihrem sittlichen Charakter die gleiche. Ein Neues kommt nur insofern hinzu, als das „Ganze“ seine Ergänzung erfährt. Wir sahen es bisher als einen lebendigen Zusammenhang, in dem der einzelne mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, mit seiner Arbeit Glied ist, wo jedes Glied nach seiner Art Aufgabe und Anspruch hat; über solcher Gesellschaft von Menschen eine Obrigkeit, gerechten Handel und Wandel zu wahren und zu erwirken, die Ordnung angesehen als eine natürlich-göttliche. Mit der Frage des großen, internationalen Handels wird der Rahmen erweitert. Neben dem Bild des Zunftstaates taucht der Weltmarkt auf. Das „Ganze“ steht zusammengeschlossen nach außen hin als die Nation, als eine Nation unter andern. Die Verpflichtung des einzelnen auf das Ganze bestimmt für den Großhandel, daß der Kaufmann nicht durch eigennützige Verfolgung seines Gewinninteresses die Nation an Leben, Gesundheit, Reichtum oder Ansehen schädigen darf. Besondere Bedeutung bekommt unter diesem Gesichtspunkt der Luxushandel in ausländischen Waren. Die Wirkung auf die Handelsbilanz und moralische Wirkungen werden hervorgehoben. Für das Interesse der Nation sollen „Regiment und Fürsten“ eintreten und es dem einzelnen gegenüber geltend machen. Wer sich der sittlichen Verpflichtung des Kaufmanns der Nation gegenüber entzieht, stellt sich unter den weltlichen Zwang. Es wäre an dieser Stelle wohl naheliegend, dem handelspolitischen Sinn nachzugehen und die Aeußerungen über dies Thema in den Rahmen der Zeit zu stellen. Es ist aber die wirtschaftspolitische Seite für Luther nicht so sehr der Gegenstand seiner Betrachtung, als daß er Anlaß nimmt, die Berufenen darauf hinzuweisen. Die ganze Kraft und Aufgabe seiner Persönlichkeit sammelt sich auch hier in dem ethischen Ausdruck. Wie lebhaft er daneben die Dinge erfaßte, zeigt eine charakteristische wirtschaftspolitische Aeußerung: „Gott hat uns Deutschen dahin geschleudert, daß wir unser Gold und Silber mussen in frembde Länder stoßen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben. Engelland sollt wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch ließe, und der König von Portugal sollt auch weniger haben, wenn wir ihm seine Wurze ließen. Rechen du, wie viel Gelds eine Messe zu Frankfurt aus deutschem Land gefuhrt wird, ohn Not und Ursache, so wirst

62

du dich wundern, wie es zugehe, daß noch ein Heller in deutschen Landen sei. Frankfurt ist das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschem Land fleußt, was nur quillet und wächst, gemunzt oder geschlagen wird bei uns. Wäre das Loch zugestopft, so durft man itzt der Klage nicht horen, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Land und Städte mit Zinsen beschweret und ausgewuchert sind. Aber laß gehen, es will doch also gehen, wir Deutschen mussen Deutschen bleiben, wir lassen nicht ab, wir mussen denn. Wir wollen hie vom Mißbrauch und Sunden des Kaufhandels reden, so viel es das Gewissen betrifft. Wie es des Beutels Schaden trifft, lassen wir Fursten und Herren für sorgen, daß sie ihr Pflicht daran ausrichten".[1]) Mit dem letzten sind wir wieder auf den alten Boden der Betrachtung gestellt.

Die grundsätzliche Entscheidung des Gewissens ist charakterisiert. Es steht die Praxis des Wirtschaftslebens gegenüber, mit der sie sich auseinandersetzen wird.

Mit der Anklage der Kaufleute, „daß unter ihrem Handel manch böser Griff und schädliche Finanze im Brauch sind",[2]) schließt sich Luther einer damals stark verbreiteten Verdächtigung des Großhandels an. Tatsächlich war hiermit nur ein geringes, aber greifbares Glied aus der Verkettung verschiedenster Wirtschaftserscheinungen, auf die bei der Preisbesprechung hingedeutet worden ist, herausgegriffen. Wenngleich das allgemeine Zurlastlegen der Teuerung die „Gesellschaften" ganz zu Unrecht traf, so bleibt doch der Bestand, daß in einer Zeit der größten wirtschaftlichen Verschiebungen die Unsicherheit in den Preisen von jeder Spekulation stark ausgenützt wird und der Großhandel seinen guten Teil daran nehmen mochte. Ungünstig war ihm in der öffentlichen Meinung die Unübersehbarkeit und Unkontrollierbarkeit seiner großen dimensionalen Verhältnisse; dazu das für damalige Zeit ungewöhnliche wie unerklärliche Zusammenströmen des Geldes, der großen Gewinne in den Händen der einzelnen Großhandelsunternehmungen, die Machtstellung des Geldes in der Politik, die Beherrschung des Marktes, die Luxus- und Prachtentwicklung der großen Häuser. Einen Ausdruck fand die Stimmung in dem eifrigen Betreiben der am Handel unbeteiligten Stände, das Reichsregiment zu gesetzlichen Gegenmaßregeln zu veranlassen.[3])

---

[1]) E. A. 22 S. 201/02. W. A. 15 S. 294.

[2]) E. A. 22 S. 200. W. A. 15 S. 293.

[3]) Den Niederschlag des Kampfes gegen den „Fürkauff" in Gesetzen und Rechten untersucht eine Heidelberger jurist. Dissertation:

Es war den Ständen gelungen, in den Cölner Reichsabschied von 1512 einige Paragraphen gegen den preissteigernden „Fürkauff“ der Gesellschaften zu bringen und die Machterteilung an Obrigkeiten bzw. „Kaiserlichen Fiscal“, gegen zuwiderhandelnde „Monopolia“ vorzugehen[1]). Kurz vor Erscheinen der Lutherschen Schrift brachten die Nürnberger Reichstage von 1521—24 die Enttäuschung, daß keine scharfen Maßregeln in diesen Sachen ergriffen wurden. Und im Hinweis auf die Eingangsstelle bei Luther: „bin ich doch ermahnt und gebeten, solche Finanze zu rühren und etliche an den Tag zu bringen, ob je der Haufe nicht recht wolle“[2]) meint Albrecht in der Einleitung der Weimarer Ausgabe: „Im Zusammenhange mit den Enttäuschungen, welche in dieser Angelegenheit der Gang der neuen Reichstagsverhandlungen mit sich brachte, werden vermutlich jene von Luther erwähnten Bitten an ihn ergangen sein, daß er zu der Frage öffentlich sich äußern möge“ [3]). Was Luther an Beschwerden über die Monopolia vorbringt, tritt sachlich in engsten Zusammenhang mit dem, was in Gutachten, sonderlich im „Ratschlag des kleinen Ausschusses über die Monopolien ...“ [4]) dem Reichstag vorgelegen hatte. Dem mangelhaften Erfolg der Bemühungen entsprach die gegensätzliche Stellung des Kaisers Karl, dessen Interessen sich von vornherein mit denen des Großhandels verbunden hatten. In der Frage der Gesellschaften und ihrer Geldpolitik fanden die Dinge, die bis dahin in langem Entwicklungsprozeß sich vorbereitet hatten, eine öffentliche Entscheidung und Dokumentierung in einem Mandat Karls V., in welchem er sich zu der Anti-Monopolbewegung der Reichstage in direkten Gegensatz stellt[5]). „Zum

---

Heinrich Crebert „Der Für- und Aufkauf“, 1916. Bedeutsam für den Verlauf der Streitigkeiten ist die Stellung der Städte. „Die stadtrechtlichen Bestimmungen enthalten keinen einzigen Hinweis auf das Treiben der großen Handelsgesellschaften. Der Grund ist naheliegend; denn in den Städten, die Sitz solcher Handelsgesellschaften waren ...., hatten die reichen Kaufherrn das Stadtregiment entweder tatsächlich oder indirekt durch die Macht ihres Geldes in Händen, vermochten also den Erlaß ihnen ungünstiger Bestimmungen zu verhindern.“ S. 28.

[1]) „Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede“ hrsg. v. Koch, Frkfurt 1747. II. S. 136 f., 144 f., 252 f.

[2]) E. A. 22 S. 200. W. A. 15 S. 293.

[3]) W. A. 15 S. 281.

[4]) Dezember 1522/Januar 1523. „Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.“. III, Gotha 1901. S. 571 ff.

[5]) Strieder a. a. O. S. 530.

erstenmal ist hier öffentlich von seiten der höchsten staatlichen Gewalt der Grundsatz durchbrochen, der die mittelalterliche Wirtschaftspolitik beherrscht hatte: die Forderung des gerechten Preises, des alten pretium justum, ist vom Kaiser — wenn auch nur für eine bestimmte Produktionssphäre — fallen gelassen worden. Den Monopolinhabern für Bergbauprodukte wird ausdrücklich das Recht zugestanden, ihre Erze und Metalle zu dem höchsten Preise zu verkaufen, den sie erhalten können. „Zum höchsten Preise nach ihrem Gefallen", heißt es in dem kaiserlichen Erlaß.

Eben zu der Handhabung des Handels, die auf Grund der Machtstellung auf dem Markte, auf Grund von Monopol den höchsten möglichen Preis zu erzielen sucht, nimmt Luther Stellung. Die Monopole werden in ihrer Beschaffenheit aufgeführt und natürliches und künstliches Monopol unterschieden. Das natürliche ist damit gegeben, „daß desselbigen Gutes keins mehr im Lande ist, oder in kurz keins mehr kommen wird".[1] Das künstliche wird auf zweierlei Weise geschaffen: entweder durch Aufkaufen, „daß sie allein solch Gut ganz und gar in ihrer Gewalt haben" oder durch Unterbieten, „daß die andern nicht mugen zukommen und zwingen sie damit dahin, daß sie entweder nicht müssen feilhaben, oder mit ihrem Verderben so wohlfeil geben, als jene".[2] Das große Handelskapital ist überlegen der übrigen Kaufmannschaft und nützt solche Machtstellung aus, überlegen auch dem einzelnen schwächeren oder bedrängten Kaufmann im Geschäftsverkehr mit ihm. Neben Reichtum und Erfolg auf der einen Seite bestehen in der Zeit wirtschaftlicher und sozialer Verschiebungen auf der andern Seite mannigfache Notlagen Einzelner oder auch eines ganzen Standes.

Es sind also die Fälle häufig, wo einer in beherrschendem Besitze von Waren ist, die der andere kaufen muß, unter Umständen in ungünstiger Lage. Eine künstliche Herbeiführung derartiger Verhältnisse muß nachteilig erscheinen. Doch liegt der wesentliche, für die sittliche Stellungnahme entscheidende Punkt tiefer. Die wirtschaftliche Handlungsweise ist darauf gerichtet, die außergewöhnliche Marktlage durch Ueberlegenheit zu höchster Gewinnerzielung auszunützen auf Kosten eines Schwächeren und oft dadurch in der Folge Unterliegenden. Hier liegt der Einspruch. Nicht der monopolistische Tatbestand an sich, daß die Güter in einer Hand vereinigt sind und die Disposition von der einen Hand abhängt, fordert die Verurteilung, sondern der Zweck,

---

[1]) E. A. 22 S. 215. W. A. 15 S. 305.

[2]) E. A. 22 S. 218. W. A. 15 S. 307.

dem die Zusammenlegung Mittel ist und welcher das weitere Verhalten bestimmt: das rücksichtslose Erstreben des eigenen Erfolges, das in Widerspruch zur sittlichen Aufgabe des Nächstendienstes steht. Aufs natürlichste schließt sich die Entscheidung an die vorher ausgeführten wirtschaftsethischen Anschauungen an. Ist die Handlung des Aufkaufs sittlich begründet in dem Verantwortungsgefühl für den Nächsten, für das gemeine Wohl und darin normiert, so ist sie „ein recht gut christliche Fursichtigkeit“. In zwei Beispielen wird der Gegensatz herausgehoben. Die Monopolbildung im englischen Tuchhandel wird ausgeführt, wo die Ware aufgekauft wird, sie in einem bestimmten hohen Preis zu halten, und wo einem „besonderen Rat“ „mussen alle die Engelländer gehorchen, die engliche oder lündische Tücher verkäufen, bei genannter Strafe. Und durch solchen Rat wird bestimpt, wie teur sie ihre Tücher geben sollen“[1]). Auf der andern Seite das wirtschaftliche Vorgehen im alttestamentlichen Beispiel von Joseph in Aegypten — Aufkauf und Monopol „fur die Gemeine und Andern zu gut“, nicht aus dem Gewinnstreben des Eigennutzes.

Aus der Auseinandersetzung mit der Frage der Gesellschaften und des Monopols treten zwei Entscheidungen als wesentlich heraus. Einmal, daß nicht die Gesellschaften im Besitz des Monopols sollen „steigern oder niedrigen nach ihrem Gefallen, und drucken und verderben alle geringe Kaufleute, gleich wie der Hecht die kleinen Fisch im Wasser“[2]): das Eintreten für den wirtschaftlich Schwachen und die Forderung eines Schutzes für ihn vor der Uebermacht des großen Kapitals als einer sozialen Aufgabe der Obrigkeit. Daneben die Bestimmung über den Gewinn. Die Grundlegung war, daß der Gewinn als Lohn für geleistete Arbeit erscheint; die Größe hat sich aus seiner Bestimmung für Produktion und Konsumtion ergeben. So als Gewährleistung eines standesgemäßen Unterhalts und als Ermöglichung des Handelsgeschäfts. Der natürliche Wirtschaftsverlauf, mit dem Vorhandensein der Konkurrenz und der ausgleichenden Wirkung von Gewinn und Verlust, führt durchschnittlich einem mittleren Gewinne zu. Die wirtschaftliche Machtstellung nun ermöglicht mit einer Störung des Verlaufs die natürliche Wirkung aufzuheben. Einmal indem die Konkurrenz durch das Monopol ausgeschaltet wird — und zwar zu wirtschaftlich einseitigem Vorteil des Inhabers im Gegensatz zu der Ausschaltung durch Obrigkeitspreise, wo der

---

[1]) E. A. 22 S. 220. W. A. 15 S. 308.
[2]) E. A. 22 S. 224. W. A. 15 S. 312.

gemeine Nutz bestimmend ist. Andererseits, daß durch eben die Monopolstellung Verluste beliebig wieder wett gemacht werden, indem am anderen Ort die Preise „nach Gefallen“ überhöht werden. So ist eine außerordentliche Gewinnanhäufung möglich gemacht. Die Aufhebung der ausgleichenden Wirkung von Gewinn und Verlust geschieht also, um eine ungerechte Gewinnsicherheit zu begründen.

Die Forderung, daß der Gewinn unter der natürlichen Unsicherheit stehen soll, führt unmittelbar in die religiös-sittliche Grundeinstellung hinein. Das Verhältnis des Menschen zur Güterwelt soll das sein, daß er das Gut nicht „in menschlichem Witz, sondern in Gottes Benedeiung“ sieht.

Am unmittelbarsten von der religiösen Gesamtanschauung belebt und bestimmt ist die Stellungnahme zur Frage der sittlichen Möglichkeit eines Leihgewinnes. Man möchte als Motto setzen: „Denn deine Güter sind nicht dein, du bist allein ein Schaffner darüber gesetzt“ [1]). Das Wort gibt das innerste Verhältnis zum Wirtschaftsleben.

In der konkreten Entscheidung über den einzelnen Gegenstand kommt es nicht immer in gleicher Weise unmittelbar zum Ausdruck. Vielmehr scheinen auch Erwägungen vom ursprünglichen Boden, auf den die Erörterung gestellt war, wegzuführen und mit „Konzessionen ans Wirtschaftsleben“ sich abzufinden. Und doch sind gerade hierin die feinsten Züge ausgeprägt: indem nämlich die Persönlichkeit aus der größten Geschlossenheit heraus in eine Vielheit und Fremdheit von wirtschaftlichen Erscheinungen eindringt, und dennoch von der Einzelheit aus, bei scheinbar größter Entfernung, ein schlichter Weg ins Zentrum zurück gefunden wird. Es gibt der Besprechung des Darlehns ihren persönlichen Charakter.

Dem inneren Kreise religiös-sittlicher Ueberzeugungen gehören die zunächst aufgestellten Regeln an, wie „äußerlich gut christlich mit Andern zu handeln“ sei. Darnach geht dem Leihen das Geben, dem Geben das Sich-nehmen-lassen vorauf. So sind die Gebote: „So uns jemand etwas zeitlicher Güter nimmt mit Gewalt, sollen wir's nicht allein leiden und fahren lassen; sondern auch bereit seyn, so er mehr nehmen sollte, dasselbe auch zu lassen“ [2]). Als Zweites: „Jedermann geben umsonst, der es (be)darf“ [3]). Und ein Drittes: „leihen oder borgen, daß ich mein Gut hingebe, und wiedernehme, so mirs wiederbracht wird, und embehren muß, wo mans nicht

---

[1]) W. A. 16 S. 514. [2]) E. A. 20 S. 89. W. A. 6 S. 36.
[3]) E. A. 22 S. 210. W. A. 15 S. 301.

wiederbringt" [1]) oder, mit Rücksicht auf den Entleiher „willig und gerne leihen oder borgen ... ohn allen Aufsatz und Zinse" [2]). Hier ist der engste Kreis überschritten und mit dem Anschluß an die gebräuchliche Erscheinung des Wirtschaftslebens der Ausgangspunkt für die Besprechung gegeben. Die Haltung des Einzelnen in seiner Handlung der Leihe faßt Luther im Geiste der Lucasstelle 6, 34/35 „Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet," die den häufig gebrauchten Schriftbeweis des kanonischen Zinsverbots abgab. Das Wesen des Leihens wird entsprechend gekennzeichnet: „Daß also Geben und Borgen keinen Unterschied habe nach dem Evangelio, denn diesen, daß Geben nichts wiedernimpt, Borgen aber wieder nimpt, wo es kompt, und doch waget, daß 's ein Geben sei" [3]). Der psychologische Gehalt des Risiko-Momentes hat hiermit eine feine ethische Bedeutung bekommen. Der Handlung sind die sittlichen Grundlagen im Evangelium und in der natürlich-göttlichen Ordnung gelegt, im Gebot der Nächstenliebe und nach der Beziehung des menschlichen gegenseitigen Aufeinander-Angewiesenseins, wie das im Wort: „Alles nun, das ihr wollet, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch" ausgesprochen ist. Eine Auffassung, welche die Rücksicht auf die notwendige Ergänzung in der Gegenseitigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen außer Acht läßt und das Verhältnis einseitig regelt, kann nicht die Grundlage eines gesunden Wirtschaftslebens sein. Es schließt sich also die besondere ethische Grundlegung des Leihgeschäfts an die allgemeine wirtschaftsethische Anschauung an. Ein Geist, der dem eigenen höchsten Erfolg auch gegen die andern wirtschaftlichen Individuen dient, wird abgelehnt. Dagegen wird auf der andern Seite die Grenze gezogen gegen eine asketische, den Gütern abgewandte Einstellung. Es besteht die positive sittliche Verpflichtung des Einzelnen auch auf diesen Kreis. Sie ist nicht mehr abgeleitet von der Kirche und ihrer Seligkeitsverheißung, wie im Almosengeben und anderen „Werken" [4]).

---

[1]) E. A. 22 S. 210. W A. 15 S. 301.

[2]) E. A. 20 S. 103. W. A. 6 S. 47.

[3]) E. A. 22 S. 210. W. A. 15 S. 301.

[4]) Eine Bezugnahme auf die Schriften Max Webers legt sich nahe. Die Berührung ist in der Frage der protestantisch-ethischen Verpflichtung auf den alltäglichen Lebens- und Arbeitskreis gegeben. In der besonderen Formulierung des „Berufs"-gedankens ist die berührte Frage von Max Weber untersucht, klargestellt und der Fassung des Begriffs „inner-weltlicher Sittlichkeit" beim Katholizismus und beim Calvinismus gegenüber gestellt. Die begriffliche Anordnung

Der Widerstreit aber, welcher bei solcher Verpflichtung aus der Berührung mit dem Wirtschaftsleben, in dem wir stehen, sich ergeben muß, ist deutlich und Luther auch gegenwärtig. Er macht selbst auf seine ethischen Forderungen den Einwand: „Hie wird man sagen: ... wo werden wir Christen finden? Ja, mit der Weise wurde kein Handel auf Erden bleiben, wurde eim Jeglichen das Seine genommen oder abgeborget werden und den bösen Faulfressigen die Tür aufgetan, Alles zu nehmen"[1]. Hier tritt die Aufgabe des Staates ein: „auf daß — nicht der Leut Handel und Gemeinschaft gar zunicht werde", muß der Staat für das Einhalten der Ordnung sorgen, das Nehmen und Rauben strafen, die Rückgabe des Geborgten erzwingen. Die ethische Forderung, die Gesinnungsverpflichtung, bleibt bestehen; es wird aber anerkannt, daß allemal einer Anzahl von Gliedern des Volkes die Bereitwilligkeit zu christlicher Sittlichkeit fehlt; daß die Welt einmal nicht mit dem Evangelium regiert werden kann und soll, und die Bösen unter dem „Schwert" stehen müssen. Beeinflußt wird davon nur die Ausgestaltung des Verhältnisses, nicht die Gesinnung.

Wir haben gesehen, daß unter Leihen das Hingeben von Gütern mit der Uebereinkunft gleicher Rückgabe verstanden wird und daß an einen möglichen Verlust dabei gedacht ist. Deswegen ist die Vorbedingung eines derartigen wirtschaftlichen Geschäftes, daß es nur eingegangen werden soll, wo etwas übrig ist zu leihen, das nicht zum eigenen Unterhalt

---

weist schon darauf hin, in welchem Sinne zu der Frage Stellung genommen ist: es handelt sich in allgemeiner Untersuchung um ein Motiv, das — neben andern — in seiner Besonderheit als eine historische Ursache wirksam gesehen wird; und zwar unter der theoretischen Aufgabe, „was von gewissen charakteristischen Inhalten" unserer heutigen modernen Kultur „dem Einfluß der Reformation als historischer Ursache zuzurechnen sein möchte." (Religionssoziologie I. S. 82. Tübingen 1920).

Unter gänzlich anderem Gesichtspunkt sind die Äußerungen oben in der Arbeit getan. Von irgend einer „Zurechnung", von rückgreifender Untersuchung unter vorab und außerhalb der eigentlichen Notwendigkeit des Stoffes gesetztem theoretischem Ziel ist keine Rede. Die Arbeit schaut sozusagen vorwärts von der Persönlichkeit auf das Werk und den Ausdruck der starken sittlichen Persönlichkeit im Werk. Unter solcher Einstellung will die Aussage über die schlichte sittliche Verpflichtung im Kreise wirtschaftlicher Handlungen und der Hinweis auf die Besonderheit gegenüber einem Verdienstgedanken der katholischen „Werke" nur die Prägung eines frei von der Persönlichkeit geformten, in sich ruhenden sittlichen Wertes aufzeigen.

[1]) E. A. 22 S. 211. W. A. 15 S. 302.

benötigt wird. Die Ordnung der menschlichen Verhältnisse gibt die Abgrenzung an die Hand. Der Ausgangspunkt muß die Erfüllung der Lebensbedürfnisse der Einzelwirtschaft sein; die Familie bildet die Grundlage der Wirtschaftsorganisation und die nächste Verpflichtung für das wirtschaftliche Handeln des Einzelnen.

Bisher hat es sich um das Leihen als um das letzte Glied der Reihe Nehmenlassen, Geben, Leihen gehandelt. Dem Leihen kam daraus ein gemischter Charakter aus wirtschaftlichen und wirtschaftlich indifferenten Elementen zu. Die Reihe von Fällen, die Güter zu handeln, führt aber zu einem vierten Gliede weiter: Kaufen und Verkaufen, das als selbständiger Kreis wirtschaftlicher Erscheinungen in seiner Bedeutung im Rahmen christlicher Sittlichkeit bereits behandelt worden ist. An dieser Stelle wird es wichtig, weil sich der Kaufcharakter einem Zwischenglied zwischen „leihen" und „kaufen und verkaufen" mitteilt, dem Kreditgeschäft. Ein selbständiges Wesen des Kredits, wie es in den folgenden Zeiten entwickelt worden ist, schält sich noch nicht heraus. Viel mehr strebt die Vorstellung dieser wirtschaftlichen Erscheinung zwischen reiner Leihe und Kauf hin und her und erhält auf die Weise mannigfache Bestimmungen. Zu einem Ganzen schließt sich die Darstellung im Ausdruck der sittlichen Persönlichkeit. Die ökonomische Ansicht bleibt bei der Beschreibung von Einzelheiten, die noch nicht in ihrer organischen Verbundenheit als eine selbständige ökonomische Form gesehen werden, wenngleich die vielseitige Untersuchung innerlich die Hinleitung zu solcher Erkenntnis in sich trägt.

Der grundlegende Gedanke in der wirtschaftsethischen Beurteilung des Darlehns geht von der religiösen Gesamteinstellung der Persönlichkeit zum Wirtschaftsleben aus. Die Güter sind Gottes Gaben. Der Gedanke der Unsicherheit und Unberechenbarkeit wird in den Vordergrund gerückt, wo es sich um ein zeitliches Auseinanderfallen der zwei zugeordneten Geschäftshandlungen des Gebens und Wiederempfangens handelt. Die Besinnung auf die Ungewißheit hatte sich in der allgemeinen sittlichen Grundlegung zur Leihe in der Forderung ausgesprochen, daß das Leihen gleich einem Geben zu setzen sei; in der Abgrenzung der Fälle bestimmte sie, daß als Grundlage des Geschäftes nur solche Mittel gebilligt sind, die zur angemessenen Konsumtion nicht beansprucht werden. In der Darlehensbesprechung selber stellt sie das Problem: 1. die Vorfrage der Verpflichtung auf eine Leistung in der Zukunft, der sittlichen Möglichkeit des Kreditgeschäfts überhaupt, 2. unter Aufnahme der

Gewinnfrage, das eigentliche Zinsproblem, die Frage nach der Berechtigung einer Mehrforderung bei der Rückerstattung dargeliehenen Gutes.

In der Vorfrage wird grundsätzlich entschieden, daß keine Sicherheit gegeben werden soll, die tatsächlich nicht vorliegen kann. Es besteht von vornherein ein Mißverhältnis zwischen einem festen Verbürgen auf die Zukunft und der Unvermöglichkeit des Menschen. Sittliche wie wirtschaftliche Gefahren entspringen daraus, wie z. B. bei Verschuldungen vielfach in Erscheinung tritt. Die Schäden werden scharf beleuchtet. Wie weit das grundsätzliche Mißverhältnis der Kredithandlung überbrückt werden kann in der Praxis, ist abhängig von der Geltendmachung sittlicher Verpflichtung und sachlicher Sicherheit. Als sittliche Verpflichtung gelten die Gebote des Evangeliums und der Vernunft. „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“ und „Was du willst, das dir ein anderer thät, das thu du ihm auch“ [1]). Es gilt im einzelnen Falle für Darlehngeber und -nehmer und besteht im Rahmen der Gesamtheit als die soziale Verpflichtung eines allgemeinen gegenseitigen Dienens. Nach der sittlichen Grundanschauung vom Leihen soll ein Gläubiger im Schuldverlustfalle keine Selbsthilfe ergreifen. Vielmehr soll dadurch Ordnung aufrecht erhalten werden, daß „die andern . . . ansagten der Obrigkeit dieser Unschuld, und jener Unrecht.“ Luther zeigt dem Rechtsgefühl hier die feine Bedeutung auf, daß durch solches Verfahren „mehr die Sünde denn der Schaden angesehen“ werde. Die notwendige Ergänzung des Vorgehens bildet die Wiederherstellung rechtlicher Zustände durch die Obrigkeit kraft ihrer Strafgewalt. Neben der sittlichen Sicherheit sind die wirtschaftlichen Momente, die einem Darlehensgeschäft Bestand geben können, zu veranschlagen.

Da ist es einmal die wirtschaftliche Voraussetzung der Aufnahme. Ein Handel soll nicht auf der Grundlage geliehener Kapitalien angefangen werden, sondern eigene Mittel sollen vorhanden sein, die in ihrer Größe den Umfang des Geschäfts bestimmen. Alsdann wird von der Verwendungsart des geliehenen Gutes die relative Gewißheit abhängen und schließlich gefestigt sein bei einem wahrscheinlichen wirtschaftlichen Erfolg durch das Darlehn. Mit diesen Erwägungen steht die Frage eines berechtigten Leihzinses in engstem Zusammenhang, denn es handelt sich um die Erscheinungen, welche an erster Stelle dazu beigetragen haben, einen Zins als natürliches Glied im Wirtschaftsleben zu begründen. Sie

---

[1]) E. A. 20 S. 106. W. A. 6 S. 49.

geben der Frage der Zinsberechtigung den entwicklungsgeschichtlichen Rahmen.

Das Darlehenswesen, wie es uns aus Luthers Schriften als charakteristisch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts entgegentritt, trägt den Charakter der Uebergangszeit. Vornehmlich der voraufgehenden Entwicklung gehört die Anleihe zu konsumtiven Zwecken an. Während sie ihrem Wesen nach unverändert fortbestand, wurde ihre Bedeutung eine andere mit der Veränderung des umgebenden Rahmens wirtschaftlicher Erscheinungen. Neben ihr sind andere Darlehnsbeziehungen ausgebildet worden, welche die Anlagemöglichkeit zu Produktivzwecken bieten. Sie haben ihre mehr oder weniger bestimmten Verkehrsformen gefunden und sind zunehmend gebräuchlich und bedeutungsvoll geworden. Aber die Beurteilung steht noch im Ungewissen, wie das Verhältnis selbst nicht scharf umrissen erscheint. Alte und neue Formen berühren sich im Nebeneinander; die verschiedenen Typen treten noch nicht in fester Gestalt heraus.

Bei dem allmählichen Abgelöstwerden der Naturalwirtschaft durch eine eigentliche Geldwirtschaft waren mehr und mehr Geldkapitalien mit der offenen Möglichkeit produktiver Anlage aufgetreten. Der Rent- oder Gültkauf[1]) hatte den Ausgleich gegeben, indem das Kapital durch den Darlehnsakt die Berechtigung am Erträgnis eines Bodens erwarb und auf diese Weise an seiner Produktivität teilnahm. Dabei blieb aber durchaus die Vorstellung eines Kaufs maßgebend. „Preisgut ist das hingegebene Kapital, Tauschgut ist das Recht auf den Bezug einer jährlichen Rente“[2]). Die Entwicklung des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts stellt mit der Entfaltung des Groß-, insbesondere Ueberseehandels mit der lebhaften Betätigung eines neuen Unternehmergeistes, mit dem Streben nach Handelsgewinnen die Anforderung, fremde Kapitalien zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistung aufzunehmen. Die verschiedenen Formen, welche im Geldverkehr gebräuchlich werden, gehen alle in die angewiesene Richtung einer Mobilisierung der Kapitalien. Die Praxis löst sich von der Gewohnheit, den Boden als einzig sichere Ertragsquelle anzusprechen. Der Handel wirft seine großen Gewinne ab, und das Geldkapital nimmt mittelbar daran teil.

---

[1]) Über Rentenkauf bei: Schmoller, a. a. O. S. 556f. — Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft“ Tüb. 1919 S. 130f. — Funk, „Zins und Wucher“ Tüb. 1868 S. 65f. — Loening, Art. „Rentenkauf und Rentenschuld“ i. H. d. St.

[2]) Bücher, a. a. O. S. 130.

Indem der Rentenbrief übertragbar und zum Inhaberpapier wird, in häufigen Fällen „die Gült auf die Gesamtheit der Güter eines Privatmannes oder eines Gemeinwesens gekauft wurde“ [1]), wird eine größere Beweglichkeit geschaffen. Zugleich tritt damit der ursprüngliche Charakter des Kaufs zurück, und das Geschäft nähert sich einem verzinslichen, durch Hypothek auf ein Haus gesicherten Darlehn [2]).

An der Möglichkeit solcher Anlage, verbunden mit ihrem Bedürfnis und der Benötigung fremder Kapitalien im eigenen Handel entwickeln sich die Verhältnisse. Luther schildert das damals übliche Darlehn: „Es legt ein Bürger sechs Jahr lang zu einem Kaufmannn ein, zwei tausend Gulden, damit soll der Kaufmann handeln, gewinnen oder verlieren, und dem Burger jährlich zwei hundert Gulden gewisser Zinse davon geben; was er aber darüber gewinnet, ist sein. Gewinnet er aber nichts, muß der doch die Zinse geben. Und der Burger tut dem Kaufmann großen Dienst daran. Denn der Kaufmann meint mit zwei tausend wohl dreihundert zu gewinnen. Wiederumb, tut der Kaufmann dem Burger großen Dienst daran, denn sein Geld mußte sonst stille liegen, und kein Gewinn bringen“ [3]). Der ökonomische Prozeß der Verzinslichkeit des Leihkapitals ist gegeben, ohne daß seine äußere Erscheinung sich schon gänzlich von dem Erbe der Wirtschaftsepoche eines gegründeten Zinsverbotes gelöst hätte.

Den Tatsachen des Handelslebens steht die grundsätzlich ablehnende sittliche Entscheidung Luthers über den Gewinn im Leihen gegenüber. Indem er sich auf das Wort der Schrift stellt, nimmt er die große Tradition der Kirche auf. Gemeinsam handelt es sich um die Auseinandersetzung einer wirtschaftsethischen Auffassung, wie sie dem Geist des Christentums entspricht, mit Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die sich im Widerspruch zu solcher Gesinnung befanden. Herausgehoben worden sind oben die Entscheidung gegen den Wucher im Preis und Darlehn im Namen der Nächstenliebe und die Forderung des justum pretium, die den Namen der

---

1) Schmoller a. a. O. S. 557.

2) „Man darf diesen Rentekauf wohl als die älteste Art von Geschäften betrachten, durch welche man sich dem Darlehn mit einem, dem deutschen Recht bisher ganz fremden, hypothekarischen Vertrag näherte, und das römische Recht hat auf dessen Einführung sicher Einfluß gehabt“ bemerkt Eichhorn (S. 418) und deutet mit dem Hinweis auf rechtlichen Ursprung und Einfluß die Berührung verschiedener Sphären in dieser einen wirtschaftlichen Erscheinung an.

3) E. A. 22 S. 221/22. W. A. 15 S. 310.

Gerechtigkeit neben das evangelische Gebot des Nächstendienstes stellte. Der Rahmen war hierdurch erweitert und im Bestreben, dem Kanon der Kirche unter den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen die Gültigkeit zu erhalten, hatte besonders die spätere Scholastik das ursprüngliche Wuchergesetz biegsam und in den Grenzen beweglich gemacht. Aber zugleich war die innere Kraft und Wärme gemindert. Elemente einer naturgesetzlichen Auffassung treten mit fremdem Geist neben die ursprüngliche ethische Anschauung, während doch gleichzeitig die Würde kirchlicher Normierung in Anspruch genommen wird. Luther nahm den alten Kurs mit einer neuen Prägung auf: die Vertretung des lebendigen Christentums in diesen weltlich-natürlichen Dingen. Er geht zunächst hinter die Scholastik zurück, in der runden Ablehnung des Zinses. Darin liegt die Kraft begründet, über sie hinauszugreifen, weil die Ungebrochenheit und Geschlossenheit wieder gefunden wird, die allein eine Idee wirksam zum Ausdruck bringen kann.

In der allgemeinen Stellungnahme gegen den Zins wird dieser als die Frucht, der unmittelbare Ausdruck eines einseitig wirtschaftsegoistischen Geistes aufgefaßt. Die Anschauung wird mit einer Fülle von verschiedenartigen Erweisen belegt, die teils ihren ganz persönlichen Charakter haben, indem sie als Elemente der christlichen Grundstimmung erscheinen, teils mehr oder minder sachliche Gründe darstellen, die mit dem Nachdruck auf einen speziellen Tatbestand entwickelt werden.

Die Gefahr wird darin gesehen, daß im Zinsgeschäft die Auffassung eines Nächstendienstes, der den Charakter der wirtschaftlichen Handlungen überhaupt in ihrer wechselseitigen Beziehung ausmachen soll, nicht klar zum Ausdruck kommt. So steht im Zinskauf zu besorgen, daß „der Käufer wollte nicht gerne an des Verkäufers Statt seyn, wie in andern Kaufen“ [1]). Dem ungerechten Wesen der „monopolia“ vergleichbar erscheint das zinssuchende Geld darin, daß es seine Macht auf dem Markt geltend macht und ausnützt. Luther spricht vom „einfältigen“ Leihen und stellt ihm das Leihen gegenüber, dem die Absicht der Darleihenden innewohnt, „daß sie mit Gelde herrschen“. Er deckt das ganze verderbliche Ineinandergreifen von wirtschaftlichen Machtverhältnissen und persönlichen Beziehungen auf, dem Raum zu geben das Darlehnsgeschäft durch die Verflechtung von persönlichen und sachlichen Beziehungsmomenten geeignet ist. An der Ausbeutung auf Grund von Ueberlegenheit auf

---

[1]) E. A. 20 S. 110. W. A. 6 S. 52.

74

der einen Seite, an der leichtsinnigen Spekulation, Bankrott und Schuldflucht auf der andern wird die sittliche Verwerflichkeit wie die Gefahr klar.

Die einseitige Einstellung auf Gewinn führt im Darlehn weiterhin zu sachlichen Widersprüchen. Es handelt sich da besonders um die Frage des „Interesses“[1]. „Nun wollen wir sehen den Grund, durch welchen dieser zarte Handel wird gebilligt. Es ist ein Wörtlein, das heißet auf Latein Interesse. Das edle, teure, zarte Wörtlein lautet auf Deutsch soviel: wenn ich hundert Gülden habe, damit ich möchte im Handel durch mein Mühe und Sorge ein Jahr lang fünf, sechs oder mehr Gülden erwerben, die tue ich von mir zu einem andern auf ein fruchtbar Gut, daß nicht ich, sondern er mag damit handeln auf demselben; darum nehme ich von ihm fünf Gülden, die ich hätte möcht erwerben, und also verkauft er mir die Zinse, fünf Gulden für hundert und bin ich Käufer und er Verkäufer. Hie spricht man nun: der Zinskauf sey billig, dieweil ich hätte vielleicht mehr möcht gewinnen jährlich mit denselben Gülden und das Interesse sey recht und genugsam[2].“ Die Begründung wird von Luther abgelehnt, weil im Wirtschaftsverlauf auch Verlust eintreten kann, also ein sicherer Gewinnanspruch des Gläubigers an den Schuldner auf einen unsicheren Sachverhalt gegründet wäre. Da sich ungezählte Möglichkeiten an eine Darlehnssumme heften, die alle bis auf die eine tatsächlich eintretende nicht berechenbar noch auch nur abschätzbar sind, muß ein vorausbestimmter fester Gewinn des Gläubigers aus der Leihe als widerspruchsvoll erscheinen. So ist auch die Gültigkeit der bestehenden Zinstitel des lucrum cessans und damnum emergens keine absolute; sie können vielmehr nur im einzelnen nachweislichen Falle einen Anspruch begründen. Gegen die Gewinnbegründung durch einen unbezeichneten, nur möglichen Bodenertrag, wie er dem entwickelten Rentkauf zugrunde lag, setzt Luther zwei Einwände: erstens, daß Wesen und Zustand des Geldes verwechselt sei. „Dadurch geben sie der Natur und Art des Geldes, das doch nur sein Glück und Zufall ist. Es ist nicht die

---

[1]) Eine zeitgenössische Erklärung des Wortes erwähnt Strieder (a. a. O. S. 528): Matheus Schwarz, der Hauptbuchhalter der Fugger, schreibt zu Anfang des 16. Jahrhunderts „Interesse das ist höflich gewuchert; Finanzen (d. h. Finanzgeschäfte treiben) ist gleich höflich gestohlen.“ In dem Versuch einer Legitimierung des Geschäftes durch das Wort „höflich“ spiegelt sich die Zeitstimmung des Handels in einer feinen kleinen Andeutung wieder.

[2]) E. A. 20 S. 111. W. A. 6 S. 53.

Natur des Geldes, daß es einen Grund kaufe, sondern es mag zufällig ein Grund feil werden auf Zins, da etlich Geld zu nütze sey; das geschieht aber nicht allem Grund, auch nicht allem Geld[1]." Daraus folgt aber als Zweites, daß eine falsche Gleichsetzung stattfindet, bzw. Vernachlässigung eines gleichberechtigten Faktors. Im Handel ist stärkeres Schwanken im Gewinn als auf einem Grundstück. So darf also nicht das eine als maßgebend für beide Fälle gesetzt werden, daneben das andere veranschlagt bleiben, wo die Natur der Sache nicht zu einem der beiden Fälle zwingt.

Die ungerechte Forderung eines Gewinnes unter Ausnützung bevorzugter Lage, bzw. Not des andern, der Unberechenbarkeit von Möglichkeiten oder auch irgend eines nicht zu Recht begründeten Titels — ganz allgemein der Wucher, findet bei der üblichen Darlehnshandhabung aufs häufigste und leichteste Eingang. Es ist damit aber nicht ausgeschaltet, daß Wertübertragungen auf dem Wege von Darlehnsgeschäften in Uebereinstimmung mit den ethischen Grundforderungen statthaben können.

Es handelt sich um die richtige Einsetzung des Faktors der Unsicherheit. Einmal muß vorab der Handel so genau als möglich erwogen werden und nur „in großen, wirklichen Summen und tapfern Gütern" stattfinden. Grund und Boden auf den das Darlehn gegründet ist, soll bezeichnet und angegeben sein, damit gerechter Zins veranschlagt werden kann. Das persönliche Verhältnis verlangt, daß der Zinsherr das Risiko übernehme, denn er steht wie der Käufer dem Verkäufer gegenüber, und „die Gefahr des verkauften Dings stehe bei dem Käufer"[2].

Als Ergebnis der Auseinandersetzung von ethischer Grundforderung und praktischer Wirtschaftsbeobachtung besteht also die Entscheidung, die einen Unterschied in der Stellungnahme zu Konsumtiv- und Produktiv-Darlehn macht. Hier Zinsverbot, dort gerechter Gewinn auf der Grundlage eines klaren Handelsverhältnisses.

Der Sinn im Lichte der wirtschaftsethischen Gesamtauffasung der Persönlichkeit ist deutlich. Es handelt sich nur um den Ausdruck, den sich das Gebot der Nächstenliebe in der Leihe als einer besonderen Art „Güter christlich zu handeln" geschaffen hat. Wo geliehen wird, den nötigen Bedarf eines andern zu unterstützen, einem Unterhaltsmangel abzuhelfen steht die Verflichtung zinsloser Leihe. Das Verhältnis ist einseitig durch die Lage des Schuldners

---

[1]) E. A. 20 S. 114. W. A. 6 S. 55.

[2]) E. A. 20 S. 116. W. A. 6 S. 57.

bestimmt; so muß auch das sittliche Verhalten daran seine Entscheidung finden. Ist aber die Beziehung die, daß Geld zu produktiver Anlage gesucht wird, und die Nachfrage sich mit einem Geldangebot verbindet, so ist beiderseitig der Handel bestimmt und die Gewinngerechtigkeit in wirtschaftsethischem Sinne wie in der eigentlichen Kaufshandlung gegeben. Zwischen den beiden Fällen steht die Notlage des Gläubigers. So z. B. wenn der Inhaber eines kleinen Kapitals keine Erwerbsfähigkeit besizt, „etwa alte Leute, arme Witwen oder Waisen oder sonst dürftige Personen." Jenem Geld sollte Zins gewährt werden, als ob es „nicht stracks ein Wucher, auch nicht ein Recht, sondern ein Notwücherlin wäre, schier ein halb Werk der Barmherzigkeit für die Dürftigen, die sonst nichts hätten, und den andern nicht sonderlich schadet" [1]).

Die Scheidung enthält die schlichte klare Erkenntnis der tieferen Beziehungen, in welchen die Dinge im Bereiche sittlicher Verantwortlichkeit stehen.

Die Sonderstellung des Produktiv-Darlehns ist Luther die Grundlage, von der aus er eine grundsätzliche Zinsberechtigung einleitet. — —

Von der Persönlichkeit Luthers abgelöst, erscheint die behandelte Darlehns- und Zinsfrage als der Ausdruck des Entwicklungsprozesses jener Zeit, wie dieser sich an einer Einzelform des Wirtschaftslebens ausprägt. Die Berührung der mittelalterlichen Wirtschaftsauffassung mit den Anschauungen, die der einsetzenden Welthandelsperiode Genüge zu tun suchen, ist charakterisiert. Es wird deutlich an den einzelnen Elementen, die in den Fragenkomplex der Verzinslichkeit des Darlehns einbezogen sind.

Als einzige wirtschaftliche Ertragsquellen erscheinen zunächst Boden und Arbeit. Die charakteristischen Verhältnisse, denen sie im Mittelalter unterworfen waren, — für den Grund das Lehen, für das Gewerbe der Zunftzwang, — machen sich geltend. Die Beweglichkeit des Geldkapitals ist in diesem Rahmen nicht gegeben, produktive Anlage eines Darlehns fremd. In der Frage des Leihgewinnes führt das zur Ablehnung des Zinses; er erscheint ökonomisch als unnatürlich. Es tritt hinzu, daß alle wirtschaftlichen Beziehungen noch weniger den Ausdruck einer allgemeinen Organisation der Güter als vielmehr der Personen an sich tragen. Von solcher Seite wirkt bestimmend die religiösethische Sphäre ein. Der Leihzins erscheint als ungerecht.

---

[1]) E. A. 23 S. 306. W. A. 51 S. 372.

Die Entwicklung bringt in das Wirtschaftsleben das Moment einer allgemeinen Mobilisierung, dessen Ursprung in den verschiedensten Ursachen gesucht worden ist. Der korporative Aufbau der Wirtschaft lockert sich und ein Zug von wirtschaftlichem Individualismus wird bedeutsam. Der durch den Welthandel erweiterte Markt bietet der Initiative des einzelnen erhöhte Anregung. Die Konjunktur wird ein bestimmender Faktor. Damit ist dem Kapital ein großes Betätigungsfeld erschlossen, auf dem es frei von der Bindung an die Verhältnisse des Bodens und der gewerblichen Arbeit Gewinne erzielt. Der veränderte Gesamtcharakter der Wirtschaft teilt sich der Leihe entscheidend mit, indem nunmehr das Darlehnsgeschäft zu einem Weg wird, auf welchem die Kapitalien in die neuen Möglichkeiten einer produktiven Anlage einströmen. Damit hat der Darlehnszins den Charakter verändert. War er bisher im allgemeinen als Vergütung für die Unterstützung eines Konsumenten anzusehen, so erscheint er jetzt als Teil am Gewinn, den das zu produktivem Zweck angewandte Kapital trägt. Die unmittelbare Gewinnmöglichkeit durch ein Geldkapital tritt neben die einzig von Bodengütern und handwerklichem Fleiß abgeleitete Ertragsfähigkeit, welche die wirtschaftliche Grundlage zur Ablehnung eines Zinses aus Gelddarlehn gebildet hatte[1]).

---

[1]) Die Arbeit lag im Jahre 1921 der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vor. Aus der später erschienenen Literatur sei hingewiesen auf Holl, Luther², Tübingen 1923. Ich finde zu meiner Freude auch dort die hier — gegenüber Troeltsch — festgehaltene Ansicht vertreten, daß sich eine Trennung zwischen Personal- und Berufsethik nirgends findet, vielmehr Luthers Ethos einheitlich auch in der Wirtschaft sich durchsetzt und wirtschaftsethische Entscheidungen trifft.

Zur Postilla Melanthoniana.

Von Georg Buchwald.

Wilhelm Meyer (in Göttingen) hat mit seinem Aufsatz: „Die Göttinger Nachschrift der Postille Melanchthons" (Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philolog.-histor. Klasse 1895 Heft 1) den Blick auf die Sonntagslektionen Melanchthons gelenkt. Meyer folgt der Angabe Pezels, daß diese Sonntagsvorträge erst 1549 begonnen hätten. Aber bereits im März 1522 berichtet Albert Burer an Beatus Rhenanus über Melanchthon: Festis diebus et profestis legit Genesin[1]). Und in dem seinen Annotationes in Euangelia, quae usitato more diebus dominicis et festis proponuntur (1544)[2]) vorausgeschickten, an Georg Helt gerichteten Widmungsbrief sagt Melanchthon selbst: Ego domi solitus sum iuvenibus summam doctrinae Christianae tradere et lectiones usitatas in Ecclesia proponere, ut ad meditationem de virtute omnium summa, id est: de agnitione et invocatione dei assuefierent et alia officia deo grata discerent. Et multa sunt in ipsa Euangelii lectione, quae sive literis, sive historiarum collatione non intelliguntur. Imo profecto, qui summam doctrinae Ecclesiasticae vel mediocriter vult intelligere, hunc necesse est mente intueri totam mundi historiam et de maximis rebus considerare discrimina coelestis doctrinae et humanarum opinionum. Aliter de invocatione Dei, de peccato, de reconciliatione, de iustitia, de causis mortis, denique de multis, maximis rebus humana ratio disputat; aliter praecipit coelestis doctrina. Et necesse est monstrare discrimina, ut ad vocem Dei nos alligemus nec temere vagemur animis fingentes, ut multos audivi, Philosophicas religiones. Aliquid igitur familiariter disserui de plerisque locis, de quibus antea meum extat iudicium. In diesen Worten charakterisiert Melanchthon seine Sonntagsvorträge. Er beabsichtigt in ihnen keineswegs eine erbauliche

---

[1]) Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus. 1886 S. 304.

[2]) Corp. Ref. 5,560

Auslegung der Perikopen und beschränkt sich auch nicht auf eine philologische Behandlung derselben, sondern will zugleich die Zuhörer mit der summa doctrinae Christianae vertraut machen. Hierzu stimmt völlig — und wir werden sehen, bis auf einzelne Angaben genau — der Bericht Ratzebergers[1]: „Nhun hatte Philippus außerhalb seinen ordentlichen Lectiobus In der wochen auch diesen brauch, das er von wegen der frembden auslendischen Studenten, welches waren Polen, Ungern, Siebenburger, Behemen, Dennemarker, Schweden und dergleichen, die der deutschen sprache ungeubet wahren, des Sonntags fruhe für der Pfarr Predigt privatim In seiner stuben Im Collegio Maiore eine praelectionem in sacris eine stunde lang zu thun pflegete, Diese stunde teilet er gewönlich also aus, das die erste halbe stunde in explicatione Danielis vel Geneseos vel Euangeliorum Dominicalium, die uberige halbe stunde aber in catechesi zubrachte, darinnen pflegete er die articulos et locos Theologicos gantz artlich secundum methodum Dialecticam zu handeln[2].“

Christoph Pezel, der Herausgeber der Postille Melanchthons, ist der Meinung gewesen, daß Melanchthon diese Sonntagslektionen erst bei der Wiederaufrichtung der Universität nach dem Schmalkaldischen Kriege „eingerichtet“ habe. Im Vorwort zu seiner 1594 erschienenen Postilla Melanchthonia[3]) erzählt er: Jnstaurata Academia post bellum Germanicum, Quia Hungari multi Germanicas conciones in templis intelligere non poterant, Philippus Melanchthon in illorum gratiam domi suae instituit diebus festis explicationem Euangeliorum Dominicalium. Mox aliorum concursu aucta frequentia auditorum in auditorium publicum transtulit eas sive Praelectiones sive conciunculas, in quibus familiari sermone insigniora singulorum textuum explicare solebat. Nam ut in docenda iuventute exercitatissimus erat et copia multiplicis doctrinae instructissimus, sic ad captum auditorum

---

[1]) Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit (ed. Neudecker.) 1850. S. 80f.

[2]) Ratzeberger fährt fort: „Da nhun unter andern quaestionibus articulus justificationis et bonorum operum mit fürfiel und unter andern gefraget war, An bona opera essent aliqua causa salutis, gab er den bericht, obgleich bona opera nicht weren causa efficiens salutis, So wehren sie doch causa, sine qua non.“ Da Meyer den Beginn der Sonntagsvorträge in das Jahr 1549 setzt, schließt er: „Dann kann Ratzebergers Angabe (S. 82), daß in einem solchen Sonntagsvortrag Melanchthon die von Luther bekämpfte Äußerung über die causa, sine qua non gethan habe, nicht richtig sein.“ A. a. O. S. 14.

[3]) C. R. 24, XXX.

praesentium, quorum plerique adolescentes erant, multi etiam adhuc pueri, enarrationes suas dirigens, ut non modo utilis, sed etiam suavis et iucunda ea praelectio esset omnibus. Ac meminerunt, qui ab anno 1549 usque ad beatam illius ex hac vita migrationem, quae anno 1560 contigit, Witebergae operam dederunt studiis, vix aliam fuisse lectionem magis frequentatam quam hanc ipsam. — Etsi autem dictare ille nihil solebat extemperaneo sermonis genere utevs, ut et subirent animos celerius, quae dicebantur, et ipse ad horae clepsydram plura absolveret, non defuerunt tamen qui, cum manus celeritate in scribendo valerent, pleraque ex ore familiariter disserentis excipere ac in chartas referre studebant: fuitque tanta aliquorum industria, ut ne *πάρεργα* quidem paetermitterent, quin ea quoque annotarent.

Der außerordentlich zahlreiche Besuch jener Sonntagslektionen veranlaßte die Universität, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben auch nach Melanchthons Tode fortgesetzt wurden. In der am 23. April 1560 gehaltenen, auch die Fortsetzung der Vorlesungen Melanchthons behandelnde Rede des Vizerektors Georg Major vernehmen wir: Et quia scimus lectionem matutinam diebus Dominicis plurimum utilitatis auditoribus attulisse et eam valde cuperemus etiam propter scholasticos peregrinos retineri, qui conciones germanicas non intelligunt, etiam illam aliquamdiu in se ut reciperet dominus Pastor, nostris precibus tribuit[1]). Diese Lektionen Paul Ebers erschienen 1576 unter dem Titel: Euangeliorum dominicalium expositio auct. Paulo Ebero. In lucem edita a Joanne Cellario. Ob darin auch Stücke von Melanchthon enthalten sind (vgl. C. R. 24, XXXI: interdum concin uculas Philippi integras de scripto recitavit), muß weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die Art der Sonntagslektionen Melanchthons vor dem Schmalkaldischen Kriege ist von der nach dem Kriege verschieden. Für die Postille Pezels sind nur die letzteren verwendet worden. Wir beschäftigen uns zunächst mit den Sonntagslektionen bis zum Jahre 1544.

Was wir von ihnen wissen, verdanken wir einzig und allein den Handschriften Georg Helts in der Fürst Georg-Bibliothek zu Dessau[2]). Aus diesem reichen Schatze kommen drei Bände in Betracht: 9a, 9 und X. Die Handschrift 9a enthält Melanchthons Sonntagslektionen vom 10. Sonntag

---

[1]) C. R. 10,207.

[2]) Vgl. diese Zeitschrift XVII, 183ff, Zeitschr. f. Bücherfreunde 1919 S. 275ff.

n. Trinitatis (17. August) 1533 bis Mitte Juli 1535[1]). Die Handschrift 9 ist betitelt: Annotationes d. Pomerani in priorem ad Corinthios epistolam in nomine Jesu Christi[2]). Die Vorlesung umfaßt Kap. 1—11. Etwa Mitte September steht Bugenhagen bei 1. Kor. 3,14, Ende Dezember im 5. Kapitel. Anfang Juni beim Eingang des 10. Kapitels, Anfang Juli noch im 10. Kapitel. Diesem Bande sind irrtümlich einverleibt (S.215—239) einige untereinander in Verwirrung geratene Blätter, die Sonntagslektionen Melanchthons enthalten und vermutlich ins Jahr 1536 gehören. Vor Pfingsten hatte Melanchthon die arbor consanguinitatis behandelt (S. 225 = CR XVI, 511—513; S. 226 = XVI, 513—514; S. 235 = XVI, 514—515; S. 217 = XVI, 515; S. 218 = XVI,

---

[1]) Außerdem enthält der Band (Bl. 185—323) Nachschriften der Vorlesungen Melanchthons über die Loci communes von Januar 1542 bis 31. Oktober 1544, über die wir bisher nur eine Notiz vom 27. Mai 1542 besaßen (Kolde Anal. Luth. S. 380), Vgl. CR. XXI, 565. Im Einzelnen finden wir hier folgende Angaben: Bl. 193a: '12. Januarij' (Donnerstag). 'Philippus nihil dictavit', 'tantum in aerem dixit'. Die nächste Lektion setzt ein C. R. XXI, 685 de lege divina. — Bl. 207b: De Veneris post Reminiscere (10. März) 1542. Steht bei XXI, 699. (Die Bezeichnungen stammen vom Herausgeber). — Bl. 213a: Diese Lektion = XXI, 703,15: Discamus bis 704,10 v. u. utaris. Am Ende: Statim factus est quidam tumultus inter principem Mauricium et ducem electorem. (Gegen Ostern 1542. Vgl. ARG XVII, 259). Hinc coactus sum ire ad d[ominum] p[rincipem] G[eorgium] praepositum Magdebur[gensem]. — Bl. 215a = XXI, 877. — Bl. 233a: Avocatus hinc a principe Georgio in Warmdorff neglexi duas lectiones. Die vorangehende Lektion = XXI, 889,19 Ad talem bis 900,14 approbat. — Bl. 276a schließt bei XXI, 1043. — Bl. 276b = XXI, 607 De deo ff. Die Vorlesung beginnt also von Neuem. — Bl. 280a: Abfui ferme 5 septimanas a Vuiteberga apud d[ominum] praepositum Magdeburgensem principem Georgium Anhaltinum, redii 4 feria post Exaudi (28. Mai 1544), Vgl. ARG XVII, 269, sed die Jovis sequenti cepi audire Philippum. Diese Lektion (29. Mai) = C. R. XXI, 616 Testimonia bis 618 Mitte Matth. 11. — Bl. 309a — 309b: Ex ore domini d. Pomerani 4. feria. Anfang: Ubi recitato euangelio repetivit dicta ante octiduum, quomodo illa unctio luti super oculos ceci. — Die vorangehende Lektion = XXI, 660 Quarto consideranda bis 662,18 v. u. moderatione intelligatur. Die folgende Lektion beginnt mit XXI, 662,18 v. u. Certe nunc. — Bl. 323a: Ende der letzten Lektion, die mit XXI, 678 vor De peccatis actualibus schließt: die Veneris post Simonis et Jude (31. Oktober) 1544.

[2]) Vgl. Theol. Stud. u. Krit. 1906, 614ff. Die hier vorliegende Vorlesung ist in ihrem Verhältnis zu dem Band Theol. rec. IV. Oct. 921 der Breslauer Universitätsbibl. zu untersuchen.

517; S. 227 = XVI, 518—519). Dann folgen Lektionen zu Pfingsten, 1. Sonntag n. Trin.[1]) Joh. bapt., Sonntag nach Joh. bapt. S. 220 steht Alia lectio dominicalis die Visitationis Mariae ex d. Philippo, ubi perrexit de gradibus (= CR XVI, 520). Die dritte Handschrift Nr. X enthält Bl. 15—49 Melanchthons Vorlesung über Aristoteles' Ethik. Die Diktate setzen ein CR XVI, 348 Abs. 2 Z. 9: Fortitudo bellica und schließen XVI, 416: nec alios despiciebat. Bl. 48b — 49b steht noch der Anfang der Vorlesung über das 6. Buch[2]). Bl. 52 — 241 befinden sich die Sonntagslektionen vom 4. Advent (18. Dezember) 1541 bis Dom. p. Simonis et Judae (2. November) 1544 (letztere nur verzeichnet: abfui propter purgationem).

Es liegen uns also hier Melanchthons Sonntagslektionen von August 1533 bis Juli 1535 und von Dezember 1541 bis November 1544 vor. Aus der Zwischenzeit besitzen wir nur Weniges, aber umso Wertvolleres.

Wilhelm Meyer hat 1895 „die Göttinger Nachschrift der Postille Melanchthons“ behandelt[3]). Diese Nachschrift enthält Sonntagslektionen von 1555 und 1556. Wir werden darauf im zweiten Abschnitt zurückzukommen haben. Diese Sonntagslektionen unterscheiden sich erheblich von den früheren, die uns Helt überliefert hat. Dahingegen stimmt auf die Lektionen unsres Abschnitts wörtlich, was Ratzeberger (vgl. oben) über dieselben berichtet.

Am 10. Sonntag n. Trin. 1533 begann Melanchthon in seinen Sonntagslektionen den Propheten Daniel auszulegen. Aber schon von der 5. Lektion an beschränkt er sich nicht

---

[1]) Mitte Juni 1536 war Melanchthon in Leipzig (CR. III, 92), wodurch sich der Ausfall der Lektion am Trinitatisfest erklären dürfte.

[2]) Bl. 33b: Duas lectiones neglexi vocatus Dessaviam. Diese Lektion setzt ein C. R. XVI, 381 Hactenus. — Bl. 37a: Abfui ferme 5 imo 6 septimanas hinc apud d. praepositum, imo ab hac lectione 7 septimanas. (1544, Helt kehrte am 28. Mai zurück, vgl. oben Handschr. Nr. 9a Bl. 280a). Die vorhergehende Lektion schließt C. R. XVI, 386 necessaria causa. Die neue beginnt XVI, 392,12. Est et haec regula. — Bl. 48b: Die vorangehende Lektion schließt mit XVI, 416. Dann: In 6. Ethicorum 4. feria post Michaelis (1. Oktober 1544) cepit Philippus 6 ethicorum. Am Rande: In hac lectione multa excepit Ferdinandus Austriacus (Ferdinand von Maugis; vgl. Luthers Tischreden in der W. A. Bd. 4, XXV), quae non habeo. — Hierdurch werden die Angaben C. R. V. 228; XXVIII ad annum 1544 bestätigt und erweitert.

[3]) Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philolog-histor. klasse. Heft 1.

darauf, sondern schickt der Behandlung des Danieltextes die Besprechung eines andern Stoffes voraus und bringt, wie Ratzeberger sagt, eine Zeitlang 'in catechesi' zu. Er beginnt mit dem Dekalog, spricht dann über die iustitia ex fide, über das Gebet, die Sakramente, von der Kirche, von den Traditionen. Einzelne Lektionen sind völlig dem katechetisch-dogmatischen Stoff gewidmet. Am Michaelistag wird de angelis gehandelt, am 1. Weihnachtsfeiertag über das Weihnachtsevangelium, am 2. und am Tage Innocentum über den Eingang des Johannesevangelium gesprochen. Am 1. Weihnachtsfeiertag gibt Melanchthon ein Diktat. Nach Daniel beginnt er die Proverbia zu behandeln (18. Januar 1534), unterbricht dies aber mit einer drei Lektionen umfassenden Auslegung des 51. Psalm. Im März gibt er dann die Behandlung der Proverbien überhaupt auf und, nachdem er von Sonntag Judica an die Passionsgeschichte und am Charfreitag Jes. 53 besprochen, an den Osterfeiertagen die kirchlichen Texte durchgenommen hat, wendet er sich am Sonntag nach Ostern zum Kolosserbrief, der außer den kirchlichen Festtagen behandelt wird. Vom 26. Juli an wird mit seiner Auslegung wiederum katechetisch-dogmatischer Stoff verbunden, bis die Auslegung am 20. September beendet ist. Am 27. September kündigt Melanchthon an, daß er nunmehr abwechselnd Genesis und Titusbrief behandeln werde. Zunächst aber spricht er am Michaelistag, wie üblich, von den Engeln und am 4. Oktober von der Kirche. Am 11. Oktober beginnt er statt des Titusbriefes den 1. Timotheusbrief, am 8. November die Genesis auszulegen. Nur noch einmal kehrt er dann zu dem Timotheusbriefe zurück, um weiterhin bei der Genesis zu verbleiben. Vom Sonntag Jubilate an verbindet er damit wieder die Behandlung katechetisch-dogmatischer Stoffe. Mitte Juli 1535 steht Melanchthon bei Gen. 23. In demselben Monat vertrieb die Furcht vor der Pest die Universität nach Jena, von wo sie erst im folgenden Frühjahr zurückkehrt. Melanchthon wird dann wohl kaum die Genesis wieder vorgenommen haben. Jedenfalls wandte er sich zur Behandlung der arbor consanguinitat's (vgl. oben). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Drucklegung seines Diktats von einem seiner Zuhörer erfolgt ist.

Aus den nächsten Jahren fehlen uns Nachrichten und Nachschriften der Sonntagslektionen. Sie setzen erst in der Adventszeit 1541 wieder ein, und zwar in einer veränderten Form.

In diesen Lektionen finden wir einen großen Teil der bereits im Eingange erwähnten Annotationes in Evan-

gelia[1]). Melanchthon behandelte in den Sonntagslektionen zunächst, oft recht kurz und in freiem Vortrag (in aerem dixit) das Sonntagsevangelium, sodann diktierte er seine „Postille“ (Bl. 131 b kommt diese Bezeichnung vor), und zwar, ohne daß das betr. Stück stets im Zusammenhang mit dem Sonntagsevangelium stand. Diese Diktate reichen bis Sonntag Lätare 1544. Noch in diesem Jahre wurden diese Diktate ohne Melanchthons Vorwissen gedruckt und dann ihm mit der Bitte vorgelegt, sie durch ein Vorwort gewissermaßen zu beglaubigen[2]). Da dieses Vorwort in der Form eines Briefes an Helt[3]) verfaßt ist, gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß Helt der Herausgeber oder zum mindesten an der Herausgabe stark beteiligt gewesen ist. Näheres hierüber wird der Abdruck dieser Sonntagslektionen, in dem Helts Nachschrift mit dem Druck zu vergleichen sein wird, ergeben. Hier sei nur an zwei Beispielen gezeigt, wie die in den Annotationes enthaltenen längeren Stücke entstanden sind.

C. R. XIV, 175—183 bringt unter Die natali Christi eine Auslegung von Joh. 1, 1—14. Sie setzt sich aus folgenden Diktaten des Jahres 1541 zusammen: 4. Advent (Bl. 54b — 57b) = S. 175 Initium bis S. 177. Mitte: praedicati loco. — In festis nataliciis (Bl. 58b — 61b) = S. 177. Mitte: Sicut autem bis S. 178 Abs. 3: auxilium tuum. — In die S. Stephani (Bl. 61b — 64a) = S. 178 Abs. 4: Ergo Johannes bis S. 181,2 gentium. — In die S. Johannis (Bl. 64a — 66b) das Uebrige.

C. R. XIV, 305—317 bringt im Anschlusse an Luk. 15, 1—10 längere dogmatische Ausführungen, die an folgenden Tagen des Jahres 1543 und 1544 diktiert wurden: 2. Advent (Bl. 131a — 133b) = S. 305 Cum primi bis S. 307 Abs. 2: res complectatur. — 3. Advent (Bl. 133b — 136b) = S. 307 Abs. 2: Cum autem bis S. 308,12 v. u.: opponit. — 4. Advent (Bl. 136b — 138a) = 308,12 v. u.: Deus etiamsi bis S. 311 Abs. 2: terrores et penas. — Weihnachten (Bl. 138b — 140b) = S. 311 Abs. 2: Econtra filius bis S. 312 Abs. 2: debet confessio. — Die circumcisionis (Bl. 144b — 146b) = S. 312 Abs. 2: Convivium significat bis S. 313 Abs. 2: omnium misereatur. — 1. Sonnt. n. Epiph. (Bl. 146a — 150a) = S. 313: De quinto bis S. 315,6 ardentes motus. — 2. Sonnt. n. Epiph. (Bl. 150a — 152b) = S. 315: Sic de reconciliatione bis 317 Deus alienos.

---

[1]) C. R. XIV, 161ff.

[2]) Dieser Vorgang ähnelt der Herausgabe der Conciunculae quaedam D. Mart. Lutheri amico cuidam praescriptae (W. A. 45, XXXVIII).

[3]) C. R. V, 560ff.

Versuchen wir, uns ein Bild einer solchen Sonntagslektion Melanchthons zu gestalten. Sie beginnt früh 6 Uhr, da die Teilnehmer nicht am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden sollen. Freilich der fleißige Melanchthon wartet oft den Glockenschlag nicht ab, so daß Helt und mit ihm wohl mancher andere zu spät kommen. Die Zuhörerschaft besteht aus Jüngeren und Aelteren. Auch die paedagogi adeliger Studenten nehmen teil. Der paedagogus illius de Reiffenstein berichtet einmal Helt, was Melanchthon im Anfang der Lektion behandelt hat (2. November 1533). Sonst wird nur einmal ein Name genannt (ein puer, nobilis de Werder, 17. September 1543). Die Lektion beginnt mit einem einleitenden Worte Melanchthons oder mit einer Wiederholung des in der vorangehenden Lektion Behandelten (Primo quaesivit ex puero praedicta in priori lectione, quae requirantur ad orationem, quae narravit puer. — Initio lectionis requisivit ex puero dicta in praedicta lectione de sacrificio et sacramento. — Initio lectionis quaesivit ex puero de iis locis, qui iam sunt tractati — quaesivit ex puero, quare deus induxit diluvium). Dann liest wiederum ein puer die zu behandelnde Schriftstelle vor. Während Melanchthon selbst — zum Leidwesen der Nachschreiber — sehr schnell, celeriter et non intelligibititer, zu sprechen pflegte, forderte er von den Schülern langsames Lesen und beim Antworten lautes, deutliches Reden. Dabei wird besonderer Wert auf die richtige Aussprache gelegt (nicht Milziades, sondern Miltiades — das griechische eu als ef: *λατρεύο* = latrepho, selbst vor Konsonanten, z. B. efcharisticum — Golgotha mit dem Ton auf der zweiten Silbe). Nun folgt die Behandlung der Stelle in ziemlich freier Weise, oft mit zahlreichen Abschweifungen, die Helt zu der Bemerkung veranlassen: Dixit valde confuse, nullo ordine observato. Nötigenfalls wird auf die (wohl im Zimmer befindliche) Landkarte verwiesen[1]): Remisit ad tabulas, quas videndas iussit. Viele Fragen werden in den Vortrag eingeflochten, die z. T. auch an ältere Studenten gerichtet sein müssen — selbst Helt muß es sich einmal gefallen lassen, gefragt zu werden, freilich ohne daß seine Antwort abgewartet wurde. — quaesivit d. Philippus ex me: quoto gradu duxit Isaac Rebeccam? respondit ipse: tertio gradu. Mit Vorliebe behandelt Melanchthon bestimmte Conclusionen, die im Laufe der Jahre zu einem eisernen Bestand der Lektion werden, ebenso wie die zahlreich eingefügten Geschichten, Beispiele, Sprichwörter u. dgl., so daß man unwillkürlich an die Worte, die die

---

[1]) Vgl. Hartfelder S. 203.

böse Zunge einem Professor in den Mund legte, erinnert wird: „Hier pflege ich den und den Witz zu machen.“ Ganz besonderen Wert legt Melanchthon auf die Aneignung bestimmter biblischer Sprüche und Sentenzen aus Schriftstellern. Er fordert, daß die Schüler solche für bestimmte Dinge in promptu haben z. B. betr. der potentia verbi Dei. So läßt er denn in der Lektion gern Bibelstellen aufsagen, z. B. Ps. 2, aus Ps., 51; 68.; Luc. 2. Ebenso fordert er die wörtliche Einprägung bestimmter Definitionen[1]): primo quaesivit in catechismo de partibus poenitentiae, scilicet contritione et fide. Philippus usitata vocabula retinenda esse consuluit, quia mutatis vocabulis necesse est alias sententias sequi et mutationem sententiarum. Nur ganz selten diktiert Melanchthon etwas (abgesehen von den Diktaten in Hdschr. X, aus denen die Annotationes in Euangelia hervorgingen), so die Uebersicht über die loci einer Perikope, über den Inhalt der Genesis und de creatione. Hier und da wird eine Ermahnung das studentische Leben betr. eingeflochten: Invehebatur in eos, qui bachabundi currunt per plateas. Turci nos reducent ad modestiam. Si non potest furor coerceri et reprimi iuvenum, opto Turcam venire (Neujahr 1542). Ein ander Mal mahnt er zur Sparsamkeit und verweist auf einen ihm bekannten Menschen, der dreimal am Tage die Stiefel wechselte!

Aus den nächsten Jahren besitzen wir überhaupt keine Aufzeichnungen über Melanchthons Sonntagslektionen. Am 10. November 1546 hatte Melanchthon Wittenberg verlassen und kehrte erst im Juli 1547 zurück, im Oktober erfolgte die Wiederherstellung der Universität. Erst Ende 1548 setzen die Nachschriften wieder ein. Abgesehen von der Zeit zwischen dem Weggang Helts nach Merseburg (November 1544) und dem November 1546 werden uns also die Nachschriften nur weniger Lektionen fehlen. Denn es wird doch einige Zeit gebraucht haben, bis sich die Universität wieder mit so zahlreichen Ausländern füllte, daß sich das Bedürfnis fühlbar machte, für diese, die dem deutschen Gottesdienst nicht zu folgen vermochten, jene Lektionen wieder einzurichten (vgl. Pezels Nachricht oben S. 79). Um so zahlreicher aber sind die Nachschriften, die wir aus der Folgezeit von Melanchthons Sonntagslektionen besitzen. Es sind bisher folgende ausfindig gemacht worden[2]).

[1]) Vgl. C. R. XXI, 1075 ff.

[2]) Ich verdanke deren Kenntnis der Kommission zur Ergänzung der Werke Melanchtons. Die Angaben über die Handschriften der Cod. Pal. 1832 und 1831 entstammen Herrn Prof. D. Ficker.

1. Nachschriften Georg Rörers: Jenaer Universitätsbibliothek Bos. q. 24a. Sie umfassen die Lektionen vom 1. Advent 1548 (eingestreut die vom 15. Sonnt. n. Trin. 1548) bis zum Palmsonntag (22. März) 1551, sämtlich datiert. Diese Aufzeichnungen sind nicht unmittelbare Nachschriften, sondern Abschriften solcher. Sie schließen mit dem März 1551, also mit dem Wittenberger Aufenthalt Rörers, der noch in diesem Monat nach Dänemark aufbrach. Vielleicht darf daraus gefolgert werden, daß Rörer eigene Nachschriften vorgelegen haben. Aber auch andre hat er benutzt. Er nennt selbst die Ulrich Sitzingers (vgl. Allg. deutsche Biographie 34,424 ff.). Von besonderem Werte sind Rörers Aufzeichnungen, weil sie nicht Bearbeitungen sind und weil sie die Datierung der in diese Zeit fallenden Lektionen andrer Handschriften ermöglichen.

2. Hamburger Stadtbibliothek Cod. St. Jacobi 8. Annotata in Euangelia Dominicalia, Witenbergae ex praelectionibus Domini praeceptoris philippi Melanchthonis obiter collecta et excerpta ab Anno 1549 usque ad Annum 1554. Nam hoc anno discessi Witeberga. Dieser Band enthält Reinschriften, sieben verschiedenen Händen entstammend. Der Zusammensteller hat einen Jahrgang von Ostern an gebildet ohne Rücksicht auf die chronologische Ordnung. Die Lektionen von Ostern bis zum 2. Sonnt. n. Trin. gehören ins Jahr 1550, die vom 3. Sonnt. n. Trin. bis zum Sonntag nach Weihnachten ins Jahr 1549, Neujahr bis Charfreitag wieder ins Jahr 1550. Fünf weitere Lektionen stammen aus dem Jahre 1551. — Da der Titel von Lektionen bis zum Jahre 1554 spricht, ist der Band vielleicht das Bruchstück einer größeren Sammlung.

3. Nürnberger Stadtbibliothek Solger Ms. 57 a, 57 b, 57 c. Enarrationum in Euangelia Dominica Viri doctissimi Philippi Melanchthonis. Diese drei außerordentlich sauber geschriebenen Bände enthalten einen vollen Jahrgang der Lektionen, in dem für manche Tage sich solche aus verschiedenen Jahren befinden. Die Niederschrift des dritten Bandes ist am 18. Juli 1559 beendet. Die meisten Lektionen lassen sich durch Rörers Handschrift bestimmen. Abgesehen von wenigen, die, hier datiert, den Jahren 1552 und 1553 angehören, entstammen sie den Jahren 1549 bis 1551. Einige lassen sich nicht bestimmt datieren.

4. Cod. Pal. 1832. Expositiones Euangeliorum, quae annuatim leguntur autore Domino P. Melan. in Academia Witte. Anno 1554. Enthält Nachschriften der Lektionen vom 1. Sonnt. n. Trin. 1554 bis zum Trinitatisfest 1555.

5. Cod. Pal. 1831. Euangelia a D. Praeceptore nostro per totum anni circulum exposita inchoata 16. Junij. Φ. M. Anno Domini 1555. Sum Joannis Fleischman. Enthält Nachschriften der Lektionen vom 1. Sonnt. n. Trin. 1556 bis zum 25. Sonnt. n. Trin. 1556 (5. bis 19. Sonnt. n. Trin. fehlen).

6. Göttinger Universitätsbibliothek. St. Johannis 3. Enarrationes Evangeliorum Dominicalium et quae diebus Sanctorum leguntur, exceptae in inclyta Academia Witebergensi ex ore Domini praeceptoris Philippi Melanthonis ꝛc. Anno a nato Salvatore 1555 et 1556. Diese Handschrift hat Wilhelm Meyer ausführlich behandelt (vgl. oben S. 78). Die chronologischen Schwierigkeiten, von denen er S. 22 handelt, bestehen in Wirklichkeit nicht. Der 19. Sonn. n. Trin. 1555 fällt auf den 20. Oktober usw. Die hier vorliegenden Niederschriften sind saubere Reinschriften, umfassend die Lektionen vom 20. Oktober 1555 bis Exaudi (17. Mai) 1556.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß wir die Lektionen von der Wiederaufrichtung der Universität bis Mitte 1556 ziemlich vollständig besitzen. Nur die Jahre 1552 und 1553 sind lückenhaft, eine Zeit, in der Melanchthon viel von Wittenberg abwesend war. Völlig fehlen uns die Lektionen aus den letzten vier Jahren bis auf die wenigen, die uns Pezel überliefert hat (z. B. aus dem Jahre 1560 C. R. XXIV, 582 ff. 672 ff. 678 ff.). Die Handschriften, aus denen er für diese letzten Jahre geschöpft hat, sind verschollen, wie auch die beiden Codices, die Bretschneider besessen hat (Lektionen aus den Jahren 1550/51 und 1552/53; vgl. C. R. XXIV, XXI ff. vgl. XXV, 903 ff.).

Mit der Wiederaufnahme der Sonntagslektionen nach der Wiederherstellung der Universität änderte Melanchthon die Art derselben insofern, als er fast ausschließlich die evangelischen Sonn- und Festtagsperikopen behandelte, vermutlich deshalb, weil diese Lektionen den der deutschen Sprache nicht genügend mächtigen Ausländern zugleich einigermaßen die Predigt ersetzen sollten. Im übrigen aber ist die Art der Lektionen dieselbe wie früher, und, was Wilhelm Meyer von den Lektionen der Göttinger Handschrift sagt, trifft auch auf die übrigen zu.

Die Sonntagslektionen seit Wiederherstellung der Universität sind es nun, die Christoph Pezel zu seiner Postilla Melanthoniana bearbeitet hat. Die Willkür seines Verfahrens hat den ursprünglichen Zustand der Lektionen völlig verwischt. Er spricht sich über die Art seiner Bearbeitung selbst weitläufig aus (C. R. XXIV, XXXV). Im ersten Teil der Postille,

bis Lätare, baute er aus den Lektionen der verschiedenen Jahre für den betreffenden Tag eine zusammen: non ex singulis Rhapsodiis singulas conciunculas, sed ex universis annorum plurium unam concionem adorvare et quasi in unum corpus redigere institueram, hoc ordine plerumque servato, ut primum grammatica et historica, postea vero doctrinae locos recitarem. Nun erklärt zwar Pezel, daß er weiterhin diese σωματοποϊία aufgegeben und immer für die einzelnen Tage zunächst eine integra conciuncula, quae visa fuit plenior gewählt, sowie dann zugefügt habe, quae ex Rhapsodiis singulis ad pietatem et eruditionem pertinentia utiliter addi posse videbantur. Wir dürfen uns jedoch durch diese Angabe nicht täuschen lassen. Die Prüfung ergibt, daß Pezel auch weiterhin sich von jener σωματοποϊία nicht freigemacht hat.

Wissenschaftlich ist Pezels Postille völlig unbrauchbar. Zu erstreben würde sein, die uns überlieferten Lektionen in extenso herauszugeben, mögen nun die einzelnen Jahrgänge nacheinander oder in der Reihe des Kirchenjahres, so daß für den betr. Tag die für die einzelnen Jahre vorhandenen Lektionen einander folgen, abgedruckt werden.

Aus dem Briefwechsel des Stettiner Pfarrers Kogler.

Von **Theodor Wotschke.**

Einer der bedeutendsten und angesehensten Geistlichen Stettins im Reformationsjahrhundert war Johann Kogler aus Quedlinburg. In Wittenberg hatte er einst studiert, hier am 11. Februar 1550 den Magistergrad erworben, dann schon Pastor in Stettin, hier am 28. November 1559 auch die Würde eines Licentiaten und am folgenden 7. Dezember die eines Doktors der Theologie[1]. Immer fühlte er sich Wittenberg verbunden, der Leucorea, der er sein Wissen verdankte, die ihm die höchste theologische Würde dargereicht hatte, verpflichtet. Mit Paul Eber stand er in Verbindung, aber auch mit Georg Major[2] und seinem Schwiegersohne Paul Krell. In den nachfolgenden Briefen an Eber dankt er für die Zusendung von dessen 1562 erschienener Schrift „Vom heiligen Sakrament des Leibes und Blutes Christi", die in Pommern großen Beifall gefunden habe, gedenkt er, der manches Büchlein hat ausgehen lassen, einer eigenen Veröffentlichung über die Taufe, die er auch nach Königsberg an Herzog Albrecht gesandt hat, empfiehlt er einen nach Wittenberg ziehenden Jüngling, bezeugt er seine warme Anteilnahme an dem Ergehen der Wittenberger, an ihren Arbeiten und Kämpfen. Vor allem aber gibt er uns in dem einen Briefe, und dies ist der Grund, weshalb ich die folgenden Schreiben veröffentliche, die wichtige Nachricht, daß er eine Uebersetzung des kleinen Katechismus Luthers in die slavische Sprache zur Drucklegung nach Wittenberg schicke. „Catechismus transfusus in linguam rutenicam" schreibt er. Natürlich meint er damit nicht eine Uebertragung in die ruthenische Sprache, sondern zweifellos in die slavische Sprache, die

---

[1]) Vgl. auch Corp. Ref. X S. 835: Responsio doctoris Johannis Cogeleri, an toleranda sit vox in ecclesia istorum, qui contendunt hanc praepositionem esse veram: Nova oboedientia non est necessaria.

[2]) Zu Koglers „Imagines" hat Georg Major 1568 die Vorrede geschrieben.

damals noch in Pommern gesprochen wurde, in das Kassubische. Wir wußten bisher nur von dem kassubischen Katechismus des Pontanus vom Jahre 1643[1]), der Brief Koglers zeigt uns, daß schon 80 Jahre früher ein kassubischer Katechismus in Wittenberg gedruckt worden ist, daß die pommersche Kirche alsbald auch ihren fremdsprachigen Gliedern ihre treue Fürsorge zugewandt hat. Der Ruhm der reformatorischen Kirchen, für die heranwachsende Jugend in vorher nie gekannter Weise gesorgt zu haben, ist auch ihr Ruhm.

1. Johann Kogler an Paul Eber[2]).

Reverende d. doctor ac praeceptor venerande. Munus vestrum placet nostro principi illustrissimo maximopere ac omnibus consiliariis, adeo ut in certissimam spem adducantur non solum multos non ita sinistre et inique de vobis et vestra schola iudicaturos, sed plurimis viam monstrari regiam, ut maiori cum fructu et utilitate de his rebus alios instituant. Nos concionatores tuae reverentiae habemus maximam gratiam pro illo labore utilissimo et elaboratissimo nec dubitamus deo illam piam, simplicem et veram explicationem placere. Exhibui autem librum vestrum cancellario illustrissimi nostri principis ea fide, qua debui et potui. Et mittit tuae reverentiae illustrissimus princeps munus exiguum ac petit clementer, ut hilari fronte suscipiatis, non equidem ut munus, quod tenue est, sed singularem principis clementiam intueamini. De vestro candido et constanti erga me animo non dubitare possum et promitto vobis, vestrae toti familiae ac scholae vestrae omnia officia, quae quidem a me possunt et debent proficisci. Datum Stettini 23. Decembris. Vestrae reverentiae addictissimus Johannes Kogeler.

2. Johann Kogler an Paul Eber.

Reverende d. doctor ac praeceptor charissime. Misi huc libellum, in quo explico, quid ritus baptismi significet, nec dubito hanc explicationem, quamquam simplex et brevis est, multis prodesse plurimum. Nam res ipsa loquitur, quod in multis locis functio illa nobilissima administratur absque cura, attentione animi, cogitatione, vigilantia. Quare cum hoc ita sit, merito et optimo iure in hac praesertim corruptione huius seculi calcaria addenda sunt negligentioribus. Addidi etiam libellum, in quo catechismus reverendi viri d.

---

[1]) Parvus Catechismus D. Martini Lutheri Germano-Vandalicus.

[2]) Die Schreiben 1, 2 und 4 sind der Staatsbibliothek Gotha, Schreiben 3 dem Staatsarchiv in Königsberg entnommen.

doctoris Lutheri piae memoriae transfusus est in linguam rutenicam, quo labore multis se prodesse existimat. Peto igitur, reverende d. praeceptor, ut tua reverentia propter gloriam dei operam dare velit, ut typographus typis excudere hos libellos velit et ad nos 300 exemplaria transmittere[1]). Nos ei dabimus prompto animo mercedem. Illustris comes a Neungarten nondum reversus est, ego, quam primum domum venerit, summa fide negotium hoc expediam. D. d. Teuberus salutat plurimum tuam reverentiam, cui mirifice placet vestra declaratio de coena domini, nec dubitat tuam reverentiam viam regiam demonstrasse, quomodo in multis locis rursus ecclesiae vulneratae revalescere, sanari et confirmari possint. Precor autem aeternum patrem domini nostri Jesu Christi, ut tuam reverentiam diu florentem et incolumen conservet. Quamdiu Paulum habuere in navi, evaserunt reliqui incolumes. Sic deus beneficiet vestrae scholae, quamdiu scripta s. Pauli ut nobile depositum custodietis. Salutem precor toti familiae ac omnibus collegis. Datum Stetini. Vestrae reverentiae addictissimus Johannes Coglerus.

3. Herzog Albrecht an Johann Kogler.

Wir haben euer ann vnns gethanes schreiben zusampt dem daneben vberschickten buchlein empfangen vnd seines inhalts lesende eingenommen, sagen euch für euren gehabten angewandten vleis vnd arbeit gnedigen danck vnd schicken euch hinwiderumb bei zeigernn zu erklärung vnnseres dankbaren vnd gegen euch geneigten gnedigen gemuts zehen taler gantz gnedigst sinnende, ir das geringe vor dismal von vns zu vnderthenigem danck annehmen vnd dabei vnsere gnedige gewogenheit spüren wollet. Datum 4. May 1563.

4. Johann Kogler an Paul Eber.

Reverende domine doctor ac praeceptor colende. Non debui nec volui pati, ut hic adolescens absque meis literis in vestrum prodiret conspectum. Nam hac ratione existimo tuam reverentiam non obscure cognoscere posse meum ani-

---

[1]) Meißen, den 21. März 1564 schreibt Wolfgang Figulus an Eber: „Fuit proxime apud nos quidam minister pulsus ex Ungaria exul, qui narravit te Noribergae convenisse et tibi a Trubero tui studioso attulisse literas et libellos catechesis Lutheri versos in cirulicam et sclavonicam linguam graecis characteribus. Pro nostra summa coniunctione a te peto, ut unum exemplar ad me eiusmodi mittas videndi et admirandi causa. Qui vero retulit, eius nomen est m. Joannes Glausnitz.

mum in vos esse talem, qualem esse vultis et qui etiam esse debet. Mirabili modo deus hactenus vestram scholam usque in senectam portavit, tua reverentia equidem viribus corporis non imminuta ecclesiae et scholae multos annos praeclare praefuit. Deinde rev. vir d. doctor Georgius Maior in honestissima senecta omnibus ministris evangelii plurimum inservivit, quando enarrationes nervosissimas in explicationem epistolarum et evangeliorum in lucem edere non dubitavit[1]). Ac reliqui professores suam, quam nacti sunt, spartam ornant. Et quamquam cum senio et labores ac difficultates vobis augentur, ac sicuti umbra vergente sole in occasum fit longior, sic et nunc in ecclesia curae duplicantur et multi insulsi homines nescio qua de causa inflammati negotia intempestiva vobis facessunt, tamen dubium non est, quod veritas emerget et palmam obtinebit. Imo capita nostra laeti erigimus ad laetum domini adventum. Nam quando duplicantur lateres, venit Moses. Has literas scribens legeram in psalmo 110 de populo spontaneo et simul cogitabam, quando Musculus hunc textum et multos alios eo detorquet, ut probare possit bona opera non esse necessaria. Deplorandum est et vere deplorandum, quando eo res rediit, ut ita scelerate insulsi scripturam dilacerent et peregrinas interpretationes adferant, ut auditores in securitate extrema confirmentur Putas, quod filius hominis fidem reperiet, quando est venturus? Quae enim fides est, si bona opera non sequuntur? Et cum ille Musculus cum aliis Flacianis defendere non erubescat, hominem in conversione se habere mere passivum, quis non posset illorum argumentum cum hoc dicto et omnibus aliis, quibus probare volunt bona opera non esse necessaria, refutare et potius probare, si populus dei spontaneus est, si sacrificia spontanea, certe necesse est, ut spiritui sancto docenti et moventi non contumaciter resistamus et velis repugnemus. In actis apostolorum fere nullum caput est, in quo non vivis coloribus processus nobis ob oculos proponitur, quomodo deus nos regeneret. Cur Christus semper solet quaerere, quid tibi faciam, vis esse sanus? Cur quaerimus ab infante, credisne in deum patrem, filium et spiritum sanctum? Non dubium est, quod hi Flaciani vobis in illo conventu Altenburgensi multum molestiae exhibuerunt, sed filium dei, qui ut gallina pullos suos congregat, sic illum nos congregare cupientem ardentibus votis et toto pectore invoco, ut puritatem doctrinae et verum usum sacramentorum in hac ecclesia et Emaus conservet et illis adversariis det mentem

---

[1]) Seit 1552 erschienen Majors enarrationes epistolarum Pauli, 1562 seine homiliae in evangelia.

 94

meliorem, vel si a sua sententia non velint descendere, ut confundantur vnd das ire anschlege zw wasser werden vnd ire holtzene anschlege verfaulen.

Hic adolescens putabat meam commendationem sibi usui fore, si dabitur occasio, reverende d. doctor, oro, ut spes illa eum non fallat. Elegans carmen et latinum et graecum scribit. Salutem precor rev. viris d. d. Georgio Maiori et d. doctori Crellio, proxime et illis scribam. Salutem precor tuae coniugi honestissimae plurimam ac filio d. magistro Paulo et magistro Sylvestro. Dat. Stetini 20. Aprilis, quo die obiit rev. d. vir doctor Bugenhagius. Reverentiae tuae addictissimus Johannes Cogelerus pastor.

Brentiana und andere Reformatoria IX.

von **Walther Köhler**[1]).

36. Gutachten von Brenz über das Abendmahl.

Dieses „Bedenken" ist bei Walch: Luthers Werke XVI S. 1180ff. in deutscher Uebersetzung mitgeteilt; der Codex Suevo-Hallensis bietet den Originaltext, der bei Cölestin II 277 gedruckt ist. Da sich jedoch einige Abweichungen finden, bringen wir das kurze Aktenstück noch einmal. Walch bestimmt im Anschluß an Cölestin die Absicht dieses Gutachtens jedenfalls falsch, wenn er sagt: „Joh. Brentii Bedenken, ob die Privatmesse nicht wegen der Eucharistie könnte wiederhergestellet werden." Von der Privatmesse ist überhaupt nicht die Rede; überhaupt werden die „Papisten" nur kurz am Schlusse gestreift und ihre impudencia der Kelchentziehung gegeißelt. Im übrigen aber trägt das Gutachten deutlich seine Spitze gegen die Zwinglianer. Das besagt deutlich der Satz: est igitur cena instituta ad accipiendum aliquid a deo non ad reddendum aliquid deo sowie die Problemstellung des Ganzen. Ja, die „Papisten" werden als Kronzeugen gegen die Zwinglianer angeführt, da ja auch sie nicht sagen, daß die sog. Laien im Abendmahl Gott etwas darbringen, vielmehr etwas empfangen: diese Bundesgenossenschaft der Lutheraner mit den Römischen gegen die Zwinglianer ist ganz der Standpunkt von Artikel 10 der Augustana. Eine zeitliche Fixierung dieses Bedenkens erscheint schwierig; möglich, daß es mit den Dokumenten in Nr. 31 zusammenhängt, möglich daß es früher fällt; jedenfalls gehört es dem Augsburger Reichstage an und ist ein Beweis für Brenzens starres Luthertum.

Cena dominica non tantum ad graciarum actionem, sed eciam ad confirmacionem conscienciȩ instituta est. Jo. B.[2])

---

[1]) Vgl. diese Ztschr. IX S. 79—84 und 93—141, X S. 166—197, XI S. 241—290, XIII S. 228—239, XIV S. 143—152 und S. 236—241, XVI S. 235—246, XIX S. 149—152.

[2]) Diese Überschrift fehlt bei Cölestin.

Tametsi Cęna dominica cum graciarum actione fit[1]) tamen non est proprię ad graciarum actionem, sed ad confirmandam conscienciam et ad conservandum corpus et animam credentis in vitam ęternam a Christo instituta.

Racio prima.

Dona, sive humana sive divina, hanc habent racionem, ut exhibeantur ad utilitatem et fructum eius, qui accepit[2]). Illiberalis enim et avarus donator est, qui nihil distribuendis donis sua solum commoda, non autem[3]) accipientis spectat. Iam cenę dominicę Sacramentum est donum a Christo distributum, siquidem autore Augustino: sacramentum est invisibilis gracia, visibilis forma, hoc est, ut clarius dicam, sacramentum est visibilis doni visibile signum. Graciam enim pro dono clementer exhibito usurparunt veteres[4]). Est igitur proprie institutum, non ut nos Christo aliqua exhibeamus accipiendo cęnam dominicam, sed ut nobis aliquid exhibeatur et donetur.

Secunda racio.

Panis[5]), qui in cena dominica distribuitur, est corpus Christi et vinum sanguis eius. Ut autem corpus in cruce non est oblatum nec sanguis eius effusus tantum ad graciarum actionem, sed proprie ad satisfactionem et remissionem peccatorum, ita non distribuuntur in cęna tantum, ut sint graciarum actionis symbola, sed satisfactionis et remissionis peccatorum certe note *καὶ ἀποδείξεις*.

Tercia.

Promissiones[6]) non in hoc dantur proprie, ut gracię deo agantur, sed ut rebus promissis fruamur, ut, quando deus Abrahamo promisit posteritatis multiplicacionem, non hoc proprie egit, ut Abrahamum ad graciarum actionem excitaret (quamvis et hoc accessit), sed ut in Abrahamo fidem efficeret et per fidem iustificaret, et Davidi regnum promisit, non in hoc proprie, ut gracię agerentur, sed ut David regno potiretur, e quo deinde in Davide graciarum actio exorta est tanquam fructus acceptorum bonorum[7]) non

---

[1]) fit] accipienda sit Coel.

[2]) accepit] accipit Coel.

[3]) autem om. Coel.

[4]) Coel: aliquando veteres.

[5]) Coel: item panis.

[6]) Coel: item promissiones.

[7]) Coel: bonorum acceptorum.

tanquam causa promissionis. In cena autem dominica promissiones corporis et sanguinis, seu, ut verius[1]) dicam, presentes exhibiciones dantur.

Est igitur cęna instituta ad accipiendum aliquid a deo, non ad reddendum[2]) aliquid deo, quamvis grati animi sit, accipiendo donum reddere graciam.

Quarta racio.

Christus[3]) dicit: hoc facite in mei commemoracionem, et Paulus: quociensc unque commederitis panem hunc et de poculo biberitis, mortem domini annunciate[4]). [1. Cor. 11, 26.]

Iam dominicę mortis annunciacio non est proprie instituta ad graciarum actionem, sed ad excitandam fidem et erigendam consciencię imbecillitatem, sicut nec verbi dominici predicacio huc tantum spectat, ut gracias deo agamus, sed ut instruamur[5]) in iusticia et consolacionem accipiamus.

Consequitur ergo cęnam dominicam ad eundem finem institutam esse, ad quem mortis dominicę annunciacio spectat.

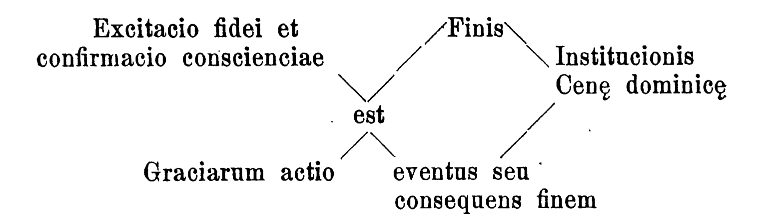
Item quemadmodum pane vulgari vescimur, ut corpus alamus, hic enim est principalis finis esce corporalis, e quo postea oritur graciarum actio, non tanquam finis sed tanquam finem consequens, et ut baptisamur non ad graciarum actionem, sed ad ablucionem sordium animę et ut per lavacrum regeneracionis salutem consequamur, licet baptismi donum sequatur in credente graciarum actio,

ita vescimur pane cenę dominicę ad pascendam (ut sic dicam) conscienciam, que pasca exurgit in graciarum actionem, non tanquam finem sed finis eventum.

Item Nemo papistarum quantum ego sciam dicit laicos (quos vocant) communicando sacrum deo facere, sed potius fatentur illi laicos sacrum excipere. Qua igitur impudencia audent sacrificuli plus sibi arrogare et usurpare de Cęna dominica quam laici? Quando utrisque similiter instituit[6]), nec uni ordini plus quam alteri tribuit[7]).

---

[1]) verius] certius Coel.
[2]) reddendum: dandum Coel.
[3]) Coel: item Christus.
[4]) Man.: annunciete.
[5]) instruamur] instituamur Coel.
[6]) Coel: Christus instituit.
[7]) tribuit om. Coel.



37. Einzelne Aufzeichnungen (z. T. von Brenz?).

Wie mir scheint, hat der Schreiber des Codex Suevo-Hallensis hier mehrere lose Zettel, die er vorfand, aneinandergereiht. Zunächst zwei kurze Ausführungen über die Buße, eine Auseinandersetzung mit der katholischen Lehre.

Es folgt eine Aufzeichnung, wie man Angefochtene in der Versuchung trösten kann. Der Verfasser ist jedenfalls nicht Brenz, sondern ein Wittenberger, da er auf häufige Tröstungen durch Bugenhagen verweist. Interessant ist der Versuch, einen an der Wahrheit der Schrift Verzweifelnden vom allgemein menschlichen Boden des Naturrechtes aus wieder aufzurichten. Gelingt das auch nicht, dann soll die Fürbitte der Kirche eintreten; vielleicht, daß Gott diesen stellvertretenden Glauben ansieht und den Kranken wieder gesund macht. Als terminus a quo für dieses Stück ergibt sich 1529; denn damals erschien die Schrift des Huberinus: „vom Zorn und der Güte Gottes“, auf die verwiesen wird.

Daran schließen sich „Zeugnisse der Alten, daß man die Heiligen nicht anrufen oder anbeten soll“. Als Verfasser ist hier Melanchthon angegeben. Auch die daran anschließenden Argumente pro coniugio sacerdotum dürften Melanchthon zuzuschreiben sein, so gut wie die de usu et fructu, von denen leider nur der Titel bekannt ist. Die den Schluß bildenden quinque opiniones de missa werden wieder ausdrücklich Melanchthon zugesprochen, und zwar von Brenz selbst. Brenz fügt nämlich die Bemerkung bei: „Soweit Philippus, er schreibt schneller, als wir alle denken, aber er denkt doch nicht anders als wir.“ Daraus dürfte doch zu schließen sein, daß das iudicium von Melanchthon in einer gemeinsamen Beratung aufgezeichnet wurde. Als Datum für diese opiniones hat Virck in Zeitschr. f. Kirchengesch. IX 297 den 20. Juli 1530 wahrscheinlich gemacht. Vermutlich gehören die „Zeugnisse der Alten“ über die Heiligenverehrung und die Argumente pro coniugio sacerdotum derselben Zeit an.

De penitencia.

Et quia patres partiti sunt penitenciam in tres partes, tres nos recusamus cum patribus recte intellectis loqui, quod penitencia habeat tres partes: contricionem, terrores consciencie agnito peccato, confessionem et satisfactionem, videlicet fructus dignos penitencie; non quod propter merita nostra sequencia deleatur peccatum. Johannes enim dicit [1. Joh. 2, 2]: Ipse est propiciacio pro peccatis nostris, sed in confessione magis respiciendum est ad fidem absolucionis quam ad ipsum opus confessionis. Nam illa fide apprehendimus remissionem per absolucionem administratam.

De penitencia.

De peniten. di 1. C. Utrum etc.[1]).

De penitencia distinctione 1. Canone: utrum. Sed quicquid dicat, dic quod nec cordis contricione nec oris confessione peccata dimittuntur, sed tantum gracia dei. Sed ipsa cordis contricio signum est peccata esse dimissa, sicut exterior satisfactio signum cordis contriti; gracia enim precedit contricionem, contricio remissionem. Unde remissio est attribuenda gracię, que est causa causę.

Tentatos fide et spe hoc modo solarer: Primum ut solitudinem caveant, sed semper conversentur cum aliis de psalmis et scripturis confabulando. Dein, quamquam est difficilimum facere, tamen presentissimum remedium: Si sibi persuadere possent certo esse cogitaciones has non suas, sed Sathanę. Ideo annitendum summo conatu, ut ad alia cor vertant et tales cogitaciones illi relinquant. Nam eis imorari vel cum eis pugnare et velle superare et finem earum expectare est eas irritare et roborare usque ad perdicionem absque ullo remedio. Das best.: fallen sie ein, so laß sie wider außfallen und nit lang dencken oder disputirn. Wer das nit thut, dem ist nit zu radten. Sencies autem, quam difficile hoc sit factu. Nam cum eis cogitacionibus agatur cum deo et de salute eterna vehementer recusat natura eas relinquere, aut contemnere, nisi prius certa fiat. Ignorans, quod haec certitudo et victoria est impossibilis, scilicet mirando et cum eis disputando, quia queritur certitudo et victoria per cogitaciones et nostrum consilium, quod sathan bene novit. Ideo sic eas inculcat et necessarias facit, ut nemo eos velit relinquere et sese avertere. Sed spectare et palpare finem, hoc est succumbere et sathanam regnare. Ut autem facilius asuescant averti, persuadeantur

[1]) Vgl. Corp. iur. can. ed. Friedberg I p. 1159.

audire dictum aliquod boni viri tanquam vocem dei de celo. Sic ego una hac voce Pomerani sepius recreatus sum, quod semel ad me dixit: Non debes consolacionem nostram contemnere. Quia persuasi mihi esse de celo vocem dei, tunc intelligitur quid sit: Eloquium tuum vivificavit me [Ps. 119, 50]. Hanc passus est Christus, ubi dixit ad Sathanam [Matth. 4, 7]: Non tentabis dominum deum tuum. Quo verbo et vicit et vincendum nobis reliquit diabolum. Nam vere aliud nihil sunt cogitaciones eiusmodi quam tentaciones dei, licet hoc non putemus dum adsunt, sed et celestinas et summe necessarias pro salute arbitramur, quia deum opponunt, quem non liceat contemnere et cor non audeat ei dicere: Tu non es deus, aut nolo te deum, et tamen necesse est ita dicere, ut avertaris et aliter deum quam isto modo cogites. Quod fit, [si] in verbo solantis et reducentis credas et te totum tradas. Hęc verbose licet non satis, quia novi, quid Sathan possit hac [!] genere tentacionis. Ultimo oracionibus petant et credant se iuvari, sicut revera iuvantur. Si credant, nec solum pugnant aut paciuntur, assistimus omnes oracionibus et onus nostrum mutuo portamus [Gal. 6, 2]. Adde ubi non cessaverit Sathan, ferant longanimiter. Scientes, quod Sathan quos subita vi aut astu capere non potest, assiduitate et prolixitate fatigare studet, sicut ille cantat: Sepe expugnaverunt me etc.

Si quis a tota scriptura desperat, quid in illis tentacionibus faciendum sit, notandum est.

. . . . Videtur . . hoc [nämlich eine Tröstung] commode fieri posse per inculcacionem legis naturalis. Nam etsi is non credat verum esse quod de lege scripta Mosi dicitur, tamen necesse habet credere ea, que naturaliter deus inscripsit menti humanę. Naturaliter autem inscripta est hęc sentencia in omnium hominum mentibus: Quod tibi non vis fieri, alteri non feceris. Ex hoc fonte originem legis duxerunt leges civiles tam apud ethnicos quam apud Mosen. Deinde inscriptum et hoc est in naturam humanam, quod unus sit summus deus, qui hanc mundi machinam gubernet. Tametsi enim ethnici multos deos crediderint, tamen unum summum deum posuerunt, qui omnes alios deos in sua potestate habeat . . . . . Postremo eciam illud naturali cognicioni insculptum est, quod post hanc vitam bonis gaudium, malis autem supplicium paratum sit. Hinc apud ethnicos Pluto[1]), Styx, Phlegeton, Cerberus et alia inferni portenta, rursum campus Elysius et beatorum insulę. Quę certe non fuissent tanto consensu ab omnibus precipuis gentibus tradita, nisi

[1]) Mskr.: Plato.

invenissent illa insculpta in mentibus suis. Quod si infirmus his consenciat, deducendus est ad cognicionem operum nostrorum, quod nihil vere boni facere queamus. Etsi enim sepe summi inter gentes viri conati fuerunt virtutes aliquas prestare, tamen eas tantum prestiterunt iuxta speciem externam, manente interim odio, invidia, ambicione et aliis id genus adfectibus in corde. Sentit autem et naturalis racio opus specie tantum bonum, intus autem malum non esse vere bonum. Iam si omnes mali sumus et mali post hanc vitam Plutoni[1]) (ut ethnicę loquar) traduntur, interim tamen aliqui post hanc vitam gaudia eciam iuxta ethnicorum confessionem consequuntur, necesse est, quod his malicia sua condonetur, et non imputetur. Nullum autem alium remissorem et condonatorem peccatorum invenire potes in toto orbe preterquam Christum. In Christum igitur credendum est. His si consenserit infirmus, lucratus es animam suam. Sin vero perrexerit nec iis fidem adhibere, quę naturaliter menti insculpta sunt, non video aliam viam, qua ei succurri queat quam ut ad exemplum paralitici evangelici precibus piorum offeratur domino deo nostro, et fiant pro eo oraciones in ecclesia. Fortassis sicut Christus respexit fidem portancium et restituit eum nihil tale pre sua infirmitate cogitantem aut cupientem sanitati, ita respiciet dominus fidem ecclesię suę et restituet huic nostro ob suam infirmitatem prorsus insano mentem sanam.

[Bez. derer, die das ewige Verderben für sich fürchten:] ... his succurendum est evangelio de Jesu Christo, quod Christus dixerit: Qui credit in me, eciam si mortuus fuerit, vivet [Joh. 11, 25] ....

Quidam infirmi propter peccata sua desperant de salute. His primum predicandus est Christus, quod pro peccatis mortuus sit. Deinde exempla proponenda sunt, quibus per Christum remissa sunt maxima peccata [David, Petrus, Paulus, Magdalena] ... Postremo ponenda sunt eis ob oculos baptismus et cena dominica, quod hęc certa signa sint voluntatis dei ... Quidam infirmi tentantur de pueris suis adhuc infantibus et uxore paupere. Hi consolandi sunt promissionibus divinis, quibus deus recepit se fore patrem orphanorum et iudicem viduarum ....

De his tentacionibus non male scripsit Chaspar Huberinus in libro, cui titulus est: Vom zorn und der gutte gottes.

Testimonia veterum, quod sancti non sunt invocandi aut adorandi.

---

[1]) Mscr.: Platoni.

Ex Eusebio in Ecclesiastica historia li. 4 ca 15. de Polycarpo. [Folgt das Citat[1]] ...

Nec tamen nos eisdem martiribus templa, sacerdocia, sacra et sacrificia constituimus, quoniam non ipsi, sed deus eorum nobis est deus. Honoramus sane memorias eorum tanquam sanctorum hominum dei, qui usque ad mortem suorum corporum pro veritate certarunt, ut innotesceret vera religio falsis religionibus victis atque convictis, quod eciamsi qui senciebant timendo reprimebant. Quis autem audivit aliquando fidelium stantem sacerdotem ad altare, eciam super sanctum corpus martyris ad dei honorem cultumque constructum dicere in precibus: Offero tibi sacrificium, Petre vel Paule vel Cypriane, cum apud eorum memorias offeratur deo, qui eos et homines et martyres fecit et sanctis suis angelis cęlesti honore sociavit, ut ea celebritate et deo vero de illorum victoriis gracias agamus et nos ad imitacionem talium coronarum atque palmarum eodem invocato in auxilium ex eorum memorie revocacione adhortemur.

Augustinus de Civitate dei. 22. ca 10[2]).

[Inc.] Nos autem martiribus nostris . . . [Explic.] qui sacrificat invocantur.

Item ex collectis comprobatur.

De S. Gallo.

[Folgt die Collecte.]

De S. Affra.

[Desgl.]

Pictura in ecclesia prohibita est canone 36 concilii Elibertini. [Folgt das Citat:] Placuit picturas in ecclesia esse non debere, ne quod colitur aut adoratur in parietibus depingatur.

Nos non dubitamus, quin in cęlo omnes sancti et angeli apud deum orent pro nobis, et usum ecclesie libenter sequimur, quę orat deum, ut precibus sanctorum adiuvemur, sed de invocacione sanctorum sentimus esse rem non receptam in scripturis et preterea periculosam, ut publici abusus testantur. [Folgt dasselbe in deutscher Uebersetzung, darunter:]

Hec Philippus.

---

[1]) Vgl. Eusebius: Kirchengeschichte, hg. v. Ed. Schwartz 1903, I S. 335ff.

[2]) Vgl. Migne P.S.L. 41 p. 772.

Pro coniugio sacerdotum.

1. Dicatur, quod ista causa non habeat opus longiore disputacione. Satis clara et plana est.

2. Tantum consideret Cesar, quantum scandalorum ubique sit.

3. Quod laudant castitatem, benefaciunt, sed cur non observant? Est enim in matrimonio castitatis sicut Paphnucius dixit.

4. Quod predicant esse possibilem, cur non prestant? Satis certe est turpis vita sacerdotum.

5. Eciamsi esset possibilis, tamen non esset lege prohibenda. Illa lex iniicit laqueum conscienciis, est doctrina demoniorum. Quis dedit potestatem papę onerare sacerdotes isto onere?

6. Allegetur sentencia Ambrosii: Sola virginitas est, que suaderi potest, imperari non potest. Res magis voti quam precepti est.

7. Quod vero aiunt non esse matrimonium. Respondetur: esse, quia ius divinum non tollitur humana prohibicione. Obligacio autem contrahencium est iuris divini.

8. Quod rei fiunt prohibitores coniugii sacerdotalis omnium ipsorum fornicacionum et flagiciorum.

9. Item fiunt participes omnis effusi sanguinis ipsorum.

10. Magna fuerit crudelitas evangelium privare sacerdotibus piis coniugibus prohibitis; ubi enim idoneos acceperis?

Efficax argumentum liberum fuisse sacerdotibus contrahere matrimonium:

Nam lege est interdictum d. 27 c. presbyteris etc.[1]) ergo potuerunt contrahere.

De coniugio Sacerdotum.

Numicidium presbyterum fuisse maritum et patrem Cypria. li. 4 ep. 10.

Ignacius Epistola 5 ad Philadelph.

Hieronimus ad Oceanum[2]).

Eusebius li. 3 ca. 30.

Platina in Silvestro.

Hieronimus contra Jovini. li. 1. folio 15. Item supra epistolam ad Ephe. 6.

Origenes Ro. 12. Augustinus de baptis. contra donatis. li. 1 ca. 18.

Platina in Pio 2.

---

[1]) Vgl. Corp. iur. can. ed. Friedberg I p. 100.

[2]) Ep. 69 vgl. Migne PSL. 22 p. 653ff.

Epipha. li. 6 ca. 14. Nicolaus papa ad consulta Bulgarorum[1]).

Felinus[2]) c. Si qū. de rescript. in 3 et 4 col.

Abbas[2]) in c. cum olim de celer. coniug.

De Nuptiis, quod non liceat preter autoritatem parentum contrahere[3]).

L. 2 Si is qui puellam.

L. Si pater.

L. Si ut proponis. L. in copulandis nuptiis.

L. Nec filium. L. In coniunctione. L. Viduę.

ff. de ritu Nuptiarum Paul. li. 23.

L. 2. Nuptie consistere.

31 dist. Olim Canon Ro. cogebat abstinere ab uxoribus. Synodus sexta correxit[4]).

32 Canon apostolicus deponit hos, qui iubent abstinere ab uxoribus. Correxit Synodus Molpheum [?]. Item correxit Synodus Carthaginensis.

In 1. Tomo conciliorum fo. 279.

Ad eius concubitum vir suus accedere non debet quoadusque proles, que gignitur, ablactetur.

In Concilio Arelatensi cap. 10[5]).

De his, qui coniuges suas in adulterio deprehendunt et iidem sunt adolescentes fideles et prohibentur nubere, placuit, ut in quantum potest consilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant.

De usu et fructu [als Custode, die Ausführung fehlt, da 2 Blätter herausgeschnitten sind].

Folgen die quinque opiniones de missa = C.R.II Nr. 789. Am Schlusse derselben am Rande: [H]ec Philippus [o]cius scribit quam [no]s omnes sen[ci]mus. Sed tamen [n]obis non dis[sen]tit. Hec B. (scil. Brentius). Vgl. die Bemerkung Bretschneiders a. a. O.: Hoc certum videtur aut Melanthonem non esse auctorem huius scripti aut illum non latina sed lingua vernacula usum esse. Die Unrichtigkeit dieser Bemerkung ist schon von Virck in Zeitschr. f. Kirchgesch. IX 297 Anm. 5 nachgewiesen.

---

[1]) Vgl. dazu Corp. iur. can. ed. Friedberg I p. 106.

[2]) Vgl. dazu oben S. 103.

[3]) Die ff.-Zitate sind aus dem corpus iuris civilis.

[4]) Vgl. Corp. iur. can. ed. Friedberg I p. 111ff. Zur Synodus sexta vgl. ib. S. 105f.

[5]) Vgl. dazu ib. p. 102 Anm. 50.

Graf Wolrad II. von Waldeck und Johannes Brenz.

Von **Emil Körner**.

Keine Darstellung des Lebens und Wirkens von D. Joh. Brenz gedenkt eines Mannes, auf den er von größtem Einflusse gewesen ist und der selber unter seinen Standesgenossen im 16. Jahrhundert nicht den letzten Platz einnimmt. Wenn seine fürstliche Stellung nicht auf einer ansehnlichen Hausmacht beruhte, so hat doch Graf Wolrad II. von Waldeck weithin eine nur billige Wertschätzung genossen. Pressel, auch Hartmann und Jäger gedenken seiner nicht. Unter denen, die in der Gegenwart über den schwäbischen Theologen nachforschten, erwähnt ihn bloß W. Köhler in seiner Bibliotheca Brentiana[1]); da führt er eine Abschrift des „Itinerarium Wolradi comitis a Waldeck in profectione Augustana anni Domini 1548" an[2]). Diese befindet sich gegenwärtig in Wolfenbüttel; wohl möglich, daß sie dahin aus dem Besitze Hippolyt Brenz' gelangt ist, der auch sonst den Briefwechsel seines Großvaters verstreut hat[3]). Schon, daß jene Abschrift von ihrem Verfasser als Geschenk nach Stuttgart kam, läßt ohne weiteres auf nahe Beziehungen zwischen dem ev. Kirchenmanne und dem frommen Fürsten schließen. Diese Beziehungen aufzusuchen und darzulegen ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

I.

Geboren 1509, ward Wolrad früh mutterlos[4]). Des Vaters, Philipps III., zweite Gemahlin, Anna von Cleve,

---

1) Berlin 1894, S. 341.

2) Herausgegeben ward es von: C. L. J. Troß, Des Grafen Wolrad von Waldeck Tagebuch. Stuttgart 1861 (fortan: Troß). Eine revidierte Uebersetzung in der fürstlichen Bibliothek zu Arolsen.

3) Johannes Hippolyt Brenz wird als „minderwertig" bezeichnet. Nachdem er verschiedene Pfarrstellen in Württemberg bekleidet hatte, kam er nach Ansbach als Stadtpfarrer und Konsistorialrat. Mit ihm starb der Brenz'sche Mannesstamm aus.

4) Erstmalig behandelt Wolrad: R. Rocholl, Graf Wolrad von W. Hannover 1865 (fortan: Rocholl). Alle Bemühungen um die 2. Aufl.

106

brachte dem Kinde wenig Liebe entgegen. Es kam daher bald an den Kasseler Hof und von da zu seinem Großvater, Graf Philipp II., einem ehrwürdigen Muster mittelalterlicher Frömmigkeit[1]. Bei ihm auf dem Sparenberge, unweit Bielefeld, begann Wolrad die alten Sprachen zu lernen. Als zweitältester Sohn des nicht reichen gräflichen Hauses wohl für die kirchliche Laufbahn bestimmt, war der zwölfjährige bereits im Besitze eines Kanonikates an S. Gereon zu Köln. Vielseitigen Nutzen hatte er dann von seinem Aufenthalte in Lüttich bei dem Fürstbischofe Bernhard von der Mark. Die damals noch deutsche Stadt war ein Hort der humanistischen Aufklärung. Fleißig machte Wolrad davon Gebrauch, sich im Lateinischen zu vervollkommnen und seine geringen Kenntnisse zu ergänzen. Auch bot ihm der fremdländische Verkehr Gelegenheit, sich Französisch und Spanisch anzueignen. Offenen Auges für alles, unterließ er nicht, Gewerbe und Handel aufmerksam zu beobachten.

So anregend die Lütticher Zeit für ihn war, hatte sie gleichwohl ihn nicht der Heimat entfremdet: inmitten des wechselvollen Lebens fühlte er sich als ein „exul peregrinus“. Alles jedoch bewirkte in ihm eine Abneigung dagegen, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Daß hierzu die harte Behandlung der evangelisch Gesinnten durch seinen Gönner beitrug, kann aus seinem späteren Leben gefolgert werden. Er selbst hielt sich damals freilich noch zur mittelalterlichen Kirche. Seinen Blick weitete eine Reise durch Frankreich. Als er 1536 nach Waldeck zurückkehrte, hatte er sich eine gelehrte Bildung und allgemeine Kenntnisse neben weltlicher Gewandtheit erworben, wie nicht viele seines Standes.

Die Verhältnisse hatten sich hier immer unerquicklicher gestaltet. „Haus und Burg waren leer, die Einnahmen weggenommen“, die Stiefmutter ihm feindseliger gesinnt als vorher, da sie der evangelischen Lehre zugetan war, während er noch für die päpstliche Kirche eintreten konnte. Auch der alternde Vater hatte sich unter dem Einflusse seines Lehnsherren, Philipps von Hessen, und mit ihm das Land, der evangelischen Sache zugewandt. Bloß in Corbach hatte schroffer Romanismus noch eine Stätte. Dessen ruhige

---

waren vergeblich. Ihn berichtigt vielfach: V. Schultze, Waldeckische Ref.-gesch. Lpz. 1903, S. 111ff. Derselbe gibt eine Charakteristik Wolrads in: Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont. 18. Bd. 1920, S. 85ff. (fortan: Gesch.-bll.).

[1] Rocholl, S. 2.

Widerlegung führte Wolrad endlich zur Erkenntnis und bei seiner Gewissenhaftigkeit wohl auch zu inneren Kämpfen; denn niemals nahm er etwas leicht. Von früh auf theologisch geschult, studierte er die Bibel und das reformatorische Schrifttum. Er tat es so eingehend, daß er 1541 sich an die praktische Auslegung ausgewählter Stellen des Alten und Neuen Testamentes wagen konnte[1].) Schon im Sommer 1539 hatte er sich den Evangelischen angeschlossen. Von Johannes Hefentreger[2]) und seit 1543 auch von Adam Krafft unterstützt und gefördert, ist er der eigentliche Leiter der Reformation Waldecks. Er regierte über dessen Eisenbergischen Teil, da sein älterer Bruder auf seine Vorrechte Verzicht geleistet hatte. Das Lob der Waldecker Reimchronik gebührt ihm vor anderen, daß des Landes

edle hern, so lobesan
Waren väter ihrer vnterthan.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß der reich begabte und unverdrossen tätige Wolrad einem größeren Gebiete, als seinem kleinen Lande hätte vorstehen können. Daß er mit sichtlicher Vorliebe der kirchlichen Angelegenheiten sich annahm, wie ist es anders von ihm zu erwarten? Vielfache persönliche und schriftliche Verbindungen kamen ihm dabei zu nutze. Mit solchem Eifer gab er sich dem kirchlichen Wesen hin, daß er von Melanchthon den Rat empfing, nicht zu eilen.

II.

In die ganze Zeitlage ward er wohl erst durch seine Teilnahme am Religionsgespräche zu Regensburg (1546) eingeweiht. Es sollte den Wunsch der römischen Partei nach einer Verständigung mit den Evangelischen vortäuschen. Der landgräflichen Abordnung zu ihm stand Wolrad vor. Unter dem bescheidenen Titel eines auditor ward er abgesandt, dessen buchstäbliche Beachtung die Gegner ihm zumuteten. Für seinen Auftrag besaß er alle nötigen Gaben. Jedoch nur ungern nahm er ihn an; „Me invito et repugnante animo“[3]) erklärte er nachmals. Außer adligen Begleitern reiste mit ihm als hessischer Adjunktus Johannes Pistorius, Superintendent von Nidda (in der Wetterau).

---

[1]) Fürstl. Hausbibliothek zu Arolsen.

[2]) Ueber die Hefentreger (Trygophori) vgl. Gesch.-bll. Bd. 9, 1909, S. 186ff. Dazu: V. Schultze, Das Testament des waldeck. Reformators Joh. Hefentreger. Neue kirchl. Zeitschr. Bd. 10, 1899, S. 658ff.

[3]) Troß, S. 146.

Ueber seine Erlebnisse und Erfahrungen in Regensburg hat Wolrad genaue Aufzeichnungen hinterlassen[1]).

Am 17. Dezember 1545 erreichte er mit ihnen das Ziel und gleich am übernächsten Tage stellten sich ihm mit Brenz noch Butzer, Frecht, Major und Schnepff vor. Seitdem fanden sie sich oft bei dem Grafen ein, dazu Balthasar von Gültingen, D. Hiltner, Ambrosius Ammann aus Augsburg, später auch Georg Volkhamer und Veit Dietrich. Vor allen anderen war es Brenz, der Wolrad anzog. Wenn dieser am 8. Januar „Auftrag erteilte, alle Schriften von Brenz für ihn zu kaufen", so tat er es sicher unter dem Eindrucke, den er von dem schwäbischen Reformator gewonnen hatte. Gab es doch für sie ein Gemeinsames, das sie schnell einander verstehen ließ, ihre Verehrung D. Luthers. Daß ein so selbständiger Theologe, wie Brenz, sich dem Reformator unterordnete, wußte Wolrad zu schätzen, der ihn als maßgebend betrachtete. Wenn Brenz für Jesaia 38, 15ff. keine bessere Erklärung kennt, als die seines Lehrers, so bemerkt Wolrad dazu lobend: „Dieser Meister schämt sich seines Schulmeisters nicht". Ueber ihn ihre Gedanken auszutauschen, fand sich in der Folgezeit hinlängliche Gelegenheit. Den Verdacht erweckt Brenz nicht, daß er sich hervorgedrängt habe. Zumeist kam er mit den anderen in die gräfliche Herberge „Zum Einhorn". Nicht nur, daß sie sich dort miteinander berieten, sie begleiteten ihn auch zum Gottesdienste und „mit vielen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes zum heiligen Abendmahle", „wünschten Glück zum kommenden neuen Jahre", machten mit ihm Spaziergänge auf dem Donaueise, wurden von ihm zu Tische gebeten, wie sie zusammen bald vom Präsidenten, dem Bischofe von Eichstätt, oder vom Vizepräsidenten, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, bald von dem Württembergischen oder dem Sächsischen Abgesandten eingeladen wurden.

Aber Wolrad versäumt nicht aufzuzeichnen, wann er allein mit Brenz zusammen ist. So geht dieser am 6. Januar mit ihm nach Hause und verweilt bei ihm im vertraulichen Gespräche[2]). Mit Butzer ist Brenz wieder am 9. im Quartiere des Grafen. Eingehend äußern sie ihre Ansichten

---

[1]) V. Schultze, Das Tagebuch des Grafen W. zu W. zum Regensburger Rel.-Gespräche. Archiv f. Ref.-Gesch. Bd. 7 (1910), S. 151ff. (fortan: Archiv VII).

[2]) Archiv VII, S. 149.

über Luthers Schrift „An den Kurfürsten zu Sachsen und den Landgrafen zu Hessen, von dem gefangenen Herzoge von Braunschweig“ [1]). Erfreut meldet Wolrad: „Brentius, precibus nostris victus tractatulum Lutheri latinitate condonare pollicitus est“ [2]). Auch am 10. ist er wieder bei ihm und ebenso tags danach; da gibt Wolrad dem Brenz ein von diesem auf sein Symbolum angefertigtes deutsches Gedicht in eigenhändiger Abschrift zurück [3]). Am 13. Januar wird Brenz herbeigerufen, als der Spanier Johannes Diaz mit Butzer den Grafen besucht. Er ist ausersehen, dessen Sache mit den protestantischen Theologen zu beraten. Als Wolrad sie bei sich hat, kommt nach seinem Berichte die Rede darauf, daß der Kurfürst von der Pfalz dem evangelischen Bündnisse beigetreten sei. Dazu meint Brenz, er fürchte, „daß es uns ebenso gehen könne, wie dem heiligen Petrus. Denn als dieser mit seinem Netze eine Menge von Fischen aus dem Meere zog, zerriß das Netz. Quid apotegma signare, qui legit, intelligit“ [4]).

Brenz ist es, der am 19. Januar die gewünschte Uebersetzung von Luthers Schreiben gegen Heinrich von Braunschweig überbringt, damit dessen Gefangenschaft aufrecht erhalten werde. Gleich am nächsten Tage bittet Wolrad wieder Brenz zu sich. Er kann ihm sowie Frecht und Schnepff aus einer landgräflichen Zuschrift mitteilen, daß zu gewärtigen sei, sie könnten bald beurlaubt werden. Da kann sich Brenz nicht der Bemerkung enthalten: „Hoc saltem habemus certius, ut Dominum Jesum, in cuius negotio hic degimus, ardentioribus votis pulsemus, ut felices successus harum rerum daret“ [5]).

Am 9. Februar kann Brenz Neues über das Tridentiner Konzil melden auf Briefe hin, die er empfangen hat [6]). Und als am 17. Wolrad sich zur Ader gelassen, will er ihm die Zeit verkürzen. Da kommt Georg Volkhamer, der Brenz vergebens in dessen Wohnung gesucht hatte, und zu beiden stellt sich noch Butzer ein. Brenz und Butzer überreicht Volkhamer die Empfehlungsschreiben, mit denen er von Veit Dietrich ausgerüstet ist. Er bedarf ihres Rates für den Zweck seiner Abordnung; dieser geht zunächst bloß dahin, über den Verlauf des Religionsgespräches nach Nürnberg zu berichten [7]).

---

[1]) Luthers Werke, Erl. Ausg., Bd. 26, S. 229f.; Köstlin und Kawerau, Luther, Bd. II, S. 611f.; Kolde, M. Luther, Bd. II, S. 554ff.
[2]) Archiv VII, S. 149. [3]) ebenda, S. 151. [4]) ebenda, S. 162.
[5]) ebenda, S. 158. [6]) ebenda, S. 297. [7]) ebenda, S. 306.

Am 26. Februar trifft ein kaiserlicher Brief ein, welcher für dieses entscheidend wird. Jedoch viel tiefer als dieser bewegt alle die gleichzeitige Nachricht Amsdorf's an Major von Luthers Tode. „Adeo nuncium triste omnes nostrorum animos percutit, ut pauci se a lacrimis cohiberent. Brentius vero, Major et Sneppius etiam fletu dolorem praeceptoris et parentis palam ostenderunt" [1]). Am tiefsten scheint ersterer ergriffen zu sein. „Eubulus", so gräzisierte Wolrad seinen Namen [2]), cum eadem (die) Brentium consolari conaretur, is apprehensa manu comitis manum eius diuscule premens ait: „Mi, mi carissime domine comes, quantae incommoditates ex huius viri obitu contingent! Et si nihil aliud Lutherus effecit, certe continuit multos in officio, qui iam laxis habenis turbas cient. Non est nostrorum virum memoriae posteritatis tradere." Seinen Schmerz steigert die Kunde, daß auch Kaspar Löner in Nördlingen und Sigismund Staudacher in Rothenburg gestorben seien. Unter die betrübenden Aufzeichnungen des Tages reiht der Graf das Gebet ein: „Da ecclesiae tuae, quae de obitu servi tui Martini tristatur, ut dona, quae bonitate tua in eum contulisti, agnoscat et tuae doctrinae, per hunc renovatae, sedulo insistat neque deserat. O Domine, quos filius tuus Jesus sacrosancto et pretioso sanguine sibi comparavit, sanctum Spiritum tuum ministerio verbi tui impartire digneris, ut, quod per servum tuum Martinum seminasti, ad maturam et felicem messem producatur [3])."

III.

Die verständnisvolle Teilnahme Wolrads für die Theologen war für diese ungemein wohltuend. Denn der verzögerte Beginn und der ganze Verlauf des Kolloquiums mußte ihren Unwillen erregen. Als man am 24. Januar beim Bischofe zum Frühstücke war, ward ihnen Friedrich von Fürstenberg vorgestellt, so daß endlich zwar am 27. die erste Sitzung stattfinden konnte [4]), aber am 5. Februar erst die eigentlichen Verhandlungen begannen. Seine Hoffnungen auf diese waren von vornherein gering. Ihr Verlauf bestärkte ihn in seinem Mißtrauen. Am 14. Februar schrieb

---

[1]) F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. Archiv etc., Bd. 5, 1908, S. 376f. (fortan: Archiv V). J. Hartmann, Joh. Brenz. Elberfeld 1862, S. 191f.

[2]) Jedenfalls unter Bezug auf 2. Tim. 4, 21, der etymologischen Spielerei seiner Zeit folgend.

[3]) Archiv VII, S. 315f.

[4]) ebenda, S. 163; V, S. 6ff.

er: „Man verlasse sich auf dieses Gespräch nicht viel.“ Wie die Päpstlichen (papicolae) die weiteren Sitzungen stets zu verschieben und zu verkürzen suchten, wie sie immer neue Einwände entdeckten, um allein reden zu können und den Evangelischen die Zeit dazu abschnitten: darüber erzählt Wolrad ausführlich, der sehr wichtige Einblicke in die ganze Tagung gewährt. Gewiß schätzte er Butzers Gaben, der mit allen Verhältnissen zu rechnen verstand; er nennt ihn „homo multis gratiis a Deo maximo ornatus [1])“; höher als ihn wertete er Brenz. Es erhellt daraus, wie er sich freut, wenn er ihn ohne scheue Rücksichtnahme seine Meinung sagen hört. Denn fast nur gegenüber den Gesinnungsgenossen hielt mit dieser Brenz nicht zurück, während er bei der Disputation zumeist sich in Schweigen hüllte. Nachdem am 18. Februar Brenz beim Bischofe gespeist hatte, kam er mit Frecht zu Wolrad und schilderte ihm die Unterhaltung bei Tische. Die Rede war nämlich auf die Wiederherstellung der religiösen Einheit gekommen. Brenz konnte sich nicht enthalten, zu Moritz von Hutten zu sagen: „Reverendißime praesul, si res ad iudicium Celsitudinis tuae et meum referatur, facile concordiae viam me inventurum sperarem, si modo Celsitudo tua Dominum non respicit.“ Sofort frug der Bischof: „Quem, quem?“ Brenz erwiderte: „Papam et Caesarem.“ Hierauf entgegnete jener: „Jd facere nequeo, utriusque enim iuramento astrictus sum; attamen si causam penitius intelligam, forte non adeo eorum respectum habiturus sum.“ „In Wahrheit, bemerkt Wolrad, kam etwas ganz anderes heraus.“ Wie es scheint, hat er nachmals dieser Mitteilung einen Zettel beigefügt. Nach ihm hat der schlaue Römling Brenz zu umstricken versucht. Er sprach: „Certe, ut de rugosa matre ecclesia loquar, est interdum lapide quadrata egregie structa. Haec si modo in tecto aut alias ruinosa fuerit, num igitur tota domus demolienda foret? Sic et mihi videtur de ecclesia, ut si quid erroris irruperit, ne tamen ea tota concutiatur.“ Auf den Vergleich eingehend, antwortete Brenz: „Verum reverende praesul, si architectus quispiam conetur trabem in sartis tectis reponere, hospes domus hunc innoxium morte plectetur?“ Da schwieg der Bischof [2]).

Nie wich Brenz feig, auch nicht betroffen zurück. Nach Butzer, Major und Schnepff trat er noch am 20. Februar hervor „tanquam veteranus miles“, schreibt Wolrad. [3]) Recht unerquicklich verliefen ja die Verhandlungen. Auf

---

[1]) Archiv VII., S. 169.

[2]) ebenda, S. 306 f.

[3]) ebenda, S. 308.

112

Eberhard Billick von Köln, den Karmeliter-Provinzial, der „zwar im weißen Gewande, aber et veste et mente ater“ [1]), und der „immer aufs allerspitzigste und bitterste“ redete und die Evangelischen stets Ketzer schalt, hat später Wolrad die Sätze in der Vorrede des Brenz zu seinem Jesaia bezogen: „Etsi hi, qui nos persequuntur, vendicant sibi damnatis nobis nomen catholicorum et orthodoxorum, tamen et vetus est, quod Cain, Ismael et Esau usurpent sibi, derisis, expulsis et occisis haeredibus a Deo electis, paternam gloriam, et solenne est in hoc saeculo, quod virtutum nominibus venditent sese vitia.“ [2]) Den ganzen Unwillen Wolrads erregt aber Petrus Malvenda, „ein Hispanier und Parisischer, wohl aufgeblasener Theologe“ [3]), der gegen sein Versprechen, „amice et christiane zu verhandeln“, „zu seinem Vorteile alles meistern will“, wie Butzer in seinem Berichte sagt [4]). Als er sich am 22. Februar zu dem Beweise erbot, daß die evangelischen Glaubenslehren ein eitler Wahn wären und nicht in der Schrift zu finden, ward Wolrad „die Galle rege“. Er warf ein, „er glaube, de fide hic, non de inani persuasione agendum“. Fürstenberg, der lateinisch nicht verstand, wehrte ihm und erklärte: „Wir haben von der Röm. Kais. Majestät ausdrücklich Befehl, daß die Kollequenten sollen reden und nicht die Auditoren.“ Da mußte schon Wolrad schweigen, sagte ihm jedoch nach aufgehobener Sitzung: „Es verdrießt mich in der Tat, daß ein Spanischer Schlingel von einer so heiligen Sache, als unsere christliche Religion ist, so verwegen und lächerlich rede.“ [5])

Es war bei den Gegnern so, wie Brenz am 28. Februar an einem Beispiele erläuterte. Er erzählte: „Den Markgrafen Friedrich von Brandenburg bat einmal ein Rechtsgelehrter um Entlassung. Nach dem Grunde dazu befragt, erwiderte er: Du hast zwei Bücher. Wenn Du fortfährst, sie zu gebrauchen, bedarfst Du keines Rechtsgelehrten. Welche Bücher sind es?, forschte der Markgraf. Das eine betitelt sich: Volumus, das andere: Nolumus.“ Die Evangelischen sollten nicht Recht bekommen [6]).

---

[1]) Archiv VII., S. 299, auch Archiv V, S. 21; vergl.: A. Postina, Der Karmelit E. B. Freiburg. 1901. Billiks Bericht über die Verhandlungen bei Rocholl, S. 12. Auch: Lenz, II. Th., S. 410.

[2]) fol. ij [2]. [3]) Archiv VII., S. 167.

[4]) Archiv V., S. 7; 13; 18. Ausführliches über Malvenda bei Lenz, Briefw. Landgr. Phil. v. Hessen mit Bucer (fortan: Lenz) II. Th., S. 390; 410 ff.; 422 f.

[5]) Archiv VII., S. 311; Rocholl, S. 10 ff.

[6]) Archiv VII., S. 320.

Mit welcher Entschiedenheit Wolrad seiner Partei sich annahm, bezeugte er am 4. März. Trotzdem nahm der Gang der Dinge immer mehr die befürchtete Richtung[1]). Sie befestigte der verschlagene Julius Pflugk, den die Evangelischen am 8. beim Bischofe antrafen[2]). Es war zu ersichtlich, daß die Römischen in keinem Stücke nachgeben würden. Daraus machten sie nicht etwa ein Hehl; „der kaiserliche Befehl gäbe ihnen gar nicht zu, den Evangelischen etwas nachzugeben". Sie forderten von ihnen sogar das eidliche Gelöbnis, keinem Menschen von den Verhandlungen etwas zu sagen. Dieses Ansinnen lehnten sie ebenso ab, wie einen römischen Notar als Protokollanten: Johannes Pistorius ließen sie dieses Amt versehen. An dem gräßlichen Brudermorde des Joh. Diaz sahen sie, daß ihre Gegner vor nichts zurückschreckten[3]).

Als daher am 20. März Sachsen seine Abgeordneten zurückrief, fand es auch die Zustimmung der anderen. Brenz, der an dem Tage mit den anderen Theologen bei Wolrad war, wies die bischöfliche Forderung, nicht abzureisen, zurück. Und sie machten ohne Verzug Ernst damit. Nur allzu treffend schrieb Butzer nach Kassel: „Wir haben mit Bleiben und Verharren des Orts keinen Frommen der Kirche Christi zu schaffen gewußt, aber uns wohl mehrer Beschwernis zu erfahren gehabt, wo wir länger dageblieben wären." Denn „wir haben an den Präsidenten und Gegenkolloquenten solche Mängel befunden, daß wir uns einiges Nutzes aus diesem Kolloquio nicht, sondern allein Hohnes und Spottes göttlicher Wahrheit haben zu versehen gehabt".[4])

Am 22. verließ Wolrad Regensburg mit dem Lobpreise: „Benedictus Deus, qui me cum meis Ratisbonam hinc et a Ratisbona huc incolumem servavit[5])." Von Brenz überliefert er das Gebet „de discessu suo: Te laudamus, Domine, quod vincula solveris palam nostrorum, qui constructi erant fraudibus et malitiis improborum, papae et asseclarum Ratisbonae[6])." Er und Pistorius folgten am nächsten Tage mit der Dienerschaft dem Grafen. Am 23. waren sie schon in Nürnberg. Als Brenz am 25. sich verabschiedet hatte, schrieb Wolrad in sein Itinerarium: „Ad ecclesiam suam rediturum reliquimus dominum pastorum precantes, ut eius

---

1) Archiv V., S. 386ff. 2) Archiv VII., S. 329.
3) Archiv V., S. 388. 4) Lenz, II. Teil, S. 415ff.
5) Archiv V., S. 396; Archiv VII., S. 339.
6) Archix VII, S. 343.

curam habere propitius ad ipsius Dei gloriam et ecclesiae profectum dignetur[1])."

Nach seinen Randbemerkungen zum Brenz'schen Kommentare des Propheten Jesaia war er nicht ohne einen Gewinn für sein Glaubensleben in Regensburg gewesen. Bei Kapitel 37, 14 (pag. 496) sagt der Erklärer: „Monachi iubent, dubitare de favore Dei, et dicunt, praesumptionem temerariam, si quis sentiat, Deum certo ipsi favere." Er behauptet dagegen: „Necessarium est in omni precatione, ut firmiter credas, te certo esse Deo acceptum propter Christum, firmiter etiam credas, quod Deus certo tibi daturus sit, quod manifesto verbo promisit, sive ea res sit corporalis sive spiritualis." Ein Trost ist es für Wolrad, und er unterstrich es: „Nemo potest Deum vere invocare, quem putat sibi hostem et inimicum et de cuius gratia dubitat." Diese Versicherung war für ihn, einen Beter, von höchster Wichtigkeit.

Es war das erste und blieb das einzige Mal, daß Wolrad für die Allgemeinheit öffentlich hervortrat. Fast scheint es, als ob er für sie ein zu aufrichtiger Charakter war. Butzer feiert ihn gegenüber dem Landgrafen Philipp als einen Mann von Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, Sachkenntnis, Milde, Gelassenheit, Treue und Fleiß im Vollzuge der Aufgabe, der auch zu allem und bei allem ein wahrhaft evangelisches Leben führt[2]). Aber mit einer Abneigung gegen diplomatische Aufträge kehrte er über Rudolstadt heim, wo er um Anastasia, die älteste Tochter Katharina's der Heldenmütigen, warb. Seinem Haus und Lande gelten hinfort seine reichen Gaben.

IV.

Schon um dieser willen sah er sich bewogen, in der Folgezeit den Vorgängen im Reiche seine Aufmerksamkeit zu widmen. Es war überhaupt nicht seine Art, mißmutig sich zurückzuziehen und grollend sich zu verbergen. Mit Kassel unterbrach er nie die Verbindung. Noch 1566 wartete er zu Marburg seines Erzhofamtes bei der Vermählung des jungen Landgrafen Wilhelm mit Sabine von Württemberg, wie er auch im Mai 1563 zu Stuttgart als ältester und vornehmster Vasall Hessens der Hochzeitsfeier des Landgrafen Ludwig mit Hedwig, der Tochter Herzogs Christof, beigewohnt hatte. Hier hatte er die Freude, nochmals seinen geliebten Brenz zu sehen. Wie oft und

[1]) Archiv VII., S. 345.

[2]) Dieses Urteil wiederholt auch Seckendorff, Hist. Luth., vol. III, Sect. 35, p. 623.

wie sehr mag er sich bis dahin nach einer Aussprache mit ihm gesehnt haben. Einen Ersatz für diese Entbehrungen suchte er in dessen Schriften und im Briefwechsel mit ihm. Dieser scheint ein ziemlich reger gewesen zu sein; hatte doch Brenz Wolrads ganzes Vertrauen gewonnen. Nicht deutlicher konnte er es ihm bezeugen, als damit, daß er ihm eine Abschrift seines Diariums über die Regensburger Tagung schickte, gewiß nicht ohne Begleitworte und ohne eine Erwiderung des Empfängers. Auch ehrte er ihn bei seinem Stuttgarter Besuche mit einer Gabe; denn in einem Briefe vom 13. August 1564 scheibt er ihm: „Ipsas meas naenias anno elapso Studgardiae praesens ut patri et amico tradidi[1].“ Worauf sich die Klagelieder bezogen haben, ist nicht ersichtlich. Er liebte es, in Reimen seinen Erfahrungen Ausdruck zu verleihen.

Brenz versäumte nicht, für solche Auszeichnungen seinen Dank abzustatten. Ein Exemplar seines Kommentars zum Propheten Jesaia (1550) gelangte alsbald an den Grafen. Eifrig hat es dieser nicht bloß gelesen, sondern studiert. Das beweisen seine vielen Unterstreichungen und zahlreichen meist lateinischen, seltener deutschen Randbemerkungen, nach welchen Wolrad in den Kirchenvätern ebenso bewandert war, wie in der Bibel und in der zeitgenössischen Litteratur. Auch fehlen nicht die Spuren davon, daß es von ihm zutreffend in einem Hochzeitsgedichte heißt: Tu vigil incumbis studiis noctesque diesque[2]. Nach Luthers Tode, „des heiligsten Mannes“, „unseres ehrenwürdigen Vaters“, „dieses Kämpfers des Herrn für den Ruhm Christi“, wie er ihn nennt, hatte er an Brenz den Führer gefunden, von dem er sich anleiten ließ, die Ereignisse und Zustände der Zeit nach evangelischem Glaubensgrunde zu beurteilen. In sie war auch er verwickelt.

Im Schmalkaldischen Kriege, dem „bellum Germanicum“, hatte er seinem Landgrafen Vasallentreue bewiesen. Schwer hatte er es büßen müssen. Ueber den Verlauf der Dinge war er immer gut unterrichtet gewesen. Die Schlacht auf der Lochauer Heide warnte ihn, „uns auf Menschengewalt nit so hoch zu verlassen“, und ließ ihn seine Pfarrer ermahnen, „Gott anzurufen, daß er die wohlverdiente Strafe gnädiglich von uns abwenden und sein Reich bei uns und unsren Kindern lauter und rein erhalten und schützen wolle“. Obwohl er in dem Kampfe nur seiner Pflicht gegen-

---

[1]) Troß, S. 255 f.

[2]) Vom Verfasser: Wie Graf W. II. zu W. den Kommentar des Joh. Brenz zum Proph. Jes. studiert. Geschichtsblatt S. 99 ff.

116

über dem Landgrafen genügt hatte und daher in die hessische Kapitulation mit dem Kaiser eingetreten war, ward er von ihm nicht als hessischer Untertan, sondern als Graf des Reiches betrachtet. Um Karl's V. Kassen zu füllen, waren eben auch die Waldecker als solche erspäht, welche den Krieg verschuldet haben sollten, und von seinen Verwandten mußte Wolrad am härtesten dafür büßen.

Ueber seine Fahrt zum Reichstage 1548 gibt er in seinem Itinerarium genaueste Auskunft. Gleich in Nürnberg merkte er, was ihm drohte. Bei dem kranken Veit Dietrich hörte er von Brenz' Flucht vor den spanischen Söldnern[1]). Es war so, wie ihm Hieronymus Baumgartner sagte: „Die Zeit der Märtyrer ist gekommen[2])." Diese offen gehässige und absichtlich erniedrigende Behandlung in Augsburg! Unverkennbar für Hohe und Niedrige trachtete man nach entwürdigender Kränkung der evangelischen Fürsten. Ein Trost waren für Wolrad besonders die Predigten des Wolfgang Musculus, die er in ausführlichen Auszügen niederschrieb. Viele „Hofbrocken" mußte er hinunterwürgen! Am meisten empörten ihn die kirchlichen Umtriebe. Er betete: „Herr Jesu, da inzwischen die gottlosen Schmiede das Interim schmieden, so behüte uns vor dem verfänglichen Interim." Am 2. Juni war er darüber vergewissert, daß er durch seine freimütige Rede gegenüber Fürstenberg zu Regensburg den Zorn des Kaisers erregt hatte. Am 21. mußte er vor ihm kniefällige Abbitte tun. Wurden seine Mitregenten mit 5000, so er mit 8000 Goldgulden als Strafe belegt, weil er sich feindseliger als jene gegen den Kaiser benommen hätte. Bitterer als diese Ungerechtigkeit war ihm die Fronleichnamsfeier am nächsten Tage. Er klagt: „Das ist der Anfang des Endes; das sind die Früchte des Interim. Mache dich auf, Herr; warum schlummerst du?[3])"

Welchen Schmerz mag es ihm bereitet haben, als nicht allein Nürnberg, auch Wittenberg und Leipzig das Interim annahmen. Wie er sich zu ihm zu stellen habe, darüber war er sich nicht im geringsten Zweifel. Nach seinem Tagebuche betete er: „Gib mir Gnade, daß ich deinem Volke und meinem Hause so vorstehe, daß all unsere Handlungen zu deines Namens Ehre gereichen." Am 26. Juni

---

[1]) Rocholl. S 19 ff.; Geschichtsbl., S. 90 f. — Troß, S. 71.

[2]) Troß, S. 9: Nunc eße tempora, ut nemo amico vel per mutos nuntios, quid intus ferat, aperire poßit, et se vereri, multos haec tempora productura martyres.

[3]) Troß, S. 187 ff.

reiste er von Augsburg ab. Am 1. August veröffentlichte der Landgraf für Hessen das Interim, am 11. empfing es Wolrad mit des Kaisers eigenhändiger Unterschrift: was er aus dieser herauszulesen hatte, sagte er sich wohl. Aber wo er es nun ganz vor sich hatte und ruhig prüfen konnte, fühlte er sich nur bestärkt in seinem Urteile über dieses Machwerk. Schon am 14. versammelte er seine Pfarrer um sich. Nichts verschwieg er ihnen über die ernste Zeitlage. Zu seiner Freude waren alle fest entschlossen, „bei Gefahr beider Leib und Seele von der erkannten reinen Lehre des Evangelii nicht abzustehen“. Er aber versicherte sie seines Schutzes, und, falls sie vertrieben würden, wollte er sie „als seine Gäste und Angehörigen so lange, als möglich, nicht verlassen, sollte ihn auch gleiches Unglück treffen“. Ueber die Gefahren, in die er sich durch seine Stellung zum Interim begab, war er sich keinen Augenblick im Zweifel.

Bei seiner Gewissenhaftigkeit, als evangelischer Christ in allem schriftgemäß zu handeln, war es ihm eine stärkende Beruhigung, daß er bei Brenz für sein Verhalten in diesen Wirrsalen volle Billigung fand. Daß er an dem Kriegszuge der Evangelischen wider den Kaiser zwar nicht persönlich sich beteiligt, ihn jedoch unterstützt hatte, darin sah er sich von Brenz gerechtfertigt. Für ihn hatte der gleiche Fall vorgelegen, wie für Hiskia, von dem Brenz zu Jes. 36, 1 sagt: „Etsi Ezechias fuit tributarius regis Aßyriorum et subiectus ei, tamen quia Aßyriacus prior violavit conditiones pacis et movit bellum iniuste, Ezechias propulsando iniuriam nec fuit fidefragus nec seditiosus, sed suscepit legitimam et neceßariam defensionem[1].“ Es war keine Uebertreibung, wenn der Kurfürst und der Landgraf Karl V. einen Sanherib in ihrer öffentlichen Rechtsverwahrung nannten. Um so unbedenklicher hatte Wolrad ihnen Hilfe geleistet, als die Bundesgenossen es bei dem Kampfe nicht auf eine Erweiterung ihrer Gebiete absahen; ein solcher wird von Christus gestattet, wie Brenz bei Jes. 9, 4 (p. 150) erklärt. Wie dieser bei Jes. 19, 4 (p. 269) warnt, vermieden auch die Evangelischen „vnnutze verbindungen“. Auf Waffenglück hofften sie („arma proderunt“), weil sie glaubten, daß Gott ihnen gnädig sein würde. Nicht machten sie es, wie die „impii, qui sunt contemptores verbi Domini: ad arma confugiunt, non ad deum“ (Jes. 22, 15 ff.; p. 292). Wenn frei-

[1]) Komment., p. 474, falsch noch mit 472 als Seitenzahl. Aus der Fülle der Randbemerkungen von Wolrads Hand in seinem Exemplar, welches im Besitze des Verfassers ist, bietet dieser nur eine geringe Auswahl.

lich Brenz bei 7, 18 (p. 120) die milites mit den Bienen vergleicht, qui hostes a cervicibus patriae depellant, so muß leider Wolrad entgegnen: „Dissen Binen ist itziger tzeit ser wenigk".

Von den Folgen der Mißstände in seiner Partei ward Wolrad nicht überrascht; durch seinen Neffen Samuel, der bei Mühlberg schwer verwundet ward, war er über alles im laufenden erhalten. Seine ganze Teilnahme wandte er Johann Friedrich zu. Von ihm ward er zu Augsburg am 27. April mit anderen ad prandii horam geladen. Ueber das Interim ward gesprochen; „de iis etiam, quae homini in tantis afflictionibus memoriae eße miraculi vice duxeris". Dazu fügt er in seinem Tagebuche: „Consoletur eum vero suo paracleto illo, qui omnes afflictiones huius principis in manu sua descriptas habet Deus? [1])" Noch im Januar 1553 hegt er mit vielen seiner Zeit den Verdacht: „Joannem Fridericum proditione suorum in manus hostium captivum deveniße" [2]). Seiner erinnert er sich auch, wenn Brenz bei Jes. 28, 14ff. (p. 366), auf 1. Makk. 9 verweisend, sagt: „Aliquoties imponit crucem piis ad testificandam veritatem doctrinae suae." Dazu setzt Wolrad: „Also lag auch der Churf. Joann. Fridrich nidder." Anders als ihn betrachtet er Herzog Moritz. Ueber ihn weiß er: „Mauritius ille (!) et ab exteris nationibus et a Germaniae indigenis male audit, forte nunc agnoscens, quanta infelicitas sit iuxta Machabeorum libros prosperos erga cognatos habere succeßus, ne interim animis ipsius Augusti Octaviani dicto: Proditionem amo, proditiorem non ita, percelletur". So am 24. April 1548 [3]). Den Hauptfehler Moritzens findet Wolrad darin, daß er nicht lernen will, was Brenz zu Jes. 17, 14 (p. 256) bemerkt. Nicht nur, daß er die reine Lehre preisgibt, er hält es auch mit denen, die, „ut impietatem suam armis confirment, vocant in auxilium etiam externas nationes". Als ob Wolrad die verhängnisvollen Folgen dieser undeutschen Politik geahnt, schreibt er an den Rand: „Das heyst den helm abgedeckt und den gantzen Kop gebloßet." Es bleibt auch für ihn nicht aus, was Brenz über solche Bündnisse androht: „Pudefiet tandem et peribit sine auxilio in periculis" (p. 269). Wie freut sich aber Wolrad über die Kunde, daß Johann Friedrich in seine Lande zurückgekehrt ist: sie bestätigt ihm die Auslegung von Jes. 23, 15. „Quem Deus in ecclesia populi sui affligit, eum vult servare, et quem percutit, eum vult sanare (p. 305). Der „optimus dux Joannes Fred." ist ihm dafür ein Exempel.

---

[1]) Troß, S. 40. [2]) ebenda, S. 250. [3]) ebenda, S. 34.

Daß er das rohe Verfahren des Kaisers gegen ihn schwer vergessen konnte, ist verständlich. Ihn und seinen Bruder Ferdinand nennt er einmal eine Bestie. Schwerer jedoch als an der Beleidigung seines Standes und seiner Person trug er am Interim. Aus dem „Traktetli“ (1537) von Brenz wußte er, daß an sich ohne alle Zusätze die Zeremonien weder böse, noch gut seien und mit gutem Gewissen geschehen oder unterlassen werden; verboten seien sie, wenn daraus Aergernis und statt Besserung Böserung des Nächsten entstehe[1]). So hatten auch stets die Wittenberger gelehrt. „Wolt Gott, es werde bedacht“, ruft er aus, wenn ganz zutreffend als horrenda von Brenz die kaiserlichen Edikte bezeichnet werden; denn sie sind allein „adversus veram doctrinam evangelii“ erlassen (p. 251). Wenn der Kommentator erklärt: „Instituta est ab adversariis manifesta evangelii corruptela nec aliud ab ipsis agitur, quam ut hanc lucem divinitus accensam in eccelesia exstinguant“, so findet hierin Wolrad „Deß Interims proprium epitheton“; und wenn jener fortfährt: „Filius Dei non ostentavit nobis vanam tantum speciem instaurationis ecclesiae, sed absolvet opus, quod instituit et tuebitur beneficium suum, ut quanto horribiliorem vastitatem evangelii hostes meditantur, tanto maiori gloria potentia filii Dei in conservando evangelio suo illustretur“, so teilt der Graf diese „Spes vivida Brentii“ (p. 673). Es will nicht vergessen sein und wird deshalb mit kräftigen Buchstaben von ihm das Urteil von Brenz am Rande wiederholt: „Tantum Pontificium regnum constat Magia“ (p. 205). An sich selbst hatte er es erfahren, wie Rom damit nur allzuviele Unbefestigte besticht. „Wolt Gott, es wer erlogen“, entreißt ihm Brenz’ Klage: „Maxima hominum pars, etiam eorum, qui videntur agnoscere evangelium, retinent adhuc in corde veterem impietatem mißarum Papisticarum, quae si restituentur, nulla tergiversione eam sectarentur. Sunt, qui ex evangelio sumunt maiorem licentiam peccandi“ (p. 401). Nächst dem Türken hält er Rom für den eigentlichen Feind der Deutschen (p. 38). Freilich weiß er, unterstreicht es aber trotzdem dick: „Non est metuendus Turca, sed Christus; non est metuenda fames, sed Christus; non est metuenda vel pestis, vel mors, sed Christus.“ Er fühlt sich aber nicht sicher und setzt daher noch nebenan seinen Wahlspruch: „Zwing Her meyn fleisch Zu deiner Ehr“ (S. 131)[2]). Darum bittet er bei

---

[1]) Hartmann, S. 128 ff.

[2]) Entnommen ist er Ps. 119, 120 nach der Vulgata. Wie er verdeutscht ihn auch M. Abraham Saur nach Schultze, S. 421 in einem Gedichte, während Rocholl, S. 62 übersetzt: „Bring, Her, mein Fleisch

Kap. 42, 6 (p. 593): „O Her, gib glauben vnd reiche auch mir vnd alle den meynen vmb Jesu willen deyne milde hant“; ähnlich bei Kap. 49, 16: „Hilff Got, das wir glauben mochten vnd vns darauff von gantzem hertzen verlassen“ (p. 736). Sein innigster Wunsch ist: „Gibs her zu glauben vnd zu erkennen vnd vnser Hertz in allem Vnfall damit zu trosten (Kap. 66, 2; p. 1057). Auf solche Hilfe hin wagt er dem Interim Widerstand entgegen zu setzen. Was er sich damit zuzieht, weiß er; jedoch er kann nicht anders. Die Erklärung von Kap. 33, 21: „Quid multum prodest liberum eße ab hoste Philistino et eße interim captivum hostis Satanae“ (p. 452) verdeutscht er: „Waß hülffe eynen gnedigen kayser haben Vnd doch des Teufels eygen sein.“

Was ihn mit Brenz besonders gegen das Interim einnahm, war, daß „die Verstorbenen wie Mitteler vnd Vorbitter oder Erlanger der Gnaden Gottes gegen das Exempel der heiligen Schrifft und der rechten alten Gotseligen Christen wieder angerufen werden sollen“ (p. 1012). Daß er sich dagegen wehrte, achtete er als seine Pflicht. Aeußere Machtmittel dabei zu brauchen, verschmähte er. „Jn periculis praecipua cura esse debet, ut Deus sit propitius. Hoc autem fit, cum credimus Deum favere nobis propter Christum.“ Damit rät Brenz Wolrad, „Wie man harnisch recht brauchen moge“ (p. 242). Als Regent liegt ihm ob, immer zu bedenken: „Wes beide Oberkeit vnd vnderthan gut achtung haben sollen,“ „non ut pro libidine sua dominentur, sed ut ecclesiae Christi serviant et gloriam nominis Dei pro virili adiuvent“ (Kap. 14, 1; p. 214). Vor anderem hat ein Fürst sich einzuprägen: „Sumus incolae et cives ecclesiae, quae est spirituale regnum Christi“ (Kap. 9, 6; p. 100), was Wolrad bitten läßt: „Gib o konig der Ehren disser Bewohnschafft trewelich vnd in rechtem glauben zu bruderlicher Liebde pleiben“. Nie denkt Wolrad nur an sich und seinen Vorteil. „Firma felicitas“ ist, mit Brenz zu wissen: „Nihil internecionis potest accidere ei, qui est in Christo per fidem.“ Sein Schmerz ist es, daß er mit dieser Ueberzeugung fast allein steht. Denn wie treiben es die „Principes Germaniae“? Mit Majuskeln schreibt er die beiden Worte neben die Sätze von Brenz: statt „Portas regionum suarum evangelio Christi aperire. Nunc autem quia alii persequuntur Christum, alii ludibrio eum habent, alii non curant eum, interim vero metuunt adversariorum foedera, ineunt et ipsi inter se foedera,

---

zu deiner Furcht“ in Anlehnung an Luther. Die lateinische Abkürzung der Worte C D T T M (Confige, Domine, timore tui carnes meas) befanden sich auf seiner Grabplatte zu St Kilian in Corbach.

colligunt de subsidiis pecuniam, conscribunt exercitus: aut ne haec quidem faciunt, sed otiosi et ignavi stertunt vix optare, nedum sperare possumus, Germaniae statum diu salvum et incolumem fore" (p. 131). Diese Gefahr beschleunigen sie, wenn sie nicht endlich Brenz' „bestem Rate" nachkommen, den Anfang der evangelischen Predigt zu fördern und ihre Dankbarkeit für sie durch einen frommen Wandel zu beweisen (p. 265). Für jene fordert Wolrad, daß sie geschehe in voller Uebereinstimmung mit den apostolischen Schriften, in quibus veritas evangelii de Christo pure continetur, und strenger Einhaltung des symbolum apostolicum, quod est epitome totius evangelii (p. 929). Es wäre nämlich nichts verkehrter, als etwa, wie Kaiser Maximin wähnte, dem einzelnen freizustellen, wie er Gott verehre. Eine Gewährung dieser Art würde das größte Hindernis für das Evangelium sein (p. 642). Und zum Wandel in diesem gehört Opferfreudigkeit. Sie ist fast verschwunden. Denkt Wolrad an die früheren reichen Meßstiftungen, so muß er tadeln: „Zum rechten Gottesdienst geben wir alle nit oder vngern oder kär(g)lich" (p. 688). Daher muß er schon mit einem „Es blibe beym alten sprichtwort" Brenz beistimmen, das dieser bei Jes. 32, 9 anführt: „Quo proprior Romae, eo peior Christianus" mit der Anwendung: „quo clarior doctrina evangelii, eo turpior vita auditorum" (p. 426). Gott läßt deshalb manche Trübsale (aerumnae) über die Kirche hereinbrechen. Sich in diese geduldig zu schicken, dazu hilft die Erkenntnis, daß es Gott mit ihnen nur wohlmeint und auch die Kraft gibt, sie zu ertragen. Dieses „argumentum" prägt sich der Graf ein (Jes. 27, 6 ff.; p. 350).

Solche Auffassung des Interims ließ ihn den Mut nicht verlieren. Er gesteht: „Warlich, warlich es ist durch den kayser swer in meinen Erblanden (das Evangelium) auch gehindert" (p. 209). Nach seiner Note (p. 144) geschah es durch den Paderborner Bischof; er genoß dabei die Unterstützung der Franziskaner zu Corbach, die immer noch sich zu halten vermocht hatten. Ueber ihre Erfolge 1550 will Wolrad nach seiner späteren Bemerkung auf pag. 88 in seinen Diarien von 1556 und 1557 näheres berichtet haben. Groß und nachhaltig waren sie nicht. Wenn Brenz bei Jes. 65, 9 ff. (p. 1044) nach der Erfüllung von Amos 8, 11 f. begehrt, so findet sie Wolrad in einem Teile seiner Herrschaft gerade jetzt eingetreten; er schreibt: „Disser hunger ist schir (in) gantzen Oberland wider angangen[1])."

---

[1]) Rocholl, S. 43. Geschichtsbl. S. 91.

V.

Diese überaus häufigen Anmerkungen sind nach und nach bei der wiederholten Vornahme des Brenz'schen Jesaia entstanden. Gleich nach dessen Empfange hat sich der Graf mit ihm eingehend beschäftigt, dann noch 1556 und 57 und auch späterhin. Er scheint am meisten aus dem Kommentare für sich gewonnen zu haben. Durch manche Erklärungen wâr er jedenfalls zu Anfragen an den Verfasser bewogen, die er sicherlich nicht ohne weitere Nachrichten ließ. Die letzte Eintragung von seiner Hand ist dafür genügender Beweis. Unter den Schluß der Vorrede hat er geschrieben: „Iam incidit mihi in mentem, cum aliquando Doctissimus piissimusque Dominus Brentius et ego invicem de scriptis ipsius sermones conferre possem (ut quam minime insolentis ingenii fuit) inter cetera dixerit: porro opera mea et enucleationes in scripturas sacras non adeo aliquid esse censeo, nisi quod in Joannem Euangelistam et Esaiam profetam dante Deo effecerim."

Die Verbindung mit Brenz hat Wolrad schwerlich bloß für sich benutzt. Kaum war die Zeit größter Besorgnis um die evangelische Kirche einigermaßen vorüber, so entstand ihr durch Andreas Osiander neue Beunruhigung. Kern und Wesen der Reformation war bedroht, die Rechtfertigung aus dem Glauben. Den Streit beizulegen, achtete Johann Friedrich der Aeltere niemanden für geeigneter, als Wolrad, den er von Augsburg her kannte. Er suchte ihn für seinen Plan durch den letzten Henneberger Grafen, den Oheim der Gemahlin Wolrads, zu gewinnen. Dieser vermochte nicht, dem ihn ehrenden Wunsche zu willfahren. Der Ueberbringer der Briefschaften war Sebastian von Witzenhagen[1]. Ob er nicht diesen brauchte, die Aufmerksamkeit auf Brenz zu lenken? Die Vermutung liegt mehr denn nahe. Ueber dessen Beziehung zu Osiander hatte er wohl von Brenz selbst in Regensburg gehört[2]. Daß sich dieser nach Königsberg abordnen ließ, war für ihn eine Freude.

Seine Unterstützung ward er auch in eigener Sache froh. Die Kasseler Kirchenordnung von 1539[3]) ohne weiteres für Waldeck zu übernehmen, daran hinderte ihn sein Standpunkt. Er konnte sich aber auch nicht entscheiden, die sonst vielfach beachteten Agenden von Brenz für Hall und Württemberg zu der seinen zu machen. Lieber als an sie

---

[1]) Troß, S. 251 ff.

[2]) Vom Verf.: Zur Gesch. der „Offenen Schuld". Siona, Jahrg. 44 (1919), S. 14 ff.

[3]) Richter, Die ev. KOO. Weimar 1846, Bd. II, S. 295.

schloß er sich an die Sächsische an, als er eine solche gemeinsam mit seinen Verwandten für die ganze Grafschaft herausgab. Die Vorrede verrät deutlichst, daß er in ihr zu Worte kommt: es sind ganz seine Gedanken und seine Sprache. Die Erlebnisse der letzten Jahre erfüllen ihn noch mit „Sorgen, daß Gottes Wort, Sakrament und Kirchendienst zur Erwerbung der ewigen Seligkeit recht ausgebreitet, gehandelt und getrieben werden“ [1]. „Denn eine jede fromme Obrigkeit ist nicht allein pflichtig und schuldig, Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, sondern vielmehr und vor allen Dingen des himmlischen, ewigen, unvergänglichen Reiches Gottes und seines heiligen Predigtamtes sich anzunehmen“. Es klingt in seiner Rede gar oft wie ein Nachhall Brenz'scher Sätze. Von Jugend auf mit dem römischen Missale vertraut und selbst der Uebung des mittelalterlichen Kirchendienstes kundig, ist er vor anderen bei der Abfassung der Agende beteiligt. An ihn ward frühzeitig die Breite des Ausdruckes, besonders in den Gebeten, gerügt. Es ist genau derselbe wie in seinen Tagebüchern, in welchen er häufigst seine Gedanken zur Meditation und Oration werden läßt [2].

Wohl hatte sich seine Geistlichkeit immer entschiedener auf die sächsische Seite gestellt [3], von den Lehrstreitigkeiten der Zeit blieb sie jedoch deshalb nicht verschont. Da bestärkte Brenz den Grafen, als er 1564 gegen die Heidelberger die lutherische Abendmahlslehre verteidigte. Auf ihn sich stützend, überreichte dann bald Johannes Pistorius dem Landgrafen Philipp in Anlehnung an die Wittenberger sein Gutachten der Oberhessen [4].

Woran Wolrad sehr viel gelegen war, war damit zu Abschlusse gelangt. Eine Beruhigung war es ihm, daß die kirchlichen Verhältnisse klar geordnet waren. Daß er für seine Tätigkeit dafür auch Mißdeutungen erntete, darüber bekümmerte er sich wenig. Die Auslegung Brenz' von Jes. 59, 12 (p. 111) faßt er in den Reim:

---

[1]) Richter, Bd. II, S. 169. — C. Curtz, Gesch. der ev. Kirchenverfassung in dem Fürstenthume W. Waldeck 1850. — Schultze, Waldeck. Ref. Gesch., S. 194 ff.

[2]) Zu H. Waldenmaier, Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen im Zeitalter der Ref. Lpz. 1916. S. 199 ff: Benutzung Althammer's ist nicht zu vermuten.

[3]) Waldeck. Ref. Gesch., S. 427. — Vilmar, Gesch. des Konfessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen. Marburg 1860. S. 9 ff.

[4]) Vilmar, S. 99. Rocholl, S. 54.

 124

„Wiltu ein recht Christ sein,
So müst du bessern das Leben dein.
Gunt dir aber solchs Gott,
So wirstu eyns Jeden raub und spott."

Deshalb jedoch hat er sich ebensowenig, als früher zurückgezogen. Die Jahre allein nötigten ihn dazu. Am liebsten weilte er auf dem hochgelegenen Eisenberge mit seinem schönen Fernblicke, dessen Burgbau er sich erweitert hatte. Hier traf ihn bald eine Todesnachricht nach der anderen. Als er Ostern 1570 seine edle Gemahlin, „die Zierde seines Hauses", und im Herbste danach seinen „amandissimum" Brenz verlor, suchte er Trost in dessen Jesaia. Die Erinnerung an sie beide will ihn in den stürmischen Märztagen 1571 gar nicht loslassen. Immer wieder verleiht er ihr in seinem Diarium Ausdruck. Jonas Hefentreger, der Pfarrer zu Ense am Fuße des Eisenberges[1]), hatte ihm die Reden Jakobus Heerbrand's „de vita et obitu Brentii" vermittelt. Sofort machte sich aus ihnen Wolrad umfängliche Auszüge[2]), in die er auch „Lutheri Judicium de Brentii scriptis" einfügte[3]). Es waren gerade 25 Jahre verflossen, daß er mit letzterem in Regensburg verkehrt hatte. Unter denen, mit welchen er dort zusammentraf, feiert er Brenz als „insignis unus venerabilis Dominus et amicus noster". Als er dann ein Verzeichnis von ihnen allen aufstellt, sagt er von ihm: „Quarundam aliarum potestatum et urbium Suevicarum lumen Germaniae D. Joannes Brentius, Hallae Suevicae Ephorus Ecclesiarum et pastor, collocutor definitus, qui anno proximo elapso maximo multorum luctu charam et sanctam Deo remisit animam". Nach ihm führt er Butzer an, dessen Gaben er nicht unterschätzt. Es ist aber unverkennbar, wie er vor diesem den Vorrang seinem Brenz einräumt. Als könne er sich nicht genug tun, den Verstorbenen zu rühmen, läßt er auch vier lateinische Gedichte auf ihn abschreiben. Nach unangenehmen Regierungsgeschäften am 18. März erquickt er sich an dem Gedächtnisse an ihn und widmet ihm die Verse:

„O werder trauter freund vnd vater mein,
Joannes Brenti, wie gern wolt ich bei dir sein
Wol nach dem geist, das Fleisch tappelt noch.

---

1) Ueber ihn Rocholl, S. 56f.

2) Diarium 1571 (in der Fürstl. Hausbücherei zu Arolsen), S. 253/7.

3) Luthers Werke, Erl. Ausg., Bd. 62, S. 349; vergl. Bd. 54, S. 59; Bd. 63, S. 305ff.

Jedoch der will des Herr geschieht in gnaden
Zu Seliger freude vnd aller Zeit
So werd ich alles veels qvitt“.[1])

Das Verhältnis zwischen dem Fürsten und dem Theologen muß ein selten inniges gewesen sein. Es zieht beständig jenen zu den Schriften dieses zurück. Brenz' Selbstkritik über seine Kommentare zum Evangelium des Johannes und zum Propheten Jesaia unterschrieb „C. Wolradt Isenbergk 28: Mey. Anno 1572.“ Mit derselben Feder und Tinte, mit der er es tut, vermerkt er zu den Worten der Praefatio: „Non videbar mihi in terra exul, sed in coelo civis et domesticus“, am Rande: „Perlege historiam vitae, doctrinae et obitus huius sanctissimi viri Anno (Lücke) Stukardiae a viris exellentissimis editam“ (fol. 1[2]).

Es ist nicht Wolrads letztes verbürgtes Gedenken an ihn. 1577 hatte er seine Residenz nach dem einsamen Eilhausen verlegt, dessen Wallgraben die Orpe speiste[2]). Hier bat ihn Philipp Nicolai aus Mengeringhausen um Unterstützung für sein ferneres Studium; denn ohne sie mußte er ein Handwerk lernen, „was er ungern tun wollte“. Nie hat er vergessen, wie der greise Graf seinen lieben Brenz lobend erwähnte. In seinem „Nohtwendigen Berichte von der gantzen Caluinischen Religion“ schreibt er: „Dem heiligen Ministerio, gelehrten Leuten vnd sonderlich gottseligen Predigern vnd reinen Theologen war er von Herzen ein gnädiger Patron, dazu ein recht milder vnd wohlthätiger Jehiskia vnd ließ sich auf der Welt nichts so hoch, nichts so viel vnd so herzlich angelegen sein, als die Beförderung göttlicher Ehren vnd Erbauung des Reiches Christi. Er haßte das gottlose Wesen vnd alle falsche Lehre mit rechtem Ernst, rühmet offt (wie aus seinem Munde selbst gehört) Herrn D. J. Brentium, entschlug sich aller Zwinglischer vnd Caluinischer Schwärmerei“[3]).

Nicolai studierte damals zu Wittenberg. Ob er noch das Ergebnis seines Fleißes, eine Uebersetzung des Neuen Testaments in das Lateinische, dem fürstlichen Freunde der Bibel und der klassischen Sprachen, überreichen konnte? Am 15. April 1578 entschlief Wolrad zu Eilhausen, Die eiserne Platte auf seinem Grabe in St. Kilian zu Corbach ist verschwunden. Sie hat nicht zu viel von ihm gemeldet, wenn

---

[1]) Diarium 1571, S. 250; 279—281; tappelt = zappelt; veels = Fehler (Sünde).

[2]) Waldeck. Ref.-Gesch., S. 427; 440. Ueber Eisenberg und Eilhausen vergl. Rocholl, S. 55; 60.

[3]) Joh. Nicolais „Alle Teutschen Schriften“. Hamburg 1617. 3. Th., S. 129.

sie ihn feierte als „Divinae religioni detissimus, bonarun litterarum linguarumque variarum peritissimus, summa humanitate ornatissimus“[1]). Graf Wolrad ist eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Reformationszeit. Ein ächt evangelischer Charakter, vereint er mit inniger Frömmigkeit gelehrte Bildung. In seiner großen Bescheidenheit begehrte er nicht mehr, als:

„Gib, o lieber Gott vnd schoeffer meÿn,
daß ich sey ein grün pflantz in dein Gärtlin.“

So wendet er für sich die Erläuterung Brenz' von Jes. 51, 16 (p. 768) an. Er ist ein treuer Pfleger seiner Untertanen gewesen, wie die Berichte in den Tagebüchern über seine Audienzen bezeugen. Ueber Kassel äußert er sich zurückhaltend. Sichtlich ist seine Teilnahme für die Landgräfin Christina[2]). Daß Philipp mehr Butzer als Wolrad zu seinem vertrauten Ratgeber erkor, damit hat er sich und der Allgemeinheit schwer geschadet. Denn Graf Wolrad war auch ein klar blickender Staatsmann, der wie wenige eine deutsche Politik verfolgte.

---

[1]) C. Curtze und F. von Rheins, Gesch. der Kirche zu St. Kilian zu Corbach. Arolsen 1843. Waldeck Ref.-Gesch., S. 440.

[2]) Troß, S. 248. Auf die Nachricht von ihrem Ableben heißt es: ... tandem christianissima princeps Christina magna omnium honorum dolore Casiliae diem clausit extremum, quae inter ceteras virtutes vix credibile exemplum patientiae exhibuit.

Ein Brief von Augustin Himmel.

Von **Otto Clemen.**

Augustin Himmel ist bekannt als Nachfolger des Wolfgang Fuß in Colditz und Spalatins in Altenburg. Er hatte aber schon einen Lebensabschnitt hinter sich, als er 1529 als Pfarrer und Superintendent nach Colditz kam.

Er stammte aus Emmerich und hieß eigentlich Heinrich mit dem Vornamen; erst bei seinem Eintritt in das Kölner Augustinereremitenkloster erhielt er den Namen Augustinus[1]). Im Jahre 1509 wurde das Kloster von der niederdeutschen Provinz losgelöst und der Staupitz unterstehenden sächsischen Kongregation angegliedert[2]). Die Folge war, daß das Kölner Kloster zu dem Wittenberger in Beziehungen trat, Wittenberger Augustiner zum Studium nach Köln und umgekehrt Kölner nach Wittenberg gingen. Im Herbste 1516 wurden vier niederrheinische und niederländische Augustiner in Wittenberg immatrikuliert, unter ihnen „frater Augustinus de Embrica ordinis divi Augustini"[4]); am 17. März 1517 wurde er baccalaureus, am 11. Februar 1518 magister artium. Er kehrte dann nach Köln zurück; unterm 1. Oktober 1521 heißt es in der dortigen Matrikel: „Frater Augustinus humel de Embrica ordinis heremitarum aug. ad theologiam iuravit et non solvit." Als er nun aber theologische Vorlesungen halten wollte, machte ihm die Fakultät Schwierigkeiten. Durch seinen Wittenberger Aufenthalt erschien er mit einem Makel behaftet. Und so beschloß die Fakultät am 18. November, ihn nicht eher zuzulassen, „als bis er eidlich versprochen hätte, daß er die irrigen, ketzerischen, verdächtigen und für fromme Ohren ärgerlichen Sätze Martin Luthers, die durch mehrere Universitäten und den heiligen Stuhl verdammt und zu lesen und zu lehren verboten seien, nicht lesen, predigen oder verteidigen werde, es sei öffentlich oder insgeheim, und daß

---

[1]) W. A. Tischreden 4 Nr. 3973 (23. August 1538) A. 8: Bindseil I, 130.

[2]) Vgl. zum folgenden W. Rotscheidt, Die Kölner Augustiner und die Wittenberger Reformation, Monatshefte für Rheinische Kirchengesch. 11 (1917) 33 ff.

[3]) Enders, Luthers Briefwechsel 1, 58[15].

er, wenn er etwas gegen dieses Vorbot getan hätte, sich dem Spruch der theologischen Fakultät unterwerfen werde[1])". Höchst wahrscheinlich hat Himmel unter diesen Umständen auf eine Dozententätigkeit an der Universität verzichtet. Mit um so größerem Eifer verbreitete er im engen Kreise seiner Klostergenossen die Wittenberger Lehre. Bald hatte er solchen Anhang, daß, da der Prior Johann von Huysden die Bewegung nicht eindämmte, sei es, daß er zu schwach war, sei es, daß er selbst der lutherischen Lehre zuneigte, der Erzbischof eingriff. Er schrieb am 22. April 1523 dem Rate, daß er den Prior aufgefordert hätte, „einen seiner Konventualen, Bruder Augustin genannt, Baccalaureus in der Theologie, der der verdammten lutherischen Lehre verdächtig sei, bis zu einem Verhör in Verwahr zu halten. Nun wird uns hinterbracht, daß vielleicht seine Genossen gesonnen sind, Maßregeln zu ergreifen, um solches Verhör zu verhindern. Darum ist unser gütliches Begehren, Ihr möget dafür sorgen, daß nichts Widerwärtiges gegen den Gehorsam und geistlichen Zwang, noch gegen solches Verhör vorgenommen werde[2])." Das Verhör hat wirklich stattgefunden, aber der Erfolg blieb aus, und die Erregung im Kloster wuchs. Auf eine Eingabe des Erzbischofs ist es wohl zurückzuführen, daß Papst Hadrian VI. unterm 28. April 1523 den Kölner Konvent von der Obödienz des Vikars Johann von Mecheln eximierte und unmittelbar dem apostolischen Stuhl und der Kölner theologischen Fakultät unterstellte[3]). Die Kapitularen des Konvents waren hiermit nicht einverstanden. Am 22. Juli 1523 wandten sie sich an den Rat mit der Bitte, ihnen Johann von Mecheln als Vikar zu gönnen und sie nicht unter den Zensurzwang der theologischen Fakultät kommen zu lassen; sonst würden nur wenige Brüder ihrem Konvent verbleiben[4]). Eine Visitation, die der Rat im Herbst 1524 durch den Generalvikar Johann Spangenberg abhalten ließ, führte zu keiner Einigung und Reinigung des Klosters von widerspenstigen und ketzerischen Elementen. Am 3. April 1525 beschloß der Rat, durch Beauftragte mit den Mönchen zu verhandeln, „insunderheit eins, der Augustinus genant und mit dem Luyters handell befleckt sulle syn, denselben niet zu laissen predigen noch lesen oder bychten[5])". Im Ratsprotokoll vom 2. August wird Himmel wieder namentlich genannt: zwei Mönche, Augustinus und Bruder Lambert von

[1]) Joseph Hansen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. 15. Bd. (36. u. 37. Heft) (1918) Nr. 2820.

[2]) ebd. Nr. 2839. [3]) Nr. 2841. [4]) Nr. 2846.

[5]) Nr. 2871.

Bonn, sollen wegen ihrer Predigten ad partem verhört und nach Befund ins städtische Gefängnis gesetzt werden[1]). Wahrscheinlich haben erst die Maßregeln, die der im November 1525 an Stelle des Joh. von Huysden als Prior eingesetzte Nikolaus Besler ergriff, bewirkt, daß die neugläubige Partei sich etwas duckte. Wahrscheinlich hat auch Himmel damals dem Kölner Konvent den Rücken gewandt. In Wittenberg taucht er wieder auf, verheiratet und einstweilen als Schloßprediger untergebracht.

Am 15. Oktober 1527 fragte Melanchthon bei dem Stadtschreiber Joh. Rot von Neustadt an der Orla an, ob man, wie er kurfürstlichem Befehl zufolge dem Rat geschrieben, sich den Prediger zu Cronschwitz (Laurentius Fabri oder Schmidt) habe kommen lassen und predigen gehört habe; wolle man ihn als Pfarrer haben, solle man es dem Kurfürsten anzeigen. Am 16. antwortete der Stadtschreiber: Herr Lorenz sei zwar geladen worden, habe aber abgeschlagen; darauf habe der Rat an einen anderen, „so hievor von Dr. Martino gerühmt", geschrieben in der Erwartung, er werde fürderlich erscheinen; sobald er ankomme, wolle der Rat ihn hören und dem Kurfürsten weiteres melden. Der von Luther dem Neustädter Rat Empfohlene war unser Himmel[2]). Am 27. Oktober schrieb dann Luther offiziell dem Kurfürsten, Melanchthon habe ihn von Jena aus gebeten, die Berufung Himmels nach Neustadt zu veranlassen; sehr gern komme er dem nach, „denn es ist gar ein feiner, stiller, sittiger, gelehrter, frommer Mensch und bei uns zu Wittenberg wohl versucht und bekannt und versorgt itzt auf dem Schlosse allhier das Predigtamt"; am liebsten hätte er gleich Himmel als Briefüberbringer nach Torgau an den Hof geschickt, aber er sei augenblicklich verhindert und könne nicht abkommen, denn sein Weib sei krank[3]).

Ein weiteres Feld der Tätigkeit eröffnete sich Himmel, als er Michaelis 1529 von den Visitatoren auf den Colditzer Posten gestellt wurde. Am 16. Juli 1529 schrieb Justus Jonas zugleich im Namen der übrigen Visitatoren an den bisherigen Colditzer Pfarrer Wolfgang Fuß: sie hätten ihm jüngst im Kloster Nimbschen vermöge und kraft kurfürstlichen Befehls die Pfarre und Seelsorge zu Leisnig eigentümlich geliehen und befohlen und ins Auge gefaßt, die

---

[1]) Rotscheidt S. 49.

[2]) Archiv f. sächs. Gesch. 12, 208f. (= Bindseil, Philippi Melanchthonis epistolae, iudicia, consilia, testimonia . . . 1874, 509f.). 432. O. Clemen, Beiträge z. Reformationsgesch. 3, 60 unten.

[3]) Enders 6, 142.

Pfarre zu Colditz nächste Michaelis mit Magistro Augustino zu bestellen; sie wollten ihn aber doch erst noch einmal vor die Wahl stellen, ob er nach Leisnig übersiedeln oder etwa in Colditz bleiben wolle; in letzterem Falle würde Himmel nach Leisnig kommen[1]). Fuß entschloß sich indes

[1]) Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I, 127. — Zu der kleinen Monographie über Fuß von Rob. Alex. Lempe (Chemnitz 1877) wäre auch nach Enders 5, 403[2] mancherlei nachzutragen. Nach den beiden Briefen von Fuß an Stephan Roth, Grimma 13 u. 15. Juni 1529, die Lempe S. 19f. nach den Originalen Zw. R. S. B. N 35 u. 36, letzteren mit dem falschen Datum: 22. Juni, abgedruckt, fanden die Verhandlungen der Visitatoren mit Fuß Mitte Juni 1529 statt. Fuß dachte an Roth als seinen Nachfolger, aber der Zwickauer Rat empfahl statt dessen Hieronymus Werner (als baccalaureus Coloniensis Winter 1513 in Wittenberg immatrikuliert, wohl identisch mit dem, der Mai 1528 Pfarrer in Lucka im Altenburgischen wurde: Enders 6, 155[2]). Zu dem 3. Briefe von Fuß an Roth, Chemnitz 30. Juli 1541 (N 51, Lempe S. 69f.) ist zu bemerken, daß der von Roth für eine Pfarrstelle in Fuß' Bezirk empfohlene Vitus Rhot am 1. November 1542 als Pfarrer für Weißenborn bei Zwickau ordiniert wurde (Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen, 2. Aufl., Crimmitschau 1898, S. 662). Fuß muß abschlägigen Bescheid geben, „quia nulla ecclesia meae fidei commissa pastore caret praeter eam, cui iam praeest Wolffgangus Schlifferus, sc. Vhilam" (so zu lesen! Vielau bei Zwickau). Gemeint ist der Winter 1522 in Leipzig immatrikulierte Wolfgang Schleifer aus Zwickau, 1525 Kantor an St. Katharinen und 1529 an St. Marien, 1535 Diakonus in Glauchau, 1542 Pfarrer in Neustädtel bei Schneeberg (?), 1546 Pfarrer in Penig, gest. 18. März 1557: Herzog, Geschichte des Zwickauer Gymnasiums, Zw. 1869, S. 95; Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen, S. 205, 441 (?) und 487. Unter Vielau Kreyßig S. 147 fehlt er; wahrscheinlich hat er die dortige Pfarre von Zwickau aus provisorisch verwaltet. 1550 wurde dort ein Joh. Schl. aus Zw. Pfarrer. Vgl. auch noch Beiträge zur sächs. Kirchengesch. 15, 8. — Wolfg. Fuß' gleichnamiger ältester Sohn, dem die Melanchthonbriefe CR VII, Nr. 5245, VIII, Nr. 5582 u. 5587 gelten, geb. 1525 in Colditz, immatrikuliert in Wittenberg April 1539, in Leipzig als bacc. Wittenbergensis S. 1545, assumptus ad facultatem W. 1545, mag. W. 1545, assumptus ad consilium facultatis W. 1548, war 1543 Tertius, 1554 Konrektor an der Lateinschule in Chemnitz, 1546—47 Lehrer an der Fürstenschule in Pforta, 1550 Universitätsnotar in Leipzig und starb am 19. Januar 1560 als Oberstadtschreiber daselbst. Vgl. Elegiae scriptae de obitu optimi atque ornatissimi viri D. Wolfgangi Fusii, artium magistri et amplissimo senatui Lipsensi a libellis etc., Lipsiae 1560 (Verfasser der Trauer-

sehr bald endgültig, die Leisniger Pfarre zu übernehmen, und verließ Colditz gleich nach der Ernte. Himmel fand beim Einzug Scheune, Stall und Wohnhaus fast leer vor und hatte infolgedessen während des ersten Jahres sehr mit Geld- und Wirtschaftssorgen zu kämpfen. Wir wußten dies schon aus einem Brief Luthers an Spalatin vom 13. August 1529, mit dem Luther Himmel zu Spalatin nach Altenburg sandte, damit dieser jenem dort ein Darlehen verschaffte: „Venit hic ad te M. Augustinus, futurus in Coldicio tibi vicinus pastor. Sed quia pauper vacuam domum possessurus est, cogitat undique mutuum quaerere, si qua primum annum possit superare, de suo succo victurus [1])". Eine vortreffliche Illustration dazu bietet uns ein Brief Himmels an Stephan Roth in Zwickau, der gewiß aus dem nächsten Jahre stammt, also zu datieren ist: 12. März 1530. Wir sehen, mit welcher Rücksichtslosigkeit damals bisweilen evangelische Pfarrer gegen ihre Nachfolger verfuhren. Später ist es Himmel in Colditz viel besser ergangen. — Jonas rühmte sogar einmal an Luthers Tisch, „Magistri Augustini, parochi in Colditz, optimam sortem et delicias" [2]) —, aber doch fiel ihm die Bewirtschaftung des Pfarrguts schwer, sodaß er Ende 1539, als der Superintendent Joh. Cellarius in Dresden ihn als Gehilfen dorthin ziehen wollte, geneigt war, diesem Rufe vom Lande in die Stadt Folge zu leisten [3]). Nach Altenburg kam Himmel auf Luthers und Melanchthons Empfehlung im Mai 1545 [4]). Joh. Himmel aus Altenburg, der am 9. September 1549 in Wittenberg, im Sommer 1554 in Leipzig inskribiert ist, ist gewiß ein Sohn von ihm.

Gratiam et pacem in christo! Congratulor tibi, mi amantiss. D. Stephane, de tua valetudine ac felicitate, quam ex hoc nuncio, quem ad me ire volebas, intellexi. Praecorque, ut utrumque deus

---

gedichte sind Fuß' Schwager Adam Siber, Gg. Fabricius, Christoph Schellenberg, Jakob Straßburg, Gregor Bersmann: Gödeke, Grundriß II, 2. Aufl., 101, 79; 98, 49; 106, 116; 104, 102; 108, 138). Auf der Rigaer Stadtbibl.: Oratio habita Lipsiae XI. die Julii anno MDXLIIII, quo die anni superioris inclytus dux elector Mauritius victor e terris sublatus est, Lipsiae Georg Hantzsch 1544, Vorrede von Fuß, Leipzig 29. September 1544. Vgl. auch noch K. Kirchner, Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte 5, 46; 6, 178; Paul Flemming, Theol. Studien und Kritiken 1912, 612; ders., Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons, Naumburg a. S. 1904, S. 70.

[1]) Enders 7, 146.

[2]) W. A. Tischreden 3, 3463e.

[3]) Luther an Himmel 26. November 1539, Enders 12, 296.

[4]) Enders 16, 231f., 241f.

tibi augeat. Ego quoque deo gratia recte valeo una cum uxore. filiola raro recte valet, id quod nos valde discrutiat. sed ferenda voluntas domini. Quod scire cupis mearum rerum statum, satis ipse conijcere potes, qui sit. Veni Colditziam, cum meus praedecessor collegisset ac vendidisset totius anni proventum, qui potissimum ex agris huic parochiae est, distractis etiam rebus omnibus, nihilque inveni, quod usui esse posset, praeter unam valde annosam vaccam. Cogor itaque toto integro hoc anno quasi in diversorio vivere ac numerata pecunia, quod hactenus satis grave mihi est. Poterat certe homo ille parva rerum suarum iactura, imo fere nulla, mihi magno inservisse et commodasse, nisi esset tam *φιλοχρήματος*. Spero vero commodius victurum me, ubi deus benedixerit sementi et tempus colligendarum frugum advenerit. Interim vivimus, ut possumus. Caeterum situs hic valde mihi placet. Est enim amenissimus. Deinde parochia satis dotata, nisi quod durius est integro anno expectare proventum. De hijs satis. Rerum novarum hic nihil est, nisi quod populus iste omnino induruit ad omnes res honestas adeoque Euangelium, id quod novum non est. Sed cum caeteris parochis hoc mihi arbitror commune, laborare scilicet et benefacere populo ingrato. Dolet hoc quidem, sed emendare non possumus; emendet, qui solum potest, deus. interim non cessamus monere et arguere. Tu pro me deum ora, ut me fortem faciat in suo verbo et suo verbo proventum det uberiorem. Vale in Christo cum tua coniuge. Salutat te mea uxor, iam statim deo volente paritura. Salutabis ex me D. Nicolaum Hausmannum pastorem et d. Cordatum diligenter.

Ocissime Colditij Sabbato ante Reminiscere [1530: 12. März]

Augustinus Hymmel
parochus Colditiensis.

Venerabili viro Magistro Stephano Rodt, civitatis Cygneae a secretis et libellis, amico suo syncero et fratri cariss.

Die Kaiserwahl Friedrichs des Weisen (27. Juni 1519).

Von **Paul Kalkoff.**

Die Auffassung Friedrichs des Weisen und seines Verhältnisses zu Luther, wie sie im „Lutherheft“ dieser Zeitschrift[1]), dann in den „Entscheidungsjahren der Reformation“ und zuletzt am Schlusse der Geschichte des Wormser Reichstags[2]) von mir vertreten wurde, ist neuerdings in einer von M. Lehmann angeregten Dissertation[3]) als auf Irrtümern und Trugschlüssen beruhend verworfen worden. Wenn dem Kurfürsten schließlich auch eine „innere Anteilnahme an der reformatorischen Bewegung nicht abgesprochen“ werden solle, so habe er doch bei seiner „Apathie“, „seinem Kleinmut“, „seiner zaudernden Bedenklichkeit“ sich „völlig passiv zu Luthers Erscheinen vor dem Reichstage“ verhalten, habe „den Geist entschlossener Initiative“, den ich ihm „andichte“, vermissen lassen und überdies „als kluger Politiker sich einer ganz nutz- und aussichtslosen Opposition enthalten“[4]). In meiner Entgegnung[5]) bin ich davon ausgegangen, daß Friedrich mit derselben, aus Vorsicht und Entschlossenheit gemischten Staatskunst, mit der er jahrelang den Kampf gegen Papst und Kaiser geführt hat, auch der Bewerbung der westeuropäischen Großmächte um die Kaiserkrone entgegengetreten ist und schließlich in gefahrvoller Lage tatsächlich „den Mut gehabt hat, die Stufen des Thrones zu ersteigen“[6]). Da das Erscheinen des unter dem Titel „Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V.“ abgeschlossenen Buches sich

---

[1]) ARG. XIV. (1917), 249—262.

[2]) München und Berlin 1922. Kap. IX: Der Anteil Friedrichs des Weisen an dem Gelingen des Reformationswerkes.

[3]) Elisabeth Wagner, Luther und Friedrich der Weise auf dem Wormser Reichstag von 1521. ZKG. N. F. V. (1923) 331—390.

[4]) A. a. O. S. 373, 377 f., 385 f.. 389 f.

[5]) Friedrich der Weise, dennoch der Beschützer Luthers und des Reformationswerkes. A. a. O. VI. (1924), Heft 1.

[6]) Wie Rob. Roesler in seinem vortrefflichen Buche über „Die Kaiserwahl Karls V.“ (Wien 1868) es nur als mit seinem Charakter vereinbar annimmt.

noch lange verzögern kann, dürfte ein kurzer Bericht über seine Ergebnisse auch vom Standtpunkte der Reformationsgeschichte aus zulässig sein[1])!

Wir glauben heute noch, daß es eine erlösende Tat für das deutsche Volk war, als nach dem Tode des hochgepriesenen Kaisers Maximilian sein jugendlicher Enkel die Bewerbung des Franzosen, des Siegers von Marignano, aus dem Felde schlug, der mit gewaltiger Rüstung am Rhein erschienen war und Ströme von Gold in die Kassen der Kurfürsten geleitet hatte. An diesem nationalen Verdienst hatte redlichen Anteil der wackere Held Franz von Sickingen, der als Führer des Schwäbischen Bundes mit einem Heer von Rittern und Bürgern unter der begeisterten Mitwirkung des hohen rheinischen Adels und zahlreicher patriotischer Schriftsteller, darunter des Heroldes deutscher Freiheit, Ulrichs von Hutten, die Wahlstadt gegen den Erbfeind deckte und die verräterischen Kurfürsten an ihre Pflicht mahnte.

Aber gerade diese vielgeschmähten Wahlherren, die aus schmutziger Habgier wohl fünf bis sechsmal die Partei gewechselt haben sollen, haben im eigenen, wohlverstandenen Interesse ernstlich und schließlich mit heroischer Entschlossenheit versucht, durch die Wahl eines „Dritten", eines deutschen Fürsten, sowohl dem spanischen wie dem französischen Joche zu entgehen. In den voraufgehenden Phasen der ein halbes Jahr dauernden Verhandlungen war ihre Haltung gegenüber den beiden westlichen Großmächten durch die Lage ihrer Länder bestimmt, also durchaus nicht wetterwendisch. Nur daß sie bei der Ohnmacht des einzelnen wie des Reiches darauf bedacht waren, für den Fall des Mißlingens sich gewisse Vorteile zu sichern. Entscheidend aber waren, wie schon Ranke gesehen hat, die höheren politischen Gesichtspunkte, vor allem aber die Sorge um die Wahlfreiheit und die Aufrechterhaltung der bestehenden ständischen Verfassung, wie sie unter hervorragender Beteiligung Friedrichs des Weisen und in stetem Kampfe mit dem selbstsüchtigen, unzuverlässigen Reichsoberhaupt seit 1495 ausgebildet worden war. Und so enthält denn auch das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle den Schlüssel zu der Wahlpolitik des Kollegiums, als es sich drei Wochen vor den Entscheidungstagen in Frankfurt versammelt hatte. Wenn die Kurfürsten einen aus ihrer Mitte wählen wollten, so könne dieser sich durch

---

[1]) Die folgenden Ausführungen habe ich dem wesentlichen Inhalt nach (ohne die Anm.) auch in der Unterhaltungsbeilage der Schlesischen Zeitung von 24. Februar d. J. mitgeteilt.

 135

die eigene Stimme die Mehrheit sichern, der sich die etwaige Minderheit bei der letzten förmlichen Abstimmung anschließen mußte, so daß stets eine „einhellige“ Wahl verkündet wurde. Und damit ist auch jedes Bedenken, ob der gewöhnlich für „schwerfällig und unentschlossen“ gehaltene Friedrich von Sachsen den Mut gehabt habe, nach der Kaiserkrone zu greifen, ausgeschlossen. Er soll die ihm angebotene Wahl ausgeschlagen haben, weil er sich zu alt und zur Handhabung der strafenden Gewalt zu ohnmächtig gefühlt habe. Aber das ist die Legende, mit der von der Gegenseite seine erzwungene Abdankung nachträglich verhüllt wurde. Friedrich der Weise ist am festgesetzten Tage, am 27. Juni, in einer mit aller vorgeschriebenen Feierlichkeit abgehaltenen Wahl „einstimmig“ zum Kaiser erkoren worden, hat aber nach drei Stunden abdanken müssen, weil er zur Behauptung dieser Würde allerdings, aber nur für den Augenblick, zu ohnmächtig war.

Denn in der Hauptsache war sein Kaisertum nach außen wie nach innen vollauf gedeckt und seine Wahl das Ergebnis einer im tiefsten Geheimnis, aber mit großer Umsicht durchgeführten Verständigung aller Gegner der spanisch-burgundischen Politik. Diese aber, in Spanien geleitet von dem Großkanzler Gattinara, dem politischen Erzieher Karls V., in den Niederlanden von seiner Tante Margarete, in Deutschland von zwei klugen und entschlossenen Staatsmännern, von Maximilian von Zevenbergen und dem burgundischen Feldherrn Heinrich von Nassau-Breda, riß von vornherein die Initiative an sich. Denn die Kaiserwahl Karls von Gent war ihnen nur die Krönung der seit fünfzig Jahren vorbereiteten Vorherrschaft in Europa unter Einschnürung Frankreichs. Die tückische Einmischung Ludwigs XI. in Catalonien hatte das Bündnis zwischen den Königen von Aragonien und Castilien mit dem mächtigsten Vasallen der französischen Krone, mit Karl dem Kühnen, hervorgerufen. Gleichzeitig (1469) war auch schon die Verlobung seiner Erbtochter mit dem künftigen Kaiser Maximilian verabredet worden. Denn die Habsburger erscheinen bei all diesen folgenschweren dynastischen Abmachungen als ein romanisches Fürstenhaus, die Erben der spanischen Könige und der Valois: Maximilian selbst schon der Sohn einer Portugiesin wie Karl der Kühne und Enkel einer Polin. So ermißt man die Dreistigkeit der Behauptung, daß kein Fürst durch Geburt und Erziehung besser zum Träger der nur von einem Deutschen zu erlangenden Kaiserwürde geeignet sei als der halb als Franzose, halb als Spanier erzogene Karl I., der kein Wort Deutsch reden konnte und deutschem Wesen stets verständnislos

gegenüberstand. Schon auf dem Reichstage von Augsburg hatte ihm sein Großvater durch reiche Geschenke und noch größere Versprechungen die schriftliche Zusage von vier Kurfürsten verschafft, ihn zum römischen König zu wählen. Durch den Tod des Kaisers wurde diese Verpflichtung hinfällig, und nun zeigte es sich, welchen tiefen Groll bei vielen der mächtigsten Fürsten die verräterische Hauspolitik des Habsburgers hinterlassen hatte, bei keinem grimmiger als bei dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz. Denn dessen Haus war von Maximilian im Landshuter Erbfolgekrieg schwer gedemütigt und beraubt worden. Dafür hat er sich nun, obwohl von Spanien eifrig umworben, an Frankreich angeschlossen und mit dem staatsklugen Erzbischof von Trier, Richard von Greiffenklau, und dem ehrgeizigen und goldgierigen Joachim I. von Brandenburg diejenige Gruppe gebildet, die trotz scheinbarer Parteinahme für Frankreich die nationale Wahlpolitik Friedrichs ermöglichte.

Deren weitere Voraussetzung war die der spanischen Weltherrschaft widerstrebende Haltung der Großmächte. Da dem Sieger im Wahlkampfe die Herrschaft über ganz Italien zufallen mußte, wo Karl I. Neapel, Franz I. die Lombardei besaß, so ist Leo X. von vornherein entschieden, wenn auch mit größter Vorsicht, für die Wahl des Kurfürsten von Sachsen eingetreten. Da aber der „Verteidiger des apostolischen Stuhles“ zugleich der Beschützer des schon gebannten Erzketzers war, so sollte Luther durch den Kardinalshut und ein reiches Erzbistum gewonnen werden, als er sich eben anschickte, in Leipzig die Vorherrschaft des Papstes über die Kirche zu bekämpfen. Die Eidgenossen forderten Friedrich auf, sich wählen zu lassen, und wollten ihm durch einen Zug nach Frankfurt beistehen. Auch England warb insgeheim für die Wahl eines deutschen Fürsten, und in Venedig erklärte man, die Kurfürsten müßten Narren sein, wenn sie nicht einen aus ihrer Mitte wählten. Die Niederlage Friedrichs wurde nur durch die Eitelkeit Franz I. verschuldet, der erst durch seine Bewerbung Wasser auf die Mühle des Gegners leitete; denn dieser konnte nun seinen Staatsstreich mit dem drohenden Verlust der Kaiserwürde an den Franzosen bemänteln. Dabei wußte man aber, daß dieses Ziel keine so großen Opfer lohnte, wie sie ein ernster Kampf mit Spanien erforderte. Frankreich hat deshalb nicht erheblich gerüstet und sich diplomatisch wie finanziell sehr bald von der spanisch-habsburgischen Staatskunst überflügeln lassen. Zu spät begriff der König, daß er, um die Wahl des Spaniers zu verhindern, die Friedrichs mit allen Mitteln fördern müsse.

 137

Denn die Gegner, vor allem Zevenbergen und Nassau, hatten rechtzeitig erkannt, daß in der letzten entscheidenden Phase nur rücksichtslose Gewalt zum Ziele führen könne, wie ihnen schon Maximilian es vorgezeichnet hatte, als er den skrupellosen Bandenführer Sickingen aus französischem Dienste zu sich herüberlockte und in frivoler Mißachtung alles Rechtes von der zehnmal verdienten Reichsacht löste. Der Feldzug gegen den gewalttätigen Herzog von Württemberg (im Frühjahr) brachte dann die Aussicht, diese Eroberung des Schwäbischen Bundes für Oesterreich zu erwerben, und lieferte zugleich den Vorwand, einen Teil des Heeres bis einen Monat vor der Wahl auf fremde Rechnung beisammen zu halten. Denn nur die käuflichen Gruppen, die Landsknechte Frundsbergs und den adligen Anhang Sickingens, nur knapp die Hälfte, konnte man für den Staatsstreich gebrauchen. Die bayerischen Wittelsbacher, die eine ansehnliche Macht zum Bundesheere gestellt hatten, standen dicht vor einem Bündnis mit Frankreich! Und beizeiten war auch die Formel gefunden, es gelte, mit bewaffneter Hand die Wahlfreiheit der Kurfürsten gegen französische Vergewaltigung zu schützen. Der hohe rheinische Adel aber war an dem frevelhaften Unternehmen nur insoweit beteiligt, als man einzelne Familien ihres politischen Einflusses wegen an den Höfen von Cleve und Jülich, von Trier und Köln mit Jahrgehalt oder sofortiger Zahlung angeworben hatte, besonders aber die verschiedenen Linien des Hauses Nassau. Die berühmte patriotische Drohung, die der kurmainzische Graf Eberhard von Königstein den in Oberwesel versammelten Kurfürsten ins Gesicht geschleudert haben soll, wenn sie es wagen sollten, den Franzosen zu wählen, ist ein gut bezahlter Schwindel.

Der eigentliche Verräter aber war der Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, der einzige, der sich für enormen Gewinn an Spanien verkauft hatte, dem sonst nur die böhmische Stimme wegen des Familienbündnisses von 1515 zur Verfügung stand. Denn das spanische Heer hätte von Eßlingen aus nicht vor die Tore von Frankfurt marschieren können, wenn ihm nicht das kurmainzische Gebiet, das sich den Main aufwärts und nach Süden bis dicht an den Neckar erstreckte, geöffnet worden wäre. Dabei aber konnte der Landesherr nur im Einvernehmen mit dem Domkapitel unter dem ehrgeizigen Dechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden und dem Führer des stiftischen Adels, dem Hofmeister Frowin von Hutten, handeln. Heinrich von Nassau wußte das meisterhaft auszunutzen. Denn er nahm nun bei dem strategisch wichtigen Mainzer Schlosse Höchst Stellung, wo

er nebenbei auch die noch weit in der Champagne stehenden Franzosen beobachten, vor allem aber dem Entsatzheer des Herzogs Heinrich von Lüneburg, des Schwagers Friedrichs des Weisen, die Nidda aufwärts entgegenrücken konnte. Die in Norddeutschland entbrannte Hildesheimer Stiftsfehde war in jenem Augenblick eine kriegerische Episode des Wahlkampfes: schon schickte Nassau von Mainz aus Geld und Verstärkungen an die habsburgisch gesinnten Herzöge von Braunschweig; der französische Gesandte aber schloß ein Bündnis mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Todfeinde Sickingens, das dem Lüneburger den Weg nach Frankfurt öffnete.

So standen die Dinge tatsächlich auf der Spitze des Schwertes, als die Kurfürsten nach feierlicher Eröffnung des Wahltages mit ihrer Vereidigung am 17. Juni in die letzten Verhandlungen eintraten. Schon am 22. wußten die fremden Gesandten, daß die Bewerbung Frankreichs ebenso aussichtslos sei wie die Spaniens, daß auch der Kurfürst von Brandenburg nicht mehr in Betracht komme, sondern nur der Sachse. Eine geheime Botschaft des Papstes und der Franzosen, überbracht durch Karl von Miltitz, versicherte ihn der unbedingten Unterstützung dieser Mächte; der Erzbischof von Trier wollte dem künftigen Kaiser, der eben wieder am Podagra litt, alle persönliche Mühewaltung abnehmen. Und Friedrich war entschlossen, zur Rettung Deutschlands das Aeußerste zu wagen. Denn schon entfesselten die burgundischen Führer und die alten österreichischen Räte, die auch einige gelehrte Federn gekauft hatten, die durch Beutegier gesteigerte Parteiwut ihrer Scharen: man werde die Kurfürsten in Stücke hauen, wenn sie nicht den König von Spanien wählen wollten. Schon auf dem Hinmarsche nach Württemberg hatte Sickingen unter Mitwirkung jener Vertrauten Maximilians versucht, die Wahlstadt zu überrumpeln. Ein Begleiter Friedrichs schrieb jetzt an seinen Bruder Herzog Johann: „Gnädiger Herr! Die Sache steht ganz baufällig; sie wollen den Kurfürsten solche Angst machen, daß sie nicht wissen, wo hinaus.“ Doch mit unerschütterlicher Ruhe hielt Friedrich in der von einer Seuche heimgesuchten Stadt aus, deren Bürger keinerlei Gewähr für eine kräftige Verteidigung ihrer Tore boten. Als der ersehnte Entsatz nicht erschien, entschloß er sich, die Gegner vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Erst in letzter Stunde erfuhr der Stadtrat, daß am nächsten Morgen die Wahl stattfinden werde, doch wurde das übliche Sturmläuten, das die Bürgerwehr auf ihre Posten rief, ausdrücklich verboten. Alle anderen Gebräuche, der feierliche Aufzug der

139

Kurfürsten in vollem Ornat, das Hochamt, die Abstimmung in der neben dem Chore von S. Bartholomäi liegenden „Wahlkammer", wurden genau beobachtet, und so war Friedrich nach dem Zeugnis des englischen Gesandten[1]) „drei Stunden lang Erwählter Römischer König" — aber die Verkündigung erfolgte nicht, und die Kurfürsten ritten wieder in ihre Herbergen. Was war geschehen? Wir können es mit ziemlicher Sicherheit feststellen: ein verwegener burgundischer Diplomat, der elsässische Ritter Paul von Armstorff, der mit der Hohkönigsburg belohnt wurde, hätte sich in Frankfurt eingeschlichen und ließ durch Vermittlung des Domdechanten Lorenz Truchseß, der die Tür der Wahlkammer bewachte, die letzte furchtbare Drohung an die Kurfürsten gelangen. Als neun Jahre später der Erzbischof von Mainz den herrschsüchtigen Prälaten mit eigener Hand verhaftete und in Ketten legen ließ, rief er dem Domkapitel zu: der wisse noch wohl um die Pfeile, damit der Herzog von Sachsen erschossen worden[2])! Staatsrechtlich ergab sich die Abdankung Friedrichs daraus, daß der Pfalzgraf aus der nationalen Mehrheit ausschied, weil ihm mit sofortigem Einfall der Ritter Sickingens, seiner eigenen Lehensleute zum guten Teil, gedroht wurde. Am nächsten Tage erfolgte die Wahl Karls V., und am übernächsten siegte der Lüneburger in blutiger Schlacht auf der Soltauer Heide: nur wenige Tage zu spät, um das Kaisertum eines Mannes zu retten, der dem deutschen Volke in seinem politischen, wie in seinem religiösen Leben das Recht der Selbstbestimmung gewahrt haben würde. Denn er war, wie Luther später verkündete, der wiederkehrende Kaiser Friedrich, der das heilige Grab, d. h. das Evangelium, von langer Unterdrückung

---

[1]) Richard Pace, mitgeteilt von dem venetianischen Gesandten Giustiniani: Il duca de Saxonia stete 3 hore electo rè di Romani, ma vi abdicò, dicendo esser impotente a questo grado (M. Sanuto Diarii XXVII., 609). A. Kluckhohn, der hochverdiente Herausgeber des I. Bandes der deutschen Reichstagsakten, Jüng. Reihe (1893, S. 828 Anm.), hat sich den Schlüssel zur Lösung des ganzen Problems selbst verlegt, indem er „die merkwürdige Angabe über das dreistündige Kaisertum" Friedrichs durch die Vermutung beseitigen wollte, es habe im Original „3 vote" statt „3 hore" gestanden, da der Sachse auch nach Spalatins Angabe drei Stimmen gehabt habe. Aber dann mußte der Satz mindestens lauten: „fù eletto con 3 voti"; „eletto rè di R." aber ist der staatsrechtlich feststehende Titel: „electus rex Romanorum", den der Kaiser bis zu seiner Krönung führte.

[2]) Eine schon 1865 von Jak. May und 1906 von J. B. Kißling vollständig mitgeteilte Stelle aus dem Domkapitelsprotokoll vom 1. Juli 1528.

140

befreien sollte; im Geiste dieser Weissagung sei es gleichgültig, wie lange er Kaiser gewesen sei; genug, daß er es war[1]). Aber doch nicht genug für das deutsche Volk, dem seine große Aufgabe, die Reform des abendländischen Christentums, vereitelt, die Erneuerung der eigenen Kirche und damit des ganzen nationalen Lebens verkürzt und verkümmert wurde, als dieser „Schicksalskaiser“ sich ihm mit List und Gewalt aufdrängte.

---

[1]) Am Schlusse der Schrift: „Vom Mißbrauch der Messe“ (1521/22) Kalkoff, Wormser Reichstag S. 384 Anm. 1.

Ein Brief des Flacius an Magister Andreas Poach (5. Oktober 1554).

Mitgeteilt von **Walter Friedensburg.**

Der Brief des Flacius, den ich nachstehend aus einer Hs. der Staatsbibliothek zu Berlin veröffentliche, stellt neben einem Schreiben von 1549[1]) wohl alles dar, was von dem Briefverkehr zwischen Flacius und Poach[2]), der (nach unserem Briefe zu schließen) ziemlich rege gewesen zu sein scheint, bisher bekannt geworden ist[3]). Andererseits weiß man, daß Poach auf Seite der Gnesiolutheraner an den dogmatischen Streitigkeiten unter den Evangelischen in den ersten Jahren nach Luthers Tode Anteil genommen hat. Diese Kämpfe haben ihn dann wohl auch mit Flacius in Verbindung gebracht, der, wie unserem Briefe zu entnehmen ist, den Erfurter Geistlichen zur Unterstützung seiner umfassenden Pläne auf dem Gebiet der kirchlichen Geschichtsschreibung heranzuziehen bemüht war. In seinem Hauptteil aber handelt unser Brief von einer einzelnen, damals, wie jeder weiß, viel behandelten Frage, nämlich nach der Berechtigung der Verteidigung gegenüber den Verfolgungen einer andersgläubigen Obrigkeit um des Evangeliums willen. Flacius ergeht sich hierüber in Ausführungen, die, zum Teil

---

1) Ich verdanke die Kenntnis dieses früheren Schreibens des Flacius an Poach einem freundlichen Hinweis meines sehr geschätzten Mitarbeiters, des Herrn Prof. D. O. Clemen in Zwickau, der den bei (J. G. Weller) Altes aus allen Teilen der Geschichte 1, 21f. zuerst gedruckten Brief in seinen „Handschriftenproben aus der Reformationszeit“ I Nr. 20 reproduziert hat.

2) Magister Andreas Poach (so ist der Name, den Flacius in Bock verändert hat), geb. 1526, wurde 1550 von Nordhausen nach Erfurt an die Augustinerkirche berufen. 1572 ging er nach Jena und starb dort 1585. Vgl. u. a. Buchwald in ADB. 26 (888), S. 325 bis 331.

3) Für freundliche Auskunft vom Erfurter Stadtarchiv über Poach usw. bin ich dem Archivar, Herrn Professor Dr. Overmann, aufrichtig dankbar; einschlägige Akten finden sich jedoch leider dort nicht vor.



142

den Charakter von Selbstbekenntnissen annehmend, für die Wesensart des Verfassers bezeichnend sind, weshalb der nachstehende Brief auch in seiner Vereinzelung der Veröffentlichung vielleicht nicht unwert ist.

S. ago tibi maximas gratias, charissime frater, quod nobis tuam sententiam de historico negocio communicas. sed cupio te id prolixius et diligentius adhuc aliquando facere, plura in specie indicare et aliquando etiam de styli forma dicere. incident tibi homini diligenti et acuto multa, de quibus nos secrete monere poteris, si modo laborem ac molestiam omnia annotandi nobisque perscribendi non defugeris. quare-amabo-vide, ut summa diligentia de tota causa sedulo cogites. de sumptibus mediocribus bonam spem habeo, tametsi vestrates, id est Thuringi, nihil collaturi videantur. utinam perinde ipsas personas per omnia idoneas ad manus haberemus. sed tu et de hac parte hujus deliberationis cogita, ita tamen ut omnia clam penitus habeas. si tomos Lutheri recudere vultis, adjicite indicem et quedam alia, que ad commendationem factura videntur. meo judicio etiam coarctanda nonnihil omnia essent, ne puram ferme chartam, ut Viteb[ergensibus] foeneratoribus mos est[1]), vendere velle videamini. sed de hisce hactenus.

Miraris, vir amicissime, adeo tenacem me esse sententie de defensione. ego vero eum me esse fateor, qui non aliter sim addictus, adstrictus et veluti juramento devinctus iis sententiis, quas semel in animo insidere meo passus sum, ac fidi subditi suo domino, eoque, perinde ut illi, non aliter ab illis notitiis deficere possum quam si veniat alius, qui validioribus quasi machinis veritatis firmarumque rationum me cogat illis prioribus dogmatibus renunciare novisque jurare ac obedientiam polliceri. quare si tu putas me hactenus in hac vel in alia aliqua parte doctrine aut vite falsas notitias sequentem esse, ab illisque me pestibus et quasi tyrannis liberare cupis, pium fraternumque opus facis. sed affer, ut dixi, validas aliquas firmasque machinas ex verbo dei extractas, quibus vere reluctari non possim, sed potius cedere cogar. equidem fateor plus malicie in hominis corde esse quam ut quisquam satis semet ipsum pernoscere possit; tamen quantum omnino

---

[1]) Bekanntlich erschien die erste Gesamtausgabe der Werke Luthers zu Wittenberg, in 12 Bänden deutscher Schriften (1539—59) und 7 lateinischen (1545—58). Es folgte in Kürze die Jenaer Ausgabe (die Flacius hier wohl im Auge hat) in 8 deutschen und 4 lateinischen Folianten (1555—58) usw. — Poach persönlich hat sich besonders um die Textkritik und Vervollständigung der Predigten Luthers verdient gemacht.

possum ipse de me judicare, fui hactenus studiosus sincere ac simplicis veritatis tum in theologicis tum in aliis studiis atque adeo tota vita. quare et in hoc negocio ita plane animo affectus sum, ut veritatem optimum ducem sequi cogitem. quo porro[1]) etiam magis animadvertas me docilem auditorem esse velle, commonstrabo tibi rationem simplicem, qua errorem, quem in meis sententiis esse putas, expugnes meque ab eo amice liberes. non. est necesse te refutare illa mea scholia tue epistole ad Osnicensem[2]), sed pone solum diserte primum tuas sententias seu summas propositiones hujus controversie, que (ut opinor) non ultra duas aut tres erunt. deinde adde eis 5 aut 6 evidentes demonstrationes ex sacris literis desumptas idque sermone simplici ac nudo ferme dialectice, uti convenit in querenda veritate fieri. postea poteris eodem modo duas aut tres meas falsas sententias adjicere easque aliquot paucis, sed validis argumentis confutare. id breve scriptum cum confeceris, ad me mittito. legam et cogitabo diligenter et quod verum falsumque videbitur, denuo breviter indicabo, quoad res tota dilucide liqueat. potes meam responsionem tibi Northusiam missam etiam inspicere et perpendere, quo melius cernere possis quid mihi obstet, quominus tibi penitus assentire possim. quod scribis, Viteb[ergenses] corrupisse admonitionem Luth[eri], nihil ad me attinet. usitatum enim est etiam in optimis negociis, sepe undiquaque etiam falsa suffragia corrogare. cupio scire an umquam cum d. Basilio[3]) aut Menio, cum quibus d. D. Ratzenb[erger] crebro est, de istac re contuleritis, quandoquidem ipsi diligentius et prolixius de isto negocio scripserunt. ego enim vix attigi tantum semel atque iterum. sed hoc nihil ad rem, illud iterum atque iterum oro ac moneo, ut primum clare, perspicue ac diserte tum vestras veras tum meas falsas noxiasque sententias proponatis, deinde firma aliqua argumenta adjiciatis. nam ego non satis animadvertere hactenus potui, an negatis penitus, pie gladium magistratus posse evangelio in ulla parte subservire, aut tantum contra superiorem magistratum non posse.

Proponam etiam brevem questionem, sed cujus responsionem prorsus in sejuncta charta ab illa simplici institutione (de qua dixi) esse cupio, quo tanto expeditiorem viam ad

---

[1]) Das Wort ist nicht sicher zu lesen, weil es ganz an den Rand des Blattes gedrängt ist.

[2]) D. i. Kaspar von Schwenckfeld, geboren zu Ossig bei Lüben in Schlesien. Flacius' polemische Schriftstellerei wider ihn begann etwa 1553.

[3]) Anscheinend M. Basilius Faber Soranus, später Rektor des Erfurter Ratsgymnasiums († 1576).

144

veritatem habeamus minusque uterque nostrum digrediendi extra septa occasionem habeat. quero igitur: si jam Cesar istuc ad magistratum vestrum mitteret decem aut 20 hyspanicos carnifices cum severissimo et indubitato mandato, ut eos non impediret nec eis repugnaret, sed permitteret aut pateretur, ut vos omnes doctores evangelii, quandoquidem sitis heretici etc., jugularent, vestras uxores et filias contaminarent, omnia vestra auferrent; et magistratus vellet esse pius et evangelicus, rogaret ac obtestaretur vos, ejus spirituales (ut ita dicam) patres ac doctores, ut sibi indicaretis, quid pie facere aut omittere possit: se enim cupere christianum esse et ea facere, de quibus in extremo judicio coram deo rationem reddere possit. si itaque talis aliquis casus accideret, quid tandem responderetis vestro magistratui? nam sine responsione dimittere pium magistratum in tanta re de sua conscientia ac erga deum obedientia consulentem non potestis, si doctores veritatis ac pie vite monstratores audire vultis. saluta d. D. Ratzenb[erger], M. Hieronymum[1]) et alios dominos et fratres.

octob. 5. 1554. T[uus] Illyr[icus]

Constanti Christi ministro / d. M. Andree Bok / pastori Erfordensi / suo domino ac fratri.

Berlin Staatsbibliotek Cod. Berol. 201 Nr. 77, eigenhändige Ausfertigung.

---

[1]) Nicht nachweisbar.

Mitteilungen.

Nochmals „Acontius“.

Zur Acontius-Forschung hat im Anschluß an den so überschriebenen Artikel von K. Bauer ZKG. 42, 76ff. W. Friedensburg AfRg. 20, 175 eine Ergänzung geliefert. Daß der von ihm beigebrachte einfach „Acontius“ unterzeichnete Brief sicher von Melchior A. geschrieben ist, beweist der Anfang dieses Briefes verglichen mit dem eines Gedichts des mit M. A. eng befreundeten Georg Ämylius, durch welches er den Freund zu seiner Hochzeit eingeladen hat, die er am 14. Februar 1540 in Siegen mit Agnes Westerburg feiern wollte. Der am 31. März 1542 in Speier geschriebene Brief beginnt: ‚Contuli me, ut scis, ante 2 annos in aulam Ludovici comitis a Konigsstein . . .‘, und jenes Gedicht:

> Dum tu magnifica Comitis versaris in aula,
> Nomina qui Regis, nomina Rupis habet . . .[1])

Außerdem möchte ich zu Bauer nachtragen vor allem den Hinweis auf den Aufsatz von Schnorr v. Carolsfeld in dessen Archiv 13, 297 ff. (schon citiert W. A. Tischreden 4, Nr. 5049). S. 303 bedauert Schnorr, die beiden Gedichte des Acontius auf die Hochzeit des Georg Sabinus nicht in den Originalsonderdrucken nachprüfen zu können. Die Zwickauer Ratsschulbibliothek kann uns helfen: das in Distichen verfaßte steht B iij b — C ij b von: Erotica Georgii Sabini Brandeburgensis. Duo epithalamia, alterum Latinis versibus a Melchiore Acontio, alterum Graecis a Matthia Illyrico scriptum. Impressum Vitebergae per Josephum Klug an. 1536, und das in Hexametern 1 b — A 4b von: De nuptiis Georgii Sabini et Annae carmen heroicum Melchioris Acontii. Epithalamion Sabini et ad eundem propempticon autore Joanne Stigelio. Ad Philippum Melanchthonem aliquot elegiae eiusdem Stigelii. A. E. Impressum Vitebergae per Josephum Klug 1537 (24. 8. 19 Nr. 6 u. 7). Ferner habe ich Th St Kr. 1907, 140 ein Gedicht, in dem Acontius nach einem ihm von Melanchthon dargereichten Entwurf die Legende vom heil. Christophorus allegorisch gedeutet hat, behandelt. Der Originalsonderdruck erschien zwischen dem 10. und

---

[1]) Georgii Aemilii carmen eroticon. Addita est elegia ad Melchiorem Acontium et alia quaedam epigrammata, anno 1540. Francoforti apud Chr. Egenolphum (Zw. R. S. B. 15. 3. 20_{17}) Titelrückseite. Ämylius wurde Rektor der Lateinschule in Siegen (Enders, Luthers Briefwechsel 13, 50[1]). — Der in dem Briefe als Überbringer genannte Doctor Christophorus ist Türk.

dem 19. März 1536 bei Georg Rhaw in Wittenberg[1]). Ebd. S. 140 A. 2 habe ich erwähnt das Propempticon Georgii Aemylii scriptum ad Melchiorem Acontium et Christophorum Pannonium[2]) abeuntes in Sylesiam, anno 1537 Mense Februario, das laut Impressum im Sept. 1537 bei Joseph Klug in Wittenberg herauskam und über das jetzt besonders G. Bauch, Valentin Trozendorf und die Goldberger Schule, Berlin 1921, S. 78 ff. zu vergleichen ist. Von den zwei Zwickauer Exemplaren 6. 6. 30_3 und 24. 8. 19_{11} trägt das erstere die eigenhändige Widmung des Verfassers: ‚Doctissimo simul atque optimo viro Joanni Cellario concionatori Baucensi patrono et amico suo colendo G. Aemylius'[3]). O. Clemen.

Die Berufung des Johannes Rhagius Aesticampianus an die Universität Wittenberg 1517.

Über diese Berufung des bekannten Humanisten vgl. meine Geschichte der Universität Wittenberg (Halle 1917) S. 113; ich teile hier die Quelle, zwei Briefe Spalatins, aus dem Sächs.-Ernestin. Samtarchiv in Weimar (Rep. O Nr. 305 Bll. 1 und 2) mit[4]). Die Berufung erfolgte auf die Anregung des alternden Aesticampianus selbst. Dieser, der in der dumpfen Atmosphäre des herzoglichen Sachsens nicht gedeihen konnte, witterte in der neu errichteten kurfürstlichen Akademie, seit dort der Einfluß des Theologieprofessors Martin Luther mehr und mehr maßgebend und bahnbrechend wurde (vgl. meine Darstellung a. a. O., S. 96 ff.), Morgenluft. Eben um die Zeit, da Luther zum entscheidenden Schlage ausholte, der eine neue Welt erstehen lassen sollte, kam Aesticampianus nach Wittenberg, wo ihm jedoch nur noch eine kurze Tätigkeit gegönnt war; nach längerem Siechtum starb er dort schon Ende Mai 1520. — Unsere beiden Briefe, eigenhändige Entwürfe Spalatins, sind bezeichnend für die Art, in der dieser die An-

---

[1]) Diese Datierung ergibt sich aus dem S. 139 von mir citierten Briefe Melanchthons an Fürst Georg von Anhalt und dem Briefe Melanchthons an den Kanzler Franz Burkhard, Wittenberg 19. März 1536 (Schirrmacher, Briefe und Acten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530, Gotha 1876, S. 375): ‚Mitto tibi Christophori allegoriam, quam spero tibi legenti iucundam fore . . .'

[2]) Vgl. über diesen Preyß besonders Wilhelm Fraknói, Melanchthons Beziehungen zu Ungarn, Budapest 1874, S. 13 ff. und Bauch, Trozendorf Reg. s. v.

[3]) Vgl. Zentralbl. f. Bibliothekswesen 39, 437. — Das S. 140 A. 2 von mir angeführte Gedicht des Ämylius De miserabili casu adolescentis cuiusdam Thuringi . . . bezieht sich auf den Winter 1536/37 in Wittenberg immatrikulierten, am 13. Juli 1537 in der Elbe beim Baden ertrunkenen Christophorus Gris de Waltershausen Duringiae.

[4]) Erwähnt von Bauch in ZKG. 18, S. 396.

gelegenheiten der Universität handhabte und förderte (vgl. meine Gesch. der U. W., S. 103 ff.).

1. S. P. quae mihi scripsisti, Aesticampiane doctissime, 8 cal. aug. [25. Juli] Fribergae, heri hic, ut par fuit, benevolentissime excepta magna cum voluptate pellegi, commodum [so?] a cena digressus. caeterum tracta occasione conveniendi hoc nomine principis d. Friderici... electoris usque in diem hodiernum dedi operam, ne tabellarius vel, si mavis, discipulus tuus retineretur diutius. favet, mihi crede, illustriss. princeps noster tibi neque injucundum ejus clementiae est, quod studia tua fidemque et ipsi et neacademiae Wittenbergensi tam benigniter [so!] offers. hoc igitur unicum est reliquum, ut me propediem literis tuis facias certiorem, quantum petas salarii. quid enim incertus tue voluntatis tibi vel divinas vel humanas vel utrasque, si ita voles, literas professuro statuat? e re ergo tua futurum arbitror, si istud ad me scripseris. amico enim scribenti nihil minus est committendum, quam ut vel subobscure vel timide scribat. quantulumcunque igitur petiveris salarii, ut aliunde, ita discipulorum bonitate spero resarctum iri. quantum enim adnotare potui, principem habebis propitium. defuturum non timeo, quod tam venerabilem Christi et Musarum sacerdotem vel honestissime alat, neque eris vel mihi vel caeteris latini nominis et ordinis hominibus hospes ingratus, non parum multos inventurus, cum quibus etiam vitam omnem, nedum reliquum aetatis tuae libenter transigas. quid multa? ne putes me quod dicitur πααρ᾽ ἔργα progressum. invenies me, qualem debeat habere et Mutiano, preceptori meo, et eruditissimo cuique carissimus. vale, mii humanissime Aesticampiane, usurus me ut amicissimo, quandocunque volueris opera mea uti. cursim ex arce Aldenburgiensi pridie cal. aug. [31. Juli] 1517.

2. S. P. acceptis literis tuis, mi humanissime doctor Aesticampiane, ad me quarto nonas hujus mensis datis [2. August], quibus me certum facis quid mediocri volueris stipendio intelligi, nihil habui potius quam ut D. Fridericum ... electorem ... hoc nomine convenirem. legi igitur ill^mo^ principi literas tuas. dixi adcepturum loco mercedis anno proximo quantulumcunque tibi ill^ma^ ipsius gratia decreverit, neque omisi quod commendationi caussae istius, etsi suo sibi satis genio commendabili, profuturum sperarem. princeps ergo pro singulari sua, ut in omnia bona studia et eruditissimum quemque, ita erga te gratia et benignitate tibi in academia sua Wittenbergensi professuro quadraginta aureos Renenses anno primo pollicetur, te haud dubie, si et ibi diutius manseris et utiliter et fideliter, ut soles, docueris, gratia prosecuturus. quod si illic reliquum aetatis transmittere volueris sacerdos et deo servire in choro sacerdotum, nihil minus timeo fore, quam ut non in eximiam coopteris divorum omnium ecclesiam[1]. caeterum quod tuus discipulus Petrus Ritter a me petivit,

[1]) Auf die Pfründe des Allerheilgenstifts zu Wittenberg wurde die neue Universität ursprünglich zum größten Teile gegründet (meine

ut sententiam illmi principis mea manu tibi scriptam principali sigillo curarem signandum, neque debui neque potui in presentiarum flagitare, tum quod certissimum omnium sit principem esse certissime fidei, et tum quod longe occupatior est quam ut id rogari eum conveniat. quid? quod, me id ipsum petente, posses in suspicionem venire, tanquam de fide fidissimi principis subdubitares. taceo quod non possem rogatus respondere hoc tuo rogatu petere. quae omnia mihi consideranda duxi, ne uspiam impigneremur [so?]. tuum igitur erit tibi persuadere 40 ducatos a principe nostro illmo habiturum primo anno et illuc migrare vel, ut scripsisti, ad cal. octobr. vel quam poteris citissime. de domo autem tibi conducenda, etsi libentissime tue humanitati gratificarer, tamen quia illmum principem plerumque sequor, incertus quando illuc sim profecturus, non possum meam promittere operam, nihilo tamen secius, si e re tua futurum speres, diligenter ad amicos meos Wittenbergenses scripturus, ut tibi venturo aedes conducant; quamquam mallem abs te praemitti aliquem tuorum, qui ex ingenio et arbitrio tuo omnia perficeret. vale, mi humanissime Esticampiane, et quid tibi sit mentis et si migrare velis Wittenbergam, mihi responde. Mutianum preceptorem meum, virum tam integerrimum quam doctissimum, tuo nomine amicissime salutabo ei scripturus. cursim ex arce Aldenburgiensi pridie idus augusti [12. August] 1517.

Friedensburg.

Zu M. Luthers Briefwechsel.

1. Zu dem nur in Abschriften und alten Drucken überlieferten Briefwechsel des Jahres 1524 zwischen Luther und Erasmus existierten in einem Druck der alten Wittenberger Universitäts-Bibliothek (heute Predigerseminar-Bibliothek; sign. L. C. 8.) — Farrago epistolarum Erasmi R. ad alios et aliorum ad hunc; admixtis quibusdam, quas scripsit etiam adolescens. Basel 1519, I. Froben, — zwei weitere alte Handschriften, jedenfalls dem Duktus der Schriftzüge nach zeitgenössischen Ursprungs, die, soweit ich sehen kann, mit keinem der von Enders benutzten Zeugen ganz übereinstimmen. Ich notiere die sämtlichen Abweichungen, soweit sie nicht lediglich die Schreibweise der Wörter betreffen.

Zu Enders IV, S. 319f.: Z. 1: Martinus Lutherus Erasmo. Z. 5: exspectarem. Z. 7: alieni more (= 3). Z. 13: nondum esse tibi datam a Domine eam. Z. 14: nostris fehlt. Z. 15: confidenter. Z. 15: nos, qui (= 3). Z. 17: exsuperat. Z. 18: toleraverimus, furimus (= 3). Z. 26: multum fehlt. Z. 26: cum tamen. Z. 40: esse fehlt. Z. 44/45: Die Klammern bei ut libere fatear fehlen, ebenso Z. 46/47 bei quam tu modestiam et prudentiam (sic!) velis intelligi. Z. 48: ob quorum merita.

Geschichte, S. 22). Aesticampianus erlangte jedoch nicht dort, sondern in Altenburg eine Pfründe (sacerdotium): Weimar. Ges. Archiv a. a. O. Bl. 3 (1519).

Z. 54: immo (st. non modo). Z. 57: cohibiturusque; scripsi fehlt. Z. 60: das erste vel fehlt. Z. 61: tibi fehlt. Z. 62: neque (possum). Z. 64: Die Klammern bei sin .... mediator fehlen. Z. 71: parum fehlt: Lücke in der Handschrift. Z. 74: infirmitatem illam. Z. 82: semel fehlt (= 3); esse fehlt. Z. 85: ex quo. Z. 86: distulerit Dominus tibi. Z. 89: ne soleris et (von Enders beanstandete Lesart!). Z. 91: qui se Lutherano nomine peti. Z. 93: est fehlt. Z. 95: ab fehlt. Z. 101/102: immo ipse sese plus satis commendabit. Z. 102/103: Wittenbergae .. Lutherus fehlen.

Zu Enders IV, S. 335 ff. Z. 1: Salutem. Z. 3: evangelicae veritati consulere. Z. 5: evangelium omnibus fiat commune. Z. 10: esse falsum fehlt; Lücke in der Handschrift. Z. 11: ipse fehlt. Z. 13: evangelico negotio, quam quidem. Z. 14/15: multos exoriri. Z. 22: absque evangelii jactura. Z. 24: modis und passim fehlt (= 3). Z. 26: nostris (st. meis). Z. 27: ex animis illorum. quod. Z. 29: nihil mihi possit accidere. Z. 31: Etsi. Z. 34/35: evangelico negotio. Z. 40: cogent. Z. 41: verum id non fiat. Z. 44: illos fehlt. Z. 45: Sed de rebus his. Z. 46: ne Deus vertat omnia. Z. 50: istius. Z. 51: de decoctionibus fehlt; Lücke in der Handschrift. Z. 51/52: Carthusiensibus (=6). Z. 53: et (invasis). Z. 55: unius (st. illius) de (st. deque). Z. 57/58: quo nihil perditius fehlt; Lücke in der Handschrift; auch falsorum fehlt. Z. 60: quis. Z. 61/62: Moguntiorum episcopum. Z. 62: nihil (refero); aliorum (st. altera). Z. 68: in his esse disertus (= 6). Z. 70: verbo a me laesus, quid. Z. 71: tu (st. tamen) (= 3). Z. 75/76: de his rebus. Z. 77: non data sit copia. Z. 80: M 24.

2. Enders-Kawerau, Bd. XVI S. 232 findet sich ein Brief Christians III. von Dänemark an Luther, vom 16. Mai 1545, abgedruckt nach einer „Abschrift aus dem 16. Jahrhundert (in N. Müllers Nachlaß, ohne Angabe des Fundorts)". Durch einen glücklichen Zufall habe ich das Original des Briefes feststellen können: es befindet sich im Besitz des bekannten Handschriften-Sammlers O. Ulex, Altona. Von den Abweichungen, die ein Vergleich beider Stücke an die Hand gab, sind die meisten ohne weitere Belange; so wenn das Original in Z. 2: Luthero liest (st. Luther), ebd. gotlichenn (st. gotlichen), Z. 8: vorbitlich (st. vorbithlich), Wir (st. wir), Z. 9: Knaben (st. knaben), Z. 10: Wir (st. wir), Z. 16: gnädigster (st. gnadigker). Bedeutsam dagegen ist in Z. 5 die Lesart Stormarn st. Normann bei N. Müller, und sie spricht zugleich entscheidend für die Echtheit des Stückes, wie umgekehrt „Normann" für die Abschrift schlechthin beweisend ist. Denn „Stormarn", Name einer Graf- und Landschaft in Holstein (südlich von Glückstadt), kehrt im Titel der dänischen Könige jener Zeit, wie jeder Vergleich dänischer Königshandschriften zeigt, regelmäßig wieder, während „Normann" sinnlos ist. Das von N. Müller mit einem ? versehene „Bresede" in Z. 9 findet sich gleichlautend auch im Original; eine Deutung kann ich auch nicht geben.

D. Jordan, Wittenberg.

„Regio Coswicensis“ bei Luther.

Zufällig bin ich auf eine Notiz in Dr. Wäschke's „Anhaltische Geschichte“ Bd. II, S. 308 aufmerksam gemacht: „Mit verständlicher Genugtuung über diesen Erfolg (Auflösung des Nonnenklosters in Coswig) schreibt Luther am 29. November 1527 an Justus Jonas: Wir haben jetzt auch die ganze Coswiger Gegend.“ Wie immer es sich um jene Klosteraufhebung verhalten mag, die Bezugnahme auf jene Briefstelle (End. VI S. 126) ist unmöglich. Luther bittet in dem angezogenen Briefe, daß Justus Jonas, der schon Mitte August vor der Pest in Wittenberg nach Nordhausen geflüchtet war, zurückkehren möge, und übermittelt ihm eine Reihe von Nachrichten aus der Stadt, die selbstverständlich alle auf den Stand der Pest sich beziehen. Grundsätzlich bemerkt er: die Pest tritt bereits wesentlich milder auf. Schon finden wieder Hochzeiten statt; man lebt sicher in den Tag hinein, als wäre die Pest völlig überwunden. Weiter: regio tua, also die Gegend, wo J. Jonas in Wittenberg seinen Wohnsitz hat, ist fast pestfrei (pura), nachdem allerdings zwei Bekannte, die Frau des Apothekers Ignatius und Johann Weber, ihr zum Opfer gefallen sind, und zwar pestfrei bis zum Marktplatz. Noch andere persönliche Mitteilungen über Bekannte, die zwar pesterkrankt, aber doch auf dem Wege der Besserung sind, schließen den eigentlichen Brief ab. Nun folgt eine Nachschrift, beginnend: Domum tuam adhuc puram sicut et totam illam regionem Coswicensem habemus (in ihrem zweiten Teil also obige Beweiststelle). Nach dem bisherigen Briefinhalt können die ersten Worte auf nichts anderes als auf die Pestfreiheit des Hauses von J. Jonas sich beziehen, wozu auch die weitere Notiz über die Belegung dieses Hauses mit der Gattin Johann Mantel's stimmt. Dann aber ist auch der zweite Teil des Satzes so zu deuten; d. h. er handelt von der Pestfreiheit jener regio Coswicensis. Und diese „r. C.“ hat zwar ihren Namen von dem 13 km. von Wittenberg entfernten anhaltischen Städtchen Coswig, hat aber sonst mit diesem Städtchen und seiner Umgebung nichts zu tun, sondern ist das Coswiger Viertel in Wittenberg, das schon damals und noch heute diesen Namen führt, d. h. das nordwestliche Stadtviertel Wittenbergs, das nach Coswig hin liegt und durch das noch heute die Coswiger Straße hindurchführt. Die Gleichsetzung dieser „r. C.“ mit der oben erwähnten regio tua ist dann von selbst gegeben; und tatsächlich lagen die Wohnungen der Stiftsherren der Allerheiligenstiftskirche, zu denen Justus Jonas als Propst gehörte, im „Coswiger Viertel“, in der Nähe der Allerheiligenstiftskirche.

Damit verliert freilich die Briefstelle jedwede Beziehung auf die Reformationsgeschichte von Coswig oder gar Anhalt; sie ordnet sich aber sinngemäß dem Ganzen des Briefes ein, der lediglich, wie nach seiner ganzen Absicht zu erwarten, von dem Stand der Pest in Wittenberg erzählt.

Nebenbei bemerkt: Ob E. L. Enders obigen Sachverhalt gekannt hat, ist nach seiner Randglosse „Coswig, ein kleines Dorf bei Wittenberg" wohl eher zu verneinen als zu bejahen. Völlig abwegig, sachlich wie sprachlich, ist die Wiedergabe obigen Satzes bei G. Stier (Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde IV[1], S. 3): „Wir haben jetzt auch jene ganze Coswiger Gegend; daher ich in deiner Abwesenheit dein bisher unbesetztes (!) Haus (domum tuam puram) belegt habe." D. Jordan, Wittenberg.

Neuerscheinungen.

P. Sinthern S. I., Religionen und Konfessionen im Lichte des religiösen Einheitsgedankens (Freiburg, Herder & Co. 1923. VII, 192 S.) ist aus Vorträgen entstanden, die Verfasser Januar 1922 in Wien gelegentlich der ersten Feier der „Gebetsoktav" zur Herbeiführung der Einheit im Glauben hielt. Wir lernen hier die Anschauungen eines gebildeten, irenisch gesinnten Katholiken über den modernen Unglauben, das Heidentum, den Islam, das Judentum, das orientalische Schisma, den Protestantismus (der ausführlichste Abschnitt!) und den Altkatholizismus kennen. Von dem katholischen System gibt Verfasser nichts preis; sein Axiom ist, daß die gegenwärtige Papstkirche, wie sie leibt und lebt, schlechterdings die von Gott gewollte, vom Propheten Daniel verkündigte und von Christus gestiftete Kirche sei. Daß außerhalb des Katholizismus irgend ein Denkender dieser naiven Gleichsetzung zustimme, ist schwerlich anzunehmen.

Aus den Veröffentlichungen der Luthergesellschaft zu Wittenberg vermerken wir: Das Jahrb. der LG. für 1923 (90 S. 4°) bringt einen Vortrag G. Roethes über Luthers Septemberbibel (vom Standpunkt der deutschen Geistes- und Sprachgeschichte), und zu Huttens 400jährigem Todestag von P. Kalkoff eine Übersicht über die Ergebnisse seines Buches über H. und die Reformation (1920), und eine zu einem erheblich günstigeren Urteil über den Ritter kommende Abhandlung von H. Delekat geb. Bickel über H.'s Charakter und Bedeutung im Lichte seiner inneren Entwicklung (aus ihrer 1918 von der phil. Fak. in Berlin angenommenen, nicht gedruckten Diss.). — Das Jahrb. f. 1924 (51 S. 4°) vereinigt die drei Abhandlungen von K. Holl, Was können wir für die Neugestaltung unserer evangelischen Gottesdienste von Luther lernen? (Vortrag); J. Smend, Luther, der Liturg und Musikant, und W. Stolze, Die Lage des deutschen Bauernstandes im Zeitalter des Bauernkrieges. — In den „Mitteilungen" der LG. 1923 bringt Th. Knolle zeitgenössische Briefstellen, Predigten, Lieder über die

ersten Blutzeugen der Reformation; G. Buchwald gibt ein Luther-Kalendarium f. 1523 und Beiträge zur Kenntnis der Predigt L.'s; P. Kalkoff zeigt Dürers enges Verhältnis zu L. und seiner Lehre; H. J. Moser behandelt L. und die Kirchenmusik (64 S. in 2 Doppelheften 4°). — Als selbständige Flugschriften der LG. stehen daneben: O. Scheels gedankenreicher Vortrag über die nationale und internationale Bedeutung L.; O. Reichert, Luthers Septembertestament in seinen und seiner Zeitgenossen Zeugnissen, und Th. Knolle, Luther und die Bilderstürmer in seinen und seiner Zeitgenossen Aussagen (27, 16 und 19 S. 4°, 1922).

Von Heges und Neffs Mennonitischem Lexikon erschienen, durch „brüderliche Hilfe" in Amerika und der Schweiz ermöglicht, die Lieferungen 11—13, die vom Ende des Buchstabens D bis in den Anfang von F reichen. Von systematischen Beiträgen erwähnen wir: religiöse Duldung, Ehe (nebst Ehemeidung und Ehescheidung), Eid, Erbsünde, von Orten und Landschaften, die in der Geschichte des Täufertums eine Rolle spielen: Elsaß, Emden (nebst Emdener Religionsgespräch 1578), Emmental, Eslingen, Etschtal; dazu Persönlichkeiten: A. Dürer, Meister Eckhart und eine größere Anzahl von Anhängern (Märtyrern) wie auch Gegnern der Taufgesinnten; besonders willkommen sind J. Loserths Beiträge über Täufer Innerösterreichs. Im Selbstverlag der Herausgeber (Frankf. a. M. und Weinhof-Pfalz) 1922/23. I, S. 481—624. — Weiter führt die 14. Lieferung von Joh. Faber, B. von Wien, zu Seb. Franck, welche beide Männer ausführlich behandelt werden. Ferner begegnen wiederum zahlreiche Blutzeugen des Täufertums aus Süddeutschland und den Niederlanden; von Gegnern der Taufgesinnten Kaiser Ferdinand I., Hermann Finkelius, Christof Andr. Fischer; weiter John Fox († 1586), Verf. einer grundlegenden Geschichte der evangelischen Märtyrer Englands. Endlich vgl. die Artikel Flandern und Flugschriften der Taufgesinnten. (Frankfurt 1924) I, S. 625—672. Die 15. Lieferung, mit der der erste Bd. des Lexikons schließen soll, ist in Vorbereitung.

Als Nr. 137 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (Jahrg. 42) ist wiederum eine Schrift aktuellster Bedeutung erschienen: „Das evangelische Lied von 1524, Festschrift z. 400jähr. Gesangbuch-Jubiläum von Jul. Smend", mit Abb. des Titelbl. von Luthers erstem Gesangbuch. Unter Voranstellung einer Betrachtung über die Bedeutung der dichterisch-musikalischen Lebenstat Luthers für die Kulturgeschichte der Neuzeit gibt Smend zunächst über die drei Gesangbücher von 1524 (Achtliederbuch, Erfurter Enchiridien, Wittenberger Chorgesangbuch) und ihr Verhältnis zu einander Rechenschaft, um dann die einzelnen Lieder Luthers von 1524 und die gleichzeitigen nicht von Luther stammenden Lieder (von Paul Speratus, Justus Jonas, Lazarus Spengler u. a.) zu behandeln. Darauf bespricht er die Gesangbuch-Vorreden (einschließlich

der Th. Müntzers zu seiner Deutsch-Evangelisch Mess) und schließt mit der Betrachtung der kirchen- und kulturgeschichtlichen Mission des ev. Gesangbuches und der Aufzeigung der wichtigen Aufgaben, die auf diesem Gebiet sich noch darbieten. Komm.-Verlag M. Heinsius Nachf. (Eger & Sievers), Leipzig 1924, 86 S.

H. Haußherr, Der Staat in Calvins Gedankenwelt (= Schr. d. VRG., Jahrg. 41, Nr. 136), gliedert seinen Stoff in die drei Abschnitte: „Grundlagen", „Staat und Kirche in Genf", „der moderne Staat bei C.". Verf. betont die praktiche Veranlagung C.'s, der für das allgemeine Verhältnis von Staat und Kirche zwar keine theoretische Lösung gefunden, wohl aber seiner Kirche einen festen Verfassungsrahmen zu geben verstanden hat, der diese von allen äußeren Einflüssen fernhielt. Außenpolitisch geht C. nicht sowohl auf Machterweiterung als auf Selbsterhaltung aus. Die innere Politik hat bei ihm derart den Vorrang, daß der Apparat der äußeren Machtverhältnisse, so meisterhaft ihn C. auch handhabt, nur in Bewegung gesetzt wird, um bestimmend auf die innere Politik einzuwirken; auch er steht unter der jenes Zeitalter beherrschenden Parole: für den wahren Glauben! Komm.-Verlag M. Heinsius Nachf. (Eger & Sievers), Leipzig 1923. 73 S.

Wolfgang Mejer, Der Buchdrucker Hans Lufft zu Wittenberg. 2 verm. Aufl. mit 82 Abb. Leipzig, K. W. Hiersemann 1923, 90 S., gr. 4°. — Endlich ist dem wackeren Lutherdrucker Hans Lufft das gebührende wissenschaftliche Ehrendenkmal errichtet worden. Verf. stellt zuerst mit Hilfe des Wittenberger Stadtarchivs die Daten über das persönliche Leben L.'s und seiner Familie zusammen, um sich dann eingehend über dessen Wittenberger Druckerei und die mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Fragen zu verbreiten; er unterrichtet über ihre Lage und Ausstattung, ihr Personal, die Technik, die angewandten Typen, Bordüren, Illustrationen, Initialen, Druckerzeichen, über Luffts Verleger und Korrektoren, über Bücherpreise und Autorenhonorare. Kürzer wird dann der Königsberger Druckerei L.'s gedacht und endlich eine Würdigung seiner Persönlichkeit versucht (willensstarker Mann der Tat, lauterer, ehrenhafter Charakter, bedeutender Mensch). Der Anhang bringt Urkunden zur Geschichte L.'s, auch Nachweise über Wittenberger Schriftgießer. Den Abschluß bildet ein sorgfältiges Verzeichnis der nachweisbaren Drucke, die aus den beiden Offizinen L.'s hervorgegangen sind. 82 Abbildungen, hauptsächlich aus dem Initialenschmuck der Lutherbibel von 1534, zieren das sowohl für die allgemeine Reformationsgeschichte wie für die Druck- und Literaturgeschichte der Zeit wichtige Buch, dessen gediegene Ausstattung des rühmlich bekannten Verlags würdig ist.

H. Ritschl, Die Kommune der Wiedertäufer in Münster, stellt klar, wieweit in Münster ein kommunistisches System durchgeführt war und erklärt die Eigenart dieses Kommu-

nismus als durchaus religiösen Ideen entstammend und nur aus den besonderen Verhältnissen, unter denen er in einer Theokratie ins Leben trat, verständlich. Dabei wird an Kautsky's ökonomisch orientierter Darstellung einschneidende Kritik geübt, auch werden die Quellenberichte der Gegner der Wiedertäufer über das Schreckensregiment in Münster usw. auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder, 1923. 64 S.

Der an Stelle einer Doktordissertation herausgegebene kurze Auszug der Schrift von Gotthard Münch, Chronicon Carionis Philippicum, Ein Beitrag zur Würdigung Melanchthons als Historiker, verrät eindringendes Studium und läßt das Nichterscheinen der vollständigen Schrift bedauern. Mel.'s Werk erscheint dem Verf. als klassischer Ausdruck der geschichtlichen Anschauungen ihres Zeitalters, die noch in der das Mittelalter beherrschenden Ideenwelt der großen Kirchenväter wurzeln. Hochschulverlag Breslau, 1923.

Von (†) H. Jordans Reformation und gelehrte Bildung in der Mfsch. Ansbach-Bayreuth, Vorgesch. der Univ. Erlangen (s. Archiv 15, S. 235f.) ist die zweite Hälfte nach dem Tode des Verfassers von Chr. Bürckstümmer abgeschlossen und herausgegeben worden. Von 1556 bis 1742 reichend schließt sie die Lücke, die in der Gesch. der Universität zwischen dem ersten Bande und dem Werke Th. Koldes noch bestand. Besonders eingehend wird die Regierungszeit Mf. Georg Friedrichs (1556—1603) behandelt, kürzer die späteren Regierungen. Den Schluß bildet die Gründungsgesch. der Bayreuther Friedrichsakademie (1742), die schon ein Jahr darauf nach Erlangen verlegt wurde, womit die zweihundertjährigen Bestrebungen, in Ansbach-Bayreuth eine Hochschule zu gründen, zu gedeihlichem Ende kamen. Quellen u. Forsch. z. bayr. Kirchengesch. I, 2. Leipzig, Deichert (W. Scholl) 1922. V, 157 S.

Als Heft 5 des Corpus Catholicorum gibt U. Schmidt O. F. M. heraus seines Ordensbruders Kaspar Schatzgeyers Scrutinium divinae scripturae pro conciliatione dissidentium dogmatum (1522) unter Zugrundelegung der Erstlingsausgabe (Basel, Adam Petri, März 1522) und mit Benutzung der übrigen zeitgenössischen Ausgaben (1522—1543); reichhaltige Register sind beigegeben. Münster, Aschendorff 1922. XXVI, 179 S.

Heft 40 der von J. Greving begründeten Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte, herausgegeben von A. Ehrhard, bringt Briefmappe, Stück 2 mit Beiträgen von Fr. X. Thurnhofer (Hieronymus Emser und die Eidgenossen 1502), A. Bigelmair (Briefwechsel des Oekolampadius mit Veit Bild, 1518—1524), St. Ehses (desgl. zwischen Kardinal Morone und Bisch. Thomas Stella von Capo d'Istria 1562); endlich veröffentlicht J. Schlecht 16 vermischte Briefe 1509—1526, darunter einen wertvollen Bericht des Kanonikers Gröning an Reuchlin aus Rom über den Verlauf des

Prozesses dieses an der Kurie von 1516; einen für den Verf. sehr bezeichnenden, ausführlichen Bericht Ecks an die Professoren Hauer und Franz Burkhard aus Leipzig 1. Juli 1519 über seine Reise dorthin und die Disputation mit Karlstadt und Luther; das politische Schreiben eines Ungenannten, der die Nation im Namen Sickingens gegen Pfalzgraf Ludwig aufruft (von 1523), anscheinend die erste lat. Fassung der Schrift Huttens „In Tyrannos“ (Szamatólski, Huttens deutsche Schriften S. 165ff.), fünf Schreiben mit Bezug auf den Regensburger Konvent von 1524, endlich zwei Eck betreffende Schreiben von 1525 und 1526. Sehr wertvoll sind durchweg die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Beiträgen. Münster, Aschendorff 1922. 159 S.

Als „Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517—1573“ veröffentlicht A. Amrhein durch kurze Bemerkungen lose aneinandergereihte Auszüge aus den Protokoll- oder Prozeßbüchern des Würzburger Domkapitels, eingeteilt in solche, die die allgemeinen Verhältnisse im Bistum und solche, die die Dinge in den einzelnen Pfarreien betreffen. Die Veröffentlichung ist an sich dankenswert, doch ist der Inhalt des Mitgeteilten recht dürftig; dieses besteht dem Hauptteil nach aus zusammenhangslosen, wenig belangreichen Einzelheiten, was vielleicht doch nicht nur Folge des etwas spröden Materials ist. Dem Herausgeber fehlt es offenbar an den doch auch für derartige registrierende Arbeiten unentbehrlichen allgemeinen geschichtlichen Kenntnissen, wie er denn S. 73 Ferdinand I. als Sohn (!) Karls V. bezeichnet und S. 71 z. J. 1531 ohne jegliche Erläuterung eines Speirer Reichstages gedenkt. Über den Rahmen seiner Diözese schaut er nirgends hinaus. Wendungen wie S. 140: „Mit der Haeresie hielten auch andere irreligiöse Laster (!) ihren Einzug“, und S. 176 über den Stiftsadel, „der sich bekanntlich in großer Anzahl der religiösen Neuerung zuwendete und in seinen eigenen Gliedern die schlimmen Folgen erleben mußte“, richten sich selbst. Greving-Ehrhardt, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 41—42. Münster, Aschendorff 1923. VIII, 188 S.

In den Scritti storici in memoria d. Giov. Monticolo S. 143 veröffentlicht E. Carusi einen Brief der zur Bekämpfung der lutherischen Reformation gebildeten Kardinalskommission vom April 1524 an Kard. Campeggi als Legaten zum Nürnberger Reichstag, der ihn zu nachdrücklichem Vorgehen wieder das Luthertum ermutigt. Venezia, Ferrari 1922. 350 S.

Zum 70. Geburtstag L. von Pastors (geb. 31. Januar 1854) hat die Verlagshandlung als „Charakterbilder katholischer Reformatoren des 16. Jahrh.“ aus der „Geschichte der Päpste“, die Lebensabrisse von Ignatius von Loyola, Theresa de Jesus, Filippo Neri und Carlo Borromeo (zwei Spanier und zwei Italiener, bezeichnenderweise kein Deutscher!) zu einem eigenen Buch zusammenstellen lassen, bereichert um einen kurzen Abriß des Lebens- und Entwicklungs-

ganges Pastors selbst von M. Schermann und ein Verzeichnis seiner selbständig erschienenen Veröffentlichungen. Freib. i. Br. 1923, Herder. VIII, 168 S.

Zeitschriftenschau.

Allgemeines. Pres. Smith, The reformation historically explained (Vortrag), betrachtet die Auswirkung der Reformation auf den Gebieten der Politik, des Sozialen, des Ökonomischen, der Gewissensfreiheit, der Wissenschaft, der Philosophie und der Ethik. SA. (aus „American Historical Review"?) S. 111—130. — Der Nämliche veröffentlicht eine Anzahl von Reformatorenbriefen des Wittenberger Kreises (aus dem Brit. Mus. und dem Besitz der Pennsylv. Hist. Soc. in Philadelphia), darunter einen undatierten Brief Luthers an „Hermann" (vermutlich Tulichius) aus d. J. 1520: Unpublished letters of the Reformers, SA. aus „The Lutheran church Review" Oct. 1922. 21 S.

Im Zbl. Biblw. 38 (1921), Heft 5/6, S. 99—113 bespricht O. Clemen kritisch die im Kestner-Museum in Hannover befindlichen Autographen der Ref.-Zeit und teilt die noch unbekannten Texte mit, nämlich Briefe von Erasmus, Willibald und Eufemia Pirkheimer, Seb. Fürnschild, Hier. Besold, G. Major, K. Peucer, Joa. Camerarius, Paul Eber, U. Rhegius. Empfänger sind Lud. Ber, Trithemius, W. Pirkheimer, Wilib. Imhof, H. Baumgartner, G. Vogler und die Stadt Hildesheim. Dazu kommen zwei Buchinschriften Bugenhagens.

Über die Verbreitung antipäpstlicher u. ä. Prophezeiungen in der Reformationszeit handelt unter Mitteilung eines Briefes Osianders v. 1527 (aus der ehem. Jesuitenbibl. zu Kaufbeuren) A. L. Mayer in Histor. Jahrb. 41 (1921), S. 281—289.

Daß das spätmittelalterliche landesherrliche Kirchenregiment, trotz starken kurialistischen Einschlags, vor allem positiv, auf der Grundlage weit älterer Rechtseinrichtungen und rechts-, staats- und besonders fürstentheoretischer Anschauungen den Einrichtungen und Anschauungen der Ref.-Zeit auf dem kirchenpolitischen Gebiete vorgearbeitet hat, zeigt J. Hashagen in ZKG. 41 (NF. 4), S. 63—93. Der Nämliche verbreitet sich in HZ. 126, 3, S. 378—409 über den namentlich am Ende des Mittelalters starken Laieneinfluß auf das Kirchengut, wie überhaupt auf die kirchliche Verwaltung, und betrachtet die protestantischen wie auch katholischen Säkularisationen des 16. Jahrh. im Lichte von Rechtsanschauungen, die tief ins Mittelalter zurückreichen.

In ZKG. 42 (NF. 5), S. 331—390 sucht Elis. Wagner, Luther und Friedrich der Weise auf dem Wormser Reichstag von 1521, gegen Kalkoff zu zeigen, daß Friedrichs Politik zaghaft und kleinmütig und durch die lutherische Angelegenheit nicht wesent-

lich bestimmt gewesen sei. Der (kaum erträglichen) Breite der Arbeit entspricht ihre Tiefe leider nicht; überhaupt erscheint das Zurückgreifen auf diese wohl allseitig mit Recht aufgegebene Auffassung wenig glücklich.

Über die Engländer, die während des 16. Jahrh. in Wittenberg immatrikuliert waren oder sonstwie dort nachweisbar sind, bringt Pres. Smith in Engl. Hist. Rev. 36 (1921), S. 422—433 mancherlei Einzelheiten. Auch teilt er zwei Briefe des Rob. Barnes, politischen Agenten Thomas Cromwells, an diesen aus Wittenberg und Gotha (Oktober und Dezember 1535) mit.

In HZ. 125, 3, S. 439—457 weist P. Richter das Reichskammergerichts-Protokoll des Assessors Matheus Nesen von 1536—1544 (im Staatsarchiv zu Wetzlar) als eine beachtenswerte Quelle zur Geschichte des Kammergerichts und seiner Wirksamkeit wie auch der allgemeinen Vorgänge im Reiche nach.

Die erneute Prüfung der Frage nach der Echtheit des politischen Testaments Karl V. führt J. K. Mayr zu dem Ergebnis, daß eine, wahrscheinlich 1552/53 in Brüssel verfaßte, echte, später erweiterte Grundlage vorliegt. Histor. Bll. 1921, 1, S. 216—251.

Ein 1571 veröffentlichtes Ablaßbüchlein, das die Abgötterei und Betrügerei in des Papsts Lehre jedermann klar machen sollte, würdigt O. Clemen in NASG. 43, Heft 3/4, S. 251—258.

Über Loyola und die deutsche Mystik handelt H. Böhmer in Verh. der Sächs. Ak. d. W., philol.-hist. Klasse, Bd. 73, 1.

Persönliches. H. Steinlein, Über Luthers Stellung zum natürlichen Leben (Korrbl. f. d. ev.-luther. Geistl. in Bayern, Jahrg. 47, Nrr. 44—48, 50—52), wendet sich gegen die neuerdings beliebte Unterschätzung der positiven Stellung Luthers zu dieser Welt mit ihren Gütern und Ordnungen, und zeigt die zugleich wirklichkeitsstarke und weltoffene, wie ewigkeitsernste Stellungnahme Luthers zum natürlichen Leben, dessen Eigengesetzlichkeit er stark betont.

In NkirchlZ. 34 (1923) setzen sich W. Walther und K. Holl über das Verständnis der Rechtfertigungslehre Luthers auseinander. (S. 50—64, 165–183, 668—675.)

H. Grisar, Zu Luthers Verbrennung der Bannbulle am 10. Dezember 1520 (= Lutheranalecten VII) bespricht, ohne wesentlich Neues zu bieten, von seinem Standpunkt aus den Vorgang. Historisches Jahrb. 42, 2 (1922), S. 266—276.

In Jahrg. 1, Nr. 13 der italienischen Wochenschrift „Conscientia“ verherrlicht Fr. di Silvestri-Falconieri die Bibelübersetzung Luthers (den er in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung Paulus an die Seite setzt) als die Aufrichtung eines Meilensteins, der niemals niederzureißen oder zu entfernen sein werde, auf dem Wege des religiösen Lebens der Menschheit. Rom, 15. April 1922, Casa editrice Bilychnis.

Daß Johannes Walther Verfasser des Epitaphiums Luthers ist, zeigt W. Stammler in Beitrr. z. G. d. d. Sprache u. Lit. 48, 2, S. 326—328.

In ZKG. 40 (NF. 3), S. 73—83 zeigt O. Clemen mit einer wohl nur protestantischen Forschern erreichbaren Objektivität, daß der Bericht des katholischen Apothekers Landau über Luthers Lebensende zwar beachtenswert, aber keineswegs dazu angetan ist, gegen die protestantischen Zeugen ausgespielt zu werden.

Derselbe, Zur Literatur über den englischen Schweiß von 1529, beleuchtet u. a. die Verdienste, die sich in jener Epidemie Luther erwarb, indem er die Unsinnigkeit einer damals üblich gewordenen Methode der Krankenbehandlung aufzeigte und die weit verbreitete Angst vor der Krankheit bekämpfte. Arch. f. Gesch. d. Med., Bd. 15, S. 85—97.

Über eine an der Universität Helmstedt stattgehabte Glaubensprüfung des herzogl. Stipendiaten Joh. Barter, späteren Professors der Rechte in H., 1587, handelt P. Zimmermann in ZGes. f. Ndsächs. KG. 27 (1922), S. 43—50 unter Mitteilung des Protokolls.

Über Joh. Caselius handelt unter Benutzung hsl. Materials aus dem Wolfenb. Archiv derselbe in Alt-Helmstedt IV (1922), Nr. 2—4.

Einige Ergänzungen zu Geisenhofs Bibliographia Corviniana gibt Wolters in ZGes. f. Ndsächs. KG. 27 (1922), S. 67—71.

Gegen die Auffassung Kalkoffs von der freundlichen Haltung Erasmus' zu Luther in den Anfangsjahren der Ref. sucht E. Koenig zu erhärten, daß E. von L. stets durch eine unüberschreitbare Kluft getrennt gewesen sei. Sollte Kalkoff nach der einen Seite zu weit gegangen sein, so geht augenscheinlich Koenig nach der anderen sehr viel weiter fehl. Histor. Jahrb. 41 (1921), S. 52—75.

G. Stuhlfauth, War Johann Fabri von Leutkirch Dominikaner? glaubt auf Grund von zwei oder drei Holzschnitten der Zeit diese Frage bejahen zu können; völlig schlüssig ist der Beweis wohl nicht. ZKG. 40 (NF. 3), S. 152—158.

In BBK. 29, H. 3/4, S. 68—92 veröffentlicht K. Schornbaum aus der Regierungsbibl. zu Ansbach 15 Briefe des Ansbachischen Pfarrers Joh. Feuerlin aus Roth an seinen Amts- und Landesgenossen Johann Unfug aus den Jahren 1553—1578.

Im Sammelblatt des HV. Ingolstadt, Jahrg. 1920 behandelt M. Bihl OFM. den Franziskaner Joh. Findling (Apobolymaeus), Lektor des Ingolstädter Franziskanerklosters und literarischen Widersacher Luthers, und veröffentlicht den Katalog seiner Bibliothek v. J. 1533 sowie einen solchen des P. Joh. Nasus v. 1564.

Über Fürst Georg von Anhalt als ersten evangelischen Domprobst zu Meißen handelt unter Benutzung von Archivalien E. Körner in NASG. 43, Heft 3/4, S. 221—238.

Über Matthias Gunderam von Kronach, der 1560 aus Wittenberg als Pfarrer nach Crailsheim berufen wurde, bringt O. Clemen einige Mitteilungen: BBK. 29, H. 1/2, S. 41—44.

In den Mitt. des Oberhess. GV. NF. Bd. 24 S. 19—27 sucht W. Velke die Herkunft des ersten ständigen Buchdruckers in Witten-

berg Johannes Grunenberg (Rhau) aus Grünberg in Oberhessen nachzuweisen.

Beiträge zur Würdigung des Dr. jur. Joh. Hiltner, Ratskonsulenten in Regensburg (1523—1567), des Bahnbrechers der neuen Lehre dort und Vertreters seiner Vaterstadt auf Reichs- und Städtetagen, der mit Luther, Melanchthon usw. in Briefwechsel stand, bringt auf Grund der Akten Th. Trenkle in BBK. 28, H. 1, S. 1—15, H. 2, S. 33 bis 52 und H. 3, S. 81—90.

Nach einem gleichzeitigen Druck (u. a. auf der Stadtbibl. Leipzig) teilt O. Clemen vier Melanchthonbriefe an den Astrologen und Astronomen C. Leovitius (und einen fünften an Otto Wilhelm von Thüngen aus dem Or. der Bibl. der Grimmaer Fürstenschule) mit: ZKG. 41 (NF. 4) S. 145—149.

Die harten Lebensschicksale des Augsburger Schulmeisters Wolfgang März von Magdeburg, der eine Zeitlang auch in Wien eine evangelische Schule hielt († 1577), eines standhaften Bekenners des Evangeliums, schildert Fr. Roth in BBK. 29, H. 3/4, S. 49—67.

In ZKG. 42 (NF. 5) S. 390—395 zeigt O. Clemen scharfsinnig, daß die auf Melanchthons Namen gehende Epistola de tribus votis ad Carthusianum quendam von 1520 (CR. I S. 191 Nr. 77) vielmehr die Arbeit des Wittenberger Theologiestudenten Oswald Ülin aus Ravensburg, eines Melanchthonschülers, ist, und erklärt auch, wie die Epistola 1523/1524 in Straßburg im Originaltext und in Nürnberg in deutscher Übersetzung als Melanchthons Werk gedruckt werden konnte.

In ZKG. 40 (NF. 3) S. 158—167 teilt K. Bauer aus dem Frankfurter Stadtarchiv ein Gutachten Melanchthons aus dessen letzten Tagen mit, das mit dem Streit, der die Frankfurter französische Gemeinde und ihre Pfarrer entzweite, in Beziehung steht.

Über Thomas Murners Bildungsgang und Wissen handelt, mit Verz. alter Murnerdrucke der Universitäts- und der Stadtbibl. zu Breslau, E. Fuchs in Franziskan. Studien 9, S. 70—79.

In „Noch etwas über Paul Speratus" (Württemb. Vierteljahrsh. f. LG. NF. XXX, 193—201) gibt G. Bossert einige Ergänzungen zu den Abhandlungen Jos. Zellers über Sp. (ebenda Bd. XVI, XVIII u. XXIII) und verteidigt gegen Z. seine Aufstellung, daß der Familienname des Sp. Hoffer gewesen und ein späterer deutscher Name Sprätt von Sp. erfunden worden sei.

Die Tätigkeit des Augsburger Winkeldruckers Philipp Ulhart verfolgt K. Schottenloher an fast 200 Drucken von Flugschriften der Jahre 1523—1529. Bis 1525 im Dienste der Wittenberger Reformation widmet sich U. dann dem Zwinglianismus, um endlich seine Presse der Brüder- und Wiedertäuferbewegung zur Verfügung zu stellen. J. Schlecht, Histor. Forsch. und Quellen Heft 4, 1921, 160 S. München u. Freising, F. P. Datterer.

Landschaftliches. Die evangelische Kirchenpflege zu Dinkelsbühl, als das selbständige geistliche Regiment einer

reichsstädtischen ev. Kirche, schildert (†) Chr. Bürckstümmer in BBK. 28, H. 2 S. 53—62.

Auf bemerkenswerte Bücher aus der Reformationszeit usw. in der Pfarre Gülchsheim (Dek. Uffenheim), in der Uffenheimer Dekanatsbibliothek und in bäuerlichem Besitz zu Gollhofen weist K. Schornbaum ebenda, S. 65—69 hin.

Über die Kirchenkleinodien im markgräfl. Amt Schwabach, wie sie bei der Inventarisierung von 1529 sich vorfanden, handelt mit Abdruck der Inventarien H. Clauß ebenda 3, S. 90—115.

Aus den Monatsheften für Rheinische Kirchengesch. Jg. 16 (1922) vermerken wir: S. 33—55. H. Forsthoff, Zur Gesch. der Ref. am Niederrhein. 1. Ein 400jähr. Vorurteil (die Kirchenordnungen für Jülich von 1532 und 1533 tragen nicht Erasmischen Geist, sondern sind Zeugnisse unzweideutigen evangelischen Charakters). — S. 88—92 W. Rotscheidt, Das Gutachten des Joh. Brenz über die Weseler Konfession 1563 (Mitteilung aus Abschrift im Weseler Kirchenarchiv). — Aus Jahrg. 17 (1923) Heft 1/4, S. 3—19, F. Schmidt, Die Gegenreformation in Wesel 1599 (Mitteil. eines Protokolls über die entscheidenden Verhandlungen im Detmolder Archiv).

Über die rechtswidrigen Bedrückungen der Kölner Protestanten durch den Rat der Stadt und die Bemühungen mehrerer protestant. Fürsten, besonders des Pfalzgrafen Johann Casimir, jenen wirksame Hilfe zu bringen (1590), handelt H. Foerster in ZBergGV. 53 (NF. 43), 1922, S. 42—61.

Die Anfänge der Reformation in Schmalkalden, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit des Freundes Luthers, Balthasar Wilhelm, schildert C. Knetsch in Festschr. des V. f. Henneb. (Heft XVIII, 1923), S. 25—32. Ebendort S. 34—36 handelt W. Dersch über Kaspar Brusch als ersten Schulmeister des Stifts zu Schmalkalden nach Einführung der Reformation (1545/46).

Außerdeutsches. Mehrere hundert von Zwingli genannte und benutzte Bücher weist nach und verzeichnet W. Köhler in „Huldreich Zwinglis Bibliothek“ (Neujahrsbl. 1921 zum Besten des Waisenhauses in Zürich). — Derselbe beginnt in ZKG. 40 (NF. 3) S. 41—73 und 42 (NF. 5) S. 49—76 die Randglossen zu veröffentlichen, die Zwingli zu seinen Büchern gemacht hat, und zwar zunächst zu Aristoteles, Theodor von Gaza, Athanasius und Augustinus, mit kurzen Hinweisen auf die Bedeutung dieses Materials für die innere Entwicklung Zwingli's, besonders das Werden des Reformators.

Zwei Beiträge zur Geschichte Gustav Wasas und der Schwedischen Reformation veröffentlicht Gottfr. Carlsson in Kyrkohistorisk Årsskrift Jahrg. 1922: 1. S. 1—76 Johannes Magnus och Gustav Vasas polska frieri, en utrikespolitisk episod i den svenska reformationstidens historia, und 2. S. 77—93, Nicolaus Stecker, Stockholms förste evangeliske kyrkoherde.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

ARCHIV FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN.

Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte
herausgegeben von
Dr. theol., jur. et. phil. **Walter Friedensburg.**

Nr. 83/84. XXI. Jahrgang. Heft 3/4.

Leipzig 1924
Verlag von M. Heinsius Nachfolger
Eger & Sievers.

Archiv für Reformationsgeschichte

Texte und Untersuchungen

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte

herausgegeben von

D. Walter Friedensburg.

Das „Archiv für Reformationsgeschichte" erscheint in jährlich vier Heften von etw[a] je 5 Druckbogen. Es bringt — in streng wissenschaftlicher Weise und dem Stande de[r] modernen Editionstechnik entsprechend — unveröffentlichtes Quellenmaterial, dem im all[-] gemeinen auch solche Texte gleichgeachtet werden, die lediglich in unzulänglichen ode[r] schwer erreichbaren, insbesondere etwa nur in zeitgenössischen Drucken vorliegen. Ferne[r] kommen auch kritische Untersuchungen, zumal solche, die der Erläuterung von Quellen[-] material dienen, zur Veröffentlichung, und endlich wird darauf Bedacht genommen, neu[e] Erscheinungen auf diesem Gebiet, namentlich Zeitschriftenartikel, zu verzeichnen, sowi[e] kleinere Mitteilungen Notizen über Funde und einzelne Beobachtungen zu bringen, die für de[n] Forscher oder den Freund der Geschichte des Reformationszeitalters von Interesse sein mögen

Jahrgang I—XIX 200 Mark.

I. Jahrgang 1903/04 (Heft 1—4). 12 M.

1. P. Kalkoff, Die Vermittelungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit. P. Tschackert, Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. (100 S.) 4,40 M.
2. F. Roth. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Limpricht Hofer (April bis Juni 1544). G. Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. O. Clemen, Ein Brief von Johannes Bernhardi aus Feldkirch. (96 S.) 4,20 M.
3. G. Mentz, Die Briefe G. Spalatins an V. Warbeck, nebst ergänzenden Aktenstücken. O. Albrecht, Zur Bibiliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. P Kalkoff, Das „erste Plakat„ Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden. (102 S.) 4,60 M.
4. F. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. F. Koldewey, Eine deutsche Predigt des Humanisten Johannes Caselius. O. Clemen, Der Dialogus bilinguium ac trilinguium. N. Müller, Zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen. W. Friedensburg, Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. P. Kalkoff, Zu den römischen Verhandlungen über des Bestätigung Erzbischof Albrechts von Mainz i. J. 1514. A. Hasenclever, Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg (1544). (III, 108 S.) 4,80 M.

II. Jahrgang 1904/05 (Heft 5—8). 12 M.

5. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. I. P. Tschackert, Neue Untersuchungen über Augustana-Handschriften. O. Clemen, Die Lutherisch Strebkatz. (108 S.) 4,60 M.
6. E. Schäfer, Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition. II (Schluß). O. Clemen, Zur Einführung der Reformation in Weimar. M. Wehrmann, Vom Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. H. Ulmann, Analekten zur Geschichte Leos X. u. Clemens VII. K. Wendel, Eine vergessene Schrift Luthers? (100 S.) 4,40 M.
7. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. II. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. I. (116 S.) 5,10 M.
8. V. Schultze, Waldeckische Visitationsberichte von 1556, 1558, 1563, 1565. K. Knoke, Ein Bild vom kirchlichen Leben Göttingens a. d. J. 1565 O. Clemen. Invictas Martini laudes intonent Christiani. G. Berbig, Ein Brief des Ritters Hans Lantschad zu Steinach an Kurfürst Friederich den Weisen 1520. W. Friedensburg, Zwei Briefe des Petrus Canisius. 1545 u. 1547. (III, 84 S.) 3,75 M.

III. Jahrgang 1905/06 (Heft 9—12). 12 M.

9. P. Drews, Der Bericht des Mykonius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. II. P. Kalkoff, Römische Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521. O. Clemen, Bugenhagens Trauformulare. (104 S.) 4,25 M.
10. Th. Wotschke, Stanislaus Lutomirski ein Beitrag zur polnischen Reformationsgeschichte O. Clemen, Beiträge zur sächsischen Reformationsgeschichte I—IV O. Heinemann. Die Himmelstedter Klosterordnung von 1513. (104 S.) 4,55 M.
11. O. Albrecht, Zur Bibliographie und Textkritik des Kleinen Lutherischen Katechismus (Schluß). G. Loesche, Zur Gegenreformation im Salzkammergut. (112 S.) 4,90 M.
12. R. Meißner, „Ohne Hörner und Zähne," eine Untersuchung. G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. I. F. Koch Fünf Briefe des Professors der Theologie Franziscu[s] Stancarus aus den Jahren 1551, 1552. und 1553 (III, 94 S.) 4,20 M.

IV. Jahrgang 1906/07 (Heft 13—16). 12 M.

13. A. Goetze, Martin Butzers Erstlingsschrift. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541 III. (116 S.) 5,25 M.
14. Th. Kolde, Der Reichsherold Caspar Sturm und seine literarische Tätigkeit. O. Clemen, Eine Abhandlung Caspar Ammans. K. A. H. Burkhar[dt], Zum ungedruckten Briefwechsel der Reformato[ren] besonders Luthers. (104 S.) 4,70 M.
15. F. Roth, Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg im Jahre 1541. IV. O. Albrecht, Handschriftliches zu Luthers Auslegung des Hohenliedes (108 S.) 4,90 M.
16. Th. Wotschke, König Sigismund August von Polen und seine evangelischen Hofprediger. F. Bahlow, Wer ist Nicolaus Decius? G. Berbig, Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken. II. (III, 92 S.) 3,85 M.

V. Jahrgang 1908 (Heft 17—20). 12 M.

17. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. I. K. Schottenloher, Johann Fabri in Rom na[ch] einem Berichte Jakob Zieglers. A. Goetze, Erasmus Albers Anfänge. G. Buchwald, Ergänzungen zur Biographie des M. Stephan Reich O. Clemen, Ein Spottgedicht aus Speyer v. 1524. (112 S.) 5,10 M.
18. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern 1535 (Pia ordinatio caeremoniarum). Fr. Koch, Herzog Albrechts von Preußen Konfession vom 13. Juli 15[..]. W. Stolze, Die Supplemente zu Magister Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. (104 S.) 4,70 M.
19. K. Pallas, Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. (120 S.) 5,25 M.
20. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. II. G. Berbig, Die erste kursächs. Visitation im Ortsland Franken. III. (III, 104 S.) 4,90 M.

Eine angebliche Handbibel Luthers[1]

von **Hans Volz.**

Ein unheilvolles Geschick hat über Luthers Originalhandschriften gewaltet: in alle Welt sind sie verstreut. Seine Manuskripte, die er des Druckes nicht für wert erachtete, verschenkte er an seine Freunde, ebenso einen Teil seiner Druckmanuskripte nach ihrer Erledigung, während der Rest verloren ging[2]. Seine Briefe versandte er überall hin, und sie sind demgemäß sehr verstreut. Auch die Briefe, die er empfing, hat ein ähnliches Schicksal betroffen[3].

Nur ein kleiner Rest seiner Bibliothek ist uns erhalten. Schon zu seinen Lebzeiten verschenkte er einzelne Bücher, wie z. B. sein Exemplar des Psalters, das er für seine Vorlesung 1513/15 benutzt hatte, an den Bremer Geistlichen Jakob Probst. Nach seinem Tode gingen viele andere in den Besitz seiner Freunde und Schüler über[4]. So konnte es leicht geschehen, daß manches Luther zugeschrieben wurde, was er nie besessen hat. Spätere haben nur zu oft die Warnung außer Acht gelassen, die J. G. Walter (in den verbesserten und ergänzten Nachrichten von den letzten Taten und Lebensgeschichten M. Luthers usw. Jena 1746 1^{III}, S. 204 f.) ausgesprochen hat: Solche Bücher seien nicht als zu Luthers Bibliothek gehörig zu rechnen, „in denen nur etwa vorm Titel ein Spruch und Anmerkung von D. Luthern

---

[1]) An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. D. Albrecht-Naumburg, Herrn D. Freitag-Charlottenburg sowie Herrn Prof. Pniower für ihre freundliche Unterstützung meinen allerbesten Dank aussprechen.

[2]) E. Thiele, Die Originalhandschriften Luthers (in den: Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation, veröffentlicht von den Mitarbeitern der Weimarer Lutherausgabe, Weimar 1917), S. 233 ff.

[3]) G. Kawerau, Die Bemühungen im 16., 17. und 18. Jahrh., Luthers Briefe zu sammeln und herauszugeben (in den Lutherstudien S. 1 f.) S. 2.

[4]) E. Thiele a. a. O. S. 243 ff. — Das Verzeichnis der Lutherschen Bibliothek hat Jordan im „Lutherjahrbuch“ 1. Jahrg. 1919 (Leipzig 1920), S. 147—151 ergänzt.

geschrieben steht. Denn weil ihm oftmals Freunde und Bekannte Bibeln oder andere Bücher eingehändiget, daß er ihnen zum Andenken etwas hineinschreiben sollte, so folget es keineswegs, daß ein Buch aus D. Luthers Bibliothek sei, worin etwas von ihm geschriebenes stehet. Aber wenn er in einem Buche hin und wieder auf dem Rande etwas geschrieben, so ist dieses ein gewisses Merkmal, daß es aus seiner Bibliothek und fleißig von ihm gebraucht worden sei."

Unter diese Bücher zählt z. B. auch die Stockholmer Bibel (Biblia cum concordantibus, Lyon 152 1),von der P. Kaiser nachgewiesen hat, daß die Eintragungen nicht von Luthers Hand stammten; damit wurde auch die Behauptung hinfällig, daß das Buch dem Reformator gehört hat[1]).

Ein ähnlicher Fall soll im folgenden untersucht werden: es handelt sich um eine Vulgata von 1509 aus Basel, die sich auf dem Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin befindet und als Handexemplar Luthers gilt.

Kapitel 1.

Geschichte und Beschreibung der Bibel.

Diese Bibel tauchte erst im Jahre 1865 als Luthers Handbibel auf. Die Eintragung auf dem Titelblatt mit Luthers Unterschrift hat den damaligen Besitzer, Prof. Ed. Lommatzsch in Wittenberg, dazu verleitet, die Bibel als Handexemplar des Reformators auszugeben[2]). Als solches verkaufte er sie an Dr. Lutze in Cöthen für 9000 M. und eine Leibrente. Nach dessen Tode ging das Buch 1877 in den Besitz des Märkischen Museums in Berlin über. (Heutige Signatur: XII 233.)

Henne am Rhyn veröffentlichte in seiner „Kulturgeschichte des deutschen Volkes" (Berlin 1886) Bd. II. S. 30 ein gutes

---

[1]) Vgl. Z. K. G., Bd. 13, S. 126—130. Ähnlich verhält es sich mit der in der W. A., Deutsche Bibel Bd. 5, S. XVIII Nr. 1 genannten Bibel auf der Quedlinburger Gymnasialbibliothek, die ebenfalls als Lutherbibel auftrat (Biblia impressa Venet. 1483). Auf dem vordersten Blatte steht ein Lutherspruch mit der Überschrift: „Martinus Lutherus". Ein Mansfelder Superintendent hat daraus den voreiligen Schluß gezogen, diese Eintragung stammte von Luthers Hand, und hat daraufhin die Bibel als vermutliches Handexemplar Luthers mit pathetischen Versen 1686 der Äbtissin Anna Dorothea dediziert. Nach Herrn Prof Albrechts Ansicht handelt es sich jedoch auf keinen Fall um Luthers Handschrift. Für andere angebliche Handbibeln Luthers vgl. W. A. Deutsche Bibel Bd. 4, S. XIII f. Anm. 2 und Bd. 5, S. XVIII, ferner W. A. Bd. 35, S. 606 und Enders Bd. 18, S. 68.

[2]) Vgl. auch Nachtrag S. 205.

Faksimile vom Titelblatt dieser Bibel in Größe des Originals (fol.), indem er es als Titel von Luthers Handbibel bezeichnet. Das Gleiche geschah in Fr. v. Bezolds „Geschichte der deutschen Reformation", S. 364 (Berlin 1890) und in E. Heycks Luthermonographie, S. 140 (Bielefeld-Leipzig 1909); bei Heyck, S. 141 ist überdies Bl. 7a der Bibel faksimiliert.

Ebenso spricht auch J. Ficker in seiner Einleitung zu „Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16" S. XLVIII. Anm. 2 von „Luthers Handbibel im Märkischen Provinzialmuseum zu Berlin".

Demgegenüber hat G. Koffmane[1]) die Behauptung aufgestellt, es handle sich dabei gar nicht um eine Lutherbibel; ebenso vertritt E. Nestle[2]) diese Anschauung. Gelegentlich haben sich auch J. Luther und E. Thiele ähnlich geäußert[3]).

Es folgt die Beschreibung der Ausgabe.

Der genaue Titel lautet: „Biblia cũ pleno apparatu || summariorum / cõcordantiarũ et quadru- || plici repertorij siue indicij numerique folio || rum distinctiõe Basilee nuper impressa. ||

Die Bibel ist im Jahre 1509 bei Froben in Basel gedruckt. Sie enthält 14 unnumerierte Blätter (A_1—$B_{[6]}$), von denen das letzte leer ist, dann 348 Blätter (numeriert, aber z. T. fehlerhaft), das letzte nicht foliiert, die letzte Seite unbedruckt ($43^3/_4$ Bogen: a_1—$z_{[8]}$ A_1—$X_{[6]}$), und schließlich nochmals 30 unnumerierte Blätter (aa_1—$dd_{[6]}$), die die „Interpretationes nominum hebraicorum" enthalten. Auch hier ist das letzte Blatt frei. Der Bibeltext ist zusammen mit einem Register der Anfangsworte der fünf ersten Blätter jedes Bogens auf den numerierten Blättern abgedruckt, während die ersten 14 Blätter von den verschiedenen Registern, Verzeichnis der Kapitelanfänge und der Geschichte der Bibelübersetzung in Anspruch genommen werden.

Der Einband ist ganz gut erhalten; er besteht aus 2 mit Kalbsleder überzogenen Holzdeckeln, die mit eingepreßten Ornamenten und Rosetten reich verziert sind. Die beiden alten Messingschließen sind noch vorhanden, die mit Hilfe von schmalen Lederstreifen am Deckel befestigt sind. Die Bibel befindet sich anscheinend noch in ihrem ursprünglichen Einbande. Kettenspuren begegnen uns nicht.

---

[1]) G. Koffmane, Die handschriftliche Überlieferung von Werken D. Martin Luthers Bd. 1 (Liegnitz 1907), S. XIII.

[2]) Bd. 5 der „Deutschen Bibel" (W. A.), Einleitung S. XVIII.

[3]) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Pniover, Direktor des Märkischen Provinzial-Museums.

Das hintere Blatt des Vorsatzpapiers ist herausgeschnitten, so daß also nur noch die beiden an den Innenseiten des Deckels angeklebten Blätter sowie das vordere Vorstoßblatt vorhanden sind. An den Rändern haben einzelne Stellen der Vorsatzblätter etwas durch Wurmfraß und häufige Benutzung gelitten.

Zum Einband sind schmale Pergamentstreifen aus einer alten Handschrift theologischen Inhalts (vielleicht eines Missale) verwandt worden, die am Anfang und Ende des Druckes etwa 2 – 2,5 cm vorstehen. Sie sind teils unbeschrieben, teils mit lateinischen Wörtern und Neumen mit Text bedeckt.

Das Vorsatzpapier trägt als Wasserzeichen einen Ochsenkopf mit gekreuzter Stange, um die sich eine mit anscheinend drei Zacken gekrönte Schlange windet[1]). Der Kopf ist infolge der darüber gehenden Schriftzüge nur schwer erkennbar.

Kapitel 2.

Die Eintragungen auf Titel und Vorsatzblättern.

Die Blätter sind mit zahlreichen Aufzeichnungen aller Art bedeckt. Es begegnen uns Zitate aus alten Klassikern und Kirchenvätern, deutsche Sprichwörter, erbauliche Auslegungen, katechismusartige Stücke und dgl., dabei ist aber zu beachten, daß der Schreiber bei den Zitaten den Wortlaut oft nicht genau angibt, sondern offenbar, ähnlich wie Luther, frei aus dem Kopfe zitiert.

Zur leichteren Orientierung benenne ich die Vorsatzblätter mit I, II a und b, III a und b und IV, das Titelblatt mit V. (Für das fehlende hintere Vorstoßblatt ist das letzte leere Blatt des Druckes [dd$_{[6]}$] eingetreten). Der besseren Übersicht halber werden die einzelnen Stücke nach Gruppen geordnet mit Angabe der Blattzahl im Original.

Die alte Orthographie ist in allen Punkten beibehalten. Bei der Wiedergabe der Abkürzungen sind die in Bd. 1 der „Deutschen Bibel" (W. A.), S. XXI aufgestellten Grundsätze benutzt. . . . bezeichnet unlesbare Worte. Vom Schreiber selbst gestrichene Worte sind in ⟨ ⟩ gesetzt; über die Zeile Geschriebenes steht innerhalb ⌈ ⌉, unter die Zeile Geschriebenes in ⌊ ⌋. In [ ] werden meine Ergänzungen und Zutaten gesetzt (Konjekturen usw.).

[1]) In dieser Form nicht bei Briquet, Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier. Bd. IV, 15366 ff.

I. Zitate aus antiken Klassikern.

1. Ovid, Fasti, Buch IV; 312f.

(IIb) Ovid[ius in 4. festa[rum [libro].

Conscia mens rectj fame mendacia ridet,
Sed nos in vicium credula turba sumus.

2. Virgil, Aeneis, Buch II 274 und XI 362.

(IV) Hej mihi qualis erat, quantum mutatus ab illo,
Loquitur[1]) de Hectore.

(IIa) Bello nulla salus, te pacem poscimus omnes.

3. Cicero, De amicitia 21, 76.

(IIa) Amicicias dissuendas non infringendas esse Cicero [ajt.

4. Seneca, quaestiones naturales I, cap. 4—8.

(IV) Seneca in prima questione.

Inuenta sunt specula vt homo ipse se nosceret. Formosus vt vitaret infamiam Deformis vt sciret redimendum esse virtutibus quicquid corporj desset. Iuuenis vt flore etatis admoneretur illud temporis esse discendj / Senex vt indecora canus deponeret et de morte aliquid cogitaret hinc Socrates suasit discipulis vt crebro se in speculo contemplarentur.

(In den quaestiones naturales I cap. 4—8 behandelt Seneca die Spiegel, aber in der ganzen Untersuchung findet sich nicht dieses Zitat. Es handelt sich hier wohl um eine freie Ausführung des Ausspruches von Seneca)

Das nächste Zitat ist bei Seneca nicht nachweisbar.

(I) Sene[ca.

Maxime conuenire regibus illud vnum Semel Loquutus est deus
Et quidem principes debent habere vnum calamum et vnam linguam.

(Dieses Zitat findet sich nochmals auf dem Vorsatzblatt IIa in derselben Form. Nur fehlt hier die Überschrift; statt dessen sind am Ende der Eintragung die Worte: „Seneca vt fertur“ eingesetzt.)

5. Aristoteles: de Republica, qui politicorum dicuntur libri VIII Buch V, cap. 4 und 8.

(IIa) Cauendas esse paruas mutaciones in policijs nam per eas odium pararj maximis testatur ⟨Ariles⟩

[1]) scil. Aeneas.

Aristoteles nam paruus error in principio fit maximus in fine. Et non sunt contem[nenda] quasi parua sine quibus n[on] ps . . .[1])

II. Zitate aus Kirchenvätern.

1. Augustin, De spiritu et littera; cap. VI 9. (Migne, Patrol. lat. Augustin Bd. X[1], 205.)

(I) Aug[ustinus De Sp[iritu et Li[ttera.

Lex data est vt gracia quere[re]tur
Gracia data est vt lex impleretur.

—, De Civitate Dei; lib. XVI., cap. XIX. (Migne a. a. O. Bd. VII 498.)

(I) Au[gustinus de ciuita[te Dei].

Si quis periculum cauere potest / non cauet / magis te⟨n⟩ntat deum / quam in eum sperat.

—, (nicht nachweisbar)[2]).

(V) Augustinus . . .

Opera sequuntur iustificationem non praecedunt Iustificationem de fide euangelij.

—, (nicht nachweisbar).

(IIa) Augustinus

Tota spes mea in morte dominj mej
mors eius meritum meum Refugium
meum ⟨spes mea⟩ salus mea vita et
resurrectio mea meritum meum miseracio dominj.

2. Ambrosius, Commentarius in epistulam ad Galatas, cap. 2, v. 21. (Migne, Ambrosius Bd. II, 352.)

(IIa) Ambrosius in cap. 2 ad gala[tas.

Mors christj Iustificatio peccatorum, hinc filium Dej oportet victimam fierj pro peccatis nostris.

3. Hlg. Bernhard, Sermo LXI. in Canticum Canticorum. (Migne, Sanctus Bernardus Bd. II, 1072)

(IIa) ⟨Augustinus⟩ Bernardus

Turbabor / sed non perturbabor quia vulnerum christj recordabor.

---

[1]) Die in eckigen Klammern eingeschlossenen Buchstaben sind ergänzt, da das Papier an der unteren Ecke schadhaft ist.

[2]) Aber in der Schrift Augustins: „Contra secundam Iuliani responsionem“ (Migne Bd. X[2], 1142) finden sich die Worte: „bona opera subsequuntur graciam, non praecedunt“ (lib. I, ca. 141).

Super Cantica Ser[mo 51[1]).
Ibidem:

Quid tam efficax ad curanda conscienciȩ vulnera / quam christi vulnerum sedula meditatio.

Hlg. Bernhard, (nicht nachweisbar).

(V) Bernardus sanctus Iñ 1 caput Luce.

Non solum hoc credas inquit, remitti peccata / sed gratis remitti Et tibj remittj credas propter christum.

Dazu tritt der Apostel Paulus sowie noch ein Zitat aus der Apokalypse.

Paulus, Röm. cap. 3, 28 oder 5, 1; oder Gal. cap. 2, 16.

(V) Hac enim fide apostolus ait Justificari hominem.

Apok. cap. 7, 3.

(I) Signamur iñ fronte serui dej carnis et sa[n]g[uinis christj signaculo / in confessione nominis viuj dej patris et filij et spiritus sanctj.

Für das Studium Augustins gibt der Schreiber eine Richtlinie, indem er ein Verzeichnis der Schriften des Kirchenvaters aufstellt, die man vor allen Dingen lesen müsse.

(IV) Augustiñi subnotata opuscula selecta et studioso sepius voluenda:

De littera et spiritu
De gracia et praedestina[tione
De peccatorum meritis [et de Baptismo parvulorum]
De gracia et libero arbitrio
Contra pelagianos. ~

III. Zeitgenössische Schriftsteller.

1. *Am bedeutsamsten ist die Luthersche Auslegung aus Psalm 118[2]) (nach Zählung der Lutherschen Bibel 119[92]) auf dem Titelblatt* (V).

118 ps̃

Wo Dein worth Herr mich nicht Trostet / So verginge ich yn meynem elende.

Das khan doch iha kein ander buch leer noch wortt / das es kuñde trosten In nothen Elende

[1]) Verschrieben für „sermo 61". Im Original ist „Bernardus" und „Super" durch einen Strich verbunden.

[2]) Für die Überlieferung dieser Eintragung ist der Anhang zu vergleichen (S. 194 ff.).

Tod sterben / ia vnter den Teuffeln vnd ynn der Helle on allein diß buch, das vnß gottes wordt lheret vnd daryn Goth selbs mit vnß redet / wie ein mensch mit seynem freunde

Andere lere mugen Reich / mechtig erhlich machen vnd diß leben hoch heben Aber wen Noth vnd Tod daher Sturmen / flihen sie als die Treuloßen schelmen mit yren guterñ machtt, Freundschafftt vnd Lassen scheñtlich vnd verrethlich stecken Den sie wissen nichts / konnen nichts / thuen nichts / in Gothlichen ewigen sachen Noch ist die welt Toll vnd vnsinnig achtet dises buches nichts verfolget vnd lestertt als where es des Teuffels buch Fur welchem hauffen vnß Goth behuete Amen

1542 Mart Luther D

Von Lutherschen Worten wird ferner zitiert:

(IV) „proselitos neñten die Judeñ, das ist Judgeñossen die zu ihrem gesetz komen vñd nit von Judischem stamme vnd blut Abrahe waren."

Daneben am Rande stehen die Worte:

„Lu|therus in ep|istula pe|tri."

Dieses Stück stammt aus der Lutherschen Auslegung des ersten Petrusbriefes[1]).

Auf Luthers Kirchenpostille bezieht sich folgendes Zitat[2]):

(IIIb) Quibus Locis Christus praedicavit: Vide Luthe|rum die Stepha|ni in Epistola iiij y ~

2. *Ein kurzer Hinweis auf eine Predigt Melanchthons*[3]) *(?) über die Verkündigung Mariä findet sich auf dem Titelblatt* (V).

philip|pus: Ser|mo de Annu|nciatione marie.

3. *Von Zwingli stehen auf Bl.* IV *mehrere Auszüge aus dessen Bibelkommentaren: und zwar aus der Schrift: Complanationis Jesaiae Prophetae foetura prima cum apologia (1529) ein Stück aus der Glosse zu cap. 1, 1 zum Worte: „prophetia". (In der Vulgata steht dafür: „visio".) (Zwingli, Werke Bd. V*

---

1) WA. Bd. XII, S. 262 $^{1-2}$.

2) Luthers Kirchenpostille; Epistel am St. Stephanstage, WA. Bd. X I 1, S. 254 $^{6-8}$.

3) Eine solche Predigt Melanchthons kann ich nicht nachweisen, aber seine Autorschaft ergiebt sich aus der Bezeichnung „philippus". Schwerlich ist jedoch mit diesem Zitat Melanchthons erst 1594 erschienene Postille gemeint (C. R. XXIV—XXV).

S. 564 [39—41]), ferner aus den: „Annotatiunculae in utramque Pauli ad Corinthios epistolam (1528)“ Stücke aus den Glossen zu 1. Cor. cap. 14, 3 (Zwingli, Werke Bd. VI 2, S. 178 [19—33]), zu cap. 14, 29 (ibid. S. 180 [28—46]) und aus der Einleitung zu cap. 15 (ibid. S. 182 [12—26 und 30—40]). Dabei ist bemerkenswert, daß die Abschriften nicht genau angefertigt sind, es finden sich öfters Auslassungen und Schreibfehler.

IV. Rätselhaften Ursprungs

erscheinen einige weitere Zitate: von einem Christofelus D. M.

(IIIb) „Ich will das Rawpenn̄est reynigen vnd sauber̄n Christofelus D / M /“

und von Joachym Dhelorn (ebenfalls nicht nachweisbar):

(IIIb) „Gleich als ein slange die Haut ableget Also müssen wir den alten menschen die haut vber die orhen ziehen Ein̄ christ an kreuz ist gleich als ein khraut ungesalzen Was ist das erz an fewer zum silber: also ist der christ an kreuz Man muß es woll lassen durchs fewr gheen

Joachym Dhelorn.“

(In den Matrikeln der Leipziger, der Erfurter sowie der Wittenberger Universität findet sich dieser Name Dhelorn nicht.

Für „kreuz“ steht beide Male im Text das Zeichen: „✝“.)

V. Definitionen theologischer Begriffe.

(IIIb) 1. Definitio Theologie.

Theologia est studium, in quo quid perpetua dej voluntas sit discitur / adeoque cognicio / qua cognoscitur / quid deus pater per totam nostram Vitam nos agere ⟨velit⟩ vult Et quomodo saluum facere velit humanum genus propter peccatum damnationem atque perditum.

(IIIb) 2. Sciencia dej vel dominj in̄ scripturis non ea est qua ipse scit / sed qua scitur ab alijs.

(IV) 3. Fides < hystorica / miraculor[um / pro confidencia in deum hec iustificat.

(IIIb) 4. Iusticia christian̄a est accusatio suj / et cognicio misericordie dej ~.

(IIIb) 5. Agnoscere peccatum differunt [et] Sen̂sum peccatj habere primum enim maximę prodest Alterum vero obest atque ad desperationem adigit ~.

(V) 6. Quantum perniciem peccata secum adferunt
- Iram dej
- Amissionem spiritus s[anctj
- Iusticię
- potestatem Sathane
- mortem
- Infernum.

(V) 7. fauor. Gunst.

Gnade heist die hulde Gottes
1. Durch welche er vnß annimptt
   Vnd Barmherzikeytt ertzeygett
2. Die Sunde vorgibtt
3. Vnd vnß vmb sonsten / durch Christum
   From vnd gerecht machtt.

(V) 8. Gaben des h[eiligen g[eistes seyntt die welche Gott nach vorgebung der Sun̂de den gleubigen gibtt vnd ⟨vorleyhentt⟩ vorlheyett ~ 1543.

(IIIb) 9. Officium Spiritus sanctj
1. Adflictos consolatur
2. Lapsos erigit
3. Cadentibus manum surgit
4. Fugamque molientibus
   Voce adest vt consistant
   vt quisque locum suum
   strenue tueatur

Röm. cap. 8, 26 — ro 8 spiritus auxiliatur nostris infirmitatibus.

(IIIb) 10. Der h[eilige geist heyst darumb der geist der warheit Joh. 16. Darumb das er vnß gottis willen vorcleret / Vnd sein weisheit ro 8. heist S. paul / leben vnd Friede das er einen lebendigen vorstantt der

Joh. cap. 16, 13

Röm. cap. 8, 6

1. vnß beweget vnd treybet gibt vnd macht /
2. das wir vngezweiffelt an goth vnd seiner warheit hangen vnd darauff kunlich vorlassen.

(IIa) 11. Wue[1]) des Herren wordt ⟨nicht⟩ ist
Do ist rechter glaube

---

[1]) Wue = wo (mitteldeutsch).

Wo glaube ist do ist Christus vnd Goth selbst
Wyderumb wue das worth nicht ist
Do ist kein glaube
Wo keyn Glaube ist
Do ist kein Christus
Wue keyn Christus ist
Do khan keyne christliche kirche seyn.

(IIa) 12. Allegoria Est, cum aliud verbis dicitur Aliud sensu intelligitur.

Dieses Zitat scheint sich an die Definition Augustins (Enarrationes in psalmos, psalmus C III.) anzulehnen: „Allegoria dicitur, cum aliquid aliud videtur sonare in verbis, at aliud in intellectu significare“ (Migne, Patrol. lat. Augustin. Bd. IV 1347).

VI. Die Bibel und ihr Inhalt.

1. Eine Inhaltsangabe der Bücher Mose, der historischen Bücher und der Propheten gibt der Schreiber mit folgender schematischer Zusammenstellung:

(V.) Elenchus Totius Biblię

Genesis peccatum
Exodus Legem
Leuiticus Ceremonias
indicat.

Historię
- Ire dej et hoc ad legem pertinent.
- Gracie et misericordię atque he ad Euangelium pertinent.

prophetę agn̂oscunt peccatum et implorant Christum qui tollat peccatum.

2. Der Schreiber liebt solche Gegenüberstellungen. So hat er fast eine ganze Seite mit einer Aufzählung der Eigenschaften Christi bedeckt, die er mit denen des Teufels vergleicht. In der Hauptsache handelt es sich um eine Compilation von Bibelstellen aus dem Neuen Testament. (Die Bibelstellen sind von mir beigefügt.)

(IIb) Matth. cap. 17, 5 Hic est filius meus dilectus in quo mihi beñe complacitum est ipsum audite math. 17.

Est enim Jhesus Christus
- filius dej [z. B. Joh. cap. 6, 70]
- Saluator [Joh. cap. 4, 42]
- Dominus omnium Creaturarum
- Verus Messias [Joh. cap. 1, 41]
- Et Semator
- Expiator peccatorum omnium [hominum
- Fons viuens
- Lux mundj [Joh. cap. 8, 12]

Est enim Jhesus Christus
- Via, Veritas, Vita [Joh. cap. 14, 6]
- Resurrectio [Joh. cap. 11, 25]
- Justicia, Sanctificatio, Redemptio [1. Cor. cap. 1, 30]
- Victor Sathane et mortis
- Thesaurus omnium diuiciarum [honorum

Joh. cap. 3, 16 u. 36; 6, 40 u. 47; 11, 25 f.

Ergo omnis qui credit in illum habet per fidem placatum patrem remissionem peccatorum, vt Sanctificetur vt ab omnibus adflicitionibus Seruetur ut non moriatur Et fit filius dej et sic habet vitam eternam.

Christus ⟨est⟩
- Hominum Amator
- Est verax [Matth. cap. 22, 16]
- A peccatis liberans
- Ad iusticiam ducit
- Lux est [Joh. cap. 12, 46]
- Illuminator [Spr. cap. 29, 13]
- Hominum viuificatio [Joh. cap. 5, 21]
- princeps Vitę
- Ducit ad eternam feli[ci]tatem

Satan
- Hominum Aduer- [sarius
- Est mendax [Joh. cap. 8, 44]
- Ad peccata impellit
- Ad impietatem
- Tenebrę [Joh. cap. 12, 35, 46]
- Excecat mentes hominum
- Est homicida [Joh. cap. 8, 44]
- princeps mortis
- Huius mundi et seculj deus
- Ad eternam damnacionem ducit

Antitheses enim natura semper se reddunt illustriores ∼.

Omnis doctrina fidej adfertt secum Antithesin.

Psalm 121, 1. vide in psalmo 121[1]) Ad te levavi oculos ad montem.

3. Dann folgen einige gegen Ketzer gerichtete Bibelsprüche:

(III b) 2. Tim. cap. 3, 16. Ex armario scripturarum petenda arma contra here[ticos] *oder* [-ses] vide ad The[ssalonicenses 4 Omnis doctrina diuinitus inspirata.

Math. cap. 5, 15 f. . . . debet lucernam in loco obscuro fulgentem.

Jes. cap. 8, 20. Esa[ia 8. Ad legem et testi[monium etc.

[1]) Nach Zählung der Lutherschen Bibel (Vulgata = Psalm 120).

VII. Homiletische und katechetische Fragmente.

(III a) Wer selig will leben vnd zum ewigen leben khommen dem sein zweerley noth zu wissen. Eyns das er wisse wie er [2] goth erhen sall. Das añder / wie er sich nach ⟨des⟩ [des] nechsten wille vnd noth richten vnd halten sall.

Got ist vor allen creaturen geweßen und seind alle Dingk von ym kommen vnd noch teglich kommen / hierumb ist das seiñ erhe / das wir solchs von grund vnsers herzens von ym bekennen vnd donor halten. Vide Luthe[rum 1. pe[tri epistola] 3 ibj Sanctificate deum in cordibus vestris pulchra () ffides (?)[1]).

1. Petr. cap. 3, 15

Es sey glucke oder vnglucke, lieblich aber vordrießlich, gu⟨t⟩et aber boße, das dir widerfheret. Wan du das kanst annemen / als das do geschicht auß gotlicher guttikeit dir zu guete / so ersth du got Dan es ist nicht genug / das einer das / das ym wieder ist anneme / als eiñ straff gotes / sonder muß auch gleuben, das ym zu guthe geschehe vnd zugeschicket werde von goth Got kan vnß mit dem, das vnß guth duñckt also bald zum vorderbûuß fhuren als mit dem das vñß wieder ist.

Hierumb, so ist der vñderschied zwischen deñ, die goth rechtschaffen erhen, vnd die yn fleischlich erhen, das die ihenigen die von goth alles annemen, es sey ⟨bos⟩ boes aber gut, als das nutzlich vnd fromlich / ist rechtschaffen got erhen / vnd nit die / die do guttes nach irem geduncken vor gutes, boeses vor boeses von got auffnemen.

Dan also seiñ wir alle geschicket das so balde vns etwas wiederferet, das vnß wieder ist leichtlich

---

[1]) Luther, Epistel S. Petri gepredigt und ausgelegt, Wittenberg 1523. (WA. Bd. 12, S. 357 f.) Dem Verfasser dieses Predigtentwurfes scheint die Butzersche Übersetzung der Lutherschen Arbeit vorgelegen zu haben: In der Vulgata lautet die Bibelstelle (1. Petr. 3, 15): „Dominum autem Christum sanctificate in cordibus vestris", bei Bucer („Enarrationes Martini Lutheri in Epistolas D. Petri duas et Judae unam, Straßburg 1524 [WA. Bd. 12, S. 251, a], fol. 80, Bg. K[8]): „sed sanctificate Deum in cordibus vestris". Die Worte „pulchra — fides" sind unerklärbar. Sie finden sich weder im Bibeltext noch bei Bucer. Die obige Auslegung zeigt starke Anlehnung an den Lutherschen Text; vgl. WA. Bd. 12, S. 358 Z. 7 ff.

vnß vberreden khunnen lassen, vnd auch selber dencken, eß sey ein straff von goth also daß man auch der massen Exempell findet zwischen den heyden / daraus klar ist das eiñer leichtlich / das, das yn woll thuet auffnimptt / ⟨vor ein⟩ als ein geschick gottes / oder das das ym wieder ist auffnimppt vor ein straff gotes. Wilthu Got mit deinem glauben vnd vortrauen erhen, so mustu alles auffnemen vor guet / vnd donac[h] halten, das goth ⟨de⟩ denen die yn⟨ı⟩ gutig, das ist vor einen goth halten, ⟨das⟩ alles eß sey das wie eß woll zugeschicket zu yrem besten.

Vnd dis vortrauen muß ein ider kegen gott vor sich selbst haben will er got rechtschaffen erhen.

2. Des nechsten halben aber / das er sich mit seinen vrtheilen nicht vorgreiffe vnd got in seine gerichtt falle, muß er darauff acht haben erstlich das alle menschen vor got gleich sein Zum andern das got niemandt erhebe oder erñiedrige dan zu seinem vnd vnser erkentnuß Nemlich ßo got einen ⟨vorachten⟩ vngeachten erhebt mit eren oder gueterñ / das wir daran lhernen wie mechtiglich alle gueter in seinen henden sthehen, Vnd so er eiñen sturtzet vnd yn vnfall wirrfftt, wie gros wir ym zu dancken haben, das er Vnser verschone Welche erkhentnuß der gerichtt gottes gar mechtig weytt erstercket, Vnd ein grundt ist aller guter werck. Dan when eiñer das erkhenet an seiñem nechsten das sein gluck oder vngluck gottes wolgefallen ist Vnd vnß allen zu einem Exempel / seiner gotlichen gerichtt geschichtt, so zwingt yn die erkenthnus das er nit abguñstig ist / nicht wirdt / vnd weis wie er sich eiñes anderñ anliegens erbarmen vnd annemen sal, vnd was er auß solchen Exempelln gotlicher gerichtt nemen sall Wie wir aber zu solchem erkenthnuß vnd vortrawen khommen, lhernet Christus Vnd die fides die von seinen gnaden geschehen.

~ 1528

Leo mayer Jude[1]) A[nn]o 30

Das seynt die wortth aber rede Das ein mensch vom obest (?) ist / vnd des heupt guth bleybt

---

[1]) Ein Mann dieses Namens ist in damaliger Zeit nicht nachweisbar. Sollte Leo Mayer Jude mit dem Schweizer Reformator und Freunde Zwinglis Leo Jud identisch sein, so bleibt das Wort Mayer

stheen ewiglich Das Erste Erhe Vatter vnd mutter
Das ⟨2⟩ Andere Beleith[1]) einen todten menschen
Das Dritte Fleyssig von herzen ruffen und bethen.
Das vierde Fride zu machen aber bringen Zwyschen
man vnd seynen gesellen Hiere⌊mias 7. cap., [5].
Das Gesetz zu lhernen ist kegen den allen das Beste.

Unter der Überschrift: „Summa vitę christianę perfectissima" und: „Summa des christlichen vorstandts auffs einfeldigest vor die kynder" folgen schematische Gegenüberstellungen, die mit Hilfe von Bibelstellen die in der Überschrift angegebenen Themata erläutern.

(IIIb) Summa Vitę Christianę perfectissima.

1. Ostendjt peccatum prouerb: 20 Liuor vulneris (Spr. cap. 20, 30.)
2. Sentire consolacionem absterget mala et plagas (Spr. cap. 20, 30.)

per ⟨ Legem / Euangelium ⟩ [*] math. 5

[*] math. 5 ⟨
- Beati qui lugent [Math. cap. 5, 5]
- Cor quod nouit amaritudinem anime sue prouerb 14, [10].
- Quoniam consolacionem sint accepturj In gaudio eius non miscebitur extraneus.

3. Tollerare ⟨malum⟩ manum dej / quamquam ille te mundo obiecerit / cruciandum.
4. Sentire id dej consilio et bona amantissima patris voluntate fierj
Qui facit hec non monebitur in eternum Sic hic adueniat pater optime regnum tuum per ihesum christum D⌊ominum nostrum Amen.

Sicut ⟨ Doctrina / Vita ⟩ christiana ab ⟨ officio Legis / cognicione peccatj ⟩ Est auspicieñda Ita.

Summa des christlichen vorstandts auffs einfeldigest vor die kynder∼

---

unerklärt. Wir wissen zwar, daß sich der Schweizer in seinen Jugendjahren Leo Keller nannte, um das ihm anstößige Wort Jud zu vermeiden (C. Pestalozzi, Leo Judä [Leben und ausgewählte Schriften der Väter der reformierten Kirche Bd. IX, Elberfeld 1860], S. 2). Aber daß er sich Leo Mayer nannte, ist nicht überliefert. Es ist auch nicht ganz sicher, ob man den Namen zu dem oberen oder unteren Stück zu ziehen hat. Die Jahreszahl ist ebenfalls nicht erklärbar.

[1]) Beleiten = begleiten. Dietz, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers Deutschen Schriften I (Leipzig 1870). S. 252 s. v.

Auffs hefftigste
- Glauben dat wir durch
  - Adams sunde allzumal verderbet vnd vordampt seint ro. 5,[12ff.] ps̃. 50 [Ps. 51, 3-7] Vnd alle orth der schrifft die selbige etc.
  - Ihesum Christum von solchen vordampten sunthlichen weßen erloßet sein Ro. 5,[18] Jo. 13,[4f.].
- durch die liebe
  - Jderman dienen vnd wolthuen wie vnß christus than hett ro. 13, [1, 3, 5, 8ff.] Gala: 4 [5, 13f.] math. 25, [40].
  - Quicquid ex minimis etc. Allerley boses leiden vnd dulden sollen 1 pe 2, [21] christus passus: r 8, [17f., 32ff.] Math. 5, [10] Selig seyt ir so ir verfolgung. heb. 12, [2].

In / Auß > wendig hatt der glaub < Fride / Streytt > mit goth durch < Christum / Adamem

Deus < Confitentibus / negantibus > se < remittit / reseruat > et facit Vt < peccatores / Iusti > non sint [*]

[*] non sint < peccatores / Iusti

Quambo[1]) rem < pius / Impius > etiamsi < peccat / Benefacit > non < peccat / benefacit > tamen.

VIII. Sprichwörter und Sentenzen.

(I) perfidia praecipitatur suis ipsis consilijs Vntrew schlechtt yr eygen heren.

(Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon, IV S. 1485; 22; dort nicht lateinisch in dieser Form.)

(IV) Wer fhurtt do deß kesers (*sic!*) fhan,
do Adam hachte vnd Eua Span.
Durch fromkeyt tugent weisheytt vnd vornunft,
gebar sich des Adels zuk[unft].

(Wander a. a. O., I S. 27; 17 und V S. 712; 52 nur: „Als Adam hackt' und Eva spann, wer (wo) war da wol ein Edelmann," so z. B. in Agrikolas Sprichwörtersamlung.)

(IV) Egener nutz, Heymlicher [ne]idt, Junger r[a]dt hett rhom bracht in großen [v]urath.

(Nicht bei Wander a. a. O., dort nur [I S. 773; 9]: Durch eygen nutz, Haß, Jungen Rath, Rom Troja Jerusalem zerstöret ward;

[1]) Verschrieben für Quamobrem.

vgl. auch WA. Bd. 31, II, S. 29, 37f.; Bd. 40, I, S. 10, 2f. und Bd. 51, S. 250, 37f. sowie Tischreden (WA.) Bd. 1, S. 501, 11; Bd. 2, S. 488, 13.)

(IV) Der allt von Bernstayn[1]) saget:
Ich gleube mit den Deuschen (*sic!*)
Vnd halts mit den Behemen
Vnd sterbe mit den pickardten[2])
Anders wirdt man mich ⌊nicht⌋ machen.

(IIa) Ferne wallfhartten vnd Laugwyrige kranckeytten stifften selten Besserung.

(V) Dies posterior discipulus est prioris.

(IIa) Iniquum petas vt aequum feras

(IIb) Amicorum Inopia perij Non dat deus vnj omnia
Nullum aurum nulle gem[m]e val[uerunt][3]) sicut consentientes amici⟨orum⟩ animj.

(IIIb) Sapientes huius mundj docent pueris suis pene a cunabulis hos versus:
Cum sis ipse nocens moritur cur victima pro te
Stulticia est morte alterius sperare salutem.

Quod quidem recte de impiorum victima dicitur, Vide Bren|tium in cap ⟨53⟩ 53 Esa⌊iae fo: 804[4])

---

[1]) An einen „Johannes a Bernstein" schrieb Melanchthon einen Brief, vgl. C. R. Bd. III, S. 485. Ferner gab es einen sächsischen Adligen: Christoph v. Bernstein (vgl. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen II (1917), S. 325). Der Spruch findet sich nicht bei Wander a. a. O.

[2]) Pikarden tauchen im 15. Jahrh. in Böhmen auf; meist von Ziska 1421 vernichtet. Von deutscher Seite wurden die böhmischen Brüder „Waldenser" oder „Pikarden" genannt. Die Pikarden waren die Radikalsten in Böhmen und standen im Gegensatz zu den „Utraquisten" oder „Behemen". Diese sind Calixtiner und üben Kinderkommunion, die die Pikarden verwarfen. Vgl. Enders, Bd. 4, S. 254, Anm. 2 sowie W. A. Bd. 6, S. 80f. und Bd. 31, I, S. 476, 15ff.

[3]) Dies Wort ist z. T. durch Wurmfraß vernichtet.

[4]) Der Jesajakommentar von Johannes Brenz (Esaias propheta Commentariis explicatus Autore Joanne Brentio) erschien 1550 in Frankfurt a. M., ebendort die 2. Aufl. 1555. Die letztere ist hier zitiert. An der angegebenen Stelle finden sich die Worte: „Sapientes huius mundi — victima dicitur". Der Vers stammt aus D. Catos Disticha moralia lib. 4, 14.

An der unteren Ecke desselben Blattes IIIb steht aus Juvenal, Satiren 13, 180 folgender Vers:

13. Satj[ra Juuenalis
At vindicta bonum vita iucundius ipsa.

Auch einen Zauberspruch hat sich der Schreiber auf der Innenseite des vorderen Deckels aufgezeichnet:

(I) „Sponsa ingrediens domum sponsi dicit palpans [super] Liminaria: Ich griff vber d⟨as⟩ie vberthur Mein krig gang allewege fhur volens sic semper victoriam haberę
Sponsus vero dicit. Ich greyff an die wenden / Ich biege Dir deinen rucken vnd leñden."

(Dieser Spruch findet sich auch bei Luther, vgl. W. A. Bd. 1, S. 402, 2ff.; nicht bei Wander a. a. O.)

Eine sentenzartige Klage über schlechte Zeiten ist nach Angabe des Schreibers einem alten Buche entnommen:

(I) Ex vetustissimo codice haec sequentia descripsi:

Das Gesetz itzt in der wellt:

Gewallt ist gerechtikeytt Der tag ist nacht Die Flucht ist streytt	Darumb ist das reich an erhe.

Die warheit itzt der welt:

Ewer[1]) (??) ist Zweñ Der Freunt ist der Feindt Der Böse ist guth	Darumb ist das reich ane traue, glauben vnd ane miltikeytt.
Die vornunfft hatt vrlob Der diep ist gesetzt zu eynem amptmann Der rabe will sein ein Adeler	Darumb ist das reich aũe vnderschidlikeytt der personen.
Der wille ist der Rath Der pfennig geleit das vrtell Gott ist Todtt	Darumb ist das reich aũ zweiffel ⟨gezuñgen⟩ gezwuñgen vnd vbell geregiret vnd ihn keynen guten funden[2])

(Hinter „guten" fehlt wohl etwas: „Zustand"?)

---

[1]) Verschrieben für „Einer"?

[2]) Dieser Spruch bietet infolge seiner ganz allgemein gehaltenen Klagen über schlechte Zeiten und Verfall des Reiches durchaus keine Datierungsmöglichkeit. Schon bei Walther von der Vogelweide finden

Schließlich finden wir noch eine Eintragung, die in ihrer Fassung und Ausdrucksweise an Luthers Tischreden anklingt[1]:

(I) „Fride
Eintracht
Williger
gehorßam — der Saxen

Freyheytt
Vngehorßam
Willige
armut — der Deutschen

165 meylen ist lang
70 ⟨ellen⟩ meylen breyt — Deutschland."

H. v. Dolßke.[2])

IX. Die Obrigkeit.

(IIa) Distinguendum est inter personas et Vicia Inter potestatem et abusum
Nomina potestatum sunt metuenda sed vicia eorum contemnenda
Nec propter potestatem dissimulanda Vicia aut probanda
Nec propter Vicia potestas offendenda vel contemnenda
Cum sit ex deo Summa: vicia sunt hominum non dej.

X. Juristische Äußerungen.

(IV) Alienacio in fraudem creditorum non valet.
De exhibendis Piis in alicuius commodum.
Processus sine mandato an̄ihilatur.

---

sich Parallelen zu diesem Spruche, vgl. z. B. Lachmann, Die Gedichte Walthers von der Vogelweide 8, 24—26: untriuwe ist in der sâze, gewalt vert ûf der strâze: fride unde reht sint sêre wunt." und 9, 8ff.: „sô wê dir, tiuschiu Zunge, wie stêt diu ordenunge! . . . daz dîn êre alsô zergât." u. ö.; vgl. dazu WA. Bd. 44, S. 632, 4f.

[1]) WATR. Bd. 4, 4857; Bd. 5, 6148.

[2]) Hans von Dolzig, Ritter; kursächsischer Hofmarschall, † 1551 zu Leipzig. „Seine Familie scheint mit ihm erloschen zu sein." Vgl. ADB., Bd. 5, S. 322 und N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521—1522, 2. Aufl. (Leipzig 1911), S. 364—372. S. 371 ist ein Sohn von Dolzigs Stiefbruder Matthias namens Johann erwähnht; aber dieser kommt hier wohl nicht in Betracht.

Endlich findet sich noch eine Widmung:

(I) „Der almechti[ge Got wolle e. g. allezeit seynen gothliche Gnade vo[r]mehren, Vnd an liep vnd sbel gnädicheln stercken."

Laut der Anrede: „e. g." (= „Euer Gnaden") wird man den Empfänger wohl in einem Grafen, Freiherrn, Rittern oder Herrn zu suchen haben. Auf dieses Stück werden wir weiter unten nochmals zurückkommen[1]*).*

Eintragungen zum Text der Bibel.

Im Text der Bibel haben wir es fast ausschließlich mit Marginalnoten zu tun. Diese zerfallen in drei Gruppen:

1. Wörtliche Wiederholungen.
2. Erläuterungen einzelner Stellen und Worte durch eigene Auslegung des Schreibers oder durch Auszüge aus Bibelkommentaren.

Als Beispiel eigener Auslegung sei angeführt:

zu Gal. cap. 1, 19 (nisi Jacobum fratrem domini): Jacobum fratrem dominj appellat.

zu Gen. cap. 30, 23f. (Quae [Rachel] concepit et peperit filium . . . et vocavit nomen eius Joseph): Joseph nascitur a Rachel.

Solche Erläuterungen sind ziemlich selten zu finden und sind fast stets unbedeutende Bemerkungen. Oft sind sie auch nur etwas erweiterte Inhaltsangaben.

Oefter begegnen wir Auszügen aus fremden Kommentaren: Luthers, Melanchthons und Brenz'.

z. B. zu Math. cap. 4, 10 zu dem Worte „Sathana":

1. Mose cap. 26, 21 „ge[nesis 26 vide Luthe[rum
Sitena heist Widerstand Donach heist ⟨Sathan⟩ der Teufel Satan
ein Widerwertiger."

Dieses Zitat stammt aus der Lutherschen Genesisauslegung. (In Genesim Declamationes, 1527, WA. Bd. 24, S. 444, 32f.)

Von Brenz bringt der Schreiber einige Auszüge aus cap. 5, 7 und 8 aus dessen Jesajakommentar (vgl. S. 177 Anm. 4). Auch auf Melanchthons „Colosserscholien" wird Bezug genommen. Zu Matth. cap. 5, 23f. wird ein gewisser „Christoph Mengen" mit seiner Schrift „Von der

[1]) Vgl. S. 194.

Beicht“ herangezogen. (Diese Persönlichkeit ist nicht festzustellen.) Der Auszug lautet:

„Das ist: Wen du wildt vor goth etwas bitten vnd bist don dechtig etc So laß das oppffer ligen ist so viel gesagtt hore auf zu betthen, vnd gang vorhin etc. Vide Litteram D von der Beicht Christof Mengen Aiij.“

Matth. cap. 21, 31f. ist zu „publicanj meretrices“ an den Rand geschrieben:

„Was hett Christus hessigers wider die Juden die das volck gottis wharen reden mugen Als das er zu ihn sprach Hurren vnd puben Ist das nicht ernst, so vorstehe ich nicht was scherz ist. L[ittera C dominica 23 [*post Trinit.*] de Censu de Cesarea“. (Ein Verfasser dieser Predigt ist nicht genannt.)

Abgesehen von diesen Auszügen finden sich nur ganz wenige deutsche Worte als Glossen innerhalb des Bibeltextes:

zu 1. Cor. 4, 1 (mysteriorum): Der geheimnussen.
zu Jerem. 15, 3 (canes ad lacerandum): zerfleischen aber zerreyssen; (species): plagen.
zu Röm. 2 (anscheinend ohne jede Beziehung): Geysell.

3. Verweise auf patristische und zeitgenössische Literatur sowie auf andere Bibelstellen.

Im Gegensatz zu den Marginalnoten haben wir es nur in einem Abschnitt mit Interlinearglossen zu tun, und zwar im ganzen ersten Thimoteusbrief. Diese Glossen kommentieren einzelne Ausdrücke und legen bei ihrer großen Zahl die Vermutung nahe, daß es sich hier vielleicht um eine Vorarbeit des Schreibers, sei es für eine Predigt oder für einen Kommentar, handelt, z. B.

zu cap. 3, 8 (turpe lucrum): minoris emendo, pluris vendendo.
zu cap. 3, 15 (in domo Dei): ecclesia.
zu cap. 3, 15 (Ecclesia Dei): non synagoga sathane [*Apoc. cap. 3, 9*].
zu cap. 5, 10 (filios educavit): ad cultum dej.
zu cap. 5, 10 (hospitio recepit): pauperes.
zu cap. 5, 14 (Volo . . . iuniores nubere): Viduas; (adversario): infidelj.
zu cap. 5, 15 (Jam enim quaedam conuersę): adolescentes.
zu cap. 6, 10 (quam [cupiditatem] . . . appetentes erraverunt a fide): christum et fidem christj deserentes.

Kapitel 3.

War Luther Besitzer der Bibel?

Eine eigentliche Kontroversliteratur besteht über diese Bibel nicht. Die Forscher, die sich mit dieser Frage beschäftigten, haben sich ohne Angabe näherer Gründe bejahend, resp. verneinend geäußert. Für die einen war offenbar die Eintragung der Lutherschen Psalmvers-Auslegung maßgebend, die Unterschrift und Jahreszahl enthält, für die anderen der Gesamtcharakter der Eintragungen.

Zwei äußere Kriterien kommen für die Entscheidung dieser Frage in Betracht: einmal die bekannte Gewohnheit Luthers, mit der Feder in der Hand zu lesen. Dafür sprechen die außerordentlich zahlreichen Eintragungen, die sich auf den Vorsatzblättern und innerhalb der Bibel finden, ja es wäre denkbar, daß die Einzeichnung der Psalmenauslegung an dieser Stelle ein entscheidendes Argument dafür bildet, daß die Bibel wirklich ein Handexemplar Luthers war.

Aber das zweite Kriterium besteht in der Handschrift. Haben wir es also mit einer Lutherschen Handschrift zu tun? Jene oben erwähnte Eintragung mit der Psalmvers-Auslegung bietet für unsere Nachprüfung die beste Handhabe. Sie trägt die Unterschrift: „Mart. Luther D." und die Jahreszahl „1542".

In eben diesem Jahre hat Luther sein Testament geschrieben, dessen letztes Blatt Köstlin in seiner kleinen Lutherbiographie[1]) in Faksimile wiedergegeben hat. Die Frage ist nun: stimmen die Schriftzüge überein? Mit anderen Worten: stammt die Eintragung in der Bibel tatsächlich von Luthers Hand?

Der Vergleich lehrt, daß dieses nicht zutrifft. Eins der wesentlichsten Merkmale bildet die Führung des Buchstabens „h". Nach E. Thiele[2]) zieht er nie das „h" durch die Linie herunter.

Im übrigen zeigt die Gegenüberstellung von dem faksimilierten Titelblatt der Bibel bei Henne am Rhyn und des faksimilierten Testaments bei Köstlin, daß wir es im ganzen mit zwei völlig verschiedenen Handschriften zu tun haben. Das gleiche ergibt sich auch für die gesamten übrigen Eintragungen.

---

[1]) J. Köstlin, Luthers Leben; 2. Aufl. Leipzig 1883. Das Faksimile des Testamentes findet sich am Schlusse des Bandes.

[2]) E Thiele, „Die Originalhandschriften Luthers" (in den „Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation") S. 250.

Damit ist also erwiesen, daß in dieser Bibel auf keinen Fall eine Handbibel Luthers vorliegt.

Dazu kommt noch der Gesamtcharakter der Eintragungen. Diese sind in der Hauptsache nur Auszüge aus dem Text. Solche Auszüge finden sich in den ältesten Randnoten von Luthers Hand (in den „Augustini opuscula“ [1])) in der Minderzahl, um später immer mehr und mehr zu verschwinden.

Auch die exegetischen Bemerkungen des Schreibers sind so schülerhaften Charakters, daß wir sie dem Reformator auch in seiner Frühzeit nicht zutrauen dürfen [2]).

Ferner begegnen, wie wir bereits erwähnten (vgl. S. 167 f. und 180), mehrfach namentliche Hinweise auf Schriften Luthers. Ist es auch nicht auffällig, daß sich ein Autor auf seine eigenen Schriften bezieht, so erscheint es für damalige Zeit immerhin merkwürdig, daß er sich auf sie nicht als seine eigene Schrift beruft, sondern ausdrücklich den Namen hinzufügt („Vide Luthe[rum“, oder „D. M. L.“ oder „D. Martinus“), gleich als ob es sich um einen anderen Verfasser handelte. Auch diese Besonderheit spricht dagegen, daß Luther der Verfasser der Eintragungen ist.

Aber auch die Vermutung, daß eine Fälschung vorliegt, ist von der Hand zu weisen; denn erstlich fehlt jede Spur eines Versuches, Luthers Schriftzüge, vor allem seine Unterschrift nachzuahmen. Vielmehr ist der Charakter der Handschrift des Schreibers fest und wuchtig im Gegensatz zu dem feinen und fast zierlichen Charakter der Lutherschen Schrift.

Ein zweites Argument bildet die große Fülle der Eintragungen, sowohl auf den Vorsatzblättern wie im Text selber; sind doch an manchen Stellen, wie z. B. bei den Römer- und Korintherbriefen sowie bei dem 1. Thimoteusbrief, die Seiten der Bibel von oben bis unten mit Notizen des Schreibers dicht bedeckt. War es dessen Absicht, eine gefälschte Lutherbibel herzustellen, so hätte er sich damit schon seine Aufgabe übermäßig erschwert.

Kapitel 4.

Wer war Besitzer der Bibel?

Anhaltspunkte, die zur Bestimmung des Autors führen können, finden sich nur ganz wenige in der Bibel. Die bedeutungsvollste Angabe ist die isoliert stehende und mit

---

[1]) Vgl. WA. Bd. 9, S. 2ff. Solche Auszüge aus dem Text begegnen uns z. B. S. 7, 23; 36; 38; 40, S. 8, 5 usw.

[2]) Einen ähnlichen Fall vgl. WA. Bd. 18, S. 790.

roter Tinte geschriebene Datierungszeile (auf dem Vorsatzblatt IIIb): „Anno virginej partus 1516 Pegavię“.

Weiter kommen noch einige Daten in Betracht. So die Jahreszahlen 1528 und 1530, die unter der Eintragung nach Leo Mayer Iude stehen, und endlich die Jahreszahlen 1542 und 1543, deren erste unter der Lutherschen Erklärung des Psalmverses und deren zweite sich unter den Worten: „Gnade heist die hulde Gottes etc.“ findet.

Bezeichnend ist auch, daß keines der vom Schreiber zitierten Bücher später als 1560 erschienen ist[1]).

Indem ich mir vorbehalte, auf die Bedeutung der Ortsbestimmung von Pegau später einzugehen, bemerke ich, daß die Jahresdaten 1516, 1528, 1530, 1542/43 und 1560 den Schluß zulassen, daß die Bibel mindestens für diese Zeit in einer Hand gewesen ist, wofür sich auch sonst noch in der Literatur Beispiele finden[2]).

Dazu stimmt auch die Handschrift des Schreibers selbst. In ihr lassen sich gleichsam drei Epochen unterscheiden: die erste ist die starre kalligraphische Mönchsschrift; ihr folgt eine feinere, aber immerhin noch wuchtige Schrift, in der auch die Luthereintragung von 1542 geschrieben ist, bis sich in einer dritten Epoche die Züge weicher und flüssiger gestalten.

Die Erwähnung der Ortsbestimmung Pegau, zu deren Betrachtung wir uns nunmehr wenden, läßt leider nur dürftige Schlüsse zu. Wie die Eintragungen ergeben, gehörte der Schreiber dem geistlichen Stande an.

Pegau[3]), das damals zum Herzogtum Sachsen gehörte, besaß vier Kirchen: die Stadtkirche St. Lorenz, die Ottenskirche und die unbedeutende Nikolauskirche sowie die Benediktinerabtei St. Jakob mit der Klosterkirche.

Die Vermutung liegt nahe, daß der Schreiber im Jahre 1516 dem Kloster angehörte. An Simon Blick (Blich, Plick), der drei Jahre später (1519) Abt wurde, ist nicht zu denken, da er ein Feind der Reformation, besonders Luthers war, gegen den er mit Hilfe seines Bruders, des Syndikus Wolfgang Blick[4]) in Erfurt, eine

---

[1]) „Das Gros Kirchengesangbuch etc.“ mit Butzers Vorrede, vgl. S. 190.

[2]) Vgl. z. B. G. Buchwald, „Handbibel des Friedrich Mykonius“ in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ Jahrg. 37 (1918) S. 217 ff.

[3]) Vgl. Neue sächsische Kirchengalerie, Ephorie Borna (1906) S. 833—854. (Über Pegaus Kirchen.)

[4]) F. Mykonius, Geschichte der Reformation, herausgegeben von O. Clemen, S. 45.

Schmähschrift[1]) im Jahre 1524 verfaßte; dazu hatte er 1542 drei Jahre nach Aufhebung des Klosters (1539) wegen seiner Ehe mit ihm noch einen bösen Handel[2]). Er starb auch schon im Jahre 1545.

Dagegen käme vielleicht als Schreiber in Frage der Mönch Bartholomäus Glasbach[3]), der im Wintersemester 1521 als zweiter in der „Natio Misnensium“ auf der Leipziger Universität immatrikuliert ist ('frater Bartholomeus Glasbach de monasterio Pegen'). Aber dieses ist nicht mehr als eine luftige Hypothese, da sich mit der Erwähnung Pegaus im Jahre 1516 alle weiteren Spuren verlieren.

Man könnte auch an den Pfarrer an der St. Lorenzkirche in Pegau Peter Korner denken, der 1524 als Anhänger Luthers auftrat[4]) und schon 1525 auf Betreiben des Bischofs Adolf von Merseburg aus Pegau weichen mußte[5]). Jedoch eine Vergleichung mit Originalbriefen Korners[6]) lehrt, daß er als Schreiber der Eintragungen n i c h t in Betracht kommt.

Der Schreiber läßt sich auch nicht nach den Schriftproben feststellen, die Ficker-Winckelmann, Clemen und Mentz in ihren Veröffentlichungen bieten.

Die nächste Frage ist: welche Schlüsse lassen sich aus den Eintragungen auf den Charakter des Schreibers ziehen? Zunächst die Literatur, die er heranzieht. Wir scheiden sie in mehrere Gruppen: 1. Kirchenväter, 2. Mittelalterliche Schriftsteller, 3. Zeitgenossen.

---

[1]) C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Schul- und Kirchenvisitation 1524—1545 (Leipzig 1879), S. 237; — Chr. Schöttgen, Historie des berühmten Helden Graf Wiprecht von Groitzsch ..., Wie auch des von ihm gestifteten Klosters Pegau (Regensburg 1749), S. 174; — Enders, Bd. 14, S. 302f. Anm. 3; vgl. ferner Enders Bd. 4, S. 138 und 17, S. 149 und Z.K.G.P.S. Bd. 14, S. 152.

[2]) Vgl. Z.K.G. Bd. 6 (1884), S. 421f.; Bd. 13 (1892), S. 160f.; Bd. 22 (1901), S. 310—314; — Enders, Bd. 14, S. 302ff.

[3]) G. Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig 1409—1559, Bd. 1 (Leipzig 1895), S. 581.

[4]) F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. I (Leipzig 1905), S. 671, Nr. 658 und Bd. II (Leipzig 1917), S. 18 Anm. 2.

[5]) Geß a. a. O., Bd. II, S. 77, 78 Anm. 1, und 364.

[6]) Im Dresdener Hauptstaatsarchiv: Loc. 9026 Stifftisch-Merseburgische Religions-, Reformations- und Geistliche Sachen 1519—1630, Fol. 34, 36 und 38 (vgl. Geß a. a. O. Bd. I, S. 721, 770 und 772).

1. Kirchenväter.

1. Tertullian: Adversus Marcionem libri V. — De fuga in persecutione. — De resurrectione carnis.
2. Hilarius: Libri duo ad Constantium *oder* Liber contra Constantium. — Tractatus super psalmos.
3. Cyprian: De opere et elemosynis.
4. Ambrosius: Expositio Evangelii supra Lucam. — Commentarius in epistulam ad Galatas.
5. Hieronymus: Epistula ad Rufinum monachum. — Epistula ad Julianum. — Epistula ad Eustachium. — Epistula ad Augustinum. — Liber adversus Helvidium. — Liber de viris illustribus. — Commentariorum in Isaiam libri XVIII. — Commentariorum in Jeremiam libri VI. — Commentariorum in Ezechielem libri XVI. — Explanationis in Danielem liber unicus. — In Zachariam commentariorum libri III. — In Mattheum Commentariorum libri IV. — In Epistulam ad Galatas Commentariorum libri III.
6. Augustin[1]: Quaestiones XVII in Evangelium secundum Mattheum. — In Joannis Evangelium Tractatus C XXIV. — Sermones de verbis domini. — Sermones de verbis apostoli. — In Epistulam Joannis tractatus X. — Homeliae L. — Epistolae. — De civitate Dei libri XX. — De spiritu et littera liber unus. — De doctrina christiana libri IV. — De trinitate libri XV. — De fide et operibus liber unus. — De gratia et libero arbitrio. — De natura et gratia contra Pelagium liber unus. — De praedestinatione et gratia. — De peccatorum meritis et remissione et de Baptismo parvulorum ad Marcellium libri III.
7. Irenäus: Adversus haereses libri V.
8. Origenes: Homeliae in Genesim. — Homeliae in Leviticum. — Homeliae in librum Jesu Nave. — Commentarii in Evangelium secundum Mattheum. — Commentarii in Evangelium secundum Joannem. — Commentarii in Epistolam Beati Pauli ad Romanos.
9. Cyrillus: Commentarii in Evangelium Joannis. — Explanatio in Epistulam ad Romanos.
10. Chrysostomus[2]: Homelia de Chananaea. — Homeliae in Genesim. — Homeliae XC in Mattheum. — Homeliae LXXXVIII in Joannem. — Homeliae XVIII

[1]) Erasmus gab die Werke der Kirchenväter heraus, und zwar: Hieronymus (Basel 1516—1524), Hilarius (1523), Cyprian (1523), Ambrosius (1527) und Augustin (1528 ff.).

[2]) Oekolompad übersetzte 1523 55 Homilien des Chrysostomus.

in epistulam primam ad Thimoteum. — Homeliae X in epistulam secundam ad Thimoteum.
11. Eusebius: Historia ecclesiastica *sowie die* Tripartita.
12. Fl. Josephus[1]): Antiquitatum Judaicarum libri XX.

2. Mittelalterliche Schriftsteller.

1. Haymo von Halberstadt: In Divi Pauli Epistolas cum brevis tam perlucida Expositio (Straßburg 1519).
2. Bernhard von Clairvaux: Sermones in Canticum Canticorum.
3. Rupertus von Deutz (Tuicensis): De victoria verbi Dei libri XIII. (1526—1528 erschien die erste Gesamtausgabe seiner Schriften.)

3. Zeitgenossen[2]).

A. Mittel- und Niederdeutsche (hauptsächlich Wittenberger).

1. Martin Luther: Kirchenpostille (Wittenberg 1522ff.). — Das Magnifikat verdeutscht und ausgelegt (Wittenberg 1521). — Der fünfte Psalm David wider die Heuchler und falschen Propheten (Wittenberg 1525). — Deuteronomium Mose cum Annotationibus (Wittenberg 1525). — Ueber das erste Buch Mose gepredigt (Wittenberg 1527). — Vier tröstliche Psalmen an die Königin von Hungern (Wittenberg 1526). — Das 13. und 14. Kapitel St. Johannis gepredigt und ausgelegt (Wittenberg 1538). — Enarratio Psalmorum 51 Miserere et 130 (Straßburg 1538). — Commentarius in Micham Prophetam (Wittenberg 1542).
2. Philipp Melanchthon: Annotationes in Epistolas Pauli ad Romanos et Corinthios (Nürnberg 1522). — In Evangelium Joannis Annotationes Philippi Melanchthonis (Basel 1523). — In Evangelium Matthei Annotationes (Hagenau 1523). — *Παροιμίαι* sive Proverbia Salomonis cum annotationibus (Nürnberg 1525). — Scholia in Epistulam ad Colossenses (Hagenau 1527). — Loci communes rerum theolog. seu hypotheses theologicae (Wittenberg 1535)[3]). — Commentarii in Epistulam

---

[1]) Dies Werk gab Erasmus 1534 heraus.

[2]) Nach Möglichkeit ist das Erst-Erscheinungsjahr der Bücher ermittelt, dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Schreiber auch spätere Ausgaben benutzt hat.

[3]) Es werden in der Bibel einige Abschnitte dieses Werkes zitiert, die sich in der Ausgabe von 1535 zum ersten Mal finden.

Pauli ad Romanos (Wittenberg 1540) [1]. — In Danielem prophetam Commentarius (Wittenberg 1543). — Sermo de Annunciatione Mariae (vgl. S. 168 Anm. 3). — Sermo de Pentecoste (vgl. S. 168 Anm. 3). — Ob auch ein Christ vor Gericht handeln möge.

3. Bugenhagen: In librum Psalmorum interpretatio (Basel 1524). — Epistola de peccato in spiritum sanctum (Wittenberg 1523). — In epistolam ad Romanos interpretatio (Hagenau 1527). — Von dem christlichen glauben vnd rechten guten Werken an die Stadt Hamburg (Wittenberg 1526). — Annotationes in Deuteronomium (Basel 1524). — De coniugio episcoporum et diaconorum (Wittenberg 1525). — In regum duos ultimos libros annotationes (Basel 1525). — Wider die Kelchdiebe (Wittenberg 1532). — Evangelicae conciones dominicarum totius anni (Basel 1539).
4. Justus Jonas: Defensio pro coniugio sacerdotali adversus Joann. Fabrum scortationis patronum.
5. K. Cruziger: Enarratio Psalmi 116 et 118 (1542).
6. Johann Agrikola: In Lucae Evangelium Annotationes summa scripturarum fide tractatae (Augsburg 1525). — Die Epistel S. Pauls an die Colosser, zu Speier geendiget (Wittenberg 1527).
7. Joh. Brismann: Ad Gasparis Schatzgeyri Minoritae plicas responsio (Straßburg 1523).
8. A. Karlstadt: Eine Predigt.
9. Urbanus Rhegius: Nova doctrina et vetus. — Dialogus von der trostreichen Predigt, die Christus Luk. 24 von Jerusalem bis Emmahus den zwei Jüngern aus Mose und allen Propheten gethan (1537).
10. Antonius Corvinus: Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott, gegen seine Obrigkeit, sonderlich in den itzigen Kriegsläuften, gegen seine Eltern, Weib, Kinder, Hausgesinde und seine Untersassen halten soll (Erfurt 1539).
11. Ägidius Mechler: Eine christliche Unterrichtung von guten Werken, mit einem nachfolgenden Sermon über das Evangelium Lucä 6 des vierten Sonntags nach Pfingsten, geendiget 1524.
12. M. Coelius: Expositio (?).
13. Erasmus Sarcerius: Postilla in Evangelia dominicalia et festivalia (1539).
14. Kaspar Aquila: Ermahnung an das christliche Häuflein, Gottes Wort fröhlich zu bekennen (1548).

---

[1] Erstausgabe erschien schon früher, aber hier findet sich zum ersten Male der vom Schreiber zitierte Brief an den Landgrafen von Hessen.

B. Oberdeutsche.

1. Joh. Brenz: Hiob cum piis et eruditis Commentariis (Hagenau 1527). — In D. Johannis Evangelion Exegesis (Hagenau 1527) *oder:* Evangelium, quod inscribitur Secundum Joannem Homiliis explicatum. (Teil I: Schwäbisch-Hall 1545; Teil II: Schwäbisch-Hall 1548). — Der Prediger Salomo mit hoch gegründter aus göttlicher Schrift Auslegung (Hagenau 1528). — Der Prophet Osea durch Johann Brentzen itzt newlich erklärt und ausgelegt (Hagenau 1531.) — In Acta apostolica Homilie 122 (Hagenau 1535). — In Evangelium, quod inscribitur secundum Lucam Homiliae (Teil I: Schwäbisch-Hall 1537; Teil II: Schmäbisch-Hall 1540). — Esaia propheta Commentariis explicatus (Frankfurt 1555)[1].
2. Andreas Keller: Auslegung des evangelischen Lobgesanges Benedicimus (1524).
3. Caspar Kanz: Eine Predigt.
4. Heinrich von Kettenbach: Eine Predigt.
5. Theobald Billikan: Scholia in Micham Prophetam.
6. Wenzelaus Linck: Von Arbeit und Betteln, wie man solle der Faulheit vorkommen und jedermann zur Arbeit ziehen (1523).
7. Andreas Althammer: Annotationes in Epistulam beati Jacobi (Straßburg 1527) *oder* die Epistel St Jakobs mit neuer Auslegung (Wittenberg 1533). — Diallage hoc est conciliatio locorum scripturae, qui prima facie inter se pugnare videntur (Nürnberg 1527).
8. Thomas Venatorius: Pro baptismo et fide parvulorum adversus anabaptistas Defensio (Nürnberg 1527). — De Virtute christiana libri III (Nürnberg 1529).
9. A. Osiander: Ein schön fast nützlicher Sermon über das Evangelium Mathei am 17., da Christus den Zollpfennig bezahlt (Nürnberg 1525).
10. Jakob Gast: Expostulatio Iustitiae cum mundo a Belial instigato (Straßburg 1525).
11. Wolfgang Capito: Enarrationes in Hoseam.
12. Martin Butzer: Enarrationum in evangelia Matthaei, Marci et Lucae libri duo (Straßburg 1527). — Epistola D. Pauli ad Ephesios. In eandem Commentarius (Straßburg 1527). — Enarratio in evangelion Johannis, summam Disputationis et Reformationis Bernensis com-

[1]) Die Benutzung dieser Ausgabe ergibt sich aus dem Zita (vgl. oben S. 177f.). Die Erstausgabe 1550 war anders foliiert.

plectens (Straßburg 1528)[1]. — Sacrorum Psalmorum libri V ad ebraicam veritatem versi et familiari explanatione elucidati (Straßburg 1529, unter Butzers Namen aber erst Genf 1554). — Das Gros Kirchengesangbuch, darin begriffen sind die aller fürnemisten und besten Psalmen, geistliche Lieder, Hymni und alte Chorgesenge (Straßburg 1560, mit Butzers Vorrede unter dessen Namen)[2].

13. Ludwig Hetzer: Übersetzung der Propheten aus dem Hebräischen [Daniel] (1527).
14. Desiderius Erasmus: Novum [Testamentum] Instrumentum omne ... una cum Annotationibus (Basel 1516). — Paraphrasen (1518ff.) zu den paulinischen Briefen. — Adagiorum Chiliades (Paris 1506). — De linguae usu et abusu (1523). — De immensa dei misericordia.

C. Schweizer.

1. Huldreich Zwingli: De vera et falsa religione Commentarius (Zürich 1525). — Der Hirt (Zürich 1524). — Von Clarheit und Gewisse oder Unbetrogliche des Worts Gottes (Zürich 1522). — Von dem Predigtampt (Zürich 1525). — Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit eine Predigt (Zürich 1523). — Farrago annotationum in Genesim (Zürich 1527). — In Exodum alia farraginis annotationum particula (Zürich 1527). — In Catabaptistarum strophas elenchus (Zürich 1527). — Amica exegesis, id est expositio eucharistiae ad Martinum Lutherum (Zürich 1527). — Ad illustrissimum Cattorum principem Philippum sermonis de providentia Dei anamnema (Zürich 1530). — Complanationis Jsaiae Prophetae Foetura prima cum apologia (Zürich 1529). — Opus articulorum sive conclusionum (Zürich 1535). — Annotatiunculae in utramque Pauli ad Corinthios Epistolam (Zürich 1528).

---

[1]) Häufig zitiert der Schreiber eine Schrift: „disputationem Bernensem". Falls sie nicht mit dem Butzerschen Werk identisch ist, handelt es sich wohl um das Buch: „Handlung oder Akta gehaltener Disputation zu Bern im Uechtland (1528)" (die Disputation fand vom 7.—26. Januar 1528 in Bern statt).

[2]) Dies Gesangbuch erschien zum erstenmal schon 1545, aber Butzers Vorrede war anonym, ebenso in den folgenden (1547/1559) Diese Vorrede zitiert aber ausdrücklich der Schreiber der Bibelglossen als „Bucerj praefatio".

2. Joh. Oekolompad: Demagoriae, id est Contiones in Epistolam Johannis primam (1524). — Commentariorum in Prophetam Esaiam libri V (1525). — De non habendo pauperum delectu (1523). — Antisyngramma ad Ecclesiastes Suevos una cum horum syngramma (1526). — Commentarius in Danielem (1531).
3. Oswald Mykonius: Ad sacerdotes Helvetiae qui Tigurinis male loquuntur Suasoria, ut male loqui desinant (1524).
4. Heinrich Bullinger: Gespräche gegen die Wiedertäufer (1531), lat. Uebersetzung durch Leo Judä (1534). — De scriptura vel verbo Dei.
5. Martius Cellarius (Barrhaus): De operibus Dei Electionis et reprobationis (Straßburg 1527).
6. Johannes Boschenstein: (ohne Angabe der Schrift).

D. Franzosen.

1. Joh. Calvin: Institutio religionis christianae (Basel 1536).
2. J. Faber Stapulensis: Commentarii in quattuor evangelia (1522).
3. Franz Lambert v. Avignon: In Divi Lucae Evangelium Commentarii (Wittenberg 1523). — In Cantica Canticorum Salomonis Commentarii (Straßburg 1524). — Commentarii de Prophetia, Eruditione et Linguis deque Littera et Spiritu (Straßburg 1526).

Zwinglis Schriften hat der Schreiber nicht in der lateinischen Gesamtausgabe in 4 Bänden, herausgegeben von Zwinglis Schwiegersohn Rudolf Gwalter (Zürich 1544f.), sondern in Einzelausgaben benutzt. Auch Luthers Schriften lagen ihm nur in Einzeldrucken vor.

Aus der reichen Kenntnis, für die die Literaturübersicht Zeugnis ablegt, dürfen wir schließen, daß der Schreiber dem Universitätsstudium obgelegen hat. Dabei ist für seine Geistesrichtung das Fehlen jedes Hinweises auf die Scholastiker, z. B. Anselm von Canterbury, Thomas von Aquino, Abälard, Petrus Lombardus, Duns Skotus und Occam, charakteristisch — abgesehen von dem Ausdruck „fides hystorica etc. (s. o. S. 169), der bei den Scholastikern sehr gebräuchlich ist. Dafür begegnen uns mehrere Hinweise auf die Mystiker, den heiligen Bernhard und Rupert von Deutz (Tuicensis), dessen Erbauungsbücher im 16. Jahrh. eine sehr beliebte Lektüre bildeten.

Ferner ist bei dem Schreiber die Kenntnis der klassischen Literatur der Antike (Ovid, Virgil, Cicero, Seneca und

Aristoteles) bemerkenswert. Überraschend wirkt in diesem Zusammenhange ein Zitat aus Sallusts: „De bello Jugurthino“ zur Vorrede des Hieronymus zum ersten Buche Esra, wo auf Sallusts Schrift cap. 3, 3 Bezug genommen wird.

Dagegen scheint der Schreiber über die Kenntnis des Griechischen und Hebräischen nicht verfügt zu haben.

Auch fehlt es ihm nicht an einigem juristischen Wissen.

Im höchsten Grade bezeichnend für seinen Standpunkt ist die Auswahl seiner Zitate. Die Mehrzahl der herangezogenen Bücher sind exegetischen oder homiletischen Inhalts. So führt er von Luther keine Schrift anderen Charakters an.

Ganz auffällig ist ferner die offensichtliche Bevorzugung der Oberdeutschen und Schweizer. Schon allein zahlenmäßig überwiegen diese den Wittenberger Kreis. Aber auch die Anzahl der zitierten Schriften der Schweizer, z. B. Zwinglis übertrifft bei weitem diejenigen Luthers.

Für die Charakteristik des Schreibers kommt weiter in Betracht, daß er den Abendmahlsstreit, der die Geister der Zeit aufs tiefste bewegte, kaum berührt, und wo er Streitschriften über ihn zitiert, nur schweizerische heranzieht (Zwinglis „Amica exegesis“ und Oekolompads „Antisyngramma“). Doch wäre es falsch, wollte man aus dieser gewissen Gleichgültigkeit des Schreibers auf einen großen zeitlichen Zwischenraum zwischen dem Sakramentsstreit und der Abfassungszeit der Zitate schließen; denn wir wissen z. B., daß der Breslauer Reformator Johann Heß (1490—1547) trotz seiner engen Verbindung mit der Schweiz den Abendmahlsstreit fast unbeachtet ließ.

Alle diese Umstände, zumal die starke Benutzung der oberdeutschen und schweizerischen Literatur scheinen mit großer Sicherheit darauf hinzudeuten, daß der Verfasser dem oberdeutschen oder Schweizer Kreise angehörte. Wenn dem die Erwähnung von Pegau zu widersprechen scheint, so ist doch keineswegs erwiesen, daß Pegau der dauernde Aufenthaltsort des Verfassers gewesen ist.

Ebensowenig ist die Benutzung niederdeutscher Autoren ein Argument, das unserer Annahme entgegensteht; denn erstlich sahen wir schon, daß der Schreiber sie in geringerem Umfange benutzt. Wissen wir denn zweitens überhaupt, daß dem Verfasser die Erstdrucke vorlagen?

Wir müssen uns erinnern, daß Oberdeutschland das Zentrum der deutschen Buchdruckertätigkeit war. Hier lagen die großen Handelsplätze wie Basel, Augsburg, Nürnberg und Straßburg, wo doch sogar auch Erstdrucke der Wittenberger, wie z. B. Bugenhagens Psalmenauslegung erschienen (1524

bei Adam Petri in Basel). In Oberdeutschland wurden aber auch die Schriften Luthers und seines Kreises massenhaft nachgedruckt, so daß dem Autor die gesamte niederdeutsche Literatur auch in Oberdeutschland zugänglich sein konnte.

Im Gegensatz zu dem ausgedehnten Buchgewerbe Oberdeutschlands beschränkten sich die Wittenberger Drucker[1]), z. B. Nickel Schirlentz, Johannes Luft und Georg Rhaw, in der Hauptsache auf ihre heimatliche Literatur. Von Zwingli wurde beispielsweise kein einziges Buch in Wittenberg nachgedruckt; besonders seit dem Abendmahlsstreit mied man die Schweizer.

So sprechen alle Argumente zugunsten unserer Annahme, daß der Schreiber in den oberdeutschen Kreisen zu suchen ist. Dabei soll aber keineswegs bestritten werden, daß trotz alledem sich mehrere Fäden nach Wittenberg gesponnen haben. Dafür zeugt die Eintragung der Lutherschen Auslegung des 118. Psalmverses, die vermutlich nach dem Original (damals in Zwickau, vgl. Anhang I, S. 195) erfolgt ist. Ähnliche Bewandnis hat es vielleicht mit den Zitaten aus Luthers „Todespsalter“ und mit der Eintragung: „Gnade heist die hulde Gottes etc.“ (vgl. Anhang II, S. 201 ff.).

Daß der Schreiber auf dem Boden der neuen Lehre stand, lehren nicht nur die obige Literaturübersicht und die Eintragungen der eben erwähnten Worte des Reformators, sondern dafür spricht auch unter den Zitaten ein ausdrückliches Zeugnis: „Omnis doctrina diuinitus inspirata“ (2. Thim. cap. 3, 16), (vgl. S. 172). Ähnlich wiederholt er am Rande die Worte: „Iustitia paulj non est ex lege, sed ex fide Christi“ (Philipp. cap. 3, 9).

Zum Schluß bemerken wir, daß für unsere Untersuchung das sprachliche Moment ausscheidet; denn die Eintragungen sind entweder lateinisch abgefaßt oder, wenn sie deutsch sind, deutschen Vorlagen entlehnt. So haben auch einige mundartliche Formen („aber“ für „oder“, „wue“ für „wo“, „dat“ für „daß“, Dehnung von „u“ in „ue“ usw.) für unsern Gegenstand keinerlei Beweiskraft.

Gleiches gilt von der eigentümlichen Tatsache, daß bei einer Reihe von Zitaten im Text der Bibel sich Rasuren befinden. Hier ist nämlich an zahlreichen Stellen in den Verweisungen der Name des Autors entfernt, und dabei ist in den meisten Fällen auch der Titel des Buches verschwunden;

---

[1]) Vgl. J. Luther, „Der Wittenberger Buchdruck in seinem Übergang zur Reformationspresse“ (in den „Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation“ S. 261 ff.) S. 278, 280 und 282.

z. B. findet sich dies bei Luthers Predigten aus der Kirchenpostille (de decem leprosis [Bl. 339a in der Bibel], de tribus magis [279b] u. ö.). Aber diese Rasuren sind willkürlich, so daß auf keine bestimmte Tendenz zu schließen ist. Am stärksten fällt aber der Umstand ins Gewicht, daß nicht zu entscheiden ist, wann die Rasuren vorgenommen sind. Aus der gleichen, uns unbekannten Absicht ist vielleicht auch das hintere Vorsatzblatt herausgeschnitten.

Für die spätere Geschichte der Bibel kommt endlich noch eine Eintragung in Betracht, die den Charakter einer Widmung trägt. Sie lautet: „Der almechtige Got wolle e. g. allezeit seynen gothliche gnade vo[r]mehren, Vnd an liep vnd shel gnädicheln stercken“ (vgl. S. 180).

Danach läßt sich vermuten, daß die Bibel das Vermächtnis des Schreibers an einen unbekannten hohen Gönner, den man unter dem Adel des Landes suchen muß, bildet. Dabei werden wir jedoch nicht an den Ritter Hans von Dolzig (vgl. S. 179) zu denken haben, da er bereits im Jahre 1551 ohne Nachkommen gestorben ist. Außerdem trägt das mit: „H. von Dolßke“ unterzeichnete Stück — abgesehen von Tinte und Schriftart, die sich von der der Widmung unterscheiden — ein so eigenartiges Gepräge, daß wir, wie erwähnt, es danach in die Zahl der Lutherschen Tischreden einreihen möchten.

Anhang I.

Die Überlieferung der Lutherschen Psalmvers-Auslegung 119, 92 in Handschriften und Drucken.

Die Lutherschen Bucheintragungen sind uns in mannigfacher Form überliefert. Viele von ihnen sind im Original erhalten, andere in Abschriften (z. B. in Tischreden), die seine Freunde und Schüler von ihnen anfertigten. So entstanden Sammlungen, die durch Drucke verbreitet wurden.

So liegt auch die Auslegung des Psalmverses 119, 92 in reicher Überlieferung vor. Die erste Zusammenstellung der überlieferten Fassungen gab Kawerau im 15. Bande von Enders, „Luthers Briefwechsel“, S. 74, Nr. 3227, 18.

Seitdem sind noch eine Anzahl unbekannter oder bisher unbeachteter Stücke hinzugekommen, so daß die Überlieferung sich heute seltener Vollständigkeit erfreut. Das Original be-

findet sich jetzt in der Danziger Stadtbibliothek. Es steht in einem kleinen, stammbuchartigem Hefte, das dem ersten Teile einer Lutherschen deutschen Bibel (Wittenberg 1541 bei Johannes Luft) vorgeheftet ist[1]).

Seine Entstehungsgeschichte ist folgende. Der Zwickauer Magister Oswald Lassan reiste am Ende des Jahres 1541 an den kurfürstlichen Hof nach Wittenberg, um bei Kurfürst Johann Friedrich für den Rat seiner Heimatsstadt in einer Schulangelegenheit um Unterstützung nachzusuchen. In derselben Frage wandte er sich auch an Luther. Er benutzte die Gelegenheit, um sich gleichzeitig von dem Reformator eine Eintragung in sein Stammbuch zu erbitten, in das sich auch in den folgenden Wochen die meisten bekannten Wittenberger Persönlichkeiten eintrugen. So schrieb Luther am 1. Januar 1542 den Psalmvers 119, 92 mit erbaulicher Auslegung ein[2]).

Dieses Datum ergibt sich aus einem Stammbuch[3]) (heute in der Fürstlich-Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode) eines Begleiters von Lassan, in welches zu Luthers Eintragung[4]) die Datierung: „die Circumcisionis dominice“ hinzugefügt ist. In dieser Autographensammlung finden wir nämlich die gleiche Zahl und Anordnung der Wittenberger eintragenden Persönlichkeiten sowie auch die gleiche Einzeichnung Melanchthons wie bei Lassan. Man sieht: der Zwickauer Magister und sein Begleiter haben gleichzeitig die einzelnen Wittenberger aufgesucht.

Nach der Mitteilung der Danziger Stadtbibliothek lautet die Luthersche Eintragung (zitiert: O):

---

[1]) Vgl. H. Freytag, „Eine Autographensammlung aus der Reformationszeit in der Stadtbibliothek zu Danzig“ (in den Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, Jahrgang 8 [Danzig 1909] S. 2ff.), ferner Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek, Teil 3, herausg. von Prof. Dr. O. Günther (Danzig 1909), S. 326f., Ms. 2499.

[2]) Abgedruckt bei Freytag a. a. O., S. 5 in modernisierter Form, bei W. Schwandt, „Deutsche Bibeldrucke aus der vorlutherischen und lutherischen Zeit in Danzig und Elbing“ (1917), S. 26 in ungenauer Form und WA. Bd. 48, S. 71—73; vgl. ferner Enders Bd. 18, S. 78.

[3]) Vgl. E. Jakobs, Reformatorische Gedenkblätter: I. Ein Wittenberger Stammbuch vom Jahre 1542 (in der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen, 2. Jahrg. (Magdeburg 1905), S. 35ff.) und Zeitschrift des Harzvereins II, 2, S. 64.

[4]) Die Eintragung ist abgedruckt bei Jakobs a. a. O., S. 40f., bei Enders, Bd. 15, S. 65f. Nr. 3227¹ und WA. Bd. 48, S. 15f., sowie an den dort angegebenen Stellen.

Ps̃. 118

Wo dein Wort HeRR mich nicht / Trostetet, So vergienge ich ynn meinem / elende[1]).

Das kan doch ia kein / ander buch, lere, noch Wort, das es künd- / te trosten ynn noten, Elende, tod, sterben / ia vnter den Teuffeln vnd ynn der Helle, / on allein dis Büch, das vns Gottes wort / leret. Vnd dar in Gott selbs mit vns redet, / wie ein mensch mit seinem freünde etc. /

Ander lere mügen Reich, mech / tig, ehrlich machen, vnd dis leben hoch / heben. Aber Wenn Not vnd Tod daher / stürmen, Fliehen sie als die trewlosen / schelmen, mit ehren, gutern macht / freundschafft, Vnd lassen schendlich / vnd verreterlich stecken, Denn sie / Wissen nichts, konnen nichts, thun nichts / ynn Gottlichen, ewigen sachen Noch / ist die Welt Toll vnd vnsinnig, achtet / dieses Buchs nichts, Verfolget vnd lesterts / als were es des Teüffels Buch, fur / welchem Hauffen vns Gott behüte Amen / Mart LutheR D.

1542.

Wir behandeln zunächst die Abschriften von dieser Eintragung. Es sind acht an Zahl.

I. Abschriften.

1. Die Abschrift des Lutherschen Freundes und Mitarbeiters Georg Rörer (zitiert: A_1, gedruckt bei Enders, Bd. 15, S. 74 und W. A. Bd. 48, S. 72 f.).

Er nahm wohl die Abschrift, als er sich selbst in die Stammbücher eintrug. Lassan und sein Begleiter besuchten ihn zwischen dem 2. Januar, wie aus dem Empfehlungsbrief hervorgeht, den Melanchthon an diesem Tage für Lassan an den Kurfürsten richtete, und zwischen Anfang Februar, wo Lassan eine Reise nach Leipzig antrat; denn nach dieser Reise (am 15. Februar) liegt eine Einzeichnung des Magisters Georg Helt im Wernigeroder Stammbuch vor.

Aber die Rörersche Abschrift liegt selbst nicht mehr vor, sondern nur eine von ihm selbst nach ihr angefertigte Kopie (heute in Jena, Cod. Mss. Bos. q. 24 k, Bl. 271 b). Für die Zeit, wann diese Kopie genommen ist, gibt ein Vermerk, der sich bei der vorhergehenden Abschrift einer Lutherschen Bucheinzeichnung findet, einen Anhaltspunkt: „Haec transscripta sunt 29 Decemb 47 annj"[2]). Dabei

---

[1]) Ps. 119, 92. Das Zitat stimmt nicht mit dem Text der Bibelübersetzung überein.

[2]) Vgl. W. A. Bd. 37, S. XIII und Enders Bd. 14, S. 146 Nr. 3086, 9, Lesart: i.

ist aber die Eigentümlichkeit der Zeit zu beachten, daß zwei Jahresanfänge gebräuchlich waren. Die einen begannen das Jahr mit dem 25. Dezember, die anderen mit dem 1. Januar[1]). Aus seinen Nachschriften der Lutherschen Predigten ergibt sich, daß Rörer dem ersteren Brauche folgte[2]). Danach gehört jene Kopie noch in das Jahr 1546 und, da die Sammlung der Lutherschen Eintragungen im Drucke 1547 erschien (vgl. die Vorrede vom 29. August 1547), so stellt jene Kopie in gleicher Weise wie die übrigen Abschriften im Jenaer Codex eine Vorarbeit für die Drucklegung dar. Dafür spricht ferner der Umstand, daß sich fast alle Einzeichnungen Luthers, die sich in den beiden Codices Bos q 24 f und k[3]) abschriftlich finden, auch im Erstdruck 1547 (mit mehr oder minder starker Überarbeitung, resp. Zusammenfügung oder Übersetzung) stehen. Damit lösen sich auch die auch von Albrecht wegen der Jahreszahl 1547 erhobenen Bedenken[4]).

Charakteristische Unterschiede zwischen O und A_1:

O = Ps̃. 118; A_1 = ps̃ C XIX (= Zählung der deutschen Bibel). — O = Trostetet; A_1 = trostet (im Textwort). — O = Mart. LutheR D; A_1 = MLD.

2. Die auf der Sächsischen Landesbibliothek in Dresden auf einem Einzelblatte befindliche Abschrift, das in ein Exemplar der zu Wittenberg 1545 bei Hans Luft erschienenen deutschen Bibel (Biblia 258, Doppelstück 2, W. A. Deutsche Bibel Bd. 2, S. 725) eingefügt ist (zitiert A_2; gedruckt bei De Wette-Seidemann, Luthers Briefe, Bd. 6 (Berlin 1856), S. 341, bei Enders Bd. 15, S. 74 und W. A. Bd. 48, S. 72f.). Über die Geschichte des Exemplars war nichts zu ermitteln; die Abschrift stammt erst aus neuerer Zeit. Da diese Abschrift in Übereinstimmung mit der Vulgata wie O. Ps. 118 zählt, ist sie von A_1, das mit der deutschen Bibel Psalm 119 zählt, unabhängig. Gegen eine Abhängigkeit spricht ferner die Tatsache, daß die Lesart: „Trostetet" im Gegensatz zu A_1 mit O übereinstimmt. Dagegen fehlt die bei O und A_1 stehende Jahreszahl — vielleicht ein Schreibfehler des Copisten, — und ferner ist fälschlich „ihrren

---

[1]) Vgl. H. Grotefend, Die Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1 (Hannover 1891), S. 205.

[2]) Vgl. W. A. Bd. 20, S. 204; Bd. 37, S. 232; Bd. 41, S. 477; Bd. 49, S. 233, 279 und 631.

[3]) Vgl. W. A. Bd. 37, S. XII f. und Bd. 41, S. VIII f.

[4]) O. Albrecht, Quellenkritisches zu Rörers und Aurifabers Sammlungen S. 283, Anm. 1, Z. 19 f. (in den St. Kr. 1919, 92. Jahrg. S. 279 ff.) und W. A. Bd. 48, S. 73, Anm. 1.

gutern“ statt „ehren, gutern“ gelesen. Trotzdem könnte aber A_2 auf O zurückgehen.

3/4. Zwei Abschriften, die sich auf der Handschriftenabteilung der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin befinden (zitiert A_3 und A_4, die Enders Bd. 15, S. 74 nach zwei Faksimilia abgedruckt sind). Gemeinsam mit O ist den Abschriften A_2, A_3 und A_4 im Textwort „trostetet“; gegen A_2 haben die beiden letzteren Kopien aber die Jahreszahl, so daß also eine Abhängigkeit von A_2 nicht in Betracht kommt. Bedeutsam ist vor allem der Umstand, daß in A_3 und A_4 die Worte von „fliehen“ bis „schelmen“ fehlen; durch diesen sinnentstellenden Fehler ist erwiesen, daß beide von einander abhängig sind, und zwar besitzt A_3 die Priorität, da in A_4 das Wort „etc“ fehlt, das A_3 aufweist. Ferner kann man in A_3 „mit ehren, gutern“ in „mit ihren gutern“ und „stecken“ in „sterben“ verlesen, was umgekehrt unmöglich ist; A_4 hat schließlich selbständig unter „virreterlich“ das Wort „fürchterlich“ zugefügt, das A_3 bei der Abschrift doch sicher übernommen hätte. Da A_3, von der Auslassung abgesehen, sonst oft sogar bis auf die Orthographie mit O übereinstimmt, ist A_3 von O abgeschrieben.

5/6. Zwei Abschriften der Gebrüder Wanckel (Andreas und Matthias)[1] (zitiert A_5 und A_6; A_5 ist in den „Unschuldigen Nachrichten“ 1712, S. 776f. im Sprachgewand des 18. Jahrhunderts gedruckt; Andreas' Manual, dem A_5 entnommen ist, ist verloren. A_5 und A_6 sind ferner W. A. Bd. 48, S. 72f. gedruckt. A_6 befindet sich in der Staatsbibliothek zu Berlin in einem Exemplar der Lutherschen Bibel (Wittenberg, Hans Luft 1541) im ersten Teil Bl. 323b (Biblia sacra fol. 32), das nach Albrechts Ansicht die Handbibel des Matthias ist[2]).

In A_5 ist das Textwort rektifiziert und der Lutherschen Übersetzung angeglichen, während bei A_6 die Auslegung am Rande als Marginal zum unterstrichenen Textwort hinzugefügt ist. Im übrigen sind sich beide Abschriften so ähnlich, daß eine Abhängigkeit voneinander angenommen werden muß. Am auffälligsten ist die beiden gemeinsame Datierung aus dem Jahre 1543. Ferner ist bei beiden gemeinsam bei den Worten „unter den Teuffeln“ das Wort „den“ sowie hinter „mit seinem Freunde“ das Wort „etc“ fortgelassen, und es steht übereinstimmend „trostlosen Schelmen“ statt „trewlosen schelmen“. Die Auslassung des Wortes „lehre“ bei der Wendung „ja kein ander buch, lehre noch Wort“ in A_5 ist

---

[1]) Über die Gebrüder Wanckel vgl. O. Albrecht, Matthias und Andreas Wanckels Sammlungen Lutherscher Buch- und Bibeleinzeichnungen (St. Kr. 1920/21, 93. Jahrgang, S. 249ff.).

[2]) Vgl. O. Albrecht, Wanckels Sammlungen etc. S. 260 u. 270ff.

offenbar auf eine Nachlässigkeit bei der Drucklegung zurückzuführen.

Für die Priorität von A_5 scheint zu sprechen, daß in ihr richtig „fliehen" steht, woraus bei A_6 „fligen" entstanden ist.

Die gemeinsame Quelle für beide scheint eine schlechte und ungenaue Vorlage gewesen zu sein; denn nach Albrechts Zeugnis[1]) verdienen die Brüder Wanckel sonst den Ruf zuverlässiger Kopisten. Jedenfalls steht fest, daß sie mit den übrigen Abschriften nichts gemeinsam haben.

Die Jahreszahl 1543 bezeichnet vielleicht das Datum der Abschrift.

7. Die Abschrift in der angeblichen Lutherbibel des Märkischen Museums zu Berlin (zitiert A_7; gedruckt W. A. Bd. 48, S. 72f.).

Sie scheint nach dem Original genommen zu sein, da lediglich das Wort „etc" fehlt, „Trostet" in dem Textwort wohl verschrieben und yren (ehren) verlesen ist; denn A_1 scheidet wegen der Überschrift: Ps̃ CXIX, aus; A_2 hat keine Jahreszahl, dazu fehlt in A_3 und A_4 die Wortgruppe: „fliehen — schelmen". Endlich bleiben A_5 und A_6 überhaupt außer Frage. Man sieht: Eine Verwandtschaft mit den übrigen Abschriften kommt keinesfalls in Betracht.

8. Die Abschrift von der Hand des Justus Jonas auf dem vierten pergamentenen Vorsatzblatt des ersten Teiles einer Wittenberger deutschen Bibel 1541 (zitiert: A_8; erstmalig gedruckt W. A. Bd. 48, S. 72f.), die früher dem Maler Lukas Fortenagel gehörte (heute auf der Landesbibliothek in Rudolstadt; Signatur: Rar. Nr. 52). Laut Vermerk vor der Abschrift fertigte Jonas sie am 26. Mai 1546 für Fortenagel an. Sie geht auf keine der uns bekannten Abschriften zurück; denn A_1 und A_3 bis A_6 scheiden als Vorlage aus den unter 7 genannten Gründen aus, A_2 und A_7 wegen der Lesart „ihrren (yren) gutern" statt „ehren gutern". Wahrscheinlich hat Jonas Luthers Einzeichnung kopiert, als er sich selbst in Halle am 24. August 1542 in das Lassansche Stammbuch eintrug[2]), und dann nach dieser Kopie obige z. T. fehlerhafte Abschrift angefertigt. Dabei hat er die Vorlage auch verändert, und zwar: „trewlosen" in „ehrlosen" und „fur welchem Hauffen" in „fur welchem papisten, vnd falschen rotten hauffen"; ferner hat er die Lesart „fligen" (statt „fliehen"), und es fehlt die Jahreszahl sowie „etc". Infolge dieser Änderungen kann diese Jonassche Abschrift den anderen uns bekannten nicht als Vorlage gedient haben.

---

[1]) O. Albrecht, Matthias und Andreas Wanckels Sammlungen usw., S. 268 und 274f. [2]) Freytag, a. a. O., S. 8.

Wir kommen nunmehr zu den Drucken. Es liegen zwei Druckreihen vor.

II. Die Drucke.

1. Der Aurifabersche Druck (zitiert AA_1, gedruckt bei Enders, Bd. 15, S. 74 und W. A. Bd. 48, S. 72f.).

Er erschien 1547 (mit der Vorrede vom 4. Februar) in der Schrift: „Auslegung / etzlicher // Trostsprüche / so der Ehrwirdige // Herr / Doktor Martinus Lu- // ther / jnn seiner lieben Herrn // vnd // guten Freunden Bibeln vnd // Postillen mit eigener // handt (zu seinem gedechtnis) ge- // schrieben." // (Nach J. Luthers Urteil Erfurter Druck bei Wolfgang Stürmer)[1]. Noch im gleichen Jahre folgte ein Nachdruck[2], der für unser Stück keine Änderung bringt. Unser Stück findet sich in beiden Ausgaben auf Bl. A iiij.

Infolge Aurifabers Abwesenheit von Wittenberg 1542[3]) bildete wohl O nicht die Vorlage für ihn. Wegen der bestehenden großen Unterschiede scheiden A_2—A_6 ohne weiteres aus. Auf A_1 als Vorlage deutet die Überschrift (Ps. 119). Nachweislich ist Rörers handschriftliche Sammlung auch für andere Stücke die Quelle Aurifabers (vgl. Enders Bd. 14, S. 144 Nr. 7, Anm. 1 und WA. Bd. 48, S. 119 Nr. 161.) Bemerkenswert aber ist folgende Korrektur Aurifabers: in dem ersten Satze der Auslegung strich er die Worte „kündte trosten" und setzte hinter „in der Helle" dafür „tröstet" ein.

Ferner löste er die Abkürzungen der Unterschrift auf.

2. Die Rörerschen Drucke (zitiert R_1 und R_2, gedruckt bei Enders, Bd. 15, S. 74 und W. A. Bd. 48, S. 72f.).

Der erste Druck mit dem Vorwort vom 29. August 1547 kam 1547 heraus unter dem Titel: „Vieler schönen Sp- // rüche aus Göttlicher Schrifft // Auslegung / daraus Lere vnd // Trost zu nemen / Welche der ehrnwirdige Herr // Doktor Martinus Luther seliger / vielen // in jre Biblien geschrie- // ben. // Dergleichen Sprüche von andern Herrn aus- // gelegt / sind auch mit eingemenget // Wittemberg" // (gedruckt durch Hans Luft). Unser Spruch findet sich auf Blatt Hj.

Wir erwähnten bereits, daß A_1 die Vorarbeit für R_1 bildet. Aber Rörer hat den Text von A_1 für die Drucklegung überarbeitet. Das Textwort ist nach der Bibelüber-

---

[1]) O. Albrecht, „Kritische Bemerkungen zur Überlieferung der stammbuchartigen Buch- und Bildeinzeichnungen Luthers" im ARG., 1917, 14. Jahrg, S. 162.

[2]) „Die in Erl.-Ausg. 52, S. 288, Nr. 3 genannte Ausgabe kommt nach Joh. Luther nicht als besondere Ausgabe in Betracht". Albrecht Kritische Bemerkungen etc., S. 162.

[3]) W. A. Tischreden Bd. 6, S. XIf. und XV.

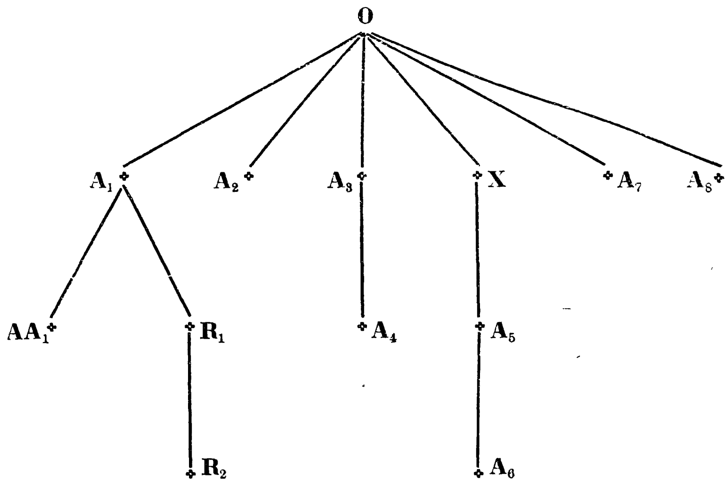
setzung richtig gestellt. Auch hier findet sich dieselbe Korrektur wie bei AA_1 „kündte trosten — tröste" (AA_1 dagegen „tröstet"). Sie ist vielleicht durch den kurz zuvor erschienenen Aurifaberschen Druck aus rein stilistischen Gründen veranlaßt. (Vgl. dazu WA. Bd. 48, S. 100 Nr. 133.)

Ferner korrigierte Rörer Luther in der Wortgruppe: „noten, Elende, tod, sterben". Er strich das Wort „tod" fort, das er neben „sterben" als überflüssig erachtete und schob hinter „noten" „angst" ein. Ebenfalls erweiterte er „Toll vnd vnsynnig" in „toll, vnsinnig vnd rasend" und „mit ehren" in „mit alle jrer ehre". Am Ende strich er das „Amen" sowie in der Unterschrift „D." und die Jahreszahl.

Man sieht: auf diplomatische Treue in der Überlieferung kam es Rörer bei dieser Ausgabe nicht an, die lediglich als Erbauungsbuch dienen sollte.

Die zweite 1549 erschienene Auflage R_2 weist belanglose Änderungen im Abdruck der vorliegenden Eintragung auf. Das gleiche gilt für sämtliche Nachdrucke. (Nach R_1: Nürnberg 1547; nach R_2: Wittenberg 1558, 1559 und 1573 sowie Heinrichstadt 1595) sowie für die beiden Gesamtausgaben (nach R_2: Jena 1558 Bd. 8 und Wittenberg 1558 Bd. 9).

Das Abhängigkeitsverhältnis des Originals zu den Abschriften und Drucken (ausschließlich der Nachdrucke) bringt der nachfolgende Stammbaum zur Darstellung.



Anhang II.

Weitere Lutherworte in der angeblichen Lutherbibel.

Unter den Einzeichnungen auf Titel und Vorsatzblättern stammen einige von Luther, die ausdrücklich mit seinem

Namen bezeichnet sind (vgl. S. 167 f.). Von zwei weiteren anonymen Eintragungen soll die Autorschaft des Reformators nachgewiesen werden.

I. fauor gunst

Die erste Stelle lautet (Bl. V): „Gnade heist die hulde Gottes etc.“ (vgl. S. 170). Für eine Entlehnung aus fremder Quelle spricht die Datierung des Stückes (1543). Ein Anklang an dies Stück findet sich in Luthers Einleitung zu seiner Übersetzung des Römerbriefs: „Gnade vnd gabe sind des vnterscheyds / das gnade eygentlich heyst / Gottis hulde odder gunst[1]).“ Damit scheint auch für obige Stelle Luthers Autorschaft nahe zu liegen.

II.

Das andere Stück steht unter den Zitaten aus den Kirchenvätern (auf Bl. IIa des Vorsatzpapiers). Es umfaßt drei Zitate aus Augustin, Ambrosius und Bernhard (vgl. S. 166 f. „Augustinus: Tota spes mea — sedula meditatio“). In unserer Bibel sind diese Aussprüche in einer Kolumne geschrieben, und zwar die Stücke aus Augustin, Ambrosius und dem nachträglich in Bernhard verbesserten Augustin (— „recordabor“) mit schwarzer Tinte, dagegen mit bräunlicher Tinte ist das zweite „Augustinus“ gestrichen, dafür „Bernhardus“, die genaue Stellenangabe, der verbindende Strich sowie der letzte Teil von „Ibidem — meditatio“ geschrieben.

In den von Luthers Freunden und Schülern zusammengestellten Tischreden-Handschriften, die bekanntlich außer Tischreden des Reformators auch viele seiner Briefkonzepte und Gutachten, ja Auszüge aus seinen Predigten und Schriften und zahlreiche seiner Bucheinzeichnungen enthalten, begegnet uns das eine oben angeführte Stück, und zwar in der Handschrift Clm. 937, 56 (W. A. T. R. Bd. 5, 5623)[2]). Es lautet dort: „Augustinus: Turbabor, sed non perturbabor, quia vulnerum Dei recordabor. Gaudete in Domino. Calamus quassatus. Linum fumigans. Christum quaerunt.“ Am Rande steht der Vermerk: „Ex L[utheri psalterio“. Daß es sich in der Bibel und in den Tischreden um dasselbe Stück handelt, steht außer Zweifel; denn bis auf das Wort „Dei“, resp. „Christi“ stimmen beide wörtlich überein. Daß in den Tischreden noch ein zweiter Absatz folgt, ist für unsere Frage völlig belanglos. Die Identität wird noch schlagender dadurch bewiesen,

---

1) E. A. Bd. 63, S. 123 [22] f.

2) Einen Hinweis auf die Tischreden verdanke ich Herrn Prof. O. Albrecht. — In der angeführten Stelle der Weimarer Ausgabe (Tischreden) ist am Rande bei dem Bibelzitatennachweis, „Matth. 12, 20“ in „Jes. 42, 3“ zu ändern.

daß sowohl in der Bibel als in der Handschrift Clm. 937 der gleiche Fehler steht. Der Ausspruch stammt nicht von Augustin, sondern, wie in der Bibel nachträglich verbessert ist, vom heiligen Bernhard; aber dort findet er sich nicht im „sermo 51 super Cantica Canticorum", sondern im „sermo 61". Außerdem ist aber das Zitat ungenau, da der Ausspruch bei St. Bernhard abweichend also lautet: „Turbabitur conscientia, sed non perturbabitur, quoniam vulnerum domini recordabor". Dies darf nicht überraschen da Luther frei zu zitieren pflegte.

Wir dürfen aus unserer obigen Eintragung noch ein weiteres folgern. Sollte es ein Zufall sein, daß die Zitate aus Augustin, Ambrosius und Bernhard in der Bibel so eng aneinander anschließen? Der Schluß liegt nahe, wenn der eine Ausspruch aus dem fälschlich zitierten Augustin nach Ausweis von Clm. 937 aus einem Psalter Luthers stammt, daß auch die übrigen beiden dort zu suchen sind. Als Vorlage für unsern Schreiber scheidet dabei aber die Handschrift Clm. 937 aus, da sich in ihr nicht die beiden Zitate aus Augustin und Ambrosius finden.

Die Frage ist: welcher Psalter kommt nun in Betracht? E. Thiele hat in seinem Aufsatze: „Die Originalhandschriften Luthers" S. 259 f.[1]) eine Zusammenstellung von Luthers Handpsaltern gegeben:

1.	Quincuplex psalterium	1509	(Dresden Ms. A 138)
2.	Sepher Tehillim	1513	(Wolfenbüttel 71. 4. Theol. 4).
3.	Psalterium hebraicum	1516	(Frankfurt am Main Stadtbibl. Ps. 351).
4.	New Deudsch Psalter	1528	der sog. Kunheimpsalter. (Breslau, Stadtbibl. Ms. Rehd. 2387, 1 und 2).
5.	Psalterium translationis veteris	1529	
6.	Der deudsch Psalter Wittenberg	1534	(Helmstedt A 8° 233; ohne Notizen Luthers).

In Nr. 1—5 findet sich keine derartige Eintragung Luthers, Nr. 6 scheidet ohnehin aus.

Für Nr. 7, einen hebräischen Psalter in Parma, steht die Untersuchung noch aus[2]).

Außerdem wissen wir noch von zweien, die im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Der eine ist der von E. Thiele

---

[1]) In den „Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation".

[2]) Vgl. W. Köhler, Theologische Literaturzeitg. 38. (1913), Sp. 93 f.

angeführte hebräische Psalter aus dem Jahre 1516[1]), der sich früher in Danzig befand. Von den in ihm enthaltenen Notizen Luthers gibt G. Groddek einen genauen Abdruck im Märzheft der Zeitschrift: „Nova literaria maris Balthici et Septentrionis, Collecta Lubecae MCCIV“ S. 77—82. Aber auch hier sind die in Frage stehenden Aussprüche nicht vorhanden.

Der zweite verlorene Psalter ist uns aus den Leichenreden von Justus Jonas und Michael Cölius für Luther bezeugt[2]).

Jonas berichtet (auf Bl. Bij[a]), Luther habe „ein ganzes Jahr“ vor seinem Tode sich „über zwanzig Trostsprüche in sein Psalterium oder Betbüchlein geschrieben“, von denen er einige mitteilt[3]).

Ausdrücklich bestätigt Cölius dasselbe (Bl. G i[b]), der auf einen „Psalter“ Luthers hinweist, der „viele tröstliche Sprüche“ über den Tod enthält, die er sich z. T. auch selber abgeschrieben hat[4]). Von mehreren dieser Sprüche hat Al-

---

[1]) Vgl. J. Ficker, Hebräische Handpsalter Luthers (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1919, Abh. 5, S. 5, Anm. 3 u. 4).

[2]) Auf diesen Psalter hat O. Albrecht, Quellenkritisches etc., S. 299 ff. aufmerksam gemacht. Der Titel der Predigtveröffentlichung lautet: „Zwo Tröstliche Predigt / vber der Leich / D. Doct. Martini Luther zu Eißleben den XIX. und XX. Februarij gethan / durch D. Doct. Justum Jonam, M. Michaelem Celium Anno 1546“.

[3]) Vgl. auch Schubart, Die Berichte über Luthers Tod und Begräbnis (Weimar 1917), S. 17 f. und S. 30.

[4]) Auch Joh. Mathesius erwähnt in seinen Lutherpredigten in der 14. Predigt Luthers „Todespsalter“ (in der von Loesche besorgten Ausgabe S. 360, 21—27), doch geht diese Mitteilung auf die Cöliussche Leichenpredigt zurück, wie die Gegenüberstellung beweist. Überdies beruft sich Mathesius ausdrücklich auf diese Veröffentlichung der Leichenreden a. a. O., S. 363[1 f.] und [25].

Cölius (Schubart a. a. O., S. 30):	Mathesius:
„Wie ich (Cölius) . . . vil tröstlicher sprüche aus seinem psalter, die er darin verzeichent, geschrieben, sich damit zu trösten.	„Wie er auch in sein Pselterlein jhm selbs viel schöner trostsprüch zusammen verzeychnet hatte.“
Es hat . . . Doctor Martinius nicht erst die vergangene nacht angefangen zu sterben, sondern lenger denn ein ganzes jar hat er immer gestorben, das ist mit gedancken vom tod umbgangen, vom tode geprediget, vom tode geredt, vom tode geschrieben.“	„Glaubige leut sterben alle tage.“ „Drumb war vnsers Doctors rede am meysten von vnd wieder den todt, darwider er predigt, schrieb, sang, bettet vnnd gern redet.“

brecht festgestellt, daß sich solche z. B. in Lauterbachs Sammelband finden, wo sie spätestens im Juli 1543 eingetragen sind (z. B. WATR. Bd. 4, 4856, S. 546). Für uns ist wichtig erstens, daß diese Sprüche vom Tode handeln, zweitens, daß unter ihnen Ambrosius zitiert wird (WATR. Bd. 4, 4856, S. 546, Z. 21), und drittens, daß sämtliche Zitate lateinisch abgefaßt sind.

Diese drei Umstände treffen auch auf die drei oben genannten, aufeinander folgenden Eintragungen unserer Bibel zu; so dürfen wir schließen, daß auch diese drei Zitate dem verschollenen „Todespsalter“ Luthers entstammen.

Dabei ist zu bemerken, daß ein Abhängigkeitsverhältnis von Lauterbach und, wie schon erwähnt, von Clm. 937 nicht besteht. Doch bleibt fraglich, ob die mit anderer Tinte hinzugefügten letzten beiden Zeilen aus St. Bernhard „Ibidem. Quid tam efficax etc.“ (vgl. S. 167) auch dem Lutherschen Psalter angehört haben.

Nachtrag zu S. 162.

Der Wittenberger Bibliothekar J. G. Neumann[1]) erwähnt eine gleichfalls bei Froben in Basel 1509 erschienene Vulgata, die sich 1708 auf der Wittenberger Universitätsbibliothek befand und ebenso eine „Lutherbibel“ sein soll. Aber weder diese noch die früher J. G. Palm gehörige angebliche „Luthervulgata“ gleicher Edition[2]) (heute: Braunschweigische Landesbibliothek Wolfenbüttel) kann mit unserem Exemplar identisch sein; denn in der heute verschollenen Wittenberger Vulgata ist der angefochtenen Stelle 1. Joh. cap. 5, 7 nach Neumanns Angabe als kritisches Zeichen ein Obelisk von Luthers Hand beigefügt, der im Berliner Exemplar fehlt. Doch auch Palms Beschreibung der Wolfenbütteler Bibel paßt nicht auf unsere Vulgata. Die Eintragungen in dem Wolfenbütteler Bande stammen nach Mitteilung der dortigen Bibliothek nicht von Luthers Hand.

---

[1]) D. Martini Lutheri Commentarius in S. Johannis, evangelistae et apostoli, epistolam catholicam, a Jacobo Praeposito....quondam exceptus, ac primum nunc editus...., cum....praefatione Joannis Georgii Neumanni (Leipzig 1708), Vorrede § 25, Bl. e5.

[2]) J. G. Palm, De codicibus veteris et novi Testamenti, quibus usus est Lutherus in conficienda sua translatione germanica, liber historius (Hamburg 1735), S. 96f.

Historisch-Critische Nachrichten von der Braunschweigischen Bibelsammlung, hrsg. v. G. L. O. Knoch. 1. Bd. (Wolfenbüttel 1754, S. 817f.).

Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation. IV.

Von **K. Bauer.**

4. Die zweiundvierzig Artikel der Engländer.

Die Wallonen, welche Poullain nach Frankfurt gezogen hatte, wurden, da sie von England gekommen waren, vielfach kurzweg als Engländer bezeichnet. Unter den vielen Flüchtlingen aber, die um des Glaubens willen ihre Heimat verlassen hatten und in der Folge sich in Frankfurt niederlassen durften, befanden sich auch geborene Engländer. Sie bildeten von 1554—1559 eine eigene Gemeinde, kehrten aber nach dem Regierungsantritt der Königin Elisabeth in ihre Heimat zurück[1]).

Unter der Führung von Edmond Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood trafen die ersten Engländer am 27. Juni 1554 in Frankfurt ein, nachdem sie in Frankreich von der gastlichen Aufnahme gehört hatten, die den Wallonen hier gewährt worden war. Die Bildungsschicht war unter ihnen sehr stark vertreten; die meisten waren Geistliche, Gelehrte, Edelleute und Kaufherren; dem Handwerkerstande gehörte nur ein Mann an; die unteren Schichten fehlten, abgesehen von den Dienstboten, vollständig. Die Aufnahme in die Bürgerschaft wurde ihnen am 2. und 3. Juli bewilligt; Bedenken hatten nur wegen der Adeligen bestanden, die indessen Poullain wenigstens zum Teil zerstreut hatte durch seine Erklärung, der englische Adel sei nicht wie der deutsche Geburts-, sondern Geldaristokratie. Am 14. Juli wurde ihnen die Mitbenutzung der Weißfrauenkirche gestattet unter der Voraussetzung, daß sie in Lehre und Zeremonien mit den Wallonen übereinstimmten und das Glaubensbekenntnis Poullains unterschrieben. Hierauf konstituierten sie sich am 29. Juli als selbständige Gemeinde, die in den nächsten Jahren auch von auswärts Zuzug erhielt.

---

[1]) Vgl. R. Jung, Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1559. Frankfurt a. M. 1910. Frankfurter historische Forschungen. Heft 3.

Wenn sich der Rat um die inneren Verhältnisse der englischen Gemeinde im ganzen wenig gekümmert hat, so lag das an ihrer sozialen Struktur. Da die Handwerker so gut wie gar nicht in ihr vertreten waren, so war eine Konkurrenz für das einheimische Gewerbe, wie sie die Zünfte an den übrigen Fremden immer so lästig empfanden, von ihnen nicht zu befürchten [1]. Die Prädikanten aber waren nicht imstande, eine Kontrolle über sie auszuüben, da sie kein englisch verstanden — Ritter konnte nur französisch —, die Engländer aber zurückhaltender waren als Poullain, der bei jeder Gelegenheit Fühlung mit seinen deutschen Kollegen nahm.

Trotzdem ist gerade durch die Engländer die Frankfurter Kirchenfrage akut geworden, nachdem sie weit über ein Jahr geruht hatte. Bei der starken Belegung der Weißfrauenkirche mit Gottesdiensten baten nämlich die Welschen, ihnen die Kapelle des Katharinenklosters zu überlassen. Als die Prädikanten erfuhren, daß der Rat geneigt sei, diesem Gesuche zu entsprechen, erhoben sie Einsprache dagegen und sprachen erstmals in aller Form dem Rate die Besorgnis aus, es möchte „mancherlei Opinion“ unter den Fremden sein. Sie fügten hinzu, sie hätten gehört, daß jene nicht gleich alle zusammen stimmten, sondern unter ihnen etliche Zwiespalt seien. Dem Kirchengesuch aber gaben sie die Deutung, es sei wohl zu vermuten, sie wollten sich jener Streitigkeiten wegen jetzunder voneinander teilen [2]. Der Rat legte daraufhin das Kirchengesuch einstweilen zurück und veranlaßte die Prädikanten, specifice anzuzeigen, in welchen Punkten und Fällen die welschen und englischen Prädikanten nicht mit der Augsburger Konfession übereinstimmten [3]. Die Erklärung, die die Mehrheit der Stadtpfarrer daraufhin einreichten, erhob zwar Beanstandungen über a Lascos Forma et ratio, sowie über Poullains Liturgie, aber nicht über Dogma und Ritus der Engländer. Als diese daher jetzt mit einem Gesuch um Überlassung der unbenutzten Allerheiligenkapelle hervortraten, fanden sie sofort das freundlichste Entgegenkommen [4].

---

[1] So richtig Jung S. 8. Dagegen konnte man die englische Gemeinde nicht als „vorübergehende Erscheinung“ S. 12 vgl. S. 3 ansehen. Denn niemand konnte wissen, daß Maria nach nur fünfjähriger Regierung sterben werde, und ebenso lag die kirchliche Stellungnahme ihrer Nachfolgerin noch ganz im Dunkeln. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste. 10. Aufl. I, 203.

[2] Schreiben an den Rat vom 5. Sept. 1555. F. R. I. Beil. 3. S. 4 ff.

[3] Ratsschluß vom 5. Sept. 1555. Ebenda S. 6.

[4] F. R. I. Beilage 2. S. 3 f. Jung S. 16.

Zur Vorsicht sah sich der Rat jedoch gemahnt durch die politischen Ereignisse, die inzwischen eingetreten waren. Bereits Ende 1554 hatte in Frankfurt eine Tagung stattgefunden[1]), die einen Religionsfrieden vorbereiten sollte, und aus den Sitzungen des Fürstenrates war am 5. April 1555 ein Entwurf hervorgegangen, der alle ausgeschlossen wissen wollte, die nicht Anhänger der alten Kirche oder der Augsburgischen Konfession Verwandte waren, ohne daß man die Ausgeschlossenen — „die sacramentirer, widerteufer und auch andere dergleichen secten", alle namentlich aufzählte[2]). Dieser Entwurf fand die Zustimmung des Kurfürstenrates und des Königs Ferdinand und wurde dann unverändert in den Reichstagsabschied vom 25. September 1555 aufgenommen[3]). Dem Verlaufe dieser Verhandlungen folgten die Frankfurter Pfarrer mit Spannung, und der Abschied war bei ihnen noch nicht verkündigt, als sie am 29. Oktober den Rat darauf hinwiesen, man stehe in „Hoffnung, das der Abscheidt des jetztgehaltenen Reichstags einen Landfrieden mit sich bringen werde, darinn auch sonderlich die, so der Augspurgischen Confeßion sind zugethan, des Evangelii halben begriffen, doch alle andere Secten außgeschlossen" [4]). Da die Regelung des Religionsfriedens auch für Frankfurt maßgebend war, so mußte der Rat sich darüber vergewissern, ob die Fremden, die seinen Schutz genossen, mit der Augsburger Konfession übereinstimmten. Wie er sich daher im Hinblick auf die Warnung der Prädikanten[5]), unter den Fremden könnten politisch bedenkliche Elemente sein, eine Personenstandsaufnahme der Gemeinden verschaffte, so machte er nun auch Erhebungen über ihren Bekenntnisstand.

Die Engländer reichten aus diesem Anlasse eine in Zürich erschienene deutsche Uebersetzung der zweiundvierzig Artikel von 1552 durch Vermittlung der Prädikanten im November 1555 bei Rate ein[6]).

Die zweiundvierzig Artikel[7]), die später von der Königin

---

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 5. Bd. 8. Aufl. S. 256.

[2]) Brandi, Der Augsb. Religionsfriede vom 25. Sept. 1555. S. 7.

[3]) Ebenda S. 21.

[4]) F. R. I. Beilage 5. S. 8.

[5]) Ebenda S. 9. Der von Jung S. 17 vermuteten Anregung der Handwerkerbank bedurfte es unter diesen Umständen nicht.

[6]) Act. ref. I, zwischen Blatt 27 und 28. Die Ausgabe, die den Straßburger Herausgebern der Werke Calvins (XV, 553 Anm. 10) nicht bekannt war, ist beschrieben bei Jung S. 6f.

[7]) Vgl. Kattenbusch, R. E.[3]. 1, 528ff. E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Einl. S. XLII.

Elisabeth auf neununddreißig reduziert und in dieser Fassung zur offiziellen Bekenntnisschrift der englischen Kirche geworden sind, haben schon bei ihrer Entstehung starke Einwirkungen des evangelischen Deutschland erfahren[1]. Bereits 1538 waren als Ergebnis von Verhandlungen, die im Interesse einer kirchlich-politischen Vereinigung der deutschen und englischen Protestanten in Wittenberg und London stattfanden, dreizehn Artikel aufgestellt worden, die als eine Umschreibung der siebzehn ersten Artikel der Augsburger Konfession gelten konnten. Nur in der Lehre von der Rechtfertigung, vom Glauben, von der Kirche und vom Abendmahl fanden sich verschleiernde Wendungen. Selbständig waren namentlich die Artikel de poenitentia und de rebus civilibus. Die Arbeit fand indessen nicht den Beifall des Königs und wurde erst wieder hervorgezogen, als Cranmer 1549 unter Eduard VI. die Ausarbeitung einer neuen Lehrschrift unternahm. Besonders bei den Artikeln über die Trinität, Menschwerdung Christi, Erbsünde, Kirche, Predigtamt, z. T. auch über Begriff und Wirkung des Sakraments griff Cranmer auf die ältere Vorlage zurück, während er in den Lehrstücken von der Rechtfertigung und vom Glauben an die Augustana anknüpfte. So kamen die zweiundvierzig Artikel zustande, die im November 1552 vollendet waren und von einer theologischen Konvokation zu London gebilligt wurden. Im Mai 1553 ließ sie Eduard VI. als staatliches Kirchengesetz verkünden. Nachdem sie dann im Druck erschienen waren[2], wurde ihre Unterzeichnung am 19. Juni von den Geistlichen und Lehrern verlangt.

Die Lehrstücke, über welche sich die zweiundvierzig Artikel äußern, sind nach der Züricher Uebersetzung folgende: 1. Vom glauben in die heilig Dryfaltigkeit. 2. Daß das wort Gottes seye mensch worden. 3. Von dem das Christus abgefaren ist zur hellen. 4. Von der vrstande Christi. 5. Daß die leer heiliger Göttlicher gschrifft zum heil gnůgsam seye. 6. Vom alten Testament, vñ das es nit zeuerwerffen sey. 7. Von den articklen des Glaubens. 8. Von der erbsünd. 9. Von dem Freyen willen. 10. Von der Gnad. 11. Von dem wie der mensch gerecht gmachet werde. 12. Von den wercken

---

[1]) Vgl. Hauck, Deutschland und England in ihren kirchlichen Beziehungen, S. 59f.

[2]) Jam excuduntur regio nomine articuli quibus subscribendum erit omnibus in ministerio verbi constituendis, ac etiam iam constitutis, si modo ministerio privari nolint, schrieb Utenhove am 6. Juni 1553 an Calvin. Calv. Opp. XIV, 553. Irrtümlicherweise reden die Herausgeber hier Anm. 7 von viginti quatuor (sic!) Artikeln.

die der gerechtmachung vor gond. 13. Von den wercken supererogationis, das ist, die wir über vnser pflicht vnd schuld thůnd. 14. Das niemand dann allein Christus on sünd seye. 15. Von der sünd (De peccato) in heiligen Geist (entsprechend dem 16. der 39 Artikel: De lapsis post Baptismum). 16. Die sünd (Blasphemia) in heiligen Geyst. 17. Von der vorordnung vnd waal Gottes. 18. Das allein im nammen Christi das ewig heil zehoffen sey. 19. Das alle menschen zů halten die gebott des Gsatzts von gůten sitten verbunden seygind. 20. Von der Kirchen. 21. Vom gwalt der Kirchen. 22. Vom gwalt der allgemeinen Concilien. 23. Vom Fägfheür. 24. Das niemant der Kirchen dienen sölle, er seye dann darzů verordnet. 25. Das alle Ding in der kirchē in der spraach die das volck verstadt söllind verhandlet werden. 26. Von den heiligen Sacramenten. 27. Das die boßheit der dieneren des worts nit hinnimpt die krafft Göttlicher geheimnussen. 28. Vom Tauff. 29. Von des Herren Nachtmal. 30. Von dem einigen ewigwärenden opffer das am creütz geopfferet ist. 31. Das die Ee im wort Gottes niemant verbotten sey. 32. Das man sich der verbanneten müssigen vnd entschlahen sölle. 33. Von den satzungen vñ ordnungen der Kirchen. 34. Von den predginen. 35. Von dem bůch deß gebätts vnd der kirchenbreüchen, wie die in Engelland gehalten werdend. 36. Von der wältlichen Oberkeit. 37. Das die güter der Christen nit gemein seygind. 38. Das die Christen auch eidschweeren mögind. 39. Von der vrstande der todten, das die noch nit vergangen seye. 40. Das der abgestorbnen seelen weder mit den leyben zgrund gangind, noch entschlaafind. 41. Von dem gedicht deren die Millenarij genempt sind. 42. Daß nit yederman sälig werde."

Hauck[1]) hat geglaubt, das dogmatische Gepräge der Artikel dahin charakterisieren zu können: „Die Aussagen der Augustana sind ins Calvinische umgebildet. Besonders ist die Christologie und die Abendmahlslehre nicht lutherisch. Dort ist die Ubiquitätslehre ausdrücklich verworfen, und hier gehen die Sätze nicht über Calvins Anschauungen hinaus. Freilich geradezu als calvinisch kann man die 39 Artikel ebensowenig bezeichnen: es fehlt Calvins Zentraldogma, die Prädestination". Die Fragestellung aber, unter der damit die Artikel betrachtet werden, ist falsch. Sie hat zur Voraussetzung, daß Calvin auf die Reformation Eduards VI. einen

---

[1]) A. a. O. S. 60. Ähnlich urteilt A. Lang, Joh. Calvin. Leipzig. 1909. S. 191: „In England beschränkte sich . . . der Einfluß des Calvinismus auf die . . . Formulierung der Lehre in den neununddreißig Artikeln "

bestimmenden Einfluß ausgeübt habe. Er hat einen solchen aber nur erstrebt. Dem Lordprotektor Somerset sandte er 1548 seinen Kommentar zu den Timotheusbriefen sowie ein vollständiges Reformationsprogramm, das sich unter besonderer Berücksichtigung der englischen Verhältnisse über Predigt, Bekenntnis, Katechismus, die liturgische Frage und die Notwendigkeit der Zucht ausführlich verbreitete. Dem Könige selbst widmete er 1550 und 1551 seine Vorlesungen über Jesaja und die katholischen Briefe[1]). Außer an den König und Somerset schrieb er auch an den Erzieher des Königs, Cheke, und an Cranmer. Wie wenig er aber mit alledem tatsächlich erreichte, zeigt die Bemerkung Bezas in seiner Biographie: wenn die Mahnungen Calvins Gehör gefunden hätten, so wären der englischen Kirche später viele Stürme wohl erspart geblieben[2]). Dagegen stand Bucer seit seiner Uebersiedelung nach England im engsten Verkehr mit Cranmer[3]). Ihm war die Zensur des Common-Prayer-Book übertragen[4]). Und sein Buch de regno Christi hielt dem König ein Programm „christlicher Politik" vor, das die Zukunft wenigstens teilweise verwirklicht hat[5]).

Diesem Einflusse Bucers auf die englische Reformation begegnen wir denn auch in den zweiundvierzig Artikeln. Am charakteristischsten sind dafür die Sätze über das Abendmahl. Während sich die allgemeinen Ausführungen über die Sakramente (Art. 26) ziemlich genau an die Augustana (Art. 13) anschließen und der Artikel (28) über die Taufe nur die Uebertragung dieser Bestimmungen auf den betreffenden Artikel (9) der Augustana ist, gehen die Sätze über das Abendmahl (Art. 29) über dieses Schema hinaus. Hier ist zunächst nach 1. Kor. 10 der Begriff der Gemeinschaft eingeführt:

Rite, digne et cum fide sumentibus, panis quem frangimus, est communicatio corporis Christi: similiter poculum benedictionis, est communicatio sanguinis Christi.	Welche nun sich deß wirdigklich vnd mit glauben gebrauchend, denen ist das brot das wir brechend, als vil als ein communication oder gemeinschafft des leybs Christi, deßgleych das tranck der benedeyung als vil als ein communication oder mitteilung des blůts Christi.

---

[1]) Vgl. dazu den Brief Utenhoves an Calvin vom 23. August 1550. Calv. Opp. XIII, 626.

[2]) Das Tatsächliche bei Lang S. 184f.

[3]) Baum, Capito und Butzer. S. 550ff.

[4]) Ebenda S. 562. [5]) Ebenda S. 564f.

Nach einer Ablehnung der Transsubstantiation wird dann auch die Ubiquität zurückgewiesen:

Quum naturae humanae veritas requirat, ut unius ejusdemque hominis corpus in multis locis simul esse non posset, sed in uno aliquo et definito loco esse oporteat, idcirco Christi corpus, in multis et diversis locis, eodem tempore, praesens esse non potest. Et quoniam, at tradunt Sacrae literae, Christus in Coelum fuit sublatus, et ibi usque ad finem seculi est permansurus, non debet quisquam fidelium carnis ejus et sanguinis Realem et Corporalem (ut loquuntur) praesentiam in Eucharistia vel credere vel profiteri.

Und so denn die warheit menschlicher art vnd natur erforderet, das eines einigen menschen leyb an vil orten einsmals nit seyn mag, sonder allein in einem ort, das dannocht endtlich vnd vmbzilet seye, seyn můß: So volget dz der leyb Christi an vil vnd mancherley orten einer zeyt zůgegen nitt sein möge. Dieweyl auch, als die heilig gschrifft leert, Christus in Himmel aufgenommen, vnd daselbs biß zů end der wält bleyben wirt, so kan vn̄ mag kein glöubiger seines des HERRen fleischs vnd blůts leybliche, wäsentliche Gegenwürtigkeit in dem heiligen Nachtmal der Dancksagung halten, glauben ald leeren.

Es ist bemerkenswert, daß man bei der Redaktion der neununddreißig Artikel diese Sätze fallen ließ. Man strebte damals eine Annäherung an die Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses an, und aus der dabei zurate gezogenen Confessio Wirtembergica von Brenz ersah man, wie sehr in diesen inzwischen die Bucerschen Einflüsse ausgeschaltet waren. Derselbe Bucersche Einfluß wie in der Abendmahlslehre zeigt sich auch darin, daß die zweiundvierzig Artikel mit der Aufnahme einer längeren Ausführung über die Prädestination (Art. 17) über die Augustana hinausgehen:

Praedestinatio ad vitam, est aeternum Dei propositum, quo ante iacta mundi fundamenta, suo consilio, nobis quidem occulto, constanter decrevit, eos quos[1]) elegit ex hominum genere, a maledicto et exilio liberare, atque ut vasa in honorem efficta, per Christum ad aeternam salu-

DIe vorordnung zu läbē, ist dz ewig fürnemmen vn̄ ansähē Gottes, nach welchē er ee dan̄ die fundament d' wält gelegt sind mit seinē vns verborgnē radt steyff vnd vestigklich sich erken̄t, vn̄ entlich entschlossen hat, dz welche er auß allē menschlichem geschlächt vßerwelt

[1]) Zusatz der neununddreißig Artikel: in Christo.

tem adducere: Unde qui tam praeclaro Dei beneficio sunt donati, illi spiritu eius opportuno tempore operante, secundum propositum eius vocantur: vocationi per gratiam parent: iustificantur gratis: adoptantur in filios: unigeniti Jesu Christi imagini efficiuntur conformes: in bonis operibus sancte ambulant: et demum ex Dei misericordia pertingunt ad sempiternam foelicitatem.

Quemadmodum Praedestinationis et Electionis nostrae in Christo pia consideratio, dulcis, suavis et ineffabilis consolationis plena est vere piis et his qui sentiunt in se vim spiritus Christi, facta carnis et membra quae adhuc sunt super terram, mortificantem, animumque ad coelestia et superna rapientem, tum quia fidem nostram de aeterna salute consequenda per Christum plurimum stabilit atque confirmat, tum quia amorem nostrum in Deum vehementer accendit: ita hominibus curiosis, carnalibus, et spiritu Christi destitutis, ob oculos perpetuo versari Praedestinationis Dei sententiam, pernitiosissimum est praecipitium, unde illos Diabolus protrudit vel in desperationem, vel in aeque pernitiosam impurissimae vitae securitatem.

Deinde [licet praedestinationis decreta sunt nobis ignota,][1]) promissiones [tamen][1])

hat, die welle er vō ewigē flůch vñ verderben erlösen vnd freyē, vn als gschirr der eeren durch Christum zů ewigem heil vnd läben füren. Dahär sich begibt, daß welche er mit diser herrlichē gnad vnnd schenckung begaabet, die werdend zů geschickter gelägner zeyt, wenn nach seiner vorordnung der heilig Geist anfaacht würcken, berüfft, berüfft, sind durch die empfangnen gnad dem beruff geuölgig, werdend vmb sunst vnd vergäbens gerecht gemachet, zů kinderen Gottes angenommen, deß eingebornen suns Gottes Jesu Christi bildtnuß gleychförmig gschaffen, wandlend heiligklich in gůten wercken, vnd kommend entlich zu ewiger säligkeit. Wie nu ein Gottsförchtige betrachtung d' vorordnung Gottes, vnd desse das wir in Christo von Gott außerwelt sind, süß, lieblich, vnnd vnaußsprechlicher weyß trostlich ist allen Gottsförchtigen vnd glöubigen, vnd denen die in jnen selbs empfindend, das die krafft deß geists Christi die werck des fleischs vnd jre irdische glider tödt vnd vndertruckt, auch das hertz zů den himmelischen vnnd oberen dingenn hinfürt, auß vrsachen das hiemit nit allein vnser glaub vnd hoffnung ewigs heil durch Christum zů erlangen geuestnet vnd gesterckt, sunder auch vnser liebe gegen Gott hefftig ent-

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen in den neununddreißig Artikeln.

divinas sic amplecti oportet, ut nobis in Sacris literis generaliter propositae sunt: Et Dei voluntas in nostris actionibus ea sequenda est, quam in verbo Dei habemus diserte revelatam.

zünt vnd gescherpft wirt. Also ist härwiderumb die leer von der vorordnung Gottes, gewündrigen, fleischlichen, vnnd denen die den Geist Christi nitt habend, ein schädlicher faal, dahär sy der Teüfel eintweders inn verzweyflung oder gleichgfaarliche sicherheit vnnd sorglose zewerffen, gwon ist. Vnnd ob gleych die vrteil der vorordnung Gottes vns verborgen vnd vnerkannt sind, söllend wir doch die verheissungen Gottes also annemmen vnd zů hertzen fassen, wie sy vns in heiliger geschrifft gemeinlich, also, das wir alle zum heil berüfft werdend, fürgstellt vnd angebotten sind. Auch söllend wir auff den willen Gottes in allem vnserem thůn vnd lassen also sähen, wie der in Gottes wort heiter außtruckt vnd vergriffen ist.

Echt Bucerisch wird hier die Heilsgewißheit in dem ewigen Ratschlusse Gottes verankert, mit diesem Ratschlusse zugleich der Unterschied zwischen den gottesfürchtigen und den fleischlichen Menschen erklärt, im übrigen aber jede Spekulation über die gemina praedestinatio und das decretum absolutum Gottes abgelehnt. Auf diese Weise kann dann auch der (10.) Artikel de gratia[1]) die sittliche Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen aufrechterhalten:

Gratia Christi, seu spiritus sanctus, qui per eundem datur, ... licet ex nolentibus quae recta sunt volentes faciat, et ex volentibus prava, nolentes reddat, voluntati nihilominus violentiam nullam infert. Et nemo hac de causa, cum peccaverit, seipsum excusare potest, quasi nolens

DIe Gnad Christi, oder der heilig Geist der durch Christum gäben wirt, ... wiewol er auß denen die rechts vnd gůts nit wellend, menschen macht die es wellend, vn̄ härwiderum̄ auß denen die args vnnd böß wöllend, leutt die rechts vn̄ gůts wellend machet, legt er doch

[1]) Auch er ist in den neununddreißig Artikeln gestrichen.

aut coactus peccaverit, ut eam ob causam accusari non mereatur aut damnari.

kein gwalt an den freyen willen zů zwingē vnd eynzethůn. Es mag der vrsach halb nieman d' gsündet, sich selb seiner sünden entschuldigen, als ob er mit vnwillen vn̄ zůr sünd gezwungen, gesündet habe, vn̄ darumb nit sölle noch möge rechtlich angeklagt vnd verdampt werden.

Auch in der Frage der Kirchenzucht und des Bannes folgen die zweiundvierzig Artikel Bucer. Der 27. Artikel betont zwar, daß die Sakramentsgnade nicht an die Würdigkeit der Diener am Worte gebunden ist (ministrorum malitia non tollit efficatiam institutionum divinarum), macht der Gemeinde aber unter Berufung auf die Kirchenzucht die Aufsicht über den Wandel ihrer Pfarrer zur Pflicht:

Ad Ecclesiae tamen Disciplinam pertinent, ut in eos[1]) inquiratur, accusenturque ab hiis, qui eorum flagitia noverint, atque tandem iusto convicti iudicio, deponantur.

Doch dienet zů gmeiner zucht der kirchen, das man auff sölche ein fleyssig aufsähen habe, vnd die vmb jr übel vnd mißthůn wüssend, sy deß verklagind, damit sy, wenn sich args auff sy erfunde, wie billich vnd recht ist, gestraaft werdind.

Der Kirchenzucht sollten aber nicht nur die Pfarrer unterliegen. Der Grundsatz, den Artikel 32 gemäß Matth. 18, 17; Tit. 3, 10 aufstellte: Excommunicati vitandi sunt, wurde auf alle angewendet, die den Bann verwirkt hatten:

Qui per publicam Ecclesiae denuntiationem rite ab unitate ecclesiae praecisus est et excommunicatus, is ab universa fidelium multitudine, donec per poenitentiam publice reconciliatus fuerit, arbitrio Iudicis competentis, habendus est tanquam Ethnicus et Publicanus.

WElchem in nammen vn̄ auß geheiß einer kirchen oder gemeind d'glöubigen verkündt vn̄ geoffnet wirt, dz er rechtlich verbannet vnnd von der gmeind außgschlossen seye, der sol von aller gmeinsame der glöubigen, so lang vnnd verr, biß er gebüßt, vnd offentlich nach erkanntnuß ordenlicher vnnd darzůgesetzter Richteren mit der Kirchen widerumb versünt wirt, gantz abgesünderet vnnd als ein

[1]) Die neununddreißig Artikel haben verdeutlichend: malos ministros.

Heid vñ offner übelthäter von menckliche geachtet werden.

Als die Prädikanten die zweiundvierzig Artikel im November 1555 dem Rate vorlegten, war dieser über ihren Inhalt längst unterrichtet. Am 13. März war Richard Cox, einer der Verfasser des Common-Prayer-Book, mit mehreren Landsleuten in der Stadt eingetroffen und hatte alsbald seine ganze Kraft daran gesetzt, seiner Schöpfung auch hier Geltung zu verschaffen. Als der Rat in den Streitigkeiten, die daraufhin in der englischen Gemeinde ausbrachen, die Liturgie Poullains für verbindlich erklärte, versuchte er mit Erfolg, sein Ziel auf einem doppelten Umwege zu erreichen. Zuerst entledigte er sich seines Hauptgegners Knox, indem er ihn als Hochverräter denunzierte[1]). Um dann die Gemeinde nach seinem Sinne zu organisieren, ließ er durch den Rat verfügen, daß die zweiundvierzig Artikel, die kurz zuvor in deutscher Uebersetzung erschienen waren[2]), von allen zu unterschreiben seien[3]). Dem Rate ließ sich diese Forderung ohne weiteres einleuchtend machen als das sicherste Mittel, um den Frieden in der Gemeinde herzustellen. Ihm selbst aber war mit dieser Maßregel die Bahn zur Einführung des Common-Prayer-Book frei gemacht, denn dieses war samt dem Ordinationsformular durch Artikel 35 zu einem integrierenden Bestandteil der anglikanischen Kirche geworden:

Liber qui nuperrime authoritate Regis et Parliamenti Ecclesiae Anglicanae traditus est, continens modum et formam orandi, et Sacramenta administrandi in Ecclesia Ang-

DAs bůch, weliches nähermals auß geheiß K. M. vnd des Parlaments der Englischen Kirchen übergäben ist, begreyfft vnnd halt inn weyß vnd form des gebätts vnd deß zů-

[1]) Quum nullus finis tam obstreperis contentionibus futurus videbatur, atque magistratus ob id praeceperat ut omnes gallicanae ecclesiae ritus sequeremur, nisi fortasse quid esset quod merito reprehenderetur, adeo nonnullos haec res pupugit ut derelicta caeremoniarum lite ad accusationes forenses se converterent. Dominus enim Knoxus iniquissime apud magistratum laesae maiestatis caesarianae accusatus iussus est secedere. Brief Whittinghams an Calvin vom 25. März 1555. Calv. Opp. XV, 524. Ueber die Denunzation vgl. K. Bauer, Die Beziehungen Calvins zu Frankfurt a. M. S. 37.

[2]) Brief der Exsules Angli an Calvin vom 5. April 1555. Calv. Opp. XV, 553: articuli illi nuper admodum Tiguri impressi sunt.

[3]) Ibidem: iussu magistratus ante initam electionem propositi sunt articuli nuper Edouardi regis autoritate publicati, qui summam doctrinae nostrae continent, ut illis a nobis omnibus subscriberetur. Qualis enim, inquit, futura est electio nisi ante suffragatores in doctrina consenserint?

licana: similiter et libellus eadem authoritate editus de ordinatione ministrorum ecclesiae, quoad doctrinae veritatem, pii sūnt, et salutari doctrinae Evangelii in nullo repugnant sed congruunt, et eandem non parum promovent et illustrant, atque ideo ab omnibus Ecclesiae Anglicanae fidelibus membris, et maxime a ministris verbi cum omni promptitudine animarum et gratiarum actione, recipiendi, approbandi, et populo Dei commendandi sunt.

dienens der heiligenn Sacramenten, wie die inn Englischer kirchen gehalten werdend. Deßgleych das ander bůch auch auß geheiß vorgemelter K. M. vnnd des Parlaments im̄ truck außgangen, vom ordnenn vnnd eynsetzen der dieneren der Kirchen, Sind beide, so vil die warheit der leer belāget, rechter waarer Gottsforcht, vnnd der heilsamen leer des heiligen Euangeliums nit zewider, sonder gantz gemäß vnd gleychförmig, vnd zů erklärung vnd aufnung der selben gantz dienstlich. Deßwegen sy von allen glöubigen Englischer kirchen glideren, vnd insonders den dieneren des worts mit gůtwilligen vnnd danckbaren gemüten angenemmen, für gůt unnd gerecht zehalten, vnnd dem gemeinen volck zerümen sind.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Prädikanten in den Besitz des Exemplars der zweiundvierzig Artikel gekommen sind, das sie dem Rate vorgelegt haben. Daß es ihnen Ende März zur Begutachtung vorgelegt worden und im November von ihnen zurückgegeben sei, ist nicht anzunehmen. Ihre Rückäußerungen pflegten alsbald zu erfolgen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Engländer selber ihnen die Artikel damals zugestellt haben sollten. Denn da ihr Mißtrauen gegen die Fremden inzwischen bereits geweckt war, so hätten sie jedenfalls schon diese Gelegenheit benützt, um ihre Vorlage an den Rat zu machen. So ist es am wahrscheinlichsten, daß sie, falls ihnen das Buch nicht etwa auf der Herbstmesse bekannt geworden sein sollte, die sie sich auf Veröffentlichungen der Fremden genau ansahen[1]), es sich auf die Aufforderung, ihre Behauptung der Heterodoxie zu spezifizieren, durch einen ihrer auswärtigen Berater oder durch den Rat selbst zustellen ließen.

[1]) Vgl. ihr Schreiben an den Rat vom 29. Oktober 1555. F. R. I. Beilage 5, S. 7.

Da ein Begleitschreiben der Prädikanten zu ihrer Vorlage nicht vorhanden ist, so sind wir, um ihr Urteil über den Standpunkt der Engländer kennen zu lernen, auf Rückschlüsse angewiesen. Wir haben dabei zu unterscheiden zwischen dem Ritus und dem Dogma.

Bereits Jung[1]) hat es bemerkenswert gefunden, daß die lutherischen Prädikanten, die sich so scharf mit ihren reformierten Kollegen herumzankten, sich niemals in das innere Leben der englischen Gemeinde gemischt haben. Zur Erklärung dieser Tatsache wird daran zu erinnern sein, daß die Liturgie der Engländer ganz anders den Anschauungen der Frankfurter Geistlichkeit entsprach als die Poullainsche. Während Poullain, getreu den Straßburger Vorbildern, in seiner Gottesdienstordnung grundsätzlich neue Wege betreten hatte, hatte man sich in England[2]) bei der Umgestaltung der mittelalterlichen Liturgie nach den Beispielen gerichtet, die Deutschland z. B. mit der nürnbergisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 und der Kölner Agende von 1543 gegeben hatte. Die Korrekturvorschläge Bucers dagegen waren unberücksichtigt geblieben[3]). So hatte die Liturgie des Common-Prayer-Book einen lutherischen Charakter erhalten, durch den sie sich von vornherein die Sympathien der Frankfurter Lutheraner erwarb, die sich an den ihnen lieben sächsischen Typus des Gottesdienstes erinnert fühlten. Ueberdies war Cox klug genug, die Formen seines Prayer-Book den Frankfurter Riten anzugleichen. Wenn er nach der Entfernung Knoxens, der im Sinne Calvins eine neue Liturgie unter Ausscheidung der faeces papisticae gewünscht hatte, sich doch noch zu Aenderungen an dem Ritus bereit fand, so handelte es sich dabei natürlich nicht um Zugeständnisse an die Gegenpartei, sondern um das Bestreben nach Homogenität mit der Frankfurter Kirche, in der man, wie er von Poullain wußte, Unterschiede in den Zeremonien so schwer nahm. Hierüber darf man sich auch nicht durch die Diplomatie hinwegtäuschen lassen, mit welcher er Calvin gegenüber diese Aenderungen als Akte des Entgegenkommens gegen seine Brüder hinzustellen beliebt hat. Neque enim, bekennt er[4]), nos ita prorsus addicti sumus patriae ut ferre consuetudinem aliam non possimus. Sollte einmal die Liturgie der patria aufgegeben oder abgeändert werden, dann lag es doch näher, statt etwas völlig neues zu schaffen, lieber sich den kirchlichen Bräuchen der neuen Heimat anzupassen.

[1]) A. a. O. S. 12. [2]) Vgl. Hauck S. 61.

[3]) Baum, a. a. O. S. 562.

[4]) Brief an Calvin vom 5. April 1555. Calv. Opp. XV, 552sq.

Dem entsprechen auch die Punkte, in denen Cox von dem Prayer-Book abwich, und seine Begründung, daß es sich dabei ja nur um *ἀδιάφορα* handle, als ob er sich unter diesem Gesichtspunkte nicht auch mit Knox hätte verständigen können! Er schreibt nämlich: Omisimus enim privatos baptismos, confirmationes puerorum, dies festos sanctorum memoriae dedicatos, *γονυκλισίας* in sacra communione, lineas ministrorum lacernas, cruces et alia id genus. Atque haec quidem omisimus . . ., quum natura sua essent *ἀδιάφορα*, et a piis patribus ad nostri populi aedificationem vel instituta vel permissa . . .

Nicht ebenso leicht konnten sich die Prädikanten mit den zweiundvierzig Artikeln anfreunden. Nur nach einer Seite fanden sie sich durch diese über den Standpunkt der Engländer beruhigt: auf sie traf jedenfalls der Verdacht der Wiedertäuferei nicht zu. Dazu nahmen die Artikel viel zu entschieden gegen das Täufertum und jede Art von religiösem Spiritualismus Stellung. In dem (28.) Artikel von der Taufe hielten sie an der Kindertaufe fest:

Mos Ecclesiae baptizandi parvulos et laudandus et omnino in Ecclesia retinendus[1]).	Demnach ist der kindertauff wie er in der kirchen allwäg im rechten brauch gewäsen, nit allein loblich, sonder auch zůbehalten notwendig.

Gegen die Wiedertäufer polemisiert der (8.) Artikel von der Erbsünde, wo nicht nur die bereits in Artikel 2 der Augustana abgelehnten Pelagianer, sondern auch mit dem Zusatze[2]): et hodie Anabaptistae repetunt, jene genannt werden. Derselben Frontstellung begegnen wir in dem 37. Artikel, der die Gütergemeinschaft verwirft:

Facultates et bona Christianorum non sunt communia quoad ius et possessionem, ut quidam Anabaptistae falso iactant.	DIe haab vnd güter der Christenleüten, so vil das recht so ein yeder zů dem seinen hat, vn̄ die bsitzung belangt, sind nit gmein, wie etlich Wiedertöuffer falschlich fürgebend.

Aber auch wo die Wiedertäufer nicht ausdrücklich genannt sind, werden doch ihre Anschauungen bekämpft. So

---

[1]) Die Fassung in den neununddreißig Artikeln (27): Baptismus parvulorum omnino in ecclesia retinendus est, ut qui cum Christi institutione optime congruat, holte die hier fehlende Begründung nach.

[2]) Die neununddreißig Artikel haben diesen Zusatz (in Art. 9) fallen lassen.

verzichtet zwar der 36. Artikel darauf, aus der Augustana (Art. 16) den Satz: Damnant Anabaptistas, qui interdicunt haec civilia officia christianis, zu übernehmen, aber inhaltlich orientiert er sich an dem Gegensatz der Täufer mit den Bestimmungen:

Magistratus civilis est a Deo ordinatus atque probatus, quamobrem illi, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam obediendum est[1]).

Leges civiles possunt Christianos propter capitalia et gravia crimina morte punire.

Christianis licet ex mandato Magistratus arma portare, et iusta bella administrare.

Die wältlich Oberkeit ist von Gott eyngsetzt vnd geordnet, darum̄ man der selben nit allein jr zorn vnd vngnad zůuermeydē, sonder auch vmb der gwüßen willen gehorsam seyn sol.

Man mag nach wältlichenn oder burgerlichen Rechten vnnd gsatzten, auch die den nammen der Christenleüten tragend, vmb begangner maleficischer vn̄ schwärer lasteren willen vom läben zum tod richten.

Es ist auch Christenleüten zůgelassen, daß sy auß geheiß jrer ordentlichen Oberkeit waaffen tragen, vn̄ rechte billiche krieg füren mögend.

Dieselbe Abgrenzung gegen die Position der Täufer ist in dem Artikel (38) über den Eid vollzogen: Wie Matth. 5, 37 und Jak. 5, 12 das iuramentum vanum et temerarium (das leychtferig vnnd verwegen schweeren vnd Gottslesteren) verbietet,

ita Christianam religionem minime prohibere censemus, quin iubente Magistratu, in causa fidei et caritatis iurare liceat, modo id fiat iuxta Prophetae doctrinam, in iustitia, in iudicio, et veritate.

Also haltend vnd glaubend wir dargegen das vns vnsere waare Christenliche Religion nitt darwider seye, dann das wir in glaubens vnd der liebe sachen, auß geheiß vnser Oberkeit wol eid thůn vnd schweerēn mögind. Doch das sölichs, vermög der leer des heiligen Propheten, inn der Gerechtigkeit, im gericht, vnd der waarheit beschähe.

Da die zweiundvierzig Artikel überdies eine spirtualisierende Deutung der Auferstehung (Art. 39), die Lehre vom

[1]) Dieser Satz ist der Umredigierung des Artikels in den neununddreißig Artikeln zum Opfer gefallen.

Seelenschlaf (Art. 40), das tausendjährige Reich (Art. 41) und die Apokatastasis verwarfen, so durften die Prädikanten überzeugt sein, daß sie es bei den Engländern nicht mit Schwärmern und Rotten zu tun hatten.

Bedenklicher mußte sie dagegen die Abendmahlslehre der zweiundvierzig Artikel machen. Diese lehnte sich zwar unverkennbar an die Sakramentslehre der Augustana an. Aber mit aller Entschiedenheit wies sie auch das Realiter et corporaliter der lutherischen Orthodoxie zurück. Es scheint, als sei mit durch diese Beobachtung die Fassung verursacht, welche die Prädikanten in ihrem Schreiben an den Rat vom 7. November 1555[1]) ihrer Anschauung vom Abendmahl gaben:

Credimus, fatemur et docemus, quod Domini verum corpus, pro nobis traditum, et verus sanguis, pro nobis effusus, corporaliter, hoc est, vere essentialiter et realiter in Cena presentia sint, et cum pane et vino exhibeantur, et a sumentibus percipiantur non in cibum ventris sed animae.

Wir glauben, bekennen und lehren, das des Herren wahrer Leib, der für vns gegeben ist, vnd sein wares Blut, das für uns vergossen ist: leiblich (das ist) warhafftiglich wesentlich vnd selbs im Nachtmahl gegenwertig seyen, vnd mit Brodt vnd Wein dargereycht, vnd genossen, das ist, gessen und getruncken werden, nicht zu einer Speise des Bauchs, sondern der Seelen.

Die Schule Bucers konnte auch diese Formel nicht verleugnen. Sie verriet sich in dem exhiberi und in der Ablehnung des cibus ventris. Aber der Geist, der in dieser Formel weht, ist nicht mehr derjenige Bucers und der Oberdeutschen, sondern der sächsischen Theologen und der Gnesiolutheraner. Sie ist das erste greifbare Symptom dafür, wie die Frankfurter Prädikanten in der Auseinandersetzung mit den Fremden ihren alten dogmatischen Standpunkt aufgaben und in das Lager der neuen lutherischen Orthodoxie übergingen. Nachdem sie diese Entwicklung einmal begonnen hatten, war es nur konsequent, daß sie den Bucerschen Sauerteig allmählich bis auf den letzten Rest ausfegten, den Standpunkt derer um Westphal vorbehaltlos sich aneigneten und von hier aus die dehnbaren Bucerschen Formeln mit einem Inhalte erfüllten, der mit ihrem ursprünglichen Sinn und ihrer innersten Tendenz nichts mehr zu schaffen hatte.

---

[1]) F. R. I. Beilage 6, S. 10.

5. Der dogmatische Standpunkt von Martin Micronius und Johannes a Lasco.

Wie das Glaubensbekenntnis und die Liturgie Poullains uns über die Anschauungen der Wallonen, die zweiundvierzig Artikel über diejenigen der Engländer unterrichten, so lernen wir die der Vlaemen kennen bei Johannes a Lasco[1]), der sie im Juni 1555 zu einer Gemeinde gesammelt hat, und bei Martin Micronius, dem Prediger der jetzt versprengten deutschen Gemeinde in London, den er sich alsbald zum Gehilfen nach Frankfurt berief.

Micronius, der die Seereise seiner Landsleute im Winter 1553 auf 1554 nach Dänemark und Hamburg mitgemacht hat[2]), fand in Hamburg Gelegenheit, in einem Schreiben vom 6. März 1554 dem Rat der Stadt Rechenschaft von seinem und seiner Gemeinde Glauben zu geben[3]). Dieses Glaubensbekenntnis, das man als das ursprüngliche Bekenntnis der niederländischen Gemeinde in Frankfurt bezeichnen könnte, stellt in wenig Sätzen das Wesentliche zusammen. Es geht aus von der Bibel als dem einzigen Erkenntnisgrund der christlichen Wahrheit, um alsbald zur Christologie überzugehen, da Christus Scripturae biblicae scopus ac finis ist. Um als einziger Mittler des Heiles immer in seiner Kirche erkannt zu werden, hat Christus die Predigt des Evangeliums und die Sakramente eingesetzt, und demgemäß äußert sich Micronius weiter über Taufe und Abendmahl. Zuletzt kommt er dann noch auf die Obrigkeit zu reden.

---

[1]) Vgl. über ihn Kruske, Johannes a Lasco und der Sakramentsstreit. (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgegeben von N. Bonwetsch und R. Seeberg. VII. Band. 1. Heft.) Leipzig 1901. Hein, Die Sakramentslehre des Johannes a Lasco. Berlin 1904. Über Kruske vgl. auch Dalton, Lasciana, Neue Folge S. 370—373, und F. Cl. Ebrard, a. a. O. S. 72. Anm. 2.

[2]) Vgl. Apologeticum scriptum Martini Micronij: quo Ecclesias Orientalis Frisiae, a Joachimo Westphalo, aliisque ei similibus falsò traductas, modestè tuetur ac purgat. Responsum item ad quandam eiusdem Westphali epistolam, de ijs rebus scriptam, quae post Anglicarum Ecclesiarum dissipationem, Hamburgi aliisque vicinis locis Anno 1554. acciderunt. Inseruntur hic nonnulla, de Coenae Dominicae negotio, quae legisse pium lectorem haud quaquam poenitebit. Rom. 11. Si Deus naturalibus ramis non pepercit, vide ne qua fiat, ut nec tibi parcat. Anno M.D.LVII. Fol. 36 sqq. Dalton, Johannes a Lasco. S. 429 ff. hat diesen Parallelbericht zu der Schilderung Utenhoves nicht gekannt.

[3]) Ebenda 57—67. Das Glaubensbekenntnis: 58—63.

Es mag auffallen, daß Micronius in seinen Sätzen über Christus, ehe er dessen Heilsbedeutung nach den Kategorien des dreifachen Amtes würdigt, zunächst die altkirchliche Zweinaturenlehre wiederholt. Maßgebend ist für ihn dabei der Gedanke an die Abendmahlslehre, bei der er stillschweigend die Ubiquitätslehre ablehnt. Von hier aus versteht sich die Geflissentlichkeit, mit der er die Aehnlichkeit der menschlichen Natur Christi mit der unsrigen betont: Neque enim propter unionem divinitatis et humanitatis in Christo, divinitas arctatur per humanitatem, aut humanitas per omnia diffunditur propter divinitatem. Sed utraque natura in una persona Christo, suas servat proprietates, quae nulla ratione violari aut confundi debent. An dem Sitze Westphals und in einem libellus supplex schien es nicht angezeigt, ausdrücklich gegen die Ubiquität zu polemisieren. Viel geschickter war es, ihr zum voraus den Boden zu entziehen, indem man andeutete, daß die altkirchliche Zweinaturenlehre für sie keinen Raum lasse.

In dem Abschnitt über das Abendmahl selbst betont Micronius zunächst, um dem von Westphal gegen alle Gegner der lutherischen Abendmahlslehre immer wieder erhobenen Vorwurf des Zwinglianismus von vornherein zu begegnen, daß das heilige Mahl kein nudum et vulgare signum sei, sondern novum Testamentum in Corpore Christi pro nobis tradito et sanguine eius pro peccatis nostris effuso. Auch den paulinischen Ausdruck der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi gebraucht er dafür. Will er hiernach mit einer rein symbolischen Abendmahlslehre nichts zu schaffen haben, so tritt er doch auch nicht auf die Seite der lutherischen Impanationslehre, wie bereits die Leugnung der Ubiquität erwarten läßt. Sein Lehrer ist vielmehr Bucer, mit dem er die Impanation zurückweist, weil bei ihr aus dem Leib des Herrn eine „Bauchspeise“ werde. Es ist ganz der Gedankengang und die Ausdrucksweise Bucers, wenn er schreibt: Non enim ventris cibus in Ecclesia nobis proponitur, sed animae, qui est Christus Jesus, unicus animarum nostrarum ad aeternam salutem per salutarem corporis sui oblationem factus cibus. Quo tam certo ad salutem per fidem pascimur, quam in Coena Dominica in memoriam mortis ipsius panem fractum edimus et poculum Dominicum bibimus. Für das Verständnis der Einsetzungsworte beruft sich Micronius auf Paulus, der geschrieben hat: Sooft ihr von diesem Brote esset und aus diesem Kelche trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt; und: das Brot, das wir essen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Von hier aus betrachtet, erscheint auch ihm das Mahl des

Herrn als ein mysterium, und er weist ebenso sehr auf den Trost hin, der darin für die angefochtenen Gewissen enthalten ist, wie auf die Mahnungen zu einem frommen Wandel, die sich daraus ergeben. Unter allen Arten, das Abendmahl zu verwalten, ist Micronius am meisten mit denen einverstanden, bei denen der Charakter des Mahles recht zur Geltung kommt, und die sich am meisten der Weisung Christi und dem Beispiele der Apostel nähern.

Den Ritus, den er in Norden beobachtete, und den er jedenfalls auch in Frankfurt einführte, hat er selber uns beschrieben[1]. Er ist ein Auszug aus der Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero germanorum ecclesia, instituta Londini in Anglia. Zum Empfang des Abendmahles versammelten sich die Kommunikanten in Abteilungen im Chor. Indem der Pfarrer das Abendmahlsbrot nahm, sprach er laut und deutlich: Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi. Dann brach er es, gab jedem der Umstehenden ein Stück mit den Worten: Nehmet, esset, seid eingedenk und glaubet, daß der Leib unseres Herrn Jesu Christi einmal am Stamm des Kreuzes geopfert ist zur wahren, gewissen und vollen Vergebung aller euerer Sünden. (Accipite, edite, memineritis et credite, corpus Domini nostri Jesu Christi semel in crucis patibulo oblatum esse in veram, certam ac plenam remissionem omnium peccatorum vestrorum.) Beim Ergreifen des Kelches sprach er dann laut: der Kelch der Danksagung, für welchen wir danksagen (Poculum laudis, quo laudes celebramus)[2], ist die Gemeinschaft des Blutes Christi. Hierauf gab er die beiden Kelche seinen Nachbarn zur Rechten und Linken mit den Worten: Nehmet, trinket, seid eingedenk und glaubet, daß das Blut unseres Herrn Jesu Christi einmal für euch am Stamm des Kreuzes vergossen ist zur wahren, gewissen und vollen Vergebung aller euerer Sünden. Ausdrücklich nahm Micronius die Schlichtheit dieser Abendmahlsfeier gegen Westphal in Schutz, indem er sich auf Christus selbst berief: Si cui animus est ob huius ritus Coenae Dominicae simplicitatem nobiscum contendere, is prius litem Christo intendat.

---

[1]) Ebenda 17ff. Seine Liturgie erschien in Emden 1554 unter dem Titel: Christelicke Ordinantien der Nederlandschen Ghemeijnten Christi, die van den Christeliken Prince Co. Edewaert den VI. — — te Londen inghestelt was. Vgl. A. Ebrard, Reformirtes Kirchenbuch. Zürich 1847. S. XXIX.

[2]) Micronius korrigiert hier, wie bereits bei dem Brot (communio statt participatio), die Vulgata, der (benedictio und benedicimus) Luther gefolgt ist.

quem huius nostrae sanctae ac venerandae simplicitatis authorem habemus et patronum[1]).

Zeigen uns die Ausführungen über das Abendmahl Micronius als einen Schüler Bucers, so ersehen wir aus den Abschnitten über die Taufe und die Obrigkeit, daß er zwischen sich und den Wiedertäufern eine klare und bestimmte Grenze zieht. Ausdrücklich vertritt er das Recht der Kindertaufe, auch wenn er sie nicht mit einem Kinderglauben rechtfertigen will: Paedobaptismum fatemur in Ecclesia habere locum, sed eius interim praeposteram fiduciam improbamus. Im übrigen ist auch hier das „reformierte" Gepräge unverkennbar. Zunächst ist bei der Taufe für Micronius nicht der Glaube des Menschen, sondern der Bund, den Gott schließt, das Entscheidende: Baptismum agnoscimus esse signaculum divinae gratiae erga eos omnes, qui testimonio Euangelij communionem habent cum Deo patre et filio et spiritu sancto. Sodann weiß er, ganz ähnlich wie er die ethisch-paränetische Bedeutung des Abendmahls noch in der Spendeformel zum Ausdruck gebracht hat, auch der Taufe in Erinnerung an Röm. 6, 3f. eine Mahnung für das Leben abzugewinnen: Per quem (sc. baptismum) etiam in omni vita nostra mortificationis carnis nostrae et renovationis vitae admonemur. Alle abergläubischen Vorstellungen könnten die Bedeutung dieses Sakramentes in seinen Augen nur verdunkeln und werden deshalb von ihm verworfen: Qui nullis humanis superstitionibus ad eius mysterii obscurationem contaminari debet.

Die weltliche Obrigkeit erkennt Micronius als göttliche Ordnung und die Uebernahme eines öffentlichen Amtes durch einen Christen für erlaubt an. Nur darf die Obrigkeit nichts anderes sein wollen als Gottes Dienerin. Die Pflicht des Gehorsams aber besteht für den Christen nach dem Beispiel Christi und der Apostel auch einer gottlosen Obrigkeit gegenüber, bis zu der Ap.-Gesch. 5, 29 bezeichneten Grenze. Demgemäß verurteilt Micronius jede Pflichtversäumnis gegen den Staat ganz ebenso, wie Aufruhr und Verschwörung. (Magistratum agnoscimus esse Dei ordinationem et vocationem sanctam, in qua Christiano fas est versari, duntaxat ut in ea vocatione se Dei ministrum, non Dominum esse meminerit. Debet autem Christianus quivis Magistratui etiam improbo, tantisper dum contra pietatem nihil mandat, per omnia parere, ad exemplum Christi et Apostolorum; ac proinde damnamus eos omnes, qui magistratum suo fraudant debito aut seditiones contra illum movere ullo modo cogitant.

Im Sommer 1555 folgte Micronius einem Rufe a Lascos

[1]) Fol. 25.

nach Frankfurt, wo er diesen bei der Einrichtung der seit einem halben Jahr hier in der Bildung begriffenen niederländischen Gemeinde unterstützte[1]). Als er eintraf, tagte in Augsburg der Reichstag, der eine endgültige Entscheidung in den kirchlichen Fragen treffen sollte. Als Deputierter Frankfurts nahm D. Konrad Humbracht an den Verhandlungen teil, dessen Instruktion[2]) dahin lautete: Er solle von der Augsburger Konfession nicht weichen, sondern von Rats wegen bei ihr bleiben und sich nicht davon drängen lassen. Er solle sich auch von den Ständen und namentlich den Städten Augsburger Konfession nicht sondern, aber bündnisweise sich mit niemand einlassen. In allen wichtigeren Fragen solle er sich vom Rat Weisung erbitten. Der Reichstag war noch nicht auseinandergegangen, als die Fremden bereits Ursache hatten, sich bei dem Rate über die Kanzelpolemik der Prädikanten zu beklagen[3]). Der Abschied aber bot diesen endlich die erwünschte Rechtsgrundlage zu einem wirksamen Vorgehen gegen die Fremden, nachdem der Rat bisher ein Einschreiten abgelehnt hatte, — das Reichsrecht mußte auch in Frankfurt maßgebend sein. Am 7. November[4]) wiesen demgemäß die Prädikanten den Rat darauf hin, daß die strittige Abendmahlsfrage nicht in Frankfurt, sondern nur von den Augsburger Konfessions-Verwandten entschieden werden könne, und daß der Sinn der Abendmahlslehre der Augustana „nicht aus dieser frembden Leuth Glossen, sondern von denen, die solche Confeßion gestelt und vbergeben, und aus derselbigen gelehrten Schrifften vnd Büchern“ entnommen werden dürfe, wobei sie aber nicht auf Melanchthon, sondern auf „Sachsen, Dänemarck, Meissen, Thüringen, Hessen, Wirtemberg und die Städte des Reichs“ exemplifizierten, also gerade auf solche Städte und Länder, wo man Micronius und seinen Leidensgefährten die Aufnahme verweigert hatte[5]).

Es war unter diesen Umständen für die Fremdengemeinden von folgenschwerer Bedeutung, daß gerade damals Micronius im Dienste der Niederländer stand. Denn unmittelbar durch ihn wurden diese nun in die Polemik Westphals hereingezogen. Als dieser nämlich ungefähr im Herbst seine Streitschrift gegen Calvin unter dem Titel Adversus

---

[1]) Er hielt ihr den ersten Gottesdienst am 15. September 1555. Gründlicher Bericht. Cap. I. § 7. F. R. I. S. 15.

[2]) Ratschlagungsprotokoll vom 6. Juni 1555. Bl. 91 a.

[3]) F. R. I. Beil. 8. S. 12.

[4]) F. R. I. Beil. 6. S. 9 ff.

[5]) Vgl. auch den Schluß ihres Schreibens vom 29. Oktober, wo sie auf diese Abweisung der Flüchtlinge noch besonders hinwiesen.

cuiusdam Sacramentarii falsam criminationen iusta defensio veröffentlichte, lenkte er die Aufmerksamkeit nicht nur auf Calvin, sondern auch auf Micronius, indem er zur allgemeinen Kenntnis brachte, daß dessen in Ostfriesland gebräuchliche Liturgie bei der Distributionsformel die Worte: Das ist mein Leib, ausließ; er redete von Satansdienern, die dem Rate Schwenckfelds folgten[1]). Es war wohl auch nicht ohne Absicht, daß er als Druckort seiner Schrift gerade Frankfurt wählte, wo Micronius jetzt wirkte. Jedenfalls fingen nun auch die Frankfurter Pfarrer an, den Abendmahlsritus der Fremdengemeinden kritisch zu betrachten, und dabei entdeckten sie, was ihrer Aufmerksamkeit länger als ein Jahr entgangen war, daß nämlich die Liturgie Poullains in diesem Stücke mit der des Micronius vollkommen übereinstimme. Sie unterließen auch nicht, den Rat auf diese Tatsache hinzuweisen und ihm deren Tragweite klarzumachen: Sie „zureissen die Wort und Ordnung Christi, und ziehen das Nachtmal vf die blosse Gedachtnüs, was Er mit seinem leiblichen Sterben, und Blutvergiesen vns ausgericht hat, vnd Gnad erworben, darinnen Wir mit Ihm durch den Glauben an Ihn Gemeynschafft haben, geben damit einen öffentlichen Schein, daß sie halten, daß der wahrhafftige Leib und Blut Christi gegenwertig nit da seie, nun ist aber solcher Mißverstand in diesem Artickel wieder die Augſpurgische auch Säcbsische und Wirtenbergische Confeßion, für kurtzen Jaren im Concilio zu Trient eingelegt, item wieder die Concordien, so D. Bucerus seliger, vnd ander fürnembsten Lehrer des Oberlendischen Kreyß mit D. Luthern seligen vffgericht, vnd in Summa wieder alle vnsere Lehr“[2]). Auf den Rat machten

[1]) A concionatore quodam perspectae fidei his diebus ad me perscriptum est, in Phrisia truncata recitari verba institutionis in Coena Domini, omissa hac parte: Hoc est corpus meum, Hic est sanguis meus novi Testamenti; panem fractum distribui in hanc sententiam, prolatam Germanico sermone: Accipite, edite, credite et in memoriam revocate, corpus Domini nostri Jesu Christi in ligno crucis fractum et oblatum esse verum sacrificium pro peccatis vestris. Poculum deinde porrigi, addita hac forma verborum: Accipite et bibite, credite et memores estote, sanguinem Domini nostri Jesu Christi in cruce effusum esse in ablutionem peccatorum vestrorum. Faciunt hoc Satanae ministri secundum consilium Spiritus Swenckfeldii, qui suasit, ut haec verba: Hoc est corpus meum, seponerentur ex oculis. Vgl. das Apologeticum scriptum des Micronius S. 6. Der ganze erste Teil dieser Schrift dient der Rechtfertigung der ostfriesischen Gemeinden gegen diese Beschuldigung Westphals.

[2]) F. R. I. Beil. 5. S. 8. Schreiben an den Rat vom 29. Oktober 1555.

diese Darlegungen den gewünschten Eindruck. Der Referent strich sich in dem Schreiben der Prädikanten namentlich die Sätze: „lassen also diese wort ... das ist mein leib ... gar außen“, und: „das sie nach der Augſpurgischen Confession lehren, Ihres Irthumbs vom Nachtmal abstehen“, mit Rotstift an[1]). Will man hiernach eine Persönlichkeit in den Fremdengemeinden für das Wiederaufleben der Zweifel, die die Pfarrer der Stadt in ihre Rechtgläubigkeit setzten, verantwortlich machen, so wird man Micronius zu nennen haben, und vielleicht war sein früher Abschied von Frankfurt mitverursacht durch den Wunsch, den Gemeinden weitere Ungelegenheiten zu ersparen.

Besser[2]) hat gemeint, als solche Persönlichkeit a Lasco bezeichnen zu sollen, der bei den strengen Lutheranern als einer der schlimmsten Sakramentierer galt. Indessen war a Lasco Monate lang in Frankfurt, ohne daß die Geistlichkeit der Stadt irgend etwas gegen ihn unternahm. Wenn sie ihm Mißtrauen entgegenbrachte, so lag das daran, daß sie ihn einmal äußern hörten, er habe die Augustana angenommen, aber nicht die Apologie. Da er als „öberster“ der Fremden auftrat[3]), so meinten sie daraus für den dogmatischen Standpunkt der Gemeinden folgern zu können, „daß andere Opinion hinter Ihn werden stecken, nach welchen sie die Augſpurgische Confession werden deuten vnd verstehen wöllen, und doch derselbigen Declaration nit gleichmeßig werden seyn.“ Auffallend ist es dagegen, daß sie auf die Auflage des Rates, mit Bezug auf ihr Schreiben vom 5. September specifice anzuzeigen, in was Punkten und Fällen die welschen und englischen Prädikanten mit der Augsburgischen Konfession sich nicht verglichen und übereinstimmten[4]), in ihrem Schreiben vom 29. Oktober die soeben auf der Herbstmesse erschienene Forma ac ratio a Lascos herangezogen, aus der sie den Satz: Nos enim constantissime negamus ullos omnino fontes ullius corporalis praesentiae in verbis illis extare[5]), als im flagranten Widerspruche mit der Augustana stehend festnagelten[6]). Denn die epistola dedicatoria an

---

[1]) Act. ref. I. Bl. 15b und 16b.

[2]) A. a. O. S. 40. F. Cl. Ebrard S. 78 ist ihm darin gefolgt.

[3]) F. R. I. Beil. 3. S. 5. Schreiben der Prädikanten an den Rat vom 5. September 1555. Vgl. den Brief Brubachs an Westphal vom 20. Sept. 1555: Peregrini ..., quorum Lasco Episcopum et superintendentem agit. Bei Sillem, Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal I, 205.

[4]) F. R. I. Beil. 4. S. 6.

[5]) A. Kuyper, J. a Lasco Opera II, 25.

[6]) F. R. I. Beil. 5. S. 7.

den König Sigismund August, der der inkriminierte Satz entnommen ist, trägt das Datum erst des 6. September. Gleichwohl scheint der Inhalt dieses Briefes mit seiner Polemik gegen die Verfasser der beiden Farragines, Westphal und Timann, den Prädikanten nicht erst bekannt geworden zu sein, als a Lasco ihnen das gedruckte Werk zustellte. Der Pole hatte nämlich die ersten Bogen bereits in Friesland in Druck gegeben [1]), sein unerwarteter Aufbruch nach Frankfurt ermöglichte aber erst hier die Vollendung. Zwei Drucker der Stadt lehnten den Verlag ab. Der eine, Peter Brubach, der die Beziehungen Hartmann Beyers mit Joachim Westphal vermittelte, erklärte, er habe keine passenden Lettern. Der andere [2]) suchte keinen solchen Vorwand, sondern zog sich grundsätzlich auf den Standpunkt zurück, er sei nicht in der Lage, solche Schriften zu drucken, da sie ihm der Sektiererei verdächtig seien [3]). Wie Brubach sich für verpflichtet hielt, Westphal von diesen Bemühungen a Lascos zu unterrichten, so scheint sein Kollege den Verdacht der Sakramentiererei den Frankfurter Pfarrern alsbald mitgeteilt zu haben, die daraufhin der Herausgabe des Buches mit der Erwartung entgegensahen, daß sie daraus könnten abnehmen, daß andere Opinion hinter ihm werde stecken.

Die Schrift a Lascos enttäuschte diese Erwartung denn auch in keiner Weise. Es war ganz richtig, wenn die Prädikanten ihren Inhalt dahin kennzeichneten: „Ire Sprüche sagen offentlich, das keine leipliche Gegenwartigkeit weder des Leibs noch des Bluts Christi da seie, dann in gemeldem Buch derengleiche Sprüch noch viel mehr gefunden werden, wie sie dann austrücklich darinn wieder die vnsern nemlich die Sexischen Predicanten, dieses stücks halben schreiben [4]).“ Nur waren sie nicht imstande, die Gesamtanschauung

---

[1]) A. Kuyper II, 35.

[2]) Vermutlich Christian Egenolff, dessen gleichnamiger Sohn 1553—1566 Pfarrer in Frankfurt war und sämtliche Eingaben gegen die Fremden mitunterschrieb. Vgl. Ritter, Ev. Denkmal. S. 433.

[3]) Habet libellum impressum sine principio et sine fine, ut ipse dicebat, cuius unam aut alteram chartam mihi ostendit et petiit a me, ut si aequalem et convenientem characterem cum impressis haberem, vellem libro principium et finem addere meis characteribus. Sed negavi me similes typos habere. Egit et cum alio typographo, sed is aperte respondit, sibi suspecta esse scripta ejusmodi propter sacramentariorum doctrinam nec posse nec velle etiam ejusmodi excudere. Brief Brubachs an Westphal vom 19. Juli 1555. Bei Sillem I, 196.

[4]) F. R. I. Beil. 5. S. 7.

a Lascos zu würdigen, und zogen statt dessen vor, einen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz als Popanz zu benützen. Den Streitpunkt hat a Lasco selber darin gefunden, quod in coenae Dominicae elementis realem, ut vocant, corporis et sanguinis Christi delitescentiam iuxta naturalem ipsius subsistentiam non statuamus[1]). Würden sie in diesem Punkte ihren Widerspruch aufgeben, so würden sie sofort als hochheilig und drei- und vierfach evangelisch und orthodox gelten. Sie haben aber gewichtige Gründe, auf ihrem ablehnenden Standpunkte zu verharren: Quominus in coenae Dominicae elementis, Pane inquam et Vino, realem illam, ut vocant, corporis et sanguinis Christi delitescentiam iuxta naturalem eorum subsistentiam statuamus, eas adferimus causas, quod doctrina haec cum mente totius scripturae pugnet neque fidei analogiae respondeat, cum catholicae item Ecclesiae consensu non consistat et citra Christi Domini contumeliam retineri non possit[2]). Nicht einmal ein Kolloquium über die Abendmahlsfrage wollen die Gegner zulassen, und doch hat hierüber nur e i n Kolloquium bisher stattgefunden, das zu Marburg 1529, mit dessen fünfzehnten Artikel sich a Lasco völlig einverstanden erklärt, weil er eine größere Bedeutung besitzt, als die Schriften irgend eines einzelnen[3]). Auch den zehnten Artikel der Augustana — de coena Domini docent, quod cum Pane et Vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini — nimmt a Lasco ausschließlich für sich in Anspruch und bestreitet Westphal das Recht, sich auf ihn zu berufen: Cum enim eadem ipsa confessio, ubi de Sacramentorum usu loquitur, disertis verbis testetur, nos eam gratiam, quam Sacramenta significant, fide ipsa percipere, eadem sane opera, fidei nostrae duntaxat illam offerri atque exhiberi fatetur, und darum ist es nach wie vor sein Bekenntnis: Nos enim id semper professi sumus atque etiamnum profitemur, fideles omnes, dum coenae elementis participant iuxta Christi institutionem, simul quoque vere ad salutem aeternam communicare vero etiam corpori et sanguini Christi[4]). Demgegenüber steht für ihn die neue Art von Deliteszenz des Leibes Christi beim Abendmahl, wie sie Westphal vertritt, auf einer Stufe mit der papistischen Transsubstantiation, und er meint, wenn Westphal und seine Gesinnungsgenossen ein neues Dogma aufbrächten, so sei es ihre Aufgabe, zunächst dessen Richtigkeit zu erweisen, ehe sie diejenigen bekämpften, die es ablehnten. Daran aber hätten es jene

---

1) A. Kuyper, II, 14.

2) Ibid. 15. 3) Ibid. 17. 4) Ibid. 19.

noch immer fehlen lassen. Nos enim constantissime negamus ullos omnino fontes corporalis ullius praesentiae in verbis illis extare, nedum ut ex illis vel papistica transsubstantiatio vel Catonum istorum delitescentia cum corporali, quam statuunt, manducatione colligi ullo modo possit. Atque proferunt quidem aliquas verborum illorum coenae interpretationes, sed quae neque sunt nudae ac simplices, quales alioqui haberi oportere clamant, et sunt praeterea scripturis insuetae planeque coactae pugnantes praeterea cum fidei analogia, et quae unanimi scripturae consensu approbari non possunt. Hic igitur sistant paulisper gradum Catones nostri et hinc se explicent, priusquam alia attingant[1]).

Trug die Forma ac Ratio a Lascos samt der epistola dedicatoria den Charakter einer Privatschrift, sofern ihr Verfasser hier den für seine Rückkehr nach Polen notwendigen[2]) Nachweis seiner Uebereinstimmung mit der Augustana zu erbringen suchte, so bot sich ihm bald Gelegenheit, auch den Frankfurter Fremdengemeinden den gleichen Dienst zu leisten. Auf die Angriffe nämlich, die er in der epistola gegen Westphal gerichtet hatte, antwortete dieser im März 1556 mit seiner Defensio adversus insignia mendacia Jo. a Lasco, und da der Fremden „fürnemster patron Joannes Calvinus“ [3]) erst jüngst seine Evangelienharmonie dem Frankfurter Rate gewidmet hatte, so widmete nun auch er seine Schrift den Frankfurter Stadtvätern, wobei er nicht unterließ, sie an den Brief Luthers vom Jahre 1533 zu erinnern[4]). Durch solche Bundesgenossenschaft gestärkt, beeilten sich nun die Frankfurter Pfarrer, am 19. März[5]) und am 9. April 1556[6]) auf die Abweichungen der Fremden von der Augustana erneut hinzuweisen; an eine Milderung der Gegensätze sei nicht zu denken, da nun auch Calvin in seinem soeben ausgegangenen Buche heftig suche, solche irrige Opinion zu verteidigen. Geltner fand es außerdem noch angemessen, die Angelegenheit Anfang Mai auf der Kanzel vor die Gemeinde zu bringen[7]). Die Prädikanten fühlten sich zu ihrem Vorgehen umsomehr gedrungen, als Ritter von einem vor zwei Jahren aus England herübergekommenen Spanier eben

---

[1]) Ibid. 25. [2]) A. Kuyper, II, 12—14.

[3]) So nennen ihn die Prädikanten in ihrem Schreiben an den Rat vom 9. April 1556. Act. ref. I Bl. 82—83.

[4]) Greve, Memoria Joach. Westphali Superint. Hamb. instaurata. Hamburg und Leipzig 1749. S. 140ff.

[5]) F. R. I. Beil. 12. S. 26—29.

[6]) Act. ref. I. Blatt 82—83.

[7]) Ratschl. vom 11. Mai 1556. Ebda. Blatt 92—94.

jetzt 1556 auf besondere Erkundigung nach der dogmatischen Stellung a Lascos in England erfuhr: ab eo Bucerum usque ad mortem dissensisse. Diese Erklärung, daß er sich nicht auf die Autorität Bucers berufen könne, gab den Invektiven Westphals erst ihr Gewicht und machte den Polen als Sakramentierer verdächtig[1]). Der Rat seinerseits stellte die Beschwerden seiner Prädikanten den Fremdengemeinden zur Aeußerung zu[2]), und diese übertrugen die Antwort a Lasco, der sich seiner Aufgabe am 12. Mai[3]) entledigte. Er bezog sich dabei auf die Erklärung, die er bereits am 27. Februar[4]) in einer langen Verteidigungsschrift namens der Gemeinden abgegeben hatte: Quia verba ipsa Augustanae Confessionis Cap. 10 & 13 cum Verbi divini regula consentire credimus, ideo una cum illa de Christi Domini in Coena sua praesentia sentimus et profitemur: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in Coena Domini, qui videlicet fide accipiunt promissam gratiam, quam Sacramenta significant, et Spiritum Sanctum. Dabei konnte er sich nicht versagen hinzuzufügen: Aus der Tatsache, daß diese mit den eigenen Worten der Augustana abgegebene Erklärung den Prädikanten nicht genüge, erhelle, non tam de Confessionis Augustanae doctrina hic agi, quam de novis potius quibusdam dicendi formulis, quarum nos alioqui neque exempla neque fontes ullos in Scripturis extare et a recepto praetera etiam usu grammatico alienas esse videmus. Gleichwohl ließ er sich die Mühe nicht verdrießen, in Anlehnung an die Augustana eine neue, ausführlichere Erklärung zu formulieren: Credimus et profitemur palam, quod Christus Dominus, verus alioqui Deus pariter atque homo, vere etiam atque essentialiter nobis in Coena sua praesens adsit una cum Patre suo et Spiritu Sancto, ac sese nobis ipsumque adeo corpus suum pro nobis in mortem traditum ac sanguinem suum item pro nobis fusum in cibum vitae aeternae vere ac efficaciter ad nostram salutem exhibeat, una cum pane et poculo coenae; hoc est, dum pani et poculo Coenae participamus, non autem in pane, neque sub pane, neque per panem Ministri manibus apprehendendum, videlicet sola fide,

---

1) F. R. II. Beil. 7. S. 18. Wenn Ritter sich erst anno 1556, quum Joannes a Lasco ad nos profectus novas turbas excitabat, veranlaßt fand, den Spanier de hoc eodem zu befragen, so kann nicht die Ankunft a Lascos im Mai 1555 den Anstoß zu dem Vorgehen der Prädikanten gebildet haben.

2) Am 9. April 1556. Act. ref. I. Blatt 84.

3) Kuyper II, 719 sq. — F. R. I. Beil. 13. S. 29f.

4) F. R. I. Beil. 11. S. 22.

qua in coelum usque subvecti, Spiritu Sancto autore, ad locum alioqui verae nostrae cum Christo conversationis praesentes, illic praesente etiam Christo Domino corporeque ac sanguine suo vere reficimur ad vitam aeternam.

Dieselben Gedanken trug a Lasco dann in seiner Purgatio[1]) vor, die er von den Pfarrern der drei Fremdengemeinden unterschreiben und am 3. September 1556[2]) dem Rate übergeben ließ.

Das Verfahren, dessen sich die Prädikanten in ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1555 bedient hatten, kennzeichnete er hier mit den Worten: Cum aliter nostra refutare non possint, ab Augustana nos Confessione dissentire vociferantur . . . quod, dum omnes, qui cum Aug. Confessione non faciunt, a foedere Imperii excludi audiunt, lanienae nos tyrannorum exponi cupiant, praetextu eius dissensionis, cuius nomine nos accusant (180). Ohne weiteres gab er zu, daß die Gemeinden in folgenden Punkten von den Frankfurter Pfarrern abwichen: quod Christi D. corpus (iuxta naturalem ipsius substantiam) neque in pane coenae re ipsa *διὰ εἴδους*, ut Pauli verbis utamur, delitescere, neque item in immensum expandi et ubique esse, praetera neque ore carnali ab impiis perinde atque a piis in coena Domini sumi agnoscere velimus (176f.). Aber entschieden stellte er in Abrede, daß hierin auch eine Abweichung von der Augustana liege. Es komme, so betonte er, nicht auf neue Auslegungen, sondern auf den eigenen Sinn dieser Bekenntnisschrift an, den man am besten von ihrem Verfasser Melanchthon erfahre, — meliora profecto nobis de tanto viro pollicemur, atque etiam persuademus, quam ut in tali potissimum scripto aliud scripserit, aliud vero senserit, cum verba ipsa Confessionis perspicua esse constet, et vir ille hoc in primis dono aliis antecellat, quod omnia clare, perspicue ac simpliciter tractet (195). Es hieße das richtige Verfahren in sein Gegenteil verkehren, wollte man die Augustana an den Anschauungen ihrer neuen Ausleger und nicht vielmehr diese an ihr messen: postea-

---

[1]) Purgatio Ministrorum in Ecclesiis Peregrin. Francofurti, adversus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam de Christi Domini in Coena sua praesentia dissensionis accusant ab Augustana Confessione. Manuskript: Act. ref. I. Bl. 113—126. Mit Vorrede der Pfarrer der Frankfurter Fremdengemeinden vom 21. Oktober 1556 (dem Tag der Abreise a Lascos) in Basel bei Johannes Oporinus gedruckt, nachdem der Rat am 3. September die Drucklegung in Frankfurt verboten hatte. Act. ref. I. Bl. 127. — F. R. II. Beil. 17. S. 167—214, hiernach zitiere ich. A. Kuyper I, 243—269.

[2]) Nicht am 23. Sept., wie Kruske S. 121 angibt.



quam Confessio ipsa ab ipso alioqui autore recognita, omnium Imperii ordinum autoritate (ut iam edita habetur) approbata, ac publ. etiam foedere sancita est: non equidem illam ex reliquorum autorum sententia ac interpretatione (cuius aliqui fontes in ipsa Confessione nusquam extent), sed autorum potius illorum omnium sententiam atque interpretationem ex Confessione ipsa eiusque doctrina metiri atque aestimare oportebit (195 f.). Sollte aber die Augustana durch sich selbst erklärt werden, so hieß das nach a Lasco für das Verständnis ihrer Abendmahlslehre, daß man den zehnten Artikel durch den dreizehnten auslege, der bei der Feier der Sakramente so eindringlich den Glauben betonte: Sacramenta instituta esse, non modo ut sint notae professionis inter homines, sed multo magis ut sint signa et testimonia voluntatis Dei erga nos, proposita ad excitandam et confirmandam fidem in his, qui utuntur eis. Itaque utendum est sacramentis ita, ut accedat fides, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur. Hac fide accipimus promissam gratiam, quam sacramenta significant, et spiritum sanctum. In beiden Artikeln fand nun a Lasco folgende Sätze enthalten (181 f.):

I. Quod in coena Domini cum pane et vino exhibeantur corpus et sanguis Christi Domini, idque vere, convivis ipsius.

II. Quod, quemadmodum reliqua sacramenta omnia, ita et coena Domini sit instituta, non modo ut sit signum professionis nostrae invicem, sed multo magis, ut sit signum et testimonium voluntatis divinae erga nos in Christo.

III. Quod coena Domini, quemadmodum alia quoque sacramenta, ideo sit instituta, ut excitet et confirmet fidem in his, qui illa utuntur. Itaque in usu coenae debere accedere fidem omnino.

IV. Fide, ut in aliis sacramentis, ita et in coena D. accipi gratiam, quae illic significatur, et spiritum sanctum.

V. Quod doctrina eorum pro Pharisaica sit habenda, qui fidem in usu sacramentorum non requiri docent: id quod in Papistis damnatur.

Mit diesen Sätzen konnte sich a Lasco durchaus einverstanden erklären. Nur den ersten fand er einer näheren Erläuterung bedürftig, und er gab sie, den vier letzten entsprechend, in folgender Weise: Cum enim illic (sc. im 13. Artikel) doceatur, fidem in usu sacramentorum requiri omnino, damneturque eorum doctrina diserte, qui illam non requirunt, et doceatur praeterea, fide ipsa percipi gratiam, quae sacramentis significatur, ostenditur et exhibetur, fides autem nostra nihil hic in terris intueatur, sed ad suae conversationis

locum autore spiritu sancto subvecta, illic salutarem illum corporis et sanguinis Christi cibum ac potum quaerat, intueatur et apprehendat in vitae aeternae alimoniam sub ipso coenae usu, perspicuum est iuxta ipsam August. Confessionis doctrinam, corporis et sanguinis Christi pabulum in coenae usu ibi nobis exhiberi, ubi Christum ipsum animis nostris per fidem spiritu sancto autore subvectis quaerimus, intuemur et apprehendimus. Non autem haerendum esse in terrenis coenae elementis, pane scilicet et vino, ubi mens nostra sursum evecta nihil quod ad coeleste alioqui pabulum pertineat, quaerit, intuetur aut apprehendit (192f.)[1]. Gegen die Berufung der Prädikanten auf die Apologie machte er sodann zwar geltend, daß dieser keine autoritative Bedeutung zukomme, obgleich auch sie von Melanchthon verfaßt sei (197), aber dieses formale Bedenken hielt ihn nicht ab, auch seine Uebereinstimmung mit ihr zu bezeugen. Er griff zu diesem Zwecke auf die Sätze zurück, die sie in ihrem 4. Artikel (de Ecclesia) über den 10. Artikel der Augustana brachte[2], und faßte deren Inhalt in folgenden Thesen zusammen (201 f.):

I. Praeterquam quod in Confessione ipsa dictum est, corpus Christi et sanguinem vere adesse et exhiberi in coena Domini cum pane et vino convivis coenae: hic etiam additur: substantialiter.

II. Quod in Confessione dictum est: Vescentibus in coena Domini, hic dicitur: His, qui sacramentum accipiunt.

III. Corporalem Christi in coena sua praesentiam agnosci a Romana et Graeca Ecclesia, testimonio Graeci Canonis et Cyrilli, cuius verba recitantur.

IV. Quod vivi Christi et corporis et sanguinis sui praesentia atque exhibitio in coena D. statuatur. Mors enim non amplius illi dominatur.

Mit dem substantialiter glaubte a Lasco sich einverstanden erklären zu können. Aber er versah es mit der Einschränkung: modo ne usus coenae terrae duntaxat eiusque elementis alligetur. Und indem er auch hier mit aller Entschiedenheit das Sursum corda zur Geltung brachte, folgerte er: Nihil igitur et hoc loco facit Apologia ad approbandam controversam nobis illam cum nostris accusatoribus

---

[1]) Das Manuskript hat hierfür: Non autem ibi (nempe in ipso panis aut poculi alimento), ubi mens nostra, alio iam alioqui subvecta per fidem, nihil neque quaerit, intuetur aut apprehendit. Kuyper I, 257 [1].

[2]) J. T. Müller-Kolde, Die symbolischen Bücher der ev.-luth. Kirche. 10. Aufl. (1907) S. 164.

delitescentiam in terrenis elementis, deinde etiam ubiqueïtatem ac oris carnalis sine fide manducationem corporis et sanguinis Christi naturalis (202). Wie hier, so ging er auch bei dem zweiten Stücke zum Angriffe über, wo er bei dem Sakramente ein signum externum ac visibile von einem invisibile mysterium unterschied und hiernach den Standpunkt der Prädikanten für unvereinbar mit der Apologie erklärte: Quatenus enim in coenae usu his duntaxat verum corpus et sanguis Christi exhibentur cum pane et vino, qui sacramentum accipiunt, quod re et terrena pariter et coelesti constat, et, quod coeleste est, non nisi spiritu sancto autore per fidem percipi potest, perspicuum est non magis ab impiis ac infidelibus mysteriorum contemptoribus sacramentum ipsum percipi, quam percipiatur fides ipsa et spiritus sanctus, nedum et ore carnali id, quod est coeleste, sine fide ac proinde corpus ipsum Christi percipi possit, nisi accusatores nostri corpus et sanguinem Christi rem adhuc coelestem esse negant (203 f.). Die corporalis praesentia hatte a Lasco nie bestritten, aber bei ihr denselben Vorbehalt gemacht wie bei dem corporaliter. Aber er liebte diesen Ausdruck nicht: Ab hac loquendi formula libenter abstinuimus, ne controversam illam in terrenis elementis corporis et sanguinis Christi delitescentiam agnoscere ullo modo videri possemus, a qua modis plane omnibus abhorremus (S. 204). Die Gegenwart des lebendigen Christus im Abendmahl endlich war auch jederzeit von a Lasco anerkannt worden, aber gleichfalls mit dem Bemerken: fide percipiendum ... non sane in terris terrenisve elementis, sed in loco nostrae per fidem conversationis. Die Prädikanten dagegen schienen sich ihm mit ihrer Lehre de oris carnalis sine fide corporis Christi manducatione hier selber ins Unrecht zu setzen. Nam spiritum Christi Domini ac coelestem praeterea gloriam, in qua est assumptus, a corpore ipsius divellere, aliud nihil est, quam morti rursus Christum ipsum subiicere velle. Quod equidem accusatores nostri faciunt, quatenus Christi Domini corpus ab impiis omni gloria coelesti spirituque suo vivifico destitutum sine fide edi docent (204 f.).

Auch diese Ausführungen a Lascos gehören dem Unionsprotestantismus des 16. Jahrhunderts an. Doctrinae consensum modis omnibus urgemus, hatte er bereits vor mehr als einem Jahrzehnt geschrieben[1]), und dieses Drängen auf Uebereinstimmung in der Lehre war in der Tat nichts anderes als das „Bemühen, auf dem Boden einer zu Bucer und Calvin

[1]) Brief vom 31. August 1544 an Conrad Pellican. Bei Kuyper II, 584.

hinneigenden Sakramentslehre einen Ausgleich zwischen der zwinglischen und lutherischen Partei herbeizuführen"[1]). Bucer ist auch ihm ein Führer zur Klärung und Vertiefung gewesen. Ueber die Abendmahlsfrage hat er mit ihm korrespondiert[2]), um sich mit ihm zu verständigen, nötigenfalls auch sich von ihm berichtigen zu lassen. Nur in der Terminologie meinte er von ihm abzuweichen. Was bei Bucer ein dari et percipi der communio corporis et sanguinis Christi hieß, das nannte er ein obsignari der communio in coena. Und wenn jener betonte, daß der Leib des Herrn nicht als „hinfällige Bauchspeise" gegeben werde, so lautete das Echo bei diesem: animae duntaxat cibus est. Diesen Grundzug Bucerscher Prägung hat a Lascos Abendmahlslehre auch nicht verwischen lassen, als die Einflüsse Calvins bei ihm zu überwiegen anfingen. Doch trat jener neben diesem in der Frankfurter Zeit merklich zurück. Auf das Verlangen des Rates, die Gemeinden sollten sich über ihre Stellung zu der Buceriana äußern, antwortete a Lasco am 27. Februar 1556 ausweichend[3]): sie enthalte unleugbar viel treffliche und christliche Gedanken, aber man wolle lieber das Gedächtnis dieses ehrwürdigen (sanctissimi) Mannes in Ehren halten, als an seinen Schriften Kritik üben; doch sei man, falls der Rat darauf bestehe, bereit, die gewünschte Aeußerung über die Frankfurter Konkordie abzugeben. Indessen hob er schon jetzt hervor, worin er mit ihr einverstanden war: Buceri Concordia in istis hic Ecclesiis observata diserte

---

[1]) Hein S. 60.

[2]) Brief an Bucer vom 23. Juni 1545. Bei Kuyper II, 591 f. Vgl. dazu Hein S. 73.

[3]) F. R. I, Beil. 11. S. 22 f. Nicht berücksichtigt von Hein. Kruskes Satz (a. a. O. S. 118): „Sie lehnten die Unterschrift der Konkordia ab", ist falsch. Poullain hatte bei mehreren Artikeln Bedenken und wandte sich deshalb an Calvin, der indessen weniger ängstlich war und ihm zurückschrieb: Formam Consensionis a Bucero compositam legi, quam excepto uno et altero capite pacis causa amplecti non dubitarem. Nur bei dem 5. Artikel war auch er der Meinung, daß eine genauere Erläuterung zu ihm alle übrigen Bedenken zerstreuen werde". Brief vom 8. März 1556. Calv. Opp. XVI, 64. Vgl. dazu auch XIII, 469. Daß er bei dieser entgegenkommenden Haltung allerdings keineswegs mit den Formulierungen der Buceriana einverstanden war, erfuhr man in Frankfurt, als er im September 1556 selber kam. Calvinus ... eandem Buceri concordiam unica ironia sua iugulavit, inquiens: in hoc scripto Bucerus, studio concordiae, omnia confudit. (Antwort Matthias Ritters auf den Brief von D. Pappus vom 22. Dezember 1584. F. R. II. Beil. 7. S. 18.)

omittendam esse docet omnem de ubiqueïtate disputationem ... Corporali vero atque essentiali aut reali corporis Christi in pane aut sub pane delitescentiae et per manus Ministri porrectioni ... Buceri Confessio reclamat. Und ausdrücklich berief er sich auf die Worte im neunten Paragraphen der Buceriana: sola mens subvecta fide, cernit et apprehendit (sc. Dominum); damit lehre sie zugleich: impios, qui nullam habent fidem, neque cernere neque apprehendere aut percipere Christum Dominum gratiamve, quam Sacramenta significant, nedum ut ullam corporis Christi (ore carnali) manducationem agnoscant (sc. die Buceriana und die Augustana). Auch die gewünschte Erklärung über seine Stellung zu der ganzen Bucerschen Konkordie hat er noch vor seiner Abreise abgegeben und sie veröffentlichen wollen[1]). Leider ist sie nicht auf uns gekommen, so daß wir das Verhältnis seiner Abendmahlslehre zu derjenigen Bucers im einzelnen nicht mehr feststellen können. Formell läßt sich nur im allgemeinen sagen: Was ihm fehlte, war der vorsichtige, irenische Ton, der bei Bucer auch dann noch anklingt, wo er angegriffen wird, — a Lasco handelte nach dem Grundsatz, daß der Angriff die beste Verteidigung ist. Für das sachliche Verhältnis aber müssen wir uns an der Angabe genügen lassen, die sich Matthias Ritter 1556 von jenem Spanier, der aus England nach Frankfurt kam, machen ließ: Bucer sei bis zu seinem Tode in der Abendmahlsfrage anderer Ansicht gewesen als a Lasco[2]).

Gerade die aggressive Haltung, die a Lasco in der Purgatio einnahm, drohte den Gemeinden verhängnisvoll zu werden. Es war nahe daran, daß ein Ratsbeschluß zustande kam: die Erklärung, welche sie bei ihrer Aufnahme abgegeben hätten, treffe nicht zu[3]). Auch untereinander seien sie in der Konfession nicht durchweg einig. Wollten sie

---

[1]) Das Bürgermeisterbuch vermerkt am 20. Oktober 1556: „Als Herr Lasco ein Antwort vff die fürgehaltene Concordi so etwan Martin Bucer zwischen den hieigen Predicanten vffgericht, gestellt vnd gebetten, dieselbe alhie in Truck kommen zulassen, soll man Ihme sein begeren vnd suchen füglich abschlagen.“ Act. ref. I. Bl. 130 Rückseite.

[2]) Vgl. die Antwort Ritters auf den Brief des D. Pappus vom 22. Dezember 1584. F. R. II. Beil. 7. S. 19: Venit ad nos ex Anglia Anno 1554. Hispanus quidam, Jacobus Crucius, qui antea in quadam Indiae civitate Episcopum egerat. Is postea anno 1556. quum Joannes a Lasco ad nos profectus novas turbas excitabat, mihi de hoc eodem interroganti, dixit ab eo Bucerum usque ad mortem dissensisse.

[3]) Das bezog sich offenbar auf die Diskrepanz zwischen a Lasco und Bucer.

sich in ihren Predigten und Kirchengebräuchen nicht nach der Augustana richten, wie dieselbe von den Stadtpfarrern nun so viele Jahre gelehrt und von den sämtlichen Reichsständen öffentlich bekannt worden sei, so könne sie der Rat nicht länger in der Stadt dulden[1]).

---

[1]) Ratschlagung vom 21. Oktober 1556. Act. ref. I. Bl. 132—133. Am folgenden Tage wurde aber „beschlossen, dz man solch wichtigen Handel noch einmal oder zweymal bedencken, auch deß Herrn Philippi Melanchthonis schrifft, so Er in Truck geben wirdt, erwarten soll". Ebda. Bl. 133. Welche Schrift Melanchthons hierbei gemeint war, ist mir aus K. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae (1889) S. 613f. nicht ersichtlich geworden.

Aus dem Nachlaß Esrom Rudingers.

Von Otto Clemen.

Die im folgenden abgedruckten vier Schriftstücke aus dem Nachlaß Esrom Rudingers[1]), die unter den Signaturen PX 5, I 12, PX 3 und PX 4 in die Handschriftenabteilung der Zwickauer Ratsschulbibliothek gehören, wurden seit langem vermißt und sind erst vor kurzem wieder gefunden und wieder eingeordnet worden. Sie sind z. T. inhaltlich weniger wichtig, aber schon als Autographen wertvoll.

Den Anfang macht ein Brief von J o a c h i m C a m e r a r i u s, datiert: Leipzig, 12. August. Die Jahreszahl 1565 ergibt sich aus dem Anfang, da in diesem Jahre zum ersten Male neben Leipziger Universitätsprofessoren zwei Wittenberger: Peucer und Cruciger als Visitatoren der Fürstenschule in Grimma (am 28. August) erschienen[2]). Oktober 1557 hatte Rudinger, nachdem er seit Oktober 1549 das Zwickauer Gymnasium geleitet, die Professur für Physik an der Wittenberger Universität übernommen. Was für Sorgen ihn damals quälten und was für Anfeindungen er erleiden mußte, wissen wir nicht. Vielleicht wurde er, wie schon vordem in Zwickau, wegen seiner Ansicht von der Notwendigkeit der guten Werke, oder auch wegen seiner Abendmahlsauffassung als Philippist und Kryptokalvinist bekämpft.

---

[1]) Vgl. über ihn RE [3] 17, 191 ff. und Nik. Müller, Philipp Melanchthons letzte Lebenstage, Heimgang und Bestattung, Leipzig 1910, S. 100ff. Vgl. noch: In nuptias ... Pauli Masci ac Mariae ... Esromi Rudingeri filiae carmina dedicata ab amicis. Lipsiae 1548 (Zw. R. S. B. 9. 5. 8_{41}) u. Memoriae... Esromi Rudingeri versus epitaphii consecrati ab amicis itemque coniugis eiusdem Annae Weseneeciae. Quibus adiecta est epistola συγχαριστική Gregorij Bersmani Dei beneficio viventis adhuc et valentis . . . Servestae 1591 (Zw. R. S. B. 48. 6. 1_{27}; Bersmann — Gödeke, Grundriß II² 108, 138 — damals Gymnasialrektor in Zerbst).

[2]) Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 7, 220.

Daran schließt sich ein Brief des Camerarius an den Wittenberger Jurisprudenzprofessor Joh. Limmer aus Lützen[1]), datiert: Leipzig, 13. August, also wieder ohne Jahreszahl, aber gewiß im Zusammenhang mit dem 1. Brief 1565 geschrieben und diesem beigelegt, aber von Rudinger nicht dem Adressaten zugestellt. Camerarius dankt Limmer, daß er Rudinger versprochen, sich seiner anzunehmen.

Der 3. Brief, wieder an Rudinger, ist einfach unterschrieben: T[uus] Paulus, aber sicher von Paul Eber, an dessen Stelle jener Oktober 1557 getreten war. Ohne Datum. Eine ungefähre Datierung ergibt sich aus der Stelle: „redeuntes pueri mei e lectione". Ebers ältester Sohn Paul wurde am 22. November 1542 geboren, mit zehn Jahren aus dem Elternhause getan und dem Leipziger Mathemathikprofessor Johann Hommel übergeben, bald aber, weil kränkelnd, nach Wittenberg zurückgeholt. Der zweite Sohn Johann ward am 4. Juli 1550 geboren und mit zwölf Jahren auf die Schule nach Freiberg, dann nach Pforta gebracht[2]). 1562 ist also terminus ad quem. 1558 konnte letzterer schon und ersterer noch in Wittenberg zur Schule gehen.

Am interessantesten ist das 4. Schriftstück, eine Rudinger gewidmete Psalmübertragung von Theodor Beza. Leider wieder undatiert. Terminus a quo ist (vgl. die Adresse!) der 22. Januar 1570, an welchem Tage Rudinger als Nachfolger Veit Oertels von Windsheim als Professor der griechischen Sprache in Wittenberg bestätigt wurde, terminus ad quem der 29. September 1574, an dem R., als Kryptokalvinist verfolgt, Wittenberg und Kursachsen den Rücken kehrte. Bei dieser „secessio" nahm Rudinger nur mit „psalmorum versionem D. Martini Lutheri Germanicam et paraphrasin horum Gallicam". Ueber letztere spricht er sich folgendermaßen aus: „Valde placebat mihi Gallica paraphrasis, modorum etiam illecebris capto, sed propter sententiae disertam et planam expositionem multo magis, cum, qui legit aut accinit, et statim et prorsus intelligat, quid dicatur . . .[3])".

---

[1]) Syntagma epitaphiorum, quae in inclyta septemviratus Saxonici metropoli Witeberga diversis in locis splendide honorificeque erecta conspiciuntur . . . autore Balthasare Mentzio, Magdeburgi 1604, lib. I (Schloßkirche), p. 119. W. Friedensburg, Gesch. der Universität Wittenberg, Halle a. S. 1917, S. 316. 436.

[2]) G. Buchwald, D. Paul Eber, Leipzig 1897, S. 168ff.

[3]) Libri psalmorum paraphrasis Latina . . . Excepta omnia e scholis Esromi Rudingeri in ludo literario fratrum Boemicorum Euanzizii in Moravis (Eibenchitz) et nunc primum edita. Operis pars prima (1580), Vorrede vom 4. Februar 1579, fol. a 3a.

Es muß also eine Ausgabe mit Melodien gewesen sein, und das macht mir wahrscheinlich, daß Rudinger damals nicht eine Ausgabe von Clement Marots Psalmübersetzung, sondern die 1542 erschienene 1. Genfer Kirchenagende oder die Straßburger Agende von diesem Jahre bei sich gehabt hat[1]). Höchst wahrscheinlich hatte er sich schon längere Zeit mit der reformierten Psalmübertragungsarbeit beschäftigt und war dadurch auch mit Théodore de Bèze in Verbindung getreten. Die Uebertragung des 63. Psalms, die dieser ihm — wohl als Trost in den Anfeindungen, die er als Kryptokalvinist erfuhr, zusandte, fehlt in der 3. Ausgabe der Poëmata Bezas, Paris 1576[2]).

I.

S. D. Mittuntur litterae de negotio mandato nostris et uestris communiter inspiciendi illustriss[imos] ludos ad cl[arissimum] V[irum] D[ominum] Casparem Peucerum. Itinera ista iam minus iucunda esse incipiunt propter passim grassantes contagiones pestilentes. Apud nos malum nondum saeuum est, Christo gratia. Periculum tamen nequaquam obscurum, sed ante oculos propositum. Quibus temporibus perfugium aliud nisi piarum precum relinqui scimus nullum. *περὶ δὲ τῶν παρ' ὑμῖν* alij aliter. De tuis curis quaedam nuper quasi per nebulam audiuimus, ut ait Plautus[3]). Atque ob tales nugas tantum dolorem te cepisse grauiter tuli tibique succensui. Sane mihi sunt nota *δυσπαθῆ* tua *πάθη*. Sed his neque tu indulgere debes neque ego uelim patrocinari. Contemnes igitur istas uel maleuolorum futiles aggressiones uel petulantum stolidas ineptias. Ita etiam praeclarissime ulciscere inimicos tuos atque maleuolos. Hic hilaritates nuptiarum indicuntur. Scilicet idem statuunt, quod Theognis[4]) censet: *ὧδ' εἶναι καὶ ἄμεινον εὔφρονα θυμὸν ἔχοντας νόσφι μεριμνάων εὐφροσύνως διάγειν Τερπομένους.* Quo respeximus nos, cum hic nuper quaedam proponenda

---

1) Ph. Aug. Becker, Clement Marots Psalmübersetzung, Leipzig 1921 (= Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akademie der Wissenschaften Philol.-hist. Kl. 72. Bd. 1. Heft) S. 13.

2) Theodori Bezae poemata. Psalmi Davidici XXX. Sylvae. Elegiae. Epigrammata ... Omnia in hac tertia editione partim recognita partim locupletata (Unterer Rand des Titelblatts in dem Zwickauer Ex. 25. 7. 4 mit einer handschriftl. Widmung leider abgeschnitten). Die 30 von Beza übertragenen Psalmen sind der 1.—4.. 6., 13., 15., 18., 19., 22.—24., 34., 36., 37., 51., 52., 75., 82., 92., 104., 125., 128., 130., 133., 136.—138., 148., 150.

3) Capt. 1023. 4) 765 sqq.

essent, ut uidere poteris, nam chartam mittendam tibi putamus. Mei omnes te et tuam domum totam salutant. Vale cum tuis uniuersis καὶ εὐθύμει βίον διάγων ἐν εὐεστοῖ φίλῃ ἧ τ' αἰσχύλου ἀγαμέμνονος[1]). Iterum vale lips. XII. die M. Sextil.

Joach. Camer.

Adresse: Optimo artium Magistro
Esromo Rudingero
genero S.

II.

S. D. Esromus gener meus mihi nuper dixit te sibi omnia officia summae necessitudinis humaniss[ime] obtulisse. Ago tibi gratias, mi Limere, cum non dubites meos complecti beneuolentia tua. Esromum quidem amo non modo, quia cum eo collocata est filia mea et huius iam opera auus sum, sed quoniam in illo perspexi studium eximium pietatis et opt[imarum] artium et humanitatem, uirtutem, fidem expertus sum. Ac confido, si quid huic officij praestiteris, futurum, ut neutiquam te quasi impendij huius poeniteat, ac potius ut fructum aliquem percipias de memoria et studio ipsius. A me uero etiam tibi eam repromitto gratiam, quae haberi et referri max[ima] poterit meritis tuis. De qua quamuis opinionem praeclaram conceperis, annitar, ne fallam expectationem tuam. Scripsi haec festinanter. Arbitror istic pastorem esse, notum aliquando mihi hominem (?)[2]) meum opt. Jo. Textorem. in quo si non erro, uelim illum a me reuerenter salutes et meos ei etiam commendes. Eram missurus uobis graecos uersus quosdam meos, sed carte omnes distractae fuerunt. Vale, mi Limere, et si occasio oblata tibi fuerit, libellorum tractum aliquem tuorum ad me mitte. hoc mihi erit gratiss[imum]. Iterum uale lips. Id. VI.

Ohne Adresse.

III.

S. Sane cum nuper Christophoro nostro scripsisses nec quicquam ad me, imo ne quidem mentionem mei illis in literis vllam fecisses, diffiteri non possum, quid in mentem de te mihi venerit. Illud vero quicquid sit, posteaquam accepi et ad me iam literas tuas, vt eae sunt humaniss[ime] scripta (!), sustulerunt omnem ex animo meo cogitationem, siqua antea paulo fuit alienior ab amicitia nostra. Quare mihi gratiss[imae] hae literae tuae fuerunt, ex quib[us] vt perspexi animum et beneuolentiam erga me tuam, ita confir-

[1]) Aesch. Ag. 929.

[2]) Eher ‚hoierum‘ zu lesen, was aber keinen Sinn gibt.

matum iudicium meum est, vt nulla amplius de amore tuo incidere apud me potuerit dubitatio. Itaque et hoc iucundiss[imum] mihi fuit, quod promittis, multum te posthac et accurate ad me scripturum: quod omnino etiam spero et abs te postulo atque peto. Quanti autem, mi Esrome, ego te semper fecerim quantumque tibi tribuerim, intellexisse te saepius existimo. Hoc igitur nunc rursum certo tibi persuadeas velim, te ex animo a me diligi et amari tantumque tibi a me tribui, quantum alioqui nemini inter aequales nostros. Quaecunque igitur studia et officia praestare tibi potero, nihil erit, quod non libentiss. fecero. Ecce autem dum haec scribo hodie, redeuntes pueri mei e lectione te huc reuersum esse mihi nunciant. Gaudeo id vehementer. Nihilominus tamen, priusquam te ipse conuenio, has ad te literas mitto, vt studium tibi rescribendi meum cognoscas. Reliqua coram. Interim hoc etiam, quod scripsisti, *περὶ τῆς εὐτυχίας τῶν κακῶν*, te mirari, quid ille sibi voluerit, qui fortunam fecit sororem Justitiae: de eo mihi hoc quidem videtur, vere illas esse consanguineas, et antequam illa caeca fuerit reddita, tantum iuuisse bonos atque iustos viros: sed postquam oculis capta est, in multitudine malorum, qua longe superatur bonorum numerus, frequentius nunc ad illos quam ad hos peruenire. Hoc enim *καὶ ὁ πλοῦτος* apud Aristophanem[1]) queritur:

ὁ Ζεύς με ταῦτ' ἔδρασεν ἀνθρώποις φθονῶν·
ἐγὼ γὰρ ὢν μειράκιον ἠπείλησ' ὅτι
ὡς τοὺς δικαίους καὶ σοφοὺς καὶ κοσμίους
μόνους βαδιοίμην. ὃ δέ μ' ἐποίησεν τυφλόν,
ἵνα μὴ διαγιγνώσκοιμι τούτων μηδένα.

Similiter *τῇ τύχῃ* accidisse arbitror. Sed num hoc tuo etiam solerti iudicio probetur, audiero. Interim vale.

T. Paul.

Adresse: Doctiss. iuueni M. Esromo Rudingero amico S.

IV.

Psalmus sexagesimus tertius.

Tu, mi Deus, Deus es mihi,
Te luce prima quaeritans
Mens haec anhelat fessula.

Te sole coctus torrido
Arente in istac exulans
Requiro solitudine,

[1]) 87—91.

Vt, ceu prius sacrario
Te conspicabar in tuo,
Sic numinis rursum tui
Robur decusque conspicer.

Nam cuncta vitae commoda,
Quin vitam et ipsam prodiga
Tua anteit benignitas,
Quam me vicissim debitis
Efferre par est laudibus.

Ergo superstes quam diu
Manebit hoc corpusculum,
Tibi canet, tibi manus
Attolet vsque supplices.

Tunc lauta, tunc praepinguia
Depasco nanque fercula,
Te nocte solum somnians,
Te luce solum cogitans,
Effundo quum laudes tibi
Toto sonoras gutture.

Tu me in periclis adiuuas,
Tu me tuarum vmbraculo
Pennarum opertum protegis,
Tua vnius fultum manu
Hoc pendet abs te corculum.

Sic fiet, vt, qui perditum
Tam me uolunt immaniter,
Ipsimet impetu ruant
Orci specus ad infimos
Ferrove strati vulpibus
Coruisque fiant pabulum.

Tunc ora tot procacium
Infamis obstruet pudor.

At rex solutus gaudio
Regique coniunctus tui
Quicunque cultor numinis
Laudes tibi, carmen tibi
Et corde et ore concinat.

Adresse: Clarissimo viro Domino Esromo Rudingero Linguae Graecae in Academia Witebergensi professori, Domino et amico perpetuo sibi colendo.

Witebergae.

Darunter von alter Hand: Manus Bezae.

Zur Aufführung von Schulkomödien in Wittenberg.

Von **Georg Buchwald.**

Unter dem 16. Februar 1525 lud Luther vice totius imperii et regni illius poetici nostri seinen Freund Spalatin für den folgenden Sonntag Sexagesimä (19. Februar) zur Aufführung einer Komödie im Wittenberger Kloster ein. An diese sollte sich ein Mahl anschließen, zu dem Spalatin um eine Wildpretspende ersucht wird[1]). Zu diesem Zeugnis, das Luthers persönliches Interesse an solchen Aufführungen belegt, kommen Äußerungen in den Tischreden, in denen er warm für sie eintritt[2]).

Weitere Kunde erhalten wir aus der in dem Münchner Clm. 941 Bl. 39b—53a aufgezeichneten Gedächtnisrede für den Lehrer an der Lorenzerschule Wolfgang Jacobäus aus Hofheim. Diese Rede, von Veit Dietrich verfaßt[3]), wurde am 10. Dezember 1539 von Ulrich Sitzinger[4]) in publico auditorio Noribergensi apud D. Aegidium vorgetragen.

Wir notieren aus dieser Rede die biographischen Angaben:

---

[1]) Enders 5, 126f. Vgl. Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramat. Lit. 1886, S. 18.

[2]) A. a. O. S. 19f. — Tischreden (Weim. Ausg.) Nr. 867, 3346.

[3]) Erwähnt wird in Wills Nürnbergischem Gelehrtenlexikon, fortgesetzt von Nopitsch, Altdorf 1802, VI, S. 148, daß „Veit Dietrich, der Jacobäus bis zu seinem Tode verehrte, und Michael Roting haben zwo lateinische Reden auf seinen Tod verfertiget, die ein Paar Schüler, der eine in lectorio Aegidiano, der andere in ludo, vermutlich Laurentiano, ihm zu Ehren hielten. Sie sind aber nur handschriftlich vorhanden, sowie eine daraus gezogene schöne Schulrede des Altdorfer Rektors B. F. Hummel, die wir zu diesem Artikel gebraucht haben."

[4]) Über ihn vgl. Allg. Deutsche Biographie Bd. 34 S. 424—428. — Noch unbekannt dürfte sein, daß Sitzinger die Sonntagslektionen Melanchthons nachgeschrieben hat. Abschriften seiner Nachschriften von der Hand Georg Rörers Jenaer Universitätsbibliothek Bos. q. 24a.

De patria et parentibus etsi non videbatur operae precium aliquid dicere, quod omni splendore carent, tamen neque hoc dissimulandum est, quod aliqua laudis pars est habuisse eum communem patriam cum eruditissimo et celeberrimo viro Joanne Regiomontano. Nam pagus Hoffheim, qui Wolfgango nostro natale solum fuit, non plus uno milliari distat a Regiomonte Francorum. Nec origo valde dissimilis utriusque fuit. Ille enim molitoris, noster agricolae filius fuit. — Parentes Wolfgangi sive naturae bonitate praeclare sentiebant de literarum studiis seu vulgari opinione, quae tum valebat, ducebantur, statim, cum eius aetas matura institutioni esset, eum adhibuerunt ad literas, ac quia progressus in discendo faciebat opportunae spei plenos, statuerunt eum in literarum studiis retinendum esse contra illam perversam consuetudinem nostrorum hominum, qui etsi liberis neque ingenium neque facultas discendi desit, tamen, quia vident eorum in re domestica augenda usum esse posse magis pecuniae cumulandae quam ornandorum liberorum ac reipublicae iuvandae rationem habent, ut igitur quique ad discendum ingenio sunt aptissimo, eo citius a literis ad mercaturam et alias illiberales operas truduntur. At in parentibus Wolfgangi nostri, etsi rure viverent et ideo minus de rebus recte iudicare posse viderentur, tamen liberatior fuit cogitatio, Existimabant enim, postquam maiorem fratrem agriculturae adhibuissent, hunc Ecclesiae causa in literis educandum esse. Hos pios conatus etiam adiuvit Deus benedictione sua. Nam annos natus 15 Wolfgangus mittitur ad Misniam, quae istis temporibus primam habebat laudem literarum in scholis (ut vocant) particularibus. Statim autem praeceptores, quibus usus est, diligentia sua commovit, ut et diligerent eum et egregie de eo sperarent. — Sed redeo ad Wolfgangum, qui — procul a patria in summa egestate vixit totum triennium. — Reversus est autem post exactum triennium ad parentes, ne videretur pietatem negligere apud eos, non traxit longiorem moram. Sicut fere nobis in more est. Sed ea eorum consilio coepit consilium videndae huius nostrae scholae Laurentianae, in qua non solum poetarum scripta explicabantur diligenter, sed post praecepta Dialectices etiam philosophiae principia tradebantur. Enarrabantur enim Aristotelis disputationes Meteorologicae et libellus Geographicus. — Recte igitur Wolfgangus noster, cui etsi parentes sumptus suppeditare poterant, tamen voluit primarum artium cognitionem ad ea loca adferre, in quibus graviores disciplinae tradi solent, ac sunt inter cives nostros adhuc, qui in hac schola primam cum eo noticiam contraxere, quos cum funus officiose comitari viderem, facile agnoscere potui eos

veteris condiscipuli casum gravissime dolere. Cum igitur recto ordine post Grammaticam Musicen, Dialecticen, etiam physicarum disputationum et Geographiae principia ad poetarum lectionem in primis necessaria cognovisset et mediocrem tum scribendi tum docendi facultatem sibi comparasset, petiit Gymnasium Lipsense[1]), ubi Mosellanum, Vitum Werlerum, Rotingi nostri avunculum et Aubanum[2]) audivit. Hi enim tum celebriores bonarum artium professores habebantur. Ita autem probavit eius scholae principibus suam in discendo diligentiam, ut nondum exacto biennio Baccalaurei titulum cum honestissimi loci praerogativa ei conferrent[3]). — Magistro scholae Laurentianae praeceptori nostro observando obtulit operam suam, qui cum videret et gravitatem morum et in docendo diligentiam, statim eum cepit prae reliquis amare. Enarravit Wolfgangus tum Horatii et Persii Satyras, quia corruptelae praesentum morum apta videretur ea lectio et ipse pro gravitate sua semper iis scriptis delectatus est plurimum, quae ad mores formandos pertinebant. Et tamen perstudiosus quoque fuit artium dicendi. Copiam Erasmi, librum utilissimum, Deinde Moriae encomium, militem Christianum et similia scripta cum magno discipulorum fructu professus est. Forte fortuna autem tum accidit, ut domesticus praeceptor contingeretur M. Vito[4]), qui nunc in templo Sebaldino sacra docet. Eum cum instituisset ferme toto biennio domi, tandem parentibus eius autor extitit, ut Wittenbergam mitteretur. Coeperat enim sacra doctrina innotescere latius. Quare Wolfgangus quoque sibi scholam Wittenbergam existimabat adeundam discendarum literarum causa. — Haec causa fuit, cur patrimonii reliquam partem Wolfgangus colligeret et post exercitium Scholasticum denuo ad Academiam rediret atque ad eam Academiam potissimum, in qua Christi Euangelium primum cum honore doceri ceptum et sana doctrina varie ante obscurata et oppressa iterum excitata et repurgata est. Usus est autem ibi quoque in discendo ad biennium Wolfgangi opera M. Vitus nec pudet eum fateri, si absque Wolfgango fuisset, nunquam se neque ad istam literarum cognitionem nec ad hunc in Ecclesia gradum progressurum fuisse. Ac beneficii huius memoriam tanquam gratus discipulus a me rogavit, ut in oratione hoc celebrarem.

Venit tum Wolfgangus in noticiam summorum virorum

---

1) Imm. WS 1515: Wolfgangus Jacobi ex Hoffheym.

2) Georgius Kol de Au.

3) 11. Sept. 1517.

4) Dietrich.

D. Lutheri, Philippi, Joachimi[1]), Milichii et aliorum, quorum in ea schola singularis fama et familiariter consociata vita erat. Hi et amarunt eum in primis et saepe honestissimo testimonio eum ornarunt. Etsi autem inter eos, qui privatim instituebant tum pueros, primum locum habebat, tamen hoc quoque auxit bonorum favorem, quod singulari diligentia ornabat Academiam ex ludendis saepe in publico comoediarum spectaculis. Ea tanta diligentia adornabat fingendis gestibus et pronunciatione personarum, ut saepius audiverim nullius actionem magis probatam fuisse eruditioribus.

Hoc fortassis mirabimini, cur in laudis partem ponendum putem, cum histrionica parum honesta apud Romanos habita est. Sed primam meretur laudem hoc pacto excitare studia literarum et iuventutem ad honestam actionem, quae plurimum gratiae habet assuefacere. Deinde quaeso te: an non decent eruditos tales honesti ludi, qui cum voluptate singularem quoque utilitatem coniunctam habent. Itaque cum alioqui liberius viverent studiosi Bachanalium tempore, curabat Wolfgangus, ut a compotationibus et aliis lusibus Latinarum fabularum spectaculo abducerentur. Hoc consilium ita gratum fuit universae scholae, ut doctores omnes, saepe etiam Lutherus sua praesentia actionem ornarent, ac audio ex publico saepe ei praemia decreta esse, ne, quod hic solet barbarie indoctorum mercatorum, nullum operae precium in eo exercitio esse videretur. Caeterum Wolfgangus cum artes dicendi ex Philippo, ex Luthero autem et Pomerano Theologiam diligenter didicisset, rediit ad Ketzmannum Scholae nostrae Laurentianae magistrum eique iterum addixit in docendis pueris operam, quam usque ad extremum vitae summa diligentia praestitit. Non ita multo post uxorem duxit. —

Audivi ex ministro Ecclesiae nostro Leonhardo Keser, cum ante usum εὐχαριστίας orationem dominicam publice recitaret, quantum per morbum licuit, verba clara voce subsequutus ordinem precum aliquando perturbavit. Nam cum dixisset: Pater noster, qui es in coelis, subiecit: Veniat regnum tuum. Eum errorem, si ita appellare licet, per totum morbi tempus saepe significabat sibi acerbum accidisse. Mihi autem non error, sed spiritus sancti testimonium fuisse visum est, ostendens ardens desiderium Regni Dei et futurae vitae. Saepe enim, cum eum accederent amici ac consolaturi rogarent, quid faceret? Respondebat vere se expectare adventum domini. Saepe quoque inter dolores vehementissimos excla-

[1]) Camerarius.

mabat: o Christe, veniens veni et noli tardare. Audio M. Vitum eum interrogasse aliquando, quid cogitaret, illi respondit se cogitare et toto animo perturbari, quod iam pauci vere quaerant gloriam Dei. — Studiorum quoque curam egregio dicto ostendit. Accessit eum vir eruditissimus Joachimus Camerarius, qui tum forte hic aderat officii causa. Nam vetus inter eos noticia fuerat et in primis delectatus fuit Joachimus gravitate morum eius et candore. Vix autem salutarat eum, tum Wolfgangus: Mi Joachime, o quando tandem nobis dabis Plautum tua opera pulcherrime restitutum? Hanc vocem Joachimus cum admiratione et praedicatione optimi viri excepit ac laudavit, Postea quod studiorum curam in extremo vitae curriculo retineret.

Itaque Wolfgangus cum per omnem vitam in literis et pietate praecipue se exercuisset, etiam morte utrunque egregie ostendit, qua ita facili et levi est usus, ut obdormiscere, non extingui videretur, cum paulo ante supremum spiritum Symbolum et orationem dominicam integram recitasset.

Zum St. Annenkultus im ausgehenden Mittelalter.

Von O. Clemen.

E. Schaumkell, Der Kultus der heiligen Anna am Ausgange des Mittelalters, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1893, S. 85, schreibt: „Ferner verzeichnet Weller, Altes aus allen Teilen der Geschichte I, 541—44: Eine papistische Fabel von der h. Anna.“ Schlägt man bei Joh. Gottfried Weller, Altes aus allen Teilen der Geschichte, oder alte Urkunden, alte Briefe, und Nachrichten aus alten Büchern mit Anmerkungen I, Chemnitz 1762, S. 541 ff. nach, so findet man, daß dort nur der Druck kommentiert ist, den Schaumkell kurz zuvor, S. 83, aus F. Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland, bis zum Jahre 1520, S. 86 zitiert hat. Jedoch auch Falk a. a. O. scheint diesen Druck nicht aus Autopsie zu kennen, sondern verzeichnet ihn nur nach Hain Nr. 1122 und Panzer, Annalen Nr 400, wo aber beide Male ebenfalls die Angabe nicht auf Autopsie beruht. Ebensowenig kennt J. Braun unser Druckwerkchen in seiner Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts vom 15.—17. Jahrh. (Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels 10, 70 ff.). Es muß sich also um eine ganz besondere Seltenheit handeln. Der Umstand, daß der Druck bei Joh. Gottfried Weller, 1760—62 Superintendent in Penig und sodann bis zu seinem 1779 erfolgten Tode in Zwickau[1]), ausführlich besprochen worden ist, ließ vermuten, daß er auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek vorhanden sein müßte. Hier fand er sich auch in dem eine ganze Reihe der kostbarsten Raritäten enthaltenden Sammelbande 24. 10. 14. Der Druck umfaßt nur vier Quartblätter; die letzte Seite ist unbedruckt; ein eigentlicher Titel fehlt, die Ueberschrift über der ersten Seite lautet: „Von sancta anna: Vnd || von

---

[1]) Vgl. Aug. Herm. Kreyßig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen², Crimmitschau 1898, S. 709; Neue Sächsische Kirchengalerie, Ephorie Zwickau, Leipzig 1902, S. 66.

dem taW. O sant an- || na hilff selb tryt:"; am Ende steht das Impressum: „ || Getruckt zu Erffort zu dē ein sydeln || bey sant veitt von hanßen buch druck- || ėr von nyrenberg. im xcv iare." Ueber den Drucker Hans Sporer vgl. zuletzt R. Ehwald in der Einleitung S. 6 ff. zu seiner Faksimile-ausgabe der deutschen Biblia pauperum von 1471 (Weimar, Gesellschaft der Bibliophilen, 1906) und Martin Wähler in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt 42 (1924), S. 29 ff. Sporer war im vorhergehenden Jahre, 1494, von Bamberg nach Erfurt übergesiedelt. Er druckte nur kleine Quartbüchlein, die für den Jahrmarktsverkauf oder den Hausvertrieb bestimmt waren.

Der Druck enthält an erster Stelle eine Legende von einem Ritter in einer großen Stadt, der durch St. Anna wiederbelebt worden sein soll. Gerade Wiederbelebungswunder werden von ihr häufig erzählt. Auch Trithemius schreibt: „Legimus meritis eius ad vitam nonnullos de morte revocatos"[1]). Der Ritter hatte lange gar ein weltlich Leben geführt und gar wenig guter Werke getan, nur daß er alle Tag St. Anna andächtiglich gedient hatte. Als er an der Pest erkrankte, schickte er rasch noch ein Gebet zu Maria empor, in dem er sie bei ihrer Liebe zu ihrer Mutter, zu der sie nach dem vierten Gebote verpflichtet sei, beschwor, ihn nicht zu vergessen. Nach seinem Tode wurde er, obgleich ein großer Sünder, auf die Fürbitte Mariens und Annens von Christus begnadigt und seine Seele wiederum dem Leibe zugeführt. Der Ritter fing nun an, ein gutes, seliges Leben zu führen, und diente St. Anna andächtiglicher als zuvor. Und als das Volk in der Stadt seiner Ermahnung und seinem Beispiele folgte, hörte die Pest auf.

Es folgen mehrere Gebete zu St. Anna. Der Schwerpunkt aber liegt in dem letzten Stück: „Nun folgt her nach dye grossen starcken wort von dem taw, vnnd bedeyt das leyden crysty. O heiliger got, O starcker got, O parmhertziger got, Erparm dich ůber vnß, O heilger got, O vndȏtlicher got, Erparme dich yber vnß, O herre ewiger got, bis gnedig vnß armen sunder! Das ist das zeichen vnd das taw, das got der almechtig moysi gab, vmb das das volck nit styrb an der pestilentzen, vnd wa das zeichen thaw yn ein haus nitt was, das selb volck starb als. Vnd wer das mit dem ȏbern gepet ansicht mit andacht vnd spricht dem leiden ihesu cristi drey pater noster vnnd drey aue maria zu eren der heiligenn tryvaltikeit, so ist der mensch an zweiffel des selben tagß vor der pestilentzen sycher. Das

[1]) Schaumkell S. 55.

hat got für war den selben menschen verlichen fyr das gepet, das vom thaw sagt. warlich Amen. hylf got vnd sant anna!"

Das Zeichen Taw soll also das Leiden Christi bedeuten, und zugleich wird es identifiziert mit der von Mose in der Wüste aufgerichteten ehernen Schlange (4. Mos. 21) und dem Zeichen an den Türen der israelitischen Häuser in Aegypten, das diese vor dem Würgengel bewahrte (2. Mos. 12). Auf der fünften Seite unseres Drucks ist es abgebildet. Es ist das dreiarmige Kreuz, das die Antoniterherren zu tragen pflegten, ursprünglich, um sich gegen den Pestdämon zu schützen, das aber überhaupt seit dem 13. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein als Abwehrmittel gegen die Pest angesehen, an Mauern, Wänden, Türen angebracht, wie auch in Form von Anhängern aus Metall als Amulett getragen wird [1]. Wir erkennen daraus, daß die ganze Veröffentlichung als Hinweis auf den Schutz der himmlischen Mächte gegen die Pest gedacht war. Als Helferin gegen die Pest wurde St. Anna oft angerufen [2]. In Erfurt wurde sie eifrig verehrt [3].

---

[1]) Vgl. darüber den reichhaltigen Aufsatz von Richard Wünsch, Das Antoniterkreuz (Hessische Blätter für Volkskunde 11, 49ff.).

[2]) Schaumkell S. 57.

[3]) G. Kawerau, Caspar Güttel, Halle a. S. 1882, S. 17f. Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des Mittelalters, Halle 1898, S. 18.

Mitteilungen.

Ein Brief Georg Majors an Nikolaus von Amsdorff 1563.

S. in ipso vivimus, movemur et sumus, inquit organum et vas dei electum, in quo cum te, reverende pater, adhuc vivere, moveri et esse sperem, etsi proximis literis significaveris te brevi hinc ad dominum discessurum, tamen, ad filiam hoc tempore mittens nuncium, te ut patrem venerandum et grandaevum vel literis saltem, cum presens corpore non possem, invisere et salutare volui. nihil vero contingere optatius posset quam in hac senecta te videre et alloqui amanter et aliquandiu dulci conspectu et colloquio frui, id quod futurum in hac vita quoque spero. nam si vitam vita nostra concesserit utrique Christus Jesus, servator noster, decrevi sub tempus veris vos invisere et postremum vale dicere. nam etsi tam prolixum vitae curriculum non impleverim, tamen sentio paulatim ita attenuari et frangi omnes vires, ut diuturna vita mihi speranda non sit, et haud scio an etiam in his rerum omnium confusionibus exoptanda, et gratulor nobis, qui in his tempestatum fluctibus jam portum attigimus et cursum nostrum consumavimus, expectantes jam justitiae coronam nobis promissam a duce et imperatore nostro, filio dei, cui hic militavimus et cui simul te, reverende pater, et me et totam ecclesiam fideli pastori animarum nostrarum commendo. Wittenb. 8. octob. 1563.

T. Rev.

colens

Georgius Major.

Reverendo . . . domino Nicolao Amsdorffio
episcopo Numbergensi.

Berlin, Staatsbibl. Cod. boruss. 201 No. 135, Original.

Der vorstehende Brief bietet nicht viel Tatsächliches, gleichwohl wird man ihn nicht ohne Teilnahme lesen. Jedermann weiß, wie in den trüben Zeiten nach Luthers Tode und der Verkündigung des Interim Nikolaus von Amsdorff als Wahrer des Vermächtnisses des dahingeschiedenen Meisters den einstigen Genossen in Wittenberg sowohl wegen ihrer Lehre wie auch ihres Verhaltens den Fehdehandschuh hinwarf. Gerade wider Georg Major richteten sich Amsdorffs Angriffe mit besonderer Schärfe, man redet ja auch von einem „Majoristischen Streit“, der größere Wellen warf und reichlich ein Jahrzehnt dauerte. Endlich jedoch besänftigten sich die Leiden-

schaften, die Sturmwolken verzogen sich und versöhnend legt sich in obenstehendem Briefe schimmernde Abendröte auf die Wogen. Amsdorff hat bereits das 80. Lebensjahr vollendet, Major steht im 63. Der Jüngere, der übrigens auch in den Jahren des Streites die Ehrerbietung gegen jenen, seinen teuren praeceptor, nicht aus den Augen gesetzt hatte, bekundet den Wunsch, letzterem, mit dem er bereits wieder in freundschaftlichen Briefwechsel getreten ist, noch einmal in diesem Leben die Hand zu drücken; er hofft den Greis im nächsten Frühjahr in seiner Thüringischen Zurückgezogenheit besuchen zu können. Man wird annehmen dürfen, daß die Zusammenkunft stattgefunden hat; Amsdorff ist bekanntlich erst im Mai 1565, im 82. Lebensjahre, gestorben, während Major, der sich in unserem Briefe bereits lebenssatt erklärt, noch ein Jahrzehnt wirken durfte, bevor er als letzter des großen Wittenberger Reformatorengeschlechts die Augen schloß.

Friedensburg.

Neuerscheinungen.

Der erste Teil der „Festschrift zum lutherischen Weltkonvent Eisenach 1923“ bietet, unter dem Titel Luther und die Bibel, eine von A. Schramm, dem Direktor des Leipziger Museums für Buch und Schrift, besorgte Zusammenstellung des Bilderschmucks aller zu Luthers Lebzeiten (1522—1546) in Wittenberg erschienenen Ausgaben der Bibel und ihrer Teile. Von den 84 Ausgaben, die vorliegen, sind 75 mit Bildschmuck versehen, darunter 11 Vollbibeln und 20 Neue Testamente. Leipzig, K. Hiersemann 1923.

Walther Köhler, Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen. I. Die religiöse und politische Entwicklung bis zum Marburger Religionsgespräch 1529 (= Qu. u. Forsch. z. RG., herausg. vom Verein f. RG. VI). Leipzig 1924, XIII, 851 S.

Ausgehend von dem Plan, eine Monographie über die Wittenberger Konkordie von 1536, als den relativen Abschluß des Abendmahlstreites, zu schreiben, hat Köhler bei den Vorarbeiten dazu die Notwendigkeit empfunden, auf den voraufgehenden Zwist zwischen Luther und Zwingli zurückzugreifen. Er überzeugte sich nämlich, daß die bisherige Forschung diesem Gegenstand nach zwei Seiten hin nicht gerecht geworden ist, indem sie 1., freilich gestützt auf eine alte, bis auf Zwingli selbst zurückgehende Überlieferung, angenommen hat, der Schweizer habe von Anfang an die symbolische Abendmahlsauffassung vertreten, und 2. die dogmengeschichtliche Entwicklung von der politischen getrennt, die wechselseitige Bedingtheit der einen durch die andere mehr oder minder übersehen hat. So ist Köhler zu einer

nochmaligen — und wir dürfen nun wohl sagen: abschließenden — Behandlung jener bedeutsamen Vorgänge gekommen. Er legt zunächst den ersten Band vor, der vor der Marburger Tagung abbricht; diese bleibt mit dem unmittelbar Vorbereitenden dem Schlußbande vorbehalten, der möglichst bis zur Wittenberger Konkordie gehen soll. Köhlers Verdienst besteht vor allem in der klaren Herausarbeitung des Tatbestandes, wie er sich ergibt durch Heranziehung des gesamten Materials, nicht nur, wie bisher meistens geschehen ist, lediglich der im besonderen der Abendmahlsfrage gewidmeten Schriften, wobei sich zeigt, daß zumal der Briefwechsel Zwinglis wichtigste Aufschlüsse und Verbindungslinien ergibt. Ferner wird die Einwirkung der politischen Ereignisse und Verhältnisse auf den dogmengeschichtlichen Streit eingehend und mit einleuchtendem Ergebnis beobachtet und dargestellt: man vergleiche z. B. das 6. Kapitel über die Badener Disputation von 1526, den „Schweizerischen Reichstag zu Worms"! Und noch nach einer dritten Seite hin erweitert sich der Rahmen, nämlich durch Einbeziehung der kleineren Trabanten, die um die beiden Sonnen kreisen, der dii minorum gentium, deren Stellung vielfach anders als bisher bestimmt wird. In solcher Umrahmung und auf so breiter Grundlage tritt uns erst die weltbewegende Bedeutung des Abendmahlstreites, eines Geisteskampfes, wie er nur auf deutschem Boden, aus der Tiefe des deutschen Gemüts und deutscher Religiosität heraus erwachsen konnte, eindringlich entgegen. Durch diese so unendlich verwickelten, miteinander verschlungenen Vorgänge aber ist uns Köhlers tiefgreifende, objektive Forschung ein nie versagender Führer; in diesem Labyrinth, diesem Meere von Strömungen und Gegenströmungen verliert der Verfasser den Ariadnefaden vollkommenster Beherrschung des Stoffes niemals aus sicherer Hand. Dem Verein für Reformationsgeschichte, der die Herausgabe besorgt hat, und dem Zwingliverein sowie der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich, die sie unterstützt haben, gebührt aufrichtiger Dank. —

Aus der 15., den ersten Band abschließenden Lieferung des Mennonitischen Lexikons von Hege und Neff (S. 673—717) notieren wir die Artikel Frankreich, Francker im niederl. Friesland, Freistadt in Oberösterreich, Fresenburg bei Oldesloe, Frankenthaler Religionsgespräch (1571), die Märtyrer Francytgen, Ottilie Franke, Sicke Freerks, Anna von Freiburg, Claus Frey, Georg und Leonhard Frick. Auch enthält die Lieferung den Schluß des Artikels Sebastian Franck mit reicher Literaturangabe. Den Schluß bilden verschiedene Fürsten des Namens Friedrich (darunter Friedrich II. und III. von der Pfalz).

In zweiter verbesserter Auflage ist erschienen G. Bossert, Der Reutlinger Sieg von 1524. Ein Ehrenblatt aus Reutlingens Geschichte. Das volkstümlich gehaltene Schriftchen schildert die Schwierigkeiten, die die Gegner dem Durchdringen der Reformation in Reutlingen bereiteten und ihren Versuch, die treibende Kraft in

dieser, Erasmus Alber, durch das Kammergericht zu verderben, ein Versuch, der dann, indem Alber seine Sache vor dem höchsten Gericht siegreich vertrat, die gegenteilige Wirkung hatte und den Sieg der Reformation in der tapfern Reichsstadt vor nunmehr 400 Jahren entschied. Reutlingen, Oertel u. Spörer, 1924. 30 S.

Als 6. Veröffentlichung des Corpus Catholicorum erscheint, von Therese Virnich bearbeitet, ein Wiederabdruck einer Schrift Joh. Ecks von 1517: „Disputatio Viennae Pannoniae habita". Sie umfaßt eine Anzahl verschiedenartiger Bestandteile. Auf die genannte Disputation bezieht sich das ausführlichste Stück: Ecks dem Bischof von Eichstädt, Gabriel von Eyb, erstatteter Bericht über seine Reise nach Wien, an den sich verschiedene Thesenreihen sowie mehrere Empfehlungsbriefe anschließen, die Eck sich in Wien zu verschaffen gewußt hatte. Anderes bezieht sich auf eine von Eck schon 1515 in Bologna veranstaltete Disputation. Weiterhin finden sich Beglückwünschungsgedichte auf den Disputator Eck, u. a. von H. Bebel, Joh. Aventinus, Urbanus Rhegius. Sodann findet sich ein Brief Ecks an den Propst Zinngiesser von Polling über die, von jenem bejahte, Frage, ob es sich empfehle, daß man den jungen geistlichen Nachwuchs auf die öffentlichen Hochschulen sende und mit weltlicher Wissenschaft in Berührung bringe. Es folgen noch drei akademische Reden Ecks und den Schluß machen wiederum Gedichte auf diesen: von Aventin, J. Speratus und W. Capito. Das Werkchen bietet dergestalt ein Bild vom Geistesleben des beginnenden 16. Jahrhunderts, kurz bevor der Kampf um die Religion die Geister schied. Was Eck selbst betrifft, so lassen seine unverkennbare Streitlust, verbunden mit starker Eitelkeit, dazu seine Belesenheit in der Wissenschaft des Mittelalters und seine Gewandtheit im Disputieren schon den künftigen Disputator von Leipzig ahnen. Die Einführung in das Schriftchen und dessen Kommentierung zeugen von hingebender Sorgfalt der Herausgeberin.

In dem Bestreben, die früheren Bände seiner großen Papstgeschichte nicht veralten zu lassen, hat v. Pastor zunächst den dritten Band einer Neubearbeitung unterzogen. Dieser Teil, der die drei Jahrzehnte von Innozenz VIII. bis Julius II. (1484—1513) in sich schließt, ging zuerst 1895, dann 1899 aus. Jetzt, nach einem Vierteljahrhundert, erscheint er von 956 auf 1166 Seiten (das Literaturverzeichnis von 29 auf 40 S.) vermehrt und wegen des Umfangs in zwei Bände zerlegt: den Einschnitt bildet das Ende Alexanders VI. Die Vermehrung kommt allen Abschnitten zugute; es wird kaum eine Seite geben, in der nicht die nachbessernde Hand des Verfassers erscheint, nicht am wenigsten in den Kapiteln über die Mäzenatentätigkeit der Kurie und die unvergleichlichen Schöpfungen der Kunst jener Zeiten. So ist die Darstellung in allen ihren Teilen auf den Stand der gegenwärtigen Forschung gebracht. Besondere Erwähnung verdient, daß v. Pastor im Vatikanischen Archiv Bruchstücke der Privatkorrespondenz Papst Alexanders VI. aus den Jahren 1493 und 1494

(in acht Bänden des Archivio di Castello) gefunden hat, die er in der Darstellung benutzen und im archivalischen Anhang ihrem Hauptinhalt nach mitteilen kann. Es handelt sich um politische und familiäre Briefe an den Papst (u. a. von Karl VIII. von Frankreich, Giovanni Sforza, dem ersten Gemahl der Lucrezia, sieben Briefe von dieser selbst, zwei von Giulia Farnese-Orsini) und von dem Papst (an Lucrezia, Giulia usw.). Wie Pastor mit Recht hervorhebt, ändern die Dokumente, die zeigen, wie der Borja = Papst mit den ihm am nächsten Stehenden verkehrte, das sittliche Urteil über ihn nicht wesentlich, gestatten aber das Bild schärfer zu fassen. Freiburg i. Br., Herder & Co., 1924. 2 Bde. LXX u. 656 S., XVIII u. 510 S. Gm. 14, 10 u. 13, 20.

Zeitschriftenschau.

Allgemeines. Die Revue d'histoire ecclésiastique liefert in Bd. XVI, Heft 1 u. 2 (Louvain 1923—1924) eine umfassende, systematische Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur von 1914—1919, unter Berücksichtigung auch der wichtigeren Besprechungen der einzelnen Werke.

G. Ritter, Die geschichtliche Bedeutung des deutschen Humanismus (HZ 127 = 3. Folge 31, S. 393—453) spricht letzterem erheblichere Bedeutung für die Erneuerung der Wissenschaften ab und will ihn nicht als Bahnbrecher in der Bewegung der Geister anerkennen, ihm vielmehr nur symptomatische Bedeutung beimessen. Wenn man früher den Anteil des deutschen Humanismus an der Bildung der neueren Zeit nicht selten erheblich überschätzt hat, so schwingt bei Ritter das Pendel doch wohl allzuweit nach der entgegengesetzten Seite. Man wird sich m. E. schwer überreden können, daß z. B. unter den Ursachen der im Reformationszeitalter alsbald hervortretenden erstaunlichen Regsamkeit der Geister in der Stadt Straßburg nicht der Elsässer Humanismus — und zwar nicht etwa an unterster Stelle — aufzuführen sei. Hat sich doch z. B. der Städtemeister Jakob Sturm dankbar als Schüler Wimpfelings bekannt.

Persönliches. „Luther. Mitteilungen der Luther-Gesellschaft" 1924 (6. Jahrg.) Heft 1/2 gedenken in mehreren Beiträgen des Gesangbuchjubiläums. Th. Knolle handelt über die ersten evangelischen Gesangbücher (S. 12—15), H. Schöttler über die Gotteskindschaft in Luthers Kirchenliedern (S. 4—12). Ferner gibt C. E. Paulig Beiträge zur Geschichte des Luthertrutzliedes (S. 15—26). G. Buchwalds Lutherkalendarium begleitet den Reformator in seinem Schaffen, seinen Predigten und Briefen durch alle Tage des J. 1524 (S. 27—32). — Im 3. Heft des Jahrganges spricht W. Kliche über den deutschen Ton in Luthers Liedern (S. 37—46).

Ebenda (S. 46—52) zeigt L. Fendt, daß L. die ratio vivendi sacerdotum (Enders II 46ff.), von der er eine Übersetzung beigibt, vermutlich zwischen 1516—1518, wahrscheinlich aber noch vor dem Thesenanschlag, abgefaßt habe. — Dazu kommt (Heft 4/5 S. 54—76) ein wertvoller Ausschnitt aus J. Fickers ikonographischen Studien über den Reformator: „Neue alte Bilder Luthers", mit erläuternden Abbildungen. — Als Flugschrift der Luthergesellschaft ist erschienen die Abhandlung von H. Abert, Luther und die Musik. „Auch im Musikalischen", sagt der Verf., „erkennen wir Luthers außerordentliche Gabe, die Bedürfnisse seiner Zeit nachzufühlen und ihre lebendigen Gedanken in sich zu vereinigen" (16 S., 1924).

Einen indiskreten Sammeldruck von Hans Schott in Straßburg von 1523 mit Stücken Luthers und Melanchthons bespricht O. Clemen in ZKG. 43 (NF. 6), 1, S. 219—226.

In den Berichten der Sächs. Ak. d. W. zu Leipzig, philol.-hist. Kl. Bd. 75 Heft 2 (1923), 57 S., behandelt H. Böhme Luthers erste Vorlesung, d. h. die zweistündige Psalmenvorlesung von August 1513 bis Oktober 1515. B. bemängelt die Ausgabe in WA. 3 und 4 und würdigt die Bedeutung der bezüglichen Niederschriften Luthers sowohl für die Auslegekunst im allgemeinen wie auch für Luther selbst; nach den Summarien der Psalmen in der Wolfenbütteler Glosse muß die Erleuchtung, die L. zum Reformator gemacht hat, ihm etwa im Mai 1513 zuteil geworden sein (Leipzig, Hirzel, 1924). — Vgl. die Selbstanzeige des Verfassers im Theol. Literaturbl. 45 (1924) Nr. 11/12 Sp. 148—150.

Luthers Ablaßpredigt Sermo de indulgentus pridie deducationis (in Löschers Reformations-Acta I S. 734—740) setzt K. Bauer gemäß der älteren, aber entgegen der herrschenden Ansicht, die das Jahr 1516 annimmt, mit beachtenswerten Gründen auf den 31. Oktober 1517 an und bringt sie dergestalt in unmittelbare Verbindung mit dem Thesenanschlag; L. lieferte mit dem Sermon den starken Resonanzboden, auf dem die Thesen so mächtig ertönten! ZKG. 43 (NF. 6) I S. 174—179.

P. Kalkoff, Zur Charakteristik Aleanders (ZKG. 43, NF. 6, Heft 1, S. 209—219), erblickt in dem vielgeschäftigen päpstlichen Diplomaten nicht sowohl einen Vorläufer der katholischen Reformation als vielmehr den Organisator der politischen Gegenreformation im Geiste des Jesuitenordens. Es muß wundernehmen, daß K. bei diesen Betrachtungen das wichtige und umfangreiche Material über die Legation Aleanders in Deutschland 1538 f. (in den „Nuntiaturberichten" III und IV), insbesondere das für Aleander sehr bezeichnende eigenhändige Tagebuch des Legaten, anscheinend völlig beiseite gelassen hat.

Die Streitschrift, die Cochleus gegen die Artikel der Freiberger Visitatoren von 1537 in seinem Catalogus eorum quae contra novas sectas scripsit verfaßt zu haben angibt, hat H. Hommel in einem neu erworbenen Sammelband der Bayrischen Staatsbibliothek in München, die gegenreformatorische Literatur des 16. Jahrhunderts enthält, auf-

gefunden und gibt einige Mitteilungen darüber. Es ist ein Druck von drei Bogen ohne Verfassernamen, Druckort und Drucker und trägt den Titel: Zwo kurtze Glossen der Alten Christen auff die Newen Artickeln der Visitatoren anno MDXXXVII. Zlbl. f. Biblw. 41, 8, S. 321—327.

Paul Ebers Beziehungen zu Niedersachsen behandelt P. Wotschke an der Hand von 15 aus Gothaer Hss. abgedruckten Briefen der Jahre 1560—1569. Daran schließt sich ein Brief Menso Altriegs aus Emden an Beza von 1578. ZGesNiedersKG. 28 (1924) S. 9—35.

Gegenüber der verfehlten Arbeit von El. Wagner über Friedrich den Weisen (oben S. 156) fällt es P. Kalkoff nicht schwer, in ZKG. 43 (NF. 6) S. 179—208 nochmals zu erhärten, daß Friedrich „dennoch der Beschützer des Reformationswerkes" ist. Seiner Gegnerin aber wirft er mit Recht Mangel an genügender Kenntnis der Quellen sowie an politischem Verständnis vor.

G. Bossert, Markus Heiland, der Reformator von Calw, ein gelehrter Pfarrer ohne Universitätsbildung — stellt kritisch die zerstreuten Nachrichten über den Lebensgang H.s zusammen. Dieser, geboren etwa 1500, stammte danach aus Vaihingen in Württemberg, wurde Tuchscherer in Pforzheim, später Mönch, wahrscheinlich im Minoritenkloster zu Basel, trat 1523 zur neuen Lehre über, lebte in Basel als Korrektor, heiratete 1525, wurde 1529 Pfarrer in Bubendorf (Kanton Basel). Das Jahr 1534 eröffnete ihm dann die Möglichkeit, seinem Heimatland zu dienen; er wurde zuerst in Gamertingen, 1537 in Calw Pfarrer. Das Interim vertrieb ihn von dort nach Straßburg, wo er, schon im Begriff nach Calw zurückzukehren, im Oktober 1550 starb. Bil. f. Württ. KG. NF. 18 (1924) 1/2 S. 1—15.

Verein für bayrische Kirchengeschichte.

Indem wir einem uns ausgesprochenen Wunsche gern nachkommen, teilen wir mit, daß sich im Sommer dieses Jahres auf Anregung der Herren Dekan D. Dr. Schornbaum-Roth und Pfarrer Lic. theol. Clauss-Gunzenhausen ein Verein für Bayrische Kirchengeschichte gebildet hat als Zentralstelle der kirchengeschichtlichen Forschung. Der Mitgliederbeitrag beträgt 5 M. jährlich, wofür die „Beiträge zur Bayrischen Kirchengeschichte" unentgeltlich geliefert, auch größere einschlägige Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise zur Verfügung stehen werden. Ebenso sollen den Mitgliedern bei Abhaltung von Kursen und Vorträgen besondere Vorteile eingeräumt werden. Beitrittsanmeldungen sind zu richten an Herrn Pfarrer Lic. theol. Clauss-Gunzenhausen (Postscheckkonto Nürnberg Nr. 21608).

Inhaltsverzeichnis

zu Jahrgang 1—20 (1904—1923) und Ergänzungsband 1—4 (1906—1911) des

Archiv für Reformationsgeschichte.

I. Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Beiträge[1]).

---

1) Ein [M] am Schluß des Titels verweist auf die „Mitteilungen". — „Zeitschriftenschau" und „Neuerscheinungen" sind im Inhaltsverzeichnis nicht berücksichtigt.

Friedensburg, Walter. Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. **1**, 372—380.
„ „ Zwei Briefe des Petrus Canisius 1546—1547. **2**, 396—403.
„ „ Zur Vorgeschichte des Interim. **4**, 213—215 [M].
„ „ Zur Bestrafung Johann Friedrichs von Sachsen 1547. **5**, 213—215 [M].
„ „ Zu Johann Fabris Eintritt in den Dienst Erzherzog Ferdinands 1523. **5**, 314—316 [M].
„ „ Fünf Briefe Georg Witzels 1538. 1539. 1540. 1557. **6**, 234—242.
„ „ Der Speirer Reichsabschied von 1526 und die religiöse Frage. **7**, 93—95 [M].
„ „ Ein Verwendungsschreiben für Alfonso Diaz 1546. **7**, 439 f. [M].
„ „ Zum Uebertritt Kurfürst Joachims II. **8**, 134 [M].
„ „ Eine Streitschrift des Vergerio gegen das Trientiner Konzil 1551. **8**, 323—333.
„ „ Zur ersten Festsetzung der Jesuiten in Bayern 1548 bis 1549. **9**, 85—89 [M].
„ „ Aus den Zeiten des Interim. **9**, 263—273.
„ „ Vergeriana 1534—1550. **10**, 70—100.
„ „ Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde (1524 Juni). **11**, 69—72.
„ „ Melanchthon und die kurbrandenburgischen Städte 1547. **11**, 228 f. [M].
„ „ Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg. **11**, 302—309.
„ „ Ein Brief des Justus Menius (1547). **12**, 76—77 [M].
„ „ Aus den letzten Tagen des Kryptokalvinismus in Wittenberg (1589). **12**, 296—300.
„ „ Ein englischer Spion in Wittenberg zur Zeit Luthers (1539). **14**, 301—310.
„ „ Zwei Briefe Michael Stifels an Flacius. **16**, 247 bis 251.
„ „ Ein Brief Aurifabers an Flacius (1549). **20**, 62 bis 65 [M].
„ „ „Acontius“. **20**, 175 [M].

Goetze, Alfred. Martin Butzers Erstlingsschrift. **4**, 1—64.
„ „ Erasmus Albers Anfänge. **5**, 48—68.

Hasenclever, Adolf. Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg 1544. **1**, 396—402.

Haußleiter, Johannes. Johann Aurifabers Trostheft für den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich (Frühjahr

II. Systematisches Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeines und Vermischtes; Quellen.

2. Geschichte in zeitlicher Folge.

Meyer, Eduard Wilhelm. Forschungen zur Politik Karls V. während des Augsburger Reichstages von 1530. **13**, 40—73, 124—146.

Tschackert, Paul. Neue Untersuchungen über Augustana-Handschriften. **2**, 56—77.

Friedensburg, Walter. Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. **1**, 372—380.

Roth, Friedrich. Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538—1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Praedikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfart über die Verwendung der Kirchengüter. **1**, 299—316.

Kawerau, Gustav. Berichte vom Wormser Religionsgespräch 1540. **8**, 403—408.

Roth, Friedrich. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Simprecht Hoser April bis Juni 1541. **1**, 101 bis 171.

„ „ Zur Geschichte des Reichstags zu Regensburg 1541. **2**, 250—307. **3**, 18—64. **4**, 65—98, 221—304.

Tschackert, Paul. Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. **1**, 84—97.

Roth, Friedrich. Der offizielle Bericht der von den Evangelischen nach Regensburg Verordneten 1546. **5**, 1—30, 375—397.

Schultze, Viktor. Das Tagebuch des Grafen Wolrad II. von Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546. **7**, 135—184, 294—347.

Wehrmann, Martin. Vom Vorabend des Schmalkaldischen Krieges (Juli 1546). **2**, 190—200.

Waldeck, Oskar. Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges. **7**, 1—55. **8**, 44—133.

Friedensburg, Walter. Zur Vorgeschichte des Interim. **4**, 213—215 [M].

„ „ Aus den Zeiten des Interim. **9**, 263—273.

„ „ Zur ersten Festsetzung der Jesuiten in Bayern 1548 bis 1549. **9**, 85—89 [M].

Wotschke, Theodor. Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschmineck 1555. **11**, 81—102.

Schornbaum, Karl. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Einigungsbestrebungen der protestantischen Stände 1556—1559. **17**, 105—131, 161—182.

„ „ Zum Tage von Naumburg 1561. **8**, 181—214.

3. Einzelne Personen (alphabetisch).

a) Luther und der Wittenberger Kreis.

Müller, Walther. Ein ungedruckter Brief Luthers an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (1545). **10**, 286f.
Clemen, Otto. Ein Lutherautograph im Privatbesitz in Nymwegen. **20**, 1—4.
Kawerau, Gustav. Die „Trostschriften“ als eine der ältesten Quellen für Briefe Luthers. **14**, 187—204.
Ernst, Heinrich. Ein unbekanntes handschriftliches Fragment von Luthers Genesisvorlesung aus dem 16. Jahrhundert. **16**, 200—220.
Haußleiter, Johannes. Ein Stück der Genesisvorlesung Luthers in einer Greifswalder Handschrift. **17**, 81—91.
Albrecht, Otto. Zur Bibliographie und Textkritik des kleinen Lutherischen Katechismus. **1**, 247 bis 278. **2**, 209—249. **3**, 209—291.
„ „ Handschriftliches zu Luthers Auslegung des Hohenliedes. **4**, 305—312.
Reichert, Otto. Die letzten Arbeiten Luthers am Neuen Testament. **14**, 205—235.
Zerener, Holm. Studien über das beginnende Eindringen der Lutherischen Bibelübersetzung in die deutsche Literatur, nebst Verzeichnis über 681 Drucke der Jahre 1522—1525. Ergb. IV (X, 108 S.).
Koerner, Emil. Beiträge zu Luthers Tischreden. **11**, 134—144.
Wahl, Adalbert. Beiträge zur Kritik der Ueberlieferung von Luthers Tischgesprächen der Frühzeit. **17**, 11—40.
Kroker, Ernst. Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. **5**, 337—374. **7**, 56—92. **8**, 160—180.
Wotschke, Theodor. Luthers Hauspostille polnisch. **14**, 242—248.
Albrecht, Otto. Kritische Bemerkungen zur Ueberlieferung der stammbuchartigen Buch- und Bibeleinzeichnungen Luthers. **14**, 161—186.
Längin, Theodor. Luthers Geburtshaus. **16**, 252f. [M].
Kroker, Ernst. Luthers Arbeitsstube. **17**, 301—315.
Kalkoff, Paul. Römische Urteile über Luther und Erasmus 1521. **3**, 65—83.
„ „ Luthers Antwort auf Kajetans Ablaßdekretale (30. Mai 1519). **11**, 161—175.
Müller, Alfons Viktor. Der Augustiner-Observantismus und die Kritik und Psychologie Luthers. **18**, 1—34.
Klingner, E. Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben. **10**, 288—290.

Bossert, Gustav. Drei Briefe Melanchthons. **17**, 67—70.
Kawerau, Gustav. Ein Brief Melanchthons von 1524. **10**, 281—285.
Stölzle, Remigius. Eine unbekannte Vorrede Melanchthons. **12**, 132—136.
Friedensburg, Walter. Giovanni Morone und der Brief Sadolets an Melanchthon vom 17. Juni 1537. **1**, 372—380.
Haußleiter, Johannes. Johann Aurifabers Trostheft für den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich (Frühjahr 1549) und Melanchthons Loci consolationis (1547). **16**, 190—199.
Friedensburg, Walter. Melanchthon und die kurbrandenburgischen Städte 1547. **11**, 228f. [M].
Hirsch, Emanuel. Melanchthon und das Interim. **17**, 62—66.
Wotschke, Theodor. Zum Briefwechel Melanchthons mit Polen (1557—1560). **6**, 350—357.
„ „ Ein Sammler von Melanchthonbriefen. **20**, 65f. [M].
Bossert, Gustav. Ein angeblicher Praeceptor Melanchthons. **11**, 228 [M].
Mentz, Georg. Die Briefe G. Spalatins an Veit Warbeck nebst ergänzenden Aktenstücken. **1**, 197—246.

b) Mitarbeiter und Anhänger der Reformation; Sektierer. Verschiedene.

Friedensburg, Walter. „Acontius“. **20**, 175 [M].
Goetze, Alfred. Erasmus Albers Anfänge. **5**, 48—68.
Koch, Franz. Herzog Albrechts von Preußen Konfession vom 13 Juli 1554. **5**, 171—190.
Spitta, Friedrich. Die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen. **6**, 1—155.
Clemen, Otto. Eine Abhandlung Caspar Ammans. **4**, 162—183.
Bossert, Gustav. Dr. Johann Mantels Lebensende und der Eheprozeß des Michael Back und seiner Gattin. **12**, 161—204.
„ „ Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. **10**, 117—165, 209—241, 297—349. **11**, 19—64, 103—133, 176—199.
Wotschke, Theodor. Johann Laski und der Abenteurer Heraklid Basilikus. **17**, 47—61.

Clemen, Otto. Ein Brief von Johannes Bernhardi aus Feldkirch 18. März 1527. **1**, 192—193.

Köhler, Walther. Brentiana und andere Reformatoria. **9**, 79—84, 93—141. **10**, 166—197. **11**, 241—289. **13**, 228—239. **14**, 143—152, 236—241. **16**, 235 bis 246. **19**, 149—153.

Kalkoff, Paul. Der Humanist Hermann von dem Busche und die lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521. **8**, 341 bis 379.

Goetze, Alfred. Martin Bucers Erstlingsschrift. **4**, 1—64.

Bossert, Gustav. Bucers Vergleichsvorschlag an den Kurfürsten Johann von Sachsen vom Januar 1531. **16**, 221—234.

Roth, Friedrich. Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538—1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Praedikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfart über die Verwendung der Kirchengüter. **1**, 299—336.

Koldewey, Friedrich. Eine deutsche Predigt des Caselius. **1**, 337—354.

Stölzle, Remigius. Johann Friedrich Coelestin als Erziehungstheoretiker. **15**, 201—225. **16**, 54—78.

Tschackert, Paul. Antonius Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541. **1**, 84—97.

Bahlow, F. Wer ist Nicolaus Decius? **4**, 351—369.

Roth, Friedrich. Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes des Dichters Martin Schrot. **9**, 189—230.

Pallas, Karl. Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522 bis 1525. **9**, 347—362. **10**, 51—69.

Bossert, Gustav. Theobald Diedelhuber. **15**, 100 bis 107.

Schornbaum, Karl. Zum Briefwechsel Veit Dietrichs. **19**, 155 f. [M].

Bossert, Gustav. Judaeus Dulcius (1543). **7**, 440 [M].

Berbig, Georg. Ein Gutachten über die Flucht der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg aus dem Schlosse zu Berlin (1528). **8**, 380—394.

Kalkoff, Paul. Römische Urteile über Luther und Erasmus 1521. **3**, 65—83.

" " Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit. **1**, 1—83.

Kalkoff, Paul. Zu den Acta academiae Lovaniensis des Erasmus. **1**, 194 [M].

Friedensburg, Walter. Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg. **11**, 302 bis 309.

" " Ein Brief Aurifabers an Flacius (1549). **20**, 62 bis 65 [M].

" " Zwei Briefe Michael Stifels an Flacius. **16**, 247—251.

Bossert, Gustav. Ein unbekanntes Stück aus dem Leben des Flacius. **20**, 49—61.

Kalkoff, Paul. Friedrich der Weise, der Beschützer Luthers und des Reformationswerkes. **14**, 249—262.

Stolze, Wilhelm. Die Supplemente zu Magister Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. **5**, 191—212.

Roth, Friedrich. Sylvester Raid . . . und Georg Fröhlich, der Verfasser der Historia belli Schmalcaldici. **9**, 1—22.

Stölzle, Remigius. Gerard Geldenhauer, ein unbekannter Erziehungstheoretiker der Reformationszeit. **14**, 65—77.

Clemen, Otto. Briefe von Antonius Musa an Fürst Georg von Anhalt 1544—1547. **9**, 23—78.

Schornbaum, Karl. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Einigungsbestrebungen der protestantischen Stände 1556—1559. **17**, 105 bis 131, 161—182.

Trefftz, Johannes. Karlstedt und Glitzsch. **7**, 348 bis 350 [M].

Clemen, Otto. Drei Briefe von Philipp Gluenspiess aus Wittenberg 1522. **4**, 409—413 [M].

Buchwald, Georg. Georg Helts Wittenberger Predigttagebuch. **17**, 183—208. 241—276.

Clemen, Otto. Georg Helts Briefwechsel. Ergb. II (VI, 150 S.).

Friedensburg, Walter. Zum Übertritt Kurfürst Joachims II. **8**, 134 [M].

" " Zur Bestrafung Johann Friedrichs von Sachsen 1547. **5**, 213—215 [M].

Haußleiter, Johannes. Johann Aurifabers Trostheft für den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich (Frühjahr 1549) und Melanchthons Loci consolationis (1547). **16**, 190—199.

Schornbaum, Karl. Aus dem Briefwechsel Georg Kargs. **16**, 79—83.

Wotschke, Theodor. Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod (1591). **12**, 137—154.

Hasenclever, Adolf. Zur Geschichte Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg 1544. **1**, 396—402.

Matthiessen, W. Theophrast von Hohenstein gen. Paracelsus: Zehn theologische Abhandlungen. **14**, 1 bis 48, 81—122. **15**, 1—29, 125—156.

Bossert, Gustav. Zur Charakteristik des Landgrafen Philipp von Hessen. **14**, 152f [M].

Müller, Nikolaus. Zur Digamie des Landgrafen Philipp von Hessen. **1**, 365—371.

Clemen, Otto. Der Prozeß des Johannes Pollicarius. **18**, 63—74.

Kračala, J. Wilhelm Postell. Seine Geistesart und seine Reformgedanken. **9**, 285—330. **11**, 200—227. **15**, 157—203.

Roth, Friedrich. Sylvester Raid, der Brand-, Proviant- und spätere Rentmeister des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, und Georg Fröhlich, der Verfasser der „Historia belli Schmalcaldici." **9**, 1—22.

Buchwald, Georg. Ergänzungen zur Biographie des M. Stephan Reich. **5**, 69—76.

Kroker, Ernst. Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. **5**, 337—374. **7**, 56—92. **8**, 160—180.

Roth, Friedrich. Aus dem Briefwechsel Gereon Sailers mit den Augsburger Bürgermeistern Georg Herwart und Simprecht Hoser April—Juni 1541. **1**, 101—171.

Stölzle, Remigius. Ein unbekanntes deutsches Lied des Paul Schede Melissus. **17**, 41—46.

Stieda, Wilhelm. Jakob Schenk und die Universität Leipzig. **20**, 73—101.

Roth, Friedrich. Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes des Dichters Martin Schrot. **9**, 189—230.

Wehrmann, Martin. Liborius Schwichtenberg, ein literarischer Gegner Bugenhagens. **12**, 285—295.

Koch, Franz. Fünf Briefe des Professors der Theologie Franciscus Stancarus 1551, 1552 und 1553. **3**, 403 bis 410.

Körner, Emil. Dietrich von Starschedel, ein Zeuge vom Wormser Reichstage 1521. **19**, 106—137.

Friedensburg, Walter. 2 Briefe Michael Stifels an Flacius. **16**, 247—251.

Kolde, Theodor. Der Reichsherold Caspar Sturm und seine literarische Tätigkeit. **4**, 117—161.

c) Gegner der Reformation.

Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. **5**, 217—312.
Clemen, Otto. Die Luterisch Strebkatz (1524). Mit Exkurs über Jakob Lemp. **2**, 78—93.
Bossert, Gustav. Ein Brieffragment von Julius Pflug. **17**, 231—235.
Kalkoff, Paul. Kardinal Schiner, ein Mitarbeiter Aleanders auf dem Wormser Reichstage. **18**, 81—120.
Wotschke, Theodor. König Sigismund August von Polen und seine evangelischen Hofprediger. **4**, 329—350.
Kroker, Ernst. Hat Tetzel den Ablaß zu seiner Bereicherung gemißbraucht? **14**, 263—276.
Kalkoff, Paul. Livin von Veltheim, ein Vorkämpfer der katholischen Kirche in Norddeutschland. **15**, 30—64.
Friedensburg, Walter. Fünf Briefe Georg Witzels 1538, 1539, 1540, 1557. **6**, 234—242.
Clemen, Otto. Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540. **10**, 101—105.
„ „ Georg Witzel und Justus Jonas. **17**, 132—152.

4. Einzelne Länder und Orte.

(Alphabetisch.)

Arnecke, Friedrich. Ein Augsburger Privatbrief aus der Reformationszeit (1530). **13**, 154f [M].
Friedensburg, Walter. Melanchthon und die kurbrandenburgischen Städte 1547. **11**, 228f [M].
Pallas, Karl. Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522—1525. **9**, 347—362. **10**, 51—69.
Berbig, Georg. Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken 1528/29. **3**, 336—402. **4**, 370—408. **5**, 398—435.
Bauer, Karl. Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. **19**, 194—251. **20**, 127—174.
Bossert, Gustav. Die Wiedereinführung der Messe in Frankfurt a. M. 1535. **13**, 147—153.
Knoke, Karl. Ein Bild vom kirchlichen Leben Göttingens 1565. **2**, 363—384.
Reu, Michael. Ein lateinisch-deutscher Katechismus für die Schule zu Graz 1564. **12**, 47—63.
Heinemann, Otto. Die Himmelstädter Klosterordnung (1513). **3**, 191—198.
Winckelmann, Otto. Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). **10**, 242—280. **11**, 1—18.

Berbig, Georg. Ein Streitfall zwischen einem Koburger Bürger und einem Kaplan 1550. **9**, 231—239.

Winckelmann, Otto. Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). **10**, 242—280. **11**, 1—18.

Loesche, Georg. Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs. **17**, 209—230, 277—300. **18**, 35—62, 121—154.

Stolze, Wilhelm. Die Supplemente zu M. Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. **5**, 191—212.

Wotschke, Theodor. Wittenberg und die Unitarier Polens. **14**, 123—142. **15**, 65—88.

Uckeley, Alfred. Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern (Pia ordinatio caeremoniarum) 1535. **5**, 113—170.

Wehrmann, Martin. Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern. **10**, 350—356.

Winckelmann, Otto. Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). **10**, 242—280. **11**, 1—18.

Clemen, Otto. Beiträge zur sächsischen Reformationsgeschichte I—IV. **3**, 172—190.

Pallas, Karl. Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. **5**, 217—312.

Berbig, Georg. Die erste kursächsische Visitation im Ortsland Franken 1528/29. **3**, 336—402. **4**, 370—408. **5**, 398—435.

Loesche, Georg. Zur Gegenreformation im Salzkammergut (1599). **3**, 292—306.

Freytag, Hermann. Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591. **10**, 357—372.

Drews, Paul. Der Bericht des Mykonius über die Visitation des Amts Tenneberg im März 1526. **3**, 1—17.

Schultze, Viktor. Waldeckische Visitationsberichte 1556, 1558, 1563, 1565. **2**, 325—362.

Clemen, Otto. Zur Einführung der Reformation in Weimar 1525. **2**, 186—189.

Müller, Nikolaus. Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. **6**, 161—226, 261—325, 385—469. **7**, 185—224, 233—293, 353—412. **8**, 1—43.

Pallas, Karl. Urkunden das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend 1522—1526. **12**, 1—46. 81—131.

Kawerau, Gustav. Aus dem Wittenberger Universitätsleben. **17**, 1—10.

III. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke nach der Zeitfolge.

1521 Oktober 14 „ex pago meo". Caspar von Schwenckfeld an Johann Heß. **Ergb. I**, 216—218 [Hegler].

1522. Die Armenordnung der Stadt Nürnberg. **10**, 258 bis 280 [Winckelmann].

(1522) M. Gasparis Amman Vera expositio verborum Christi. **4**, 167—180 [Clemen].

1522. (Caspar Amman?) Der Fels der christlichen Kirchen (Flugschrift). **4**, 180—183 [Clemen].

(1522 Januar, Eilenburg.) Kosten für den Unterhalt der gefangenen Aufrührer. **10**, 61 [Pallas].

1522 Januar 11 Eilenburg. Der Rat an Kurfürst Friedrich von Sachsen (betr. die kirchlichen Unruhen). **9**, 359f. [Pallas].

1522 Januar 13 (Petersberg). Johannes von Kanitz, Propst des Klosters auf dem Petersberge, an den Rat zu Eilenburg (die kirchlichen Unruhen betr.). **9**, 360f. [Pallas].

1522 Januar 14 Alstedt. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Hugold von Einsiedel (die kirchlichen Unruhen betr.) **9**, 361f. [Pallas].

1522 Januar 15 Alstedt. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Propst Johannes von Kanitz (Antwort auf 13. Januar). **9**, 362 [Pallas].

1522 Januar 20 — Mai 2. 39 Briefe und Aktenstücke zur Visitationsreise des Bischofs Johann VII von Meissen im Kurfürstentum Sachsen. **5**, 238—310 (dazu chronol. Verzeichnis 310—312) [Pallas].

(1522 vor Januar 25 Wittenberg). Gabriel Didymus an den Rat der Stadt Eilenburg (mahnt zur Kirchenreform). **10**, 51—57 [Pallas].

1522 Februar 2 (Eilenburg). Hugolds von Einsiedel Aufzeichnung, was er dem Kurfürsten von Sachsen geschrieben. **10**, 57f. [Pallas].

1522 Februar 16 Rom. Jakob Ziegler an Desiderius Erasmus. **3**, 77—83 [Kalkoff].

1522 Februar 17 Lochau. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Hugold von Einsiedel (betr. die gefangenen Aufrührer u. a.). **10**, 60f. [Pallas].

1522 Februar 24 Eilenburg. Hugold von Einsiedel an Kurfürst Friedrich von Sachsen (betr. die gefangenen Aufrührer u. a.). **10**, 58—60 [Pallas].

1522 Mai 15. Der Rat zu Leipzig an Bischof Adolf von Merseburg (betr. eine Schrift Emsers). **11**, 146f. [Arnecke].

1522 Mai 28, Oktober 15, November 2 Witten-

berg. Philipp Gluenspieß an Georg Reumer in Nürnberg. **4**, 411—413 [Clemen].

(Nach 1522 Oktober 15). Zeitung über die Eroberung Kronbergs u. a. Zeitbegebenheiten. **6**, 333—335 [Clemen].

1522 Oktober 21 Erfurt. Luthers Predigt von Glauben und Werken, Nachschrift. **16**, 84—90 [Dietze].

1522 Dezember 1 — 1526 September 1. Briefe und Akten das Allerheiligenstift zu Wittenberg betr. (54 Nrr.). **12**, 1—46. 81—131. [Pallas]. Vgl. (1524 Dez. 24) und (1525 Herbst).

1523 Februar 6 (Konstanz). Toleramus des bischöflichen Offizials für die eheliche Verbindung von Matthaeus Encker und Agnes Diepolt. **12**, 195—197 [Bossert].

1523 Mai 1. Armenordnung der Stadt Regensburg. **11**, 8—13 [Winckelmann].

1523 Juli 5 Konstanz. Johann Fabri Vikar des Bist. Konstanz an Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (Eintritt in dessen Dienst betr.). **5**, 315 f. [Friedensburg].

1523 Juli 23 Wittenberg. Ein ausgetretener Pirnaer Mönch an den Prior Franz Särer in Pirna. **3**, 174—176 [Clemen].

1523 September 10 Erfurt. Johannes Lang an Veit Warbeck. **1**, 200 f. [Mentz].

(1523) Oktober 1 (Wittenberg). Johann von Glauburg an Dr. Arnold von Glauburg in Nürnberg (Cochleus' Schmähschrift gegen Luther). **11**, 65 f. [Jung].

1523 November 11. Armenordnung der Stadt Kitzingen. **11**, 1—8 [Winckelmann].

1523 Dezember 14 Neustadt a. O. Hieronymus Candelphus an Veit Warbeck. **1**, 202 f. [Mentz].

(Zwischen 1523 und 1529). Bugenhagen, Form und weiße, zwu personen zu verehlichen fur einer gantzen gemeyne (Trauformular). **3**, 85 f. [Clemen].

(1524 Speier) (Johann Baders, Pfarrers zu Landau) Spottgedicht „Ausfürung der Christglaubigen aus Egyptischer finsterniss . . ." (Einblattdruck). **5**, 78 bis 83 [Clemen].

1524 April (?) (Eilenburg). Balthasars von Kanitz Vorschlag wegen Uebereignung der Pfarre zu Eilenburg an den Rat. **10**, 67—69 [Pallas].

1524 April 8 Burgos. Der General des Dominikanerordens an Papst Clemens VII. **2**, 182 f. [Ulmann].

1524 Mai 6 und 1525 November 18 (Altenburg). Das Kapitel des Georgenstifts an Spalatin (und Warbeck). **1**, 215 u. 229 [Mentz].

1524 Mai 25 Burgos. Kaiser Karl V. an Papst Clemens VII. **2**, 184 [Ulmann].

1524 Mai 28 Burgos. Kaiser Karl V. an Papst Clemens VII. **2**, 183 [Ulmann].

1524 Juni 8 Born. Andreas Karlstadt an Kurfürst Friedrich von Sachsen (Verzicht auf seine Pfründen). **11**, 70f. [Friedensburg].

1524 Juni 10 und 11 Schweidnitz u. Lochau. Kurfürst Friedrich von Sachsen an Karlstadt und an Universität und Allerheiligenstift zu Wittenberg (Karlstadts Verzicht). **11**, 72 [Friedensburg].

(1524 Juni 14—17). Verlauf der Feier der Erhebung der Gebeine Bischof Bennos von Meissen. **6**, 335 bis 338 [Clemen].

(1524 c. Juli, Wittenberg). Philipp Melanchthon an Johann Memminger in Torgau (Mel.'s Verhältnis zu Luther). **10**, 283—285 [Kawerau].

1524 Juli 9 Burgos. Kaiser Karl V. an Papst Clemens VII. **2**, 184 [Ulmann].

1524 Oktober 17. Der Nürnberger Rat bescheinigt die eheliche Abkunft Johann Erhards. **Ergb. 1**, 5 [Hegler].

1524 November 17, 25. 1525 Januar 20. 1526 Januar 13. Kolditz, o. O. Vier Briefe Georg Spalatins an Konrad Gerhard Dekan zu Altenburg. **1**, 204—206, 210, 232f. [Mentz].

1524 November 29 und 1525 Januar 20, Altenburg und o. O. Georg Spalatin an Heinrich von Bünau. **1**, 207—210 [Mentz].

(1524 Dezember 24). Gottesdienstordnung für die Stiftskirche zu Allerheiligen in Wittenberg. **12**, 111 bis 114 [Pallas].

(1525). 11 Supplemente zu Mag. Lorenz Fries' Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken **5**, 198—212 [Stolze].

1525 Februar 10 und (vor März 29) o. O. Georg Spalatin an das Kapitel zu Altenburg. **1**, 210f. 213 [Mentz].

1525 April 24 Lochau. Georg Spalatin an Herzog Franz von Braunschweig. **1**, 214 [Mentz].

1525 Mai 13 (Lochau). Georg Spalatin und Veit Warbeck an das Kapitel des Georgenstifts zu Altenburg. **1**, 216—221 [Mentz].

1525 Juni 1 Eisenach. Lorenz Dietrich an Hans von Dolzig (Bauernkrieg betr.). **6**, 338—340 [Clemen].

(1525 Herbst) Gottesdienstordnung für die Stiftskirche zu Allerheiligen in Wittenberg. **12**, 124—129 [Pallas].

(1525 November). Armenordnung der Stadt Ypern (deutsche Uebersetzung). **11**, 13—18 [Winckelmann].
1525 November 27 (Eilenburg). Genannte Bürger von Eilenburg an Kurfürst Johann von Sachsen (wider das Verhalten des Propsts vom Petersberge). **10**, 62—65 [Pallas].
1525 November 29 Eilenburg. Der Rat an Kurfürst Johann von Sachsen (wider den Propst vom Petersberge). **10**, 65—67 [Pallas].
1526. Befestigungsbau der Stadt Wittenberg. **6**, 340 bis 343 [Clemen].
1526. Bruchstücke dreier Briefe Luthers (an Erasmus Alber?) (betr. die Schwärmer). **8**, 395—397 [Körner].
1526. „Beschluß" der Kirchenordnung von Schwäbischhall. **9**, 81f. [Köhler].
(1526). Zwei Gutachten Brenz' betr. die Maßnahmen von Schwäbischhall wider die Bauern und die Einziehung von Kirchengut. **11**, 283—286 [Köhler].
1526 Januar 2 (Wittenberg). Philipp Melanchthon an Veit Warbeck. **1**, 232 [Mentz].
1526 Januar 17 (Altenburg). Konrad Gerhard Dekan des Georgenstifts an Georg Spalatin. **1**, 234—237 [Mentz].
1526 März. Erste Kirchenvisitation des Amts Tenneberg durch Friedrich Mykonius. **3**, 5—17 [Drews].
1526 März 17 Nördlingen. Theobaldus Billicanus an Dominicus (Schleupner). **1**, 241 [Mentz].
1527 Februar 5—6. Einzug König Ferdinands in Prag (Aufzeichnung Spalatins). **6**, 343—345 [Clemen].
1527 März 18 Wittenberg. Johannes Bernhardi aus Feldkirch an Johann Lang. **1**, 192f. [Clemen].
1527 Juli, Rom. Papst Clemens VII. an Kaiser Karl V. **2**, 184f. [Ulmann].
(1527 September). Brenz' Ratschlag die Machtbefugnisse des Schwäbischen Bundes betr. **10**, 176—182 [Köhler].
1527 November 6. Eintrag im Leipziger Ratsbuch betr. Johannes Tetzel. **14**, 270 [Kroker].
1528 Februar 27 Kassel. Landgraf Philipps von Hessen Visitationsvollmacht für Adam Kraft und Gen. **19**, 54f. [Meissinger].
1528 März 7 Augsburg. Jochim Helm an Mag. Sebastian Weiß (die kirchliche Bewegung). **13**, 154f. [Arnecke].
1528 März 9 Weimar. Abschied zwischen Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen betr. die Gegenwehr wider das papistische Bündnis. **1**, 173—180 [Mentz].

1528 etwa März 9 Weimar. Vereinigung der Nämlichen gegen etliche große Häupter, die sich wider sie verbunden haben. **1**, 180—184 [Mentz].

(Nach 1528 März). Gutachten (der Wittenberger Juristen und Theologen) über die Beweggründe der Flucht der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg von ihrem Gemahl. **8**, 384—394 [Berbig].

1528 April 30, Mai 2 Weimar. Handlung und Abschied des Kurfürsten Johann von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen betr. ihre Vereinigung vom 9. März 1528. **1**, 184—191 [Mentz].

1528 Oktober 1 Stuttgart. Die österreichische Regierung an die theologische Fakultät in Tübingen (die Irrlehrer betr.). **11**, 19f. [Bossert].

1528 November ff. Erste kursächsische Kirchenvisitation im Ortsland Franken, durch Ritter Hans von Sternberg, Pfarrer Nikolaus Kind zu Eisfeld, Prediger Balthasar Doringer zu Koburg und Kastner Paul Bader. **3**. 354—402. **4**, 370—408. **5**, 398—435 [Berbig].

1529. Notel und Artikel uff den Speyerischen reichstag von dem grossen ausschus uff gemeine stende beratschlagt und geoffnet. **14**, 145 f. [Köhler].

1529. Was auf dem stettag zu Speyr nach gehaltem reichstag des glaubens halb gehandelt ist worden. **14**, 146—148 [Köhler].

1529. Supplicatio der auf dem Städtetag zu Speier versammelten Reichsstädte an Statthalter und Regiment des kaiserlichon Glaubensmandats halber. **14**, 148f. [Köhler].

1529. Entschuldigung warum ein erbar Rat zu Hall sampt etlichen andern stenden des reichs uff dem Speyerischen reichstag nit protestirt hat. **14**, 149—152 [Köhler].

1529 Januar 3 [?] und März 9 Wittenberg. Georg Major an Hieronymus Baumgartner in Nürnberg. **13**, 280—284 [Albrecht u. Flemming].

1529 März 21 o. O. Kurprinz Johann Friedrich an Kurfürst Johann von Sachsen (betr. Paul Lindenau u. a.). **10**, 108f. [Becker].

1529 März 26 Wittenberg. Georg Major an Hieronymus Baumgartner in Nürnberg. **13**, 299 [Flemming].

1529 Mai 6 Leipzig. Georg von Breitenbach an Herzog Georg von Sachsen. **3**, 183f. [Clemen].

(Vor 1529 September 6). Unbenanntes „Verzeichnus von dem brauch der zween sacramenten.“ **9**, 118—129 [Köhler].

(Vor 1529 September 6). Unbenannte Thesen pro intellectu 6. capitis apud Johannem. **9**, 130—133 [Köhler].
(etwa 1529 Oktober). Philipp Melanchthon an Andreas Tricesius (den Abendmahlsstreit mit Zwingli betr.). **9**, 246f. [Willkomm].
1529 November 28 o. O. Augustin Bader von Augsburg an Goldschmid Eucharius Martin in Ulm. **11**, 20 - 22 [Bossert].
(1529/1530). Gutachten der Juristen und Theologen Nürnbergs in Ehesachen, erstattet an Markgraf Georg von Brandenburg. **11**, 247 - 268 [Köhler].
(1529/1530?) (Brenz?) Gutachten über Ehebruch und Hurerei und ihre Bestrafung. **11**, 269f [Köhler].
(1529/1530?) (Brenz?) Gutachten über die Folter und peinliche Befragung. **11**, 270f. [Köhler].
(1529/1530). Markgraf Georgs von Brandenburg Mandat gegen die heimlichen Ehegelübde der Kinder. **11**, 272—274 [Köhler].
(1529/1530). Brenz' Ratschlag über die Maßnahmen der Gemeinden in Stadt und Land Hall (Schwäbischhall) wider die Türken. **10**, 168—173 [Köhler].
(1529/1530). Ein Mandat wider die widertauffer, sich vor irem irthum zu verhutten. **9**, 133f. [Köhler].
(1530?) Brenz, Ordinatio in baptisandis pueris. **9**, 98—107 [Köhler].
(1530). Ein kurtzer und clarer bericht von beiden sacramenten [von Brenz?]. **9**, 135—141.
(1530). Melanchthons Einleitung und Schluß zur Augustana (bisher unbekannte Redaktion). **9**, 251—257, 343—345 [Willkomm].
(1530). Crucigers Entwurf einer Aufforderung zur Fürbitte für den Reichstag zu Augsburg. **9**, 250f. [Willkomm].
(1530 Rom). Papst Clemens' VII. Bullen und Breven in Sachen der Wahl Ferdinands zum römischen König. **13**, 140—146 [Mayer].
(1530 Augsburg?) Evangelica doctrina de merito. **16**, 241—246 [Köhler].
1530 Anfang Januar. Brenz' Gutachten über das Recht des Widerstandes gegen den Kaiser. **11**, 287—290 [Köhler].
(1530 zwischen Januar 16 u. 23]. Sabina Bader an Obervogt zu Blaubeuren (Herausgabe ihrer Habe). **11**, 22 [Bossert].
1530 Januar 23 und 30 Stuttgart. Die österreichische Regierung an die Universität Tübingen (Personalien). **11**, 23 u. 36f. [Bossert].

1530 Januar 27. Augustin Baders erstes Bekenntnis. **11**, 24—26 [Bossert].

1530 Januar 28. Der herzoglich sächsische Rat Heinrich von Schleinitz an den kurfürstlichen Rat Anark von Wildenfels (btr. Dr. Otto von Pack). **8**, 399 [Becker].

1530 Januar 29 Tübingen. Bericht des Vogts zu Tübingen über etliche Gefangene. **11**, 28—30 [Bossert].

1530 Januar 29. Bekenntnisse der Wiedertäufer Oswald Leber, Gall Vischer und Hans Koeller. **11**, 30—35 [Bossert].

1530 Januar 30. Bekenntnisse Peter Millers von Westerstetten und seiner Ehefrau. **11**, 40—42, 42f. [Bossert].

1530 Januar 30. Der Vogt zu Nürtingen an die österreichische Regierung zu Stuttgart (Aussagen der Wiedertäufer). **11**, 36 [Bossert].

1530 Januar 30. Der Rat von Ulm über das Bekenntnis des Eucharius Martin. **11**, 38—40 [Bossert].

1530 Februar 1 Stuttgart. Die österreichische Regierung an die Amtleute zu Tübingen usw. (die Kinder der Wiedertäufer betr.). **11**, 44 [Bossert].

1530 Februar 1. Augustin Baders zweites Bekenntnis. **11**, 44—49 [Bossert].

1530 Februar 2 und 6 Tübingen. Senatsbeschlüsse der Universität in Sachen des Prozesses Bader und Gen. **11**, 49f. [Bossert].

1530 Februar 3 Stuttgart. Die österreichische Regierung an König Ferdinand (Bader u. Gen. betr.). **11**, 50—52 [Bossert].

1530 Februar 4 Innsbruck. Die oberösterreichische Regierung an die Regierung in Stuttgart (die Wiedertäufer betr.). **11**, 52f. [Bossert].

1530 Februar 6. Protokoll des Senats der Universität Tübingen (Vorbereitungen zum Augsburger Reichstag betr.). **9**, 280 [Berbig].

1530 Februar 10 o. O. Die Vögte zu Tübingen an die Regierung in Stuttgart (die Wiedertäufer Leber und Gastel betr.). **11**, 53f. [Bossert].

1530 Februar 11 o. O. Phillipp von Gemmingen zu Fürfeld an die Regierung zu Stuttgart (Oswald Leber betr.). **11**, 54f. [Bossert].

1530 Februar 11 o. O. Der Untervogt zu Blaubeuren an die Regierung in Stuttgart (die gefangenen Frauen betr.). **11**, 55 [Bossert].

1530 Februar 14. Der Rat von Augsburg an die Regierung in Stuttgart (Gall Vischer und Augustin Bader betr.). **11**, 56 f. [Bossert].

1530 Februar 15. Gall Vischers Bekenntnis. **11**, 57 bis 69 [Bossert].

1530 Februar 16. Hans Kœllers Bekenntnis. **11**, 59 bis 61 [Bossert].

1530 Februar 16 Stuttgart. Die Regierung an die Kurfürsten von Mainz und Pfalz (die Gefangenen von Lautern betr.). **11**, 62 f. [Bossert].

1530 Februar 17 Heidelberg. Kurfürst Ludwig von der Pfalz an die Regierung in Stuttgart. **11**, 63 f. [Bossert].

1530 Februar 18. Der Vogt zu Nürtingen an die Regierung in Stuttgart (betr. Vischer und Koeller). **11**, 103 f. [Bossert].

1530 Februar 19 (Innsbruck). Die oberösterreichische Regierung an die Regierung in Stuttgart (Bader betr.). **11**, 105 [Bossert].

1530 Februar 19 Prag. König Ferdinand an die Regierung in Stuttgart (Einschreiten gegen die Wiedertäufer usw.). **11**, 104 f. [Bossert].

1530 c. Februar 20. Augustin Baders drittes Bekenntnis. **11**, 106—109 [Bossert].

1530 Februar 21. Vögte zu Tübingen an die Regierung in Stuttgart (Oswald Leber und die Bauern 1525). **11**, 110 f. [Bossert].

1530 Februar 22. Gall Vischers Bekenntnis. **11**, 111 bis 113 [Bossert]

1530 Februar 25 Kaufbeuren. Bürgermeister und Rat an die Regierung in Stuttgart (betr. Bader und Vischer). **11**, 113—115 [Bossert].

(1530 c. März 1) Augustin Baders viertes Bekenntnis. **11**, 119 f. [Bossert].

1530 März 1 Eßlingen. Bürgermeister und Rat an die Regierung in Stuttgart (den Wiedertäufer Joachim Fleiner betr.) **11**, 115 f. [Bossert].

(1530 März 1 Eßlingen). Joachim Fleiners Urgicht. **11**, 117 f. [Bossert].

1530 März 2. Der Vogt zu Nürtingen an die Regierung in Stuttgart (Wiedertäufer in Kaufbeuren). **11**, 120 f. [Bossert].

1530 März 4 Augsburg. Dr. Hans Vaut an die Regierung in Stuttgart (Augsburger Tagung des Schwäbischen Bundes). **11**, 121—124 [Bossert].

(1530 nach März 6) Anark von Wildenfels an Heinrich

von Schleinitz (Antwort auf Januar 28). **8**, 400 f. [Becker].

1530 März 9. Des Schwäbischen Bundestages zu Augsburg Ausschreiben an Stadt Ravensburg (betr. A. Bader usw.). **11**, 125 f. [Bossert].

(1530 c. März 10. 11). Augustin Baders fünftes Bekenntnis. **11**, 128—133 [Bossert].

1530 März 12. Der Vogt zu Nürtingen an die Regierung zu Stuttgart (Vischers und Koellers Bekenntnis betr.). **11**, 176 f. [Bossert].

1530 März 14 (Zürich). Ehescheidungsurteil des Ehegerichts für Margarete Trinkler. **12**, 197—199 [Bossert].

1530 März 15. 17. Der Vogt zu Nürtingen an die Regierung in Stuttgart (Koellers Flucht). **11**, 177 bis 179. 181 f. [Bossert].

1530 März 16 Tübingen. Der Untervogt an die Regierung zu Stuttgart (die Bekenntnisse Lebers und Gastels betr.) **11**, 179—181 [Bossert].

1530 März 18 Stuttgart. Die Regierung an Dr. Vaut (Antwort auf März 4). **11**, 183 [Bossert].

1530 März 26 (Stuttgart). Die Regierung an König Ferdinand (Bader und Gen. betr.). **11**, 184f. [Bossert].

1530 Mai 15 Rom. Der kaiserliche Gesandte Miguel Mai an Staatssekretär Covos (gegen die Teilnahme des Kaisers am Reichstag). **13**, 61 f. [Mayer].

1530 Mai 19 „ex comiciis nostris". Luther an Melanchthon (Besuche. Befinden. Literarisches. Der Kaiser). **14**, 238 f. [Köhler].

1530 Juni 2 (Veste Koburg). Luther an Melanchthon. (Die Glaubensartikel. Befinden). **14**, 239 [Köhler].

1530 Juni 3 o. O. Melanchthon an Erzbischof Albrecht von Mainz (Religionsvergleichung). **17**, 66 f. (S. 66 letztes Wort lies: Elvetii) [Bossert].

1530 Juni 14 München. Kaiser Karl V. (Covos) an Garcia di Loaysa (die Reise nach Augsburg). **13**, 62 [Mayer].

(Nach 1530 Juni 25). Brenz, Quaestiones quaedam, quae circa cenam dominicam agitari queunt, et compendiose responsiones earum. **9**, 110—115 [Köhler].

(1530 August? Augsburg). Entwürfe zu einer Antwort Kaiser Karls V. auf das pästliche Schreiben

vom 31. Juli 1530 (die Konzilsfrage). **13**, 63—68 [Mayer].

1530 August 2 Augsburg. Kaiser Karl V. an Loaysa (das Konzil betr.). **13**, 62f. [Mayer].

(1530 nach Mitte August, Augsburg). Aus den Beratungen des Vierzehner-Ausschusses am Reichstag über die Religionsvergleichung. **16**, 236—239 [Köhler].

(1530 August 21 „ex eremo". Luther an Melanchthon (Befinden, literarische Arbeiten). **14**, 239f. [Köhler].

(1530 September, Augsburg]. Melanchthon an den kaiserlichen Prediger Aegidius. (Entwurf). **16**, 240f. (Köhler).

1530 September 23 Augsburg. Kaiser Karl V. an Juan Antonio Muxetula (Verwendung der Truppen vor Florenz betr.). **13**, 68—71 [Mayer].

1530 Oktober 20 Augsburg. Kaiser Karl V. an Loaysa (die Bekämpfung der Ketzer und das Konzil). **13**, 71f. [Mayer].

1530 Oktober 21. Miguel Mai an Covos (Verhalten gegen die Kriegstreibereien an der Kurie). **13**, 72 [Mayer].

1530 Oktober 21 (Wittenberg). Luther an Kaspar Lindemann (Theologisches. Schrift gegen die Juden). **14**, 240f. [Köhler].

1530 Oktober 27 Venedig. Der kaiserliche Gesandte Rodrigo Niño an Miguel Mai (der Papst und der Protestantenkrieg). **13**, 72f. [Mayer].

1530 Oktober 28 Rom. Miguel Mai an Kaiser Karl V. (Papst und Protestantenkrieg.) **13**, 73 [Mayer].

1530 Oktober 30 (November 1) Augsburg. Kaiser Karl V. an Miguel Mai. **13**, 133—137 [Mayer].

1530 November 11 Augsburg. Kaiser Karl V. an Miguel Mai. **13**, 137—139 [Mayer].

1530 November 17. 27. 29 Rom. Berichte Piedro's de la Cueva an Kaiser Karl V. und Covos. **13**, 139f. [Mayer].

(1530—1532). Jakob Ziegler über Johann Fabri in der Schrift „Marsyae Satyri Chorus". **5**, 36—47. [Schottenloher].

1531 Praefatio in epistolam ad Galatas ex ore Lutheri excepta, missa Joh. Brentio a Vito Theodoro ex Wittenberga. **17**, 150—153 [Köhler].

1531. Zwei fernere Gutachten über die Frage des Widerstandsrechts gegen den Kaiser, aus Theologenkreisen. **13**, 231—239 [Köhler].

1531 (Januar 29). Martin Butzer an Kurfürst Johann von Sachsen, kirchliche Vergleichsvorschläge. **16**, 223—234 [Bossert].

1532 (Anfang September, Wittenberg). Luther, Jonas und Melanchthon an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Fürbitte). **4**, 185f. [Burkhardt].

1532 November 13, 1533 Januar 18, Februar 28, Mai 29 Mainz. Der Reichsherold Caspar Sturm an Christof Kreß von Kressenstein in Nürnberg. **4**, 150—161 [Kolde].

1553 Januar 1 Graz. Bestallungsbrief für Bartholomaeus Picca als Lehrer der städtischen Schule. **12**, 61 bis 63 [Reu].

1533 April 18 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner in Nürnberg. **12**, 244f. [Albrecht und Flemming].

1533 Mai 5 o. O. Julius Pflug an (Erasmus?). (Verhandlungen mit Steuchus u. a.). **17**, 233—235 [Bossert].

1533 Oktober 22 Weimar. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther und Gen. (Stifel betr.). **4**, 186. [Burkhardt].

1533 November 15 Kolditz. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Stifel betr.). **4**, 186—188. [Burkhardt].

1534 Mai 11—22 (Wittenberg). Bugenhagens Katechismuspredigten. **17**, 95—104 [Buchwald].

1534 Juli 20. 23. August 11. 18 Prag und Linz. Paolo Vergerio, Nuntius bei König Ferdinand, an Kardinal Bernhard von Cleß, Bischof von Trient (Türkensache: das nächste Konklave u. a.). **10**, 71f. [Friedensburg].

1534 August 26 Wien. Leonhard von Vels an Kardinal Bernhard von Cleß (betr. Vergerio). **10**, 73. [Friedensburg].

1534 September 4 Magdeburg. Georg Major an Hieronymus Baumgärtner. **13**, 299f. [Flemming].

1534 September 9 Dresden. Johannes Cochleus an (Bischof Joh. Dantiscus von Kulm). **19**, 143—145 [Bossert].

1534 Oktober 28. Ulmer Ratsprotokoll: Bürgerrecht für Sebastian Franck. **Ergb. I**, 114 [Hegler].

1534 November 28 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner in Nürnberg. **12**, 246 bis 248 [Albrecht und Flemming].

1534 Dezember 3 Wittenberg. Veit Dietrich an

Hieronymus Baumgärtner. **12**, 249 [Albrecht und Flemming].

1534 Dezember 31 Kassel. Landgraf Philipp von Hessen an den Rat zu Ulm (betr. Sebastian Franck). **Ergb. I**, 114 [Hegler].

(c. 1535—1547). 43 undatierte Briefe Veit Dietrichs an Hieronymus Baumgärtner in Nürnberg. **12**, 276—284. **13**, 1—32 (vgl. 32—35) [Albrecht und Flemming].

1535 Angebliches Gutachten der Wittenberger für König Franz I. von Frankreich (von Brenz?). **10**, 190 bis 192 [Köhler].

1535 Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern (Pia ordinatio caeremoniarum) lat. und deutsch. **5**, 132—170 [Uckeley].

1535 Januar 2 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 250f. [Albrecht und Flemming].

1535 Januar 19 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 255f. [Albrecht und Flemming].

1535 Januar 25. 29. März 3 Ulm. Ratsprotokolle betr. die Ausweisung Sebastian Francks. **Ergb. I**, 114f. [Hegler].

1535 März 23 Greifenberg in Pommern. Der Rat an Herzog Barnim von Pommern. (Bugenhagens Tätigkeit betr.). **10**, 352—356 [Wehrmann].

(1535 zwischen März und Juni Augsburg). Jörg Regel, Bürger zu Augsburg, an den Ulmer Rat (Fürbitte für Sebastian Franck). **Ergb. I**, 121f. [Hegler].

1535 April 16 Magdeburg. Georg Major an Hieronymus Baumgärtner. **13**, 300f. [Flemming].

1535 Mai 21 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 252 [Albrecht und Flemming].

1535 Mai 22 Baruth. Benedikt Knorr, Pfarrer zu Zischt, an Luther und Jonas. **4**, 188f. [Burkhardt].

(1535 Juni ? Ulm). Die Schulpfleger an den Rat, „warin sich Sebastian Franck zu erklären habe". **Ergb. I**, 129—140 [Hegler].

(1535 Juni ? Ulm). Martin Frecht über die bedenklichen Lehren in Sebastian Francks Paradoxa. **Ergb. I**, 123—129 [Hegler].

(1535 Juni ? Ulm). Sebastian Francks „Gruntliche Anweiszung, erleuterung und declaration etlicher puncten . . ." **Ergb. I**, 140—179 [Hegler].

(1535 vor Juni 16 Ulm.) Sebastian Franck an den Ulmer Rat: (zweite) Supplikation. **Ergb. I, 116—121** [Hegler].

1535 Juni 16 Ulm. Ratsprotokoll betr. Seb. Francks Supplikation. **Ergb. I**, 122f. [Hegler].

1535 Juni 23 Wittenberg. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 253f. [Albrecht und Flemming].

(1535 nach Juni, Ulm). Glaubensbekenntnis, das Seb. Franck aufstellen und drucken lassen soll. **Ergb. I**, 181—185 [Hegler].

1535 Juli 4 Ulm. Erklärung der Verordneten des Rats über Seb. Francks Irrtümer (Auszug). **Ergb. I**, 180 [Hegler].

1535 August 16 Mergentheim. Vergerio an Kardinal Bernhard von Cleß (betr. das Konzilswerk). **10**, 73 [Friedensburg].

(1535 nach September 3 Ulm). Franck an den Rat: Bittschrift. **Ergb. I**, 185f. [Hegler].

1535 Oktober 15 Ulm. Beschluß der Verordneten in Sachen Seb. Francks. **Ergb. I**, 187 [Hegler].

1535 Oktober 26 Ulm. Bernhard Besserers Bedenken betr. Seb. Franck. **Ergb. I**, 187—189 [Hegler].

1535 Oktober 29 (Nürnberg). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 258f. [Albrecht und Flemming].

1535 November 5 Ulm. Ratsbeschluß auf Seb. Francks Bittschrift. **Ergb. I**, 190f. [Hegler].

(1536?) Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 266 [Albrecht und Flemming].

1536 Januar 28 Halle. Erzbischof Albrecht von Mainz an Kanzler Dr. Türk (Hans Schenitz' Handel). **19**, 147 [Bossert].

1536 April 1 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Landvogt Metsch (betr. Luthers Besoldung). **4**, 189f. [Burkhardt].

1536 April 5 Wittenberg. Luther, Jonas und Bugenhagen an Kurfürst Johann Friedrich (Fürbitte). **4**, 190f. [Burkhardt].

1536 Mai 16, Juni 16, Juli 7, 15, 27 Rom. Zenobius Britius, Agent des Kardinals Bernhard von Cleß, an diesen (das Konzilswerk; Vergerio). **10**, 73—75 [Friedensburg].

1536 Juni 11 Wittenberg. Luther und Bugenhagen (Zeugnis und Fürbitte). **4**, 191f. [Burkhardt].

1536 Juni 14. Die Züricher Eherichter an Statthalter und 12 Richter der Stadt Tübingen (betr. Michel Back und Margarete Trinkler). **12**, 199f. [Bossert].

1536 Juni 29 (Tübingen). Die 12 Urteilssprecher an Herzog Ulrich von Württemberg (betr. Margarete Trinkler). **12**, 201—203 [Bossert].

(1536 Juli 7 Tübingen). Rektor der Universität an den Bürgermeister (den Eheprozeß Back-Trinkler betr.). **12**, 204 [Bossert].

1536 Juli 1 Stuttgart. Herzog Ulrich von Württemberg an die 12 Urteilssprecher zu Tübingen (beantwortet Juni 29). **12**, 203f [Bossert].

(1536 vor Juli 7 Tübingen). Urteil des Ehegerichts über Margarete Trinkler und Michael Back. **12**, 204 [Bossert].

(1536 August 24 Nürnberg). Der Propst zu S. Lorenz an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 260f. [Albrecht und Flemming].

(Vor 1536 August 26). Andreas Osiander an Veit Dietrich. **12**, 261f. [Albrecht und Flemming].

1536 August 29 (Nürnberg). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 262f. [Albrecht und Flemming].

(Vor 1536 August 30). Andreas Osiander an Veit Dietrich. **12**, 264 vgl. 266 [Albrecht u. Flemming].

(Vor 1536 September 2). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 264f. [Albrecht u. Flemming].

(1537). Luthers Vermerke zur Verteilung vakanter Stipendien in Thüringen. **16**, 99f.; vgl. 97—99 [Dietze].

(1537?) Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 275 [Albrecht und Flemming].

1537 April 6 Venedig. Der Pleban zu Pirano Bernardino de Preti an Girolamo Verallo, Nuntius in Venedig (seine Verurteilung durch Bischof Vergerio von Capodistria). **10**, 75—79 [Friedensburg].

1537 April 24 Leipzig. Die herzoglich sächsischen Räte an Herzog Georg (betr. Johann Laski). **8**, 239f. [Wotschke].

1537 Mai 4 Leipzig. Herzog Georg von Sachsen an Landgraf Philipp von Hessen (betr. Johann Laski). **8**, 240f. [Wotschke].

1537 Mai 18. Eintrag im Leipziger Ratsbuch betr. Johannes Mühler, Pfarrer zu Kloster Mansfeld. **14**, 273 [Kroker].

(1537) Juni 9 Augsburg. Martin Butzer an die Prediger in Basel. **19**, 140f. [Bossert].

1537 Juli 5 (Rom). Bernardino de Preti wird päpstlicher Kommissar für Istrien. **10**, 77 [Friedensburg].

(Vor 1537 August 20). Veit Dietrich an Baumgärtner. **12**, 267 [Albrecht und Flemming].

(Nach 1537 August). Veit Dietrich an Dr. Magenbuch. **13**, 279 [Albrecht und Flemming].

1537 Oktober 18 (Wittenberg). Justus Jonas an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. **7**, 124 bis 134 [Vetter].

1537 November 12 Mantua. Vergerio an Kardinal Bernhard von Cleß (geht nach Rom). **10**, 77f. [Friedensburg].

1537 November 22 Rom. Kardinal Giacomo Sadoleto an Giovanni Morone, Nuntius beim römischen König. **1**, 375f. [Friedensburg].

(1537/38?) Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 275 [Albrecht und Flemming].

(1538 Augsburg). Bonifazius Wolfarts und Wolfgang Musculus' Bedenken der Kirchengüter halber. **1**, 316—336 [Roth].

1538 Februar 12 Eisleben. Georg Witzel an den Nuntius Giovanni Morone (betr. literarische Pläne u. a.). **6**, 234—236 (Friedensburg].

1538 Februar 22 Rom. Paolo Sadoleto an Giovanni Morone, Nuntius beim römischen König. **1**, 377 [Friedensburg].

1538 März 25 Prag. Giovanni Morone an Paolo Sadoleto. **1**, 379f. [Friedensburg.]

(1538 März 25 Prag). Giovanni Morone an Kardinal Giacomo Sadoleto. **1**, 378f. [Friedensburg].

1538 Mai 14 Vicenza. Die designierten Konzilslegaten Campeggi, Simoneta und Aleander an Vizekanzler Kardinal Farnese (betr. Vergerio). **10**, 78 [Friedensburg].

1538 Mai 26 Nizza. Vizekanzler Kardinal Farnese an den Nuntius in Venedig (Vergerio und Antonio d'Elio betr.). **10**, 78f. [Friedensburg].

1538 Juni 7 Nizza. Vizekanzler Kardinal Farnese an die Konzilslegaten Campeggi, Simoneta und Aleander (Vergerio betr.). **10**, 79f. [Friedensburg].

1538 Juli 13 Vicenza. Pater Mattia Bertoldo an Kardinal Aleander (Bernardino de'Preti betr.). **10**, 80f. [Friedensburg].

1538 Juli 15 Ulm. Ratsbeschluß betr. Seb. Francks Ausweisung. **Ergb. I**, 190 [Hegler].

1538 Juli 17 Ulm. Ratsbeschluß über Schwenckfeld und Franck. **Ergb. I**, 191 [Hegler].
1538 Juli 21 Georgenthal. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Pfarrbesetzung). **4**, 192f. [Burkhardt].
1538 Juli 26 Ulm. Seb. Francks Eingabe an den Rat. **Ergb. I**, 191—195 [Hegler].
1538 August 13 Ulm. Der 5 Verordneten Entscheid über Seb. Francks Supplikation. **Ergb. I**, 195f. [Hegler].
(Nach 1538 August 13 Ulm). Der Schulpfleger „Verzeichnis" in Sachen Seb. Francks (und Schwenckfelds). **Ergb. I**, 196—205 [Hegler].
1538 August 16 o. O. Luther und andere Visitatoren an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (einen unwürdigen Pfarrer betr.). **4**, 193—195 [Burkhardt].
1538 September 23 Ulm. Der Verordneten Beschluß über die Entscheidung in Sachen Seb. Francks. **Ergb. I**, 205—207 [Hegler].
1538 September 29 Lochau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Pfarrbesetzung betr.). **4**, 195 [Burkhardt].
1538 Oktober 11 und 18 Ulm. Ratsbeschlüsse über Seb. Franck. **Ergb. I**, 207f. [Hegler].
1538 Dezember 18 o. O. Luther an Stelle Bugenhagens (Verkauf von Kirchensilber betr.). **4**, 196 [Burkhardt].
(1538 gegen Ende? Ulm). (Martin Frecht) über etliche ärgerliche Punkte in Seb. Francks Büchern. **Ergb. I**, 208—213 [Hegler].
1539 Januar 1 Ulm. „Was auf Seb. Francken . . . gehandelt, er auch . . . zu antwort geben". **Ergb. I**, 213—215 [Hegler].
1539 Januar 4, 7, Ulm. Ratsbeschlüsse über Seb. Francks Ausweisung. **Ergb. I**, 215f. [Hegler].
1539 Mai 5 London. Franz Burkhard an Hans von Dolzig und an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. **6**, 345f., 346f. [Clemen].
1539 Mai 16 Venedig. Vergerio an Vizekanzler Kardinal Farnese (die Pension an A. d'Elio betr.). **10**, 81—83 [Friedensburg].
1539 Mai 20 und Juni 14 Leipzig und Neuschloß. Georg Witzel an Johann Fabri, Bischof von Wien (Verfolgung durch Herzog Heinrich von Sachsen u. a.). **6**, 236—238. [Friedensburg].
1539 Mai 29 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von

Sachsen an Luther (Wiederanstellung eines Pfarrers betr.). **4**, 196 [Burkhardt].

1539 Juni 3 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther und Melanchthon (Verwendung des Joh. Cellarius). **4**, 197 [Burkhardt].

1539 Juni 23 Ulm. Martin Frecht, Prediger zu Ulm, an Sebastian Franck. **Ergb. I**, S. 97—99 [Hegler].

1539 (Ende Juni). Sebastian Franck an den Ulmer Rat (Abschiedsschreiben) **Ergb. I**, 99—102 [Hegler].

1539 Juli 29 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Pfarrbestellung betr.). **4**, 197f. [Burkhardt].

1539 August 25. Wildungen. Visitationsartikel für die Grafschaft Waldeck. **2**, 328f. [Schultze].

1539 November 12 Weimar. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Verlegung der Univ. Wittenberg und Cruciger betr.). **4**, 198f. [Burkhardt].

1539 Dezember 26 Weimar. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther und Bugenhagen (Pfarrbesetzung betr.). **4**, 200 [Burkhardt].

1540 Luthers Vorrede zur Wittenberger Neuausgabe der Epistola de miseria curatorum seu plebanorum. **13**, 227 [Werninghoff].

1540 Januar 2 (Wittenberg). Luther an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Verwendung betr.). **4**, 200—202 [Burkhardt].

1540 Januar 19 Weimar. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Antwort auf 1540 Januar 2). **4**, 202 [Burkhardt].

1540 Januar 24 (Leipzig). Kaplan Johannes Mühlstein an Fürst Georg von Anhalt (Wegnahme lutherischer Schriften). **14**, 272f. [Kroker].

1540 Februar 27. Juni 16. 1541 Juli 24 Sulza. Thomas Naogeorg an Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Johann Ernst von Sachsen. **16**, 144 bis 149 [Vetter].

1540 April 25 Wittenberg. Luther und Jonas an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Fürbitte). **4**, 202f. [Burkhardt].

1540 Mai 9 o. O. Georg Witzels (?) kirchliche Reunionsvorschläge. **10**, 101—104 [Clemen].

(1540 zwischen Mai 9 und Juni 3.) Luther an den gemeinen Kasten zu Herzberg. **4**, 203f. [Burkhardt].

1540 Juli 20 (Nachschr. August 6) Guimieges. Vergerio an Herzog Ercole II. von Ferrara (Aufent-

halt am französischen Hof. Deutsches.) **10**, 84f. [Friedensburg].

1540 November 7 und Dezember 2 Worms. Alexander Alesius an Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (Berichte vom Wormser Gespräch). **8**, 404—407 [Kawerau].

(1540 Dezember ?.) Aus Tischreden Luthers (über Karlstadt). **11**, 141f. [Körner].

1540 Dezember 1 Mainz. Georg Witzel an den Nuntius Giovanni Morone (Frage der Rückgewinnung der Protestanten u. a). **6**, 238—240. [Friedensburg].

1540 Dezember 6 Worms. Alexander Alesius und Joannes Ludecus an Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (vom Wormser Gespräch). **8**, 407f. [Kawerau].

1540 Dezember 8 Worms. Joannes a Vlatten und Konrad Heresbach an Herzog von Cleve (betr. Vergerio). **10**, 84f. [Friedensburg].

(Zwischen 1540 und 1542) Mai 15 Basel. Sebastian Franck ad inferiores Germaniae fratres (lateinisch). **Ergb. I**, 88—90 [Hegler].

1541 Februar 26 bis Juli 28 Regensburg und Augsburg. Reichstagsbriefwechsel zwischen den Gesandten der Stadt Augsburg, Wolfgang Rehlinger, Simprecht Hoser und Dr. Konrad Hel und dem Rate, den Geheimen und dem Bürgermeister Georg Herwart. **2**, 276—307. **3**, 18—64. **4**, 65—98, 221—304 [Roth].

1541 Februar 28 Regensburg. Vergerio an Herzog Ercole II. von Ferrara (kirchliche Lage in Deutschland; Reichstag). **10**, 85—87 [Friedensburg].

1541 Februar 28 Regensburg. Bernardus Urbanus an Herm. Crityserius, Klevischen Gesandten in Frankreich (betr. Vergerio). **10**, 87f. [Friedensburg].

(1541 vor Ostern.) Paulus' Speratus Bischofs von Pomesanien Richtlinien für das von Johann Erhard abzulegende Bekenntnis. **Ergb. I**, 7—9 [Hegler].

1541 April 12 und Mai 9 Regensburg. Wolfgang Musculus an die Bürgermeister Herwart (und Seitz) von Augsburg. **3**, 24f. 57—59 (Roth).

1541 April 26, Mai 6. 9. 17. 24/26. Juni 2 Regensburg. Gereon Sailer an Bürgermeister Herwart von Augsburg. **3**, 42—44. 52—54. 59f. **4**, 73. 76—80. 90—93 [Roth].

1541 April 29 Wittenberg. Magisterzeugnis der philosophischen Fakultät zu Wittenberg für Stephan Reich. **5**, 73f. [Buchwald].

(Nach 1541 Mai 2, Regensburg.) Antonius Corvinus an (seine hessischen Freunde und Anverwandte). **1**, 92—96 [Tschackert].

1541 August 9 o. O. Paulus Speratus, Bischof von Pomesanien, an Johann Erhard (dessen kirchlichen Standpunkt betr.). **Ergb. I,** 11 [Hegler].

1541 September 17 und Oktober 4 Venedig. Der Nuntius Bischof von Chiusi an Bischof Vergerio von Capodistria (betr. dessen Zitation u. a.). **10,** 88—90 [Friedensburg].

(1541 Ende Oktober oder Anfang November) Wittenberg. Philipp Schmidt Pfarrer zu Kahla an Luther. **4**, 204f. [Burkhardt].

1541 November 10 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Pfarrer von Kahla betr.). **4**, 205 [Burkhardt].

(1542?) Februar 7 Antwerpen. Brief ohne Absender und Empfänger über Verfolgung Evangelischer dort. **13**, 292f. [Albrecht und Flemming].

1542 März 24 Kahla. Thomas Naogeorg an die Sequestratoren in Thüringen und Franken. **16**, 149 bis 153 [Vetter].

(Vor 1542 April 8). Veit Dietrich an Baumgärtner. **12**, 267f. [Albrecht und Flemming].

1542 April 30 Riesenburg. Oeffentlicher Widerruf des Johann Erhard und seiner Frau wegen sakramentirischen Irrglaubens. **Ergb. I,** 19f. [Hegler].

1542 Juni 29 Weimar. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther, Bugenhagen und Melanchthon (Kriegszug gegen Hz. Heinrich d. J. betr.). **4**, 205 bis 208 [Burkhardt].

1542 Juli 7 Wittenberg. Ordinationszeugnis der Wittenberger Geistlichen (Luther, Cruciger, Bugenhagen) für Mag. Stephan Reich. **5**, 74f. [Buchwald].

[1542 Mitte August]. Thomas Naogeorg an den kurfürstlichen Rat Kaspar von Teutleben. **16**, **153f.** [Vetter].

1542 Oktober 31 Altenburg. Spalatin an den Stadtrat (Beschwerden). **16**, 91—93 [Dietze].

1542 November 13 Altenburg. Der Stadtrat (an Luther) über Spalatins Vorwürfe und Beschwerden. **16**, 94—97 [Dietze].

(1543?) Januar 20 Oldersem in Ostfriesland. Johannes von Bekenstein an Felix Rex Polyphemus in Königsberg. **Ergb. I,** 31—35 [Hegler].

1543 Januar 20. Abt Friedrich (Pistorius) und Veit

Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 269 [Albrecht und Flemming].

1543 Februar 23, 24 Kahla. Thomas Naogeorg an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. **16**, 154 bis 160 [Vetter].

(1543 Anfang März Wittenberg). Melanchthons Bericht auf die Schrift von Rochlitz (über die Digamie Landgr. Philipps von Hessen). **1**, 367—371 [Müller].

1543 April 17 und 20. Einträge im Leipziger Ratsbuch betr. Johannes Mühlstein. **14**, 274 [Kroker].

1543 April 23 (Wittenberg). Luther an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Superintendenten zu Braunschweig betr.). **4**, 208f. [Burkhardt].

1543 Mai 2, 7, Juli 17, August 21, 24 (Wittenberg). Hieronymus Besold an Veit Dietrich in Nürnberg (5 Nrr.). **13**, 97—113 [Albrecht und Flemming].

1543 Juni 8 (Wittenberg). Luther an Caspar von Mosen und Gen. (Jagdsache). **4**, 209f. [Burkhardt].

1543 Juni 27 Leipzig. Jakob Schenck an Jörg von Karlowitz und Kanzler Simon Pistoris (wünscht bessere Wohnung). **20**, 87f. [Stieda].

1543 Juni 27 Venedig. Nuntius Mignanelli Bischof von Lucera an Vizekanzler Kardinal Farnese (Vergerio betr.). **10**, 90 [Friedensburg].

1543 Juli 8 Königsberg. Felix Rex Polyphemus an Paulus Speratus Bischof von Pomesanien. **Ergb. I**, 41—44 [Hegler].

1543 Juli 13 und 19 Leipzig. Jakob und Michael Schenck an die Universität (Drucklegung ihrer Schriften). **20**, 88f. und 89—95 [Stieda].

1543 Juli 17 Wittenberg (Lutherhaus). Johann Wilhelm Reiffenstein an Georg Reumer (Lutherbildnis betr.). **4**, 413 [Clemen].

1543 Juli 25 und August 2 Leipzig. Die Universität an Herzog Moritz von Sachsen (Jakob Schenck betr.). **20**, 96f. und 97f. [Stieda].

1543 August 9 Dresden. Herzog Moritz von Sachsen an die Universität Leipzig (Ausweisung der Brüder Schenck). **20**, 99 [Stieda].

1543 August 16. Jakobs und Michaels Schenck und Johannes Werlins Urfehden bei Ausweisung aus Leipzig. **20**, 99—101 [Stieda].

1543 September 13 Frankfurt. Hieronymus Besold an Veit Dietrich. **13**, 113f. [Albrecht u. Flemming].

1543 Oktober 7 (Wittenberg). Einladung zur

Doktorpromotion des Erasmus Alberus durch den theologischen Dekan (Luther). **17**, 6f. [Kawerau].

1543 Dezember 20—1544 Januar 14 Augsburg. Ratsdekrete betr. die Entlassung des Bürgermeisters Wolfgang Rehlinger aus dem Augsburger Bürgerrecht. **2**, 270—275 [Roth].

1543 Dezember 28, 1544 Februar 3 (Wittenberg). Hieronymus Besold an Veit Dietrich. **13**, 116—121 [Albrecht und Flemming].

1543, 1544. Aus Tischreden Luthers (über Herzog Moritz von Sachsen und den Meißnischen Adel). **11**, 136, 137f., 139 [Körner].

(Etwa 1543—1544 Wittenberg). Leges sumptuariae der Universität. **17**, 9f. [Kawerau].

(1544) Kanzler Gregorius Brück an Kurfürst Johann Friedrich (die Anstellung des Flacius in Wittenberg betr.). **11**, 308f. [Friedensburg].

1544 Bartholomaeus Picca's lateinisch-deutscher Katechismus für die Schule zu Graz. **12**, 49—60 [Reu].

1544 Februar 17 Verona. Ottonello Vida an Vergerio (Neuigkeiten). **10**, 91f. [Friedensburg].

1544 April 5—1546 Oktober 13 Wittenberg. Hieronymus Besold an Veit Dietrich (16 Nrr.). **13**, 161—199 [Albrecht und Flemming).

1544 April 17—Juni 4, Speier und Wildbad. 16 Berichte Gereon Seilers an die Augsburger Bürgermeister Herwart und Hoser. **1**, 104—171 [Roth].

1544 Juni 30, Juli 16 Kahla. Thomas Naogeorg an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. **16**, 160—162 [Vetter].

1544 Juli 24—1547 Mai 3 Merseburg. Fünfzig Briefe des Antonius Musa an Fürst Georg von Anhalt (betr. die Reformation im Merseburgischen, Zeitereignisse u. a.). **9**, 25—75 [Clemen].

1544 September 13 Allendorf. Johann Chryseus an Hans von Dolzig (Uebertragung einer Tragödie des Naogeorg). **6**, 347—349 [Clemen].

1545 Eine Widmung Luthers. **6**, 231f. [Kawerau].

1545 März 24 Freyberg. Dietrich von Starschedel an Jochem Faust herzogl. Sekretär in Dresden (Geldsache u. a.). **19**, 130f. [Körner).

1545 Mai 22 Torgau. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an Luther (Besuch der Filialen betr.). **4**, 210f. [Burkhardt].

1545 Juni 13 (Wittenberg). Luther und Melanchthon an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Pfarrbesetzung betr.). **4**, 211f. [Burkhardt].

1545 Juli 11. Aus Tischreden Luthers (die Weltlage). **11**, 140f. [Körner].

1545 Juli 16 o. O. Martin Luther an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (Nikolaus Medler betr.). **10**, 286f. [Müller].

(1545 August 4). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 269f. [Albrecht und Flemming].

1545 Dezember 5 — 1546 März 31. Graf Wolrads II. von Waldeck Tagebuch zum und vom Religionsgespräch in Regensburg. **7**, 139—184, 294—347 [Schultze].

1545 Dezember 26 Brescia. J.P.Ferrettus Suffragan in Brescia an Giovanni della Casa, Nuntius in Venedig (betr. Vergerio). **10**, 92 [Friedensburg].

(1545) Anklageartikel wider Thomas Naogeorg. **16**, 173—175 [Vetter].

1546—1593. Schweizerisch Polnischer Theologenbriefwechsel, 527 Nrr. (Abdrücke und Regesten). **Ergb. III**, 436 S. [Wotschke].

1546 Januar 13 Mantua. Vergerio an Herzog Ercole II. von Ferrara (Theologisch-literarisches). **10**, 92f. [Friedensburg].

1546 Januar 27 — März 12 Regensburg. Die evangelischen Verordneten zum Regensburger Gespräch an ihre Fürsten und Obern (offizieller Bericht). **5**, 6—30, 375—397 [Roth].

1546 Februar 6 Augsburg. Wolfgang Musculus an Martin Frecht (Zeitlage). **20**, 45f. [Nebelsieck].

1546 Februar 8 (Regensburg) und undatiert. Wolfgang Musculus an Martin Butzer (Religionsgespräch; Zeitlage). **20**, 46—48 [Nebelsieck].

1546 Februar 1 Capodistria. Girolamo Taddeo an (Nuntius in Venedig) (betr. Vergerio). **10**, 93f. [Friedensburg].

1546 Februar 14 Nymwegen. Petrus Canisius an Johann Gropper, Domscholaster zu Köln (mit Randglossen Jodocus Hoetfilters). **2**, 400—402 [Friedensburg].

1546 März 10 Regensburg. Veit Dietrich an Johann Seubold (Stand der Verhandlungen in R.). **19**, 155f. [Schornbaum].

1546 März 15 ff. (Neuburg a. D.). Zeitung über die Ermordung des Joh. Diaz durch dessen Bruder Alfonso und des letzteren Flucht. **7**, 433—438 [Roth].

(ca. 1546 März 21). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 273f. [Albrecht und Flemming].

1546 März 29 Augsburg. Anton Fugger an Georg Hörmann (betr. Alfonso Diaz). **7**, 418—421 [Roth].

1546 April 2 und 14 Schwaz. Georg Hörmann an Anton Fugger (betr. Alfonso Diaz). **7**, 422—425. 425—428 [Roth].

1546 April 10 Schwaz. Georg Hörmanns Aufzeichnung über seine Unterredung mit Alfonso Diaz. **7**, 428 bis 433 [Roth].

1546 Juni 13 o. O. Justus Menius, Pfarrer zu Eisenach, an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (betr. Naogeorg). **16**, 175—177 [Vetter].

1546 Juni 15, Juli 4. 18 Kahla. Thomas Naogeorg an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. **16**, 162—168 [Vetter].

1546 Juli 11 Wittenberg. Moritz von Damitz an Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast. **2**, 192 bis 195 [Wehrmann].

1546 Juli 14 o. O. Johann Weber, Superintendent zu Neustadt a. O., an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (betr. Naogeorg). **16**, 181—183 [Vetter].

1546 Juli 18 Arnstadt. Moritz von Damitz an Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast. **2**, 195—200.

1546 Juli 19 und November 26 Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an Gabriel Therla (betr. König Sigismund August von Polen). **4**, 343f. [Wotschke].

1546 August 17 Oktober 14 Rom. Der päpstliche Sekretär Bernardino Maffeo an Antonio Elio (betr. Konzil und Vergerio). **10**, 95 [Friedensburg].

1546 August 27 Weimar. Herzog Johann Wilhelms von Sachsen Entscheidung in Sachen Naogeorgs. **16**, 183—189 [Vetter].

1546 August 28 o. O. Thomas Naogeorg an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen. **16**, 168—172 [Vetter].

1546 August 30 Weimar. J. Menius und Martin Görlitz an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen (betr. Naogeorg). **16**, 177—179 [Vetter].

1546 September 26, Kaiserliches Lager. Kardinallegat Alessandro Farnese an König Ferdinand (Alfonso Diaz betr.). **7**, 438f. [Friedensburg].

1546 November 20 Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an König Sigismund August von Polen. **4**, 345f. [Wotschke].

1546 November 20 Königsberg. Herzog Albrecht

von Preußen an Thomas Sobocki (König Sigismund von Polen betr.). **4**, 344f. [Wotschke].

(1546) Dezember 1 Magdeburg. Georg Major an Hieronymus Baumgärtner. **13**, 301f. [Flemming].

1546 Dezember 10 o. O. Johann Reinholt und Caspar Aquila an Dr. Teutleben (betr. Naogeorg). **16**, 179 bis 181 [Vetter].

(1547) „Passion“ Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen. **14**, 53—63 [Behrend].

(1547 etwa Anfang). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner (Kirchenbesetzungen usw.). **13**, 35f. [Albrecht und Flemming].

1547 Januar 1 Krakau. Thomas Sobocki an Herzog Albrecht von Preußen (König Sigismund von Polen betr.). **4**, 346 [Wotschke].

1547 Januar 16 und 26 Merseburg. Antonius Musa an den fürstlich anhaltischen Leibarzt Wolfgang Furmann (betr. die Belagerung von Leipzig u. a.). **9**, 75—78 [Clemen].

1547 (etwa Anfang Februar), Ulm. Petrus Canisius an Nikolaus Bobadilla. **2**, 402f. [Friedensburg].

(1547 April bis Mai, Lager vor Wittenberg). Des Bischofs Anton Perrenot von Arras Gutachten über die Bestrafung des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. **5**, 214f. [Friedensburg].

(Vor 1547 Juni 16). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 270 [Albrecht und Flemming].

1547 Juni 30. Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 271f. [Albrecht und Flemming].

1547 August 13 Petrikau. König Sigismund von Polen an Herzog Albrecht von Preußen (betr. Wilh. Skrzyniecki). **11**, 100 (vgl. 101f.) [Wotschke].

1547 August 16 Halberstadt. Zeitung. **9**, 264f. [Friedensburg].

1547 Oktober 13 (Gotha). Justus Menius an die Söhne des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich. **12**, 76f. [Friedensburg].

(Vor 1547 Oktober 18). Veit Dietrich an Hieronymus Baumgärtner. **12**, 272f. [Albrecht und Flemming].

1547 Dezember 2. Aus den „gemeinen Ausgaben“ des „gemeinen Hilfsgeldes“ der Kurbrandenburgischen Städte (betr. eine Gesandtschaft der Städte an Melanchthon). **11**, 229 [Friedensburg].

1547 Dezember 16 o. O. Herzog Albrecht von Preußen an Simon Loitz (betr. Johann Laski). **8**, 241 [Wotschke].

1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. an die Generäle

und Oberen der Bettelorden (Versehung der Universität in Ingolstadt). **9**, 86f. [Friedensburg].

1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. an Herzog Ernst von Bayern erw. Erzbischof von Salzburg (Versehung der Universität in Ingoldstadt). **9**, 86 [Friedensburg].

1548 Oktober 24 Rom. Papst Paul III. an Annibale Grisono (Ketzereien in Istrien). **10**, 95f. [Friedensburg].

1548 Dezember 11 Bremen. Zeitung. **9**, 266 [Friedensburg].

1548 Dezember 23 Speier. Zeitung. **9**, 266f. [Friedensburg].

(1549 Rom) Kardinalvizekanzler Alessandro Farnese an Herzog Wilhelm von Bayern, drei Briefe (das Kommen der ersten Jesuiten nach Bayern betr.). **9**, 87—89 [Friedensburg].

1549 April 14 Wittenberg. Johannes Aurifaber an Matthias Flacius (Ursprung des Zerwürfnisses mit Melanchthon). **20**, 63—65 [Friedensburg].

1549 Mai 2 Hildesheim. Zeitung. **9**, 267—269 [Friedensburg].

1549 Mai 3 Capodistria. Genannte Bürger von Capodistria an Kardinal Ridolfi (die bevorstehende Bischofswahl). **10**, 96—98 [Friedensburg].

1549 Mai 17 Halle. Zeitung. **9**, 269f. [Friedensburg].

1549 Mai 18 Worms. Zeitung. **9**, 270f. [Friedensburg].

1549 Mai 24 Mainz. Zeitung. **9**, 271f. [Friedensburg].

1549 Mai 26 Osnabrück. Zeitung **9**, 272f. [Friedensburg].

1549 Juni 8 Rom. Matteo Dandolo, Gesandter Venedigs, an die Signorie (die Lutheraner in Capodistria). **10**, 99 [Friedensburg].

1549 Juli 3 Rom. Gesandter Ruggiero an Herzog Ercole II. von Ferrara (Absetzung des Vergerio). **10**, 99 [Friedensburg].

1549 November 28 Poppen. Herzog Albrecht von Preußen an Hermann von Bommeln (betr. Johann Laski). **8**, 241f. [Wotschke].

1550. Philipp Melanchthons Vorrede zu Georg Lauterbecks deutscher Erziehungslehre. **12**, 133—136 [Stölzle].

(1550.) Klagebrief des Buchbindermeisters Wagener an Bürgermeister und Rat der Stadt Coburg wider den Kaplan Johann Bauerschmidt, der unzunftmäßig Buchbinderei treibt, nebst Rechtfertigungsschrift des Kaplans. **9**, 235—239 [Berbig].

1550 Mai 5 Baden (Schweiz). Ascanio Marso an Ferrante Gonzaga, kaiserlichen Statthalter von Mailand (betr. Vergerio). **10**, 99f. [Friedensburg].

1550 Juni 1 o. O. Herzog Albrecht von Preußen an Johann Laski (betr. dessen Angelegenheiten). **8**, 242f. [Wotschke].

1550 Juni 2 Petrikau. Bericht des königlich polnischen Sekretärs Bojanowski vom Reichstag. **11**, 96f. [Wotschke].

1550 Juli 3 Petrikau. Graf Andreas Gorka an Herzog Albrecht von Preußen (betr. den Hofprediger Laurentius). **4**, 346f. [Wotschke].

1550 Juli 26 Augsburg. Herzog Johann Friedrich d. Ä. an gen. Amtsleute und Räte (gegen einen Befreiungsversuch durch Zauberei). **19**, 55—57 [Meissinger].

1550 August 23 Dresden. Superintendent Daniel Greser an Fürst Georg von Anhalt (Lutherautographen betr.). **Ergb. II**, 143 [Clemen].

1550 Dezember 11 Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an Johann Cosmius, Hofprediger König Sigismund Augusts von Polen. **4**, 347 [Wotschke].

1551 März 12 Krakau. Johann Cosmius an Herzog Albrecht von Preußen. **4**, 347—350 [Wotschke].

1551 Mai 11, 1552 März 17, Mai 28 Frankfurt a. O. Franciscus Stancarus an Joachim Mörlin, Domprediger in Königsberg. **3**, 404—407 [Koch].

1551 August 20 (Königsberg). Herzog Albrecht von Preußen an den Hofprediger Johannes Funck (betr. sein „Bekenntnis"). **6**, 8f. [Spitta].

1551 (August 20) Königsberg. (Herzog Albrechts von Preußen) Bekenntnis einer christlichen Person mit angehängtem Psalmengebet. **6**, 9—14 [Spitta].

1551 Oktober 20 Bergell. P. P. Vergerio an Christoph Madruzzo Bischof von Trient (betr. die Zulassung der Evangelischen zum Konzil). **8**, 326—333 [Friedensburg].

1552. (Herzog Albrecht von Preußen) Reimbekenntnis. **6**, 15f. [Spitta].

1552 März 14. Lukas David an den herzogl. preußischen Kanzler Johann von Kreytzen (betr. den Reichstag zu Petrikau). **11**, 82—87 [Wotschke].

1552 September 20 Frankfurt a. O. Franciscus Stancarus an Peter Hegemon (Herzog), Prediger in Königsberg. **3**, 407—408 [Koch].

1552 Oktober 12 Gilgenburg. Georg Israël und Matthias Czerwenka an Hofprediger Funck (die polnische

Ausgabe des Brüdergesangbuchs betr.). **11**, 99f. [Wotschke].

1553 Mai 8 Krakau. Der polnische Sekretär Bojanowski an Herzog Albrecht von Preußen (die kirchlichen Streitigkeiten betr.). **11**, 97f.

1553 Mai 10 Frankfurt a. O. Franciscus Stancarus an Dr. med. Joh. Placotomus (Brettschneider) in Danzig. **3**, 409f. [Koch].

(1553 vor Dezember 6). Joh. Aurifabers Gutachten über die „Hauptkonfession" Herzog Albrechts von Preußen. **6**, 61—75 [Spitta].

1553 Dezember 6 o. O. Herzog Albrechts Antwort auf Aurifabers Gutachten. **6**, 76—82 [Spitta].

(1553—1554). Herzog Albrechts von Preußen „Hauptbekenntnis": die 2 ältesten Fassungen. **6**, 30—41; 41—61 [Spitta].

1554. Aus einer theologischen Abhandlung Johann Forsters d. Ä. **19**, 145f. [Bossert].

1554 Januar 22 o. O. Herzog Albrechts von Preußen Aufsatz über die Justifikation. **6**, 83—85.

(1554 vor Juli 6). Herzog Albrechts von Preußen „Hauptbekenntnis": dritte Fassung. **6**, 85—101 [Spitta].

1554 Juli 6 Königsberg. Herzog Albrechts von Preußen „Hauptbekenntnis": vierte Fassung. **6**, 101 bis 125 [Spitta].

1554 Juli 9 Königsberg. Michael Stifel an Matthias Flacius. **16**, 248f. [Friedensburg].

1554 Juli 13 Königsberg. Herzog Albrechts von Preußen Konfession. **5**, 173—190 [Koch].

1554 August 15 Labiau. Herzog Albrecht von Preußen an Hofprediger Johannes Funck (seine „Konfession" betr.). **6**, 126—128 [Spitta].

1554 September 24 Königsberg. Herzog Albrechts von Preußen Synodalabschied. **6**, 128—130 [Spitta].

1555. Petrikauer Bekenntnis (der gesanthen auffgelegte confession von wegen jres christlichen glaubens). **3**, 142—147 [Wotschke].

1555 März 15 Nidda. Johannes Pistorius an Graf Wolrad II. von Waldeck (betr. die Teilnehmer am Religionsgespräch von 1546 und Zeitereignisse). **20**, 38—44 [Nebelsieck].

1555 April 14 Bruck. Michael Stifel an Matthias Flacius. **16**, 249—251 [Friedensburg].

(1555 April 22—Mai 9). Bericht über den Petrikauer Reichstag. **3**, 147—151 [Wotschke].

1555 Mai 15. 28, Juni 7, 25 Petrikau und

Soldau. Der preußische Gesandte Asverus Brandt an Herzog Albrecht von Preußen. **3**, 151—156 [Wotschke].

1555 August 11 Königsberg. Herzog Albrechts von Preußen Mandat (betr. die Rechtfertigungslehre). **6**, 130—134 [Spitta].

1555 September 13 Königsberg. Hofprediger Funck an Herzog Albrecht von Preußen (die Synode der böhmischen Brüder zu Koschminek betr.). **11**, 87 bis 96 [Wotschke].

1555 Oktober 7 Nürnberg. Hieronymus Baumgärtner an Joh. Brenz. **12**, 229f. [Albrecht und Flemming].

1555 Oktober 15 Stuttgart. Johann Brenz an Hieronymus Baumgärtner in Nürnberg. **12**, 231 [Albrecht und Flemming].

1555 Dezember 25 Stettin. Jakob Runge an Hieronymus Baumgärtner. **13**, 287f. [Albrecht und Flemming].

1556. Erste Waldecksche Kirchenvisitation durch Justus Monachus und Jonas Trygophorus. **2**, 329—331 [Schultze].

1556 Wittenberg. Johannes Caselius' christliche Vermahnung von der Geburt Jesu Christi (Predigt). **1**, 345—354 [Koldewey].

1556 Januar 4 und Sept. Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an Stanislaus Lutomirski. **3**, 156f., 161 [Wotschke].

1556 Januar 20 Warschau. König Sigismund Augusts von Polen Mandat gegen Stanislaus Lutomirski. **3**, 157f. [Wotschke].

1556 Juli 3. Hofprediger Johannes Funck an Herzog Albrecht von Preußen (betr. Nostitz und Aurifaber). **6**, 17—19 [Spitta].

1556 August 17, 1557 Januar 16, 1558 Januar 28. Stanislaus Lutomirski an Herzog Albrecht von Preußen. **3**, 158—161, 161f., 162f [Wotschke].

(1556/1557). Herzog Albrechts von Preußen „Gebetbekenntnis" auf Grund des 71. Psalms (eigene Niederschrift und Bearbeitung durch Funck nebst Fs. „Fantasey"). **6**, 134—147 [Spitta].

1557 Januar 15, September 18, 1558 September 12, 1559 Juni 1, November 13, 1560 März 11. Briefe der Polen Adrian Chelmicki, Graf Raphael von Lissa, Johann Solikowski, Anselm Ephorinus, Albert Laski, Niholaus Olesznicki an Philipp Melanchthon. **6**, 351—357 [Wotschke].

(1557) April 23 Wilna. Heraklid Basilikus an Herzog Albrecht von Preußen (betr. H. Laski u. a.). **17**, 50f. [Wotschke].

1557 August 3 und September 10 Worms. Dr. Werner Eisen an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (vom Kolloquium). **17**, 161—164 [Schornbaum].

(1557) August 28 (Worms). Melanchthon an Dr. Morschein (kirchliche Uneinigkeit). **17**, 69f. [Bossert].

1557 September 24 (?) und 25 (Worms). Verhandlungen der evangelischen Stände mit dem Präsidenten des Kolloquiums. **17**, 169—171 [Schornbaum].

1557 September 28 (Worms). Antwort der evangelischen Stände an den Präsidenten des Kolloquiums. **17**, 173f. [Schornbaum].

1557 Oktober 25 Heidelberg. Dr. Werner Eisen an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (das Wormser Kolloquium betr.). **17**, 164—169 [Schornbaum].

1557 Oktober 28 Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an Heraklid Basilikus (nebst undatierter Antwort). **17**, 51f. [Wotschke].

1557 Oktober 29 Ansbach. Statthalter zu Ansbach an Dr. Werner Eisen. **17**, 174—176 [Schornbaum].

1557 Dezember 4 Worms. Georg Witzel an Kardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg (betr. Wormser Kolloquium). **6**, 240—242 [Friedensburg].

(1558) Georg Karg an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (Bedenken über den Frankfurter Abschied). **17**, 176f. [Schornbaum].

1558 Aus den „Urgichten" (Verhören) des Sylvester Raid von Augsburg (betr. seine Verhandlungen in Frankreich 1554). **9**, 9—11 [Roth].

1558 Aus den „Urgichten" (Verhören) des Sylvester Raid von Augsburg (betr. Georg Fröhlich). **9**, 18—20 [Roth].

1558 Januar 2 und 3 Krakau. Heraklid Basilikus an Herzog Albrecht von Preußen (für Laski's kirchenpolitische Pläne). **17**, 53f., 54f. [Wotschke].

1558 April 24 Danzig. Konstantin Ferber an Herzog Albrecht von Preußen (betr. Johann Laski). **8**, 243 [Wotschke].

1558 Mai 12 Warmbrunn. Markgraf Johann an Kurfürst Joachim von Brandenburg (den Frankfurter Abschied betr.). **17**, 178—182 [Schornbaum].

1558 Juni 16 und 1559 Februar 17, Insterburg und Königsberg. Herzog Albrecht von Preußen an Johann Laski. **3**, 163—166 [Wotschke].

1558 Juni 25 Insterburg. Herzog Albrecht von Preußen an Konstantin Ferber (betr. Johann Laski). 8, 244 [Wotschke].
1558 Juli 17 o. O. Herzog Albrecht von Preußen an Konstantin Ferber (betr. Johann Laski). 8, 244f. [Wotschke].
1558 August 23 bis September 15. Zweite Waldeck'sche Kirchenvisitation, durch Justus Monachus und Jonas Trygophorus. 2, 331—336 [Schultze].
(1559) Bittschrift der Mutter und Frau David Deneckers von Augsburg an Kaiser Ferdinand I. um Begnadigung des gefangenen D. 9, 229f. [Roth].
1559 und 1564. Die an David Denecker von Augsburg bei den gegen ihn geführten Untersuchungen gestellten Fragen und seine Antworten. 9, 218—229 [Roth].
1559 April 10 Orlamünde. Zeugnis des Pastors zu Orlamünde, Caspar Molitor, über die Amtsführung des Pfarrers zu Kahla Mag. Stephan Reich. 5, 75f. [Buchwald].
1560 Juni 19 Pinzow. Stanislaus Lutomiriski an Johann Rokyta, mit Beilage. 3, 166—168 [Wotschke].
1560 September 27 Wittenberg. Georg Weigel an Martin Faber (von der Universität u. a.). 19, 44f. [Wotschke].
1560 November 29 Wilna. Cyprianus Heraclides an Herzog Albrecht von Preußen (Widmung eines Musikstücks). 17, 49 [Wotschke].
1561 Januar 15 Peitz. Instruktion der Markgrafen Johann und Georg Friedrich von Brandenburg zum Tage von Naumburg. 8, 187—189 [Schornbaum].
1561 Januar 20ff. Ausgaben der markgräflich Brandenburgischen Bevollmächtigten zum Naumburger Tage für Lebensmittel. 8, 211—214 [Schornbaum].
1561 Januar 22. 26. 28, Februar 1. 3 Naumburg. Wolf von Köteritz an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg. (Berichte vom Naumburger Tage). 8, 189—194, 197—200. [Schornbaum].
1561 Januar 30 Krossen. Die Markgrafen Johann und Georg Friedrich von Brandenburg an die Räte zu Naumburg. 8, 194—197 [Schornbaum].
1561 März 1 Basel. Secundo Curione an Johann Lutomirski. 3, 170f. [Wotschke].
1561 Februar 23 Ansbach. Wolf von Köteritz an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (betr. Abschied zu Naumburg). 8, 200f. [Schornbaum].
1561 März 6 Jägerndorf. Markgraf Georg Friedrich

an Markgraf Johann von Brandenburg (die kirchlichen Verhandlungen betr.). **8**, 201—204 [Schornbaum].

1561 März 15 Jägerndorf. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg an Wolf von Köteritz (Antwort auf Februar 23). **8**, 204f. [Schornbaum].

1561 März 22 Peitz. Markgraf Johann an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg (Antwort auf März 6). **8**, 205—210 [Schornbaum].

1561 Juni 13 Wittenberg. Paul Eber und Caspar Peucer an die Grafen Johann und Adolf von Nassau (einen des Diebstahls von Briefen Melanchthons beschuldigten ehemaligen Diener dieses betr.). **20**, 66f. [Clemen].

1561 Juni 30 Wittenberg. Georg Weigel an Herzog Albrecht von Preußen (Ausrichtung in Wittenberg). **19**, 43f. [Wotschke].

1562 Camenetz. Stanislaus Lutomirski an Herzog Albrecht von Preußen. **3**, 168—170 [Wotschke].

1562 November 2. 1563 Januar 10 Wittenberg. Justus Jonas d. J. an Herzog Albrecht von Preußen (Heraklid Basilikus betr.), nebst Antworten des Herzogs. **17**, 58—61 [Wotschke].

1563 März 30 Arnstadt. Johann Aurifaber an Herzog Albrecht von Preußen (literarische und Sammeltätigkeit). **10**, 110 [Wotschke].

1563 April 30 o. O. Herzog Albrecht von Preußen an Johann Aurifaber (Antwort auf März 30). **10**, 111 [Wotschke].

1563 Mai 3 bis Juni 2. Dritte Waldecksche Kirchenvisitation, durch Justus Monachus und Jonas Trygophorus. **2**, 336—341 [Schultze].

1564 April 27 Königsberg. Herzog Alrrechts von Preußen Antwort und Bekenntnis (abschließendes Bekenntnis. **6**, 149—155 [Spitta].

1564 September 29 und November 13 Leipzig. Viktorin Strigel an Georg Karg (betr. seine Rechtfertigungslehre). **16**, 79—82 [Schornbaum].

1565 März 21 Göttingen. Hartmann Henremann, Praedikant an St. Nicolai, Beschwerdeschrift an den Rat wider Steffen Ramme. **2**, 372—384 [Knoke].

1565 Mai 17 bis Juni 3. Vierte Waldeck'sche Kirchenvisitation durch Jonas Trygophorus. **2**, 341—359 [Schultze].

1566 März 18 Leipzig. Viktorin Strigel an Georg Karg (Rechtfertigungslehre betr.). **16**, 83 [Schornbaum].

1566 August 8 Regensburg. Matthias Flacius an

Herzog Christof von Württemberg (wünscht sich in Württemberg niederzulassen). **20**, 54—56 [Bossert].

1566 September 13 (Stuttgart). Landhofmeister, Brenz und Vizekanzler an Herzog Christof von Württemberg (Flacius betr.). **20**, 56—58 [Bossert].

1566 September 19 Stuttgart. Herzog Christoph von Württemberg an Flacius (Anwort auf August 8). **20**, 59 [Bossert].

1566 September 21 Stuttgart. Johannes Parsimonius, Hofprediger, an Mathias Flacius (Unterstützung des Flacius durch Herzog Christof). **20**, 59f. [Bossert].

1566 September 29 Stuttgart. Herzog Christof von Württemberg an die Verwalter des Kirchenkastens (Unterstützung des Flacius). **20**, 61 [Bossert].

1566 November 6. Kirchenordnung für die Stadt Steyer. **17**, 217—229 [Loesche].

1567 Mai 26. Friedhofsordnung für die Stadt Steyer. **17**, 277—287 [Loesche].

1568. Clemens Leusers von Hartheim (1518—1572), Abts von Bronnbach, dann in gräflich Stolbergischen Diensten zu Wertheim, selbstverfaßte Lebensbeschreibung mit eingestreuten Urkunden usw. **8**, 251—322 [Wecken].

1569 August 20 (Stuttgart). Einstellung der Zahlungen an Flacius. **20**, 61 [Bossert].

1570 November 4 Ansbach. Markgraf Georg Friedrich an Herzogin Anna Maria von Württemberg (Jakob Andreä betr.). **20**, 102 [Schornbaum].

(1571 vor März). Jakob Andreäs Entwurf einer gemeinsamen Erklärung. **20**, 104—109 [Schornbaum].

1571 März. Der Markgräflich Ansbachischen Theologen Bedenken (über Andreäs Entwurf). **20**, 109f. [Schornbaum].

1571 März 1 Tübingen. Jakob Andreä an Georg Karg (betr. seinen Entwurf einer gemeinsamen Erklärung). **20**, 103f. [Schornbaum].

1572 Januar 29 Königsberg. Die herzoglichen Statthalter und Räte an Maletius, Pfarrer in Lyck (betr. Luthers Hauspostille polnisch). **14**, 244f. [Wotschke].

(1572 März). Georg Kargs und Gen. Erklärung (betr. die theologischen Streitigkeiten in Nürnberg). **20**, 110—114 [Schornbaum].

1572 März 7 Leczen. Herzog Albrecht Friedrich von Preußen an Maletius (betr. Luthers Hauspostille polnisch). **14**, 245 [Wotschke].

1572 Juli 3. Resolutionen der Nürnberger Theologen. **20**, 114—123 [Schornbaum].

herzog Matthias von Oesterreich (betr. die Bittschrift der Hallstädter u. Gen.). **3**, 301—304 [Loesche].

1599 Mai 9 Wien. Erzherzog Matthias von Oesterreich an Kaiser Rudolf II. (betr. die Hallstädter u. Gen.). 3, 304—306 [Loesche].

1616 Februar 21 und März 23. Der Nürnberger Rat an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen (Unitarier in Altdorf und Wittenberg). **15**, 79—81 [Wotschke].

1616 April 11 Nürnberg. Johann Schröder an Balthasar Meisner in Wittenberg (Unitarisches). **15**, 81 bis 83 [Wotschke].

1619 Juni 21 Ansbach. Lorenz Laelius an Balthasar Meisner in Wittenberg (gegen die Unitarier). **15**, 83 f. [Wotschke].

1623 Februar 1 und Oktober 20 Caunis Lithuanorum. Kaspar Movius an Balthasar Meisner in Wittenberg (Unitarier in Lithauen). **15**, 84—86 [Wotschke].

1630 Instruciones del Santo Oficio de la Inquisicion sumariamente antiguas y nuevas, puestas por abecedario por Gaspar Isidro de Arguello official del consejo. En Madrid en la imprenta real año MDCXXX. **2**, 7—53, 109—175. [Schäfer].

1635 April 2 und 22 Berlin. Andreas Ganoroschi an Wittenberger Studenten (Unitarisches). **15**, 86—88 [Wotschke].

1676 August 3. Christian Weise an Christian Daum, Rektor zu Zwickau (betr. das Leben des Joh. Pollicarius, Predigers zu Weißenfels). **18**, 72—74 [Clemen].

Undatierbar. Decem a papisticis observata praecepta. — Die zehen gebot der Lutherischen. Die 7 todtsunden der Lutherischen. Die 8 seligkeiten der Lutherischen. **2**, 388—390 [Clemen].

„ „ Confirmatio librorum doctoris Jeronimi Tungersheim Ochsenfortiensis per episcopum Misnensianum [Satire]. **3**, 189 f. [Clemen].

„ „ Eine Widmung Luthers. **6**, 231 f. [Kawerau].

„ „ De restitucione bonorum ablatorum seu furto seu impio bello seu fraude. D. Johannes Brentius. **9**, 93—95 [Köhler].

„ „ Nova metamorphosis (Seitenstück zu Luthers „ein newe fabel Esopi“). **9**, 241 [Willkomm].

„ „ (Brenz'?), Wie sich eine christliche Frau unter der Papisterei halten soll. **10**, 183—185 [Köhler].

„ „ Brenz' Historia Josaphat descripta. **10**, 185 f. [Köhler].

Undatierbar. (Brenz'?) Autores caeremoniarum quarundam in ecclesia. **10,** 186—190 [Köhler].

„ „ Predigt (Brenz'?) über den ungläubigen Thomas, Joh. 20 und über 1. Joh. 4 v. 1. **10,** 194f. [Köhler].

„ „ Eherechtliches Gutachten Melanchthons in der Sache Hans' von Neunstet. **10,** 196f. [Köhler].

„ „ Brenz' Apologie, daß er in peinlichen Sachen einen Rat erteile. **11,** 275f. [Köhler].

„ „ Brenz' Gutachten in einer peinlichen Sache betr. Ehebruch. **11,** 276—279.

„ „ (Brenz'?) Gutachten über die Bestrafung eines Gotteslästerers. **11,** 280—282 [Köhler].

„ „ Fulgentiae Lusatinae puellae 12 annorum versus ad Vitum Theodorum. **13,** 280 [Albrecht u. Flemming].

„ „ Melanchthon an die Universität Wittenberg (Empfehlung eines Morscheim). **17,** 70 [Bossert].

„ „ Michael Chilianus Rektor in Altenburg an Fürst Georg von Anhalt (Lutherautographen betr.). **Ergb. II,** 143 [Clemen].

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

VI. Jahrgang 1909 (Heft 21—24). 12 M.

21. Fr. Spitta, Die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen. (160 S.) 7 M.
22. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522 I. G. Kawerau, Miscellaneen zur Reformationsgeschichte. W. Friedensburg, Fünf Briefe Georg Witzels (1538—1557). (100 S.) 4,40 M.
23. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522 II. O. Clemen, Aus Hans von Dolzigs Nachlaß. Th. Wotschke, Zum Briefwechsel Melanchthons mit Polen (100 S.) 4,55 M.
24. Fr. Herrmann, Mainz-Magdeburgische Ablaßkistenvisitationsprotokolle. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. III. (III 112 S.) 5,25 M.

VII. Jahrgang 1910 (Heft 25—28). 12 M.

25. O. Waldeck, Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges. I. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. II. (120 S.) 5,40 M.
26. P. Vetter, Ein ungedruckter Brief des Justus Jonas 1537. V. Schultze, Das Tagebuch des Grafen Wolrad II. zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546. I. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 u. 1522. IV. (112 S.) 5,10 M.
27. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 u. 1522. V. V. Schultze, Das Tagebuch d. Grafen Wolrad II. zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546. II. (120 S.) 5,40 M.
28. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 u. 1522. VI. Fr. Roth, Zur Verhaftung und zu dem Prozeß d. Dr. Rotae Alfonso Diaz. (III, 108 S.) 5,10 M.

VIII. Jahrgang 1911 (Heft 29—32). 12 M.

29. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 u. 1522. VII. O. Waldeck, Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges. II. (136 S.) 6,15 M.
30. J. v. Pflugk-Harttung, Aus dem Lutherhause in Wittenberg. E. Kroker, Rörers Handschriftenbände und Luthers Tischreden. III. K. Schornbaum, Zum Tage von Naumburg 1561. (96 S.) 4,40 M.
31. Th. Wotschke, Zum Lebensbilde Laskis. Fr. Wecken, Die Lebensbeschreibung des Abtes Clemens Leusser von Bronnbach. W. Friedensburg, Eine Streitschrift des Vergerio gegen das Trientiner Konzil 1551. (108 S.) 4,90 M.
32. P. Kalkoff, Der Humanist Hermann von dem Busche und die lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage v. 20 April 1521. G. Berbig, Ein Gutachten über die Flucht der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg aus dem Schlosse zu Berlin. E. Körner, Unbeachtete Briefstücke Luthers. H. Becker, Zur Geschichte der Packschen Händel. G. Kawerau, Berichte vom Wormser Religionsgespräch 1540. (III, 84 S.) 4 M.

IX. Jahrgang 1912 (Heft 33—36) 12 M.

33. Fr. Roth, Sylvester Raid, der Brand-, Proviant- und spätere Rentmeister des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, und Georg Fröhlich, der Verfasser der „Historia belli Schmalcaldici". O. Clemen, Briefe von Antonius Musa an Fürst Georg von Anhalt 1544—1547. W. Köhler, Brentiana und andere Reformatoria. (92 S.) 4,20 M.
34. W. Köhler, Brentiana und andere Reformatoria. II. P. Kalkoff, Die von Cajetan verfaßte Ablaßdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, den 28. u 29. Mai 1519. (96 S.) 4,40 M.
35. Fr. Roth, Zur Lebensgeschichte des Augsburger Formschneiders David Denecker und seines Freundes, des Dichters Martin Schrot. G. Berbig, Ein Streitfall zwischen einem Koburger Bürger und einem Kaplan 1550. B. Willkomm, Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Drucken u. Handschriften der Universitätsbibliothek in Jena. I. W. Friedensburg, Aus den Zeiten des Interim. H. Böhmer, Karlstadt in Tirol? O. Clemen, Georg Motschilder, ein neuentdeckter Flugschriftenverfasser. (96 S.) 4,40 M.
36. J. Kvačala, Wilhelm Postell. Seine Geistesart und seine Reformgedanken. I. B. Willkomm, Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Drucken und Handschriften der Universitätsbibliothek in Jena. II. K. Pallas, Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522—1525. I. (III, 96 S.) 4,55 M.

X. Jahrgang 1913 (Heft 37—40). 12 M.

37. A. Scholz, Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander. K. Pallas, Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen 1522—1525. II. W. Friedensburg, Vergeriana 1534—1550. O. Clemen, Reunionsvorschläge Georg Witzels von 1540. H. Becker, Paul Lindenau. (116 S.) 5,25 M.
38. G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. I. W. Köhler, Brentiana und andere Reformatoria. III. (92 S.) 4,20 M.
39. G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. II. O. Winckelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). I. G. Kawerau, Ein Brief Melanchthons von 1524. W. Müller, Ein ungedruckter Brief Luthers an Kf. Johann Friedrich von Sachsen (1545). E. Klingner, Zu Grisars Auffassung von Luthers Aberglauben. (88 S.) 4 M.
40. G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. III. M. Wehrmann, Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern. H. Freytag, Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591. (III, 88 S.) 4,20 M.

XI. Jahrgang 1914 (Heft 41—44). 10 M.

41. O. Winckelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525). II. G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. IV. R. Jung, Die Aufnahme der Schrift des Cochlaeus Adversus cucullatum Minotaurum Wittenbergensem in Wittenberg 1523. W. Friedensburg, Der Verzicht Karlstadts auf das Wittenberger Archidiakonat und die Pfarre in Orlamünde (1524 Juni.) (80 S.) 3,70 M.
42. Th. Wotschke, Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschminek 1555. G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. V. E. Körner, Beiträge zu Luthers Tischreden. Fr. Arnecke, Über die Zusendung eines Buches Hieronymus Emsers durch den Leipziger Rat an den Bischof von Merseburg im Jahre 1522. (80 S.) 3,70 M.
43. P. Kalkoff, Luthers Antwort auf Kajetans Ablaßdekretale (30. Mai 1519). G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530. VI. J. Kvačala, Wilhelm Postell. Seine Geistesart und seine Reformgedanken. II. (80 S.) 3,70 M.
44. W. Köhler, Brentiana u. andere Reformatoria. IV. O. Clemen, Drei unbekannte reformatorische Lieder. W. Friedensburg, Die Anstellung des Flacius Illyricus an der Universität Wittenberg. (III, 80 S.) 3,90 M.

XII. Jahrgang 1915 (Heft 45—48). 10 M.

45. K. Pallas, Urkunden, das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend 1522—1526. (Aus dem Nachlasse des † Prof. D. N. Müller hrsg.) M. Reu, Ein lateinisch-deutscher Katechismus für die deutsche Schule zu Graz vom Jahre 1544. P. Vetter, Das älteste Ordinationsformular der lutherischen Kirche. (80 S.) 3,70 M.
46. K. Pallas, Urkunden, das Allerheiligenstift zu Wittenberg betreffend 1522—1526. II. (Aus dem Nachlasse des † Prof. D. N. Müller hrsg.) R. Stölzle, Eine unbekannte Vorrede Melanchthons. Th. Wotschke, Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod. G. Kawerau, Zur Frage nach der Zuverlässigkeit Johann Aurifabers als Sammlers u. Herausgebers Lutherischer Schriften. (80 S.) 3,70 M.
47. G. Bossert, D. Johann Mantels Lebensende und der Eheprozeß des Michael Back und seiner Gattin. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum. Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht. (80 S.) 3,70 M.
48. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum. II. M. Wehrmann, Liborius Schwichtenberg, ein literarischer Gegner Bugenhagens. W. Friedensburg, Aus den letzten Tagen des Kryptokalvinismus auf der Universität Wittenberg. G. Kawerau, Zwei Briefe aus den Tagen der lutherischen Orthodoxie. (III 80 S.) 3,90 M.

XIII. Jahrgang 1916 (Heft 49—52). 10 M.

49. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum III. Ed. Wilh. Mayer, Forschungen zur Politik Karls V. während des Augsburger Reichstages von 1530. I. (80 S.) 3,70 M.
50. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum IV. Ed. Wilh. Mayer, Forschungen zur Politik Karls V. während des Augsburger Reichstages von 1530. II. G. Bossert, Die Wiedereinführung der Messe in Frankfurt 1535. (80 S.) 3,70 M.
51. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum V. A. Werminghoff, Die Epistola de missera curatorium seu plebanorum. W. Köhler, Brentiana u. andere Reformatoria V. (80 S.) 3,70 M.
52. P. Kalkoff, Zur Entstehung des Wormser Edikts. O. Albrecht u. P. Flemming, Das sog. Manuscriptum Thomasianum VI. (80 S.) 3,90 M.

XIV. Jahrgang 1917 (Heft 53—56). 12 M.

53. W. Matthießen, Theophrast v. Hohenheim gen. Paracelsus I. F. Behrend, Die Leidensgeschichte des Herrn als Form im polit.-literar. Kampf besonders im Reformationszeitalter. R. Stölzle, Gerard Geldenhauer, e. unbekannter Erziehungstheoretiker d. Reformationszeit. (80 S.) 3,70 M.
54. W. Matthießen, Theophrasz v. Hohenheim gen. Paracelsus II. Th. Wotschke, Wittenberg u. d. Unitarier Polens I. W. Köhler, Brentiana u. andere Reformatoria VI. (80 S.) 3,70 M.
55/56. O. Albrecht, Kritische Bemerkungen z. Überlieferung d. stammbuchartigen Buch- u. Bibeleinzeichnungen Luthers. G. Kawerau, Die „Trostschriften" als eine d. ältesten Quellen f. Briefe Luthers. O. Reichert, Die letzten Arbeiten Luthers am Neuen Test. W. Köhler, Lutherbriefe aus der Zeit des Augsburger Reichstages. Th. Wotschke, Luthers Hauspostile polnisch. P. Kalkoff, Friedr. d. Weise, der Beschützer Luthers u. d. Reformationswerkes. E. Kroker, Hat Tetzel den Ablaß zu seiner Bereicherung gemißbraucht? G. Bossert, Sodocus Neukelter, Neobolus, Luthers Tischgenosse. W. Friedensburg, Ein englischer Spion in Wittenberg zur Zeit Luthers (1539). (156 S.) 6,50 M.

XV. Jahrgang (Heft 57—60). 6 M.

57/58. W. Mathießen, Theophrast v. Hohenheim gen. Paracelsus III. P. Kalkoff, Livin von Veltheim, e. Vorkämpfer d. kathol. Kirche in Norddeutschland. Th. Wotschke, Wittenberg u. d. Unitarier Polens II. A. Nutzhorn, Ein Tafelbüchlein a. d. Reformationszeit (mit 1 Bildtafel). G. Bossert, Theobald Diedelhuber. (124 S.) 3,70 M.
59/60. W. Mathießen, Theophrast v. Hohenheim gen. Paracelsus IV. S. Kvačala, Wilh. Postell III. R. Stölzle, Joh. Friedr. Coelestin als Erziehungstheoretiker. O Albrecht, Nachwort in A. Nutzhorns Arbeit üb „Ein Tafelbüchlein a. d. Reformationszeit". (128 S.) 3,70 M.

XVI. Jahrgang (Heft 61—64). 6 M.

61/62. P. Vetter, Thomas Naogeorgs Flucht aus Kursachsen I. R. Stölzle, Joh. Friedr. Coelestin als Erziehungstheoretiker II. K. Schornbaum, Aus d. Briefwechsel G. Kargs. P. Dieze, Lutherana a. Altenburger Archiven. (128 S.) 3,70 M.
63/64. P. Kalkoff, Restliche Wünsche f. d. Anfangsperiode d. Reformationsgeschichte. P. Vetter, Thomas Naogeorgs Flucht aus Kursachsen II. Joh Hausleiter, Johannes Aurifabers Trostheft f. d. gefangenen Kurfürsten Joh. Friedr. d. Großmütigen u. Melanchthons Loci cosolationis. H. Ernst, Ein unbekanntes handschriftliches Fragment v. Luthers Genesisvorlesung a. d. 16. Jahrhundert. G. Bossert, Bucers Vergleichsvorschlag an d. Kurfürsten Johann v. Sachsen v. Januar 1531. W. Köhler, Brentiana u. andere Reformatoria. W. Friedenburg Zwei Briefe Michael Stifels an Flacius. (128 S.) 3,70 M.

XVII. Jahrgang (Heft 65—68). 12 M.

65. G. Kawerau, Aus dem Wittenberger Universitätsleben. A. Wahl, Beiträge zur Kritik d. Überlieferung von Luthers Tischgesprächen d Frühzeit. R. Stölzle, Ein unbekanntes deutsches Lied d. Paul Schede Melissus. Th. Wotschke, Joh. Laski u. d. Abenteurer Heraklid Baschikus. C. Hirsch, Melanchthon u. d. Interim. G. Bossert, Drei Briefe Melanchthons. G. Stulfauth, Zum Passional Christi u. Antichristi. (80 S.) 3,70 M.
66. J. Haußleiter, Ein Stück der Genesisvorlesung Luthers in e. Greifswalder Handschrift. G. Buchwald, Bugenhagens Katechismuspredigten vom Jahre 1574. K. Schornbaum, Markgraf Georg Friedrich v. Brandenburg u. d. Einigungsbestrebungen d. protestant. Stände 1556—59. O. Clemen, Georg Witzel u. Just. Jonas. (80 S.) 3,70 M.
67. K. Schornbaum, Markgraf Georg Friedrich v. Brandenburg u. d. Einigungsbestrebungen d. protestant. Stände 1556 59 II. G. Buchwald, Georg Helts Wittenberger Predigttagebuch I. G. Loesche, Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs I. G. Bossert, Ein Brieffragment v. Jul. Pflug. (80 S.) 3,70 M.
68. G Buchwald, Georg Helts Wittenberger Predigttagebuch II. G. Loesche, Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- u. Innerösterreichs II. E. Kroker, Luthers Arbeitsstube. (80 S.) 3,70 M.

XVIII. Jahrgang (Heft 69—72). 6 M.

69/70. A. N. Müller, Der Augustiner Observantismus u. d. Kritik u. Psychologie Luthers. G. Loesche, Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs III. G. Buchwald, Eine noch unveröffentlichte Vorarbeit Luthers zu seiner Schrift: „Daß diese Worte Christi, das ist mein Leib' noch fest stehen." O. Clemen, Der Prozeß des Joh. Pollicarius. (80 S.) 3,70 M.
71/72. P. Kalkoff, Kardinal Schiner, e. Mitarbeiter Aleanders a. d. Wormser Reichstage. G. Loesche, Die reformatorischen Kirchenordnungen Ober- und Innerösterreichs IV. (80 S.) 3,70 M.

XIX Jahrgang (Heft 73—76).

73. J. Haußleiter, Das Rätsel der Gothaer Luther-Handschrift A 402 u. s. Lösung. Th. Wotschke, Georg Weigel. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Altpreußens u. Lithauens. K. A. Meissinger, Die Urkundensammlung des Brettner Melanchthonhauses. (80 S.) 3,70 M.
74. J. Haußleiter, Das Rätsel der Gothaer Luther-Handschrift A 402 u. s. Lösung II. E. Körner, Dietrich v. Starschedel. Ein Zeuge vom Wormser Reichstage 1521 G. Bossert, Briefe a. d. 16. Jahrh. W. Koehler, Brentiana u. andere Reformatoria. (80 S) 3,70 M.
75/76. K. Schornbaum, Die brandenburg-nürnbergische Norma doctrinae 1573. K. Bauer, Der Bekenntnisbund der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation. (96 S.) 4,40 M.

Ergänzungsbände I—IV.

I. Hegler, Prof. D Alfr., Beiträge zur Geschichte der Mystik in der Reformationszeit. Aus dem Nachlasse hrsg. u. m. e. biograph. Einleitung versehen v. Prof. Lic. Dr. Walth. Köhler. 1906. (VII, LVII, 220 S m. Bildnis.) 10 M.
II. Helts, Georg, Briefwechsel. Hrsg. v. Prof. Lic. Dr. Otto Clemen. 1907 (VI, 150 S.) 5,50 M.
III. Wotschke, Pfr. Lic. Dr. Thdr. Der Briefwechsel der Schweizer m. den Polen 1908. (443 S.) 15,75 M.
IV. Zerener, Dr. Holm, Studien üb. das beginnende Eindringen der lutherischen Bibelübersetzung in die deutsche Literatur, nebst e. Verzeichnis üb. 681 Drucke — hauptsächlich Flugschriften — der J. 1522—1525 1911. (X. 108 S.) 5 M
(I—IV zusammen für Bezieher des „Archiv" 24 M)

Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Verlag von M. Heinsius Nachfolger Eger & Sievers in Leipzig, Roßstr. 16.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06784 9151

